Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 826,906

A 826,906

55
2
1924.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

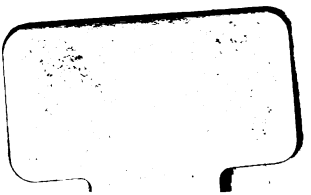

1080529-190

Zeitschrift der Gesellschaft

für die

Geschichte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Zweiter Band.

Kiel, 1872.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

DD
491
S6
G38
v.2

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Prof. Dr. Usinger in Kiel.

Inhalt.

		Seite
I.	Ueberſicht der territorialen und ſtaatsrechtlichen Entwickelung Nordalbingiens. Von Rudolf Uſinger. (Nachträge und Berichtigungen Seite 410).	1
II.	Wariner und Wagrier. Von Rudolf Uſinger. . .	42
III.	Antiquariſche Miscellen	54
	1. Ein Broncefund bei Grabau. Von J. Meſtorf.	
	2. Aus der Niederung der Wolburgsau.	
	3. Aus dem Kreis Apenrade.	
	4. Verzeichniß der ſoweit bekannten hier zu Lande gefundenen antiken Münzen.	
	5. Der Leichenfund im Undeleffer Moor.	
	6. Der Leichenfund im Rendswührener Moor. (Nachtrag ſ. unten S. 380). Aehnliche Leichenfunde.	
	7. Der Leichenfund im Fahrenkruger Moor.	
	8. Kleine Mittheilungen. (Nachtrag ſ. unten). Nr. 2—8 von Heinrich Handelmann.	
IV.	Verzeichniß der durch die Verfügung vom 5. Februar 1811 und ſonſt ſichergeſtellten Alterthumsdenkmäler in Schleswig-Holſtein und deren amtlicher Befund im Jahr 1870. Von H. Handelmann . . . . . (Nachtrag ſ. unten S. 383).	89
V.	Beiträge zur Adelsgeſchichte. Die Familie Rantzau. (Mit vier genealogiſchen Tafeln). Von Appell.-Ger.-Präſ. v. Stemann	106
VI.	Die Geiſtlichkeit der holſteiniſchen Generalſuperintendentur von 1848—1871. Von Dr. Friedrich Volbehr	220
VII.	Conferenzrath J. G. Forchhammer. Ein biographiſches Denkmal von Propſt C. E. Carſtens	292

Seite

VIII. Bemerkungen über das alte Weichbild der Stadt Kiel und deren Recht am Kieler Hafen. Von Oberappel.-Ger.-Rath Burchardi 317

IX. Eine Tortur, vollzogen zu Flensburg 1767. Von Justizrath Dr. A. Wolff 333

X. Zur Quellen-Literatur für Schleswig-Holsteinsche Geschichte. Von Rudolf Usinger 350

XI. Uebersicht der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus den Jahren 1869 und 1870. Von Dr. Eduard Alberti . . 372

XII. Antiquarische Miscellen. Von H. Handelmann . . 381

9. Der Leichenfund im Rendswührener Moor.
10. Ein vergessener Brand Ziegelsteine.
11. Die Steinkiste von Groß-Rönnau.
12. Der Todtenbaum von Altekoppel.
13. Der Urnenfund von Groß-Hansdorf.
14. Der Schädel von Todesfelde.

XIII. Kleinere Mittheilungen.

1. Sprachverhältnisse zu Satrup in Angeln am Schluß des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts. Von P. Friedrichsen 388
2. Zu von Stemann: „Beiträge zur Adelsgeschichte. IV. Die Familie Sehested." Zeitschrift I, 54 ff. Von Georg Hille 391
3. Der Herzog Carl Friedrich. Von H. Ratjen . 395
4. Zur Geschichte der Gerechtigkeitspflege in Schleswig-Holstein. Von K. Jansen 403
5. Literarisches. Von Rudolf Usinger 403

Homeyer und Robert von Mohl.
Rive, Ditmarschen im Mittelalter.
Homeyer, Haus- und Hofmarken.
Stemann, Danske Retshistorie.

Nachträge und Berichtigungen 410

Jahresbericht im Namen des Vorstandes an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte erstattet von dem Secretair derselben, Prof. Dr. Usinger 411

Commission zur Errichtung von Gedenksteinen. Von Subrector K. Jansen 415

Matrikel der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 421

Gelehrte Gesellschaften und Corporationen mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht 427

I.

Uebersicht

der

territorialen und staatsrechtlichen Entwickelung Nordalbingiens.

Von

Rudolf Usinger.

Vor noch nicht zwei Jahrzehnten durfte im vollen, selbst wissenschaftlichen Ernst unter uns behauptet werden, Sprache und Abstammung der Bevölkerung sei wenig erheblich für das Wesen eines Staates. Der Satz, der zu jenen Bestrebungen gehörte, die Wissenschaft zur Umkehr zu zwingen, sagte sich, mit guter Nutzanwendung solchen Strebens, von allen geschichtlichen Erfahrungen los. Denn die Geschichte keines Staates, ja keines Theiles eines Staates, kann geschrieben werden, ohne von der Nationalität seiner Bewohner auszugehen, und sie fort und fort, bis ans Ende, zum Ausgang und Mittelpunkt aller Betrachtungen zu machen.

Das zeigt sich auch in der Geschichte des deutschen Reiches. Wie bei dessen Entstehung vor mehr denn tausend Jahren, so bildet auch jetzt bei seiner Wiederherstellung die Zugehörigkeit der Bevölkerung zur deutschen Nation die

mächtigſte, entſcheidendſte Rückſicht für die Aufrichtung der deutſchen Grenzen. Doch durften heute, obwohl nach dem dynamiſchen Geſetz, das die Staaten beherrſcht, Gegenden mit gemiſchter Bevölkerung der ſtärkeren Nation von je her zufielen, weitere Linien als zu den Zeiten der Nachkommen des großen Karl gezogen werden.

Die ſüdlichen, und zum Theil auch die weſtlichen Geſtade der Oſtſee ſind heute dem deutſchen Reiche gewonnen. Einſt gehörten ſie ſchon dem Volke der Germanen, von denen die heutigen Deutſchen der in der Heimath und in den nächſten Nachbarländern gebliebene Theil ſind. Dann aber wurde es anders. Schon beſtand der deutſche Name und das deutſche Reich: aber die Oſtſee beſpülte ſelbſt dann ein halbes Jahrtauſend lang kein deutſches Land. Das war eine Folge des Aufbruches der germaniſchen Sueben aus ihrer Heimath und der Einwanderung der Slaven in deren Sitze. Auch Nordalbingien wurde davon betroffen.

1.

Durch [1]) Griechen und Römer erhalten wir unſere älteſte Kunde über die Völkerſchaften Nordalbingiens. Doch waren ſie mangelhaft unterrichtet, und ganz unklare geographiſche Vorſtellungen erſchwerten noch für ſie das Verſtändniß. Es läßt ſich aber auch hier, mit Hülfe jüngerer Zuſtände, die mangelhafte Kunde ergänzen.

Ein tiefgreifender Gegenſatz zieht ſich ſeit Alters durch die Sprache der Deutſchen: ſie reden hoch- oder niederdeutſch.

[1]) Dieſen Aufſatz ſchrieb ich nach den Materialien, welche ich zu einem Vortrag in der Generalverſammlung der Geſellſchaft im Jahre 1869 ſammelte. Da dieſelbe zu ſchwach beſucht war, wurde der Vortrag ſelbſt nicht gehalten.

Dieſe Mundarten haben ſich freilich erſt durch eine Lautverſchiebung wahrſcheinlich des 5. und 6. Jahrhunderts ausgegebildet. Aber ihre Grundlagen ſind älter. Sie fielen einſt zuſammen mit vielfachen andern ethnographiſchen und aus ihnen erwachſenen politiſchen Verhältniſſen. Was wir heute hochdeutſch nennen, war einſt ſuebiſch, dem großen, vielgeſpaltenen Stamm der Sueben angehörig. Für niederdeutſch fehlt uns ein zuſammenfaſſender Name, der der älteſten Zeit entſprechend wäre.

Zu den Sueben gehörten im Norden auf dem linken, zum Theil wahrſcheinlich auch auf dem rechten Ufer der Elbe, die Langobarden. Es werden ſich, doch iſt es nicht gewiß, unmittelbar an ſie nördlich die Weriner oder Wariner oder Warner[1]) angeſchloſſen haben, die wieder mit den noch weiter nördlicheren Angeln eng verbunden und verwandt waren. Vermuthlich hätte Tacitus bei deren Erwähnung auch, wie an einer anderen Stelle ſeines Werkes über Germanien, ſagen können: „Hier iſt Suebiens Grenze".

Die Völkerſchaften auf der Halbinſel, weſtlich von den Werinern und Angeln, werden Nichtſueben geweſen ſein[2]). Zu ihnen gehörten zunächſt die räthſelhaften, doch hochberühmten Cimbern. Sie leben möglicherweiſe in den Frieſen an der Weſtküſte noch fort. An ſie ſchloſſen ſich wohl erſt Völkerſchaften an, die wir nach neuem, für jene Zeit noch unzutreffenden Sprachgebrauch als Niederdeutſche bezeichnen dürfen. Doch werden von ihnen nur die Charuden, wie ſie in vielleicht ſcandinaviſcher Bezeichnung hießen, oder die Waltſaſſen, Holtſaten, wie ſie ſich ſpäter ſelbſt nannten, ſchon in älteſter Zeit erwähnt. Tacitus zählt ſie, als Nuithonen, gar zu den Sueben. Es geſchah wohl weil ſich von deren Geſammtheit hier im Norden die Stämme der Angeln, Warinen und

[1]) S. die folgende Abhandlung.

[2]) Der hier berührte Gegenſatz zeigt ſich auch ſpäter noch in England, ſowohl im Recht, als ganz vorzugsweiſe in der Sprache, vgl. Lappenberg, Geſchichte Englands I, 90 ff. und Grimm, Geſch. der deutſchen Sprache, 1. Aufl. S. 655 ff.

ſelbſt der Langobarden abtrennten, und weil ſich mit dieſen, wie namentlich jüngere politiſche Einrichtungen zeigen, die verwandten, ſpäter niederdeutſchen Stämme in ihrer Nachbarſchaft enger verbunden hatten.

Dann kam die große Bewegung, welche wir Völkerwanderung nennen.

Faſt der geſammte ſuebiſche Stamm, nur die ſchon mehr abgetrennten Chatten ausgenommen, verließ die alten Sitze. Von den nördlichen Völkerſchaften zogen die Langobarden gen Oſten, darauf nach dem Süden. Nichtſueben hatten ſich ihnen angeſchloſſen. Vermuthlich auch ein Theil der verwandten Wariner. Die Angeln zogen über's Meer nach Brittannien. Ihnen ſchloſſen ſich Nichtſueven ſowohl aus den benachbarten Landen, alſo von den Holtſaten, als auch aus den Landen vom linken Elbufer, beſonders wohl aus den Weſergegenden an. Auch Wariner ſiedelten vielleicht über. Doch ſcheint deren Volksſtamm ganz zerriſſen zu ſein. Sie begegnen bald an vielen Stellen, ohne daß ſich erkennen ließe, wo der Hauptbeſtandtheil des Stammes geblieben. Die Heimath ſcheint ganz aufgegeben, nicht auch ferner, wie zum Theil in dem Lande der Angeln geſchah, von einem zurückgebliebenen Reſt des Volkes beſetzt gehalten zu ſein. Der Name aber des altgermaniſchen Volkes blieb hier in Erinnerung.

Nur an den Grenzen wurden die verlaſſenen Sitze durch die benachbarten germaniſcher Stämme occupirt. Meiſtens rückten, wohl langſam und im Laufe einer langen Zeit, in die menſchenöden Gebiete Slaven, wie ſie ſich ſelbſt, oder Wenden, wie andere Völker ſie nannten, aus dem fernen Oſten ein. Sie drangen längs der Oſtſee bis an das Land der Angeln und bis vor und über die Elbe, bis in das alte Land der Langobarden vor. Sie erſchienen hier dann ſpäter als beſondere Stämme, deren Namen wohl anzeigt, daß ſie ſich erſt hier in der neuen Heimath gebildet. Dieſe ſlaviſchen Stämme aber ſind entſcheidend für das Schickſal der Landſchaften geweſen bis auf den heutigen Tag.

Die Stämme erſcheinen oft unter einem bis jetzt noch unerklärten Namen: Obotriden oder Abotriden. Doch wird derſelbe bald vorzugsweiſe von denjenigen Slaven gebraucht, die, unter ſich auch noch mehr getheilt, etwas mehr zurück, im heutigen Mecklenburg wohnten. Dieſe erſcheinen hier als das Hauptvolk, welches nach Norden zu in das alte Land der Wariner, und nach Weſten zu vermuthlich in das rechtselbiſche ehemalige Gebiet der Langobarden einzelne Abtheilungen vorgeſandt hat. Den letzteren Zweig nannten die Slaven: Polaben, auf deutſch Elbanwohner [1]), nach dem, von ihnen freilich nur auf einer kurzen Strecke berührten deutſchen Strom. Deſſen Nebenflüßchen Elde wird die Südgrenze des Polabenlandes gebildet haben: ſofern hier, wo auch Sitze der Slaven waren, überhaupt eine feſte Grenze exiſtirte.

Der andere, in das Land der Wariner und auf die benachbarte Inſel Fehmarn vorgeſchobene Zweig der Obotriden berührte ſich mit den Polaben an der Trave. Sie ſtießen weſtlich an die hier ſeßhaft gebliebenen Germanen: Niederdeutſche, Holtſaten, die ihrerſeits auch wohl einen, wenig begrenzten Theil des Nachbarlandes in Beſitz nahmen. Nördlich werden ſich dieſe Slaven ſchwerlich über die kieler Bucht hinaus erſtreckt haben. Es iſt ſelbſt zweifelhaft, ob ſie deren Südgeſtade ſchon früh, etwa vor dem 6. Jahrhundert, erreichten.

Auf dieſe ſlaviſche Bevölkerung ging allmählich der Namen des germaniſchen Stammes über, der früher ihr Land beſeſſen. Aehnlich wie die ſlaviſche Bevölkerung in dem alten Lande der keltiſchen Bojen: Böhmen, und die deutſche: Baiern genannt wurden, ſo erhielten die Slaven im ehemaligen Lande der Wariner zuerſt den Namen Wari, dann nannte man ſie Wagrier, und ihre Landſchaft Wagrien [2]).

Die Nordgeſtade der kieler Bucht und das Land bis zur Treene und Schlei hin, das vielleicht auch einſt von Warinern,

---

[1]) Nämlich po = bei, an, und Laba = Elbe.

[2]) S. folgende Abhandlung.

wahrſcheinlicher aber wohl von Angeln beſetzt gehalten wurde [1]), ſcheinen eine lange Zeit wüſte und menſchenleer geweſen zu ſein. Es wird zwiſchen den von Norden vorrückenden Dänen und den Deutſchen hartnäckig darum gekämpft ſein. Doch haben ſich in dieſem urſprünglich deutſchen Lande dann auch von jenen, den Dänen, viele angeſiedelt. Und ſie, die ſich nordwärts anſchloſſen, vermiſchten ſich ebenfalls ſtark mit dem in der Heimath gebliebenen Reſt der Angeln, in der Landſchaft, die noch heute deren Namen trägt.

Jahrhunderte lang werden vergangen ſein, bis dieſe neuen ethnographiſchen Verhältniſſe eine feſte Geſtalt annahmen. Erſt eine größere Ausbildung des Staates führte hierzu.

Drei Nationen ſtießen in Nordalbingien zuſammen: Slaven, Deutſche, Dänen. Die erſteren dehnten ſich weit, weit gen Süden am rechten Elbufer aus. Doch nur hier im Norden hatten ſie den kräftigen, in der Heimath verbliebenen niederdeutſchen Stamm zum Nachbarn. Der feindliche Gegenſatz gegen dieſen ſcheint bei den nächſten Slaven, den Obotriden, jene feſtere ſtaatliche Einheit hervorgerufen zu haben, die wir ſonſt unter ihren Stammesgenoſſen in ſo früher Zeit nur noch bei den Böhmen, durch ihren Gegenſatz zu Avaren und Baiern, finden.

Die Deutſchen hier im Norden der Elbe gehörten zu den Sachſen, wie jetzt die von dem fränkiſchen Reiche unabhängigen Niederdeutſchen genannt wurden. Sie zerfielen in drei Stämme: den Reſt der alten Holtſaten, in die Stormaren und Ditmarſchen.

Gemeinſam mit den übrigen Sachſen wurden darauf dieſe drei nordalbingiſchen Stämme von Karl dem Großen unterworfen und ſeinem Reiche einverleibt. Er fand dabei Unterſtützung durch die Obotriden, deren Gebiet in Folge deſſen auf Koſten der Deutſchen wohl in Wagrien erweitert wurde.

Die Deutſchen im Norden der Elbe waren nun aber mit

[1]) Denn mit Recht meint Lappenberg a. a. O. S. 89, daß ſich Angeln früher weiter erſtreckt haben müſſe.

in die allgemeine Entwickelung gezogen. Ein feſtes ſtaatliches Band knüpfte ſie an das geſammte Deutſchland. Das beſtimmte auch die Zukunft dieſer Grenzlande unſerer Nation. In kirchlicher Beziehung wurden ſie unmittelbar unter den Erzbiſchof des Nordens geſtellt, der zuerſt in Hamburg, und dann, ſeit der Vereinigung des dortigen Bisthums mit ſeiner Diöceſe, in Bremen ſeinen feſten Sitz hatte.

Die ſtaatsrechtliche Stellung Nordalbingiens als Theil des karolingiſchen Reiches wurde zunächſt durch jene ethnographiſchen Verhältniſſe und dann durch ſeine Lage beſtimmt. Nach zwei Seiten hin war es Grenzland. Im Norden ſtieß hier das fränkiſche Reich mit den Dänen zuſammen: im Oſten war Wagrien ein nichtfränkiſches Land, gehörte vielmehr zu Obotritien, das in ſüdlicher Richtung, unterhalb Hamburg, die Elbe berührte, um hier durch die Polaben den Deutſchen überhaupt am rechten Ufer des Fluſſes ein Ziel zu ſetzen. Dieſe zweifache Grenze hatte zur Folge, daß zwei Marken oder Markgrafſchaften ſich an das deutſche Gebiet Nordalbingiens anſchloſſen. Unter einer ſolchen Mark verſtand man im karolingiſchen Reich kein feſtes Territorium, etwa wie eine Grafſchaft oder Hundertſchaft, ſondern das Gebiet, welches vor der Grenze, Mark, lag, und daher eigentlich nicht zum Reiche gehörte, allein durch Anſiedelungen, die daſelbſt ſtattgehabt, und des Schutzes der Grenzlande wegen, eine ganz beſondere Bedeutung für daſſelbe hatte. Feſtere Grenzen wurden in ſolchem Gebiete erſt durch eine größere Ausbildung des Staates bei dem Nachbarvolke geſetzt. Als Vorſteher ſolcher Marken finden wir Grafen, denen auch eine umfangreiche Macht in benachbarten Reichslanden gegeben war, um ihnen dadurch die Erfüllung ihrer Aufgabe, den Schutz der Grenze, zu ermöglichen.

Für die karolingiſche Zeit laſſen ſich die Verhältniſſe der beiden Marken noch nicht klar erkennen. Es ſind ſogar aus ihr die bezüglichen Nachrichten ſo gering, daß ältere und neuere Forſcher die Exiſtenz ſelbſt der Dänenmark für ſie in

Zweifel gezogen haben [1]), obwohl doch die Einrichtungen an anderen Reichsgrenzen und die jüngern Verhältniſſe für dieſelbe ſprechen. Doch iſt es wohl anzunehmen, daß, wie anderswo, ſo auch hier in der letzten Zeit der Karolinger deren ſtaatliche Einrichtungen in Verfall gerathen ſind. Erſt als Heinrich I., geſtützt auf ſeine Hausmacht, das oſtfränkiſche, d. h. das deutſche Reich, den Traditionen aus karolingiſcher Zeit entſprechend, wieder herſtellte, erhielten beide ihre hohe Bedeutung für die deutſche Nation zurück. Sie traten nun auch in das hellere Licht der Geſchichte.

Es iſt wahrſcheinlich, daß in karolingiſcher Zeit an der Grenze mehrere Grafen eingeſetzt waren, die ſich dann bei der Vertheidigung derſelben gegenſeitig unterſtützen mußten. Nun ſcheint es aber ſo, als wenn es einem Hauſe gelungen iſt, die Grafſchaften, und damit den Schutz der Grenze von Thüringen längſt der Elbe hin für ſich zu erwerben. Es war daſſelbe Haus, das bald als das herzogliche in Sachſen bezeichnet wird, und dem dann in der Perſon Heinrich I. die deutſche Krone zufiel. Das Haus ſcheint auch die Grafſchaft in dem Bardengau gehabt zu haben, wo es jedenfalls begütert war. Die Eingeſeſſenen in dem alten Langobardenlande ſtanden aber in der Folge mit den rechtselbiſchen Stormaren und Holtſaten in enger, gewiß ſchon uralter Verbindung, die den Schutz der Grenze gegen die benachbarten Slaven zum Zweck hatte. Demnach iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß jenes erlauchte Haus auch die Grafengewalt über die Holtſaten und Stormaren, und damit die auf ihr beruhende *Markgrafſchaft gegen die Slaven* beſaß.

König Heinrich wird dieſe Markgrafſchaft noch nicht aus den Händen gegeben haben. Anders ſein Sohn und Nachfolger Otto, der vom erſten Tage an ſich mehr als König der Deutſchen, denn als Herrſcher über Sachſen zeigte. Er übertrug die Markgrafſchaft einem edlen und reichbegüterten, im Kampf und treuer Ergebenheit bewährten Sachſen, dem

[1]) So beſonders neuerdings Koppmann in den Jahrbüchern X, 14 ff.

Hermann Billung. Keine leichte Aufgabe war ihm geſtellt. Er hatte das Reich gegen die frühzeitig entwickelte Obotridenmacht zu vertheidigen, die noch in den nächſten anderthalb Jahrhunderten nur zu oft Angſt und Schrecken über die benachbarten deutſchen Lande verbreitete, ja mehrfach ſogar für Jahrzehnte die Herrſchaft der Deutſchen daſelbſt ausſchließen konnte. Die große Aufgabe erforderte auch eine Ausſtattung mit großen Machtmitteln. Jetzt ſchon werden die Billunger wohl in den umfangreichen Beſitz gekommen ſein, in dem wir ſie ſpäter finden. Sie hatten alſo zunächſt die Grafſchaft in den Gauen der Barden, Stormaren und Holtſaten. Auch das Vorland der beiden letzteren, Gegenden gemiſchter Bevölkerung, die vielleicht vorzugsweiſe als Mark bezeichnet wurden [1]), gehörte dazu. Es begann an der Delvenau, zog ſich dann bei Bornhöved vorbei, am Plöner See und der Swentine hin bis zur See. Das Land öſtlich war Wagrien. In dieſem Vorlande, ſowie in jenen drei Gauen beſaßen die Billunger, kraft ihres markgräflichen Amtes, die Gewalt in einem weiteren Umfange als andere Grafen des Reiches. Das verfügte über keine Lehen in ihren Grenzen. Die Unterbeamten, die an Stelle des Markgrafen-Grafen zu Gericht ſaßen, empfingen allein von ihm, nicht wie anderswo, auch von dem Reiche ihre Gewalt, und der Markgraf konnte auch, was ſonſt nur der königlichen Gewalt zuſtand, an die Eingeſeſſenen das allgemeine Aufgebot, hier zur Vertheidigung der Grenzen, ergehen laſſen. Aber auch damit war die Machtausſtattung der Billunger noch nicht beendet. Zahlloſe, mehr denn zwanzig Grafſchaften wurden ihnen, mit den dazu gehörigen Benefizien (Lehen) durch ganz Sachſen von dem Könige übertragen. Zweifelsohne geſchah das, um den Vertheidigern der gefährdetſten deutſchen Grenze auf ſolche Weiſe große Mittel zur Verfügung zu

[1]) Adam II, 15. — Bis in die Gegend von Neumünſter, bis an die Swale, wohnten noch Slaven. Helm. I, 26. Auch dieſes Flüßchen kam daher häufiger für die Grenze in Betracht.

ſtellen. Der Markgraf wurde ſo der angeſehenſte Graf Sachſens. Unter den Großen des Landes war er, beſonders nachdem die Vereinigung der Marken an der Elbe bis nach Böhmen noch durch Otto I. aufgelöſt war, anerkannt der Erſte: Schriftſteller bezeichnen ihn gern als ſolchen. Nun war es in karolingiſcher Zeit Sitte, einen Grafen über mehrere Grafſchaften Herzog zu nennen. Jetzt aber wurde im Reiche den Vorſtehern beſonderer, durch Stammesgemeinſchaft zuſammengehaltener Gebiete der herzogliche Titel gegeben. Beides führte, ſchon früh im 10. Jahrhundert dahin, den Markgrafen gegen die Slaven, den Inhaber ſo zahlreicher Grafſchaften Sachſens, als Herzog von Sachſen zu bezeichnen. Und auch wir folgen dem bald allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit.

Weit weniger klar ſind die Verhältniſſe der Mark gegen die Dänen; nur daß wir beſtimmt wiſſen, daß die Grenze derſelben gegen Deutſchland durch die Eider gebildet wurde. Die geographiſche Lage bringt es, bei der anderweitigen Beſtimmung Holſteins, ſchon mit ſich, daß Ditmarſchen als Hinterland der Mark zu denken iſt [1]). Allein zweifelsohne werden die übrigen Nordalbingier, wahrſcheinlich auch die Barden, zur Vertheidigung der Grenze gegen die Dänen mit verpflichtet geweſen ſein [2]), wie umgekehrt auch die Ditmarſchen

[1]) Die herrſchende Anſicht, daß auch die Dänenmark den Billungern untergeben geweſen, halte ich aus allgemeinen Gründen, die ich deshalb hier etwas breiter entwickelt habe, für wenig ſtichhaltig. Beſonders wäre es alsdann auffallend, daß ſie nicht auch die Grafſchaft in Ditmarſchen beſaßen. Die Grafen von Stade ſtanden ihnen augenſcheinlich gleich. — Die Beweiſe, welche Steindorff, De origine p. 11 ff. und p. 39 ff., doch auch nur mit Vorſicht beibringt, ſind ſehr hinfällig. Es verdient dahingegen gewiß Beachtung, daß Siegfried von Stade ſchon für den Anfang des 11. Jahrhunderts „Marchio" genannt wird; Adam II, 30. Auch die Kämpfe der Stader gegen die Normannen unterſtützen meine Anſicht.

[2]) Vielleicht reichte die Verpflichtung der inneren Stämme noch weiter. Darauf, doch zunächſt mehr für die Gegenden an der mittleren Elbe, für welche die Sache auch zweifellos, mag ſich Widek. III, 70 beziehen. Für die Markgrafſchaft Hermanns gegen die Dänen, wofür Steindorff die Stelle anführt, ergiebt ſich aus ihr nichts.

zur Vertheidigung der Slavenmark aufgeboten werden konnten [1]). Es war das wohl noch eine Folge der gegenſeitigen Unterſtützung der Grenzgrafen aus der karolingiſchen Zeit her, die ſich erhalten haben mochte, obwohl die Grafſchaft in Ditmarſchen, wie die über die benachbarten Gaue, auf Ein beſtimmtes Geſchlecht übergegangen war. In den Grafen von Stade [2]) tritt um die Mitte des 10. Jahrhunderts dieſes Geſchlecht hervor. Es iſt beſonders vornehm: es wird als dem königlichen und kaiſerlichen Hauſe verwandt bezeichnet [3]). Es ſtand zu keinem anderen weltlichen Fürſtenhauſe in Lehnsverhältniß [4]), und ſelbſt von einer Kirche, wodurch ſonſt der fürſtliche Stand nicht gemindert wurde, ſcheint es erſt 1063 Lehen angenommen zu haben. Damals wurde die Grafſchaft Stade, — von Ditmarſchen iſt dabei keine Rede [5]), — der Bremer Kirche geſchenkt, und der Graf war nun deren Vaſall [6]). Wenn aber das gräfliche Haus auch die Mark gegen die Dänen zu verwalten hatte: ſo hatte es um dieſe Zeit dieſelbe ſchon verloren.

Das däniſche Reich war allmählich zu einer feſteren Aus-

[1]) S. Steindorff, De ducatus qui Billingorum dicitur origine et progressu, p. 65 ff.

[2]) Die z. B. von Falk aufgeſtellte Anſicht, daß die Grafen über die öſtlichen Frieſen eingeſetzt ſeien, halte ich nicht für begründet, weil die Frieſen im Erzbisthum Bremen, ſelbſt die am rechten Weſerufer, nicht unter ihnen ſtehen, und weil das gleiche bei Hadeln der Fall war. Denn die Hadeler, über welche die Billunger die Grafſchaft hatten, werden doch wohl zu den Chauken gehören, die auch ich für Frieſen halte. Doch kommen bei ihnen allerdings, wenn auch nur in jüngerer Zeit, Scabinen vor. Entſcheidende Sprachdenkmäler kenne ich nicht.

[3]) Thiet. II, 18; Lambert Hers. zu 1056.

[4]) Daß Herzog Hermann dem Grafen Heinrich einſt befohlen, ſich nach Rom zum Kaiſer zu begeben, Thiet. II, 18, beruht auf des erſteren vorübergehender Stellung.

[5]) Daß Ditmarſchen nicht mit übertragen wurde, iſt, abgeſehen von dem Wortlaut der Urkunde, hauptſächlich aus den Verabredungen mit König Suen im Jahre 1071 zu ſchließen; vrgl. Weiland, das Sächſiſche Herzogthum S. 34 Note.

[6]) Stumpfs Regeſten Nr. 2632, das Itinerar macht das Jahr zweifellos.

bildung gekommen. König Otto I. von Deutſchland hatte noch die däniſche Kirche ordnen können: jetzt aber war das Land anerkannt ſelbſtändig, und ſtrebte auch nach feſter Ausbildung ſeiner Grenzen. Als ſolche konnte gegen Deutſchland die Schlei nicht betrachtet werden, da ja das ſüdlich derſelben belegene Gebiet eine deutſche Mark, alſo ein Theil Deutſchlands, aber ein Territorium war, das, wie es einſt nach den obwaltenden politiſchen Verhältniſſen geſchehen konnte, außerhalb der Grenzen des deutſchen Reiches lag. Denn wie ſchon in karolingiſcher Zeit die Eider als Grenze der Deutſchen und der Dänen bezeichnet wird, ſo gilt ſie auch ſpäter als die des deutſchen Reiches. Es iſt erklärlich genug, daß der König der Dänen dieſe Verhältniſſe durch die Erwerbung der däniſchen Mark zu verändern ſuchte. Erleichtert wurde ihm ſein Streben durch einen glücklichen Slavenaufſtand, der im Jahre 1018 die deutſche Herrſchaft im Norden der Elbe überhaupt in Frage ſtellte. Auch Familienrückſichten des deutſchen Königs kamen dem Dänen zu ſtatten. Da geſchah es denn, daß, wahrſcheinlich im Jahre 1026, der Kaiſer und deutſche König Conrad II. an Dänemark die däniſche Mark mit Schleswig abtrat. Der Graf von Stade behielt nur das Hinterland, Ditmarſchen. Doch iſt ſein Haus bald entſchädigt. Im Jahre 1056 wurde die ſlaviſche Nordmark, aus der ſpäter die Mark Brandenburg hervorgegangen, erledigt, nachdem ſie ſeit viet Generationen von Einem Geſchlecht, für welches ein Erbrecht auf ſie behauptet wurde, beſeſſen war. Es war wohl nach der Aufgabe der Dänenmark die erſte Mark, über welche die Krone hier im Norden frei verfügen konnte. Sie wurde jetzt dem Grafen von Stade, doch wahrſcheinlich als Erſatz für das früher eingebüßte wichtige Reichsamt, verliehen.

Der thatſächliche Schutz gegen die Dänen ſcheint hier nun ziemlich ausſchließlich auf den Herzog von Sachſen, als Markgrafen gegen die Slaven, übergegangen zu ſein [1]). Doch geſchah

[1]) Vgl. z. B. Helm. I, 67.

dieſes wohl mehr, weil ſeine Gebiete den Angriffen jener am meiſten ausgeſetzt waren.

Wenn aber auch die Dänen- und die Slavenmark unter verſchiedenen Vorſtehern ſtanden, ſo zeigt ſich ihre enge Verbindung trotzdem nicht nur in jener, vermuthlich gegenſeitigen Kriegshülfe, ſondern auch in anderen Dingen. So errichtete Otto I., auf allen Seiten bemüht, Reich und Kirche zu ordnen, auf wagriſchem Grund und Boden, in Oldenburg oder Aldenburg für beide ein Bisthum, das unter dem Erzbiſchof von Hamburg-Bremen als Metropoliten geſtellt wurde [1]). Es ſollte ſich alſo nordwärts bis zur Schlei ausdehnen, und gen Oſten wurden deſſen Grenzen an der fernen Peene gedacht: denn bis da nahm von jetzt an der Herzog von Sachſen das Gebiet für ſeine markgräfliche Gewalt in Anſpruch. Mit dem Bisthum wollte es freilich nicht ſo recht glücken. Der Chriſtenhaß der Slaven, auch wohl das unklare Verhältniß zu den Dänen ſtand ihm entgegen. Schwerlich wird es daher in Deutſchland ſehr empfunden ſein, daß, wenn nicht früher, ſo doch mit der Abtretung der Mark gegen die Dänen, dieſe kirchliche Verbindung derſelben mit dem deutſchen Bisthum im Slavenlande beendet wurde.

Wie mit dieſer kirchlichen, ſo ſtand es auch mit der weltlichen Gewalt in den beiden Grenzlanden, und insbeſondere in der Slavenmark oft für lange Zeit recht mißlich: bis endlich gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Macht der Obotriden ins Wanken und Hinſiechen kam. Da auch treten die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Hinterlande der Marken klarer hervor.

Die Grafen von Stade hatten nur geringere Beſitzungen; ſie konnten daher die ihnen verliehenen Grafſchaften ſelbſt verwalten, alſo daſelbſt in eigener Perſon die drei regelmäßigen Dinge (Gerichtsverſammlungen) abhalten u. a. m. Das ſcheint denn auch in Ditmarſchen, oft wohl durch nachgeborene Söhne, geſchehen zu ſein. Den Herzogen von Sachſen, die dazu noch vielfach durch Reichsgeſchäfte in An-

[1]) Vgl. Helm. I, 19.

spruch genommen wurden, war solches bei dem großen Umfang ihrer Besitzungen nicht möglich. Sie mußten Stellvertreter für die ihnen vom Reich verliehenen Grafschaften ernennen. Diese haben auf dem alten Boden des Reiches zum Theil niemals eine erhebliche Bedeutung gewonnen: in den Hinterlanden der Mark aber, wo die Herzoge, (die, kraft ihres markgräflichen Amtes, die Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst unbeschränkt vom Reich hatten), ihre Stellvertreter mit großer Selbständigkeit bekleiden mußten, weil solche für die ihnen zunächst anvertraute Vertheidigung der Grenzlande[1]) erforderlich war, gewannen dieselben gar bald ein hohes Ansehen. Bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird ihnen, als wenn sie das Grafenamt vom Reich hätten, der gräfliche Titel beigelegt. Sie waren damals und Jahrhunderte lang später nur Vicegrafen: aber sie erscheinen durch ihre politische Bedeutung als mächtige Reichsfürsten, die selbst am Hofe des Königs von Einfluß und Bedeutung waren.

Zuerst treten Grafen über den Gau Stormarn als solche Vicegrafen auf. Sie werden aber aller Wahrscheinlichkeit nach bereits auch den Holstengau unter sich gehabt haben. Gewiß war dies bei dem Grafen Gottfried[2]), der im Jahre 1110 von den Slaven erschlagen wurde. Beide Gaue wurden darauf von dem Herzoge einem Lehnsmann aus Westfalen, Adolf, der seine Herrschaft Schauenburg an der Weser hatte, übertragen. Dadurch erhielten die Lande, die von nun an unzertrennlich sind, das Geschlecht, welches dreiundeinhalbes Jahrhundert über sie herrschte und rüstig an dem gewaltigen Aufschwung mitwirkte, der sich in materieller und nationaler Beziehung gerade jetzt in diesen Grenzlanden des deutschen Reiches zu regen begann.

---

[1]) Das kann nach Helmold, besonders I, 66, 67, 86 nicht bezweifelt werden.

[2]) Ich nehme keinen Anstand, die comitia vacans bei Helm. I, 36 so zu deuten.

Den Billungern war es nicht mehr vergönnt, dieſen Aufſchwung zu erleben. Im Jahre 1106 war der letzte von ihnen im St. Michaeliskloſter zu Lüneburg in die Gruft geſenkt. Das Herzogthum, — alſo die Markgrafſchaft und eine Reihe von Grafſchaften, wozu, durch politiſche Verhältniſſe jetzt auch noch nicht unwichtige politiſche Rechte gekommen waren, oder doch wenigſtens beanſprucht wurden, — wurde auf Lothar, Graf von Supplingburg, übertragen. Er ließ ſich ſein markgräfliches Amt ganz beſonders angelegen ſein. Er behielt es, ſowie überhaupt das geſammte ſogenannte Herzogthum Sachſen bei, auch nachdem er im Jahre 1125 zum deutſchen König erwählt war. [1]) Es entſprach ſolches freilich nicht dem Staatsrecht des Reiches: aber die herkömmliche Stellvertretung des Herzogs in ſeinen Grafſchaften mochte ihn, da er nun auch König geworden war, ein Hinwegſetzen über jenes erleichtern. Das Herzogthum Sachſen aber ſcheint hierdurch erheblich an Anſehen gewonnen zu haben. Mehr freilich kam ihm noch der Umſchwung zu ſtatten, der im deutſchen Reich durch eine glückliche Revolution ſtattgefunden. Früher herrſchten die deutſchen Könige unmittelbar über das öſtliche Sachſen an der mittleren Elbe, und hatten dadurch in dieſem mächtigen Reichslande eine Gewalt, die daſſelbe in weit ſtärkerem Grade als andere von ihnen abhängig ſein ließ. Ihre Stellung im Reiche beruhte auf dem Verhältniß zu jenem Theil deſſelben. Durch die langjährigen Aufſtände unter den beiden letzten Königen aus ſaliſchem Stamme war dieſe unmittelbare Herrſchaft aber vernichtet, und es war, indem gleichzeitig dem Königthum die feſte Grundlage entzogen wurde, auf der es bisher geſtanden, eine ſo große Selbſtändigkeit der dortigen Fürſten eingetreten, daß ſie Jahrhunderte lang hier und da nicht einmal durch ein loſes Lehnsverhältniß zum Reich gemindert erſcheint.

Die Stellung des Markgrafen gegen die Obotriden wurde

[1]) Ich kenne nicht: Heinemann, Lothar der Sachſe und Konrad III. Halle 1869.

hierdurch weſentlich beeinflußt. Lothar war lange Zeit Haupt der Aufſtändigen geweſen; er hatte durch eine glückliche Heirath große Beſitzungen in jenen öſtlichen Gegenden erworben, und war überhaupt durch die Gunſt politiſcher Verhältniſſe jetzt noch weit mehr als ſonſt der mächtigſte Fürſt in Sachſen, deſſen Herzog er genannt wurde. Früher hatte das Reich ſeine Vorgänger mit großer Macht ausgeſtattet, um die Obotriden zu bekämpfen. Jetzt aber war deren Kraft gebrochen, ſie waren dem Reiche nicht mehr gefährlich und nach Abwehr konnte man zum nachdrucksvollen Angriff, ja zur Vernichtung der einſt ſo gefürchteten Slaven übergehen. Dadurch ſchaffte ſich hier der Herzog, geſtützt auf die beſonderen Rechte, die er in der Markgrafſchaft und dem Hinterlande hatte, eine Art Landesherrſchaft, in der er faſt frei und ungehindert durch das Reich ſchaltete.

Doch was Lothar mit Glück begonnen, iſt unter noch größerer Gunſt der Verhältniſſe durch ſeinen Enkel Heinrich den Löwen fortgeführt worden. Im Innern Sachſens geſtützt auf großen Landbeſitz, den eine Reihe glücklicher Verbindungen ſeinem Hauſe eingetragen, konnte Heinrich in Nordalbingien verfahren, wie es keinem Fürſten des Reiches vor und nach ihm beſchieden war. Der Herzog, deſſen markgräfliches Amt jetzt bald gänzlich der Vergeſſenheit anheim fiel, ſetzte hier Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Standes, ein und ab. Seine, nicht die Gewalt des Reiches, war entſcheidend für die territorialen Bildungen, die hier nunmehr vor ſich gingen und zu denen die Vertreibung oder auch Vernichtung der Slaven, eine Folge der Ausbreitung des Chriſtenthums, den Anlaß gaben.

Das Slavenbisthum zu Oldenburg hatte nie eine recht feſte Geſtalt annehmen wollen. Wiederholte Ausbrüche der heidniſchen Abneigung ſtellten oft für lange Zeit ſelbſt ſeine Exiſtenz in Frage. Erſt um die Mitte des 11. Jahrhunderts kam für daſſelbe eine günſtigere Zeit: allein jetzt wurde es durch den Erzbiſchof Adalbert von Bremen in drei Theile zerlegt. Jede der drei ſlaviſchen Landſchaften bis zur

Peene hin, Wagrien, für welches Oldenburg blieb, auch Polabien und Obotritien erhielten einen eigenen Biſchof. Kaum aber war das geſchehen, als ein neuer Slavenaufſtand dem ganzen Werk wiederum für lange, lange Zeit ein Ende mit Schrecken machte. Nur die Erinnerung an dieſe kirchliche Eintheilung blieb erhalten.

Allein im 12. Jahrhundert begann, zunächſt in Wagrien, das Chriſtenthum wieder feſtere Wurzeln zu ſchlagen. Doch war es, und damit die Ausbreitung deutſcher Cultur, fortwährend von der ſlaviſchen Bevölkerung bedroht, bis ein glücklicher Feldzug in den Jahren 1138 und 1139 die Landſchaft Wagrien in die Gewalt des Grafen von Holſtein brachte. Jetzt wurde das Land mit dem Holſatenlande in eine enge, feſte Verbindung gebracht. Eine umfangreiche Coloniſation, die oft mit gewaltſamer Vertreibung der Slaven verbunden war, gewann Wagrien den Deutſchen wieder, deren Stammesgenoſſen es bereits vor einem Jahrtauſend beſeſſen. Die Bedeutung der Grafſchaft der Schauenburger nahm hierdurch in der Folge um ein ſehr erhebliches zu.

Faſt noch wichtiger aber für die deutſchen Intereſſen war es, daß im Süden zwei ganz neue Grafſchaften erſtanden. Das frühere Land der ſlaviſchen Polaben bildete, verbunden mit dem ſüdlichen Theile jenes Grenzſtrichs von der Delvenau an, hinfort die Grafſchaft Ratzeburg, welche als Lehn des Herzogthums Sachſen eigene Grafen aus badewiediſchem Hauſe, das in Thüringen ſeine Heimath hatte, erhielt, und zu ihr kam bald die Grafſchaft Schwerin, die dem niederſächſiſchen Hauſe Hagen vom Herzoge von Sachſen, Heinrich dem Löwen, anvertraut wurde. Letztere, auf einem Gebiete belegen, das auch damals noch überwiegend ſlaviſche Bevölkerung hatte, war wiederum eine Art Markgrafſchaft für die dahinter liegenden Lande, weshalb die Grafen von Schwerin auch in ungewöhnlich reichem Maaße mit Gütern und Lehen aller Art, beſonders im Lüneburgiſchen, von dem Herzoge ausgeſtattet ſein werden.

Alle drei Grafen waren aber nur Vicegrafen. Nicht ſie,

der Herzog vertrat ihre Gebiete dem Reich gegenüber, und da derſelbe hier als Markgraf anzuſehen, werden alle drei nicht einmal, wie ſonſt in den Reichsfürſtenthümern Rechtens war, durch die Belehnung mit dem Königsbann in einer, wenn auch loſeren Verbindung mit dem deutſchen König geſtanden haben.

Dahingegen war es ein mehr nur thatſächlicher, nicht gerade rechtlich begründeter Zuſtand, wenn Heinrich der Löwe, nach dem Tode des letzten Weltlichen aus dem Hauſe der Grafen von Stade (1145) eine Zeitlang auch über Ditmarſchen gebot, und hier einen von ihm abhängigen Grafen einſetzte.

Im allgemeinen ſind von dem Herzog Heinrich ſchon durch die Errichtung jener drei Grafſchaften (Holſtein mit Stormarn und Wagrien; Ratzeburg; Schwerin) die territorialen Verhältniſſe in Nordalbingien dauernd beſtimmt worden. Wie er aber jenen ihren Umfang, und meiſtens auch Ausſtattung gegeben, ſo ſchmälerte er auch ihren Vorſtehern, ſeinen Vaſallen, ihre Zuſtimmung erzwingend, die anvertrauten Lehne wiederum, um hier „die neue Pflanzung“ weiter zu entwickeln. Der Graf über Wagrien mußte 1158 die Stelle abtreten, wo nun bald die früher von jenem gegründete, nun aber herzogliche Handelsſtadt Lübeck herrlich emporblühte, und alle drei Grafen hatten auf Güter zu verzichten, als der Herzog nun auch der Kirche in dieſem ſeinem nordalbingiſchen Reiche eine feſtere Einrichtung gab. Er erwarb ſich 1154 von Kaiſer Friedrich I. das Recht der Inveſtitur der dortigen Biſchöfe mit dem, bisher wenigſtens, thatſächlich auch die unmittelbare Einſetzung und Ernennung verbunden war, obwohl ein ſolches Recht bis dahin im deutſchen Reiche, abgeſehen von eigenthümlichen Verhältniſſen in Salzburg, ſtets nur von der Krone ausgeübt war. Biſchöfe gab es, nach jener Erneuerung des Chriſtenthums hier im Land wieder. Der Erzbiſchof von Bremen hatte als Metropolitan bereits 1149 in Oldenburg und in Mecklenburg Biſchöfe wiederum eingeſetzt. Ihre Stellung war jedoch eine ſehr wenig geſicherte, bis der

Herzog ſich einmiſchte, und ſie, nebſt dem 1158 für das Polabenland in Ratzeburg eingeſetzten Biſchof, von ſich abhängig machte. Er verlegte jetzt Oldenburg nach Lübeck, und Mecklenburg nach Schwerin.

So mußten denn alſo hinfort die Grafen von Holſtein, Ratzeburg, Schwerin und, wenn es einen ſolchen gab, auch wohl der von Ditmarſchen[1]), Land und Amt von dem Herzoge zu Lehn nehmen; von ihm hatten auch die Biſchöfe von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck die Inveſtitur einzuholen; und ebenſo erkannte in ihm die Stadt Lübeck ihren unmittelbaren Landesherrn und Beſchützer.

2.

Nach dem Sturz des Löwen wurden die Verhältniſſe gründlich geändert. Die mancherlei Wechſelfälle der folgenden Zeit aber, wie ſich Grafen und Biſchöfe ſträubten, den bisherigen Grafen von Anhalt, den neuen Herzog von Sachſen, als Herrn anzuerkennen; wie dann für ein halbes Jahrhundert die Lande politiſch ganz von Deutſchland getrennt, ſogar durch eine feierliche Urkunde im Jahre 1214 von dem deutſchen König aufgegeben und ſchimpflich an Dänemark abgetreten wurden; wie endlich aber mannhaftes Zuſammenwirken der Fremdherrſchaft ein Ende machte: das alles muß hier übergangen werden. Eine Folge der größten Wichtigkeit war, daß jetzt die vielfach zerrütteten Verhältniſſe für eine lange Zeitdauer, ja, wenn man will, bis zum heutigen Tag geordnet wurden.

Zunächſt kam damals, beſonders 1228, die Bildung der Territorien in Nordalbingien zu einem gewiſſen Abſchluß.

Das Haus der Grafen von Ratzeburg war während der

[1]) Vorübergehend war das Ländchen auch mit Holſtein verbunden.

Wirren ausgeſtorben. Ihre Grafſchaft war ſomit erledigt; allein die Grafen von Schwerin kamen in der däniſchen Zeit vorübergehend in Beſitz des Landes Wittenburg, das etwa den dritten Theil von Ratzeburg ausmachte, und die ſlaviſchen Herren von Mecklenburg, die ſich durch engen Anſchluß an Chriſtenthum und deutſches Weſen im alten Obotridenlande ein feſtes Fürſtenthum gegründet, erwarben einen andern Theil von Ratzeburg, das Land Gadebuſch. Beide haben dieſe Gebiete behauptet, und ſo fand der Lehnsherr, der Herzog Albert von Sachſen, als er wieder im Lande erſchien, von der Grafſchaft im alten Polabenlande nur etwa noch den dritten Theil als ein herrenloſes Territorium vor. Er zog daſſelbe ein und behielt dieſen Reſt der Grafſchaft in eigner Verwaltung. Nach dem Reichsſtaatsrecht wäre dieſes, ohne Zuſtimmung des oberſten Lehnsherrn, des Königs, nicht zuläßig geweſen. Allein daſſelbe war in vollem Verfall, und da es ſich hier ja auch wieder um urſprünglich markgräfliches Gebiet mit exceptionellen Rechten handelte, war jene Einziehung um ſo leichter möglich. Wenig ſpäter erwarb der Herzog auch am linken Elbufer, wo er ſchon vorher kraft Erbrechts in Hadeln Anerkennung gefunden, wenige geringe Beſitzungen, die nun mit jenen andern vereinigt wurden. Auf ſolche Weiſe kam hier das Ländchen zuſammen, welches als Herzogthum Sachſen-Lauenburg bis 1689 eine ſelbſtſtändige Exiſtenz führte, und deſſen Beſitzer eine lange Zeit hindurch Lehnsherren über weit mächtigere Fürſten der Nachbarſchaft waren.

So weit freilich, wie er es hoffte und mehrfach auch zu erſtreben ſuchte, hat der Herzog nie ſeine Lehnsherrſchaft ausdehnen können.

Die drei Biſchöfe entzogen ſich von Anfang an der herzoglichen Oberhoheit. Widerſtrebend hatten ſie ſich früher von Heinrich dem Löwen die Inveſtitur ertheilen laſſen. Nach deſſen Sturz ſuchten ſie unter allerlei Vorwänden und durch vorſichtiges Verhalten, jede Anerkennung des neuen Herzogs als ihres Herrn zu vermeiden, ſich dahingegen die Inveſtitur von dem Könige, und damit dann die Reichsunmittel-

barkeit zu verſchaffen. Es ſcheint dieſes, wenn auch nicht in den gewöhnlichen Formen, allen drei Biſchöfen noch zur Zeit Friedrich II. gelungen zu ſein; allein der Herzog von Sachſen wird es an Proteſten gegen ein ſolches Verfahren nicht haben fehlen laſſen, und ſpäter gelang es ihm wirklich, von dem König Wilhelm eine Entſcheidung zu ſeinen Gunſten zu erhalten. Die Biſchöfe erhoben jedoch in einer gemeinſamen Urkunde ſowohl am königlichen Hofe als auch in der päpſtlichen Curie gegen dieſe Entehrung ihrer Kirchen im Juni 1252 den lebhafteſten Widerſpruch, und haben durch ihre Vorſtellung, die wohl durch gefälſchte Urkunden unterſtützt wurde, in der That, wie es ſcheint, jede fernere ernſte Bedrohung ihrer Reichsunmittelbarkeit abgewandt.

Somit gab es denn alſo im Norden der Elbe, ſicher ſeit die Zeit des ſog. Interregnums, außer dem Herzoge von Sachſen, noch in jenen drei Biſchöfen drei andere Reichsfürſten.

Wie aber der territoriale Beſitz jenes weltlichen, ſo hatte auch der dieſer geiſtlichen Fürſten wenig genug zu bedeuten. Die Ausſtattung, welche Heinrich der Löwe ihnen, größtentheils auf Koſten ſeiner Vaſallen, zugedacht, war den Bisthümern bei deſſen Sturz noch nicht im vollen Maaße zutheil geworden. Jetzt, wo kein mächtiger Herzog ihnen zur Seite ſtand, mußten ſie, geſtützt auf alte Anſprüche, durch Vergleiche mit den benachbarten Landesherrn, insbeſondere den Grafen von Holſtein und Schwerin, ſowie mit den Herren von Mecklenburg, die Erwerbung eines anſehnlichen Beſitzes und Abrundung deſſelben erſtreben, was eine bedeutende Entwickelung ihrer Territorien bereits im Keime erſtickte.

Von den nachtheiligſten Folgen für die Biſchöfe war es in dieſer Beziehung ſchon, daß ſie nicht, wie doch ſonſt im Reiche faſt durchweg der Fall, Landesherren in den Städten waren, in denen ſie ihren Sitz, aber nur geringes Eigen hatten. Außer ihren kirchlichen Befugniſſen waren alle drei hier nur im Beſitz einzelner, beſtimmter Rechte und ſelbſt dadurch riefen die Biſchöfe in Lübeck häufiger Streitigkeiten

mit der Bürgerschaft hervor, die nach allen Seiten hin eifersüchtig ihre politischen Rechte schützte. In Ratzeburg, wo der Herzog von Sachsen selbst Landesherr war, war das Bisthum bereits in der Zeit Heinrich des Löwen auf die nördliche Ecke der Insel beschränkt worden, auf der die Stadt liegt. Aber trotzdem gab es mehrfach Mißhelligkeiten über die Grenze der „Domkirche"; aus der Art und Weise, wie dieselben durch genaue Aufzählung der Zäune und Scheidesteine beigelegt wurden, läßt sich recht erkennen, daß die Bischöfe hier an ihrem Sitze beengt wie Privatleute waren. Der Bischof von Schwerin ist in der Stadt, nach der er sich nannte, weit mehr begütert gewesen, als die beiden anderen in den ihrigen. Allein zahlreiche Reibereien mit den Grafen, die daselbst auch ihre Residenz hatten, ließen es endlich 1284 gerathen erscheinen, lieber auf jenen Theil der Stadt Schwerin zu verzichten. Der Bischof belehnte die Grafen jetzt damit und rettete so doch wenigstens noch die Anerkennung seines Rechtes.

Ueber die Ausbildung der einzelnen bischöflichen Territorien, welche vorzugsweise durch Erwerbung von Grundbesitz entstanden, kann in dieser kurzen Uebersicht nicht gehandelt werden. Wie überall, so waren auch hier die geistlichen Herren nach Möglichkeit bemüht, ihre Besitzungen in größeren Complexen zu vereinigen. Das ist Lübeck am meisten, und zwar in der Gegend von Eutin gelungen.

Das Bisthum hatte daselbst bereits früh einen ganz ansehnlichen Landbesitz, zu dem dann noch manche zerstreute Güter in der Grafschaft Holstein kamen. Trotzdem hat das Bisthum Lübeck, selbst für Eutin, keine rechte Landesherrschaft gewinnen können, denn die Grafen von Holstein benutzten ihr politisches Uebergewicht, um über die bischöflichen Besitzungen eine Art Oberhoheit, die auf sie aus der dänischen Zeit her überkommen war, die sich aber besonders wohl auf die früher behauptete ungeschmälerte Hoheit über Wagrien stützte, in steter Ausübung zu erhalten.

Ratzeburg und Schwerin waren in dieser Beziehung

glücklicher. Erſteres Bisthum hatte in dem Lande Boitin, letzteres in dem Lande Bützow früh ſchon ein zuſammenhängendes Territorium von nicht ganz geringer Ausdehnung. Freilich machten dann hier wie dort die benachbarten weltlichen Fürſten dieſelben Anſprüche, wie der Graf von Holſtein dem Lande Eutin gegenüber geltend. Die Biſchöfe wußten ſich aber deren zu erwehren, bis 1261 Ratzeburg von dem Herzoge von Sachſen, und 1284 Schwerin von dem gleichnamigen Grafen, beide freilich nur gegen Zahlung ziemlich hoher Geldſummen, für die genannten Lande die Anerkennung völliger Landeshoheit zugeſichert erhielten. Dahingegen waren, wie bei Lübeck, die zerſtreuten Beſitzungen beider der Landeshoheit des bezüglichen weltlichen Fürſten unterworfen.

Außer dieſen Biſchöfen und dem Herzoge von Sachſen-Lauenburg war ferner im Norden der Elbe die Stadt Lübeck, reichsunmittelbar. Die ſtaatsrechtliche Stellung derſelben konnte nach dem Sturz Heinrich des Löwen, obwohl ſie damals ſchon unmittelbar unter das Reich gekommen, doch noch nicht als eine klare und geſicherte angeſehen werden, denn der Graf von Holſtein, der ſie früher ſehr wider Willen dem Herzog abgetreten, erhielt in ihr gewiſſe Hoheitsrechte, in deren Ausübung für ihn ſtets die Verſuchung liegen mußte, ſeine Landesherrlichkeit wieder über das frühere Beſitzthum auszudehnen. Die Bedrängung, welche ſie hierdurch erlitten, hatte die Bürger 1201 dazu getrieben, die Dänen mit offenen Armen aufzunehmen. Nach der Beendigung der däniſchen Zeit hat die Stadt aber 1226 durch ein großes Privilegium des Kaiſers Friedrich II. ihre Reichsunmittelbarkeit weit mehr regeln laſſen, und ſolche gleichzeitig auch durch Verträge mit den benachbarten Fürſten, ſpäter durch Abweiſung feindlicher Angriffe mit Waffengewalt und wieder durch neue Verträge noch mehr befeſtigt. Seitdem nun aber die Stadt reichsunmittelbar geworden, ſtand auch ihre politiſche Selbſtſtändigkeit feſt. Das Reich behielt ſich nur beſtimmte Hoheitsrechte, namentlich Gerichtshoheit in ihr vor, die es durch ſeinen Vogt ausüben ließ. Als Beamter des Herrn der Stadt, des Königs,

hatte dieſer auch einigen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten derſelben und hätte ſomit der Selbſtſtändigkeit Lübecks wohl gefährlich werden können, wenn nicht ſein Amt bald in den Beſitz der Stadt übergegangen wäre. Wie überhaupt bei öffentlichen Einrichtungen, ſo wurde auch hier die Vogtei im weſentlichen nur als Finanzquelle aufgefaßt. Der Vogt verwaltete ſie gegen beſtimmte Abgaben, und dem Reich kam es nur auf dieſe an. Da hat nun die Stadt ſchon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts die Zahlung dieſer Abgaben übernommen, und damit die Ausübung der dem Reiche zuſtehenden Hoheitsrechte, die Vogtei, erworben. Ihre volle Unabhängigkeit war durch dieſe jährliche Erlegung der ausbedungenen Geldſummen erreicht, und um ſo leichter mußte es dann auch den Bürgern werden, Angriffe, die von einzelnen Königen aus Gunſt gegen benachbarte Fürſten, oder auch von Schirmvögten, die ihrer Stadt vom Reich, — ſei es mit, ſei es ohne ihren Willen — geſetzt waren, auf die erworbene politiſche Selbſtſtändigkeit und ihre unmittelbare Stellung unter dem Reich gemacht wurden, beharrlich abzuweiſen.

Die Fürſten des Landes hatten, als 1226 deſſen Verhältniſſe geordnet wurden, es nicht ſo gut mit der Stadt Lübeck im Sinne gehabt. Sie boten dieſelbe, mit dem Reſt der erledigten Grafſchaft Ratzeburg, dem Herzog Albert von Sachſen an, ſo daß Lübeck in dem wieder einen Herrn, wie früher in Heinrich den Löwen gehabt hätte. Der Herzog iſt aber durch die obwaltenden Verhältniſſe, ſo bald er nur im Lande erſchienen, dazu gedrängt worden, die Selbſtſtändigkeit der Stadt urkundlich anzuerkennen. Es wurde dadurch ſeine Stellung zu ihr eine durchaus klare. Und auch auf die Rechte, die er als Nachfolger Heinrich des Löwen etwa auf Stade und Ditmarſchen hätte geltend machen können, verzichtete 1228 der Herzog und zwar zu Gunſten der bremer Kirche. Dieſe erhielt dadurch ein beſſeres Recht auf das kleine Ländchen, als ſie, geſtützt auf die Schenkung der Grafſchaft Stade im Jahr 1063, bisher geltend gemacht. Daſſelbe war hinfort wenig beſtritten. Allein die Landesherrlichkeit des

Erzbiſchofs über Ditmarſchen hatte doch nicht viel zu bedeuten. Sie bildete ſich nicht zur Landeshoheit aus, blieb vielmehr bei der Behauptung einzelner Hoheitsrechte ſtehen, die in alter Zeit maßgebend für den Begriff der Herrſchaft waren, jetzt aber weſentlich, wie die Vogtei in den Städten, nur noch finanzielle Bedeutung hatten. Und auch dieſe Rechte ſind mit der Zeit, durch Nichtanwendung, meiſtens in Vergeſſenheit gekommen, oder gelangten, zuweilen, wie die höhere Gerichtsbarkeit, gegen, meiſt hohe, Geldabgaben in den Beſitz anderer, ſei es der Beamten des freien Gemeindeweſens, ſei es Privater. Anſtatt Steuern wurde einem neuen Erzbiſchof ein ſogenanntes Willkommen von 500 alte Mark gegeben; und das wird wohl bis zur Vernichtung der Volksfreiheit, bis 1559 von der ſonſt freien Volksgemeinde geſchehen ſein.

Auf ſolche Weiſe ſtand Ditmarſchen, wenn auch nicht rechtlich, ſo doch thatſächlich ſelbſtſtändig und ſogar mit dem Reiche nur ganz locker verbunden da. Der Erzbiſchof von Hamburg-Bremen aber war durch ſein Verhältniß zu dem kleinen Ländchen zugleich auch Landesherr in Nordalbingien. Dieſes ſtand ſonſt völlig unter ſeiner erzbiſchöflichen Gewalt, und dem weſentlichſten, dem altdeutſchen Beſtandtheile der Landſchaften nach, nämlich Holſtein, Stormarn und Ditmarſchen mit dem Vorlande der beiden erſteren, gehörte es auch zu ſeinem auf Hamburg beruhenden biſchöflichen Sprengel.

Eine ähnliche thatſächlich ſelbſtſtändige Stellung wie Ditmarſchen, nahmen auch die Länder der mecklenburgiſchen Fürſten für lange Zeit dem deutſchen Reiche gegenüber ein, nur daß bei ihnen ſogar die Formen und Zeichen einer ſtaatsrechtlichen Verbindung in Wegfall kamen.

Als der Sturz Heinrich des Löwen erfolgte, ſchwankte das Verhältniß der Herren von Mecklenburg zu ihm, als Herzog von Sachſen noch zwiſchen der Tributpflichtigkeit der heidniſchen Zeit und Lehnsverpflichtung, die gerade in dieſen Jahren entſcheidend für ſtaatsrechtliche Stellung wurde. Darauf ſtanden die Lande ſlaviſcher Bevölkerung noch weit länger als die benachbarten Deutſchen unter däniſcher Herr-

ſchaft. Nach Beendigung derſelben hat der neue Herzog aus askaniſchem Stamm hier lehnsherrliche Rechte entweder nicht geltend gemacht, oder ſie nicht zur Anerkennung gebracht. Nur einzelner Beſitzungen wegen waren die Herren oder Fürſten von Mecklenburg Vaſallen des Herzogs von Sachſen, womit ſie freilich anerkannten, daß ſie dem nicht gleichgeſtellt, alſo keine Reichsfürſten ſeien. Zu ſolchen, und damit zu Herzogen von Mecklenburg wurden ſie erſt 1348 von Karl IV. erhoben. Daß der Herzog von Sachſen hierzu ſeine Einwilligung gab, hatte, ganz abgeſehen davon, daß es von der nicht berechtigten wittenberger Linie geſchah, doch nur eine formelle Bedeutung.

Wegen der Herrſchaft Roſtock ſtand Mecklenburg längere Zeit mit Dänemark in Lehnsverbindung, was aber für die territoriale Entwicklung von nur geringer Bedeutung war.

Einen Theil des heutigen Mecklenburgs und benachbarter Gebiete hatten die Grafen von Dannenberg, deren Hauptſitz ſonſt am linken Elbufer lag. Sie geboten am rechten Elbufer über Landſtriche an der Elde, wo die Stadt Grabow ihnen ihr erſtes Emporkommen verdankt. Die Grafen ſtanden auch zu den Welfen und zu Brandenburg, alſo zu drei verſchiedenen weltlichen Fürſten in Lehnsverhältniß, obwohl ſie ihrer Grafſchaft wegen, nach dem Urſprung derſelben, wahrſcheinlich allein Vaſallen des Herzogs von Sachſen, als Markgrafen gegen die Slaven hätten ſein müſſen. Die Verhältniſſe, namentlich die Entſtehung der Grafſchaft Danneberg ſind aber noch ſehr wenig aufgeklärt. Wie anderswo verhinderte auch hier ihre politiſche Ohnmacht die askaniſchen Herzoge die ihnen zuſtehenden Rechte im vollen Maaße geltend zu machen, und ſo kam es, daß ihnen nach dem Ausſterben der Grafen von Dannenberg das Land derſelben nicht zufiel, obgleich es doch eigentlich ein erledigtes Lehen von ihnen war.

Das Anſehen und die Macht des Herzogs von Sachſen wurde gerade nicht ſehr dadurch gehoben, daß der Graf von Dannenberg gewiſſe Beſitzungen von ihm zu Lehen trug. Wichtiger und entſcheidend für ſeine und des nordalbingienſchen Landes ſtaatsrechtliche Stellung war es, daß der Herzog

ſeit 1228 die Grafen von Holſtein und Schwerin zu ſeinen Vaſallen zählen konnte. Auf dieſem Verhältniß beruhte im eigentlichſten Sinne des Wortes die Würde und Bedeutung des askaniſchen Herzogthums.

Abgeſehen vom Lande Wittenburg, der früheren Pertinenz der Grafſchaft Ratzeburg[1]), wird der Umfang der Grafſchaft Schwerin im weſentlichſten bereits durch Verträge Heinrich des Löwen mit den benachbarten Herren von Mecklenburg, deren ſchwach begründete Gewalt ſich ehemals auch über den größten Theil des fraglichen Territoriums erſtreckt, beſtimmt worden ſein. Dieſer Complex bildete alsdann die eigentliche Grafſchaft Schwerin, das Lehn des Herzogs von Sachſen. Außer von ihm waren die Grafen aber ferner auch Vaſallen der Biſchöfe, die mit ihnen in derſelben Stadt reſidirten, ſowie der von Ratzeburg, die Grundeigenthum im Lande Wittenburg hatten, und endlich trugen die Grafen auch noch das Land Lenzin, oder beſſer überhaupt ihr Land im Süden der Elde von dem Markgrafen von Brandenburg zu Lehn.

Eigenthümlich geſtaltete ſich das Verhältniß der Grafen von Schwerin zu ihren großen Beſitzungen am linken Ufer der Elbe. Mit denſelben hatte Heinrich der Löwe den erſten Grafen von Schwerin zweifelsohne in Ausübung ſeines herzoglichen Rechtes belehnt; allein bei der vorherrſchenden Vermiſchung von Allod und Lehn konnte es fraglich ſein, ob die Güter zu dem Lehncomplex des Herzogthums Sachſen, oder zu dem Eigengute der Welfen gehörten. Letztere Anſicht behielt, nach dem Sturz Heinrich des Löwen, unter dem Vorwalten von politiſchen Zuſtänden, die ihr günſtig waren, die Oberhand, ſo daß Wilhelm, der Sohn Heinrichs den Grafen von Schwerin wieder mit den fraglichen Gütern belehnen konnte. Auch wurde, jetzt wahrſcheinlich mit Zuſtimmung des askaniſchen Herzogs, im Jahre 1228 bei der Freilaſſung des Welfen Otto von Lüneburg, der in die Gefangenſchaft des Grafen von Schwerin gerathen war, verabredet, daß die Belehnung

[1]) Siehe oben S. 20.

wiederum in der alten Weise statthaben sollte. Dieses geschah also trotz jener Umstände, die für eine Lösung des Lehnsverhältnisses so günstig waren, trotzdem, daß damals die Auseinandersetzung zwischen Askaniern und Welfen stattfand, und auch trotz der mancherlei rechtlichen Bedenken, welche der Graf von Schwerin wegen seines Standes in der Lehnsaristokratie haben mußte, wenn er Vasall des Welfen, der damals noch kein Reichsfürst war, würde. Nicht geringe Schwierigkeiten werden somit damals zu überwinden gewesen sein, um die welfische Lehnsherrlichkeit über jene Güter wiederum zur allseitigen Anerkennung zu bringen. Um so auffallender ist es, daß sich schon gegen Ende des 13. Jahrhundert keine Spur derselben mehr findet; ja, wenig Jahrzehnte darauf, wurden ganz unangefochten die großen Besitzungen als lehnsfreie, zur freien Verfügung stehende Pertinenzien der Grafschaft Schwerin betrachtet. Als solche gingen sie, ohne besondere Erwähnung, theilweise auf die Herzoge von Mecklenburg über.

Anders war es mit Gütern des Bisthums Verden, die der Graf von Schwerin am linken Elbufer zu Lehen hatte, und wodurch er also auch verdenscher Vasall war. Diese Lehnsherrlichkeit scheint unbestritten erhalten zu sein.

Der Graf von Holstein war nicht allein der mächtigste Vasall des Herzogs von Sachsen, sondern stand, so weit Gebiete des deutschen Reiches in Betracht kommen, auch fast nur zu ihm in Lehnsabhängigkeit. Es wollte eben wenig bedeuten, daß der Graf sich auch noch Güter und Zehnten von den Bischöfen von Lübeck zu Lehen erpreßt, und daß über einzelne Stücke der Stammgrafschaft an der Weser die Welfen, über andere der Bischof von Minden die Anerkennung einer Lehnshoheit erlangten.

Die alten Gaue der Holsten und Stormaren bildeten den Kern des großen Lehns der Schauenburger von dem Herzoge von Sachsen. Die Grafschaft Schauenburg selbst wurde nur selten dazu gerechnet, obwohl auch über sie die Lehnsherrschaft des Herzogs von Sachsen nicht nur von diesem

behauptet, sondern auch von den Besitzern gelegentlich anerkannt wurde.

Zu einer Erweiterung ihres Gebietes bot sich den Grafen von Holstein, — abgesehen von den kleinen Erwerbungen, die mehr eine finanzielle Bedeutung hatten, und von der Insel Fehmarn, die endlich, nachdem die slavische Bevölkerung auch hier gewichen war, am Anfange des 14. Jahrhunderts wieder mit Wagrien vereinigt wurde, — nur nach Dänemark zu Gelegenheit dar. Nach langen, zum Theil mit den Waffen geführten Streitigkeiten gewannen sie von dem Dänenkönige im Jahr 1386 die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig, das dadurch mit Holstein in jene enge Verbindung trat, die schließlich in unsern Tagen seine Vereinigung mit Deutschland herbeiführte. Das vasallitische Verhältniß zum Herzogthum Sachsen wurde jedoch durch diese wichtige Erwerbung der Schauenburger nicht geändert, obwohl dasselbe jetzt noch weit mehr als früher den thatsächlichen Machtverhältnissen Hohn sprach.

Ansprüche auf Ditmarschen, und besonders auf Lübeck, hat der Graf, trotz mehrfacher Versuche, nicht durchzusetzen vermocht. Dahingegen gelang es ihm, in der Stadt Hamburg seine landesherrliche Gewalt zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen.

In demselben Vertrage, in dem Herzog Albert 1228 auf Stade und Ditmarschen verzichtete, entsagte er zu Gunsten des Erzbischofs von Bremen auch allen Rechten, die er als Nachfolger Heinrich des Löwen auf Hamburg geltend machen konnte. Der Erzbischof aber hat dann wieder auf seine Rechte in Hamburg zu Gunsten des Grafen Adolf von Holstein verzichtet, so daß der dadurch mit der Neustadt, die erst von seinem Vater gegründet war, auch die Altstadt Hamburg, verbinden konnte, von der es doch mindestens bis dahin zweifelhaft sein mußte, ob er sie zu seinem Territorium zählen durfte.

Seit der Vereinigung von Alt- und Neustadt ist Hamburg alsdann rasch und kräftig aufgeblüht. Es wurde dadurch die allmähliche Trennung von der Grafschaft Holstein, und

die ſelbſtſtändige Stellung im Reiche ermöglicht, welche die Stadt nach Jahrhunderte langem Ringen endlich erreichte. Auch hier war es entſcheidend, daß die nutzbaren Hoheitsrechte im weſentlichen nur als Finanzquelle aufgefaßt wurden. In ihren Anfängen verſchaffte das Wohlwollen, ſpäter oft die Geldnoth ihrer Fürſten der Stadt einzelne jener Einnahmequellen, deren Geſammtheit das Regiment über ſie ſelbſt ausmachte. Es iſt aber doch hier die Entwickelung nicht ſo einfach, wie ſonſt vielfach, geweſen. Es gelang der Stadt nur ſehr allmählich in den Beſitz der vollen Gerichtsbarkeit, der Vogtei, zu kommen. Und dieſer war doch erſt entſcheidend für ihre geſammte ſtaatsrechtliche Stellung.

Den Ausgang bildete auch in Hamburg die Polizeigerichtsbarkeit, in deren Beſitz die Neuſtadt, deren Rechte ſpäter auf die Altſtadt ausgedehnt zu ſein ſcheinen, ſchon bei ihrer Gründung kam. Dieſe Gerichtsbarkeit iſt ſpäter immer weiter ausgedehnt, was um ſo planmäßiger geſchehen konnte, da ſie in der Hand des Rathes lag. Die höhere Gerichtsbarkeit, welche der Landesfürſt durch ſeinen Vogt, einen Miniſterialen, verwalten ließ, wurde auf ſolche Weiſe mehr und mehr beſchränkt. Das iſt von den Beiſitzern des Vogtes, zwei Mitgliedern des Rathes der Stadt, gewiß nur befördert worden. Wiederholte Klagen des Landesherrn über ſolche Beeinträchtigung führten dann doch nur zu neuer Schmälerung ſeines Rechtes, indem dadurch veranlaßt wurde, daß die Stadt, gegen finanzielle Einbuße, ihre Rechte befeſtigte und erweiterte. Auf ſolche Weiſe erlangten insbeſondere Anordnungen, Aufzeichnungen und Ausſprüche des Rathes die landesherrliche Anerkennung als Rechtsquellen, und wiederum war dann damit ein bedeutender Schritt geſchehen, um der Gerichtsbarkeit des Rathes eine größere Bedeutung zu geben. Der ſteigende Verkehr brachte auch immer häufiger ganz neue Rechtsfälle zu Tage, deren Entſcheidung dem alten Gericht der Vogtei entweder gar nicht übertragen wurde, oder bei der dieſelbe dann doch nach dem vom Rathe geſetzten Rechte das Urtheil abzugeben hatte.

Somit hatte die Vogtei bereits ihre alte Bedeutung weſent-

lich eingebüßt als sie endlich 1392 durch Verpfändung in den Besitz der Stadt gelangte. Der Vogt war hinfort ein städtischer Beamter. Die Stadt selbst aber kam damit vollends in jenes unbestimmte Verhältniß, wonach sie thatsächlich selbstständig war, rechtlich aber noch immer den Grafen von Holstein, obwohl er nichts über sie vermochte, als Herren anerkennen mußte. Nur der Name fehlte Hamburg noch, um eine völlig selbstständige politische Macht im Norden der Elbe zu sein.

Ueberblicken wir den gesammten staatlichen Zustand Nordalbingiens um die Mitte des 14. Jahrhunderts, so erscheint der wahrlich kraus genug, um eine Geringschätzung damaligen staatlichen Lebens zu rechtfertigen.

Die Stadt Lübeck stand unmittelbar unter dem Reich und wurde in ihrer Selbstständigkeit auch durch keine dauernden Ansprüche benachbarter oder anderer Fürsten geschmälert. Eine gleiche Stellung konnten dem Rechte nach auch die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin einnehmen: allein thatsächlich waren sie oft von den benachbarten weltlichen Fürsten abhängig, und stets verkümmerten ihnen dieselben den vollen freien Genuß von Eigen und Besitz. Im Reiche aber hatten diese drei geistlichen Reichsfürsten so viel wie gar keine Bedeutung.

Durchweg verschieden war die Stellung des Erzbischofs von Bremen-Hamburg. Er hätte im Norden der Elbe ein ganz angesehener Landesherr sein müssen, wenn Ditmarschen sich seiner Botmäßigkeit nicht entzogen hätte, obgleich es seine Oberherrschaft den Namen nach anerkannte.

Ueber die andern Gebiete sollte der Herzog von Sachsen entweder als Landes- oder als Lehnsherr zu gebieten haben. Allein zu letzterem fehlte ihm die Kraft. Die Grafen von Dannenberg freilich hätte er wohl in Abhängigkeit halten können: doch standen dieselben zu einigen anderen Reichsfürsten in einem ganz ähnlichen Verhältniß, und der Herzog hätte sich mit diesen auseinandersetzen müssen, wenn er die nichtig kleinen Grafen zur Vasallenpflicht hätte anhalten wollen.

Die Herren von Mecklenburg werden nie etwaige oberherrliche Anſprüche des Herzogs über ihr ganzes Gebiet anerkannt haben, und wenn dieſes auch von den Grafen von Holſtein und Schwerin oft geſchehen iſt, ſo iſt es augenſcheinlich ebenſo oft auch unterblieben. Jeder der Grafen war mächtiger als der Herzog. Begreiflich genug, daß von Lehnsfolge, von der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit, von Lehnsabgaben u. ſ. w. nie die Rede iſt. Das thatſächliche Verhältniß der Grafen zu dem Herzoge geſtaltete ſich oft anders, je nachdem die wechſelnden politiſchen Conſtellationen es den mächtigen Vaſallen räthlich erſcheinen ließen, ſich dem ohnmächtigen Lehnsherrn anzuſchließen oder ſich nicht um ihn zu bekümmern.

Und endlich: wie ſich der Graf von Holſtein auf ſolche Weiſe ſeinem Herrn entziehen konnte, ſo machte es ihm ſelbſt gegenüber ganz planmäßig, und nicht wie der Graf auf eine ſchon vorhandene Macht geſtützt, wieder ſeine getreue Stadt Hamburg. Sie war um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits faſt ebenſo unabhängig von dem Grafen, wie dieſer von dem Herzoge.

Eine gewiſſe Unnatur lag in dieſen Verhältniſſen. Wie in ſo manchen anderen Gegenden des Reiches, entſprachen die Verfaſſungszuſtände, die hier rechtlich beſtehen ſollten, der Gegenſeitigkeit der ſtaatlichen Kräfte nicht, die vorhanden waren. Sobald ſich ein Anlaß darbot, mußten Veränderungen eintreten, um den factiſch beſtehenden Zuſtänden eine entſprechende rechtliche Baſis zu geben.

Ein weiterer Verfall des Herzogthums Sachſen hat im 14. und 15. Jahrhundert einen ſolchen Anlaß dargeboten.

3.

Die privatrechtliche Auffaſſung des Fürſtenthums, wie ſie ſich namentlich in den Theilungen kundgiebt, iſt auch hier von entſcheidender Bedeutung geweſen. Die Söhne Herzog Albrecht I. von Sachſen († 1261) theilten deſſen Lande unter ſich. Der jüngere, gleichfalls Albrecht geheißen, erhielt die geringeren Erbgüter, welche früher dieſer herzoglichen von der älteren Linie der Askanier, die im Beſitz der Grafſchaft Anhalt blieb, an der mittleren Elbe überlaſſen waren. Johann, der älteſte Sohn Albrechts I., bekam in der Theilung Sachſen-Lauenburg: damals jedenfalls ein viel glänzenderes Beſitzthum als das des jüngeren Bruders weiter im Süden an der Elbe. Name und Titel des Herzogthums blieben beiden Linien gemeinſchaftlich, und auch die zukünftigen Erwerbungen ſollten es wohl ſein. Dieſes iſt dann aber nicht geſchehen, vielmehr erwarb die jüngere albertiniſche Linie, die Burggrafſchaft Magdeburg, die anſehnliche Grafſchaft Brene, Reſte der Pfalzgrafſchaft Sachſen, die Herrſchaft Barby und andere Gebiete ganz ausſchließlich, wodurch ihr Beſitz, das Herzogthum Sachſen-Wittenberg, eine viel größere Bedeutung erhielt als die Lande oben an der Elbe, die ſonſt als das Territorium des eigentlichen Herzogthums Sachſen betrachtet werden konnten, und oft auch betrachtet wurden.

Verſchiedene Momente ſind dann dazu gekommen, um das Anſehen der wittenberger Linie noch zu erhöhen. Die Lage ihres Gebiets bewirkte bereits, daß ſie regeren Antheil an den allgemeinen Reichsangelegenheiten nahm. Wurde der Stifter, Albrecht II., doch ſogar Schwiegerſohn König Rudolf von Habsburg. Auch blieb der Beſitz dieſer Linie, zur erheblichen Machterweiterung derſelben, in einer Hand vereinigt.

Ganz anders die lauenburgiſche Linie. Ihr Stifter,

Herzog Johann, starb bereits 1285. Für seine Söhne trat eine längere vormundschaftliche Regierung ihres Oheims von der wittenberger Linie ein, welcher somit die Gesammtvertretung des Hauses zufiel. Mündig geworden, theilten darauf die drei Söhne Johann I. ihren ohnehin so kleinen Besitz. Erst 1407 kam derselbe wieder zusammen. Die natürliche Folge der Theilung war ein weiteres Sinken dieser Linie. Jeder Fürst wollte doch als Herzog von Sachsen auftreten, obwohl er eigentlich weniger als die meisten Grafen der Nachbarschaft bedeutete. Beständige Geldverlegenheiten waren dann eine weitere sehr natürliche Folge, und sie führten nur zu einer neuen Schmälerung des Besitzes, zu einer so ausgedehnten Verpfändung von Gerichten, Schlössern, Städten u. s. w., daß schließlich von der Herrschaft kaum noch etwas übrig blieb. Lübeck hat den Vortheil davon gehabt. Es kam auf solche Weise in den Besitz von Enclaven des Herzogthums Lauenburg, die noch heute zu ihm gehören.

Solche Verhältnisse erleichterten der wittenberger, also der jüngeren Linie, ihr Streben, sich im Reiche über die andere zu erheben. Es kam da vor allem auf die Theilnahme an der Königswahl an, da von ihr der Genuß der wichtigen Rechte abhing, die immer mehr von den Reichsfürsten auf die Kurfürsten allein übergingen, ihnen eine Präponderanz im Reiche gaben und bald auch ihren Landen eigenthümliche Prärogativen sicherten.

Von Wichtigkeit ist gewesen, daß Name und Titel des Herzothums beiden Linien gemeinsam geblieben. Beide beanspruchten nun auch die damit verbundenen Rechte, und anfangs sind dieselben theilweise wirklich von beiden gemeinsam ausgeübt. Später geschah dieses aber oft von den Wittenbergern allein, da die Lauenburger sich im Reiche nur selten sehen ließen. Jene werden namentlich wohl häufig als Marschälle des Reichs fungirt haben, was um so verhängnißvoller sein mußte, da man den Besitz der Erzämter und die Führung der Kurstimmen in die unmittelbarste Verbindung brachte. Von besonderem Mißgeschick für die Lauenburger

war es dann noch, daß die Königswahl von 1292 in die Zeit fiel, wo Albrecht II. für ſie die vormundſchaftliche Regierung führte und ſomit unangefochten das Haus allein vertrat. Die böſen Folgen zeigten ſich bereits als ſechs Jahr ſpäter eine neue Königswahl erforderlich war. Obwohl ſeine Mündel jetzt die Regierung übernommen, führte Albrecht abermals allein die Kurſtimme. Entſcheidend hierfür war wohl, daß der Herzog ein Schwager Albrechts von Oeſtreich war, und daß ſich deſſen Partei um ſo ſicherer auf ihn verlaſſen konnte. Jetzt erhoben die Lauenburger nachträglich ihre Klagen und ließen ſich ihren Proteſt von den Erzbiſchöfen von Köln und Trier beſcheinigen. Am königlichen Hofe haben ſie ſicher nichts gegen den Wittenberger ausrichten können. Aber ſie gaben ihren rechtlich durchaus begründeten Anſpruch nicht auf, verſuchten vielmehr für die nächſte Königswahl ſich die Zuſage einzelner Kurfürſten, ihre Stimme anzuerkennen, zu verſchaffen. Trotzdem gelang es dem Herzog Rudolf von Wittenberg, dem Sohne Albrechts, im Jahr 1308 bei der Wahl Heinrichs von Luxenburg zugelaſſen zu werden. Die Lauenburger mußten ſich damit begnügen, daß der Markgraf von Brandenburg, zur Wahrung ihres Rechtes, neben der ſeinigen auch ihre Stimme abgab, und dieſes alsdann im Protokoll bemerken ließ.

Endlich erlangten die Lauenburger aber, nach dem Tode Heinrichs, im Jahr 1314 Zulaſſung zur Wahl. Die Kurfürſten waren uneinig und es kam jeder Partei auf die Gewinnung von Stimmen an. Der Herzog Rudolf von Wittenberg hielt treu zu der habsburger Partei. Dieſe erkannte daher ſicher die Berechtigung der Lauenburger, die bisher auch nicht gewählt hatten, nicht an. Der Anſchluß derſelben an die Gegenpartei war damit gegeben; und wirklich wählte Herzog Erich von Lauenburg, der auch von ſeinem Bruder Johann zur Stimmabgabe bevollmächtigt war, Ludwig von Baiern. Dieſer behauptete ſich gegen Friedrich von Oeſtreich, und das hätte zum Nachtheil des wittenberger Wahlrechtes ausſchlagen müſſen, wenn die Lauenburger im Reiche eine

auch nur ähnliche Bedeutung gehabt als ihre Vettern. Da dieses aber nicht der Fall, konnte Herzog Rudolf, in allgemeinen Reichsangelegenheiten, insbesondere bei den Streitigkeiten mit dem Papste, trotz der Ausübung des Wahlrechtes durch die Lauenburger, unter Zustimmung der übrigen Wahlfürsten und des Kaisers, als der Inhaber der sächsischen Kurstimme auftreten. Vergebens war es, daß die Lauenburger dagegen ihre Stimme erhoben, und den Papst, dem sie eine falsche Darstellung des bisherigen Verfahrens übersandten, für sich zu gewinnen suchten.

Für Karl von Mähren wurde wiederum die wittenberger Stimme abgegeben. Und wohl nur dieserhalb, weil eben jene, die viel vollwichtiger war, nicht gewonnen werden konnte, ließ die baierische Partei im Jahr 1349 die Lauenburger, doch nur mit einer vorsichtigen Motivirung im Wahlprotokoll, zu der Königswahl zu.

Der Erwählte der baierischen Partei unterlag. Die Wittenberger schlossen sich auf das engste dem sieggekrönten Karl IV. an, und die Lauenburger mochten unter solchen Umständen noch froh sein können, daß die Aufgabe ihres Wahlrechtes nicht bereits 1350 eine der Bedingungen war, unter denen sie in die Gnade des allseitig anerkannten Königs aufgenommen wurden. Wenig Jahre darauf ist von demselben alsdann ausdrücklich, in üblicher rechtlicher Form, zu deren Ungunsten entschieden worden. Unter Bezugnahme auf die Theilnahme der Wittenberger an sämmtlichen Königswahlen, die allgemeine Billigung im Reiche gefunden, mit alleiniger Ausnahme der Ludwigs von Baiern, auch mit Hervorhebung ihres Antheils an dem Kurverein zu Rense, wurde denselben 1355 in Prag das Erzmarschallamt und die Führung der sächsischen Kurstimme allein zuerkannt. Die übrigen Kurfürsten gaben ihre Willebriefe dazu. Und was dadurch nun schon entschieden war, sollte durch das seltene Mittel der Reichsgesetzgebung im folgenden Jahre noch mehr befestigt werden: die goldene Bulle von 1356 sprach Kur- und Marschallamt unwiderruflich der wittenberger Linie zu.

Die Lauenburger haben sich aber selbst jetzt noch nicht beruhigt. Herzog Erich, der merkwürdiger Weise hier die Rechte der älteren Linie des Gesammthauses Sachsen vertrat, obwohl er doch Haupt des jüngeren Zweiges derselben war, hat sich schon vorher von seinen geringen Anhängern, insbesondere den drei benachbarten Bischöfen, zuweilen Reichserzmarschall nennen lassen; jetzt nahm er diesen Titel wirklich an, und zeigte mindestens auf solche Weise sein gutes Recht. Allein auch hier bewährte sich wieder, daß politische Rechte ohne entsprechende politische Macht schlecht zu erhalten sind; die Bestreitung des Rechtes der Wittenberger führte von deren Seite nur neue Angriffe auf die weiteren Rechte der Lauenburger herbei. Herzog Rudolf und sein gleichnamiger Sohn, der ihm 1356 in der Kur und im Herzogthum Sachsen-Wittenberg folgte, suchten jetzt gar den Vettern die Lehnsherrlichkeit über die benachbarten Fürsten zu entziehen. Es war das vielleicht nur eine Folge der den Wittenbergern zuerkannten Kur; denn die Lauenburger hatten früher durch jene Lehnsherrlichkeit ihr Recht auf das Wahlrecht, also auf die Kur, zu erweisen gesucht.

Schon in den Jahren 1317—1319 ist von Rudolf von Wittenberg die Belehnung mit Holstein ausgeübt. Dieses hing jedoch mit Verhältnissen, namentlich mit Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen lauenburgischen Herren selbst zusammen, die vorübergehend waren, so daß es schwerlich als bedeutsam für die Folgen anzusehen ist.

Weit wichtiger war die Verbindung der Wittenberger mit den Herren von Mecklenburg. Sie erleichterte, daß das alte Slavien sich ganz von dem Herzogthum Sachsen lossagte.

Zunächst ist es die Grafschaft Dannenberg gewesen, welche sich hier den Lauenburgern entzog. Unklare Lehnsverhältnisse gestatteten es den Grafen, — die schon damals ein Aussterben ihres Geschlechtes, obwohl es noch auf sechs Augen mindestens ruhte, als nahe bevorstehend ansehen mochten, — seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Besitz gegen Zusicherung lebenslänglicher Nutznießungen durch

Abtretung zu vermindern. Die Zuſtimmung ihrer Lehnsherren wird dabei nirgends erwähnt. Einzelne Stücke kamen an die Grafſchaft Schwerin, andere an Brandenburg, andere wieder an Lüneburg. Die Lauenburger werden keine Macht gehabt haben, dieſe Zerſtückelung zu verwehren; um Grabow der Mark Brandenburg zu entziehen, ſcheint ein vergeblicher Verſuch gemacht zu ſein. Endlich ſtarben die Grafen von Dannenberg, wohl im Jahr 1311 ganz aus. Von ihrer Herrſchaft war ſicher nur noch wenig übrig. Aber ſelbſt dieſer Reſt wird den Lauenburgern nicht zugefallen ſein. Im Süden der Elbe wenigſtens, wo derſelbe wohl vorzugsweiſe lag, im Lande Dömitz, finden wir alsbald die Wittenberger als Landesherrn und Nachfolger der Dannenberger.

Zum erſten Mal begegnet uns hier die jüngere ſächſiſche Linie in einem Gebiete, das doch in der früheren Theilung wohl der älteren zugewieſen war. Kein Gedanke kann näher liegen, als daß jene die letztere, wie auch in ihrem Reichsrechte geſchah, nun auch in ihrem Länderbeſitz geſchädigt habe. Doch war das wahrſcheinlich nicht der Fall. Eine gütliche Uebereinkunft mag vorgelegen haben. Dahingegen geſchah die erwähnte Belehnung mit der Grafſchaft Holſtein durch Herzog Rudolf von Wittenberg in den Jahren 1317—1319 zweifelsohne im feindlichen Gegenſatz und unter direkter Verletzung der Rechte der Lauenburger. Es war jedoch dieſe Belehnung eine Folge ſehr verwickelter Streitigkeiten, und wird dann auch, wie geſagt, nach der Beilegung derſelben weiter keinen nachtheiligen Einfluß auf die Stellung der lauenburger Herzoge geübt haben.

Der feindliche Gegenſatz zwiſchen den beiden herzoglichen Häuſern äußerte ſich beſonders darin, daß ſie ſich, wie aus Anlaß der Wahlangelegenheiten, bei Parteibildungen im Reich auf verſchiedenen Seiten befanden. Sie traten dadurch auch in verſchiedene politiſche Verbindungen ein, wodurch ein weiteres Anlaß der Entfremdung und der gegenſeitigen Benachtheiligung gegeben war.

Zu der Partei Karl IV. hatte ſich nicht weniger eng,

wenn auch weniger hervorragend wie die Wittenberger, Albrecht von Mecklenburg gehalten. Er erntete bald die Frucht dieſer Stellung. Sachſen-Lauenburg und Brandenburg machten beide Anſprüche auf Lehnsherrlichkeit über ſein Land. Beide waren Gegner Karls. Da hat dieſer im Jahre 1348 zunächſt durch einen Gewaltſpruch die Lehnsverbindung Mecklenburgs mit Brandenburg aufgelöſt, indem er die Lehen an das Reich zog. Dann nahm er die Entſagung Rudolfs von Wittenberg als Herzog von Sachſen auf die Lehnsabhängigkeit der Herrſchaft Mecklenburg entgegen, und erhob ſchließlich die letztere am 8. Juli deſſelben Jahres 1348 zu einem beſonderen Reichsfürſtenthum mit herzoglichem Titel.

Die Rechte der Lauenburger ſind durch die Erhebung gewiß in nicht geringem Grade verletzt. Und groß wird der Aerger geweſen ſein, daß die wittenberger Vettern zu dieſer Schmälerung der Rechte des Hauſes, in deren Beſitz ſie gar nicht einmal waren, willig die Hand geboten. Factiſch war aber doch, weil ſich thatſächlich Mecklenburg bereits der Oberherrlichkeit entzogen, wenig verloren. Ein viel größerer Verluſt bedrohte die Lauenburger: ſie haben, indem ſie ſich über die mecklenburger Sache mehr hinweg ſetzten, mindeſtens die neue Schmälerung ihres Herzogthums zu hintertreiben geſucht. Aber wiederum waren ſie nicht mächtig genug, und wiederum traten ihnen die Wittenberger entgegen, indem ſie ihre Gegner unterſtützten.

In der Grafſchaft Schwerin, dieſem unzweifelhaft lauenburgiſchen Lehn, traten ganz eigenthümliche Verhältniſſe ein.

Schon ſeit längerer Zeit mochte ein Ausſterben des gräflichen Hauſes zu erwarten ſein. Mecklenburg, — das ſich gerade jetzt politiſch hob, und deſſen Fürſten wohl nie vergeſſen, daß der größte Theil der Grafſchaft Schwerin einſt zu der Herrſchaft ihres Ahnherrn Niklot gehört, — ſuchte ſich dieſe Gelegenheit zu Nutze zu machen, um die unbequem gelegene Grafſchaft ganz oder zum Theil zu erwerben. Die Uneinigkeit der letzten Grafen erleichterte ihm ſolches. Schon 1344

kamen die Mecklenburger in den Beſitz der Lande Boizenburg und Crivitz. Der Reſt der Grafſchaft iſt dann freilich noch einmal in einer Hand vereinigt geweſen. Allein dieſes beſchleunigte gerade den Anfall an Mecklenburg. Der Graf Otto I., jener Inhaber der geſammten Grafſchaft, hinterließ 1356 bei ſeinem Tode keine Söhne. Eine Tochter von ihm war aber mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg verlobt. Für dieſen erhob nun deſſen gleichnamiger Vater Anſprüche an das erledigte Land. So ganz ohne Recht mochte dieſes nicht ſein; doch hatten zweifelsohne Graf Nikolaus, der Bruder des verſtorbenen Otto, ſowie deſſen Sohn Otto, beſſere Anſprüche. Beide waren aber der Heimath infolge langer Abweſenheit und Verflechtung mit anderen Intereſſen, ziemlich entfremdet. Durch Erbſchaft von ſeiner Mutter, wie es ſcheint, war Graf Nikolaus früher ſchon in den Beſitz der Grafſchaft Tecklenburg in Weſtfalen gekommen, und hatte ſich dort meiſtens aufgehalten. Um ſo ſchwieriger wurde es ihm jetzt, ſich in der Grafſchaft Schwerin zu behaupten, als der Mecklenburger 1356 begann ſeine Anſprüche mit bewaffneter Hand geltend zu machen.

In dem Kriege, der ſich dieſerhalb erhob, ſtand Lauenburg auf Seiten des Grafen Nikolaus. Wittenberg war natürlich auf der andern Seite, und trat hier auch, wider das herkömmliche Recht, als der eigentliche Lehnsherr über die Grafſchaft Schwerin auf. Herzog Rudolf von Wittenberg verwies im Juli 1357 Ritter- und Landſchaft der ſtreitigen Grafſchaft an die Herzoge von Mecklenburg, und dieſe ließen ſich, ſo bedenklich ſolches für ſie, die gleichgeſtellten Reichsfürſten, auch ſein mußte, am gleichen Tage von jenen mit Schwerin belehnen [1]). Später iſt aber von dieſer ſachſen-wittenbergiſchen Lehnshoheit, die augenſcheinlich nur ausgeübt und anerkannt wurde, um Schwierigkeiten zu heben, keine Rede mehr.

---

[1]) Sollte die bezügliche noch ungedruckte Urkunde, ſ. Jahrbüch. f. meckl. Geſch. XXIV, 206, wohl echt ſein?

An dem mehrjährigen Succeſſionskriege betheiligten ſich die Lauenburger mit vielem Nachdruck. Trotzdem war ihre und des Grafen Nikolaus Sache nicht mit Erfolg gekrönt, vielmehr wurde derſelbe im Jahr 1358 zur Verzichtleiſtung auf ſeine Anſprüche, allerdings gegen eine recht anſehnliche Verkaufsſumme genöthigt, und Mecklenburg kam dann in den folgenden Jahren nach Erlegung des Kaufſchillings in Beſitz der Grafſchaft. Somit verlor das Herzogthum Sachſen-Lauenburg, aus deſſen Lehnshoheit bereits Dannenberg und Mecklenburg, das freilich nie feſt darin geweſen, gelöſt waren, nunmehr auch die zweitwichtigſte Grafſchaft ſeines Lehnshofes. Im Jahr 1360 ſah ſich jener Herzog Erich genöthigt, den thatſächlichen Zuſtand anzuerkennen; er ſagte ſich im eigenen und im Namen ſeiner Erben los: „van aller Anſprack, van aller Rechtigkeit und van allen Vorderingen up de Herſchop to Mecklenborch und up de Graveſchop to Schwerin".

Wie geringe Bedeutung damals dieſe Herzoge von Sachſen, die Rechtsnachfolger Heinrich des Löwen hatten, zeigt ſich recht deutlich in der gegenſeitigen Stellung derſelben zu dieſer wichtigen Lehnsangelegenheit. Das Haupt der jüngeren, zunächſt gar nicht berechtigten Familie verzichtete und übertrug das Recht auf Mecklenburg. Das Haupt der nachgebornen zweiten Linie des älteren Hauſes ſieht ſich wenig Jahre darauf zu dem gleichen Schritt veranlaßt: und von der älteſten, allein vollberechtigten Linie iſt bei der ganzen Sache keine Rede.

II.

Wariner und Wagrier.

Von

Rudolf Usinger.

Ueber den Namen der Wagrier sagt Schafarik, zweifelsohne einer der größten Kenner des slavischen Alterthums: „Die echte Form und die Bedeutung dieses Namens sind mir unbekannt“. Er bezeichnet damit den dermaligen Standpunkt der Wissenschaft. Und doch scheint die Deutung vieler slavischer Völkernamen sowohl Schafarik als auch anderen Kennern der slavischen Sprachen im allgemeinen nicht schwer geworden zu sein. Bei der Bildung derselben, die ja auch meistens in historische Zeit fällt, haben augenscheinlich örtliche Verhältnisse sehr häufig den Ausschlag gegeben, wodurch eine Erklärung nun erheblich erleichtert wird. Um so eher ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß „Wagrier“ ursprünglich kein slavischer Name war.

Alsdann kann derselbe aber nur germanischen Ursprungs sein.

In der Geschichte kommen zahlreiche Beispiele vor, wonach auf ein Volk, das sich neue Sitze erworben, der Name derjenigen überging, die hier früher ihre Heimath gehabt. Nach den keltischen Bojen werden heute die slavischen Böhmen und die deutschen Baiern genannt. Der Name der lithauischen Preußen ist, — geschweige seiner größeren Bedeutung, —

auf die deutschen Bewohner des alten Heidenlandes übergegangen. Dem Mischlingsvolke in Spanien blieb, wie dem in Italien, der alte Name, unter dem einst die Bevölkerung daselbst bekannt. Wir sprechen von Briten und denken dabei ebenso wenig an die alten keltischen Einwohner Englands, als bei den deutschen Pommern an die Verehrer des Swantevit, deren Namen sie doch tragen.

Der Gedanke, daß auch der unerklärte Name der slavischen Wagrier, ihren Vorgängern in den schönen Gegenden des östlichen Holsteins entnommen, hat demnach gar nichts auffallendes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Germanen waren. Doch ist es unsicher, welchen Namen sie trugen.

Von den Völkerschaften im Norden der Elbe treten zuerst die später verschollenen Cimbern hervor. Sie wohnten im Westen der Halbinsel, an der Nordsee. Ihnen reihen sich um Christi Geburt die Charuden an[1]). Eine genauere zuverlässige Kunde über die Gesammtheit der dort wohnenden Völkerschaften findet sich aber erst in dem Grundbuch unserer Geschichte, der Germania des Tacitus. Aber dessen Nachrichten waren ihm selbst, da er die bezüglichen geographischen Verhältnisse nicht kannte, schwerlich ganz klar, und es wird dadurch ein Verständniß seiner absichtlich gedrungenen Kürze für uns noch um ein erhebliches erschwert[2]).

Tacitus, von den suebischen Völkerschaften sprechend, erwähnt die Langobarden und giebt uns dadurch einen sicheren Anhalt für die Gegend Germaniens, von der er handelt. Nur läßt er uns, wie auch die anderen Alten, ungewiß darüber, ob das als klein, aber edel bezeichnete Volk nur an der linken

[1]) Monum. Ancyr. — Ob die Harudes, welche Caes. I, 31; 37; 51 erwähnt, mit dem nordalbischen Volke identisch, ist sehr zweifelhaft, da sie Sueben gewesen sein werden. Gerade ein Name dieser Bedeutung konnte sehr leicht in verschiedenen Gegenden, ganz verschiedenen Völkerschaften oder deren Theilen beigelegt werden.

[2]) Müllenhoff hat sich in der Zeitschrift für deutsch. Alterth. XI, 275 sehr mit Recht selbst verwahrt gegen seinen Aufsatz: „Die deutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit" in den Nordalbingischen Studien I, 111—174.

über an beiden Seiten der unteren Elbe Sitze hatte; letzteres ist jedoch wahrscheinlich[1]). Jedenfalls schlossen sich nach Tacitus[2]) sieben kleine Völkerschaften, die er aufzählt, an die Langobarden an. Sie müssen am rechten Elbufer und hier bis zu und an den Ostseegestaden gewohnt haben, denn es wird ihr Gottesdienst auf einer Insel im Ocean erwähnt, und es muß hier ein anderes Meer gemeint sein, als das, an dem, nach unserm Schriftsteller, die Cimbern zunächst wohnten. Einige von jenen sieben Völkerschaften sind jedoch nach Tacitus und sonstigen Quellen, und also überhaupt für uns, nicht aufzufinden. Es ist möglich, daß sich mehrere der Namen auf Eine Völkerschaft beziehen, indem vielleicht Bezeichnungen, die Einer Stammesgemeinschaft, und andere, die terrestrischen Verhältnissen entnommen waren, neben einander gestellt sind[3]). Als nicht ganz unsicher darf es nur gelten, daß in den Nuithonen, wofür Vithonen zu lesen sein möchte, die Holtsaten zu erkennen sind, und vielleicht auch, daß als Eudosen die Jüten bezeichnet wurden. Tacitus hat dann aber mit Unrecht die Holtsaten zu den Sueben gezählt; und die Jüten werden sogar wohl einem dem festländischen nicht zugehörigen germanischen Zweige zuzuweisen sein[4]).

---

[1]) Ich wenigstens zweifle, der freilich verwirrten Nachricht bei Strabo VII, 1; ed. Kramer pag. 4; gegenüber nicht daran. Beowulf und Scopes Widsith geben eine erwünschte Bestätigung. Dazu kommt, daß das ganze Mecklenburg, wie die Ausgrabungen erweisen, bis in jüngere Zeiten von Germanen bewohnt war. Auch wurden die Grenzen der Völker nur in sehr seltenen Fällen durch Flüsse bestimmt. Vgl. jedoch Hammerstein, Bardengau S. 50.

[2]) Germ. cap. 40: Contra Langobardos paucitas nobilitat; plurimis ac valentissimis nationibus cincti non per obsequium, sed proeliis et periclitando tuti sunt. Reudigni deinde et Aviones et Angli et Varini et Eudoses et Suardones et Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur.

[3]) Das ist vielleicht gerade bei Varini und Suardones der Fall; für dieses hat der Cod. Pontanus: Suarines S. auch unten S. 47 N. 3.

[4]) Nämlich dem scandinavischen, wofür wichtige sprachliche Gründe angeführt werden können, die, wie es scheint, über die merkwürdige Artikelfrage nur zu oft übersehen sind.

Für unseren Zweck sind die wichtigsten Völkerschaften von jenen sieben: die Angeln und Variner. Ueber den Sitz der ersteren kann im allgemeinen kein Zweifel sein. Noch heute trägt jene Landschaft in Schleswig den Namen der Angeln, und alle jüngeren Ueberlieferungen weisen darauf hin, daß von dieser Ostküste der cimbrischen Halbinsel aus der germanische Stamm nach Britanien aufgebrochen, der hier ein Kern der neuen Bevölkerung werden und der Insel selbst einen neuen Namen geben sollte. Ob die Angeln sich einst weiter südlich erstreckten, ist für diese Untersuchung ziemlich gleichgültig, da dieselben sicher nicht die gesammte Ostseite von Schleswig und Holstein einnahmen. Sie müßten sonst noch mehr als ein großes, und zwar seemächtiges Volk hervortreten, während sie sogar dem Ptolemäus als ein Binnenvolk erschienen. Somit wird an jener Ostküste auch wohl für andere Völker Raum gewesen sein.

Sind nun aber die Variner, welche Tacitus nennt, die Südnachbarn der Angeln gewesen?

Auf die Reihenfolge in der Aufzählung ist schwerlich viel Gewicht zu legen. Bei einer so unklaren geographischen Auffassung, wie Tacitus sie offenbar für den östlich von der Elbe gelegenen Theil Germaniens hatte, konnte er eine derartige Aufzählung nur mit ziemlicher Willkür herstellen. Sind die Eudosen wirklich Jüten und die Nuithonen Holtsaten, so ist damit die unrichtige Reihenfolge auch sogar erwiesen. Und doch ist es möglich, daß Tacitus gerade bei den Angeln und Varinern nicht ohne Absicht ihre Namen neben einander gestellt, oder daß ihm dieselben verbunden genannt, und so denn auch, vielleicht ohne viel dabei zu denken, von ihm aufgezeichnet wurden. Es ist wenigstens auffallend, daß die beiden Völkerschaften seit dem 5. oder 6. Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo der Name der Angeln bereits weit und breit bekannt war, mehrfach eng verbunden neben einander genannt werden. Die Stelle des Tacitus ist hierauf gewiß ohne jeden Einfluß gewesen. Aeltere Verhältnisse, deren Spuren selbst noch in der dürftigen Tradition zu erkennen sind, müssen maßgebend gewesen sein.

Prüfen wir jedoch, bevor wir weiter gehen, die sonstigen Nachrichten der Alten über den Sitz der beiden Völkerschaften.

Die Angeln begegnen uns im Alterthum, was aus ihren geringen Berührungen mit den Römern leicht zu erklären ist, nur noch bei dem Aegypter Ptolemäus, der seine Geographie etwa um 150 n. Chr. schrieb. Wie Tacitus rechnet auch Ptolemäus, zweifelsohne mit Recht, die Angeln zu den Sueben. Er nennt sie ein besonders großes Volk. Auch das wird richtig sein. Damit ist aber die Glaubwürdigkeit des Ptolemäus über die Angeln beendet. Wie an vielen anderen Stellen hat der bedeutende Physiker, dem politische Verhältnisse wohl ziemlich gleichgültig waren, auch hier Nachrichten, die er sogar schwerlich richtig verstanden, zu sehr verallgemeinert, oder verschiedene Angaben unberechtigt zu einer Notiz verbunden[1]). Ptolemäus zählt auf der von ihm zuerst so benannten cimbrischen Halbinsel zu viele Völkerschaften auf, als daß daselbst für ein großes Volk, wie die Angeln nach ihm gewesen, noch hätte Platz sein können. Er stellt sie denn auch weit südlich: an das linke Elbufer etwa in das heutige Westthüringen. Der Aegypter weicht hier wie auch bei der Aufzählung aller Nachbarvölker, von den Nachrichten ab, die wir sonst über die bezüglichen germanischen Stämme in Thüringen aus alter oder neuer Zeit haben. Und doch war gerade diese Gegend Germanies, in welche Ptolemäus die Angeln stellt, den Römern ziemlich bekannt. Tacitus, der kaum um ein halbes Jahrhundert früher schrieb, und dessen Angaben durch neuere Forschungen fast durchweg eine wahrhaft erstaunliche Bestätigung gefunden, weiß sogar von inneren Streitigkeiten zwischen den Völkern jener Gegend, wie von einem Hader über Salzquellen. Wird nun noch berücksichtigt, daß die Angabe des Tacitus über die Wohnsitze

[1]) Mit dem großen Fortschritt von einer antiquarischen zu einer wirklich historischen Forschung über unsere älteste Geschichte hängt es zusammen, daß wir heute auf die Nachrichten des Ptolemäus, besonders denen des Tacitus gegenüber, weit weniger Gewicht legen als seiner Zeit der treffliche hochverdiente Kaspar Zeuß.

der Angeln durch die jüngere Geschichte, selbst durch Verhältnisse unserer Tage eine volle und unbedingte Bestätigung findet: so dürfen wir gewiß die Nachricht des Historikers über den Sitz des großen Volkes der Angeln als richtig anerkennen, dahingegen die des Geographen als unzutreffend verwerfen.

Früher noch als die Angeln, schon bei Plinius, werden die Variner erwähnt. Doch ergiebt sich aus der kurzen Notiz desselben[1]) nur, daß sie, möglicherweise als ein großes Volk, im Osten Germaniens wohnten. Ptolemäus stellt ein Volk, in dem vielleicht die Variner zu erkennen, etwa in die Havelgegend, ein anderes, mit dem es gleiche Bewandtniß hat, mehr nordöstlich, und zwar wohl von jenen getrennt[2]). Ob er sich eins von beiden an die Angeln grenzend dachte, ist zweifelhaft. Auch hier muß die Nachricht des Tacitus, wonach Angeln und Variner am Ocean, östlich von den Langobarden wohnten, unbedingt vorgezogen werden. Und auf sie dürfen wir uns überhaupt stützen, da die jüngeren Ueberlieferungen, wie sich ergeben wird, ihr, selbst für die Stellung neben einander, eine Bestätigung verleihen. Es sind also einst die Angeln und Variner benachbart gewesen. Der Sitz ersterer ist bekannt. Ob letztere nur im daran stoßenden östlichen Holstein gewohnt, ob sie sich nicht, wofür einige Spuren sprechen[3]),

[1]) Hist.: nat. IV, 28: Germanorum genera quinque: Vandali, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Gutones etc.

Sachse, historische Grundlagen, S. 52 meint unter Varini sei hier wohl der von Tacitus erwähnte Bund jener kleinen Völkerschaften zu verstehen. Ich bezweifle dieses um so mehr, da die trefflichen sprachlichen Untersuchungen Wackernagels (bei Binding, Burgundisch-Rom. Königr. I, 334 ff.) der ohnehin unklaren Notiz des Plinius von neuem Boden entzogen haben.

[2]) Nur ist es zweifelhaft, ob die *Οὐίρουνοι*, und auch, wie angenommen wird, die *Ἄναρτοι* wirklich die Wariner oder Warner sein sollen.

[3]) Ich denke an den Fluß Warnow und an Zuarina, die älteste Bezeichnung für Schwerin; Thietm. VIII, 4. — Für die weite Ausdehnung und Größe des Volkes der Wariner sprechen namentlich auch die vielen Spuren desselben in jüngerer Zeit in ganz verschiedenen Gegenden, wobei noch immer ein Rest in der Heimath geblieben.

auch noch über einen Theil des benachbarten Mecklenburgs ausgedehnt, mag als unentschieden auf sich beruhen bleiben.

Jahrhunderte lang vergehen nach den Zeiten des Tacitus und des Ptolemäus bis wir wiederum von Angeln und Varinern hören. Dann traten erstere unter gleichem, letztere unter einem wenig veränderten Namen auf. Sie begegnen uns als Wariner oder Weriner, häufiger noch Warner.

Inzwischen ist unter den Völkern Europas die gewaltigste Veränderung vorgegangen, welche die Geschichte kennt. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts befeinden die suebischen Völkerschaften in ununterbrochenen Kriegen das in sich zerrissene römische Weltreich. Die Provinzen an, und südlich von der Donau fallen ihnen nach und nach zum Opfer. Dann verließ, zuletzt in der Heimath bedrängt, fast der gesammte vandalischgothische Stamm der Germanen, die hinter den Sueben weit gen Osten vorgeschobenen alten Sitze. Ihnen schloß sich, während der Zug nach Süden fortdauerte, ein großer Theil der Sueben an. Nur wenige von ihnen sind in den Landen geblieben, wo Tacitus einst den zahlreichen Volksstamm kannte. Es war, als ob das Wort des Strabo, wonach es ein Kennzeichen der Sueben gewesen, daß sie leicht ihre Sitze verließen, sich noch einmal bewahrheiten sollte. Der zurückgebliebene Rest der Sueben wurde alsdann, wohl bald, durch ein neues Volk bedrängt. Die Slaven rückten von Osten vor. Keine Kunde ist uns darüber zugetragen: sie werden aber wohl den Rest der Sueben, bis auf kleine Bruchtheile vernichtet, oder zur Verbindung mit den benachbarten germanischen, doch nicht suebischen Völkerschaften genöthigt haben.

Was aus den Angeln inmitten der großen Bewegung geworden ist, wissen wir: der größte Theil des Volkes zog, verbunden mit nichtsuebischen Sachsen, auch wohl mit Friesen, über das Meer und gründete sich in Britanien eine neue Heimath. Ein gewiß nur kleiner Theil des Volkes ist in den alten Sitzen geblieben. Ob nicht ein anderer sich der Bewegung der Sueben nach Süden und Westen angeschlossen, ist uns unbekannt; doch mag es als sehr glaublich erscheinen.

Wie der gesammte Suebenstamm durch die Völkerwanderung gesprengt wurde, so treffen wir auch von vielen germanischen Völkerschaften, Gothen, Heruler, Sachsen, Langobarden u. a., einzelne in vereinzelten Abtheilungen in weit entfernten Gegenden an. Es mag so auch mit Schaaren von Angeln geschehen sein. Zersprengt mögen solche die Rheinmündungen, vielleicht auch Thüringen und andere Gegenden erreicht haben.

Die Wariner oder Warner werden weit mehr zerstreut sein als ihre nördlichen Nachbarn. Ein Theil von ihnen gehört wohl jenen Germanen an, die hinfort, indem die Stammessonderungen vergessen bleiben, in Spanien als Sueben auftreten[1]). Ein anderer Theil erscheint abenteuernd in Italien[2]). Wiederum andere Warner mögen mit Angeln übers Meer gegangen sein[3]), oder auch auf dem Festlande mit Angeln eng vereinigt, so daß sie vielleicht als ein Volk erschienen[4]), neue Sitze gesucht haben. Das scheint ihnen in verschiedenen kleinen Distrikten Thüringens, vorzüglich aber in den Niederlanden gelungen zu sein, doch so, daß die Warner daselbst an Zahl und Bedeutung überragten. Sagenhafte Berichte über die Beziehungen dieser Warner zu den Angeln in dem nahen Inselreiche sind bis in den Süden, bis nach Constantinopel gedrungen. Sie erweisen wenigstens die, auch noch in der Ferne bewahrte Verbindung zwischen beiden Völkern[5]). Die Franken haben wiederholt mit diesen Warnern in dem Gebiet, von dem sie selbst ausgingen, zu kämpfen gehabt[6]). Die

[1]) Jordan. Cap. 44: Agrivulf, vir Varnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate sejunctus. — [2]) Agathias I, 21.

[3]) Ob das erwiesen ist oder sich erweisen läßt, weiß ich nicht. Müllenhoff hat sicher recht, wenn er meint, die Beweise, welche Müller, der Lex salica u. s. w. Heimath S. 123 dafür zusammengestellt, seien ungenügend. Doch wird auch er die Richtigkeit der Sache kaum bezweifeln.

[4]) Die Lesart der Notit. dignit. orient. cap. IV, ed. Böcking p. 20: Anglivarii steht jetzt fest. Diese auxilia palatina erinnern an Anglisaxones und eine Deutung auf Angli und Varii oder Varini ist noch immer besser als Ampsivarii, wie es doch gewöhnlich gedeutet wird.

[5]) Procop. Bell. goth. IV, 20.

[6]) Die Nachrichten sind von Zeuß, Müller, J. Grimm, Waitz u. a. zusammengestellt.

Wariner und die wenn auch nicht zahlreichen Angeln, die mit ihnen gezogen, fanden hier aber schon andere Sueben, freilich sehr entartete, die stark romanisirten Bataven vor. Sie scheinen mit denen zusammengeschmolzen zu sein, und für alle kam dann wohl ein Name auf, der unter den Sueben überhaupt weit verbreitet war, unter dem ihr ganzer Stamm vielleicht einst verstanden wurde[1]); es ist der Name: Thüringer. Eine Rechtsaufzeichnung dieser Sueben an den Rheinmündungen, die in karolingischer Zeit entstanden ist, ist in ihrer Ueberschrift als „Gesetz der Angeln und Wariner, d. i. der Thüringer" bezeichnet[2]).

Endlich aber blieb auch noch ein Theil der Wariner in der Heimath.

Angelsächsische Lieder und Sagen kennen die Warner noch an den Ostseegestaden, in der Nähe der Dänen[3]). Es wird dieselbe Gegend gemeint sein, durch welche ein Haufe Heruler ungefähr am Ende des fünften Jahrhunderts zog. Auch ihr Volk war einst an der Ostsee seßhaft; jetzt aber war es, wie kaum eine andere germanische Völkerschaft, zersprengt. In Britanien, Spanien, Italien, Pannonien waren Heruler. Da entschloß sich ein Theil von denen an der

[1]) Die Ansicht ist nicht neu. Es würde zu weit führen, sie hier abermals, und mit neuen Argumenten zu begründen.

[2]) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Die Ansicht, daß die Lex ihre Heimath im heutigen Thüringen habe, steht gewiß auf recht schwachen Füßen. Das zeigt auch die sonst so lehrreiche Abhandlung von Richthofen. Zur Lex Saxonum S. 394 ff.; vergl. meine Anmerkung zu dem Aufsatze über Tac. Germ. cap. 2 in den Forschungen zur deutschen Gesch. Band XI.

[3]) So besonders in Scopes Vidsith wo an verschiedenen Stellen die Warner unverkennbar sind:

Billing Vernum,

Oswine weold Eowum; s. auch unten S. 51 Note 1.

Vielleicht auch: Hunhaet Werum.

Das Lied verdiente eine sorgfältige, aber nüchterne Untersuchung, die von vorn herein berücksichtigte, daß dem Sänger Mißverständnisse und unabsichtliche Wiederholungen leicht begegnen konnten. Jedenfalls beziehen sich seine Nachrichten auf verschiedene Zeiten; vgl jedoch den Aufsatz von Müllenhoff, Ztschr. f. deutsch. Alterth. XI, 275 ff.

Donau wieder der nordischen Heimath zuzuziehen. Noch ein Merkmal ihrer Ueberraschung mag uns in der Nachricht erhalten sein, daß diese Heruler zuerst das gesammte Volk der Slaven zu durcheilen hatten. Früher waren daselbst Germanen angesessen. Eine Einöde, gewiß verlassenes Suebenland, folgte. Dann aber kamen die fahrenden Heruler zu den Warinern, von wo sie zu den Dänen zogen[1]). Die Jüten können wohl nicht gemeint sein. So werden die Heruler wahrscheinlich im Lande der Warner die Schiffe bestiegen haben, um die Inseldänen aufzusuchen und damals noch hätten dann also die Wellen der Ostsee, wie einst zu Tacitus Zeiten, Gebiete bespült, die von Warinern bewohnt wurden. Es scheint gar so, daß um diese Zeit die Wariner, vielleicht freilich als ein Theil des thüringischen Reiches[2]), noch eine festere politische Gemeinschaft gebildet. In einem Rundschreiben an drei befreundete Könige wendet sich der ruhmreiche Ostgothenkönig Theodorich auch an den König der Warner[3]).

Darauf verschwindet das Volk der Warner aus der Geschichte. Gehörte es, wie angedeutet, mit zu dem Thüringerreich, das sich jedenfalls weit nach Norden erstreckte, und vielleicht, ein Erbe älterer Verhältnisse, alle in der Heimath gebliebenen Sueben umfaßte? Wurden die Wariner mit in den Sturz dieses Reiches verwickelt? Hat vielleicht der letzte Rest des Volkes jetzt, von Franken, Sachsen und Slaven gedrängt, auch noch die Heimath verlassen, um bei Stammes-

[1]) Procop. Bell. gothic. II, 15: Ἔρουλοι — τὰ Σκλαβηνῶν ἔθνη ἐφεξῆς ἅπαντα, ἔρημον δὲ χώραν διαβάντες ἐνθένδε πολλὴν ἐς τοὺς Οὐάρνους καλουμένους ἐχώρησαν. μεθ' οὓς δὴ καὶ Δανῶν τὰ ἔθνη παρέδραμον. — Auch wenn es im Scop. Vidsith heißt: „Mid Wenlum ic waes and mid Waernum" so bezieht sich das vielleicht auf die Nachbarschaft der Wariner und Wenden.

[2]) Vergl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte I, 240 und 355. Der Grundgedanke bei den Theilungen in den germanischen Reichen hätte alsdann auch hier vorgelegen.

[3]) Cassiod. Variar. III, 3: Herulorum Guarnorum Thoringorum regibus.

genossen an der Donau, in Spanien oder England neue Wohnstätten zu gewinnen? Hängt der jedenfalls von Stammesverwandten aus der Heimath unterstützte Zug der Langobarden nach Italien mit solchen Uebersiedelungen zusammen?

Das alles sind Fragen, auf welche die Geschichte keine Antwort zu geben vermag. Selbst das spärliche, streifenartige Licht, das sie bisher auf die alten Wohnsitze der Wariner fallen ließ, schwindet jetzt für drei, vier Jahrhunderte.

Inzwischen vollzog sich aber ein neues großes welthistorisches Ereigniß. Die slavischen Bewohner, welche jene Heruler schon angetroffen, rückten weiter vor. Sie haben später die dazwischen liegende Einöde, auch Sitze von Sueben inne, die im Rücken der Niederdeutschen noch verblieben. Seit der Zeit Karl des Großen, deutlicher aber erst seit dem 10. Jahrhundert treten alsdann die Verhältnisse dieser Slaven, insbesondere soweit sie an den westlichen Gestaden der Ostsee wohnten, deutlicher hervor.

Da begegnet uns in dem alten Warnerlande eine slavische Völkerschaft mit zuerst fast gleichem, erst später abweichendem Namen. Widukind von Corvey erzählt uns in der Zeit Otto I. von einem Fürsten der Warer oder Waarer: und es kann kein Zweifel sein, es sind die Bewohner des östlichen Holsteins gemeint[1]). Kein Menschenalter darauf erwähnt auch der Bischof Thietmar von Merseburg das Volk der Warer in gleicher Gegend[2]). Doch wußte man in Deutschland wohl noch lange nicht, wie man das Volk eigentlich zu nennen habe. Adam von Bremen, der große Kenner aller nordischer Dinge im 11. Jahrhundert, bezeichnet es bald als Wagrer oder Vagrer[3]), bald Waigrer[4]).

[1]) Widuk. III, 68: Selibur praeerat Waris; so der Dresdener Codex, während Annal. Saxo u. a. Waaris haben.

[2]) Thietm. VIII, 4: populus, qui Abotriti et Wari vocantur.

[3]) Wagri; Adam IV, 18; die abweichenden Lesarten: Wasgri, Wardgri Vagri sind ohne Bedeutung. — Vagri; Adam II, 18; auch cod. 3 zu Schol. 29; cod. 4 zu Schol. 13.

[4]) Waigri; Adam III, 19 und die Schol. 13 und 29.

Erst im 12. Jahrhundert scheint die heutige Benennung eine allgemeine geworden zu sein. Aber selbst da giebt sich noch ein Schwanken kund. Helmold, der als Priester zu Bosau am Plöner See die beste Kunde für seine herrliche Slavenchronik haben konnte, an dessen Ohr wohl täglich der Name des nahen Slavenvolkes schlug, nennt dessen Landschaft Wagirien oder Wagrien, und die Bevölkerung Wagirenser, Wagrer, Wagirer[1]). Wie aber auch die Worte lauten mögen: slavisch klingen sie allesammt nicht. Wohl aber erinnern sie allesammt an die Warner oder Wariner, die hier einst vor den Slaven ihre Sitze gehabt. Mit Fug und Recht darf daher, nach den Vorkommnissen in anderen Gegenden und Ländern geschlossen werden, daß auf die neue slavische Bevölkerung mit den Sitzen, auch der Name der Germanen überging, welche einst im östlichen Holstein, vielleicht auch noch weiter, im Mecklenburgischen, mächtig gewesen sind.

[1]) S. die Stellen, nach dem Register, in der kritischen Ausgabe in den Monum. Germ. hist., SS. XXI.

III.

Antiquarische Miscellen.

1.

Ein Bronzefund bei Graban. (Kreis Stormarn.)

Auf einem zu den Ländereien des adeligen Gutes Grabau (¾ Meilen westlich von Oldesloe) gehörenden Felde wurde im Januar 1869 ein Grabhügel abgetragen, über dessen Construktion und Inhalt der gegenwärtige Besitzer Herr Th. Wehber Nachstehendes mittheilt.

Das Feld, jetzt vorderes Vierstück, ehemals wahrscheinlich Schäferkamp genannt, scheint in alter Zeit als Begräbnißplatz benutzt zu sein, da noch jetzt zahlreiche Spuren zerstörter Grabhügel auf demselben zu erkennen sind. Welcher Zeit diese Gräber angehörten, ob und wo die in denselben gefundenen Gegenstände bewahrt sind, konnte der gegenwärtige Besitzer nicht erfahren. Daß sie aus verschiedenen Perioden stammten, schließt er indessen daraus, daß er bei seiner Besitzergreifung auf dem genannten Acker ein halbzerstörtes Steingrab vorfand, in welchem Geräthe aus Stein gefunden waren, während das im Januar 1869 geöffnete Grab der reinen Bronzezeit angehört. Ein andrer in seinem Beisein abgetragener großer Erdhügel enthielt, obwohl sichtlich aus zusammengetragener Erde aufgeschüttet, keine Spur von einer Steinsetzung oder irgend einem Begräbnisse.

Das Bronzegrab wurde leider in Folge eines Mißverständnisses, in Abwesenheit des Herrn Wehber aufgegraben. Nach Aussage der Arbeiter stießen sie beim Abtragen der Erde auf einen Steinhaufen, in dem sie drei unbedeutende Vertiefungen nebeneinander bemerkten. Eine derselben war leer, in den beiden anderen fanden sie außer einigen Kohlen und „einigen gänzlich vergangenen Knochenresten" die nachbenannten Bronzesachen:

1. Bronzeschwert, in mehrere Stücke zerbrochen und schartig. Länge 57 Centimeter. Breite der Klinge $3^1/_2$ Centimeter. Der Knauf ähnlich wie die Abbildung bei Nilsson; „Bronzealter" Taf. 1, Fig. 4 b. Die Vertiefungen sind mit dunklem Kitt ausgefüllt gewesen; in einigen derselben erkennt man indessen auch Holzfasern. Das wahrscheinlich hölzerne Heft faßte halbmondförmig über die Klinge.
2. Bronzedolch, am Griffende durchgebrochen; Spitze fehlt. Breite der Klinge $3^1/_4$ Centim., Länge derselben 30 Centim., ganze Länge 38 Centim. Offener Knauf mit Holzkern. Ein Holzsplitter mit Bronzeniete dürfte von dem halbmondförmig über die Klinge greifenden Hefte herrühren.
3. Bronzeknauf (Ortband), wie No. 2, Bruchstücke.
4. Bronzeknopf, $3^1/_4$ Cent. im Durchmesser, mit einem fünfstrahligen mit dunklem Kitt ausgelegten Stern verziert.

5. Doppelknopf, von Bronze, stark verwittert.
6. Desgleichen.
7. Desgleichen.
8. Bronzenes Hütchen mit horizontalen Riefeln verziert, die Spitze in einen Knopf endend; Höhe $1^3/_4$ Centim. Durchmesser der runden Scheibe 2 Cent.
9. Desgleichen, das Knöpfchen an der Spitze abgebrochen.
10. Fragment eines Bronzemessers, ähnlich bei Lin-

denschmit: „Alterthümer der heidnischen Vorzeit" I, VIII, Taf. 4.

11. Spiralförmig gewundene Platte und Bruchstücke einer gewundenen Nadel von Bronze; (Fibula? vielleicht ähnlich wie No. 228 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager.)

Obgleich dieses Grab, verglichen mit anderen Bronzegräbern, weder durch den Reichthum noch die Kostbarkeit der Grabgaben sich auszeichnet, sind diese doch in ihrer Art lehrreich und interessant. Beachtenswerth ist z. B., daß neben zwei Schwertklingen drei Knäufe gefunden wurden. Der Fall steht nicht vereinzelt. In dem Galgenberge bei Ritzebüttel wurden bei einem Schwerte zwei Knäufe gefunden (und zwar derselben Art, wie die hier unter No. 1 und 2 beschriebenen). Bei allen solchen Fällen hatte der überzählige Knauf ursprünglich wohl als Ortband der Schwertscheide gedient. Merkwürdig ist ferner die Kleinheit der sogenannten Hütchen No. 8 und 9, welche an der untern Fläche die gewöhnliche Vorkehrung zum Durchziehen eines Bandes haben und als Zierrath des Schwertriemens gedient haben können. — Auch der gravirte und mit Kitt gefüllte fünfstrahlige Stern auf dem Knopfe No. 4 verdient Beachtung. Man findet dies Ornament selten an den schön verzierten ältesten Bronzen. Herr Professor Nilsson in Lund besitzt eine Schildplatte von Bronze, deren Stachel in einen Knopf endet, und dieser Knopf ist mit einem mit Kitt ausgelegten neunstrahligen Stern geschmückt. Die Platte ist von schöner Arbeit und reich ornamentirt; sie erinnert an die Form unserer gleichfalls in einen Knopf endenden Hütchen No. 8 und 9.

Ob die oben beschriebenen Bronzesachen die Grabgeschenke eines Todten oder zweier Individuen bilden, da sie in zwei neben einander liegenden Vertiefungen (Kammern?) gefunden wurden, läßt sich aus dem oberflächlichen Berichte nicht ermitteln. Ebenso ungewiß bleibt es, ob die Leiche unversehrt bestattet oder verbrannt worden; denn, läßt die Kleinheit der

Kammer letzteres vermuthen, so macht doch der Umstand, daß keine Spur von einem Aschenkrug gefunden worden ist, die Beisetzung der Knochen und Asche in freier Erde aber während der Bronzezeit sehr selten stattfand, die Annahme wiederum zweifelhaft. Auch die Kohlenreste können nicht als Beweis für Leichenbrand dienen, da verwittertes Holz und Wurzelfasern oftmals für Kohlen gehalten werden.

Herr Wehber, welcher sich für die Urgeschichte des Landes lebhaft interessirt und daher beklagt, daß die Aufdeckung des Grabes ohne Aufsicht vollzogen ist, wird in Zukunft Sorge tragen, daß ähnliche Aufgrabungen nur in Gegenwart Sachkundiger unternommen werden. Die vorbenannten Bronzen hat er gütigst dem Kieler Museum vaterländischer Alterthümer als Geschenk überwiesen.

J. Mestorf.

2.

Aus der Niederung der Wolburgsau.

(Kreis Süderdithmarschen.)

Im Herbst 1870 verlautete[1]) daß bei Aushebung des Kanals in der Niederung der Burger Au (Wolburgsau) und im Kudensee Spuren von Pfahlbauten zu Tage gefördert seien. Dies Gerücht hat sich nach den an Ort und

[1]) Vgl. Itzehoer Nachrichten Nr. 107. Auch sonst enthält dieser Artikel, welcher im 3. Jahrgang der Berliner „Zeitschrift für Ethnologie" (Sitzung vom 15. Oktober 1870) wiederabgedruckt ist, viel übertriebene und unwahre Angaben. Weder „dreizehn Leichen in aufrechter Stellung" noch „ein im Moor versunkener Reiter (Knappe)" noch „Knochen von Menschen und allerlei Hausthieren fuderweise" sind bei Aushebung des Kanals gefunden; sondern alles reducirte sich auf zwei Pferdeskelette und einige menschliche Schädel, welche jedoch nicht aufbewahrt sind.

Stelle angestellten Forschungen des Unterzeichneten als ganz illusorisch erwiesen. Die vorgefundenen Pfahlcomplexe, wie ähnliche auch am Rande des benachbarten Helmschenbaches vorkommen, waren nichts andres als vier- bis sechszöllige Staakpfähle von verschiedener Länge, welche man zum Uferschutz einrammt, um den Strom abzudämmen und neues Land zu gewinnen. Indem die Burger Au allmählich ihren Lauf veränderte, wurden diese Pfahlcomplexe durch Aufschlickung (Klei) überdeckt und kamen erst bei den neuen Durchstichen wieder zum Vorschein. Im Kudensee sind ähnliche Pfahlreihen bloßgelegt, nachdem die ehemaligen auf solche Weise befestigten Uferränder durch häufige Ueberfluthungen versumpft und weggewaschen waren. Hin und wieder mögen die Pfähle auch gedient haben, um vormalige Uebergangsstellen oder Fuhrten im alten Flußbett zu befestigen.

Mitten in der Niederung bei Kuden liegt die sogenannte Dackwiese (Dack = Schilf, Rohr; vergl. das Glossar zum Neokorus). Dieselbe war bei Menschengedenken ringsum von Rethwuchs umgeben und wird noch durch solchen vom Kudensee getrennt. Der höchste Theil wird gegenwärtig als Ackerland benutzt, und man ist hier mit dem Pflug wiederholt auf Pfähle gestoßen. Der übrige Theil ist feuchte Wiese. An den Gräben, welche Acker und Wiese scheiden, sieht man ein paar aufrechtstehende und mehre querliegende Eichenpfähle; die meisten sind schon ausgerissen und entfernt. Neokorus (herausgegeben von Dahlmann Bd. I. S. 166) theilt die Vermuthung mit, daß hier „ein Junkern Haus", also eine Ritterburg, gelegen habe; aber daran ist nach der Beschaffenheit des Terrains ganz und gar nicht zu denken. Wahrscheinlich ist die Dackwiese vor Alters eine Art Insel mitten im Morast gewesen, welche in Kriegszeiten vielleicht als Versteck und Zufluchtsort diente, und die Pfähle sind hier gleichfalls zur Befestigung des schwanken Bodens sowie der Uebergangsstellen hineingelegt oder eingerammt. Die alten großen Ziegelsteine, welche hier hin und wieder gefunden werden, mögen als Unterlage beim Feueranmachen gedient haben.

(Aus dem Dorfe Haberslund, Kirchspiel Osterlygum, wird von einer solchen Insel mitten im Moraſt erzählt, die in der Kriegszeit von 1657 bis 1660 benutzt wurde; vergl. S. H. L. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. XI. S. 34 und 35.)

Ueberhaupt ist es außer aller Wahrscheinlichkeit, daß hier in der Niederung der Wolburgsau jemals eine Fischerbevölkerung in Pfahlbaudörfern gewohnt haben sollte. Denn die ganze Niederung, welche einerseits von dem hohen Geestabhang (Kleve, Kliff) bei Burg und andrerseits von der holsteinischen Geest begränzt wird, ist früher eine Bucht der Elbe gewesen. So lange die Wilstermarsch nicht eingedeicht war, also bis zum 12. Jahrhundert, werden wenigstens die hohen Fluthen bis nach Burg hinaufgereicht haben, so daß die Grafen von Stade zu Schiff nach ihrer Bökelnburg gelangen konnten. Von dieser Fluthbewegung zeugt die Kleischicht, welche hie und da wieder vom Moor überdeckt ist. Der Kudensee selbst wird in der Nachbarschaft den sogen. Braken gleichgestellt, deren Ursprung man erst von Deichbrüchen herleitet. Es wurde sogar die Vermuthung ausgesprochen, ob nicht die aus dem Bett des Kudensees losgerissene Masse in dem sogen. Blangenmoor, Kirchspiel Eddelack, zu suchen sein dürfte. Bekanntlich giebt es in Norderdithmarschen ein ähnliches, auf der Marsch abgelagertes Moor, das Weiße Moor bei Blankenmoor, Kirchspiel Neukirchen, welches der Sage nach von England hergetrieben sein soll. — Nun schildert Plinius an der bekannten Stelle (hist. nat. Buch 16 Kap. 1), wie zu seiner Zeit die Anwohner der Nordseeküste in unbedeichter Marsch und Moor lebten und, gleich den heutigen Halligleuten, auf hohen Wurthen wohnten. Diese Art des Anbaues ist, wo Ebbe und Fluth täglich zweimal wechseln, ganz und gar naturgemäß. Das unsichere Fundament der Pfahlbauten hätte gegen den stets wiederkehrenden Andrang der Wogen nicht ausgereicht. Solche konnten nur in Binnenseen und allenfalls an den Buchten der Ostsee genügen, wo die Verhältnisse ganz anders sind.

Der Ausschuß der Burg-Kudenseer Entwässerungs-

Commune hat die bei Aushebung des obgedachten Kanals in den Jahren 1869 und 70 gefundenen Alterthums-Gegenstände, welche sämmtlich dem christlichen Mittelalter angehören dürften, dem Kieler Museum zum Geschenk gemacht. Darunter: ein aus einem Eichbaum ausgehöhltes Boot mit zwei Sitzen, 11 Hamburger Fuß lang, gegen 2 Fuß breit und 1 Fuß tief; ein Fischkasten, aus einem einzigen etwa 3 Fuß langen, 1 Fuß breiten und 9 Zoll hohen Eichenklotz ausgehöhlt; ein Kessel und ein Napf von Glockengut; mehrere Schwerter und sonstige Eisensachen ꝛc.

Es muß hier auch des großen Leichenfundes gedacht werden, welcher vormals in der Niederung der Wolburgsau gemacht, aber leider für die Wissenschaft verloren gegangen ist. Herr H. Schütt in Burg hat gefälligst genaue Nachforschungen darüber angestellt und Folgendes ermittelt: „Im Jahr 1844 oder 1845 sind beim Kleigraben in einer südöstlich von Ramsberg[1]) belegenen Wiese, etwa sechzig Ruthen vom hohen Geestabhang und etwa zwei Ruthen vom alten Aubett entfernt, innerhalb eines Umkreises von 2 bis 3 Ruthen und in einer Tiefe von 9 bis 10 Fuß achtzehn Menschenköpfe ausgegraben worden. Während die übrigen Theile der Skelette beinah gänzlich verweset, waren diese Köpfe fast vollständig erhalten; es waren große und starke Köpfe. Außerdem fand man ebendaselbst einige Rinderhörner und ein Hirschgeweih, sonst aber weder Geräthe noch Waffen. Sowohl früher wie auch später sind von dem Eigenthümer der Wiese und noch neuerdings bei Aushebung des Kanals von den Arbeitern

[1]) Der Ramsberg ist ein hoher kegelförmiger Hügel, nördlich von dem Mühlenbach an dem früher eine Wassermühle zwischen Burg und Bokholt (Buchholz) lag. Diese vormalige Wassermühle ist in Dankwerths Landesbeschreibung auf den Meyer'schen Karten von Süderdithmarschen und Amt Steinburg angegeben; aber in Betreff des Ramsberges hat Meyer sich offenbar einer Verwechselung schuldig gemacht. Denn die Höhe, welche er als solchen bezeichnet, kann nicht wohl etwas anderes als der in südlicher Richtung von Bokholt belegene Stubbenberg (Stutenberg) sein. Weder in der Topographie, 2. Auflage, noch auf der neuesten (dänischen) Generalstabskarte von Holstein ist der Ramsberg angegeben.

mehre Köpfe gefunden, so daß anzunehmen, daß an diesem Platz von geringem Umfang gegen dreißig Menschenköpfe ausgegraben wurden. Die meisten hat man sofort wieder in die Grube geworfen; andere sind längere oder kürzere Zeit aufbewahrt; doch sind gegenwärtig nur noch zwei Schädel mit Sicherheit nachweisbar.[1]) Ungefähr 60 bis 70 Ruthen westlich von dieser Stelle ist im Jahre 1870 der Kahn gefunden, und in dessen unmittelbarer Nähe das Hüttfaß (Fischkasten), die messingenen Gefäße und das Stück Eisen, welches einer Pflugschaar ähnlich sieht. Die Erdschicht oberhalb dieser Gegenstände war Klei, der Grund auf dem sie lagen Dark (Rethwurzeln). Weitere Nachgrabungen sind nicht mehr ausführbar, weil der Schutzdeich längs dem neuen Kanal die Fundstelle bedeckt."

Herr Schütt spricht die Vermuthung aus, daß Schiffer, wohl die Bemannung von mehreren Schiffen zur Zeit, als die Niederung noch eine Bucht der Elbe war, hier verunglückten. Der Mangel an Geräth und Waffen würde sich allerdings am leichtesten bei Schiffsleuten, die von ihrem gestrandeten Fahrzeug durch die schilfbewachsene Untiefe ans Land waten wollen, erklären. Oder sollten allmählich die Leichname, welche vor Ebbe und Fluth der Elbe hin und hertrieben, in dieser geschützten Bucht zusammengespült sein? Der Fischerkahn steht nach dem Obigen mit dem Leichenfund in keinem Zusammenhang, und ohnehin würde derselbe keine annähernde Bestimmung des Zeitalters ermöglichen. Auf solchem Einbaum fuhr der greise Häuptling der Nordelbinger über die Elbe, um den römischen Cäsar Tiberius zu begrüßen (Vellejus Paterculus Buch 2 Kap. 107: cavatum, ut illis mos est, ex materia conscendit alveum). Und ebensolche

[1]) Der eine Schädel nebst einigen Knochen ist an den Apotheker Feers in Meldorf, von diesem an den verstorbenen Dr. Körner daselbst gelangt und neuerdings in der deutschen Ausgabe von Nilssons „Steinalter" S. 146 Anm. 9 von J. Mestorf erwähnt. (Was dort über die Fundstelle gesagt, ist nach dem Obigen zu berichtigen.) Der zweite Schädel befinde sich im Besitz des Dr. Hartmann in Marne.

Einbäume gebrauchten die Ellerbeker auf dem Kieler Hafen noch in diesem Jahrhundert, die Fischer auf den Lauenburgischen Binnenseen angeblich noch heutigen Tags.

H. Handelmann.

3.

Aus dem Kreis Apenrade.

Wie die Hamburger Nachrichten Nr. 140 meldeten, wurde am 10. Juni 1870 ein Hünengrab geöffnet, welches auf einer Koppel des Kapitain Moos zu Aabek (Aubek), auf einer bedeutenden Anhöhe, fast unmittelbar am Apenrader Meerbusen belegen ist. Die Grabkammer bestand aus fünf kolossalen Granitsteinen, deren drei als Träger und einer als Deckel diente; der fünfte verdeckte den Eingang an der östlichen Seite. Das anwesende Publikum ward durch diese Ausgrabung nur wenig befriedigt; denn es fand sich nichts als ein kleiner Steinhammer, kaum eine Spanne lang. Uebrigens war die ganze Kammer mit Erde ausgefüllt, und in dieser Ausfüllung bemerkte man auffallend schwarze Schichten, welche annehmen lassen, daß hier eine oder mehre Leichen vollständig verwesetet waren.[1])

Bei Lautrup, etwa eine Viertelmeile nordöstlich von der Eisenbahnstation Tingleff, liegt ein flacher Hügel, der Tinghöi. Hier wurden 1870 an drei verschiedenen Stellen, ungefähr innerhalb eines gleichseitigen Dreiecks, dessen Schenkel

[1]) Aehnliche Beispiele s. Bericht I der S. H. L. Alterthums-Gesellschaft S. 27—29, wo die „fette Erde" (vergl. Nilssons „Steinalter" S. 122) ausdrücklich erwähnt wird.

circa drei Ellen messen, mehrere Urnen mit verbrannten Gebeinen und bronzenen Beigaben gefunden. Jede Urne stand auf einem größeren Stein, ein zweiter lag obenauf, und an den Seiten ringsum waren dieselben mit einer Lage kleiner Rollsteine umgeben. Durch geneigte Vermittlung des Königl. Landraths v. Levetzow gelangten in das Kieler Museum: eine thönerne Schale, 6 Cent. hoch, unten 8 Cent. und oben 16 Cent. im Durchmesser; eine unvollständige 16 Cent. hohe Urne mit (zwei) Henkeln, welche außer Knochenüberresten einen kleinen Doppelknopf von Bronze enthielt; eine 22 Cent. hohe Urne und Bruchstücke von drei anderen, nebst einer bronzenen Nadel, welche in einer der größeren Urnen lag. Eine leider in drei Stücke zerbrochene bronzene Pfeilspitze, lang 10 Cent., die beim Graben in der Nähe des Tinghöi gefunden wurde, schenkte Herr Schullehrer Gammelgaard in Warnitz.

Im folgenden Frühjahr 1871 wurden ebendaselbst, außer einer weiteren Todtenurne, gefunden und durch Herrn von Levetzow eingesandt: ein 8 Cent. langes Bronzemesser; ein kleiner, viereckig abgerundeter Knopf aus Knochen und das Bruchstück eines größeren viereckigen desgl. (beide ähnlich verziert wie No. 248 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager"). Ein gleichzeitig gefundenes Stück ungewöhnlich stark zersetzten Bernsteins, etwa in Gestalt einer Bohnenschote, das keine Spur menschlicher Bearbeitung aufwies, wurde an das hiesige Mineralogische Museum abgeliefert.

In dem nördlich an den Tinghöi angrenzenden Felde, etwa 50 Ellen von der Fundstätte entfernt, scheint ein circa 20 bis 30 Ellen breiter Platz ganz mit Steinen eingefaßt zu sein.

H. Handelmann.

4.

Verzeichniß der soweit bekannt hier zu Lande gefundenen antiken Münzen.

Der Prediger zu Rendsburg, Mag. Gottlob Lehmann in seinem „Eilfertigen Bedenken über einigen neulich gefundenen Rendsburgischen Naulis oder Danicis" (Glückstadt und Leipzig 1709; S. 52) behauptet, daß „man vor einigen Jahren hier zu Lande auch griechische Münzen ausgegraben." Jedoch es fehlt jeder Beleg für diese Angabe, und sonst ist bisher kein derartiger Fall zuverlässig bekannt geworden. In der Kieler Sammlung[1]) befindet sich eine Kupfermünze des Königs Philipp III. Aridäus (Avv. Jugendlicher unbärtiger Kopf mit Diadem zur Rechten. Rev. ΦΙΛΙΠΠΟΥ Makedonischer Reiter, unten *A* mit einem Punkt darin.) Dies Stück sowie zwei römische Kupfermünzen von Licinius dem Jüngeren und Constantius II. (Nr. 96, 97) und mehrere neuere sollen bei der Anlage des neuen Husumer Kirchhofs gefunden sein; vergl. den XXX. Bericht der S. H. L. Alterthums-Gesellschaft S. 42. Wahrscheinlich ist diese Münze aus einer früheren Sammlung dahin verfäet. Und gleiches steht wohl zu vermuthen von einer ägyptischen Kupfermünze, welche in einem Garten zu Plön gefunden und der Sammlung des Herrn Professor Klander daselbst einverleibt ist (Avv. Kopf des Jupiter Ammon. Rev. ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΒΑΣΙΛΕΩΣ Adler auf dem Blitzstrahl stehend, zwischen den Beinen *E*, rechts Füllhorn und Dreizack?)

Sicher constatirt sind dagegen wiederholte Funde von

[1]) Unter diesem Namen ist die Münzsammlung des Kieler Museums vaterländischer Alterthümer zu verstehen, deren gedrucktes Verzeichniß als „Kieler Münzkatalog" citirt wird. Die Sammlung der Kieler Universität besitzt keinerlei hier zu Lande gefundenen antiken Münzen, laut gefälliger Mittheilung des Vorstehers Herrn Prof. Dr. Forchhammer.

römischen Münzen aus Gold, Silber und Kupfer; doch gehören alle bisher bekannten erst der Kaiserzeit an.

1—6) Im Jahr 1846 wurden bei der vollständigen Abtragung eines Riesenbettes an der Tensfelder Au, Kirchspiel Bornhöved, Kreis Segeberg, ein Handgelenkring von Elektrum (Mischung aus Gold und Silber) nebst sechs Goldmünzen gefunden. Es waren drei unbedeutend verschiedene und sehr verschlissene des Kaisers Tiberius (vergl. Ramus catalogus musei reg. Daniae Nr. 49—51), eine des Claudius und zwei des Nero von denen die jüngste im J. 60 geprägt ist (vergl. Eckhel, catalogus musei caes. Vindob. S. 103 Nr. 50 und S. 107—8 Nr. 49 und 52). Diese sechs Goldstücke gelangten in das Königliche Münzkabinet zu Kopenhagen. Vergl. Antiquarisk Tidskrift 1846—48 S. 50; Bericht XIII. S. 76 uff.

7) Bei Schürbek unweit Hamburg ist auf einem alten Todtenfelde, vier Fuß tief, eine Kupfermünze des Claudius gefunden. Vergl. Wiberg: „Der Einfluß der klassischen Völker auf den Norden durch den Handelsverkehr". Aus dem Schwedischen von J. Mestorf (Hamburg 1867); S. 111.

8) Eine Silbermünze des Nero ist im Taschberger Moor gefunden und der Adv. derselben auf dem Titelblatt des Fundberichtes von Prof. Engelhardt abgebildet.

9—10) Ein Silbermünze des Vitellius ist im Taschberger Moor und eine desgl. im Nydam Moor ausgegraben. Engelhardt.

11 uff) J. D. Major: „Bevölkertes Cimbrien" (Plön 1692) S. 72 erzählt von einem bronzenen Dolch, „so Anno 1691 in der Nachbarschaft zu Rendsburg bei continuirender Erweiterung der königlichen Festung, nebst einer Partei guter Originalien silberner Münzen von Kaisern des ersten und anderen Säculi und anderen Dingen ohngefähr in Umgrabung der Erde gefunden worden." Ebendaselbst S. 74 erwähnt Major nochmals „einige römische Münzen, die entweder vorm Jahre zunächst Rendsburg bei Umgrabung eines Grabhügels oder sonst gefunden, mir vor einiger Zeit zu Gesichte gekommen

und das Bild sammt der Ueberschrift vom Kaiser Vespasiano, Nerva, Trajano, Hadriano, Antonino nnd anderen führen." Vergl. auch Lehmann's „Eilfertiges Bedenken." S. 79.

12—16) Vier Silbermünzen von Vespasiannus und eine desgl. von Domitiannus sind im Taschberger Moor ausgegraben. Engelhardt.

17 uff) In der Sammlung des Herrn Kaufmanns H. Maynzhusen zu Hamburg befinden sich fünf römische Kupfermünzen, nämlich zwei von Domitianus (Nr. 17 und 18), eine von Maximinus II. (Nr. 93), eine von Licinius (Nr. 95) und eine von Valentinianus I. oder II. (Nr. 99), welche derselbe vor Jahren in Flensburg von einem Angler Bauern gekauft hat. Daß diese Münzen in Angeln und zusammen gefunden sind, steht wohl außer allem Zweifel. Weniger glaublich erscheint die Versicherung des Verkäufers, wonach die Münzen von der Ausgrabung bei Süderbrarup im J. 1858 herrühren sollen. Keinenfalls wird man dieselben zu dem eigentlichen Taschberger Moorfund rechnen dürfen. Die beiden ältesten Stücke sind:

17) Mittlere Kupfermünze. Adv. Imp. Caes. Domit. Aug. Germ. cos. XIII. cens. per. p. p. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. Virtuti Augusti. Stehender Mars mit Helm, die Rechte auf eine Lanze gestützt, im linken Arm ein kurzes Schwert. (?)

18) Große Kupfermünze. Adv. Imp. Caes. Domit. Aug. Germ. cos. XVII. cens. per. p. p. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. (stark verschlissen) Jovi (victo) ri Sitzender Jupiter, auf der Rechten eine Victoria haltend, die Linke auf einen Stab gestützt; unten S. C.

19) In Prof. Klander's Sammlung zu Plön befindet sich eine am Rande ziemlich defekte Silbermünze des Trajanus, welche im Kirchdorf Bosau, Amt Eutin, Fürstenthum Lübek, angekauft und wahrscheinlich dort in der Nähe gefunden ist. Adv. (Imp. Trajano) Aug. Ger. Dac. p. m. tr. p. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. (S. P. Q. R.

op) timo princ. Stehender Mars, mit der Linken auf eine Lanze gestützt.

20—26) Im Taschberger Moor sind sieben Silbermünzen des Trajanus, davon eine subärat, ausgegraben. Engelhardt.

27) Auch bei Waldemarstoft, Kirchspiel Bau, Kreis Flensburg, ist eine Silbermünze des Trajanus nebst einer rothen Mosaikperle in einem länglichen Erdhügel gefunden. Vgl. Engelhardt: „Nydam Mosefund" S. 61.

28) Herr Dr. Marxsen in Cappeln hat der Kieler Sammlung eine im Taschberger Moor gefundene Silbermünze des Hadrianus geschenkt. Adv. Imp. Caesar Trajan. Hadrianus Aug. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. p. m. tr. p. cos. III. Stehende Fortuna mit Steuerruder und Füllhorn.

29—36) Außerdem sind im Taschberger Moor sechs Silbermünzen des Hadrianus, davon eine subärat, und eine Silbermünze seines ersten Adoptivsohns Lucius Aelius Verus ausgegraben. Im Nydam Moor eine Silbermünze des Hadrianus. Engelhardt.

37) Eine am Rande etwas zerhackte Silbermünze des Antoninus Pius ist in einem Garten hinter dem Kleinen Kiel bei Kiel gefunden und befindet sich jetzt in der Kieler Sammlung. Adv. Antoninus Pius Aug. Brit. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. (wenig verschlissen) p. m. tr. po. V cons. III. p. p. Sitzende Fortuna mit Füllhorn und Steuerruder. Vgl. Bericht XXVII. S. 11.

38) Auch bei Boostedt, Kirchspiel Neumünster, Kreis Kiel, ist im Jahre 1862 eine Silbermünze des Antoninus Pius gefunden. Laut gefälliger Mittheilung des Herrn Lehrers Brandt zu Bönebüttel.

39) Herr Dr. Marxsen in Cappeln hat der Kieler Sammlung eine im Taschberger Moor gefundene Silbermünze des Antoninus Pius geschenkt. Adv. Kopf mit Lorbeer zur Rechten. Rev. Stehende Frau mit Füllhorn. Die Umschriften sind stark verschlissen.

40) In der Hamburgischen Alterthümersammlung befindet sich gleichfalls eine Silbermünze des Antoninus Pius, welche bei der Kaufmann'schen Ausgrabung im Taschberger Moor, August 1858, gefunden ist.

41—56) Außerdem sind im Taschberger Moor sechs Silbermünzen des Antoninus Pius, davon eine subärat, und im Rydam Moor zehn Silbermünzen desselben Kaisers, davon zwei mit der Bezeichnung Divus, ausgegraben. Engelhardt.

57 uff.) In Dithmarschen sollen zu verschiedenen Malen Kupfermünzen von der älteren Faustina, Marcus Aurelius, Lucius Verus und Lucilla gefunden sein. Vgl. Wiberg S. 111.

58—87) An gleichzeitigen Silbermünzen sind ausgegraben im Taschberger Moor eine von der älteren Faustina, drei von Marcus Aurelius, zwei von der jüngeren Faustina und drei von Commodus. Im Rydam Moor vier von der älteren Faustina, sieben von Marcus Aurelius (theils als Cäsar zwischen den J. 140 bis 143, theils als Imperator, darunter eine bisher unbekannte: Adv. M. Aurel. Antoninus Aug. Kopf mit Lorbeer. Rev. Cos. IIII. Sitzende Frau, in der ausgestreckten rechten Hand einen Zweig haltend), eine von der jüngeren Faustina, zwei von Lucius Verus, zwei von Lucilla und fünf von Commodus. Engelhardt.

88) Eine Silbermünze des Septimius Severus ist im Taschberger Moor gefunden und der Adv. derselben auf dem Titelblatt des Fundberichtes von Prof. Engelhardt abgebildet.

89) Eine Silbermünze der Julia Domna, welche angeblich im Rydam Moor gefunden und aus der Flensburger Sammlung entwandt ist, wurde neuerdings durch den Herrn Freiherrn v. Reitzenstein wieder eingeliefert. Adv. Julia Augusta. Kopf zur Rechten. Rev. Hilaritas. Stehende Frau mit Palmenzweig und Füllhorn.

90) Im Rydam Moor ist eine Silbermünze des Ma-

crinus ausgegraben. Adv. Imp. C. M. Opel. Sev. Macrinus Aug. Kopf mit Lorbeer. Rev. ponti. max. tr. p. cos. p. p. Jupiter, in der Rechten einen Blitzstrahl, in der Linken einen Speer haltend. Vgl. Engelhardt's Fundbericht S. 36.

91) Eine Silbermünze der Julia Mammäa ist beim Kirchdorf Grube unweit Eismar, Kreis Oldenburg, gefunden und gegenwärtig in der Kieler Sammlung. Vgl. den Kieler Münzkatalog, Heft II., S. 12, Nr. 83.

92) Eine Silbermünze von Gordianus III. Pius ist auf dem Köppenberge bei Sandesneben, Amt Steinhorst, Herzogthum Lauenburg, gefunden und gegenwärtig in der Kieler Sammlung. Vgl. a. a. O. Nr. 86.

93) In Herrn Mayntzhusen's Sammlung zu Hamburg befindet sich eine mittlere Kupfermünze des Cajus Galerius Valerius Maximinus, welche in Angeln gefunden ist. Adv. Imp. Maximinus p. f. Aug. Kopf mit Diadem zur Rechten. Rev. Jovi conservatori Stehender Jupiter, mit einem Mantel über der linken Schulter, in der Rechten den Blitzstrahl, die Linke auf einen Stab gestützt, zu seinen Füßen der Adler mit einem Kranz im Schnabel; im Felde H, unten S J S.

94) Eine kleine Kupfermünze des Maximinus ist in einem Grabhügel bei Eversdorf, Kirchspiel Hohenaspe, Kreis Steinburg, gefunden und gegenwärtig in der Kieler Sammlung. Vgl. a. a. O. S. 14 Nr. 97.

95) In Herrn Mayntzhusen's Sammlung zu Hamburg befindet sich eine kleine Kupfermünze des Licinius, welche in Angeln gefunden ist. Adv. Imp. Licinius p. f. Aug. Brustbild mit Lorbeer zur Rechten. Rev. Genio pop. Rom. Stehender Genius mit Schale und Füllhorn; im Felde F, unten A T R.

96) Eine mittlere Kupfermünze von Licinius dem Jüngern, gegenwärtig in der Kieler Sammlung, ist angeblich bei Anlage des neuen Husumer Kirchhofs gefunden. Adv. D. n. Val. Licin. Licinius nob. C. Brustbild mit

Lorbeer zur Linken. Rev. Providen (tiae) Caesar (is) Lager, unten S H M A.

97) Eine kleine, etwas verschliffene Kupfermünze von Constantius II., gegenwärtig in der Kieler Sammlung, ist angeblich bei Anlage des neuen Husumer Kirchhofs gefunden. Adv. Kopf mit Diadem zur Rechten. Rev. Vot. XX. Mult. XXX. in einem Kranze.

98) In Prof. Klander's Sammlung zu Plön befindet sich eine Goldmünze von Valentinianus I. oder II., welche in dem benachbarten Gute Ascheberg beim Pflügen gefunden ist. Adv. D. n. Valentinianus p. f. Aug. Brustbild mit Diadem zur Rechten. Rev. Restitutor reipublicae. Der stehende Kaiser hält in der Rechten ein Labarum mit dem Monogramm Christi, auf der Linken eine kranztragende Victoria; unten MONSA.

99) In Herrn Mayntzhusen's Sammlung zu Hamburg befindet sich eine kleine Kupfermünze von Valentinianus I. oder II., welche in Angeln gefunden ist. Adv. D. n. Valentini .... Brustbild mit Diadem zur Rechten. Rev. Reparatio reipub. Der stehende Kaiser hält auf der Linken eine auf einer Kugel stehende Victoria und reicht die Rechte einer vor ihm knienden, mit einer Mauerkrone geschmückten Frau; unten S M T R (P oder B?)

100) In Prof. Klander's Sammlung zu Plön ist eine Goldmünze des Honorius, welche in Angeln gefunden ist. Adv. D. n. Honorius p. f. Aug. Brustbild mit Diadem zur Rechten. Rev. Victoria Auggg. Der stehende Kaiser hält in der Rechten ein Labarum, auf der Linken eine kranztragende Victoria und tritt mit dem linken Fuß auf einen Gefangenen; an den Seiten N A, unten COMOB.

101—106) In der Kieler Sammlung befinden sich sechs byzantinische Kupfermünzen von Justinianus, von Phokas (zweimal nachgestempelt unter Heraklius I. und Constantinus III.), von Constans II. und seinen drei Söhnen, von Constantinus IV. dem Bärtigen, von Michael II. dem Stammler und seinem Sohn Theophilus, von

Michael III. dem Trunkenbold und seinem Sohn Constantinus, welche in dem Burgwall bei der Stadt Oldenburg in Holstein gefunden sind. Vgl. den Kieler Münzkatalog, Heft I., S. 2—4 und Heft II. S. 16, Nr. 117 und 119—123.

Die ganze Reihenfolge reicht somit von Tiberius bis auf Michael III. (14—867); aber die weitüberwiegende Mehrzahl gehört der Periode von Trajanus bis auf Commodus (98—192) an, und unter allen Kaisern ist Antoninus Pius am zahlreichsten mit zwanzig Stücken vertreten.

Zur Vergleichung möge noch bemerkt werden, daß im Nachbarlande Meklenburg die römischen Münzfunde mit Agrippa (gest. 12 vor Chr.) beginnen und mit Anastasius II. (entthront 716) endigen. S. das Verzeichniß auf S. 11—12 des im Juli 1869 erstatteten Quartal- und Schlußberichtes des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrgang 34 der Jahrbücher.

Kiel, im Mai 1871.

H. Handelmann.

5.

Der Leichenfund im Undeleffer Moor (Kreis Apenrade.)

Einige Tage vor Johannis 1797 wurde in einem zum Dorfe Undeleff (Gut Seegaard, Kirchspiel Holebüll) gehörigen Moor, welches unweit des Wegs von Flensburg nach Gravenstein belegen ist, Torf gegraben. Sechs Fuß tief unter der Oberfläche traf ein Arbeiter mit dem Spaten auf einen Knochen und entdeckte den Fuß eines Menschen. Man

umgrub die Stelle sorgfältiger und erblickte einen ganzen menschlichen Körper, von kleinem, doch breitem und starkem Bau. Der Kopf lag 4, die Beine aber 6 Fuß tief. Der Körper ruhte unversehrt, etwas auf die Seite gewandt, die Schulter unter sich. Die andere (sic!) Hand mit den Fingern lag flach auf der niedrig liegenden Schulter. Das Gesicht war anfänglich schwarz von Moorerde gefärbt; nach einiger Reinigung ward es weißer. Nase, Augen und Ohren wurden deutlich sichtbar. Der Kopf war unbedeckt; man sah nur einige rothe Haarlocken auf dem Schädel. Die Finger hatten lange Nägel. Von gewaltsamer Verletzung entdeckte man keine Spur. [1])

Der Leib war gehüllt in eine Art von Mantel, aus zwei unbereiteten Kuhhäuten. An der inneren Kuhhaut waren die Haare einwärts und an der äußeren waren sie auswärts gekehrt. Das Haar der inneren Haut war feiner als das der äußeren, und einige Schnürlöcher waren sichtbar, jedoch hatte das Ganze keine besondere Form. [2])

An einem Fuß saß ein Schuh, auch von Rindshaut,

---

[1]) Oben im Text berichte ich zum Theil wörtlich nach der älteren und ausführlicheren Quelle („Fragmente aus dem Tagebuch eines Fremden", Kopenhagen 1800; S. 146 uff.) Etwas abweichend erzählte später der betheiligte Arbeitsmann Christopher Brodersen („Antiquarische Annaler" Bd. II. Kopenhagen 1815, S. 408): „Er sei auf einen harten Körper gestoßen, den er anfangs für einen Baumstamm, wie sie dort im Moor öfter vorkommen, gehalten habe. Zu seiner Verwunderung fand er aber, ungefähr 2 Fuß unter der Oberfläche, einen in Leder eingehüllten Menschenfuß, und folgerte, daß derselbe beim Torfstechen vom Leichnam getrennt sei. Abgerechnet den linken Fuß, gelang es, die Leiche in zusammenhängendem Zustand ans Tageslicht zu fördern. Dieselbe war von mittelmäßigem Wuchs, starkem Gliederbau und einer in's Dunkle fallenden Farbe. Zähne und Nägel waren weiß, die Haare auf dem Hinterkopf grau."

2) Christopher Brodersen erzählte: „Die Leiche war eingehüllt in zwei Häute, die innere von dünnerem, die äußere von dickerem Leder, welche auf der Rückseite Schlitze hatten und vorne mit ledernen Riemen, zum Zusammenbinden, versehen waren."

mit Haar, und das Haar inwendig. [1]) Den anderen Schuh fand man nicht, und auch sonst nicht die mindeste Spur von anderweitigen Kleidungsstücken. Nur drei Stöcke von Haselholz lagen dem Todten zur Seite.

Fleisch, Haut und Knochen waren wie in gesundem Zustand, besonders soweit die Kuhhäute reichten. Sobald der Leichnam aber aufgehoben wurde und die heißen Sonnenstrahlen ihn beschienen, fiel Fleisch und Haut auf die Knochen zusammen. Ein Duft oder sichtbarer Rauch erhob sich, und ein erstickender Gestank bewog die Arbeiter, ihn gleich wieder mit Erde zu bedecken. [2]) Die Bauern berichteten an ihre Obrigkeit, den Gutsinspector, und dieser befahl, den Körper, welchen einige für einen Zigeuner, andere für einen alten Cimbern erklärten, zu beerdigen. Es wurden einige Bretter zusammengeschlagen, und man begrub ihn am folgenden Nachmittag auf dem Holebüller Kirchhof. Die drei Haselstöcke wurden mit in den Sargkasten gelegt.

Nach der unverletzten Beschaffenheit des Leichnams und nach dessen Lage dürfen wir wohl auf einen Wandersmann schließen, der durch das Moor zu waten versuchte und dabei verunglückte.

H. Handelmann.

---

[1]) Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1836—37 S. 169: „Zur Probe wie die Tracht gewesen ist, erhielt man hierher (nach Kopenhagen) die Fußbekleidung, bestehend aus einem Stück behaarter Kuhhaut, welche hinten mit schmalen Lederstreifen zusammengenäht ist, und worin Löcher angebracht sind, so daß sie mit ledernen Riemen um den Fuß festgebunden werden konnte." Nach dieser Schilderung erscheint der Undeleffer Schuh noch roher wie Fig. 2 und 3 bei Lindenschmit, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, Bd. II, Heft 7, Tafel 5.

[2]) Nach Christopher Brodersens Erzählung fielen auch die Gliedmaßen von einander. Nach Annaler for N. Oldk. a. a. O. behaupteten die Einwohner des Dorfes Hockerup, welche auf ihrem Torfmoor circa 1/4 Meile von der Fundstelle arbeiteten, fast einstimmig, den Leichengeruch bemerkt zu haben.

6.

Der Leichenfund im Rendswührener Moor (Kreis Kiel).

Am 1. Juni 1871 wurde beim Torfgraben in dem sog. großen Moor bei Rendswühren (Gut Bothkamp, Kirchspiel Bornhöved), etwa in der Mitte des Moors, wenn man nach dem vormaligen größeren Umfang desselben rechnet, eine männliche Leiche gefunden, welche durch ihre tiefdunkelbraune Färbung und eigenthümliche Bekleidung das größte Aufsehen erregte. Dieselbe lag mit dem Gesicht nach unten, den Rücken nach oben gekehrt, in etwas geneigter Lage; den Kopf nach Südosten, 3 Fuß unter der Oberfläche des Moors; die kreuzweis übereinander geschlagenen Beine (der linke Fuß unter dem rechten) nach Nordwest, $1^1/_2$ Fuß unter der Oberfläche; Arme und Hände längs des Körpers gerade ausgestreckt. Zuerst ward der linke Fuß bloßgelegt, welchen der Torfgräber anfangs für eine Holzwurzel oder einen Kalbskopf hielt; so kam es, daß derselbe durch Spatenstiche stark beschädigt und von dem Beine abgetrennt wurde. Auch der Unterkiefer ist, wie der frische Bruch zeigt, erst bei der Auffindung zerbrochen. Im Uebrigen war der Körper so vortrefflich erhalten, daß die Ohren, die geschlossenen Augenlieder, 32 Zähne, die Genitalien u. s. w. vollständig vorhanden waren. Das Kopfhaar, losgegangen und büschelweise an der Kopfhaut klebend, war circa 2 Zoll lang und, vielleicht durch Einwirkung der Moorsäure, von brauner Farbe. In der Nähe fand man den gleichfalls dunkelbraun gefärbten linken Oberarmknochen eines Pferdes; sonst aber weder Geräthschaften noch Waffen.

Das Rendswührener Moor ist an der Fundstelle ganz abgegraben und hatte daselbst eine Tiefe von 6 Fuß 4 Zoll, so daß die Leiche also in der mittleren Schicht lag. Dabei ist jedoch in Anschlag zu bringen, daß noch bei Menschen-

gedenken dies Moor sehr flüssig, ganz schlammig und unzugänglich war und erst in Folge der allmählichen Entwässerung sich mehr zusammengedrückt hat. Es ist ein Haidemoor, von sehr langsamem Wachsthum, und eignet sich seiner Beschaffenheit nach nur zur Herstellung von Backtorf. Eine chemische Analyse der darin enthaltenen gerbenden und conservirenden Substanzen, welche auch auf die bekannten antiquarischen Moore bei Süder-Brarup und Ost-Satrup auszudehnen sein würde, erscheint wünschenswerth.

Der Leichnam wurde nach der Wohnung des Ortsvorstehers von Rendswühren transportirt und blieb auf dessen Scheunendiele, auf einem Ackerwagen liegend, mehrere Tage ausgestellt. Unterdeß strömten zahlreiche Neugierige dahin, welche zum Theil nicht unterließen, ein Andenken mitzunehmen; Stücke Wollenzeug und Leder, so groß wie Zeitungen, sollen dem Vernehmen nach in den Wirthshäusern der Umgegend vorgezeigt sein. Die Meinungen schwankten, ob hier ein Alterthumsfund oder ein moderner Criminalfall vorliege; einige dachten an einen wandernden Ungarischen Mausefallenhändler.

Der Gutsinspector hielt sich verpflichtet, der Königlichen Staatsanwaltschaft in Kiel von dem Vorfall Anzeige zu machen, und diese verfügte eine gerichtliche Besichtigung. Zu dem Zweck kamen am 6. Morgens der Amtsrichter von Bordesholm nebst dem Physikus Dr. Hanfen (Neumünster) und Dr. Kaestner (Bordesholm) nach Rendswühren, und die Aerzte schritten sofort zur Section des Leichnams; Schädel-, Brust- und Bauchhöhle wurden eröffnet. Dadurch ist leider insbesondere eine weitere wissenschaftliche Untersuchung des Schädels und der daran bemerkten beiden Kopfverletzungen sehr erschwert oder selbst unmöglich gemacht worden.

Der Gutsförster Herr Holzvogt Möller in Hüttenwohld, dessen scharfsichtiger Beobachtung wir in dieser Angelegenheit am meisten zu verdanken haben, hatte inzwischen den Gutsbesitzer Herrn Kammerherrn von Bülow auf die wirklichen Verhältnisse des Fundes aufmerksam gemacht, und dieser ließ

den Unterzeichneten davon in Kenntniß setzen. Nachdem die gütige Einladung mir am 5. behändigt worden, reisete ich am 6. Morgens in Begleitung des Herrn Prosectors Dr. Pansch nach Bothkamp, von wo aus der Herr Kammerherr mit uns nach Rendswühren fuhr. Leider kamen wir ein paar Stunden zu spät; die Gerichtsärzte waren schon wieder abgereiset. Ueber den antiquarischen Charakter des Fundes konnten wir keinen Augenblick in Zweifel sein; an dem allerdings etwas gröberen Wollenzeug erkannte ich das geköperte Gewebe, welches mir von verschiedenen Kleiderstoffen aus dem Süderbraruper Moor sowie auch nach einer hieselbst aufbewahrten Probe von der Kleidung der sogenannten Königin Gunhild bekannt war. Auf meine Bitte hat Herr Kammerherr von Bülow Alles was noch von dem Funde vorhanden, mir für das Kieler Museum vaterländischer Alterthümer überlassen.

Der Leichnam, als er späterhin auf der hiesigen Anatomie gereinigt und genauer untersucht werden konnte, zeigte eigentlich wenig Bemerkenswerthes. Die Größe ist eine mittlere; der ganze Körperbau scheint eher gracil als robust zu sein. Da der Kopf zur Zeit nur aus einigen zum Theil erweichten Lappen Haut und einer Reihe sehr mürber und zerfallener Knochenstücke bestand, zwischen denen das gänzlich zerflossene Gehirn lag, da ferner bereits die meisten Zähne verschwunden waren, so ließ sich vorläufig über Alter und Abstammung nicht viel sagen. Der Schädel wurde jedoch nebst dem gut erhaltenen Unterkiefer mit vieler Mühe wieder zusammengesetzt, und konnte jetzt manche Fragen beantworten. Die Form des Schädels im Profil ist fast kugelförmig, von oben gesehen ziemlich lang im Verhältniß zur Breite. Der Gesichtstheil ist relativ klein, und die einzelnen Knochen, namentlich der Unterkiefer, wenig hervortretend. Durch alle diese Eigenschaften scheint sich derselbe von den Schädeln der jetzigen hiesigen Bevölkerung einigermaßen zu unterscheiden. Bestimmtere Aussagen dürften mindestens sehr verfrüht sein, um so mehr, da die Schädelform durch den Druck des

darüberliegenden Moores wohl ziemlich verändert sein kann. Bemerkenswerth war außerdem nur, daß die Nasenknochen zerschmettert, aber bereits wieder vollständig geheilt waren.

Die Kopfwunden anlangend sagt das Physikats-Gutachten: daß auf der Stirn über dem rechten Auge eine scharfrandige dreieckige, den Knochen durchbohrende Wunde war; daß ferner das Hinterhauptsbein und das rechte Scheitelbein zerschmettert waren; daß die Haut darüber zerrissen und in Lappen umherhing; so daß die Vermuthung, der Mann sei durch diese Wunden oder eine derselben umgekommen, wohl zulässig ist.

Eigenthümlich war es, daß die Leiche beim Auffinden ganz trocken war und darnach in Folge des Zutritts der Luft mehr und mehr feucht, schmierig und triefend naß wurde, wie solches bereits bei andern Moorleichen beobachtet ist. Doch gelang es den angewendeten Mitteln, sie vor dem Zerfall zu retten und zu einer von Gewicht sehr leichten Mumie einzutrocknen.

Was die Kleidung anbetrifft, so waren davon bei unserer Ankunft in Rendswühren nur noch verschiedene Fragmente von Leder und Wollenzeug übrig, welche in einem ungeordneten Haufen auf einander lagen. Alles war von dem Moorwasser dunkelbraun gefärbt. Verschiedene Stücke, namentlich auch die lederne Fußknöchelbinde, sind nachträglich eingeliefert. Jedoch an eine Wiederherstellung der ganzen Tracht ist nicht zu denken, und ich kann daher betreffend Form und Schnitt derselben nur wiederholen, was Herr Holzvogt Möller nach eigener Beobachtung und eingezogenen Erkundigungen mir freundlichst mitgetheilt hat.

1) Der grobe geköperte Wollenstoff mit gewebtem Saum war länglich viereckig, etwa $4^1/_2$ Fuß lang und $3^1/_2$ Fuß breit, an einigen Stellen mit Wolle durchnäht (gestopft) und schien nur als tuchartiger Ueberwurf gedient zu haben. — Eine ähnliche Umhüllung hatte die im Moor bei Corselitze gefundene weibliche Leiche. Nämlich ein länglich viereckiges Stück geköpertes

Wollenzeug, an allen Seiten gesäumt, 5 Fuß lang und 4 Fuß breit, welches mit einer runden wollenen Schnur und mit feineren flachen geflochtenen wollenen Bändern oder Litzen um den Körper festgebunden war. Vgl. Antiquarisk Tidsskrift 1843—45, S. 22. [1])

2) Die Bekleidung aus behaartem Leder [2]), welche sofort beim Aufheben der Leiche in mehrere Stücke zerrissen ward, hatte einen mantelartigen Schnitt, mit Armlöchern, aber ohne Aermel, und mag bis ans Knie gereicht haben. Es waren weder ein Leibgurt noch irgend welche Knöpfe vorhanden. Danach ist anzunehmen, daß dieser lederne Kittel mittelst geflochtener Riemen (wenigstens ein solcher hat vorgelegen) zugebunden und durch das vorgefundene schurzlederartige Stück Fell verschlossen gewesen ist. Die Näthe sind mit ledernen Riemen von verschiedener Breite meist nur oberflächlich und ungeschickt zusammengenäht, wenn auch einzelne mit feineren Riemen ausgeführte Näthe auf eine größere Fertigkeit schließen lassen. An verschiedenen Stellen sind Flicken aufgesetzt.

Als die Leiche zu Tage kam, war die gesammte Bekleidung um den Kopf gehüllt oder, vielleicht richtiger gesagt, über den Kopf zurückgestreift. Wie Herr Möller vermuthet,

---

[1]) Diese beiden Plaids von Rendswühren und Corselitze erinnern an die beiden wollenen Shawls, welche zu Häupten und Füßen der Leiche in dem einen Baumsarg des Treenhöi lagen; doch waren letztere kleiner, der eine 3 Fuß 11 Zoll lang und 2 Fuß 8 Zoll breit, der zweite 3 Fuß 7 Zoll lang und 2 Fuß 10 Zoll breit, und hatten 2 bis 3 Zoll lange Fransen. Die Art des Gewebes ist aus der Abbildung bei Madsen: Afbildninger af Danske Oldsager og Mindesmærker, Heft 5, nicht ersichtlich.

[2]) Da das Leder theils kurzhaarig, theils langhaarig und wollig ist, so entstand die Vermuthung, daß es theils vom Schaaf, theils vom Rind sein möge. Doch bin ich nachträglich auf den Auerochsen (Wisent) hingewiesen, bei welchem ebenso wie bei dem amerikanischen Büffel (Bison) das Haar nach den Jahreszeiten veränderlich ist. Eine genauere Untersuchung bleibt vorbehalten.

mag der Mörder, welcher den Erschlagenen nicht offen liegen lassen wollte, den Körper an den Beinen durch Haide und Gestrüpp bis an diese Moorpfütze geschleift, hineingewälzt und dann den Kopf, welcher durch die zurückgestreifte Bekleidung länger über Wasser gehalten wurde, gewaltsam in die schlammige Tiefe hinuntergedrückt haben. So würde sich sowohl die Lage der Leiche, mit dem Kopf $1\frac{1}{2}$ Fuß tiefer als mit den Füßen, wie auch die Anhäufung des Gewandes um den Kopf am leichtesten erklären.

3) Um den Knöchel des linken Fußes trug der Leichnam eine $18\frac{1}{2}$ Centimeter lange, $6\frac{1}{2}$ Centimeter breite Binde aus einem behaarten Lederstück, die Haarseite nach innen. Dieselbe war vorne mit einem 12 Millimeter breiten, gleichfalls behaarten Riemen kreuzweise geschnürt zugebunden und durch einen einfachen Knoten ohne Schleife befestigt. Vielleicht sollte diese Binde als Schutz oder Stärkung für den Knöchel dienen. Wenn es galt eine Wunde zu verbinden (von einer solchen ist auch keine Spur), so hätte man am allerwenigsten die haarige Seite nach innen gekehrt.

Rücksichtlich alles Leders (Kittel und Binde) ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dasselbe vor dem Gebrauch in einer primitiven Weise unter Belassung des Haars gegerbt war, wie noch heutzutage bei vielen wilden Völkerschaften. Das stimmt jedenfalls besser zu dem immerhin künstlichen Wollengewebe, als wenn man den Gerbungsprozeß allein dem Moor zuschreiben wollte.

4) Schließlich soll ausdrücklich bemerkt werden, daß weder eine Fußbekleidung (Sandale) noch eine Kopfbedeckung gefunden ist.

An ähnlichen Leichenfunden in Torfmooren sind bisher bekannt:

1) Eine kleine weibliche Leiche, gefunden 1780 in einem Moor am Fuß des Berges Drumkeragh in Downshire, Ir-

land. Lag 11 Fuß tief mit dem Kopf nach Osten, den Füßen nach Westen. Genauere Beschreibungen über die zum Theil aus Haar (?) [1]) gewebte Kleidung fehlen. Vgl. Annaler for Nordisk Oldkyndighed 1836—37, S. 170.

2) Eine wahrscheinlich männliche Leiche, deren Geschlecht jedoch nicht ausdrücklich angegeben wird; gefunden 1797 in dem Moor bei Undeleff, Kreis Apenrade. Lag mit dem Kopf 4 Fuß, mit den Beinen 6 Fuß unter der Oberfläche. War in Kuhhäute gekleidet und hatte an dem einen Fuß einen Schuh. Daneben fanden sich drei Haselstöcke. S. oben S. 71—73.

3) Eine jugendliche Leiche, deren Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen war; gefunden 1817 im Moor bei Friedeburg, Ostfriesland. Lag 6 Fuß tief unter der Oberfläche in einer mit Moor angefüllten Niederung auf dem Sande des Urbodens und ward durch zwei queer über den Körper gelegte starke Eichenpfähle niedergehalten. Trug Kittel und Hose, und Schuhe an den Füßen. Vgl. Spangenberg, neues vaterländisches Archiv für Hannover, Bd. II S. 59 und Bd. IV S. 174; Annaler for N. Oldk. 1842—43 S. 173 uff.; Lindenschmit, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit Bd. II Heft 7 Tafel 5. — Alle bisherigen Beschreibungen melden, daß die Kleidungsstücke aus einem gewalkten, nicht gewebten Wollenstoff bestanden; doch das scheint irrthümlich zu sein. Nach den in der Hamburgischen Alterthümer-Sammlung befindlichen Proben ist vielmehr der Mantel von geköpertem, das Beinkleid von einfachem Gewebe gewesen. Der Saum ist genäht. (Mittheilung von Frl. J. Mestorf. [2])

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß auch der Friedeburger Wollenstoff (Nr. 3) in einem Bericht „hären" genannt wird.

[2]) Auf der Hamburgischen Stadtbibliothek befindet sich eine handschriftliche Beschreibung des Friedeburger Fundes, welche die Zeugproben begleitete und in einzelnen Stücken von den gedruckten Berichten abweicht.

4) Eine junge weibliche Leiche, gefunden 1818 beim Torfgraben in Roersdam unweit Odense, Fühnen. War in ein Hammelfell gewickelt, das an einigen Stellen mit Darmstreifen und Sehnen genäht war. Vgl. Annaler for N. Oldk. 1836—37, S. 168 und Mumme, St. Knuds Kirke i Odense S. 300 uff.

5) Eine etwa funfzigjährige weibliche Leiche (die sogenannte Königin Gunhild), gefunden 1835 im Moor bei Haraldskjaer, westlich von Veile, Jütland. Lag mit dem Kopf nach Osten, die Füße nach Westen, etwa 3 Fuß unter der Oberfläche und war mit hölzernen Haken und Pfählen im Moor befestigt. Die Kleidung bestand aus einem ledernen Ueberwurf (Kapuzenmantel aus Seehundsfell?), welcher mit Sehnen und Darmstreifen genäht war, und aus einem geköperten Wollenzeug, theils mit Fransen, theils mit genähtem Saum. Vgl. Annaler for N. Oldk. 1836—37 S. 160 uff.

6) Eine Leiche, deren Geschlecht nicht mehr zu erkennen war; gefunden 1841 im Eistrup Moor, Kirchspiel Groß-Bröndum, südlich von Aalborg, Jütland. War in ein Thierfell, wahrscheinlich eine Kuhhaut, mit der behaarten Seite nach innen gewickelt. Vgl. Antiquarisk Tidsskrift 1843—45 S. 23.

7) Eine ausgewachsene weibliche Leiche, gefunden 1842 in einem Moor des benachbarten Kirchdorfs Fräer, südlich von Aalborg, Jütland. Lag 4 Fuß tief, mit dem Gesicht nach unten. War in geköpertes Wollenzeug gekleidet, mit genähtem Saum, und hatte an dem einen Fuß einen Schuh. Vgl. ebdslbst S. 22—23.

8) Eine weibliche Leiche, gefunden 1843 in einem Torfmoor bei Corselitze, Falster. War gehüllt in einen auf allen Seiten gesäumten Plaid von geköpertem Wollenzeug, und daneben lag ein 7 Fuß langer, 9½ Zoll breiter Zeugstreifen von ganz verschiedenem Gewebe. Außerdem wurden beim Hals des Skeletts eine kleine bronzene Fibula und sieben Glasperlen von verschiedener Farbe (darunter

zwei gelb und braunroth wie Mosaik) gefunden. Vgl. ebdsſbſt. S. 21—22.

9) Auch auf Langeland hat man eine weibliche Leiche in einem Moor gefunden. Vgl. Beauvois, une pénalité des lois Gombettes et les lumières qu'elle jette sur l'origine des Burgondes (Chalon 1868) S. 4.

10) Im Moor von Clausholm, Kirchſpiel Voldum, nördlich von Aarhuus, Jütland, wurde eine weibliche Leiche gefunden, welche in Wollenzeug gewickelt und mit Baumzweigen bedeckt war. Vgl. Beauvois, S. 2.

Eugen Beauvois hat in der obgedachten Abhandlung den alten Streit wieder aufgenommen, welcher ſchon bei Auffindung des Friedeburger Leichnams und der ſog. Königin Gunhild entbrannte; ob nämlich dieſe Todten zur Strafe in Sumpf und Moor verſenkt ſeien, wie das hie und da für beſonders ſchmähliche Verbrecher und für Ehebrecherinnen üblich war; vgl. die Belegſtellen bei Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer, S. 695. Ohne auf die Frage einzugehen, möchte ich auf die übereinſtimmenden Thatſachen hinweiſen, daß die Irländerin und die ſog. Königin Gunhild wie auch der Rendswührener mit dem Kopf nach Oſten (Südoſten) lagen; über die Lage der anderen Leichen iſt nichts bekannt. Dagegen bei einer regelrechten Beſtattung liegt der Kopf weſtlich (nordweſtlich), mit dem Geſicht gegen Sonnenaufgang. Selbſt die anſcheinend geopferten Sklaven in den Grabhügeln bei Süder-Brarup (Kreis Schleswig), bei Garbek (Kreis Segeberg) und bei Peccatel (Meklenburg) waren in der letzteren Richtung gebettet; vgl. den 23. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Geſellſchaft, S. 5, 17 und 20.

Bemerkenswerth erſcheint auch, daß, wie der Rendswührener nur eine Fußknöchelbinde trug, ſo bei den Leichen von Undeleff und Fräer nur je ein Schuh gefunden ward. Allein der Friedeburger hatte Schuhe an beiden Füßen.

Für die Altersbeſtimmung der Moorleichen gewähren, bei dem Mangel anderweitiger Beigaben, nur die Kleidungsſtücke einen archäologiſchen Anhaltspunkt. Allerdings bei

den Leichen, die nur in Leder gekleidet waren, wird man schwerlich jemals weitere Schlüsse machen können[1]). Anders ist es mit denen, welche daneben geköperte Wollenstoffe von verschiedener Güte trugen. Noch feinere Köpergewebe als diese hat schon der Süderbraruper Moorfund[2]) aufzuweisen, welcher, nach den römischen Münzen (die jüngste von Septimius Severus, 194 n. Chr.) zu schließen, wohl im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung niedergelegt ist. Die ledernen Schuhe desselben Fundes, mit eingepreßten Zierrathen, übertreffen gleichfalls an Zierlichkeit die Schuhe der Moorleichen; vgl. Lindenschmit a. a. O. und Engelhardt, Thorsbjerg Mosefund, Tafel 2 und 3. Ueberhaupt möchte man nach der Beschaffenheit der ledernen Kleider, besonders der Näthe, ein höheres Alter, einen tieferen Culturzustand folgern. Aber wie weit reicht der Gebrauch der Köperzeuge zurück? Die Frage wird sich erst nach einer eingehenden Untersuchung beantworten lassen, wozu das Kieler Museum[3]) allein kein ausreichendes Material bietet. Vorläufig müssen wir uns mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, daß diese künstlichen Gewebe zugleich mit den kunstvollen Eisenwaffen der Moorfunde (also in dem sog. älteren Eisenalter) hier im Norden eingeführt sein mögen.

H. Handelmann.

---

[1]) Vgl. Worsaae: Om Slesvigs Oldtidsminder S. 35, Anm. 1.

[2]) Auch die beiden Mosaikperlen der Corselitzer Leiche haben Gegenstücke in den Moorfunden. Die fünf einfarbigen Glasperlen und die bronzene Gewandnadel, über deren Form nichts berichtet wird, kommen weniger in Betracht.

[3]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Justizrath Strunk an Frl. Mestorf, besitzt auch das Kopenhagener Museum kein Köperzeug aus der Bronzezeit.

7.

Der Leichenfund im Fahrenkruger Moor (Kreis Segeberg).

Wenige Wochen nach der Rendswührener wurde in unserer Provinz eine dritte Moorleiche aufgedeckt, so daß damit die Gesammtzahl solcher Funde auf zwölf angewachsen ist.

Am 16. Juli 1871 war ein Arbeiter in dem nördlichen sog. Brackenmoor bei Fahrenkrug (Kirchspiel und Kreis Segeberg), unweit der westlich von Schackendorf belegenen Ziegelei beschäftigt, eine kleine Erhöhung, welche bei den früheren Abgrabungen wahrscheinlich als Damm gegen das Moorwasser stehen geblieben war, zu ebnen. Dabei stieß er etwa 2 Fuß unter der Oberfläche auf einen Leichnam und förderte die untere Hälfte desselben, bis zum Becken, nebst einem ganz unbearbeiteten Rinderhorn und mehreren Stücken eines Birkenstammes zu Tage. Der dortige Lehrer, Herr Behrens, sistirte darauf die weitere Ausgrabung, und durch Vermittelung des Herrn Seminarlehrers Dr. Buttel in Segeberg erhielt ich die gefundenen Ueberreste, deren Beschaffenheit, namentlich die Gerbung der zum Theil ziemlich stark behaarten Haut eine vollständige Uebereinstimmung mit dem Rendswührener Leichnam zeigte, nur daß die Knochen viel mürber und meist zerbrochen waren. Darauf reiseten Herr Prosector Dr. Pansch und ich nach Segeberg, und am 22. Juli wurde unter unserer Aufsicht und Mitwirkung die Untersuchung beendigt. Die Resultate entsprachen jedoch keineswegs unseren Hoffnungen. Es fand sich nur etwa die rechte Hälfte des Oberkörpers, und eigenthümlicher Weise war hier durchaus nichts von der Haut erhalten, sondern die schwärzlichen, wie halbverweseten Knochen lagen ganz bloß. Die linke Hälfte des Oberkörpers nebst dem Kopf fehlte gänzlich und ist ohne Zweifel schon früher abgestochen

und mit dem Torf weggeführt. In dieser Vermuthung wurden wir um so mehr bestärkt, da sich in der nächsten Umgebung, aber außer allem Zusammenhang mit dem Leichnam, noch einzelne Wirbel und andere Knochentheile vorfanden. Es steht danach anzunehmen, daß bei der früheren Abgrabung des Moors, welche angeblich vor etwa 30 Jahren stattgefunden hat, gleichzeitig mit der Verstümmelung auch der Gerbungsprozeß des Oberkörpers unterbrochen wurde und dafür Verwesung eintrat, während der vielleicht um einige Zoll niedriger liegende Unterkörper ungestört blieb und sich in der bisherigen Weise weiter conservirte. Unter dem Leichnam wurde eine dünne schwarze verkohlte Schicht beobachtet, die nach der Aussage anderer Ortsbewohner auch sonst im Moor vorkommen soll; dieselbe scheint von einem uralten Moorbrande, welcher das darauf wachsende Haidekraut verzehrte, herzurühren.

Wie der Arbeiter erzählte, sollen die Birkenpfähle etwa bei den Füßen der Leiche in aufrechter Stellung gestanden haben; möglicherweise mag eine anscheinende Druckstelle am Knie von einem solchen Pfahl herrühren. Auch oberhalb des Oberkörpers lag flach ein kurzer dünner Stab von Birkenholz, 21 Centimeter lang, 3 Centimeter im Durchmesser. Aber die anscheinend glatten Schnittflächen können leicht von einem Spatenstich herrühren, und es kommen auch sonst im Moor allerlei Stücke Holz vor. An eine absichtliche Befestigung des Leichnams, wie bei dem Friedeburger und der sog. Königin Gunhild ist also nicht zu denken. Bei der zweiten Ausgrabung fanden wir einen 13 Centimeter langen, 8 Millimeter breiten Lederstreifen; doch möchte ich diesem keineswegs ein gleiches Alter wie dem Leichnam zuschreiben. In eins der abgestochenen Torfstücke waren Kuh- und Pferdehaare eingemischt. Dagegen zeigte sich durchaus keine Spur von irgend welcher Kleidung oder Umhüllung des Leichnams, und auch sonst wurde nicht das Geringste entdeckt, was einen Anhaltspunkt für archäologische Schlußfolgerungen darböte. Für Vermuthungen ist um so weniger Spielraum gestattet,

da die Lagerungsverhältnisse wenigstens des Oberkörpers, wie oben erwähnt, schon früher gestört sind.

Aus zwei Theilen des Beckens, deren eins bei der ersten, das andere bei der zweiten Ausgrabung gefunden wurde, geht unzweifelhaft hervor, daß der Leichnam männlichen Geschlechts ist. Derselbe lag auf dem Rücken, die Arme längs des Körpers ausgestreckt, und zwar mit dem Kopf nach Südost, mit den Füßen nach Nordwest; also ganz in derselben auffälligen Richtung wie der Rendswührener, die Irländerin und die sog. Königin Gunhild (s. oben S. 82). Da bei der früheren Abgrabung gewiß 6 bis 8 Fuß abgestochen sind, so dürfte die vormalige Tiefe der Moorschicht, worin der Leichnam lag, auf 8 bis 10 Fuß zu veranschlagen sein.

H. Handelmann.

8.

Kleine Mittheilungen.

Den Itzehoer Nachrichten wird unterm 24. Juli 1871 berichtet, daß in dem nahe beim Kirchdorfe Curau (an der Lübek-Ahrensböker Landstraße) belegenen großen Moor ein Menschenschädel mit sehr starker Hirnschale aufgefunden sei. Freilich ist derselbe sehr beschädigt; nur das Stirnbein, die beiden Scheitelbein und das Hinterhauptbein sind vollständig erhalten; die Schläfenbeine trennten sich bald; die Gesichtsknochen fehlen bis auf's Siebbein. Die Stirn ist nur 13 Centimeter breit und 6 Centimeter hoch, der ganze Schädel, von oben gesehen, eiförmig, fast fünfeckig; die Gehirnbasis ist 12½ Centimeter weit und 14 Centimeter lang;

die innere Oberfläche der Hirnschaale zeigt deutlich Hirnwindungen, Falten u. s. w.

Auch der Schädel eines Hirsches mit sehr starkem, jedoch ebenfalls defectem Geweih nebst zwei Wirbeln ist daselbst beim Torfmachen ausgegraben. Das Geweih hat an seiner Basis 18 Centimeter Umfang und zeigt bei 38 Centimeter Länge zwei mächtige Enden, deren vorderstes 24 Centimeter lang ist. Die beiden aneinandergelegten Wirbel sind 20 Centimeter lang, und jeder derselben hat 34 Centimeter Umfang.

Laut einer gefälligen Mittheilung des Herrn Pastors Thomsen in Sterup (Kreis Flensburg) hat der Hufner H. J. Hansen daselbst vor etwa 15 Jahren beim Drainiren seiner nordwestlichsten Koppel an der Gränze der Dingholzer und Querner Feldmark ein Urnenlager entdeckt. Derselbe zog etwa sechs Draingräben von 3 bis 4 Fuß Tiefe von Westen nach Osten und durchkreuzte dabei etwa ebensoviele Urnenreihen, die sich in der Richtung von Norden nach Süden fortsetzten. Während der Untergrund sonst überall lehmig und von gelber Farbe, war derselbe in den Urnenreihen ganz schwarz und humusartig und voller Scherben. Die gefundenen Urnen sind alle bei der unvorsichtigen Behandlung entzwei gegangen.

Herr Hansen entdeckte auch in seiner Koppel westlich vom Steruper Kirchhof eine sehr alte quasi Drainrohrleitung, welche aus lauter in einander gesteckten Kruken bestand. Dieselbe ging in der Richtung vom Kirchhof oder wahrscheinlicher von den früheren Begräbnissen in der Kirche nach einem benachbarten Teich. Eine Kruke, welche Herr H. nach Hause mitnahm, zerbröckelte schon unterwegs.

In Ahrensburg (Kreis Stormarn, an der Landstraße und Eisenbahn zwischen Hamburg und Oldesloe) stieß man Anfang Juli 1870 bei den Vorarbeiten zu einem Neubau, in einer Tiefe von etwa 2 Fuß, auf eine $1^1/_2$ Fuß hohe und in der größten Weite auch $1^1/_2$ Fuß im Durchmesser haltende Urne, welche schichtweise mit verkohltem Roggen und Hafer gefüllt war. Auf dem Boden, also von den verkohlten Kornschichten gänzlich bedeckt, lag ein Menschenschädel. Unter dieser Urne fand man beim Weitergraben in einem Raume von 6 Fuß Länge, 6 Fuß Breite und 6 Fuß Tiefe, und zwar in drei Schichten über einander, noch 18 bis 20 Thongefäße von verschiedener Form und Größe. Alle diese Gefäße waren unten am Boden mit Asche bedeckt, dann aber mit verkohltem Roggen und Hafer gefüllt. Unterhalb der Urnenschichten lag ein platter Stein von circa 4 Fuß Länge und 3 Fuß Breite.

Leider wurden sämmtliche Gefäße von den Arbeitern sofort zertrümmert und der Inhalt mit dem beim Graben ausgeworfenen Sand und Lehm dermaßen vermengt, daß es dem Berichterstatter bei seinem Besuch der Fundstätte nicht mehr gelang, noch einige unverletzte Getreidekörner heraus zu finden. Dieselben sollen bei der leisesten Berührung oder Erschütterung in Staub zerfallen sein. In dem Roggen wollten die Arbeiter russischen Roggen, in dem Hafer den sogenannten rauhen Hafer erkannt haben. (Itzeh. Nachr.)

IV.

Verzeichniß

der durch die Verfügung vom 5. Februar 1811 und sonst sichergestellten Alterthumsdenkmäler s. w. d. a. in Schleswig-Holstein, und deren amtlicher Befund im Jahre 1870.

Vorbemerkung.

Unterm 24. Juni 1869 machte das Königliche Oberpräsidium für Schleswig-Holstein dem Unterzeichneten die amtliche Mittheilung, daß auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit der allmählichen Oeffnung der in hiesiger Provinz befindlichen, bisher noch uneröffneten Hünengräber vorgegangen, und daß die dazu erforderlichen Mittel aus dem Fond für Kunst und Wissenschaft zur Disposition gestellt werden sollen. Ich erhielt den Auftrag, einen Plan dafür aufzustellen und zur Genehmigung einzureichen.

In meiner berichtlichen Eingabe vom 24. Juli habe ich mich über die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte, sowie über die meines Erachtens nothwendigen Maaßregeln ausführlich ausgesprochen. Zugleich hielt ich mich bei dieser Gelegenheit verpflichtet, die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung auf diejenigen Grabhügel

und sonstigen Denkmäler hinzulenken, deren Conservirung bereits durch die früheren Landesregierungen angeordnet ist. Indem ich ein nach den Landrathskreisen geordnetes Verzeichniß aufstellte, konnte ich für die Vollständigkeit desselben allerdings keine Gewähr übernehmen, da mir außer der bekannten, auf Antrag der Kopenhagener archäologischen Commission erlassenen Verfügung vom 5. Febr. 1811 ein officielles Material nicht zu Gebote stand. Auch über die gegenwärtige Beschaffenheit der gedachten Alterthumsdenkmäler lagen keine Nachrichten vor, und ich beantragte deshalb eine demnächstige amtliche Besichtigung. Außerdem stellte ich den Antrag, daß die Forstbeamten und andere Beamte der Staatsdomäne angewiesen würden, über die in ihren Amtsbezirken vorhandenen resp. eröffneten und unversehrten Grabhügel s. w. d. a. baldthunlichst Verzeichnisse einzuliefern und jedenfalls keine Eröffnung oder Abtragung von solchen vorzunehmen, bevor sie sich nicht mit dem Conservator in Verbindung gesetzt haben.

In einer zweiten berichtlichen Eingabe vom 27. August 1869 habe ich dem Königlichen Oberpräsidium meine detaillirten Vorschläge unterbreitet, betreffend Grabhügel und sonstige Alterthumsdenkmäler auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr, welche bei den Ausgrabungen in erster Reihe Berücksichtigung verdienen.

Nachdem S. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten meine Vorschläge approbirt hatte, wurden durch die Königliche Regierung zu Schleswig unterm 10. Juni 1870 von den Landrathsämtern ꝛc. ꝛc. Berichte darüber erfordert, was in Folge der Verfügung von 1811 bezüglich der dort verzeichneten, event. sonst vorhandenen Denkmäler bisher geschehen sei, und in welchem Zustande sich dieselben zur Zeit befänden.

Aus den eingezogenen Berichten hat sich leider ergeben, daß die gedachte Verordnung so gut wie ganz wirkungslos geblieben ist. Wie es scheint, ist dieselbe den Lokalbehörden ꝛc. ꝛc. gar nicht ordnungsmäßig mitgetheilt, da sich in

den Archiven der betr. Amthäuser, Kirchen und adeligen Güter keinerlei Akten über eine Verpflichtung zur Conservirung vorgefunden haben. Noch weniger ist damals, soweit jene Denkmäler Privateigenthum waren, ein Abkommen mit den betr. Grundbesitzern geschlossen.

In Folge davon sind die meisten der dort aufgeführten heidnischen Alterthumsdenkmäler inzwischen entweder ganz verschwunden, oder sie befinden sich in einem solchen Zustande der Verwüstung, daß sie für die Archäologie kein eigentliches Interesse mehr haben. Nicht viel besser ist es den kirchlichen Alterthümern ergangen, welche in derselben Verordnung genannt werden.

In letzterer Hinsicht habe ich bei dem Königlichen Oberpräsidium Anträge gestellt, welche eine sorgfältige Inventarisirung und künftige strenge Ueberwachung der noch in, an und bei den Kirchen vorhandenen Kunst- und Alterthumsgegenstände bezwecken. Darauf hat die Königliche Regierung unterm 11. April 1871 sämmtliche Kirchenvisitatorien hiesiger Provinz beauftragt, die Prediger und Kirchenvorstände zur Aufstellung von Verzeichnissen anzuweisen, welche nicht allein die noch zum kirchlichen Gebrauch und Schmuck dienenden, sondern auch die zurückgestellten Stücke und Ueberreste umfassen sollen. Gleichzeitig wurden die Kreisbaubeamten beauftragt, in ihren Districten eine Revision der bezüglichen Verzeichnisse vorzunehmen, auch über wünschenswerthe Restauration oder bessere Aufbewahrung etwaiger besonders bemerkenswerther Stücke Vorschläge zu machen. Schon vorher, unterm 28. Februar 1871, waren die sämmtlichen Kreisbaubeamten hiesiger Provinz angewiesen worden, von den etwaigen für die Alterthumswissenschaft interessanten Funden, die bei Ausführung der von ihnen geleiteten Arbeiten vorkommen möchten, dem Conservator unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Was die heidnischen Alterthumsdenkmäler anbetrifft, so kommen von den in der Verfügung von 1811 aufgeführten nur noch wenige in Betracht. Bei den später sichergestellten

sind zwei Verlüste zu beklagen: der Runenstein von Habers-lund ist während des Kriegsjahres 1864 weggeführt, und der größte Theil des Dannewerks ist bald nach dem Wiener Frieden wieder an Private veräußert. Andererseits geht aus den Berichten der Forstbeamten hiesiger Provinz hervor, daß innerhalb der Königlichen Gehege, namentlich in Nord- und Mittelschleswig, noch eine große Zahl von theils unversehrten, theils eröffneten Grabhügeln s. w. d. a. vorhanden ist, worüber ich mir weitere Mittheilungen vorbehalte.

Auch mit der angeordneten Untersuchung der bisher noch uneröffneten Hünengräber habe ich August bis September 1870 auf der Insel Sylt begonnen, und soll dieselbe in diesem Sommer fortgesetzt werden. Die Veröffentlichung der Fundberichte bereite ich vor.

Verzeichniß.

Kreis Hadersleben.

1) Grammharde, Kirchspiel Wittstedt, hart an der Landstraße von Hadersleben nach Tondern, ungefähr 800 Schritt vom Dorf Arnitlund, ein länglicher viereckiger Hügel, niedrig und flach, rundum eingefaßt mit Steinen und zwei Grabkammern enthaltend. (Verordnung von 1811.)

Dies Riesenbett ist nicht mehr vorhanden. Ueber das vormalige große Grabhügelfeld zwischen den Dörfern Arnitlund, Wittstedt, Weibüll und Abkjär vgl. den XII. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft, S. 31 uff. und den XXIV. Bericht S. 4.

Kreis Apenrade.

2) Süder-Rangstrupharde, Kirchspiel Osterlygum, der beim Dorfe Haberslund am Ochsenwege stehende Runenstein. Im Jahr 1854 sichergestellt durch die Inspection der Alterthumsdenkmäler in Dänemark. Vgl.

Worsaae: „Om Slesvigs eller Sönderjyllands Oldtidsminder" S. 200.

Dieser Runenstein ist während des zweiten schleswig-holsteinischen Kriegs im J. 1864 weggenommen und angeblich nach Berlin geschickt worden. Vgl. die Abbildung und Beschreibung bei Thorsen: „Runemindesmärkerne i Slesvig" S. 3 uff.

3) In demselben Kirchspiel, in der Kirche zu Osterlygum ein katholischer Altar mit fünf Bildern. (Verordnung von 1811.)

Dieser Altar ist im J. 1853 aus der Kirche in die Sakristei gebracht worden und ist nicht besonders conservirt.

Kreis Tondern.

4) Tonderharde, in der Kirche zu Abel (Abild) das Altarblatt, wenn solches etwa der Aergerniß erregenden Bilder wegen weggenommen würde. (Verordn. v. 1811.)

Dies Altarblatt ist noch in der Kirche und wird in gutem Stande erhalten.

5) Lohharde, in der Kirche zu Döstrup im neuen Anbau hängt an der Wand das alte katholische Altarblatt, an dessen Fuß steht St. Laurentius mit Buch und Rost und sieben andere Figuren. (Vgl. „Antiquarisk Annaler" Bd. I., Kopenhagen 1812, S. 373.)

Dies Altarblatt hängt noch im neuen Anbau und befindet sich in recht gutem Stande.

Kreis Sonderburg.

6) Nübelharde, Kirchspiel Broacker, auf einer Koppel zum Dorfe Schelde gehörig, in einer kleinen Vertiefung ein Altar mit einem sehr großen Decksteine, ruhend auf fünf in der Runde stehenden Steinen. (Verordnung von 1811.)

Diese Steinkiste ist nicht mehr vorhanden.

7) In demselben Kirchspiel auf einer zum Dorfe Dünth gehörigen Koppel, drei lange schmale Erhöhungen und

eine Vertiefung neben einander, jede mit Steinen eingefaßt, so daß in Allem fünf Reihen Steine neben einander hinlaufen. (Verordnung von 1811.)

Diese Riesenbetten sind nicht mehr vorhanden.

Kreis Flensburg.

8) Wiesharde, Kirchspiel Handewitt, die Rudera des Schlosses Duburg auf dem Schloßberge bei Flensburg. (Verordnung von 1811. [1])

In Folge einer Verfügung der Königlichen Deutschen Kammer ist „der Schloßplatz mit denen annoch zur Stelle belegenen ausgebrochenen Feld- und Mauersteinen nebst dem annoch stehenden Stück von der alten Schloßmauer" unterm 19. Januar 1773 verkauft worden. Eine Schonung der Ruine ist dem Erwerber nicht zur Pflicht gemacht, und es ist kaum zu bezweifeln, daß im Laufe der Zeit immer mehr Steine herausgerissen und anderweitig verwendet sind. Die gegenwärtig noch erhaltene Mauer bildet ungefähr einen rechten Winkel, hat eine Höhe von etwa 30 bis 40 Fuß und eine Dicke von 4 bis 5 Fuß. Aufgeführt aus rohen Feldsteinen und großen Ziegelsteinen zeigt sie nach keiner Seite hin eine ebene glatte Fläche. Vgl. den IV. Bericht S. 27 uff.

9) In derselben Harde, in der Kirche zu Norder-Hackstedt eine Gruppe von Holz, vorstellend den heiligen Georg zu Pferde, die gerettete Prinzessin und ein Thier unter dem Pferde. (Verordnung von 1811.)

Dies Holzschnitzwerk liegt gegenwärtig auf dem Kirchenboden und ist sehr arg beschädigt. Vgl. „Zur Nibelungensage. Siegfriedbilder, beschrieben und erklärt von Prof. Karl Säve. Uebersetzt und mit Nachträgen von J. Mestorf." Hamburg 1870; S. 81.

10) Uggelharde, Kirchspiel Groß-Solt, auf dem Groß-Solter Felde, ein länglicher Grabhügel mit neun bis zehn Grabkammern. (Verordnung von 1811.)

---

[1]) S. auch Band I S. 27 dieser Zeitschrift.

Diese Begräbnißstätte auf dem Haidefelde des Dorfes Groß-Solt, bei dem Landvolke der Umgegend bekannt unter dem Namen der „grauen Steine", ist (laut Mittheilung des Herrn Pastor Tamm daselbst) gegenwärtig so arg verwüstet, daß die Grundstructur nur mit Mühe zu erkennen und kaum eine einzige Grabkammer noch erhalten ist. — Die vom Apotheker Mechlenburg gegebene Abbildung nebst Erläuterung im IX. Bericht S. 33 uff. ist weder genau noch anschaulich; doch existirt eine bessere Beschreibung des verstorbenen Pastor Hagerup zu Groß-Solt, vom 14. Januar 1852. Danach lag in der Mitte ein etwa 50 Schritt langes, von Südost nach Nordnordwest gerichtetes Riesenbett, mit Steinen eingefaßt und mit vier kegelförmigen, etwa 6 Fuß hohen Steinen am östlichen Ende. Dasselbe zeigte in seiner westlichen Hälfte Ueberreste von drei Grabkammern. Neben diesem Riesenbett waren an der Nordseite drei, an der Südseite zwei und ungefähr 40 Schritt weiter westlich noch drei Grabkammern, alle mehr oder minder zerstört. Im weiteren Umkreise lagen drei Hügel, 40 bis 60 Schritt gegen Nordwest, Nordost und Südost von der Hauptgruppe entfernt, und einige Büchsenschüsse weiter noch eine sehr ansehnliche, aber verwüstete Grabkammer.

11) In derselben Harde, Kirchspiel Havetoft, unweit des Dorfes Holming, vier Dingstätten nebeneinander, nebst den Ueberbleibseln von zwei dabeistehenden Altären. (Verordnung von 1811.)

Diese Stätte fand der Unterzeichnete am 29. Juli 1870 in einem beklagenswerthen Zustande der Zerstörung. Es sah dort aus wie in einem Steinbruch, und zwar sollen die Steine zum Chausseebau sowie zum Bau der Brücke über die Stenderupau verwendet sein. Mitten in die Gruppe hinein ist eine kleine Kathe gebaut. Doch konnte man noch deutlich die Umrisse von drei Riesenbetten erkennen, von denen das größte 46 Schritt, also etwa 100 Fuß lang gewesen ist. Von den beiden Steinkisten war keine sichere Spur mehr.

12) In derselben Harde, Kirchspiel Sieverstedt, der sog. Poppostein oder Taufstein innerhalb der Koppel Arnhöi bei Poppholz, welche unweit vom Hilligbek belegen ist. Im Jahr 1858 angekauft vom Königl. Ministerium für Schleswig und auf dem Folium des bisherigen Eigenthümers protokollirt; vgl. Worsaae a. a. O. S. 23.

Dieser Deckelstein einer ausgeleerten Steinkiste, dessen Träger nur wenig aus der Erde hervorragen, ist gut conservirt. Vgl. den IV. Bericht S. 23; XII. Bericht S. 38 und XIII. Bericht S. 32; Müllenhoff's Sagen Nr. 127 und 536.

13) Munkbraruphарde, Kirchspiel Quern, Gut Nübel, bei dem Hofe Philippsthal ein Grabhügel mit einem Altar daneben. (Verordnung von 1811).

Die Steinkiste sowie auch das große Riesenbett daselbst sind nicht mehr vorhanden. Vgl. den IV. Bericht S. 16—19; VIII. Bericht S. 10 und XXIV. Bericht S. 4.

14) Nieharde, Kirchspiel Steinberg, auf dem Steinberger Felde ein Grabhügel und auf demselben eine noch unversehrte Grabkammer (Verordnung von 1811.)

Dieser Grabhügel ist nicht mehr vorhanden; vgl. den IV. Bericht S. 16.

15) In demselben Kirchspiel, in der Kirche zu Steinberg ein kleines mit einem Deckel versehenes metallenes Gefäß mit drei runden Räumen inwendig. (Verordnung von 1811.)

Dies Weihrauchgefäß (?) ist in der Kirche nicht mehr vorhanden und wurde wahrscheinlich im Jahr 1857 an das Flensburger Museum Nordischer Alterthümer abgeliefert.

Kreis Schleswig.

16) Struxdorfharde, Tolk-Viertel, in der Kirche zu Nübel ein Pferd und ein Lamm von Holz. (Verordnung von 1811.)

Das Pferd liegt gegenwärtig auf dem Boden des Leichen-

hauses und befindet sich in einem gänzlich verwahrloseten Zustande. Dagegen ist das Lamm fast unbeschädigt.

17) In derselben Harde, Kirchspiel St. Michaelis (Schleswig), im Königlichen Gehege Idstedterholz, hart an der Chaussee von Schleswig nach Flensburg, eine Riesenstube. Im Jahr 1862 sichergestellt vom Königl. Ministerium für Schleswig; vgl. Worsaae a. a. O. S. 26.

Dieser Gangbau, welcher im Volksmunde die „Räuberhöhle" oder „Riesenhöhle" genannt wird, ist gut conservirt.

18) Arensharde, Kirchspiel Haddeby. Der im Jahr 1857 bei Bustorf, eben südlich vom Dannewerk gefundene Runenstein wurde bald darauf vom Königlichen Ministerium für Schleswig sichergestellt und am Fuße des Grabhügels, in dessen unmittelbarer Nähe er entdeckt war, wieder aufgerichtet; vgl. Worsaae a. a. O. S. 101.

Dieser Runenstein ist gut conservirt. Vgl. Abbildung und Beschreibung bei Thorsen a. a. O. S. 91; Trap: „Statistisk-topografisk Beskrivelse af Hertugdömmet Slesvig" S. 540 und 655.

19) In derselben Harde liegt der alte Gränzwall Dannewerk, welcher von der dänischen Militärverwaltung schon während des ersten schleswig-holsteinischen Kriegs (1848—50) hin und wieder als Brustwehr und zur Anlage von Schanzen benutzt ward. In den Jahren 1860 bis 1864 mußte derselbe als Courtine für eine Reihe von neuen Schanzen (die sog. Dannewerk-Stellung) dienen, welche jedoch unmittelbar nach dem Rückzug der dänischen Armee geschleift wurden. Auch sind die damals (1861—63) zu Gunsten des Militärfiskus expropriirten Theile des Dannewerks bald nach dem Wiener Frieden wieder an Private veräußert.

Gegenwärtig verbleiben im Besitz der Landesherrschaft, speciell des Domänenfiskus nur diejenigen Stücke des Dannewerks, welche König Christian VIII. in den J. 1841 und

1842, zum Theil auf Veranlassung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Alterthums-Gesellschaft, ankaufen und eintauschen ließ; vgl. den VI. Bericht S. 5 uff. und den VII. Bericht S. 4 uff. Diese Stücke liegen innerhalb der Feldmark Thurburg, befassen jedoch auf dem größten Theil ihrer Erstreckung nur die halbe Breite des Walles. Wenn diese landesherrlichen Antheile vorläufig in unverändertem Zustand erhalten bleiben, so ist das von denjenigen, die sich im Privatbesitz befinden, keineswegs anzunehmen. Es ist vielmehr Thatsache, daß fortwährend die Erdmassen vielfach zu Meliorationen und das Revetement als Baumaterial abgeführt werden.

Kreis Husum.

20) Landschaft Bredstedt (Norder-Goesharde), in der Kirche zu Brecklum das Registrum ecclesiae Brecklingensis. (Verordnung von 1811.)

Dasselbe ist in der Kirche nicht mehr vorhanden, und hat über dessen Verbleib Nichts ermittelt werden können.

Kreis Eckernförde.

21) Landschaft und Kirchspiel Schwansen, Gut Schönhagen, auf den Hoffeldern des Gutes, auf einer hohen Stelle nicht weit vom Strande eine doppelte Einfassung von Steinen mit einem ungeheuren Stein innerhalb, und auf Drasberg drei Altäre in einer gemeinschaftlichen Einfassung und bei jedem eine mit Steinen eingefaßte Vertiefung. (Verordnung von 1811.)
Alle diese Denkmäler sind nicht mehr vorhanden.

22) Landschaft Dänischer Wohld, Kirchspiel Krusendorf, Gut Dänisch-Nienhof, auf einem länglichen mit Bäumen bewachsenen Hügel ein viereckiger mit Steinen eingefaßter Platz, und ein runder gleichfalls mit Bäumen bewachsener Hügel und darauf eine noch unversehrte Grabkammer. (Verordnung von 1811.)

Durch die Fürsorge der Gutsherrschaft sind hier noch meist

im ungeöffneten Zustande conservirt: der Buchberg und ein zweites Hünengrab auf der an der Ostsee belegenen Koppel Sandrücken; drei Hünengräber auf der Koppel Brunskamp und drei Hünengräber auf der Koppel Behrendehl, welche sämmtlich zum Haupthofe gehören. Auf eine desfällige Anfrage der Königlichen Regierung hat die Gutsherrschaft sich nicht zu einer Abtretung oder zu einem besonderen rechtskräftigen Abkommen, betr. die Sicherstellung, verstehen wollen; dagegen wird dieselbe nach wie vor sich angelegen sein lassen, die vorhandenen Alterthumsdenkmäler in unverändertem Zustande zu conserviren.

Kreis Rendsburg.

23) Kirchspiel Hohenwestedt, nahe am Dorf Barlohe, ein Riesenbett, niedrig, flach, viereckig, eingefaßt mit Steinen, oben darauf ein großer Stein und ebendesgleichen an jedem Ende, ruhend auf der Einfassung. (Verordnung von 1811.)

Dies Riesenbett ist zerstört; nur ein größerer Stein ist noch zur Stelle und liegt in einem, theilweise von einer noch erkennbaren steinernen Einfassung umgebenen Loch, halb unter Erde und Moos verschüttet.

Kreis Norder-Dithmarschen.

24) Kirchspiel Lunden, Dorf Lehe, der reichverzierte und mit geschnitzten Mobilien, Gemälden ꝛc. ꝛc. geschmückte Pesel im Loy'schen Hause, welches vormals dem Achtundvierziger und Landvogt Marcus Swyn, gest. 1585, gehörte. [1])

Vgl. den VI. Bericht S. 11—15 und den VII. Bericht S. 15—17. Nachdem der Hausbesitzer Loy die kunstvolle Ausstattung des Pesels an einen auswärtigen Handelsmann verkauft hatte, veranstaltete der damalige Landvogt Boysen zu

[1]) S. auch Band I S. 26 dieser Zeitschrift und Claus Harms' vermischte Aufsätze und kleine Schriften S. 152 uff. („Der Cicerone auf dem Lundener Kirchhofe".)

Heide eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen Kirchspielen Norder- und Süderdithmarschens, welche eine Summe von 1226 Mark 13 Schilling ergab. Darauf wurde noch im Jahr 1841 die ganze Ausstattung für 1100 Mark zurückgekauft; und da man allgemein wünschte, daß der Saal in seiner alten Gestalt verbleiben und keine Versetzung der erworbenen und bis dahin dort belassenen Sachen an einen anderen Ort vorgenommen werden möge, so traf Landvogt Boysen gleichzeitig mit dem Hausbesitzer Loy eine Vereinbarung dahin, daß letzterer gegen Gewährung einer Jahresmiethe von 45 Mark sich verpflichtete, den Pesel mit Zubehör bis auf Weiteres unverändert zu erhalten. So ist derselbe bis jetzt conservirt, obwohl die verabredete Miethe schon seit längeren Jahren im Rückstande geblieben. Uebrigens steht zu hoffen, daß der Kreistag von Norder-Dithmarschen demnächst die definitive Regulirung dieser Angelegenheit in die Hand nehmen werde.

Kreis Süder-Dithmarschen.

25) Kirchspiel Albersdorf, der sogenannte Opferaltar auf dem Brutkamp bei Albersdorf. Im Jahr 1852 angekauft von der Landschaft Süder-Dithmarschen und auf dem Folium des bisherigen Eigenthümers protokollirt.

Diese Steinkiste, welche im Volksmunde früher auch der „Ofenstein" hieß, ist gut conservirt. Vgl. Warnstedt's Ansprache über Alterthumsgegenstände S. 15; den VIII. Bericht S. 24 und den IX. Bericht S. 15; Müllenhoff's Sagen Nr. 130, 361 und 382 sowie auch die Abbildung Nr. 31 auf Tafel H zu Westphalen's monumenta Bd. IV S. 221 der Vorrede.

26) Kirchspiel Süder-Hastedt, bei dem Dorfe Süder-Hastedt der runde Hügel, Bakenberg genannt, und ein anderer desgleichen, aber mit Bäumen bewachsener Hügel, welche beide noch unversehrt und vermuthlich

von derselben ganz besonderen Beschaffenheit als die vielen zerstörten daherum. (Verordnung von 1811.)

Der Bakenberg ist vor etwa 20 Jahren mit einer Kornmühle bebaut, und der früher mit Gebüsch bestandene Strukberg ist jetzt urbar gemacht.

Kreis Plön.

27) Kirchspiel Blekendorf, Gut Futterkamp (nahe bei Lütjenburg) auf den Hoffeldern des Gutes zwei lange schmale Erhöhungen, oben mit Steinen umgeben, sowie eine kleinere dergleichen, auf welcher oben ein großer auf vier anderen ruhender Stein. (Verordnung von 1811.)

Durch die Fürsorge der Gutsherrschaft sind diese Riesenbetten gut conservirt. Vgl. Warnstedt's Ansprache S. 16; den IV. Bericht S. 36 und den XII. Bericht S. 50. Auf eine desfällige Anfrage der Königlichen Regierung hat die Gutsherrschaft eine Veräußerung abgelehnt, sich jedoch bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Riesenbetten auch in Zukunft erhalten bleiben.

Kreis Oldenburg.

28) Kirchspiel und Gut Großenbrode, auf dem Felde des Dorfes Großenbrode ein mit Steinen eingefaßter Platz, 140 Schritte lang, 9—10 breit, an dem einen Ende drei hohe pyramidalische Steine und an dem anderen Ende zwei fünf Ellen lange schrägliegende Steine. Auch auf eben dem Felde, unter den dort befindlichen Hügeln der eine, worauf ein dreifacher Altar steht, unterstützt von zehn Steinen. (Verordnung von 1811). Vgl. den I. Bericht S. 32.

Diese auf der äußersten nordöstlichen Halbinsel Holsteins, westlich von dem Weg zur Fährstelle Fehmarsund belegenen Denkmäler sind in dem handschriftlichen Bericht des verstorbenen Pastors Kähler vom J. 1838 also beschrieben: „Ein Gegenstand der Bewunderung ist von jeher das circa 300

Fuß lange Riesenbett bei Krausohr (Krausort) gewesen; aber von der alten Herrlichkeit ist in neuerer Zeit

Unter den Steinen, welche die Einfassung des Riesenbettes bilden, sind die drei am nördlichen Ende besonders durch

gez. u. lith. von Ed. Ritter, Hamburg, 1871.

, im Jahr 1837.

Hinwegschaffung sofort einige verglasete Flintsteine und schwache Ueberreste menschlicher Gebeine, namentlich Fragmente von zwei dünnen Rippen, sonst aber keine Alterthumsgegenstände zum Vorschein kamen. Weiter nach der Nordseite fand sich ein Schmalmeißel nebst mehreren Flintsteinsplittern."

Soweit der Kähler'sche Bericht. Heutzutage ist, laut gefälliger Mittheilung des Herrn Gutsbesitzers Schwertfeger, die letztgedachte südliche Steinkiste seit langen Jahren weggeräumt, und der Pflug geht über die Stelle. Dagegen das große Riesenbett, welches der Kronsteinberg oder kurzweg Steinberg [1]) genannt wird, ist noch vorhanden. Dasselbe liegt in der ungefähren Richtung von SSO. nach NNW., ist 320 Fuß lang und 22 bis 24 Fuß breit; das Innere desselben ist mit unregelmäßig liegenden Steinen angefüllt, auch mit Dornen und niederem Gestrüpp bewachsen. Doch sind allmählich manche Steine zu verschiedenen Zwecken weggenommen. Am nördlichen Ende erhebt sich ein kegelförmiger oben spitzzulaufender Stein etwa 8 bis 10 Fuß über die Erdoberfläche; derselbe ist unten ziemlich stark von Umfang und soll angeblich 17 Fuß tief in der Erde stecken. Etwa 60 Schritte westlich von der Mitte des Riesenbettes gerechnet liegt noch ein Haufen Steine (wahrscheinlich Ueberreste von dem früher westlich belegenen kleineren Riesenbett). In ungefähr nördlicher Richtung von dem großen Stein am Norderende, unmittelbar an dem ca. 250 Schritt entfernten Meeresufer, steht ein Stein aufrecht, umgeben von vielen liegenden Steinen (Ueberreste der von den Wellen zerstörten nördlichen Steinkiste). Das Wasser spült jetzt schon ganz nahe an diesen Stein heran.

Nachdem Seitens der Königlichen Regierung Unter-

---

[1]) In der Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. I S. 439 s. v. Großenbrode heißt es irrthümlich: „Eine sehr große Steinsetzung von über 300 Fuß Länge nördlich vom Dorfe wird Königsstraße genannt." — Der Widerspruch in den Angaben der Breite erklärt sich wohl daraus, daß Pastor K. oben, Herr S. unten gemessen hat.

handlungen über eine vertragsmäßige Sicherstellung, resp. Erwerbung des sog. Kronsteinbergs eingeleitet waren, hat auch der Unterzeichnete am 16. Juni 1871 dies Riesenbett besichtigt. Eine Vergleichung mit der im hiesigen Archiv befindlichen Handzeichnung des Pastors Kähler ergibt, daß während der letzten dreißig Jahre die Zerstörung allerdings sehr weit fortgeschritten ist; aber auch in seinem gegenwärtigen arg beschädigten Zustande bleibt es noch immer eins der großartigsten und merkwürdigsten Denkmäler unserer Provinz. Leider hat der Eigenthümer, welcher das Steinmaterial zur Ausführung eines Uferschutzes um seine durch die Ostsee sehr bedrohten Ländereien zu benutzen beabsichtigt, dafür einen sehr hohen Kaufpreis gefordert.

Kreis Segeberg.

29) Kirchspiel Segeberg, beim Dorfe Groß-Rönnau auf der Koppel Osterfeld unweit der Trave, eine Steinkiste, aus vier Tragsteinen und einem großen Decksteine bestehend. Im Jahr 1840 angekauft von der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft und auf dem Folium des bisherigen Eigenthümers protokollirt.

Diese Steinkiste ist gut conservirt. Vgl. die Abbildung zum IV. Bericht und die Beschreibung im VI. Bericht S. 11; auch den XII. Bericht S. 1.

Kiel, 24. Juni 1871.

Der Königliche Conservator der vaterländischen Alterthümer in Schleswig-Holstein,
Professor Dr. H. Handelmann.

V.

Beiträge

zur

Adelsgeschichte

von

Appellationsg.-Präs. a. D. von Stemann.

V.

Die Familie Rantzau.

1.

In den älteren Genealogien, namentlich bei Angelus, wird als gemeinschaftlicher Stammvater der verschiedenen nachherigen Linien der Familie Rantzau ein Otto Rantzau genannt, welcher in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelebt hätte, einer der zehn Söhne eines älteren Otto und Vater von Otto und Kai gewesen wäre, von denen der erstere wieder zwei Söhne gehabt hätte, Breide und Schack; Breides Nachkommen, zunächst Heinrich und Schack, hätten die Güter Neverstorf und Hohenfelde innegehabt, die Nachkommen seines Bruders Schack Saltzau, Rastorf, Siggen und eine Menge anderer Güter. Vergleicht man indessen diese Angaben mit den zu Gebote stehenden Urkunden, so ergiebt sich, daß bei jenen bedeutende Verwechselungen und Irrthümer zum Grunde liegen.

Als der älteste gemeinschaftliche Stammvater der verschiedenen Linien des Rantzau'schen Geschlechts, welcher ur-

kundlich sich nachweisen läßt, ist ohne Zweifel ein Ritter Johann Rantzau anzusehen. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nämlich kommen sehr häufig zwey Ritter, Vasallen des Grafen Adolph, vor, von welchen der eine als dominus Godscalcus alias dictus Keye de Rantzow bezeichnet (Urk. 2) [1]) gewöhnlich aber bloß „Herr Keye von Rantzow" genannt wird (1359—77) [2]), der zweyte unter der Bezeichnung Woldemarus alias dictus Breyde de Rantzow, „Herr Woldemar Rantzow, de geheten is Herr Breyde" [3]) oder auch nur „Herr Breyde van Rantzow" (1360—94) [4]), seltener allein „Herr Woldemar von Rantzow" [5]). Als Brüder werden sie in manchen Urkunden ausdrücklich bezeichnet [6]), in einer Urkunde von 1389 aber, mittelst welcher das Kloster Cismar sich für eine demselben vom „Herrn Woldemar von Rantzow, der anders geheten is Herr Breyde" zugewandte Gabe von 100 Mark zu Seelenmessen verpflichtet, werden als seine Eltern genannt „Herr Johann van Rantzow" und Frau Abele (Urk. 3). Diese Urkunde ist auch insofern von Interesse, als dadurch die ältere Annahme eines Zusammenhangs der Familien Rantzau und Breide, welcher theils das häufige Vorkommen des Vornamens Breide in der Rantzau'schen Familie, theils gerade die Bezeichnung jenes Woldemarus Rantzow alias dictus Breyde zum Grunde lag [7]), unterstützt zu werden scheint, indem das Kloster sich verpflichtet, nicht allein dem Herrn Breide und

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 254. Nordalb. St. III. 252.

[2]) Schl.-H.-L. Urk. II. 238, 55, 7, 63, 8, 301, 27, III. 5, 6, Westph. II. 329.

[3]) Schl.-H.-L. Urk. I. 244, 6, 52, 5, 6, 65, 93; II. 359.

[4]) Dasf. I. 258; II. 270, 336, 66, 410.

[5]) Dasf. II. 488, Hansen, Plön 144.

[6]) Dasf. II. 307, 12, 13, 16, 17, 20. Westph. II. 334. Urk. Bisth. Lüb. 824 (1362. Keyon et Breydone fratribus dictis de Rantzouwe militibus). Arch. f. St. u. K. G. I. 53, 57, 68, 46.

[7]) Moller pag. I. 245, Noodt, Fam. Rantz. 24.

seinen Erben, sondern Allen, welche damals oder künftig den Namen Rantzau führten, so wie allen Breides, welche damals oder künftig in dem Geschlechte sein möchten. Doch beruhte dieses wahrscheinlich nur darauf, daß die Mutter eine Breide war und ihm nach deren Vater dieser Name beigelegt war, so daß kein Grund zur Annahme eines weiter gehenden Zusammenhangs vorliegt.

Allerdings kommt gleichzeitig mit jenen Brüdern Kai und Breide oder Gottschalk und Woldemar ein Otto Rantzau vor, namentlich 1351 bei dem Sühnbriefe der Rumohrs an die Stadt Kiel [1]) und 1370 mit zwey Söhnen Henneke und Sievert, als Verkäufer mehrerer Grundstücke in den Dörfern Woltorp, Hoienbüttel und Smalenbeke an Bürger in Hamburg (Urk. 1). Ein jüngerer Otto Rantzau findet sich schon 1387, so wie später öfter, so 1415 mit zwey Brüdern, Heinrich und Henneke, 1417 bei dem nach der Eroberung Schleswigs durch den König Erich geschlossenen Waffenstillstande und im folgenden Jahre als Bürge des Eler Rantzau bei dem Verkaufe des Dorfes Radkendorf an das Preetzer Kloster, wo er als „Ottens Sohn" bezeichnet wird [2]). Daß Kai und Breide nicht Söhne eines Otto waren, ergiebt sich aus dem Angeführten und es ist nicht unwahrscheinlich, daß jener ältere Otto ein Bruder derselben war, so wie, zumal unter Berücksichtigung der angeführten Erwähnung von zehn Brüdern, außer jenen dreyen mehrere zu derselben Zeit vorkommende Rantzaus hierher zu rechnen seyn werden. Namentlich ist dieses der Fall mit dem Ritter Eler Rantzau (1369, 82), von welchem wieder ein Sohn Otto sich findet, dessen Enkel die 6 Brüder gewesen seyn werden, welche um den Schluß des 15. Jahrhunderts den Hof Karlswraa verkauften und als Elers Söhne

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 489.

[2]) Nordt I. 92. St. Mag. VIII. 101, 107. Schl.-H.-L. Urk. I. 285; III. 20.

bezeichnet werden [1]), so wie mit Wulf Rantzau, dessen Nachkommen sich das 15. und 16. Jahrhundert hindurch, im letzteren als Besitzer von Siggen, verfolgen lassen und mit dem 1628 im Duell erstochenen Jasper Rantzau ausstarben (s. Taf. 1).

Eben so wenig wie Breide war der Ritter Schack Rantzau Sohn eines Otto, vielmehr steht es urkundlich fest, daß dieser Schack nicht Breides Bruder, sondern sein Sohn war [2]) und diese müssen daher beyde in der von Otto hergeleiteten Linie ausfallen, wie denn überhaupt Nachkommen des jüngeren Otto sich nicht nachweisen lassen, vielmehr auch die Neversdorfer und Hohenfelder Linien dem Ritter Breide (Woldemar) Rantzau zuzulegen sind.

§ 2.

Der Ritter Breide oder Woldemar Rantzau kommt in Urkunden seit 1360 häufig, zuletzt 1394 vor und wird 1423 als früherer Wohlthäter des Preetzer Klosters besonders hervorgehoben. Zwey Söhne werden als solche ausdrücklich bezeichnet, Henneke und der nachherige Ritter Schack, welche sich beyde wiederholt zugleich mit dem Vater finden, der erste schon 1376 als Vertreter jenes Klosters und 1390 bei der Holsteinischen Landestheilung, so wie er auch 1397 auf dem Urnehoweder Landesting zugegen war und wohl derselbe Henneke Rantzau ist, welcher nach einer Urkunde von 1389 Grundstücke vom Kloster Lygum in Pfand hatte, in Betreff deren er erklärt, daß sie nach 10 Jahren oder nach seinem etwa früher eintretenden Tode ohne Einlösung an das Kloster zurückfallen sollten [3]). — Im Jahre 1443 verschrieb

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 285; II. 494; III. 5, 6, Westph. II. 277. St. Mag. VII. 440.

[2]) Schl.-H.-L. Urk. I. 294.

[3]) Schl.-H.-L. Urk. I. 258, 9 II. 366, 86, 7, 9. Langeb. VIII. 83. S. auch Westph. II. 292.

Henneke Rantzau zu Neverstorf dem Heiligen-Geist-Hause in Lübeck für ein Capital von 1000 ℔ eine Rente von 60 ℔ aus seinen Höfen und Dörfern Bernstorf und Wentorf (Urk. 4) und eine gleiche Rente verschrieb Marquard Rantzau zu Neverstorf 1459 derselben Stiftung aus diesem Gute, wobei sich unter seinen Bürgen 4 Söhne des Ritters Schack Rantzau finden (Urk. 5); bei dem Adelsbündnisse von 1469 und den Segeberger Concordaten vom folgenden Jahre werden 3 Söhne des Henneke genannt, Marquard, Schack und Claus. Halten wir diese urkundlichen Thatsachen unter sich und mit den älteren Angaben, bei welchen offenbar mehrfache Verwechselungen zum Grunde liegen und ganze Generationen übersprungen sind, zusammen, so ergiebt sich das fast unzweifelhafte Resultat, daß Breides oder Woldemars Sohn Henneke der Stammvater der oben genannten beyden Linien war, wahrscheinlich zunächst durch einen gleichnamigen Sohn, jenen Henneke von 1443, welcher um diese Zeit auch als Rath des Herzogs Adolph vorkommt und dessen Bruder der 1465 verstorbene Lübecker Domherr Detlef Rantzau war. Die Söhne dieses Henneke, Marquard und Schack, stifteten, ersterer die Neverstorfer, letzterer die Hohenfelder Linie. Auf Marquard folgte im Besitze von Neverstorf sein Sohn Henneke, welcher 1489 Amtmann zu Gottorp ward, als Nachfolger des Paul Sehested, und als solcher im folgenden Jahre den Vorsitz auf dem Ding der Struxdorfharde führte, wo er eine Dingswinde über das Recht der Stadt Schleswig an Klappholz unterzeichnete, so wie er in demselben Jahre über die bis zur Landestheilung geführte Verwaltung beyden Landesherren Rechnung ablegte [1]). Er findet sich zuletzt 1523 bei der Huldigung, wo auch ein, nicht selten neben ihm vorkommender Bruder, welcher dort als Joachim Rantzau zu Cismar bezeichnet ist, zum letzten Male genannt wird. Von Hennekes Söhnen, Claus und Marquard, war ersterer 1549

[1]) Westph. III. praef. 53. Dipl. Flensb. II. 923. Schl.-H.-L. Urk. I. 340, 3. Vgl. Dipl. Fl. II. 30.

+ cfr Zeitschr. IV p. 309

Propst des Preetzer Klosters, seit 1558 bis an seinen Tod (1571) Amtmann zu Steinburg und 1559 Mitcommissair im Dithmarscher Kriege [1]), auch war ihm Mögeltondern auf Lebenszeit verpfändet. Er war verheirathet mit Magdalene, Tochter des Paul Rantzau (§ 13), deren Mutter Abele eine Tochter des Marquard Breide war, weshalb sie an den wiederholten Processen über das Dorf Nübbel Theil nahm. Mit diesem hatte nämlich ihr Ureltervater Marquard Breide im Jahre 1429 eine Vicarie bei der Rendsburger Marienkirche fundirt, wobei er sich und seinen männlichen Nachkommen, so wie in deren Ermangelung dem nächsten und ältesten Erben das Patronatrecht ausbedang. Nachdem mit seinen Enkeln Marquard und Claus Breide sein Mannsstamm ausgestorben war, erhob sich 1550 über jenes Patronatrecht ein Streit zwischen Otto Rantzau's Wittwe Anna, einer Tochter des Marquard Breide, und den mit Claus Rantzau von Neverstorf und Bertram von Ahlefeld verheiratheten Töchtern des Paul Rantzau, Magdalene und Dorothea, Enkelinnen des Marquard Breide, welcher in Uebereinstimmung mit der Stiftungsacte zu Gunsten der ersten als der ältesten entschieden ward, und denselben Ausfall hatte ein abermaliger Rechtsstreit 1557 (Urk. 27). Im Jahre 1585 verkauften Otto Rantzau's Enkel Otto und Paul zu Schinkel und Knoop, mit Zustimmung ihrer Brüder, das Dorf Nübbel für 20000 Thlr. an den König Friedrich II., wogegen Claus Rantzaus Wittwe es für dieselbe Summe dem Herzog Adolph verkaufte, und bei den darüber geführten weitläuftigen Verhandlungen schützte sie vor, der König habe das ihm gemachte Anerbieten nicht angenommen. Es mußte jedoch das Dorf dem Könige überliefert werden, worauf aber wieder neue Streitigkeiten über die Kaufsumme und das Patronatrecht noch längere Zeit fortgesetzt wurden [2]). — Von Claus

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 417. Arch. V. 105. Christiani II. 309, 11. Staatsk. III. VI. 725.

[2]) Nordt I. 454. Vgl. Jahrb. X, 113, wo aber statt Claus Paul und statt Brüdern Vettern zu lesen ist.

Rantzau's Söhnen Paul und Breide war ersterer Amtmann zu Tremsbüttel, letzterer kaufte 1592 das Gut Niendorp, verkaufte es aber nach einigen Jahren wieder an Marquard Pentz.

Der 2te von Henneke's Söhnen, Marquard, wird als Besitzer von Neverstorp in dem Landregister von 1543 und 1564 bei der Huldigung genannt. Nach seinem Tode (1570) ward unter seinen 4 Söhnen Henneke, Breide, Claus und Jürgen ein Erbvertrag errichtet, nach welchem Breide das väterliche Gut gegen die Verpflichtung zur Zahlung von 16000 Mark an jeden Bruder erhielt, er mußte es jedoch 1580 für eine ihm unter Bürgschaft seiner Brüder vom Könige bewilligte unverzinsliche Anleihe von 10000 Thlr. an diesen verpfänden. Einige Jahre darauf verkaufte er es, welches aber vom Könige cassirt ward, weil es Lehngut war; Daniel Rantzau erbot sich es einzulösen und erhielt auch einen Muthschein darauf, es ward jedoch 1592 von den Gläubigern des Breide und Henneke an Otto von Reventlau zu Stockfee übertragen, welcher auch in dem Landregister von 1608 als Besitzer genannt ist. — Breides Sohn Marquard, Amtmann zu Hanerau, ist bekannt durch die Vertheidigung des von Tilly belagerten Glückstadt im Jahre 1628 [1]). — Jener Henneke, verheirathet mit Margarete, einer Tochter des Jacob Rantzau, Stallers in Eiderstedt, war 1582 Commissair des Herzogs Adolph bei der Belehnung mit Holstein [2]), und Claus kommt 1590 als Propst des Itzehoer Klosters vor [3]).

§ 3.

Schack Rantzau zu Hohenfelde war in den Jahren 1475—78 Propst des Preetzer Klosters, für dessen öconomi-

---

[1]) Neodt, Rantz. 39. Christiani III. 225. Jahrb. II. 272.
[2]) Neodt I. 53. Christiani II. 475.
[3]) Neodt I. 481.

schen Zustand aber seine Verwaltung nicht vortheilhaft war[1]), und starb 1438 mit Hinterlassung eines Sohnes Henneke, welcher 1523 bei der Huldigung und 1543 im Landregister als Besitzer von Hohenfelde, sowie zugleich des Gutes Dalldorp genannt wird († 1557). Von seinen Söhnen Daniel, Hans und Breide ward der erste durch seine Ehe mit Dorothea von Ahlefeld Besitzer von Halb-Seegaard, als welcher er auch in Urkunden genannt wird, unter Anderem in einem Kaufbriefe von 1579, durch welchen er verschiedene in den Aemtern Husum, Bredstedt und Tondern liegende, von den Kindern des Johann Petersen zu Norgaard gekaufte Grundstücke nebst einem Hause in Flensburg an Paul Rantzau zu Bothkamp übertrug (Urk. 31). Seegaard fiel nachher an Dorotheas Sohn erster Ehe, Friedrich von Ahlefeldt[2]). Dagegen kaufte er 1588 das Gut Saltzau von Ove Rantzau, nach welchem Gute er auch nachher gewöhnlich bezeichnet wird, wo er aber schon im folgenden Jahre starb, worauf es an seine Söhne Hans und Franz überging[3]). Von diesen starb der letztere in der Jugend, Hans setzte den Besitz von Saltzau fort bis an seinen 1647 erfolgenden Tod und hinterließ es seinen Söhnen Daniel, Franz und Christian, von welchen der zweyte sich in seiner Jugend eines Todschlags schuldig machte, weshalb er zu zweyjähriger Landesräumung und einer Brüche von ca. 6000 Thlr. ad pias causas verurtheilt ward[4]); später war er Klosterpropst in Preetz (1669—75)[5]).

Der zweyte von Hennekes Söhnen, Hans, wohnte in Oldesloe und war verheirathet mit einer Tochter des Jacob Sehested, welche über den Nachlaß des Halbbruders ihrer Mutter, Hans Leve, einen langwierigen Proceß führte, den

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 385, 98.
[2]) Jahrb. X. 79.
[3]) Moller Ahlef. 154.
[4]) Noodt I. 96.
[5]) Schl.-H.-L. Urk. I. 424 flg.

ihr Sohn Jacob Rantzau fortsetzte [1]). — Breide Rantzau, 1556 Propst des Preetzer Klosters, 1564 nach dem väterlichen Gute Hohenfelde bezeichnet [2]), kaufte 1602 das Gut Rastorf von Ove Rantzau und hatte 6 Söhne, Hieronimus, Matthias (1608 Hohenfelde), Henneke, Siegfried, Moritz und Paul. Henneke ward 1610 von Joachim Brockdorf ermordet, weshalb auf die von den Brüdern Matthias und Moritz erhobene Anklage auf dem Flensburger Landtage der Brockdorf zum Tode und Hennekes Wittwe Appollonia, welche der Theilnahme beschuldigt, aber nicht erschienen war, in die Acht verurtheilt ward [2]). Sein Sohn Heinrich, welcher in den Landregistern von 1626 und 1630 als Besitzer von Hohenfelde aufgeführt ist, ward 1627 Canonicus in Schleswig an die Stelle des verstorbenen Balthasar v. Ahlefeld. — Moritz kaufte das Gut Noer von Asmus v. Ahlefeld, sowie auch Grünwold nachher an seinen Sohn Breide verkauft ward, welcher so Besitzer beyder Güter war und 1636 auch Glasau erwarb [3]).

§ 4.

Der zweite Sohn des Ritters Breide oder Woldemar Rantzau, Schack, kommt wohl zuerst im Jahre 1387 und noch 1390 in den Urkunden über die zwischen den Grafen von Holstein und denen von Schauenburg geschlossenen Erbverträge als Knappe, im Jahre 1397 aber bei der Landestheilung und sonst als der jüngste Ritter vor [4]). Nachher finden wir ihn häufig bei den Verhandlungen der Herzogin Elisabeth, Gerhards Wittwe, sowohl mit dem Grafen Heinrich (1404) als mit dem Könige Erich (1401); sie übertrug ihm das Schloß Kiel nach dem Tode der Gräfin Anna,

---

[1]) Noodt I. 613.
[2]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 225. Vgl. Clowden II. 35.
[3]) Jahrb. X. 147. Noodt I. 638.
[4]) Schl.-H.-L. Urk. III. 20 II. 362, 3, 6, 382.

welche es als Leibgeding besessen hatte [1]). Im Jahre 1416 nahm er mit dem Herzoge Heinrich, unter dessen Mannen und Räthen er öfter vorkommt, Theil an der Wiedereroberung Fehmarns und bei dem Lehnsprocesse 1424 war er einer der herzoglichen Zeugen [2]). Unter Herzog Adolph war er einer der angesehensten Räthe, war 1438 zugegen in Plön bei der Belehnung desselben mit Holstein durch den Bischof von Lübeck und einer der Ritter, welchen im folgenden Jahre der Orden vom Lindwurm verliehen ward [3]). Auch er erscheint fortwährend nicht selten, zuletzt im Jahre 1443, als Vertreter des Preetzer Klosters, welchem er 1397 und 1423 beträchtliche Seelengaben zuwandte, weshalb sowohl für ihn als seinen Vater ewige Messen an den dazu bestimmten Altären gelesen werden sollten [4]). — Von seinen fünf Söhnen, Claus, Kai, Hans, Heinrich und Hartwich, werden die beyden ersten schon 1441 neben dem Vater als zustimmend bei einem Verkaufe genannt, alle aber bei dem Adelsbündnisse von 1469 und in den Segeberger Concordaten vom folgenden Jahre, die vier ersten auch 1465 unter den Räthen der „Lande Slesvick, Holsten unde Stormeren" und ebenso die drey ersten 1469 in dem Pfandbriefe auf Kiel an Lübeck [5]); besonders häufig aber finden wir Claus und Hans neben einander.

Claus Rantzau wird seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als einer der Räthe des Herzogs Adolph und nachher Christians I. sehr oft genannt und nahm an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten Theil. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, 1473 war er noch thätig, 1480 dagegen

---

[1]) Dass. l. 387, 97, Jahn Unionskamp. 489. Dipl. Flensb. I. 192.

[2]) Presb. Brem. 135. Christiani IV. 92. Dipl. Fl. I. 353. Nordt. I. 8, 77.

[3]) Arch. f. St. u. K. G. I. 1. S. 33. Christiani IV. 179, Schl. Rechtsg Urk. 41.

[4]) Schl.-H.-L. Urk. I. 288, 91, 3, 4, 307, 9.

[5]) Westph. IV. 3451. Dipl. Chr. I. S. 171, 224.

bei den Verhandlungen des Königs mit seinen adeligen Gläubigern wird er als verstorben bezeichnet. Auch er, wie der Vater und der Großvater, findet sich wirksam in Angelegenheiten des Preetzer Klosters [1]). Schloß und Vogtei Plön ward ihm 1460 für 7400 Mark auf Lebenszeit verpfändet, demnächst sollte einjährige Kündigung gestattet seyn, und nach seinem Tode war sein Sohn Joachim im Besitze desselben [2]). Im Jahre 1465 erlaubte Christian I. ihm, die Güter Diderickstorp und Monnekeberg, welche 1420 von Henneke Rantzau, Gottschalks Sohn, an die Stadt Kiel verkauft waren, wobei aber, wie es in solchen Fällen gewöhnlich geschah, der Landesherrschaft der Wiederkauf vorbehalten war, einzulösen; Claus Rantzau übertrug dieses Wiederkaufsrecht an einen gleichnamigen Vetter, Brudersohn jenes Henneke, welches auch 1475 vom Könige genehmigt ward. Dieser Claus Rantzau, Heinrichs Sohn, übte auch, ungeachtet des von der Stadt Kiel dagegen erhobenen Widerspruchs, jenes Recht aus, verkaufte aber jene Güter 1497 wieder an den Herzog Friedrich [3]).

In den älteren Genealogien wird dem Claus Rantzau nur Ein Sohn, Benedict, beigelegt, auf der Stammtafel hat Angelus auch diesen ausgelassen und dessen Söhne als Söhne des Claus aufgeführt; im Zusammenhange damit stehen verschiedene andere Irrthümer. Unser Claus Rantzau hatte sechs Söhne, von denen fünf als solche in dem Receſſe Christians I. mit seinen adeligen Gläubigern von 1480 neben einander genannt und auch einzeln oft als seine Söhne bezeichnet werden, Benedict, Schack, Joachim, Otto und Ove; ein sechster Sohn Heinrich wird bei dem Adels-

---

[1]) Dasſ. 217, 27, 30, 75, 371. Dipl. Fl. I. 584, 625. Michelsen Nordfriesl. 227. Arch. I, 1. S. 255. Nordalb. St. III. 84. Schl. Rechtsg Urk. 50. Jahrb. IX 506. Seheſt. Urk. 4.

[2]) Hanſen Plön 49. Vgl. Schl.-H.-L. Urk. III. 109. Christiani I. 99, wo der Sohn irrig Johann genannt wird.

[3]) Westph. III. 592—600.

bündnisse von 1469 zugleich mit den Brüdern Benedict, Schack und Joachim genannt und kommt auch sonst mitunter vor, wird aber 1480 schon nicht mehr gelebt haben. Schack, welcher sich, außer den angeführten Urkunden, auch bei den Segeberger Concordaten findet, hatte zwey Söhne, Matthias und Jacob; dem ersteren war der Hof Wandsbeck von dem damaligen Inhaber, Cord van Wynthem in Hamburg, übertragen und nach dem Tode des Matthias 1520 ward sein Bruder Jacob damit belehnt, jedoch mit der Bestimmung, daß der Hof nach dem Tode des Cord van Wynthem und dessen ältesten Sohnes an den Herzog gegen Erstattung der dafür bezahlten 500 Mark zurückfallen sollte (Urk. 14).

§ 5.

Die Brüder Benedict und Joachim setzten das Verhältniß ihrer Vorfahren zu dem Preetzer Kloster fort, welches letzterer wiederholt mit erheblichen Gaben bedachte; ersterer kommt auch unter den Räthen Christians I. vor [1]). Diese beyden Brüder waren mit 2500 Mark an der Pfandforderung auf Flensburg betheiligt und aus den Quittungen über die darauf geleisteten Abträge ergiebt sich, daß Benedict im Jahre 1484 oder 85 gestorben ist, indem bei der Quittung vom Umschlag 1486 schon seine Wittwe genannt wird [2]). Er hinterließ einen Sohn gleiches Namens, welcher Besitzer von Quarrenbeck war (1515, 23) und fünf Söhne hatte, Claus, Christopher, Henneke, Moritz und Blasius, welche alle 1560 als wegen ihrer Mutter zu den nächsten Erben des alten Gosche von Ahlefeld gehörend genannt werden [3]). Der erste dieser Brüder, Claus, welcher in verschiedenen Kriegen als Hauptmann diente, starb unbeerbt

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 331, 397; III. 119.
[2]) Dipl. Flensb. I. 615, 25, 33, 34, 38, 41, 58, 61.
[3]) Dipl. Flensb. II. 466.

1584; ihm hatte Enewalt Pogwisch das Gut Elerstorf verpfändet, welches auch 1545 von den Landesherren genehmigt ward [1]), dagegen hatte Wolmer Rantzau zu Krummendiek Namens seiner Ehefrau Anna Pogwisch und ihrer Schwestern deren Ansprüche an dieses Gut seinen Söhnen übertragen (Urk. 20) und diese erwirkten gleichfalls einen Muthschein darauf, Elerstorf aber gelangte nicht lange darauf an die Familie von der Wisch. — Auch Henneke, welcher durch seine Ehe mit einer Tochter des Claus Rantzau zu Aschberg und Wittwe des Stephan v. Ahlefeld Besitzer von Nehmten ward und 1551 dem Arensböker Kloster 2000 Mark gegen Verpfändung des Dorfes Schwienkuhlen lieh [2]), so wie Moritz und Blasius hatten keine Kinder. Dieser letzte war Amtmann zu Oldenburg und Stallmeister des Herzogs Adolph, welcher ihm die Gefälle der Stadt Neustadt verschrieben hatte und statt deren 1552 auf Lebenszeit jährlich 100 Mark aus den Gottorfer Zollgefällen zusicherte. — Christopher dagegen, welcher in seiner Jugend den Bischof Jens von Odensee gefangen genommen und ein hohes Lösegeld von ihm erpreßt hatte [3]), starb 1596 in einem Alter von über 90 Jahren. Von seinen drey Söhnen, Benedict, Christopher und Georg (Jürgen) löste der erste mit Genehmigung des Königs 1573 das Amt Mögeltondern durch Bezahlung der darauf haftenden Pfandschuld von 10000 Thlr. ein, 1578 aber ward eine Vereinbarung mit ihm getroffen, nach welcher er die Hälfte jener Forderung fallen ließ, dagegen das Amt lebenslänglich behalten sollte. Hier hatte er mehrjährige Streitigkeiten mit dem Archidiaconus Erasmus Heitmann in Ripen [4]). Sein Sohn Christopher besaß das Gut Kluvensiek. — Benedicts Bruder Christopher verkaufte Quarrenbeck an Gosche v. Ahlefeld, Jür-

---

[1]) Jahrb. IX. 469, 532.
[2]) Dass. X. 133, Schl.-H.-L. Urk. III. 154, 7.
[3]) Christiani I, 353.
[4]) Rosenvinge gamle Domme IV. 230.

gens Sohn zu Stubbe. Der dritte Bruder Georg, welcher Hemminghörn in Eiderstedt besaß, führte den oben erwähnten langwierigen Proceß über den Nachlaß des 1599 in Pommern ermordeten Hans Leve von Nordstrand, dessen Vater ein Bruder der Großmutter von Georg Rantzaus Ehefrau gewesen war, mit Hans Rantzau von Hohenfelde, welcher mit einer Halbschwestertochter des Hans Leve verheirathet war (s. o. § 3).

§ 6.

Die Brüder Joachim, Besitzer von Aschberg, und Ove, so wie nach einigen Berichten auch Otto, fielen 1500 in der Hemmingstedter Schlacht. Das Gut Aschberg war darauf im Besitze von Joachims ältesten Sohne Claus (1506, 23); nach dessen Tode (1542) erhoben seine Brüder Wulf und Schack Ansprüche an das Gut und führten deshalb einen Rechtsstreit mit den Töchtern des Claus, von denen die älteste, Margarethe, mit Jürgen von der Wisch verheirathet war. Die Sache gelangte durch Appellation an das Reichskammergericht und ward nach Wulfs Tode von Schack fortgeführt (Urk. 23), aber zu seinem Nachtheile entschieden. Aschberg blieb im Besitze jener Brudertochter und ging nach deren Tode auf ihren Sohn Oswald von der Wisth über [1]). Die zweite Tochter des Claus Rantzau, Anna, war die schon erwähnte Ehefrau des Stephan von v. Ahlefeld zu Nehmten, später verheirathet mit Henneke Rantzau, Benedicts Sohn. Ein Sohn jenes Schack Rantzau, Joachim, war Besitzer von Schönweide und verheirathet mit einer Tochter des Wulf v. Ahlefeld, deren Mutter, eine Tochter des Wulf Seheſted, nachher mit Claus v. Ahlefeld zu Emkendorf verheirathet ward (Urk. 10).

Ove Rantzau war Besitzer von Rastorf, als welcher er sich schon 1485 bei einem Vergleiche mit dem Kloster

[1]) Jahrb. IX. 483.

Preetz [1]), so wie in Urkunden von 1490 und 91 findet, in denen auch sein Bruder Joachim mitunter neben ihm genannt wird, und dieses Gut blieb das folgende Jahrhundert hindurch im Besitze seiner Nachkommen. Zunächst nämlich finden wir nach ihm als Besitzer von Rastorf seinen Sohn Claus in Urkunden von 1502 und folgenden Jahren, sowie 1523 bei der Huldigung [2]), darauf dessen Sohn Ove, Amtmann von Kiel und Plön [3]), namentlich in dem Landregister von 1543 und 1564 bei der Huldigung, welcher zwey Brüder hatte, Joachim und Hans. Auf ihn folgte wieder sein Sohn Claus (1580), welcher außer dem ihm im Besitze folgenden Ove einen Sohn Joachim hatte und dessen Tochter Appollonia die schon oben genannte Ehefrau des 1610 ermordeten Henneke Rantzau war. Dieser Ove verkaufte Rastorff 1602 an Breide Rantzau zu Hohenfelde.

Ein zweyter Sohn jenes ersten Ove war Wulf, gewöhnlich als Wulf Rantzau zu Wittenberg bezeichnet (1523, 43, 50), seit 1529 Amtmann zu Plön und bis 1548 Klosterpropst in Preetz. Hier aber hatte er Streitigkeiten mit dem Kloster, welches mit seiner Amtsführung unzufrieden war, weshalb eine große Zahl der Klosterdamen sich mit einer Klage an die Landesfürsten wandte und statt seiner den Schack Rantzau zu Helmstorf zum Propsten wählte. Dieses ward zwar gemißbilligt, zugleich aber dem Wulf Rantzau zum nächsten Ostern gekündigt und eine neue Wahl verfügt (Urk. 22) [4]). Sein Sohn Ove ward 1556 von Andreas Rantzau zu Saltzau adoptirt und ihm dieses Gut übertragen, wogegen aber Schack Rantzau, Joachims Sohn, als um einen Grad näherer Lehnsvetter, protestirte, welches Andreas durch den Einwand zu entkräften suchte, daß zur Zeit nur von einer, ihm jedenfalls freistehenden, Uebertra-

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 334.
[2]) Dipl. Fl. II. 936 (1505). Jahrb. X 168 (1510).
[3]) Schl.-H.-L. Urk. I. 408 (1554).
[4]) Daſs. 406.

gung unter Lebenden die Rede sey und die Lehnsfrage erst nach seinem Tode zur Sprache kommen könne. Zugleich reservirte Oves Vater Wulf für diesen Fall seine Gerechtsame. Die Entscheidung ward vorläufig ausgesetzt und beyde Theile, Ove sowohl als Schack, erhielten Muthscheine (Urk. 25), 1564 aber ward ersterer mit Saltzau belehnt, wie er auch bei der Huldigung als Besitzer dieses Gutes bezeichnet ist, im Jahre 1588 verkaufte er es an Daniel Rantzau (§ 3), so wie auch Wittenberg 1592 an Otto Reventlau verkauft ward. — Ein Bruder Oves, Claus, scheint der Vater des zuerst im Jahre 1564 genannten Andreas Rantzau zu Grundhof gewesen zu seyn, welcher 1572 Amtmann zu Tremsbüttel ward, 1576 aber zu Kiel, welches Amt ihm für 16000 Mark verschrieben ward. Bei Angelus wird er unter den damals Lebenden (1587) mit zwey Söhnen, Hans und Michael aufgeführt. Jener Andreas Rantzau, welcher nach Obigem 1556 Saltzau an Ove übertrug, kommt als Besitzer dieses Gutes schon 1500 vor und wird nachher häufig als solcher genannt (1523, 33, 43, 50) [1]), nirgends aber finden wir seinen Vater angegeben, es ist indessen nach den bei jener Uebertragung zur Sprache gekommenen Verwandtschaftsverhältnissen sehr wahrscheinlich, daß er ein Sohn von Joachims und Oves Bruder Otto und mithin Geschwisterkind mit Schack und Wulf war.

Einer der hier besprochenen Linien wird auch der namentlich in den Jahren 1523 und 43 vorkommende Claus Rantzau zu Klampe angehören, dessen Sohn Andreas 1580 und nach diesem wieder ein Claus genannt wird.

§ 7.

Der zweite Sohn des Ritters Schack Rantzau, Kai, wird als Besitzer von Panker und oft unter den Räthen

[1]) Dass. 405. Dipl. Fl. II. 466.

Christians I. genannt. Bei der Abrechnung des Königs mit seinen Gläubigern im Jahre 1470 ward ihm statt der beanspruchten 8834 Mark eine Forderung von 6600 Mark zugestanden, wofür er Pfandrechte in Lütjenburg, Oldenburg und Flensburg erhielt. Auch hat er die Quittungen für die 4 ersten auf die Flensburger Pfandschuld geleisteten Abträge mit ertheilt und er kommt noch mit seinem Bruder Hans in einer Urkunde vom 20. August 1485 vor, bei der Quittung vom Januar 1486 aber finden sich schon seine Söhne und in der Schlußquittung vom folgenden Jahre wird er als verstorben bezeichnet [1]). Von seinen beyden Söhnen Detlef und Schack ward ersterer Besitzer von Panker. In einem Chorbuche des Klosters Preetz, wo eine Gabe von 100 Gulden von ihm angeführt ist, wird der 5. December 1522 als sein Todestag angegeben [2]), es wird aber statt MDXXII heißen müssen MDXXIII, indem er bei der am 14. April 1523 geleisteten Huldigung noch durch seinen Sohn Kai vertreten ward (Keye Rantzou to pancker noie. patris Ditlevi). Dieser war verheirathet mit einer Schwester des Schack Sehested zu Hemmelmark [3]), starb aber kinderlos, weshalb Panker auf die Söhne seines Bruders Schack überging. Letzterer kaufte 1526 das Gut Helmstorf von seinem Vetter Heinrich und der Herzog Johann d. ä. verpfändete ihm 1545 die Insel Fehmarn für 14500 Mark auf dieselbe Weise, wie früher Melchior Rantzau sie gehabt hatte, so daß er sich aus den Einkünften zunächst wegen der Zinsen nach 6 pCt. bezahlt machen und übrigens wie ein Amtmann Rechnung ablegen sollte [4]). Im Jahre 1547 ward er, wie bereits erwähnt, vom Preetzer Kloster zum Propsten statt des Wulf Rantzau zu Wittenberg gewählt, welches aber von den Fürsten nicht genehmigt ward. Seine Söhne Otto und Mel-

[1]) Dipl. Fl. l. 577, 80, 624, 33, 343, 8, 41, 58, 60.
[2]) Schl.-H.-L. Urk. l. 393.
[3]) Schl. Rechtsg. Urk. 129.
[4]) Vgl. Michelsen Landesvertr. 79, 80.

chior erhielten 1557 einen Lehnbrief auf Panker und Helmstorf [1]) und nach Melchiors Tode fiel auch letzteres an Otto, aber sehr verschuldet, weshalb er es mit Genehmigung des Herzogs Adolph an seine Schwäger Dietrich und Hinrich Blome verpfändete. Auch er starb unbeerbt und jene Güter gelangten an die Nachkommen des Bruders seines Großvaters, Schack. Dieser, welcher schon 1469 mit dem Vater vorkommt, Besitzer von Klethkamp und Helmstorf, war 1406 Amtmann auf Fehmarn [2]); jene Güter gingen auf seine Söhne Schack und Heinrich über, welche beyde 1523 die Huldigung leisteten. Schack übertrug 1531 die Mühle zu Kirchwesenberg an das Kloster Reinfeld, dessen Verbitter er war. Klethkamp verkaufte er an Kai Rantzau zu Hanerau und lebte nachher in Neustadt [3]). Sein Bruder Heinrich war 1520 Amtmann in Plön, 1522 mit Hans Rantzau zu Neuhaus zur Holsteinischen Lehnssuchung vom Herzoge Friedrich beauftragt, nachher war er Amtmann in Rendsburg [4]). Im Jahre 1525 übertrug Friedrich I. ihm die Verbittung des Klosters Reinfeld, sobald diese durch seines Bruders Tod erledigt würde, für sich und seinen Sohn auf Lebenszeit (Urk. 15). Helmstorf verkaufte er, wie bereits erwähnt, an seinen Vetter Schack, erwarb dagegen die Güter Putlos, Brodau und Löhrstorf, starb aber schon 1533. Seinem Sohne Joachim, Amtmann zu Oldenburg und Cismar [5]), verkaufte Herzog Adolph 1554 ein Haus in der Holstenstraße in Kiel für 1600 Mark und zwar, mit Zustimmung des Kieler Raths, frei von allen „Stadtunpflichten", so lange er und seine Frau lebten, demnächst sollten seine Erben jährlich ein Bestimmtes an die Stadt erlegen. Er starb 1563 und

---

[1]) Noodt I. 639.

[2]) Dipl. Fl. II, 38.

[3]) Hansen Plön 163. Moller Ahlef. 188. St. Mag. IX. 817.

[4]) Hansen, 50, Quellensamml. II. 63. Arch. V. 65, 168. Jahrb. X. 174. Noodt I. 565; II. 222. Vgl. Moller 162.

[5]) N. st. Mag. III. 71. Schl. Rechtsg. Urk. 153. Jahrb. X. 185.

hinterließ 4 Söhne, von welchen jedoch Dietrich in der Jugend starb; die anderen theilten die väterlichen Güter, Paul erhielt Brodau, Sievert, nachher Amtmann zu Gottorf, Lörstorf und Heinrich Putlos. Dieser ward nach dem Tode Ottos auch mit Panker und Helmstorf belehnt; er war Amtmann zu Rendsburg und starb 1615 mit Hinterlassung von 6 Söhnen, Joachim, Detlef, Hans, Heinrich, Otto und Daniel, von welchen besonders Detlef hervorzuheben ist. Er ward bei den wichtigsten politischen Verhandlungen zugezogen, war seit 1614 bis zu seinem Tode (1639) Amtmann zu Steinburg, ward 1619 erstes Mitglied des damals eingesetzten Kriegsraths und nachher Ritter vom Elephantenorden. Nach dem Vater hatte er die Güter Panker und Helmstorf erhalten und seine Ehefrau Dorothea, einzige Tochter des Balthasar v. Ahlefeld, vorher verheirathet mit Marquard Rantzau zu Sandorf, brachte ihm die Güter Heiligenstedten, Drage, Colmar und Hasselburg zu; er hinterließ jedoch mit ihr nur 3 Töchter [1]). Ein Sohn seines Bruders Joachim, Hans, zeichnete sich als Krieger aus, ward aber 1640 wegen Entleibung des Otto Rosenkrantz von dessen Vater angeklagt, in welcher Veranlassung zunächst darüber gestritten ward, ob Joachim Rantzau als Defensor seines abwesenden Sohnes zuzulassen sei [2]).

§ 8.

Hans Rantzau, der dritte Sohn Schacks, wird in einer schon angeführten Urkunde von 1459 (Urk. 5) und auch später als Besitzer von Lanken im Kirchspiele Gikau bezeichnet und kommt häufig unter den landesherrlichen Räthen vor [3]). Im Jahre 1465 ward ihm das Schloß nebst der

---

[1]) Moller 134. Nood Rantz. 43, St. Mag. VIII. 24. Arch. IV. 420; V. 92.

[2]) Landg. Urth. u. Besch. 739 flg.

[3]) S. z. 6. Schl.-H.-L. Urk. 1. 321 (1460), Michelsen Nordfriesl. 227 (1462). Dipl. Chr. 1. S. 248 (1471), 275, 347.

Stadt Kiel von Christian I. verpfändet und, nachdem der König 1469 seinem Bruder Gerhard die Befugniß zur Einlösung der verpfändeten Schlösser aufs Neue bestätigt hatte, ward auch an Hans Rantzau ein desfälliges Schreiben erlassen; die Einlösung erfolgte indessen damals nicht, und, als in demselben Jahre der König Schloß und Stadt Kiel an Lübeck übertrug, ward dabei ausbedungen, daß Hans Rantzau es lebenslänglich behalten und demnächst Lübeck seinen Erben die Pfandsumme von 6050 Mark auszahlen solle [1]). Bei der im Jahre 1480 gehaltenen Abrechnung ward ihm noch eine Forderung von 1130 Mark, außer seinem Antheile an den Pfandforderungen auf Flensburg und Oldenburg zugestanden. Die Quittungen wegen der Flensburger Pfandschuld hat er, wie sein Bruder Kai, für die nächsten 4 Jahre selbst mitertheilt, in der Quittung vom Januar 1486 dagegen ist seine Wittwe genannt und es wird dadurch die Angabe, daß er im October 1485 gestorben sey, bestätigt; kurz vor seinem Tode aber (20. August 1485) hatte er der Kirche in Lütjenburg eine Seelengabe zugewandt. Es wird daher anzunehmen sein, daß in der Urkunde von 1490 über die bei der Landestheilung von den beyden Fürsten übernommenen Schulden, wo jeder derselben sich verpflichtete, 565 Mark an „Hans Rantzowen Herrn Schackensone" zu zahlen [2]), das Wort „Erven" ausgefallen ist. Da er übrigens keine Kinder hinterließ, ward dem Herzoge Friedrich 1496 von Hans und Otto Rantzau, Heinrichs Söhnen, für sich und ihre Miterben Quittung für den von ihm bezahlten Antheil jener Schuld ertheilt. Seine Wittwe Catharina geb. Breide vergabte 1503 an das Kloster Cismar 1200 Mark zu Seelenmessen (Urk. 10). Das Gut Lanken, welches ihr als Leibgeding verschrieben war, verkaufte sie an Hans

---

[1]) St. Mag. IX. 814. Nordalb. St. V 63, 72, 76. Dipl. Chr. I. S. 211, 21.

[2]) Schl. Rechtsg. Urk. 82.

Rantzau, den Sohn ihres Schwagers Heinrich, welches von des Halbbruders Claus Söhnen Joachim und Ove vergeblich angefochten ward.

§ 9.

Heinrich Rantzau, Schacks vierter Sohn, kommt zuerst in der angeführten Urkunde von 1459 vor, wo er bezeichnet wird als seßhaft zu Damen im Kirchspiele Grube. In den Jahren 1465—68 war er Amtmann zu Gottorf unter dem Grafen Gerhard und 1466 mit seinem Bruder Claus unter den bevollmächtigten Räthen bei dem Recesse zwischen dem Königreiche und den Fürstenthümern [1]). Dann ward ihm das Amt Apenrade für 24000 Mark verpfändet, welche Pfandsumme nachher noch erhöht ward; bei der Schuldenliquidation von 1480 ward die Abrechnung mit ihm vorbehalten, indem der König ihm erlaubt hatte zu Hause zu bleiben [2]). Im Jahre 1486 lebte er nicht mehr, wie sich aus einer Seelengabe seiner Wittwe Margarethe geb. Heesten an das Itzehoer Kloster von diesem Jahre ergiebt, wobei auch die beyden Söhne Hans und Otto genannt werden [3]).

Hans Rantzau war einer der hervortretendsten landesherrlichen Räthe und nahm als solcher an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten Theil; so finden wir ihn 1490 bei der Landestheilung, 1500 mit seinem Bruder bei dem Vergleiche mit Dithmarschen, 1513 als Abgeordneten zu der Verhandlung mit den Wendischen Städten in Lübeck, 1522 als Marschall des Herzogs Friedrich bei der Holsteinischen

---

[1]) Nordalb. St. V. 68. Arch. I. 1. S. 255. Sl. Prov. Est. III. 158. Dipl. Fl. I. 572.

[2]) Jahrb. VI. 244. Schl. Rechtsg. Urk. 77. Dipl. Chr. I. S. 372. Quellens. II. 56.

[3]) Noodt I. 438. Nach Angelus muß man annehmen, daß diese Söhne aus einer früheren Ehe mit Catharina Pogwisch herstammen.

Belehnung [1]). In den Jahren 1495—98 war er Amtmann zu Hadersleben, später von Fehmarn und Segeberg [2]). Er war Besitzer von Neuhaus, welches fortwährend das Stammgut seiner Nachkommen blieb, und 1489 ward ihm die Stadt Lütjenburg tauschweise erblich übertragen, welches Verhältniß bis zu der Mitte des 17. Jahrhunderts fortdauerte [3]). Auch besaß er die Güter Rantzau und Schmool. Im Jahre 1494 verpfändete der zum Schleswigschen Bischof gewählte Enewald Sövenbroder ihm das Schloß Schwabstedt nebst dazu gehörender Vogtei, über dessen Zurücklieferung an den vom Papste eingesetzten Bischof Eggert weitläuftige Verhandlungen geführt wurden [4]). Während seiner Amtmannschaft in Hadersleben kaufte er verschiedene Streugüter im Amte Tondern [5]) welche er aber gleich darauf wieder an den Herzog Friedrich übertrug (1497). Die beiden Landesherren verliehen ihm für sich und seine späteren Sohne die Kirche Gikau, wobei er jedoch einen Revers darüber ausstellen mußte, daß dieses Recht nicht weiter vererblich sey, sondern mit ihrem Tode an die Herrschaft zurückfalle (Urk. 8). Einige Jahre darauf, (1501) verkaufte er dem Herzoge das Dorf Klinkstein, welches nachher zu Satjewitz gehörte, für 1700 Mark (Urk. 9). — Im Jahre 1519 belehnte Herzog Friedrich ihn mit dem Hofe Prisow, welcher bis dahin im Besitze der Familie Siggen gewesen war. Zwar hatte das Kloster Cismar dieser Belehnung widersprochen, indem Marquard von Siggen demselben für eine 1466 verschriebene Rente namentlich das Dorf Prisow verpfändet hatte; in dem Lehnbriefe aber ward ausdrücklich

---

[1]) Neocorus I. 528. Dipl. Fl. II. 940. Quellens. II. 63. Vgl. Schl.-H.-L. Urk. 142.

[2]) Schl. Rechtsg. Urk. 84, 109. Seheſt. Urk. Nr. 6. Michelsen Landesvertr. 68.

[3]) Michelsen im Arch. III. 168.

[4]) Cypraeus episc. Slesv. 397. Christiani I. 170.

[5]) Dipl. Flensb. I. 718.

der von dem Kloster gemachte Anspruch für unbegründet erklärt, da jener Erwerb ohne Genehmigung des Landesfürsten und Lehnsherrn geschehen sey (Urk. 12) [1]). Dagegen trat Hans Rantzau im folgenden Jahre dem Kloster Eismar mit Zustimmung des Herzogs alle seine Ansprüche an die Dörfer Dame, Grube, Siggeneben und Thomstorp ab, welche Dörfer dem Kloster 1460 von Detlef von Bockwold übertragen waren (Urk. 13) [2]). — Von seinen 7 Söhnen, Jasper, Melchior, Balthasar, Breide, Heinrich, Siegfried und Otto, stifteten nur drey neue Linien.

§ 10.

Jasper Rantzau wird, gleich den anderen Brüdern, mitunter nach dem Stammgute Neuhaus, gewöhnlich aber als Besitzer des ihm bei der Theilung nach dem Vater zugefallenen Gutes Schmool bezeichnet. Er war zuerst Amtmann zu Tondern (1525, 29), dann zu Gottorp (1539) [3]), zuletzt in einer längeren Reihe von Jahren zu Flensburg (1547—60) und er erscheint überhaupt als einer der angesehensten Räthe des Königs Christian III.; namentlich ward ihm öfter die Erhebung der Einnahmen desselben im Herzogthum Schleswig übertragen, so 1548 der in Veranlassung der Vermählung der Prinzessin Anna mit dem Herzoge August von Sachsen bewilligten Fräuleinsteuer und 1554, da die Ablegung der Rechnung über die gemeinschaftlichen Zölle nach Flensburg verlegt war, des dem Könige zufallenden Antheils (Urk. 24) [4]). Nach seinem Tode (1562) besaß sein ältester Sohn Heinrich das Gut Schmool [5]) und es ging auf dessen Nachkommen Jasper (1608, 26), Hein-

---

[1]) Westph. IV. 3462.
[2]) Dass. 3458.
[3]) Langebek VIII. 32. St. Prov. Eft. III. 279, 84. Jahrb. IX. 529.
[4]) Dipl. Flensb. II. 385, 436, 44, 694, 717, 21, 35, 48, 64 u. m.
[5]) Schl.-H.-L. Urk. I. 409.

rich (1630) [1]) und Christopher über. — Jaspers zweiter Sohn Hans, später Amtmann in Rendsburg, erhielt 1560 einen Lehnbrief auf das ihm von seinem Schwager Paul Ritzerow, dem letzten dieses Geschlechts, abgetretene Hasselburg [2]) und wird 1564 bei der Huldigung als Besitzer von Schinkel genannt, doch ist es nicht bekannt, wie er dieses Gut, welches früher im Besitze des Claus Breide gewesen war, erworben hat. Nach seinem unbeerbten Tode (1582) gelangte Hasselburg an seinen Vetter Hans zu Neuhaus, Schinkel dagegen war nachher im Besitze der Rantzau zu Bülck.

Melchior Rantzau war unter Friedrich I. und Christian III. ein Mann von bedeutendem Ansehen und Einfluß. Zunächst sehen wir ihn als Befehlshaber von Gothland. Diese von den Lübeckern in Besitz genommene Insel sollte nach einem 1525 abgeschlossenen Vertrage an den König zurückgeliefert werden, doch ward es den Lübeckern gestattet, dort in den nächsten 4 Jahren einen Dänischen oder Holsteinischen Edelmann anzusetzen, der darauf halten solle, daß die Gerechtsame der Lübschen Kaufleute nicht gekränkt würden, wozu Lübeck nun den Henneke von Ahlefeld bestellte. Vom Könige dagegen ward 1526 Melchior Rantzau als Befehlshaber oder Amtmann dort angesetzt (Urk. 16) [3]). In demselben Jahre ward ihm das Schloß Glambeck nebst der Insel Fehmarn für 10,000 Mk. verpfändet dergestalt, daß er aus den Einkünften sich zunächst wegen der Zinsen bezahlt machen, übrigens „na Amtmanns Wiße" Rechnung ablegen sollte, wie ähnliche Verpfändungen der Aemter in der folgenden Zeit häufig vorkommen. Im nächsten Jahre sehen wir ihn schon als Landesmarschall und nicht lange darauf ward er zugleich Amtmann zu Flensburg [4]). Nach dem

[1]) Roodt Rantz. 50, Arch. III. 193.

[2]) Roodt I. 651.

[3]) N. Dansk Mag. V. 91. Vgl. Jahrb. X. 110.

[4]) Roodt II. 222. Dipl. Fl. II. 232, 39. Schl.-H.-L. Urk. I. 356, 406. Quellens. II. 121.

Tode Friedrichs I. ward er nebst Wulf Pogwisch nach Kopenhagen abgeordnet zur Verhandlung mit dem Reichsrathe wegen der Königswahl und der zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern abzuschließenden Union und darauf war er mit den Dänischen Abgeordneten in den Niederlanden, so wie im folgenden Jahre in Hamburg zu den Verhandlungen mit den Städten und den Grafen von Oldenburg. Nachher ward er zu der Versammlung der protestantischen Fürsten in Schmalkalden abgesandt und 1538 war er nebst seinen Brüdern Jasper, Breide und Heinrich im Gefolge des Königs bei der Versammlung der Schmalkaldischen Bundesfürsten in Braunschweig. Im folgenden Jahre aber starb er in Kopenhagen unbeerbt.

Balthasar Rantzau war Dompropst in Schleswig und 1536 zum Bischof in Lübeck gewählt, ward aber 1545 von Martin von Waldenfels aus Mecklenburg, welcher aus früher geleisteten Kriegsdiensten Forderungen an den König herleitete und, da diese nicht anerkannt wurden, sich zur Rache nnd Erzwingung eines Lösegeldes entschloß, gefangen genommen und ungeachtet der Bemühungen des Königs und verschiedener deutscher Reichsfürsten war seine Befreiung nicht zu erlangen, vielmehr starb er 1547 in dieser Gefangenschaft [1]).

§ 11.

Breide Rantzau[x] ward 1538 nach Detlef Brockdorf Amtmann zu Sonderburg, welcher Posten wegen der Gefangenschaft Christians II. von besonderer Bedeutung war, wo ihm aber schon im nächsten Jahre Bertram von Ahlefeld folgte, worauf er, jedoch gleichfalls nur kurze Zeit, Amtmann in Hadersleben war; in den Jahren 1546 bis 55 aber verwaltete er das Amt Segeberg, so wie er im Jahre

---

[1]) Arch. II. 301—72. Quellens. II. 118.

x) cfr Zeitschr. IV p. 316

1546 auch Statthalter des Königs ward. In diesem Amte folgte ihm 1553 gleichfalls Bertram v. Ahlefeld, wogegen Heinrich Rantzau, Johanns Sohn, sein Nachfolger in Segeberg ward [1]). Durch seine Ehe mit Catharina Heesten ward er Besitzer von Bollingstedt, so wie sein Schwiegervater ihm auch das Gut Rethwisch übertrug, nach welchem er schon in dem Landregister von 1543 bezeichnet wird und worauf er 1548 einen Lehnbrief erhielt [2]). In den letzten Jahren seines Lebens war er Amtmann auf Fehmarn. Während seiner Amtszeit im Herbste des Jahres 1557 machten die Fehmeraner sich, in Veranlassung verschiedener dort beabsichtigter Reformen, einer erheblichen Aufsätzigkeit wider fürstliche Befehle und Anordnungen des Amtmanns schuldig. Nach verschiedenen von diesem erstatteten Berichten und darauf von dem Herzoge Johann d. ä. erlassenen Rescripten ward der Landschaft aufgegeben, sich durch Abgeordnete in Hadersleben verantworten und zugleich ihre Privilegien vorlegen zu lassen. Hierauf erging unterm 24. Mai 1558 ein Bescheid an die Landschaft, daß der Herzog zwar zur Zeit von der verdienten Bestrafung derselben abstehen wolle, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anführer ausgeliefert würden, und unter Vorbehalt aller ferneren Maßregeln (Urk. 28 a. b.) Es wurden darauf Abgeordnete der Landschaft nach Tondern beschieden und in dem Eingange der diesen 12 Abgesandten ertheilten Vollmacht heißt es unter Anderem: „von wegen Accusation und Klage des erbaren ernvesten Breide Rantzouw, unsres lofflichen Landesfürsten Rath und seiner Fürstlichen Gnaden verordenten Landes Vehmern Amtmann, aver uns alle gedan dissesfals wy sine Erbaren im Nahmen und von wegen unses Landsfürsten und Hern im vergangen 57 jahrs up Mattei up Fürstlicher Gnaden Warve unbeantwort des hebben asstehn laten". Auf

[1]) Arch. IV. 287. Jahrb. X. III. — Dipl. Fl. II. 405, 13. Schl. Rechtsg. Urk. 153. Vgl. Noodt II. 146.

[2]) Noodt I. 647.

dem in Tondern am 2. September gehaltenen Rechtstage ward nun der Landschaft eine „Capitulation“ zugestanden, durch welche sie sich verpflichtete: 1) Abbitte zu leisten, 2) eine Buße von 10,000 Mark zu erlegen, 3) die Anstifter, soweit sie bekannt, zur Bestrafung auszuliefern, 4) auf's Neue dem Fürsten und dem Amtmanne Gehorsam zu geloben, auch 5) diesem ein Haus zu bauen, so wie 6) die Revision und Veränderung ihrer Privilegien vorbehalten ward. Hierauf erfolgte das neue Landrecht vom 21. October 1558 [1]).

Auch Breide Rantzau starb unbeerbt 1562 und das Gut Bollingstedt ward nach dem Tode seiner Wittwe von den Kindern ihres Vaterbruders Michael Heesten an den Herzog Adolph verkauft [2]).

§ 12.

Heinrich Rantzau, seit 1543 Amtmann zu Gottorf, wo er seinem Bruder Jasper folgte [3]), ward durch seine Ehe mit einer Tochter des Woldemar Wonsfleth Besitzer von Eschelsmark, kaufte 1546 mit Genehmigung des Herzogs Adolph Espenis von dem Schleswigschen Domcapitel und ward 1550 mit dem Gute Satjemitz belehnt [4]). Die Güter Eschelsmark und Espenis gingen nach seinem Tode (1561) auf seinen Sohn Hans über, welcher mit seiner Ehefrau Margarete, Tochter des Marquard von Ahlefeld, auch Saxdorf erhielt. Nach ihm fiel das Stammgut Neuhaus an seinen ältesten Sohn Heinrich, welcher 1608 nach dem Tode seines Schwiegervaters Kai Rantzau auch

---

[1]) Vgl. die Einleitung zu dem Landrechte bei Dreyer verm. Abh. II. 1033 in corp. stat. Slesv. I. 681.

[2]) Jahrb. X. 481.

[3]) Staatb. Mag. VII. 748. Dipl. Flensb. II. 334. Schl. Rechtsg. Urk. 153, 161.

[4]) Noodt I. 645.

mit Hanerau belehnt ward [1]), dieses Gut aber 1613 für 100,000 Thlr. an den König verkaufte. Sein Sohn Hans übertrug 1639 die Stadt Lütjenburg, welche bis dahin unter der Herrschaft der Besitzer von Neuhaus gestanden hatte, durch einen Tauschcontract an Christian Pluntz [2]). — Der zweite Sohn des älteren Hans, Marquard, erhielt nach dem Vater die Güter Eschelsmark, Espenis und Saxdorf und ward auch mit Hasselburg belehnt (s. § 10) nach seinem Tode aber (1610) gelangten jene Güter, nachdem seine beyden Söhne jung gestorben waren, an seinen Schwiegersohn Kai v. Ahlefeld zu Mehlbeck [3]).

Siegfried oder Sievert Rantzau zu Neuhaus war einer der bedeutendsten Räthe des Herzogs Johann d. ä., als solcher 1564 der gemeinsamen Regierung und nachher auch der zur Abfassung der Landgerichtsordnung niedergesetzten Commission zugeordnet, in den Jahren 1549 bis 57 Amtmann zu Hadersleben und auf Fehmarn, 1564 bis 66 Amtmann der Königinwittwe Dorothea zu Sonderburg und Norburg [4]). Er starb unverheirathet 1576.

Der jüngste der 7 Brüder, Otto Rantzau, wird in dem Landregister von 1542 als Propst des Klosters Uetersen, 1564 bei der Huldigung als Besitzer von Rantzau bezeichnet, welches nebst Schönweide ihm nach dem Vater zugetheilt war. Diese Güter gingen nach seinem Tode, da zwey seiner Söhne, Balthasar und Melchior, jung starben, auf die beyden nachlebenden, Hans und Heinrich, über, welche sie aber 1590 an den Statthalter Heinrich Rantzau verkauften.

In einem von dem damaligen Statthalter Breide Rantzau

---

[1]) Dass. 633.

[2]) Arch. III. 190.

[3]) Jahrb. X. 100, 114. Nordt I. 652. Moller Ahlef. 133. Arch. IV. 420.

[4]) Abh. aus d. Anz. III. 276. Schl. Rechtsg. Urk. 153. Dipl. Flensb. II. 629, 716. Schl.-H.-L. Urk. III. 157.

im Jahre 1550 an den König Christian III. eingesandten Verzeichnisse der damaligen nächsten Erben Derer, welche sich für die 1575 von Hans und Heinrich v. Ahlefeld errichtete Marianerstiftung in Flensburg verbürgt hatten, werden die damals noch lebenden Brüder Jasper, Breide, Heinrich, Sievert und Otto unter den Erben sowohl ihres Großvaters Heinrich Rantzau, als auch des Detlef v. Bockwold, dessen Tochtertochter Margarethe geb. Brockdorf ihre Mutter gewesen war, aufgeführt [1]).

§ 13.

Der Ritter Otto Rantzau, Heinrichs zweiter Sohn, findet sich zuerst 1489 als Amtmann zu Flensburg, wo er einen Jurisdictionsstreit mit der Stadt führte, welcher auf einem von den beyden Landesfürsten auf Gottorf gehaltenen Rechtstage entschieden ward [2]). Nachher tritt er oft hervor unter den Räthen des Herzogs Friedrich; er war 1493 zugegen bei der Belehnung desselben mit Holstein in Kiel, 1498 sehen wir ihn als Marschall des Herzogs, so wie als Amtmann zu Kiel, und in demselben Jahre als dessen Vertreter vor dem vom Könige Johann in Flensburg gehaltenen Gerichte bei dem Rechtsstreite mit den Ahlefelds von Seegaard, deren Schwester Abel Walstorp dem Herzoge den ihr zugefallenen Antheil dieses Gutes übertragen hatte [3]). Er und sein Bruder Hans waren 1500 zur Abschließung des Vertrages mit den Dithmarschern beauftragt, im Jahre 1502 huldigte er Namens der Stadt Kiel des Herzogs Gemahlin Anna, und aus einer an ihn gerichteten Anzeige der Einwohner des Fleckens Tile von 1508 über den ihnen von den Dithmarschern zugefügten Schaden sieht man, daß er

---

[1]) Dipl. Flensb. II. 467, 72.

[2]) Claeden mon. Flensb. I. 37.

[3]) Quellens. II. 60. Schl.-H.-L. Urk. III. 142. Schl. Rechtsg. Urk. 91.

damals Amtmann zu Gottorp war [1]), in welchem Amte er dem Tönnies Rantzau folgte. Er wird als Besitzer von Bülck, Knoop nnd Seekamp genannt, welche Güter auch bis ins 17. Jahrhundert hinein sich bei seinen Nachkommen finden; im Jahre 1497 vertauschte er das Dorf Sandbeck nebst anderen Grundstücken in Angeln an das Domcapitel gegen das später niedergelegte Dorf Kalendorf im Kirchspiele Slabbenhagen (Dänischenhagen), mithin in der Nähe jener Höfe belegen [2]). Zuletzt kommt er in einer Urkunde von 1510 vor, durch welche ihm und seinem Bruder nebst mehreren Anderen Schloß und Vogtei Tondern vom Herzoge Friedrich verpfändet ward [3]); im folgenden Jahre starb er und hinterließ aus seiner Ehe mit der ihres Heldenmuthes wegen gerühmten Anna Breide [4]) drey Söhne, Hieronimus, Christopher und Heinrich. Von diesen war der erste, welchem Bülck zufiel, Amtmann zu Apenrade (1543—46) und darauf (bis 1550) zu Norburg, welches Amt ihm 1546 auf ein Jahr gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe und demnächst auf beiderseitige vierteljährliche Kündigung übertragen ward. Er starb 1567 unbeerbt und das Gut Bülck fiel an seinen Bruder Christopher, welcher nach dem Vater bereits Knoop und Seekamp besaß, in den Jahren 1546—54 Amtmann zu Tondern und seit 1560 bis an seinen Tod (1571) zu Rendsburg war [5]). Bei der im Jahre 1575 zwischen seinen Söhnen gehaltenen Erbtheilung bildete jedes jener drey Güter ein Loos, zu einem vierten wurden Grundstücke in der Hattstedter Marsch, ein Haus in Kiel und eine Geldsumme von 20,000 Mk. gelegt; dieses Loos fiel an den Sohn Otto. Der zweite Sohn Hieronimus, Amtmann

---

[1]) Neocorus I. 528. Dithm. Urk. 96.

[2]) Noodt II. 83.

[3]) Jahrb. X. 167.

[4]) Angelos 24, 47, 137. Noodt Rtz. 25, 32.

[5]) Sl. Prov. Eft. III. 287, 9. Schl. Rechtsg. Urk. 153. Arch. Efterretn. III. 52.

zu Kiel, welcher Seekamp erhielt, ward 1589 von seinem Bruder Paul, Besitzer von Knoop, erschlagen, Bülck kam an den vierten Sohn Heinrich. Alle drey Güter aber wurden von ihren Söhnen im Anfange des folgenden Jahrhunderts veräußert.

Otto Rantzaus dritter Sohn Heinrich war in den Jahren 1506—13 Amtmann zu Flensburg[1]), später zu Hadersleben. Von seinen Söhnen besaß der älteste, Johann, das Gut Burghorst († 1583), Otto war Besitzer von Schinkel, Melchior hatte den von der Mutter geb. Reventlau herrührenden Hof Tovthov im Amte Hadersleben, welchen er 1583 an den König gegen Sollwig im Amte Tondern vertauschte, und dieses ward nach seinem Tode (1589) von der Wittwe Dorothea, einer Tochter des Christopher Rantzau zu Quarrenbeck und ihren Brüdern als Vormündern des Sohnes Heinrich an den Herzog Johann Adolph verkauft.

§ 14.

Hartwich, der fünfte von des Ritters Schack Rantzau Söhnen, findet sich zuerst 1447 bei dem Compromiß des Herzogs Adolph mit den Dithmarschern neben seinem Bruder Claus[2]), ferner mit den Brüdern Kai, Hans und Heinrich 1559 unter den Bürgen seines Vetters Marquard Rantzau bei einer Rentenverschreibung (Urk. 5), so wie mit allen vier Brüdern in den früher angeführten Urkunden von 1469 und 1470, kommt übrigens aber nicht häufig vor. Es kann als unzweifelhaft angesehen werden, daß die über ihn und seine Nachkommenschaft in den älteren Genealogien, namentlich bei Angelus, enthaltenen Angaben nicht richtig sind, wie dieselben denn auch schon der Zeitfolge nach fast Unmögliches enthal-

[1]) Dipl. Flensb. II. 27, 32, 67, 87. Schl. Rechtsg. Urk. 106.

[2]) Dithm. Urk. S. 35.

ten. So ist es entschieden irrig, wenn er dort als Besitzer von Rastorf genannt wird, dessen Besitz von einem Sohne Otto oder Ove und dessen Nachkommen fortgesetzt seyn sollte, indem vielmehr nach dem oben im § 6 Angeführten Rastorf urkundlich schon im 15. Jahrhunderte zwar im Besitze eines Ove Rantzau war, aber eines Sohnes seines Bruders Claus, dessen spätere Nachkommen denn gerade die irrig als Descendenten des Hartwich angegebenen sind, dieser dagegen wird mehrfach als Besitzer von Rantzau genannt, so schon in der angeführten Urkunde von 1459, und 1470 verschrieb er dem Lübecker Domcapitel für ein Capital von 3400 Mark eine Rente von 231 Mark aus seinem Hofe Rantzau nebst der Mühle und den dazu gehörenden Dörfern (Urk. 7). Offenbar sind jene Irrthümer hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß man, wie früher bemerkt, die Söhne des Claus Rantzau bis auf Benedict ganz übergangen hat und dadurch veranlaßt worden ist, seinen Sohn Ove nebst dessen Nachkommen dem Hartwich zuzuschreiben, wobei zugleich, wie das auch sonst wohl vorkommt, eine Generation übersprungen ist. Von Nachkommen jenes Hartwich Rantzau liegt urkundlich überall nichts vor; das Gut Rantzau aber war, wie schon angeführt, nachher im Besitze der Nachkommen seines Bruders Heinrich.

§ 15.

Der im Anfange genannte Ritter Kai oder Gottschalk Rantzau kommt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufig, theils allein theils mit seinem Bruder Breide, unter den Mannen der Grafen von Holstein und namentlich des Grafen Adolph VII. vor, zuletzt im Jahre 1377. Er war angesessen in verschiedenen Kirchspielen des nachherigen Amts Cismar und suchte durch wiederholte Umsätze seinen Besitz zu arrondiren, besonders in den Kirchspielen Grömitz und Grube. Wie das Dorf Brendekenhagen, welches 1324 vom Grafen Gerhard an den Bischof von Lübeck auf Wiederkauf übertragen war, in seinen Besitz gelangt ist, darüber

liegt nichts vor, im Jahre 1371 aber vertauschte er es an das Kloster Cismar für das Dorf Thomstorf [1]). Es scheint jedoch der Bischof fortwährend einen Besitz in jenem Dorfe behalten zu haben, indem er 1373 die „villa in Brendekenhagen" nebst den Dörfern Ratmerstorf und Moresse an Kai Rantzau übertrug, wogegen dieser dem Bischofe die Dörfer Elerstorf und Grammendorf überließ, von welchen ersteres gleichfalls schon früher im Besitze des Bischofs gewesen, aber von dem Grafen Adolph IV. eingelöst war (Urk. 2). Jene beyden Dörfer Rathmerstorp und Moresse aber, so wie auch Thomsdorf kamen nachher in andere Hände, indem die ersteren 1426 von Henneke Ratlov, letzteres 1460 von Detlef v. Bockwold an das Kloster Cismar übertragen wurden [2]).

Kai Rantzau hatte drey Söhne, Gottschalk, Kai und Hartwich, von denen der letzte gewöhnlich übersehen worden ist, sich aber in den Jahren 1383 bis 1400, mitunter neben den beiden Brüdern, besonders in klösterlichen Urkunden, findet. Später muß auch er Ritter geworden seyn, indem in einer Urkunde von 1435 die Brüder Wolmer, Hartich und Struve Rantzau als „Herr Hartiches" Söhne genannt werden [3]). Zwey Söhne dieses Wolmer, welcher nach jener Urkunde den Hof Kühren besaß, Hartich und Otto, finden sich 1469 und 70 bei dem Adelsbündnisse und den Segeberger Concordaten und letzterer wird wohl der Otto Rantzau seyn, welcher ein Burglehn in Hadersleben inne hatte und als Wohlthäter des dortigen Capitels vorkommt [4]).

Gottschalk Rantzau findet sich seit 1381 oft in öffentlichen und Privat-Urkunden und zwar bis zum Ende des

---

[1]) Urk. Bisth. Lüb. 636. Westph. IV. 3441, wo irrig Kai Ratlov statt Rantzow genannt wird. Vergl. Nordals. St. III. 251.

[2]) Westph. IV. 3458, 74.

[3]) Schl.-H.-L. Urk. I. 264, 7, 72, 300; flg. III. 20.

[4]) Jahrb. X. 157, Dipl. coll. can. Had. 43, 70.

Jahrhunderts als Knappe, so noch 1397 bei der Holsteinischen Landestheilung, nachher aber als Ritter, namentlich bei den Vergleichen der Herzogin Elisabeth mit dem Grafen Heinrich von 1404 und 1406 [1]). Einer von seinen Söhnen, Heinrich, kommt 1402 als Zeuge bei einer Schenkung an das Itzehoer Kloster vor, 1411 bei dem Koldinger Vergleiche zusammen mit seinem Bruder Gottschalk und zuletzt 1435 bei dem Wordingborger Frieden [2]). Ein Bruder Henneke verkaufte 1420 an die Capelle U. L. F. in Kiel die später von Heinrichs Sohne Claus wieder eingelösten und darauf an den Herzog Friedrich verkauften Dörfer Dieterikstorp und Monnekeberg, wobei seine Brüder Heinrich und Gottschalk sich für ihn verbürgten (s. § 4). Dieser Claus Rantzau scheint das Gut Niendorp besessen zu haben, welches dann auf seine Nachkommen Heinrich (1523, 33, ffg.), Paul (1543, 45, 78) und Heinrich überging, von diesem aber 1592 an Breide Rantzau (s. § 2) verkauft ward [3]).

Der schon genannte jüngere Gottschalk findet sich auch bei dem Waffenstillstande von 1417, so wie 1426 [4]) und hinterließ einen Sohn gleiches Namens. Daß nämlich nicht, wie gewöhnlich, zum Theil durch Verwechselung jenes ersten mit seinem Vater Kai, auch Gottschalk genannt, geschehen ist, zwey, sondern drey Gottschalks unterschieden werden müssen, ergiebt sich theils aus der Länge der Zeit, in welcher sie vorkommen, theils daraus, daß jene Brüder Heinrich, Henneke und Gottschalk als „Her Gottschalks Sone" bezeichnet werden, der später vorkommende Gottschalk dagegen nur als „Gottschalks Sohn". Diesen dritten Gottschalk oder Gotzik (Gosche) finden wir zuerst 1459 in der Rentenverschreibung des Marquard Rantzau, wo er als zu Bernstorp

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 262, 4, 7, 70, 2; II. 382. Westph. II. 294. Jahn Unionskong. 489, 91.

[2]) Noodt I. 7. Dipl. Flensb. l. 192. Schl. Rechtsg. Urk. 36.

[3]) Noodt l. 646. Arch. III. 185.

[4]) St. Mag. VII. 107. Schl.-H.-L. Urk. I. 298.

im Kirchspiele Lütjenburg wohnhaft bezeichnet wird (Urk. 5), dann 1462, da Christian I. ihm erlaubt, aus dem Hofe Gaarz nebst den Dörfern Gaarz, Lütkendorp, Klenow und Qualz an das Johanniskloster in Lübeck für 2000 Mk. eine Rente von 120 Mark zu verkaufen (Urk. 7). Ferner kommt er 1465 als Bürge des Königs [1]), 1469 bei dem Adelsbündniß, im folgenden Jahre bei den Segeberger Concordaten und der Liquidation des Königs mit seinen Gläubigern vor. Nachdem Sonderburg und Norburg an die Königin Dorothea pfandweise übertragen waren, bestellte sie diesen Gotzik Rantzau dort zu ihrem Amtmann und 1479 verpfändete sie ihm Schloß und Vogtei Norburg für 6000 Mark. Diese Pfandforderung ward auch bei der im folgenden Jahre gehaltenen Abrechnung des Königs mit seinen adeligen Gläubigern vorbehalten; eine andere beträchtliche Forderung, für welche er Pfand in Hadersleben hatte, war kurz vorher abgetragen und bei jener Abrechnung behielt er, außer der Norburger Forderung, ein Guthaben von 2400 Mark, welches noch 1490 unberichtigt war, indem jeder der beyden Landesherren eine Schuld von 1200 Mark an seine Kinder übernahm [2]).

§ 16.

Gottschalks Sohn, Tönnies (Antonius) [3]), welcher nach dem 1500 in Dithmarschen gefallenen Hinrich Blome Amtmann zu Gottorf ward und 1510 als Theilhaber an der Tonderschen Pfandforderung vorkommt, auch 1523 die Huldigung leistete, besaß das Gut Neuenhof (Nienhave, deutsch Nienhof). Dieses Gut nämlich hatte Hinrich Blome angekauft und nach seinem Tode ward auf einem Landtage in

---

[1]) Jahrb. X. 155.

[2]) Schl. Rechtsg. Urk. 78, 82. Dipl. Chr. I. S. 345, 51, 53, 66.

[3]) Bei Christiani I. 222 wird er irrig Thomas genannt.

Kiel 1501 erkannt, daß es, da es nicht als Erbgut, sondern als ein neues „Seelgut" zu behandeln sey, zwischen seiner Wittwe Drude, einer Tochter des Peter Rantzau, und ihrem Sohne Dietrich getheilt werden solle [1]). Dessen Vormünder verkauften hierauf seinen Antheil mit landesherrlicher Genehmigung an Tönnies Rantzau, mit welchem die Wittwe sich wieder verehelicht hatte. Nachdem jener Stiefsohn gestorben war, ward zwar der Besitz von einem gleichnamigen Vetter, Hans Blomes Sohne, wiederholt angefochten, aber durch Landtagserkenntnisse von 1525 und 1533 als rechtmäßig anerkannt und bestätigt (Urk. 19) und das Gut blieb bis in das folgende Jahrhundert hinein bei den Nachkommen des Tönnies Rantzau. Ihm folgte (1533) sein Sohn Gosche, welcher 1539 Amtmann in Tondern, nachher in Rendsburg war. Bei der Landestheilung 1544 übernahm der Herzog Johann d. ä. eine Schuld von 7000 Mark an ihn. In dem schon angeführten Verzeichnisse der im Jahre 1550 lebenden nächsten Erben der Bürgen für die Ahlefeld'sche Marianerstiftung wird er als Erbe des Peter Rantzau, seines mütterlichen Großvaters, aufgeführt [2]). Von seinen drey Söhnen hat Daniel sich berühmt gemacht als Feldherr im Schwedischen Kriege, namentlich durch die Schlacht bei Svarteaa am 18. October 1565 und den im Winter 1567 vollführten Rückzug; er fand seinen Tod bei der Belagerung von Warberg 1569. Sein Bruder Tönnies war 1556 Amtmann zu Schwabstedt, später in Rethwisch; 1583 verkaufte er den Hof Wilstorf nebst einer Menge Streugüter im Amte Hadersleben an den König Friedrich II. Sein gleichnamiger Sohn starb 1594, ein zweyter, Gosche, 1616; von dessen Söhnen ward Neuenhof verkauft. — Ein dritter Bruder, Peter, war nebst Daniel 1560 mit dem Herzoge Adolph in England; er ließ Arensburg (Woldenhorn) bauen und kaufte

[1]) Jahrb. X. 163.

[2]) Dipl. Flensb. II. 470, 2.

Troiburg vom Könige. In den Jahren 1571—90 war er Amtmann in Flensburg und während seiner Amtszeit fanden theils die vielfachen Processe des Flensburger Bürgermeisters Peter Pommerening Statt, bei denen er auf verschiedene Weise thätig war [1]), theils begannen in jener Zeit die Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit des Domcapitels, welche fast ununterbrochen bis in das 18. Jahrhundert hinein fortdauerten [2]). Auch nahm er 1581 an den über die Theilung nach dem Herzoge Johann d. ä. zwischen dem Könige und dem Herzoge Adolph geführten Verhandlungen als einer der vom Könige committirten Räthe Theil.

§ 17.

Kai Rantzau, welcher außer den schon angeführten Preetzer Urkunden von 1383 und 84 nur selten vorkommt, wird bei Angelus und Anderen schon als Besitzer von Krummendiek genannt, jedoch liegt nichts darüber vor, auf welche Weise dieses Gut von der Familie Krummendiek auf ihn übergegangen ist [3]). Sein Sohn gleiches Namens findet sich 1404 und bei dem Koldinger Vergleiche von 1411, wo er „Keye Rantzow de junge" genannt wird, und soll 1450 gestorben seyn. Häufiger kommt der zweyte Sohn Breide vor. Dieser besaß sowohl das Gut Krummendiek, als auch das Burglehn in Itzehoe, welches sich lange im Besitze seiner Nachkommen erhielt [4]), in den Jahren 1441 und 1445 kaufte er von Ludolf Schack das Dorf Seltzing und einen Theil der Zehnten zu Abbenfleth (?), fundirte 1456 einen Altar in der Laurentii Kirche in Itzehoe und erhöhete diese Fundation 1459 durch eine mit einem Tausch-

[1]) Schl. Rechtsg. Urk. 175, 183, 185.

[2]) Dass. Urk. 189, 193, 194.

[3]) Vgl. N. st. Mag. IV. 868. Arch. IV. 427.

[4]) Arch. V. 34.

handel verbundene Seelengabe [1]). So wie schon 1430, so findet er sich auch in späteren Jahren und noch 1456 unter den Räthen des Herzogs Adolph [2]) und im letztgedachten Jahre ward er von der Stadt Lübeck auf zwey Jahre zum Amtmann von Fehmarn bestellt. Es ergiebt sich aus allem diesem, daß die gewöhnliche Angabe, er sey 1440 gestorben, wie schon von Anderen bemerkt ist, auf einem Irrthum beruht, indem theils keine Spur von einem anderen Breide Rantzau aus jener Zeit sich findet, theils auch mehrere der angeführten Urkunden deutlich zu erkennen geben, daß von diesem Breide Rantzau zu Krummendiek die Rede ist. Er hatte acht Söhne, welche fast alle schon neben dem Vater in den angeführten Urkunden von 1456 und 1459 genannt werden. Peter, der älteste, nahm mit Paul und Heinrich Theil an dem Adelsbündnisse und der Abschließung der Segeberger Concordate, so wie er und Paul sich auch 1475 für die Marianerstiftung in Flensburg verbürgten, weshalb in dem schon öfter angeführten Verzeichnisse die Kinder ihrer Töchter aufgeführt sind. Im Jahre 1482 verkaufte er dem Itzehoer Kloster alle seine Erbgüter für 8000 Mark, wobei er sich das Burglehn, welches der damals bereits verstorbene Bruder Paul zunächst nach dem Vater besessen hatte, ausdrücklich vorbehielt [3]). Er war 1483 Amtmann der Königin Dorothea in Hadersleben, welches sie im Pfandbesitze hatte, gegen den Schluß des Jahrhunderts Amtmann in Tondern als Nachfolger des Hans v. Ahlefeld [4]). Eine Tochter Drude war, wie bereits erwähnt, zuerst mit Hinrich Blome, darauf mit Tönnies Rantzau verheirathet.

Berthold Rantzau war Domherr in Bremen und ward 1476 zu einem Vicariat bei dem Itzehoer Kloster prä-

[1]) Noodt II. 92. I. 430, 36.

[2]) Westph. IV. 1957. Dithm. Urk. S. 35. Dipl. Chr. I. S. 2. Neocorus l. 641.

[3]) Noodt I. 436, 44.

[4]) Rhode Hadersl. Amt 362, Langeb. VIII. 159. Noodt l. 444. Vgl. Moller Ahlef. 185.

sentirt († 1489) [1]), Hermann war Canonicus in Hamburg. Kai wird gewöhnlich übergangen, findet sich aber in der Urkunde von 1459, wo auch Marquard genannt wird, von welchem drey Söhne, Marqnard, Claus und Wolmer in den Jahren 1469 und 70 vorkommen. — Der Haupthof Krummendiek scheint nach Breides Tode im Besitze seines Sohnes Waldemar gewesen zu seyn, dessen Sohn Otto schon in den Jahren 1474 und 76 Renten aus dem Hofe Krummendiek an das Capitel in Eutin und eine Vicarie in Lübeck verschrieb (Urk. 7) [2]). Zwey Söhne dieses Otto Rantzau, Wolmer und Hartich, werden in einer schon angeführten Urkunde von 1515, betreffend den Verkauf des Gutes Schönhorst, genannt und nach dem Stammgute Krummendiek bezeichnet (Urk. 11); ein dritter Bruder war Benedict, welcher bei der Huldigung 1522 als „to Prossen", in dem Landregister von 1542 aber als Besitzer von Schaaphuus bezeichnet wird. Hartich hatte vier Söhne Jacob, Johann, Paul und Schack, welche in dem Verzeichnisse von 1550 wegen ihrer Mutter unter den Erben des Benedict v. Ahlefeld zu Lehmkulien, ihres Eltervaters, aufgeführt werden und von denen die beyden ersten, nachdem ihr Vaterbruder Benedict kinderlos gestorben war, 1557 das Gut Schaaphuus mutheten (Urk. 26). Jacob hatte mehrjährige heftige Streitigkeiten, besonders wegen einer von ihm ausgestellten Einlagerverschreibung, mit Johann Pogwisch [3]). Wolmer hatte drey Söhne, Christopher, Jacob und Otto, welchen er Namens seiner Ehefrau geb. Pogwisch und ihrer Schwestern 1544 deren Ansprüche an Elerstorf abtrat (Urk. 20) [4]). Diesen Jacob Rantzau bestellte Herzog Adolph 1546 zu seinem „Küchenmeister und Schenk", wobei

[1]) Noodt I. 15.

[2]) Arch. l. 1. S. 34.

[3]) Jahrb. IX. 461, 533.

[4]) S. o. § 5. Bei Angelus S. 146 sind auch hier ganze Generationen übersprungen und diese 3 Brüder als Söhne des älteren Woldemar, ihres Eltervaters, aufgeführt.

ihm zugleich in Aussicht gestellt ward, nach Vollziehung der Ehe mit seiner damaligen Verlobten, einer Tochter des Stallers Ove Sievertsen in Eiderstedt, dessen Nachfolger zu werden, falls letzterer ihm das Amt abtreten wolle (Urk. 21). Dieses geschah auch 1548, jedoch mit der Verpflichtung, seinen Schwiegervater wegen der ihm auf die Eiderstedter Einkünfte verschriebenen 1000 Mark auszulosen, und zugleich mit der Zusicherung an Ove Sievertsen, daß er, falls er seinen Schwiegersohn überlebe, sonst sein Sohn Sievert Sievertsen alsdann das Stalleramt wieder übernehmen möge gegen Rückzahlung der 1000 Mark an Jacob Rantzaus Erben [1]). — Jener Wolmer Rantzau verkaufte Krummendiek an Henneke Sehested, worauf er in Neustadt wohnte.

§ 18.

Der bekannteste von Breides Söhnen ist Heinrich Rantzau, besonders durch seine Nachkommen. Im Jahre 1469 erlaubte Christian I. ihm und seinem Bruder Paul ihren Hof Meykendorp auf Wiederkauf zu verkaufen oder zu verpfänden (Urk. 6); es läßt sich jedoch wohl kaum angeben, wo dieser Hof belegen gewesen ist. Er war in den Jahren 1482 bis 95 Amtmann zu Steinburg, als solcher angestellt von der Stadt Hamburg, welche dieses Amt seit 1465 und bis 1485 im Pfandbesitze hatte. Als landesherrlichen Rath sehen wir ihn oft an öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, so 1487 bei der Huldigung Hamburgs, 1490 bei der Landestheilung, 1493 bei der Holsteinischen Belehnung [2]). Verheirathet war er mit Oligard Bockwold und in jenem Verzeichnisse von 1550 werden deshalb die beyden jüngsten, damals allein noch lebenden, Söhne als Miterben des Detlev v. Bockwold aufgeführt. Nach seinem Tode besaß die Wittwe das Itzehoer Burglehn, welches sie aber mit

[1]) Vgl. Heimreich nordfr. Chron. (1666) 289.
[2]) Christiani I. 146. Quellens. II. 60.

Zustimmung jener beyden Söhne an den Sohn Paul übertrug, worüber 1536 mit dessen Wittwe ein näherer Vertrag errichtet ward [1]). Von Heinrich Rantzaus fünf Söhnen war der älteste, Breide, unter den in der Dithmarscher Schlacht (1500) Gefallenen. Paul war Amtmann zu Kiel (1515) und Marschall des Herzogs Friedrich, welcher ihn 1518 zur Verhandlung mit dem Könige von Frankreich absandte [2]). Er und Benedict Rantzau erhoben 1509 Beispruch an das von Claus Breide, mit dessen Brudertochter Abele er verheirathet war (s. o. § 2), veräußerte Gut (Klein) Nortsee [3]). Er starb 1521 mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrich, welcher 1542 als Rittmeister diente [4]) und im Landregister von 1543 bei dem Kloster Reinbeck, welches ihm pfandweise übertragen war, aufgeführt ist, aber schon 1546 starb. Detlef, der dritte Bruder, war Domherr in Bremen und Hamburg und starb 1504 in Rom [5]). Kai war Amtmann zu Trittau (1523, 26), dann auch in Rendsburg (1543) und Verbitter des Preetzer Klosters (1542, 50) [6]). Er kaufte von dem Schleswigschen Bischofe das Gut Gereby in Swansen (1539), von Schack Rantzau das Gut Klethkamp (s. § 7), nach welchem er auch nachher gewöhnlich bezeichnet wird [7]), und erhielt 1557 einen Muthschein auf Hanerau. Dieses hatte nämlich sein Sohn Paul 1544 von Clement von der Wisch gekauft, nach Pauls Tode erhoben zwar des Verkäufers Kinder Ansprüche daran, mit denen sie aber nicht gehört wurden, vielmehr blieb es im Besitze Kais und ging, nachdem er im Lübecker Kriege gefallen war

---

1) Arch V. 106. Vgl. Jahrb. X. 168.

2) Schl. Rechtsg. Urk. 109. Arch. Efterretn. III. 128.

3) Jahrb. X. 166.

4) Quellens. II. 122.

5) Noodt Rantz. 49.

6) Schl.-H.-L. Urk. I. 359, 60, 408, 41. Jahrb. III. 6. Dipl. Fl. II. 428.

7) Noodt I. 623. Schl. Rechtsg. Urk. 153.

+, cfr Zeitschr. IV p. 310.

(1560), auf seine Nachkommen über [1]). Seinem ältesten Sohne Heinrich verpfändete Herzog Adolph 1547 Schloß und Amt Trittau nebst dem halben Zoll zu Oldesloe für 24000 Mark, wobei er in Betreff des zu haltenden Schloßglaubens auf die Bestallung seines Vaters hingewiesen ward. Er sowohl als sein Bruder Paul dienten gleich dem Vater in auswärtigen Kriegen und starben beyde vor diesem im Auslande, Paul 1547 in Zeitz, Heinrich 1553 in Trier. Ein dritter Bruder Moritz war Amtmann zu Trittau (1556, 61), dann zu Gottorp (1562—70) und erhielt nebst seinem Bruder Detlef 1569 einen Lehnbrief auf Hanerau. Auch besaß er das Gut Klinken, dieses blieb nach seinem Tode (1572) im Besitze seiner Wittwe Barbara geb. Sehested, welche 1593 einen Revers ausstellte, daß die von ihr an dem Strohme bei dem Roleshagener Felde angelegte Papiermühle der fürstlichen Gerechtigkeit an dem Strohme nicht nachtheilig seyn solle. Das Gut Hanerau ging auf den Sohn Kai über, nach dessen Tode (1607) sein Schwiegersohn Heinrich Rantzau zu Neuhaus damit belehnt ward [2]). Detlef, welcher nach dem Vater Klethkamp und Gereby, so wie die Burg zu Itzehoe besaß, war Amtmann von Oldenburg und Cismar, welches letztere ihm 1576 vom Herzoge Adolph für 25000 Thaler verpfändet ward, und einer der bedeutendsten Räthe dieses Fürsten. Als solcher nahm er an den wichtigsten Verhandlungen Theil, so 1579 wegen des Schleswigschen Lehnsverhältnisses, 1581 über die Succession nach Johann d. ä., 1586 bei dem Vergleiche des Herzogs Friedrich mit dem Lübecker Domcapitel. Da sein Sohn Kai 1590 als Student in Strasburg gestorben war, fielen jene Güter an die Kinder seiner mit Detlef Brockdorf verheirathet gewesenen Tochter Ida; die Itzehoer Burg aber überließen sie seinem natürlichen Sohne Paul, jedoch unter Vorbehalt des Vorkaufs-

[1]) Noodt I. 632. Vgl. Jahrb. IX. 485.

[2]) Noodt I. 633, 640. Seestern-Pauli Beitr. II. 86. Vgl. o. § 12. Jahrb. I. 425; II. 260, 75.

rechts und dieses ward 1614 von dem Statthalter Gert Rantzau ausgeübt [1]).

§ 19.

Der jüngste von Heinrichs Söhnen war der nachherige Amtmann zu Steinburg (1522) und Statthalter (1537) Johann Rantzau, berühmt als Staatsmann und Feldherr, 1517 in seinem 24. Jahre in Jerusalem zum Ritter geschlagen, fortwährend ein treuer und einflußreicher Rath, ein überall thätiger und wirksamer Beistand Friedrichs I. und darauf seines Sohnes Christian III., Sieger am Ochsenberge (1535), Vermittler des Speierschen Friedens (1544), aber entschiedener Gegner der Landestheilung, nach welcher er seine Aemter niederlegte, jedoch seine Thätigkeit in den Angelegenheiten des Landes nicht aufgab und noch 1559 an dem Dithmarscher Kriege als oberster Feldherr Theil nahm [2]). Er gründete die Herrschaft Breitenburg, zunächst durch Ankauf der an der Stör belegenen Besitzungen des Klosters Bordesholm (1526) und fortwährend erweitert und arrondirt durch Kauf und Tausch [3]), ferner die Güter Mehlbek und Bothkamp, ersteres durch die von Enewalt Krummendiek gekauften Streugüter in verschiedenen Kirchspielen (1528) [4]), letzteres durch Erwerbung des Hofes Bissee von Otto Pogwisch (1538) [5]). Die Erweiterung und Abrundung dieser Besitzungen ward in nicht geringem Grade befördert durch die ihm von Friedrich I. und Christian III. theils durch wiederholte Schenkungen und Belehnungen, theils auch durch

---

[1]) Arch. V. 35, 108. Pauli II. 85.

[2]) Angelus 148. Christiani I. 478. Ratjen, Johann Rantzau und Heinrich R. Kiel 1862.

[3]) Lemmerich, die Herrschaft Breitenburg, im Arch. V.

[4]) Derf. daf. IV. 404.

[5]) Jahrb. IX. 440.

Verpfändung übertragenen Grundstücke [1]). Auch Reinbeck erhielt er 1546 als Pfand zum lebenslänglichen Besitze. — Nach seinem Tode (1565) gingen jene Güter auf seine beyden Söhne über, Heinrich erhielt Breitenburg und Mehlbeck, Paul Bothkamp.

Heinrich Rantzau, bekannt als Staatsmann und als Gelehrter, ward 1555 Amtmann zu Segeberg und im folgenden Jahre Statthalter, in welchem Amte er dem Bertram v. Ahlefeld folgte [2]) und verwaltete beyde Aemter bis zu seinem Tode (1598). Außer den ererbten Besitzungen erwarb er nach und nach die Güter Wandsbeck, Rütschau, Tuschenbeck nebst Gronow, Rantzau und Schöneweide, Redingstorp, verschiedene Höfe und Grundstücke im Amte Flensburg [3]), Rantzovsholm auf Fühnen. Er überlebte vier seiner sieben Söhne; Theodor (1572) und Johann (1582) starben in ihrer Jugend. Friedrich ward in Frankreich meuchelmörderisch erschossen (1587) [4]); Kai, Amtmann zu Gottorf und Besitzer von Rütschau, von welchem er an die Königinwittwe Sophie das Dorf Daldorp gegen Schlammenstorp vertauschte (Urk. 32), starb 1592. Von den den Vater überlebenden Söhnen erhielt Franz die Güter Mehlbeck, Rantzau und Schönweide; er war Amtmann zu Silkeborg und fiel 1612 im Schwedischen Kriege bei Halmstadt. Rantzau ward darauf an den Bruder Gert verkauft und Erich, Franzens ältester Sohn, veräußerte 1616 auch Mehlbeck; Schönweide besaß der jüngste, Heinrich, bekannt durch seine orientalische Reise († 1674) [6]). — Breide Rantzau, dänischer Reichsrath und Amtmann von Lange-

[1]) Arch. V. 116, 139, 144.

[2]) Jahrb. X. 194.

[3]) Sl. Prov. Est. III. 368.

[4]) Noodt I. 88. Vgl. Christiani II. 485. Arch. II. 479.

[5]) Angelus 167. Noodt Rantz. 43.

[6]) Arch. IV. 408. Noodt Rtz. 52.

land, wiederholt mit Gesandtschaften nach Frankreich betraut (1572, 86), besaß nach Kais Tode Nütschau und starb 1618. — Der bedeutendste von Heinrichs Söhnen war Gert, in den Jahren 1590 bis 93 Amtmann zu Flensburg, darauf bis an seinen Tod (1627) zu Hadersleben und seit 1599 zugleich Statthalter, angesehen als Staatsmann und als Feldherr [1]). Nach dem Vater besaß er Breitenburg, welches er namentlich durch den Ankauf des Gutes Rostorf, so wie einen bedeutenden Landtausch mit dem Itzehoer Kloster erweiterte; auch erwarb er, wie bereits erwähnt, die Burg in Itzehoe, verkaufte diese aber bald darauf an den König [2]). Im Schleswigschen war Lindewitt sein Hauptgut; dieses hatte schon der Großvater gekauft, darauf war es im Besitze seines Sohnes Paul und dessen Sohnes Heinrich, nach dessen Tode es an Gerts Vater verkauft ward. Dieses Gut erweiterte er zu einer beträchtlichen Gütermasse, deren Theile in verschiedenen Aemtern zerstreut lagen und welche nachher unter fünf Vogteien vertheilt war. So kaufte er 1599 Tyrstruphof im Amte Hadersleben für 18,500 Thlr. von Gosche v. Ahlefeld, welches er jedoch 1617 wieder an den König vertauschte [3]); ferner im Amte Tondern 1609 von Benedictus Andersen für 11,000 Thlr. das Gut Klixbüll [4]), sowie 1613 von den Gläubigern des Christopher Rosenkrantz das Gut Koxbüll für 18,600 Thlr. (Urk. 36). Dieses Gut setzte er in seinem Testamente seiner mit Josias Rantzau zu Bothkamp verheiratheten Tochter Hedewig Margarethe Elisabeth als Mitgift aus. Josias Rantzau verkaufte es 1639 wieder an Gerts Sohn Christian (Urk. 37). Zugleich mit Koxbüll kaufte er auch die Güter Höxbro und Westerbeck im Tönninglehn, jenes für 7000 Thlr., letzteres für

[1]) Noodt I. 671; II. 153.

[2]) Arch. V. 88, III. flgg., 152.

[3]) Jahrb. X. 94, 196.

[4]) Sl. Prov. Sft. III. 377.

7200 Thlr. Imgleichen gehörten zu jener Gütermasse das Gut Morsum in Nordstrand, welches nachher in der großen Fluth 1634 zu Grunde ging, sowie verschiedene Grundstücke in der Norder- und Südergoesharde (Urk. 34) [1]). Ferner besaß er das Gut Freienwillen in Angeln und im Amte Flensburg namentlich den Freihof Timmersiek. Ein zu diesem Hofe, dessen Dienstfreiheit 1525 durch einen Ausspruch des damaligen Flensburger Amtmanns Wulf Pogwisch bestätigt war, gehörendes Grundstück ward 1577 von Peter Kalundt, einem Sohne des Bürgermeisters Thomas Kalundt in Schleswig, an seinen Schwager, den Rathmann und nachherigen Bürgermeister Gert von Ösede in Flensburg und im Jahre 1600 von dessen Schwiegersohne Thomas Fake an Gert Rantzau verkauft (Urk. 17, 30, 35). — Er hinterließ nur einen Sohn Christian Rantzau, zuerst Amtmann zu Steinburg [2]). Auch er setzte die Erweiterung und Abrundung der Herrschaft Breitenburg fort [3]), ward durch seine Ehe mit einer Tochter des Detlef Rantzau zu Panker, Dorothea, auch Besitzer von Drage und Neuendorf [4]) und erwarb durch Tausch vom Herzoge Friedrich das Amt Barmstedt, welches, nachdem er 1650 zum deutschen Reichsgrafen erhoben war, den Namen Grafschaft Rantzau erhielt. Ihm folgte (1663) sein Sohn, der Graf Detlef Rantzau, mit dessen Söhnen diese Linie erlosch [5]).

§ 20.

Johann Rantzaus zweiter Sohn Paul, Amtmann zu Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, besaß nach dem Vater

---

[1]) Schl. Rechtsg. Urk. 215, 232.

[2]) Noodt Rantz. 61; Beitr. II. 160. Schl. Rechtsg. Urk. 237, 241, 244.

[3]) Arch. V. 118, 150, 1, 6.

[4]) Dasf. IV. 421.

[5]) Noodt II. 172. St. Mag. VIII. 756. N. st. Mag. III. 281. Ratjen Hdschr. II. 61.

die Güter Bothkamp und Lindewitt. Durch seine Ehe mit Beate, einer Tochter des Melchior Seheſted, ward er auch Besitzer von Hemmelmark und Kohoved und 1577 kaufte er von Otto Ratlov, Elers Sohn, das Gut Arlewatt, so wie er nicht wenige Streugüter in verschiedenen Schleswigschen Aemtern besaß. So kaufte er 1570 von Hans Richenbach in Hadersleben einen Hof in Halk, welchen sein Sohn Heinrich nachher an die Königinwittwe gegen 3 Höfe in Sundewitt vertauschte (Urk. 20, 33). Von Daniel Rantzau zu Seegaard kaufte er kurz vor seinem Tode (1579) mehrere Höfe in den Aemtern Tondern und Husum, sowie ein Haus in Flensburg; wegen seiner Besitzungen in der Nordergoesharde hatten seine Erben 1584 Gränzstreitigkeiten, welche an Reitemänner zur Entscheidung verwiesen wurden, und auch bei den Verhandlungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit wird seiner dortigen Untergehörigen erwähnt [1]). Nach seinem Tode wurden mancherlei Willkührlichkeiten in seiner Amtsführung und nicht unerhebliche Mängel in der Rechnungsablage gerügt, wobei besonders auch seine Ehefrau genannt wird, welcher überhaupt eine ungebührliche und eigennützige Einmischung in Amtssachen vorgeworfen wird, wie es z. B. angeführt ward, daß sie in einem Falle, wo wegen eines Todschlags eine Buße von 400 Mark erlegt war, dem Amtschreiber befohlen habe, nur 300 Mark zur Rechnung zu führen und das Uebrige ihrem Ehemanne zu berechnen [2]). Der älteste seiner neun Söhne, Gert, welcher in Wittenberg und Paris studirt und auch Italien besucht hatte, ward 1580 auf dem Lehnstage zu Odensee von Friedrich Brockdorf im Duell erstochen und erst nach 8 Jahren ward die Aussöhnung zwischen den beyden Familien durch Zahlung einer Buße von 1000 Mark an das Armenhaus in Kiel und eine von 36 Verwandten, Männern und Frauen,

---

[1]) Sl. Prov. Sst. III. 179.

[2]) Vgl. Jahrb. II. 6 flgg.

geleistete Abbitte vollzogen [1]). Zwey andere Söhne, Kai und Johann, starben in ihrer Jugend; Daniel, der jüngste, fiel 1587 im Französischen Kriege. Von den übrigen Brüdern hatte Heinrich das Gut Lindewitt, so wie das väterliche Wohnhaus in Itzehoe nebst Landbesitz in verschiedenen Kirchspielen erhalten; nach seinem Tode (1593) ward Lindewitt an den Statthalter Heinrich Rantzau verkauft, die übrigen Besitzungen wurden den Brüdern Otto und Melchior zugetheilt, welche aber sehr verschuldet waren, weshalb sowohl die ihnen nach dem Vater zugefallenen Güter Hemmelmark und Arlewatt, als auch jene Besitzungen von ihren Gläubigern, unter welchen auch ihr Bruder Bertram war, verkauft wurden und zwar die nach Heinrich Rantzau geerbten Güter an den Bruder Breide [2]). Dieser, Besitzer von Bothkamp, starb 1639 mit Hinterlassung eines Sohnes Josias, welcher in Französische Dienste trat und Feldmarschall ward († 1650) [3]) — Bertram besaß nach dem Vater das Gut Kohoved, welches nach seinem Tode (1652) auf seinen Sohn Paul überging.

---

[1]) Noodt I. 93.

[2]) Arch. V. 165. Jahrb. X. 79. Schl. Rechtsg. Urk. 203, wo es in der Note statt „dessen Sohne — 1584" heißen muß: welcher es 1577.

[3]) Noodt Rtz. 41.

Urkunden.

1.

Otto Rantzau mebſt Söhnen Henneke und Sievert behält den Wiederkauf an Grundſtücken in den Dörfern Woltorp, Höienbüttel und Smalenbeke vor. 9. Juni 1370.

Wy Otte Rantzowe, Henneke unde Siverd des vorben Otten Sonen bekennen unde bethügen openbare unde loven in deſſen breve, dat wy unde uſe erven ſcholen unde willen dat gud, dat wy verkoft hebben Bertram Herborghe, Kerſten Miles unde Werner Miles, borghere to Hamborch, alſe in den dorpen to Woltorp, to Hoyenbutle unde to Smalenbeke, wedderbringhen in de herſchop uſes leven eddelen Hern Alves greven to Holtzſten unde to Stormarn unde ſiner rechten erven, wanne uſe vorben. Here edder ſine erven us unde uſen erven kundighen edder kundighen laten dat tovoren eyn Jar. Dit love wy Otte Rantzowe, Henneke unde Siverd deſſülven Otten Sonen vor us unde vor uſe erven uſeme leven vorben. Hern Alve greve to Holtzſten unde to Stormern unde ſinen rechten erven mid ſamender hand in guden truwen ſunder argheliſt unde helperede unde to thüghe hebbe wy uſe Ingheſegel vor deſſen bref ghehenghet laten, de gheven unde ſchreven iſt na Gades boort drütteyn hundert Jar in dem Söventichſten Jare in der hilghen Drevaldicheyt-dage.

2.

Graf Adolph bezeugt, daß Keye Ranzow Elerstorf und Grammendorf an den Lübecker Bischof für Ratmerstorf und Moresse nebst Brendekenhagen vertauscht habe.

1373.

Nos Adolphus Dei gratia comes Holtzacie et Stormarie presentibus lucide profitemur et recognoscimus, quod in nostra presentia personaliter constituti Reverendus in Christo pater Episcopus ecclesie Lubecensis ex una et fidelis noster Dominus Godscalcus alias dictus Keye de Ranzowe miles, idem miles suo et omnium heredum suorum nomine parte ex altera publice et manifeste recognovit coram nobis, se curiam, fortalitium et villas suas in Elerstorpe et Grammendorpe cum omnibus et singulis suis pertinentiis et attinentiis, cum agris cultis et incultis, pratis, mansis, pascuis, arvis, paludibus, cespitibus, lignis, rubetis, nemoribus, stagnis, aquis, aquarum decursibus, piscariis, viis et inviis, aditibus et regressibus, terminorum distinctionibus, prout jacent, cum molendino venti et cum omni jure et judicio supremo, medio et infimo, videlicet manus et colli, et cum proprietate, commoditate, libertate et emolumentis inde derivantibus et conditionibus universis et singulis, prout ad ipsum militem et suos heredes hactenus pertinebant, cum dicto Domino Episcopo Lubecensi pro curia, fortalitio et molendino venti et villis Ratmerstorpe et Moresse, per ipsum Dominum Episcopum propriis suis pecuniis comparatis, et villa in Brendekenhagen in ditione dilecti patrui nostri Domini Henrici comitis Holtzacie firmata et ad dictam Ecclesiam Lubecensem dudum pertinente, et ob hoc de consensu et voluntate Decani et Capituli Lubecensis, prout in eorum litteris super hoc conscriptis et sigillatis plenius continetur, expresse adhibita, cum omnibus et singulis suis pertinentiis, rite et rationabiliter permutasse, Promittentes

idem miles pro se et omnibus suis heredibus dicto Domino Episcopo Lubecensi et suis successoribus ac Decano, Canonicis et Capitulo ac Vicariis dicte Lubecensis Ecclesie, quibus idem Episcopus Lubecensis dictam villam Grammendorp cum omnibus suis pertinentiis supra expressis at serviciis quibuscunque pro certarum animarum memoriis et consolationibus in sepe fata Lubecensi Ecolesia perpetuis temporibus peragendis dedit ac libere assignavit, prout in litteris dicti Domini Episcopi super huiusmodi donatione conscriptis et sigillatis apparet evidenter, litem seu controversiam de ipsis aut aliqua ejus parte ullo modo non inferre nec inferenti consentire, sed ea cum omnibus et singulis suis pertinentiis tam in propretate quam in possessione ab omni homine seu universitate quomodolibet impetenti legitime defendere, in via juris terre disbrigare et expedire propriis laboribus suis, sumptibus et expensis, ac omnia et singula supra et infra scripta grata rata atque firma perpetuo habere et tenere, Renuncians pro se et suis heredibus omni exceptioni et quolibet auxilio et beneficio juris et facti, quibus contra huiusmodi permutationem, contractum aut quamlibet eius partem objici possit vel opponi. Et nos Adolphus comes prelibatus proprietatem utilem et directam curie, fortalitie, ville et molendine in Elerstorpe dicto Domino Episcopo Lubecensi et suis successoribus, sed ville Grammendorpe dictis Decano, Canonicis, Capitulo et Vicariis, quibus, ut premittitur, idem Dominus Episcopus eam pro memoriis et consolationibus dedit et assignavit, cum omnibus et singulis suis pertinentis et omne jus, quod nobis et nostris heredibus in ipsis competiit aut competere poterit quovis modo, de omnium heredum nostrorum consensu dedimus et damus per presentes. Libertantes eadem bona ab omnibus exactionibus, precariis, quod vulgariter grevenscat appellatur, ac servitiis quibuscnnque, lantvere duntaxat excepto. In quorum omnium evidens testimonium si-

gillum nostrum una cum sigillo dicti Domini Godscalci alias dicti Keyonis militis presentibus est appensum. Et ego Godscalcus alias dictus Keyo de Rantzowe miles premissa omnia et singula vera et sic acta et gesta publice recognoscens ideoque sigillum meum una cum sigillo dicti Domini mei Domini Adolphi comitis Holtzatie et Stormarie presentibus in testimonium est appensum. Datum Lubeke Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo tertio in capella S. Johannis presentibus fidelibus nostris Ywano Perdeshovet et Volrado Aschebergh et pluribus aliis testibus fide dignis in premissis.

3.

Das Kloster Cismar verpflichtet sich zu gottesdienstlichen Handlungen für eine Seelengabe des Breide Rantzau. 29. Sept. 1389.

In Godes Namen Amen. Wy Nycolaus Abbet, Christianus Prior unde de mene samelynghe der brodere tu dem Cysmer bekennen unde betüghen openbar in desme breve vor al den ghenen, de ene zeen unde horen lesen, dat de erbar rydder Her Woldemar van Rantzow, de anders geheten is Her Breyde, heft ghegheven in use Closter der Salyghevt wyllen syner zele unde syner olderen alse vor Her Johanne van Rantzow unde vor Vor Abelen unde vor Vor Elenen unde vor Vor Alheyde syner beyder husvruven unde syne kyndere unde vor al syne leshoded (?) de van em komen synt unde noch komen moghen, hundert mark reder pennynghe, de wy rede entfanghen hebben unde in use nüt ghekomen synt, dar wy em alle iar tu ewighen tyden teyn mark gjeldes ewigher ghulde, de beleghen zynt in al useme ghude dat nu is edder noch werden mach, betalen scholen unde willen unde utgheven des negheften daghes na sunter Nycolaus daghe in desser wyse. Tu deme ersten ene mar gheldes, de achte schyllynghe scal me delen den broderen, de

des avendes vylyge, ſynghet, unde morghens ſcal me de anderen acht ſchyllynghe offeren tu ener zelemyſſen, de ſcholen de menen heren unde brodere mede ſynghen vor de zelen, de hyr vor nomet ſynt, unde de abbit de tu der tyd is de ſchal deſſylven daghes den heren unde den broderen dre mark tu eren beſten gheven, dar ze mede tughen ſcholen, wes den broderen byhuf ſi tu eren koſten, vor der zelen wyllen, dar ze myd eren ghuden werken des daghes denue vor arbeydet hebben, unde ze unde ere nakomenlynghe vort dun ſcholen unde wyllen, dartu ſchal ym denne de abbit de tu der tyd is deſſülven daghes gheven ſoeß mark, de ſcholen ze under lank delen al den heren unde broderen de zo horzum don hebbet, alzo dat eme juwelken van deſſen vorbenomeden zöß marken allyke vele werden, unde ſcholen denne deſſülven avendes vylye ſynghen tu hulpe unde tu troſte deſſer vorbenannten zelen, unde ſcholen uſe bruderſchop hebben nnde vort delaftygh werden aller ghuden werk de van us unde van uſen nakomelynghen ſen unde ſen mogen yn uſeme cloſter tu deſſer jegenwardighen tyd unde tu ewyghen tüden. Deſſe vorbenomeden teyn mark gheldes ſcolen wy unde wyllen Nicolaus Abbet, Chriſtianus Prior unde uſe nakomelynghen alle iar entrichten unde utgheven in deſſer wys ſo hyr vore ſcreven ſteyt. Weret ok dat düt vorbenomede cloſter up ene andere ſtede werde gheleght, deſſe vorbenomeden teyn mark gheldes ſchole wy unde willen utgheven. Deſſe vorbenomede rede ſchole wy holen zo hyr vore ſereven ſteyt, dat love wy her Breyden unde ſynen rechten erven unde al den ghenen de Rantzow nomet ſynt, de nu in denne ſchlechte tu deſſe tyd ſynt unde noch werden moghen, unde desghelike al den Breyden, de nu in deme ſlechte tu deſſer tyd zynt unde noch werden moghen. 1389 in ſunte Michaelisdaghe.

---

[1]) vigiliae.

4.

Herzog Adolph beurkundet, daß Henneke Rantzau zu Neverstorf der heil. Geist-Kirche in Lübeck eine Rente aus seinem Hofe und Dorfe Bernstorf verkauft hat.

23. Octbr. 1443.

Wy Alesf v. G. G. Hertoge to Sleswick, don witlick in dessen breve alle den de ene zeen edder horen lezen, apenbar betügende, dat in unser unde unses Rades jegenwardicheit wesen unse leve getruwe Henneke Rantzouwe to Neverstorpe wanende, heft myt unser vulbort unde behegelicheit vor sick unde sine erven rechte unde redeliken vorkost unde vorlaten den ersamen Johann Klingenberge unde Johanne Kollemanne Borgermestere der Stad Lübeke Vorstandere des hilghen gheste-kerken unde deme Mestere darsülves vor dusend marck Lübesch, de se eme, alse he vor uns bekannde, an gudeme graven pagimente to siner noge voll getellet unde betalet hebbet unde in sine unde siner erven nuth gekomen sint, Soßtich marck jarliker Rente Lübescher Penninge, alse in unde uth sinen gantzen güderen hove unde dorpe to Bernstorpe, belegen in deme kerspele Lütkenborg drüttich marck jarlikes unde in sinem Dorfe unde gude to Wendrop in deme kerspele to der Hansunen liggende ock drüttich marck jarlikes unde in allen dersülven güdere tobehoringen, bewechlick unde unbewechlick, droge unde nath, alse se in eren enden unde scheden begrepen sint, müt alleme rechte unde richte unde myt aller nuth unde Bryheit, alse syne Vorvaren unde he desülven güdere je vriest gehad hebben, nichtes buten to beschedende, unde desse vorscreven Soßtich marck Rente scholen unde willen Henneke Rantzouwe vorbenomet unde sine erven uppe ere egenen koste, arbeyd unde eventüre den benomeden Vorstendern unde mestere des hilghen gheste-kerken unde de Armen behuess, de men dar holt unde spyset, uppe den Bedden vruntliken betalen unde entrichten bynnen der stad Lübeke alle Jar in den achte dagen sunte Mertens des werden Byschuppes unvortogert unde

unbeworen, he schall ock myt sinen erven unde medeloveren densülven vorstandern unde deme Mestere unde eren nakomelingen desse vorscreven güdere vry holden van aller beswaringe unde en der voresprokenen Rente unde Hovetsummen rechte darane waren, beschermen unde entweren vor aller ansprake unde bewernisse eines jewelken myt steder unbrakeliken holdinge aller Articule unde Beschedinge, de in beyden kopbreven en darup vorsegelt begrepen sint. Hyrumme wy Aleff hertoge to Sleswick ergenomnt vor uns unde unse erven unde nakomelinge vulborden, vestigen unde mechtigen umme Henneke Rantzouwen leve willen desse vorkopinge unde kop unde alle artikele der breve darup gegeven unde besegelt unde begheven unde uplaten den vorsprokenen vorstandern unde deme mestere des hilghen ghestes kerken to Lübeke jegenwerdigen unde tokomenden unde den witliken hebbern desser breve myt eren willen Rente unde Hovetsumme vorbenomet qwyt, vry unde unbeworen in den vorscrevenen güderen to hebbende myt craft desser schrift, uns unde unsen erven unde nakomelingen nicht darane to beholdende men mene Lantwere unde was dat mene lanth deydh. Doch hebbet ze Henneken Rantzouwen der frünkschoppe geghünt, dat he unde sine erven, de wile se leven unde waren, unde na erer aller dode wy unde unse erven unde nakomelinge, yst dat tu uns queme, de helffte desser vorsprokenen Rente myt deme enen kopbreve unde de andere helffte myt deme andern kopbreve alle Jar in den achte dagen sunte Mertens yslike helffte vor vyfhundert marck Lübesch wedderkopen mogen densülven Vorstendern unde dem Mestere des hilghen gheste kerken to Lübeke unde eren nakomelingen, de tor tyd sint, unde den hebberen desses breves mit eren willen nogafftige unde unbeworne betalinge to donde bynnen der stad Lübeke van allen dingen unde en den wedderkop in den achte dagen to pinxten tovoren witliken to vorkundigende sunder argelist, Insage unde behelpinge jeniges rechtes, unde wanner en de helffte der Rente wedderkoft ward, so scholen de Vorstendere unde de mester des hilghen gheste kerken, de tor tyd sint, den kopbreff up

dat gut ludende, dat denne myt der helffte afgetoget warth, vrüntliken weddergeven unde eren qwitebreff darup bezegelen, dar de vorkoper unde sine erven unde nakomelinge ane vorwaret sind. To groterer betuchnisse desser vorscrevenen unser Vulbort unde bescherminge is unse Ingezegel myt unseme Hete unde willen witliken gehangen an dessen breff. Gegeven na der borth Christi veerteyn hundert Jar unde darna in deme dre unde veertigesten Jar uppe den dag sunte Severini des werden hilghen Bischuppes.

5.

Marquard Rantzau zu Neverstorf verschreibt dem heil. Geist-Hause in Lübeck eine Rente aus seinem Gute. 5. Nov. 1459.

Ick Marquard Rantzouwe knape to Neverstorpe in dem kerspele to Lütkenborch in deme stichte to Lübeke bekenne unde betüge in unde mit deseme breve, dat ick vor my unde myne erven vryes wolberaden modes rechte unde redeliken vorkost unde upgelaten hebbe, vorkope, uplate unde vorlate myt krafft desses breves den Ersamen manen her Gerde van Mynden unde her Bertelt Wyteke Borgermesteren to Lübeke, nu tor tyd vorstanderen tom hilghen gheeste dar sülves unde deme mestere in deme sülven buse unde nakomelingen vorstanderen unde mesteren des vorscreven hilghen gheestes huses to behuff der armen Herberge darinne hebbende vor dusend marck hovetstoles Lübischer penninge, de se my in gudeme graven pagimente to myner noge vulle getellet unde betalet hebben, de ick vor myne unde myner erven nottrostigen nuth unde vramen gekeret unde uthegeven hebbe, Soßtich marck jarliker ewiger rente Lübischer penninge in unde uth mynen hove to Neverstorpe vorscreven unde in allen dessülven hoves tobehoringe bewechlick unde unbewechlick, alse de in sinen ende unde scheden in siner veltmarke is

begrepen, myt allen ackeren, holten, wischen, weyden unde wateren, myt aller grunth droge unde nath, myt alleme Rechte unde richte, hogesten, myddelsten unde sydesten, an Halß unde an Hand, myt aller nuth unde vryheit, alze myne vorfaren, Olderen unde ick den vorbenomeden hof yc vryest gehad hebben, sunder alle uthnement, unde desse vorscreven Soestich marck jarliker Rente scholen unde willen ick Marquard Rantzouwe vorbenomet unde myne erven den vorbenomeden Vorstenderen unde eren nakomelingen des hilghen gheestes huse alle Jar in den achte dagen Sunte Martens des hilghen Byschup bynnen der stad Lübeke uppe unse eghene koste, arbeyt unde eventüre vrüntliken unbeworen unde sunder eren schaden betalen unde entrichten, eer wy uth deme sülven have jeniges dinges bruken edder nethen. Schege darane yenige togeringe edder gebreck, dat got vorbede, so scholen unde willen ick unde myne erven noch nymant van unser wegen uns myt deme vorscreven hove unde synen tobehoringen beweren to brukende edder to netende, men desülven Vorstendere unde ere nakomelinge mogen den Hoff, is ene dat bequeme, antasten unde des myt alleme rechte, nuth unde vryheyt vredesamliken unbeworen unde sunder hinder enes yewelken bruken unde neten so lange wente se ere vorscrevenen Rente myt aller Unkost darvan genßliken entfangen unde webbernomen hebben, so vakene alze ene dat behoeff wert, dergeliken mogen se, willen se, ere versetenen Renten myt alleme upkomen uth deme sülven hove sunder jemandes vulborth panden ofte panden laten vormiddelst weme se willen unde des unvorvolget bruken, de voren unde bringen wur ene dat is bequeme sunder broke, hinder unde naschuldigent eines yewelken, des scholen unde willen ick unde myne erven se genßliken schadelos holden. Wy scholen ock unde willen ene den vorbenomeden hoff to Newerstorpe myt synen tobehorenden Vryheyden van aller besweringe unvorergert unde der vorsprakenen rente unde hovetsummen ganß vry unde vullenkomen recht darane waren, beschermen unde entweren van aller ansprake unde bewerniße enes jewelken, unde ick

Marquard Rantzouwe vor my unde myne erven hebbe de ergenante Vorstendere in de bruklike were unde vredesamen besittinge dessülven hoves, Rente unde hovetsummen witliken gevoret unde gesettet unde wyse unde sette de darin myt craft desses breves unde wil dat ene alle dingk darinne schal werden gekeret to deme besten sunder alle arg unde schaden, doch hebbet se my unde mynen erven der vrüntschop gegünt, dat wy de vorscreven rente alle Jar in den achte dagen sunte Martens vor dusent marck Lübesch wedderkopen mogen densülven vorstanderen, de tor tyd sint, den hovetsummen myt der plichtigen rente unde myt allen schulden bynnen der stad Lübeke tosamen to betalende myt gudeme graven pagimente, alze dar denne ghenge unde gheve is, wy sint ock plichtig ene den wedderkop in den achte dagen der hochtyd paschen tovorne witliken to vorkundigende unvorsymet unde ene uppe de vorkundigende tyd nochafftige betalinge unde entrichtinge sunder eren schaden to donde van allen dingen unbeworen. Alle desse vorscrevene stücke unde yslick by sick love ick Marquard Rantzouwe vorbenomet vor my unde myne erven myt unsen truwen medeloveren Wulf Poggewisch hern Wulffes sone to Gueninge im kerspele. to Hansune, Keye Rantzouwe to panker im kerspele to Lütkenborch, Hans Rantzouwen to Lancke im kerspele to Ghikouwe, Hinrick Rantzouwe to Damen im kerspele to Grobe, Hartich Rantzouwe to Rantzouwe im kerspele tor nyen kerken, allezeligen Hern Schacken Rantzouwen sones, Wullf Ratlouwe Emekensone to Voderkampe im kerspele to Blekendorpe, Gotschalk Rantzouwe Goslikes sone to Bernstorpe im kerspele to Lütkenborch, alle knape, loven unde seggen vor uns unde unse erven myt deme sülven Marquard Rantzouwe unde myt sinen erven ungescheden myt samender hant unde yslik vor uns allen den ergenanten vorstenderen unde eren nakomelingen, de tor tyd sint, unde denjennen, de dessen breff hebben myt eren edder erer nakomelingen wyllen, se syn gheestlick edder werlick, in guden Truwen mit gantzeme Loven stede, vast unde unvorbroken to holdende in aller vor-

ſcreven wyſe, nenerleye Inſage, uthneminge edder behelpinge daryegen to brukende ofte to wetende, darmede deſſe kop, waringe unde betalinge ofte deſſe breff mochte gekrenket edder gebraken werden na gheſtlikes ofte warlikes rechtes eſchinge, ſunder alle argeliſt. Des to groterer Bekenntniße unde bewaringe hebbe wy hovetman unde medelovere vor uns unde unſe erven myt eendrachtigen guden willen unſe Ingeſegele witliken gehangen an deſſen breff, de gegeven unde geſcreven is na der borth Chriſti veerteynhundert Jar in deme neghen unde vefftigeſten Jare des ſonnavendes vor ſunte Martensdage des werden Bisſchuppes.

6.

Chriſtian I. verſtattet Paul und Hinrich Rantzau die Veräußerung des Hofes Meykendorp. 15. Nov. 1469.

Wy Chriſtiern ꝛc. bekennen unde betügen apenbar vor alſememe, dat wy van ſunderger gunſt unde gnade wegen gegunnet unde togelaten hebben, gunnen unde tolaten jegenwordigen in crafft deſſes unſes breves, dat de duchtigen knappen Pouvel unde Hinrich Rantzouwen Breydekensſone brodere, unſe leven beſunderen, eren Hoff Meykendorp unde molen myt ſynen tobehoringen, nicht utgenomen, wor de belegen ſynt guderen, wor en dat myt geſtliken edder werliken beſt ſteden kan, vorkopen, vorſetten unde vorpanden mogen, jedoch dat ſe ſick unde eren erven unde uns unde unſen erven den wedderkop an deſſen vorbenannten guderen beholden. Datum Eutyn 4. feria post Martini anno LXIX. nostro sub secreto.

7.

Auszüge aus dem Regiſtranten Chriſtians I.

a.

14. Nov. 1462.

Item kregen de Erwerdigen unde geiſtlike frouwen Ebbediſchen, prioriſſen unde dat gantze Convent to Sunte Johanſſe bynnen Lübek eynen breff, dat midt willen unde vullbordt mynes gnedigen Heren Konningen ſe van Gotzicke Rantzouwen hebben gekofft vor twe dußend lüb. mrk. pen. in unde uth ſynen dorpen, nameliken ſynem have to Gartze, dem ganzen dorppe unde molen darſülves, unde in ſynem gude unde dorppe Ludekendorpe unde in elven hoven Ackers darto belegen, in ſoſtehalve hove ackers eren erven, huſen unde haven in deme dorppe Klenowe im kerſpel to Grobe belegen, ißlike hove jarlikes gevende 111 mrk. to hüre, unde uth ſynem dorppe to Gwoltze mit allem tovalle, richte unde vriheydt, hundert unde XX mrk. ewiger jarliker Rente. Doch hefft ſick Gotzik vorgenant unde ſyne erven, de wile ſe leven unde waren, unde na ereme dode myne gnedige Her, ſine erven unde nakomelinge den wedderkop nnde loſinge der guder vor twe duſent mrk. beholden. Dat. ao. LXII in Kyl quinta feria ante Elisabeth.

b.

11. Nov. 1470.

Hartich Rantzouwe heren Schacken ſone krech enen willebreff, lüdende up dreduſent unde veerhundert lüb. mrk. Hovetſtoels jarlikes to vorrentende vor twehundert unde XXXI mrk. den Vicarien unde preſteren in der Domkerken to Lübek uth ſynem have unde molen to Rantzouwe, dorperen unde guderen, alſe Engelouwe, Govenſe im kerſpele tor Niegenkerken, Tzedelin unde Kuſſouwe im kerſpele tor Lebraden, unde der guder tobehoringe lüb. Stichtes, alſe ſe in eren endeſcheden belegen ſyndt. Dat. Segeberge am dage Martini Ep. anno LXX.

c.

4. Dec. 1476.

Otto Rantzouwe tom Krummedike bremeſches ſtichtes krech enen willebreff to vorkopende heren Johan van Nortan vicario to ſunte Jürgen vor Lübek to behoeff ſyner vicarie darſülves XXVIII mrk. geldes uth ſynem Slote Krummendike, beholtlich mynen heren den wedderkop. Dat. Ripis am Dage Barbare virginis Ao. LXXVI.

8.

Revers des Hans Rantzau wegen der ihm verliehenen Kirche Gikau. 15. Febr. 1497.

Ick Hans Rantzow zeligen Hinriks ſone bekenne und betüghe apenbar in deſſem jegenwardighen apenen breve vor my, myne erven und vor alſweme, ſo denne durchluchtigſte und durchluchtigte hochgeborne Fürſte und Heren Her Johann tho Dennemarken ꝛc. und Her Frederich ghebrodere Erffghename tho Norwegen ꝛc. myne gnedigeſten leven Heren my und eynen myner ſonen, de denne mynen hoff und guder tho lenthe beſittende wordet, de tyt unſer beyder levens de lehnwar der kerken Gykow im lande tho Holſten im ſtichte tho Lübeck belegen myd aller herlicheid und rechticheit na lude eynes breves darup dorch ere gnaden beyde vorſegelt gnedigliken vorghundt und owerghegeven hebben, bekenne darhalven my und myne even na mynes und mynes ſones ergenant vorfall nenerley herlicheyt edder rechticheyt in der leen ware der bemelten kerken tho Gykow tho hebbende, ſunder alßdenne ſcal de ſülve lehnwar gantz und fry an de konigliche maieſtaet und fürſtliche gnade myne gnedigeſte leven heren edder erer gnaden erven wedderum, ſo ick de van eren gnaden entfangen hebbe, gaen und vorvallen und

ick und myne erven scolen vorder sodane erer gnaden darup vorsegelde breff aver tho antwordende verpflichtet syn. Tho orkunde und sekerheyt hebbe ick Hans Rantzow vorbenomet myn Ingesegel vor my und myne erven witliken heten hengen benedden an dessen breff. Gegeven na Christi unses Hern Ghebort dusend veerhundert und Söven und negentigesten Jar am myddeweken na dem Sondaghe Reminiscere in den vasten.

9.

Hans Rantzau verkauft dem Herzoge Friedrich das Dorf Klinksteene.

16. April 1501.

Ick Hans Rantzow seligen Hinrikes sone do witlich apenbar bekennende in unde myt dessen mynen breve vor my, myne erven und alleswemen, dat ick myt wolberade und fryligen mode myt wetende unde willen myner rechter erven dem durchluchtigen hochgeboren fürsten unde Hern Hern Frederichen Erffgenamen tho Norwegen ꝛc. mynem gnedigen Hern, syner gnaden erven unde nakomelingen myn dorp Klinxsteen genomet in dem lande tho Oldenborgh in dem kerspele tor Niegenkerken lübeschen stychtes belegen vor seventeyn hundert lübesch marck pennynge recht unde redelich to enem steden vasten ewigen unwedderroplichen arfflope vorkofft, vorlaten unde avergeantwordet hebbe, vorkope, vorlade unde averantworde dat synen gnaden, syner gnaden erven unde nakomelingen also jegenwardigen in krafft unde macht desses mynes breves myt allen unde islichen synen tobehoringen bewechlich unde unbewechlich, also dat in synen scheden unde endescheden bynnen unde buten dorpes belegen ys, jarlichen Renten, hüren, thinsen, pachten plichten, beden, densten, denstgelde, ackern, buschen, weck unde hardt, myt aller gruntt droge unde nat, wischen, weiden, gresingen, wateren, diken, dammen

dammesteden, bestouwet unde unbestouwet, vischerien, broken, moren jachten, masten, Rockhoeren unde hofffswine, myt allem rechte unde gerichte, hogesten, myddelsten unde sydesten, in Hals unde in Hand, myt allem broke, nyttichheiten, fryheiten, herlicheiten, rechticheiten unde allen upkomeden, wo man de alles benomen mach, nichtes buten to beschedende, so de myne vorfaren tovoren unde ick darna dat je fryest in weren gehat, beseten unde gebruket hebben. Ick Hans Rantzow vorbenomet unde myne erven scholen nnde willen dem obgenannten mynem gnedigen heren hertogen Frederiche, syner gnaden erven unde nakomelingen sodan dorp Klinckstеen vorbenomet recht warende wesen, beschermen unde entfryen en dat vor alle ansprake unde bewernisse eynes jewelken de de vor recht kamen willen, se sint gestlich edder weltlich, so vaken des nut unde behoff worden schulde unde ick unde myne erven darto geeschet werden, up unse egen kost, arbeit, moye unde eventyr. Alle desse vorgeschreven stücke unde articule samptlich unde besunderen rede unde lave ick Hans Rantzow vorbenomet vor my unde myne erven dem vorbenomeden mynem gnedigen Heren Hertogen Frederiche, syner gnaden erven unde nakomelingen in guden truwen unde geloven stede vast unde unvorbrocken wol to holdende ane alle arch unde sunder behelpinge gestliches unde werltliches rechtes unde hebbe to groterer tucheniss unde vorwar vor my unde myne erven myn Ingesegel heten hengen benedden an dessen breff. Gegeven unde gescreven to Gottorp nah Cristi unses Heren gebort Vefftеinhundert unde eyn Jar am Fridage in den achte dagen to paschen.

10.

Die Wittwe des Hans Rantzau zu Lanke verschreibt dem Kloster Cismar eine Seelengabe von 1200 Mark. 17. April 1503.

Ik Katheryne Ranſouwe ſeliger dechtenyſſe Hans Ranſouven nalaten wedewe wandages wanaftych to Lanke bekenne apenbar myt deſſen breve vor al den ghennen de en ßen edder horen leſſen, dat ik myt vrygem wyllen unde myt wolberaden mode in wolmacht mynes levendes myt vulbort mynes broders meſter Johan Breyden Domhern to Lübek hebbe ghegheven umme myner zele ſalycheyt den geſtliken heren unde vaderen tom Cißmar belegen in deme lande to Holſten in deme ſtichte to Lübek XII hundert lüb. mark, dar ſe denne ſcholen unde wyllen my na mynem dode unde mynes zeligen huswerdes Hans Ranſouwen unde al de van mynem ſlechte ſynt, to ewigen tyden alle mante ens began myt vylge unde ßelemiſſen, dar ſe denen my wedder up hebben gegeven eren guden beſegelden bref dar my wol ane noget. So hebbe ik Katherine Ranſouwe vorbenomet umb merer ſekerheyt unde vorwarynge myn Ingeſeghel laten henghen nedden an deſſen bref unde myn broder meſter Johan Breyde Domher to Lübek umme myner bede wyllen unde umme groter beveſtinge ſyn Ingeſeghel ok heft laten hengen nedden an deſſen bref, de denne gheven unde ſchreven is na der bort unſes heren duſend vyffhundert unde in deme drüdden Jar des mandages in deme paſchen.

11.

Die Bürgen des Hinrich von Ahlefeld, unter welchen Wolmar und Hartwich Rantzau zu Krummendiek und Benedict Rantzau zu Quarrenbeck, verkaufen Schönhorſt. 26. Januar 1515.

Wy mit namen Wulff pogewiſch ritter, an der tydt

amptman to Segeberge, Clawes van Alevelde to Emekendorp, Gotzik van Alevelde tor Hasselborch, Wolmer unde Hertoch rantzowe gebroder tom krumdyke unde Benedictus rantzowe tom Kuerenbeke bekennen unde betügen apenbar in unde mit dessem breve vor allen den gennen de ene sehn edder horen lesen, dat wy alse lover vor Hinrick van Alevelde tor Schonenhorst vor uns unde unse erven mit wolbedachtem mode, frygen willen unde rypem rade, ock vulbort alle der gennen, der rath unde vulbort hirto van noden, recht unde redelich hebben vorkofft, upgelaten unde vorlaten, vorkopen uplaten unde vorlaten eynes rechten erfflyken kopes jegenwordich in crafft desses breves deme durchluchtigen hochgeboren fürsten unde Hern Hern Frederichen Erffgenamen to Norwegen, Hertogen ꝛc. unsem gnedigen hern dat gudt Schonehorst im lande to Holsten belegen, alse datsülve in synen enden unde scheden bynnen unde buten mit synen gebuweten tymmeren unde husen allenthalven belegen is, mit allem rechte unde richte, hogesten middelsten unde sidesten, in halse unde hant, mit allen ackern wyschen weyden holten mast unde mastgelde broken buschen moren unde mit allen wateren dyken unde seen, mit allen tosloten unde affloten, mit aller grundt droge nnde nath, mit der vyscherye, mit allen renten, pachten, beden, denstен, denstgelde, mit der iacht nnde iachtgelde, ock allen herlichheiden unde freyheiden, mit allen togelegenen dorpere, alse datsülve gudt Hinricke van Alevelt unde syne vorfaren je frygest unde herlicheſt hebben gehat unde beseten, dat sy in dessem breve benomet edder unbenomet, nichtes buten bescheden, vor Twedusent unde anderhalff hundert marck Lübesch, de wy van synen gnaden in guden vulwichtigen graven gankbarem golde unde gelde to gantzen vullenkomener noge woll to danke betalt upgebort unde entfangen hebben unde de vorth in Hinrick van Alevelds, vor den wy gelavet, schult gekert unde uthgegeven, vorsakende aller behelpinge geistliches offte wertliches rechtes to der vorberorden betalinge, dat wy der nicht entfangen hebben offte dat uns sodant gelt tor noge

nicht getellet were edder dat sodant gudt Schonehorst baven desse vorgeschreven summe geldes noch eins so gudt edder beter were, dat wy noch unse erven unde nene de nabetalinge der beterunge nicht spreken edder darup saken willen, Und hebben den ergenanten unsen gnedigen heren gesettet gewyset unde geforet, so wy ock setien wysen unde foren in crafft desses breves, syne gnade in de hebbende were, rowsamlichen brukinge unde fredesamen besittunge des ergedachten gudes Schonehorst mit allen vorberorden tohoringen rechticheiden edder herlicheiden. Wy willen unde scholen ock datsülve gudt gemeltem unsen gnedigen heren fryg holden, der rechte waren unde entweren vor aller ansprake tosage unde bewerniſſe eynes jewelken, de darup to saken effte to sprekende hefft effte hebben mochte unde vor rechte kamen will, so oaken des unsem gnedigen heren, syner gnaden erven unde nakomelingen noth unde behoff wert unde se uns edder unse erven darto eschen, unde sunderlich ifft we were de in natyden bestempte kopsumme wollde beleggen unde sick na lantrechte in dat vorgeschreven gudt helpen edder delen laten, vor solliche unde dergelyken bewerniſſe, wor de unsem gnedigen hern, syner gnaden erven unde nakomelingen beregen mochten, datsülve scholen wy unde unse erven up unse egene kost unde eventyr asschaffen unde darvan entfryen. Wy gereden unde gelaven ock vor uns unde unse erven de dyckstede, de Hans pogewisch to Doberstorp itzunder bestouwet hefft, twischen hyt unde paeschen negestvolgende wedderumme to entfryen unde to der gestalt, alse de dyckstede vor der stowunge geweſt is to bringen, alles getruwelich unde ane alle geverde. Alle vorschreven stücke undé artikel samptlich unde besunderen lawen wy Wulff pogewisch ridder amptman to Segebarge, Clawes van Alevelde to Emekendorp, Gotzik van Alevelde tor Hasselborch, Wolmar unde Hertoch rantzowe gebroder tom Krumdyke unde Benedictus rantzowe tom Kuerenbeke vor uns unde unse rrven vorgeschreven eyn vor alle deme erbenomeden unsem gnedigen hern hertogen, Frederichen, syner gnaden erven unde nakomelingen in guden truwen mit

gantzem geloven ſtede vaſt unde unvorbraken woll to holdende ſunder alle Inſage unde argeliſt ock nener uthneminge were effte behelpinge hier entegen to brukende effte to netende, darmit deſſe Verkopinge unde koep ene vorweringe edder deſſe bref gekrenket effte gebraken mochte werden na geiſtlikes effte wertliches rechtes eſchinge. Des to Orkunde unde mehrer tuchniſſe, der warheit hebben wy vor uns unde unſe erven unſe Ingeſegele fyr an deſſen bref witlichen heten hengen, de gegeven unde geſchreven is tom Kyl na der bort Chriſti unſes hern duſend vyfhundert unde veffteyn am frigdage na conversionis pauli.

12.

Herzog Friedrich belehnt Hans Rantzau mit dem Hofe Priſow.

19. Juni 1519.

Wy Frederich v. G. g. ꝛc. bekennen unde betügen hirmit vor uns unde unſe erven, nakamen und alleſweme, dat wy den erbaren unſen leven getruwen Raet Hans Rantzow tom Nygenhuſe erffſaten und ſyne manlyves erven umme manchfoldiger angeneme truwe denſte willen, de he uns gedane und he und ſyne erven uns und nnſen erven ock noch fürder dohn ſcholen, konen und willen, wo manlehnes recht is, gnediglichen begnadet und belehnet hebben, begnaden und belehnen ehnen jegenwordigen in krafft düſſes unſes breves mit unſem have to Pryſow, belegen im Carſpell to Grube Lübecks ſtyfftes, welchs uns und unſen erven alſe unſe lehengut dorch Dodes Afgangk der van Siggen to vorlehnende entlediget und heymgefallen, ane vorhinderinge, dat unſe Cloſter tom Zyſmar ſolchen hoff under ſick genahmen effte gebracht hebbe, wenthe ehnen dat durch unſe vorfaren effte uns nicht gegunnet edder nagegeven is worden, und Hans Rantzow und ſyne manlyves erven ſcholen und willen ſolech

lehngut to geborlichen tyden van uns und unsen erven entfangen, vorstaen und vordenen. Des scholen wy unde willen ehme synen medebenompten Bekenninge , . . . wesen. To orkunde mit unsem Ingesegel bevestet am Sondage Trinitatis Anno dni. Voffteynhundert und Negenteyn.

13.

Hans Rantzau tritt seine Ansprüche an die Dörfer Dame, Grobe, Siggenebe und Thomstorp dem Kloster Cismar ab.

30. Oct. 1520.

Wy Frederich v. G. G. ꝛc. bekennen hirmit apenbar vor ydermenniglich betügende, dat na der gebort Christi unses heren im Veffteinhundertsten und Twintigesten Jare Dinstages na Simonis und Jude up unser borch tom Kyle in bywesende werdigen erbaren duchtigen unse leven getruwen Rede, eren Doctoris Detleff Reventlow Cantzler, Gotzick van Alevelde, Claus van Alevelde, Claus van der Wisch und mer andere de duchtige und erbare unse leve getruwe Raet Hans Rantzow tom Nyenhuse personlich is erschenen vor uns und dem werdigen unsem leven getruwen andechtigen Heren Johan Abte tom Zysmer in namen und van wegen des Klosters tom Zysmer, ock personlichen kegenwordigen, fry unbetvungen gesinnt und guder synne wolberaden modes vor sick, syne erven gebaren und ungebaren und de der saken von synes geslechtes wegen jummermer to donde gehat effte noch hebben mochten oder mogen, gentzlichen apenbar vortegen, vorlaten, avergegeven hefft und dem Closter tom Zysmer tom besten gantz ewyglichen unwedderroplich dem genomeden Abte und synen nakomelingen mit lyfflicher hanttastunge hefft averryket alle und islike tosprake und gerechticheit, welche de gemelte Hans Rantzow, syne erven und medebenomeden to den dorperen Dame, Grobe, Siggeneve und Thomstorpe gehat oder ummerst mit segelen breven effte

anders vormeynet to hebbende, also dat de gedachte Abt, syne nakamelinge und Closter de gemelten dorpe Dame, Grobe, Siggeneve und Thomstorpe mit erem Deyle des Grobenhagen holtes, des Grobensehes mit der fyscherye und alfange, mit dem Tollen to Dame und allen andern herlicheit, overicheit, rechticheit, fryheit, nuttcheit, wo de in allen eren enden, lengen, wyden und breiden jummer belegen syn, nichtes buten bescheiden, ewichliken to eren framen, nutte und besten hebben, neten und gebruken mogen ane alle Hans Rantzowen und syner medebenomeden vorbedent, hinder effte bewer, mit vortyginge aller und islicher fryheit, List, behelpinge geistlicher und weltlicher rechte und vordodinge und vordilginge aller Segel, breve und gerechticheit, de Hans Rantzowen und synen medebenomeden hirtirgen batelich effte behülpelich muchten wesen jenigermaten. Alles unwedderroplich stede vaste to blyvende. Des in Orkunde hebben wy up ansokent der parthe unse Ingesegel hiran heten hangen.

14.

Herzog Friedrich belehnt Jacob Rantzau, Schacks Sohn, mit dem Hofe Wandsbeck.

21. Dec. 1520.

Wy Frederich van gotts gnaden Erffname to Norwegen ꝛc. bekennen hirmit apenbar vor uns, unse erven, nakamen unde alsweme, dat wy dem duchtigen unsem leven getruwen Jacob Rantzow Schacken sone unde synen erven gnediglichen gegunnet hebben unde gunnen in macht düsses breves unsen Hoff Wandesbecke mit dem dorpe nnd aller tobehoringe, by unser Stadt Hamborgh belegen, in aller maten, wyse und gestalt, na allem Inholde, puncten und artiklen unses besegelden breves, den wy dem ersamen unsem leven getruwen Corde van Wynthem borger to Hamborch im vefteinhundersten und vefften Jare am Avende pauli con-

versionis uth unſer Borch Gottorp darup gegeven hebben und Cord van Wynthem denſülften breff und Gut ſeligen Mathias Rantzow gemelten Jacob Rantzowen broder mit gudem willen vorlaten und avergeven hefft, darumme willen wy dat düſſe breff mit jenem und jener mit düſſen to behoeff Jacob Rantzow und ſyner erven de tyd Cord van Wynthem und ſynes oldeſten Sones ock Cord genomet over beyder levende all uth gelyke krefftich und mechtich ſyn ſolle, ifft denne breff van worde to worden hirinne geſchreven und Jacob Rantzow und ſynen erven togetekent ſtunde, ſo dat ſe des breves und gudes in aller maten geneten und bruken mogen, alſe Cord van Wynthem und ſyn oldeſte Sone ſolde und mochte gedan hebben, und wanner Cord mit ſynem oldeſten Sone durch dodes Affgang vorfallen, dat denne wy und unſe erven Jacob Rantzouwen und ſynen erven de vyff hundert marck in dem andern breve genomet weddergeven und den hof, dorp und Tobehoringe na Inholdes jennes breves wedderumme an uns nehmen mogen, alles getruwelick ane geverde. To orkunde mit unſem Ingeſegel gegeven uth unſer Borch Gottorp am Dage Thome apostoli Anno Dni. Beffteinhundert und twintich.

15.

Friedrich I. beſtellt Hinrich Rantzau und deſſen Sohn Joachim auf Lebenszeit zu Verbittern des Kloſters Reinfeld. 20. Juli 1525.

Wy Frederich von Gottes gnaden tho Dennemarken ꝛc. entbeden den wirdigen unde chriſtliken unſen leven andechtigen und getreuwen Eren Diderick Abbet, priori und gantzen Convente des Cloſters thom Reinefelde unſe gunſt unde gnade. Leven andechtigen und getreuwen. Nademe wi danne deme duchtigen unſen leven getreuwen Rat und Amtmann tho Rendesborch Hinrich Rantzouwen und ock ſinem

Sone Jachim Rantzouwen de tit erher beider Levendes al uth mit der Verbiddunge juwes Closters Lüde und güdere gnediglich belehnet und begnadet hebben na vermoge unser Segele und Breve darup gegheven, de na Dodes Afgange Schacke Rantzouwen, dessülven Hinricks Broders tho hebbende und genetende, wo denn allen dewile de Hinrick Rantzow, ock sin Sone Jachim Ju und Juwen Closter mit aller Forderung und gunstigen willen geneigt und gutwillich, dewile se danne nicht weniger solches gerne mit juwen guden willen tho hebbende begeret, Is derhalven unse ganz gutlich Beger, gi enen up solche unse Begnading und Belenhingen mit Juwer sunderlichen Ratification breven na siner wideren Berichtinge nottroftigen besorgen willen, Ju des nicht weigern maken, wo wy Ju des gentzlichen vortruwen und mit gnaden und gunsten erkennen willen. Datum Gottorp am Dage Margarete virginis Anno XXV.

16.

Melchior Rantzau wird zum Amtmann auf Gothland bestellt.

1526.

Ich Melchior Rantzow Hannsens Sun dhoe hirmit kundt vor menichlichen bekennendt. Nademe my de dorchleuchtigst Großmechtigist Fürst und Herr Her Frederich zu Denmarken, der Gotten und Wenden Koning, erwelter Koning tho Norwegen, Hertoch ꝛc. dat Huß Wißbuy Stat Wißbuy und Land Gottland ingedaen und bevalhen, darum ich syner K. Mt. den Slotsgeloven und truwen Hand gewarten und holden und densülven syner K. Mt. wedderumme averantworden schall, wenner syn K. Mt. solchs van my eschent is, Demnach so gerede und lave ich Melchior Rantzow upgenant, dat ich dersülven syner K. Mt. den Slotsgeloven und truwen Hand in oemsülven Slate Wißbuy, Stat Wiß-

bui und Land Gotland getrulichen christlichen ferlichen und redlichen holden und densülven syner K. Mt., wenner se dat aschende sy, wedderum averantworten will, Gerede und lave solchs in Craft und macht dißes mynes breves, und im fall dar syn K. Mt. na gotligen willen mit Dode vorfallen wurde, dat Got jo lange gnedichlichen verhalen wille, alsdan vorpflicht ich mich hirmit jegenwardig, dat ich na solicher synen K. Mt. doetlichen Afgang solchen Slotgeloven und truwen Hand den hochwirdigsten hochwerdigen edlen gestrengen ernvesten und erbarn gemeynen Rikes Reden des Rikes Denmarken tom besten holden will und an desülven wedderumme averantworten, wenne se des van my eschende syen. Mit Urkundt min Petschirs und underschriben Handschrift. Anno XXVI.

17.

Wiesharder Dingswinde betr. die Freiheit des Gutes Timmersieck von Diensten.

4. Mai 1525.

Witlick unde apenbahr sy jedermännicklick de dit nageschreven Dinges Winde seen offte hören, dat am Dönnersdage na Misericordia Domini Anno XV c. unde XXV gehegedes unde upgerichtedes Rechten vör mi Jeß Tamßen Hardesvaget in Wyßharde, Niß Boiesen, Hans Nißen unde Matthies Jepsen Sandlüde darsülvest sin thor stede erschenen binnen Wyßharde IIII Dingstocken de beschedeu Jep Schütte tho Frößleve unde Hans Jepsen tho Harresleve, vorweser der Vicarie unser leven frouwen in Handewitt Karken; ersordert und gebeden my Hardesvaget upgemeldt, up de Worde, de Herr Wulff Pogwische Ambtmann tho Flenßborg am Mandage na Palmarum dessülffigen Jahres von wegen des Gudes Timmersieck, dar itz Niß Willatzen up wahnet, afgespracken hadde, derwegen dat desülvige Niß Willatzen

umme unwantlicke Havedenſte unde ſonſt andere Dingwalle tho reiſende angeſpracken wehrt, unde des achte frame unde unberüchtede Lüde alſe Marten Buntzen, Andreas tho Gottorpelle, Hans Nißen tho Harrisleve, Jeß Clautzen, Kalli Wyße, Iver Johannſen, Willatz tho Baw unde Andreas tho Wetinge to vorgünnende, welchere ehme vom upgemeldten Hardesvagede unde gemenen Harde gegünnet unde thogelaten ſin, deſülven uthgingen, binnen IIII Dingſtöcke wedder quemen, eindrechtiglichen bi ehren wahren Worden bewindende unde betügende, dat Herr Wulff upgedacht unſere Worde afgeſpracken hadde, wo vorgeſchreven, unde funden alſo dat Guth quiet unde fry, alſe et vorhen geweſt was van allen Havendenſte, nach lude Herr Nicolaus Hackſteden Breve, den ſe up datſülve Guth hebben. Des tho gröter Wittlicheit hebbe ick Jeß Thamſen upgemeldt min Signete ſambt bavengedachten Niß Boieſen, Hans Nißen und Matthias Jepſen nebden gedrücket upet Spatium düſſes Breves, de gegeven unde geſchreven am Jare unde Dage wo baven berörth.

18.

Joachim Rantzau zu Schönweide genehmigt einen Verkauf von Claus v. Ahlefeld an Henneke Seheſted.

1528.

Wy Jochim Rantzouw thor Schonenweyde Schackens zon unde vor Anna Rantzouwen vorbenompten Jochimß Husfruwe zeligen Wulfs van Alevelden dochter bekennen unde betügen apenbar in unde myt deſſem unſem breve vor uns unde unſe erven unde ſuſth alſweme, dat wy den kop hebben bewillet, bevolbordet unde beveſtet, welcheren Clawes van Alevelde to Emkendorp Hennekenſon dem duchtigen Henneken Seſteden tom Krumendicke Wulfsſone unde ſynen erven vorkofft hefft na lude unde Inholde des kopbreves darup vorſegelt, bewillen, bevolborden unde beveſten alle unde

isliche dessülven kopbreves artykel den in allen thokamenden tyden vor uns unde unse erven by werden unde volmacht tho holdende, da numher up tho sakende ock nemandt van unser wegen, wyllen den ock in aller mathe alse bevestiget hebben, gelick offt wy densülven kopbref gemelte Henneken Sesteden unde synen erven sülvest persönlich gegeven unde vorsegelt hadden; Dat wy vor uns unde unse erven alse laven unde reden genanten Henneken unde synen erven in guden truwen, eren unde geloven stede vasthe unde unvorbraken woll tho holdende, alles ahne argelist, ock nene were offte behelpinge geistliches edder wertliches rechtes hirjegen tho gebrukende, des tho orkunde unde merer tucheniisse der warheyt hebben wy unse Ingesegele vor uns unde unse erven wytlychen heten hengen nebden an dessen breff, de gegeven unde geschreven is nah Christi unses Heren geborth im vefftеinhundersten unde achte und twintigesten Jaren.

19.

Dem Gotzik Rantzau wird das Gut Neuenhof auf dem Landtage zuerkannt.

4. Dec. 1533.

Wy Cristian ꝛc. doen hirmyt kunth vor Idermenniglich bekennende, dat na der gebordt Cristi unses heren im Vofftеinhundersten unde dre unde drüttigesten Jare donnerdages na Andree Apli. tho Rendesborch up dem Raedthuse vor uns unde unsen Bischoppen, Prelaten, Reden unde Mannen unde steden im gerichte erschenen syn de erbaren unde vesten beyde unse leve getruwen Dyrick Blomen alse kleger eyns unde Gotzik Rantzouwe alse beklagede anders deeles, dar Dyrick Blome hefft vorgewendet, dat Gotzick Rantzow syn Vader Tönnyes zeliger vorhenne unde Gotzick Rantzow na den Nygenhoff myth dem Have tom Kyle alse syn erve unde guedt wedder godt, recht unde alle billicheyt eme wel-

digen vorentholden, dar entjegen Gotzick Rantzow vorgebracht, dat synem zeligem vader Tonnyes Rantzouwen van hochgedachter Ko. Mt. alle tidt milder unde lovelicher gedechteniſſe up einem gemenen Landtdage alhir tho Rendesborch van Heren Biſchoppen, Prelaten, Reden, Mannen unde ſteden up des vorgenanten Dyrick Blomen inſtendich unde hochflitich klage unde anſokent, ock vorgeſcrevene Tonnyes Rantzouwen doen ſyne gedane Antwort, ock ingelechte Sententzien, koepbreven, ſegelen unde breven de Nygenhoff ſy toerkant unde gericht wurden. Darentkegen Dyrick Blomen vorgewendt, de ſetenzie ſy in ere wyrkeliche krafft nicht ergangen, yn anſehnt he ſyck up beter bewys, ſegel unde breve do ſtrax up dem Vote beropen hefft, des he ſyck in ſynem libell unde ſupplication ſo vorbeholden hadde, unde volgendes dages ſynen beſegelden breff in gerichte ingelecht ſynes vorſehndes darmede to bewyſende, dat eme keyn ſententzie edder ordel geſpraken were, dewyle de breff gnedigen wart togegeven unde nagelaten, myt denſtlicher unde underdaniger bede, up de hovetſake ſampt ingelegten vorſegeldem breve richtlich to erkennende, darentkegen ſick Gotzick Rantzouw des up Biſcoppe, Prelaten, Reden, Manne unde ſteden getagen unde ſyck ungetwyfelt vorſehn wolde, ſe wurden des geſprakenen Ordels geſtendich ſyn, vorhapede ſyck ock darbeneffen to Gade unde dem rechten, ſo de breff na der ergangenen ſententzien ingelecht ſcholde eme unſchedelich ſyn, wo wol doch dem eynen parte uth fürſtlicher overicheit upgelecht wordt tho dem breve to antwordende, doch dem vorigen ergangenen ordel alhir tho Rendesborch to keynem Vorfange, So hebben wy up ſolliche klage, Rede unde Antwort vor recht erkant, angeſehen Gotzick Rantzouwen Moder den Nygenhoff vor drüttich Jaren ungeferlich, alſe eyn nyge Seel tor Helfte geervet hefft, darup ſe Ko. Mt. hochlovelicher gedechtniſſe do thor tydt hertoch ſententzie, ordel, ſegele unde breve hefft, unde Tonnies Rantzouw de andere Helfte des Nygenhaves von den billichen geborlichen Vormunderen alſe den Vedderen vor dem Landesfürſten gekofft, gegulden unde betalet hefft,

unde darup seel unde ware vorsyner kerspelkerken entfangen, alles luedt unde inholt segel unde breve unde bewyllinge by der overicheyt, unde indeme junge Dyderickes syne erve unde guedt in barscop gewendet unde merglich vorbetert, synden wy de ergangenen sententzie unde ordoel tho Rendesborch up dem geholdenen Landtdage anno XXV ungeferlich sampt andere unse zeligen Heren Vaders mylder Gedchtnisse besegelden sententzien, kopbreve unde bewyllinge by macht unde erkennen tho sollicher barscopp zeligen jungen Dydericks Blomen nemandes neger to synde alse de natürliche moder. Des breves halven, des sick Dyrick Blome beropen hefft, synden wy dat he Gotzick Rantzouw in synen rechten gar nicht schedelich syn moge, nachdeme de breff erer beyder husfrouwen frewlichen frygheyden unde begnadingen to vorfange, ock jegen Arth unde Natur des nygen seel erves, sampt anderen bewegliken Orsaken hir to vortellende to langk, unde wyllen hirmyth Gotzick Rantzouwen unde sinen erven den Nygenhoff mit allen togelegenen güderen beweglich unde unbewechlich toerkannt hebben unde Dyrick Blomen unde sinen erven desfals eynen ewigk stylle swygent upgelecht. Des Borchleens halven thom Kyle schall Dyrick Blome bewysen, dat he sollichs na leen unde landrecht bynnen Jare unde Dage nah dotlichem Afgange zeligen junge Dydericks Blomen gebeden unde gefordert hebbe, wor he dat deyt, mach he des geneten, doch wes he eme myt rechte des erffkopes, buwetes unde anders to donde schuldich, Gotzicke unde synen erven vorbeholden. Alles van rechtes wegen. Des to Orkunde hebben wy unse fürstliche Secret hir under wytliken heten hangen, Geschеen an Jare dage unde stede wo vorberort.

20.

Wolmer Rantzau überträgt Namens seiner Frau und deren Schwestern ihre Ansprüche an Elerstorf an seine Söhne Otto, Jacob und Christopher.

9. März 1544.

Wy Christian ꝛc. bekennen ꝛc., daß heut dato vor uns und unseren beyhabenden räthen die Erbarn unsere liebe getreuwen und besunderen Wolmar Rantzowe zur Neugenstadt von seiner eigen und mit gnugsamer fulmacht von seiner Hausfrouwen Anna Rantzowen wegen, darbenebenst Junckfer Margarete und Dorothea Pogewischen von irer beider und mit gnugsamer fulmacht von wegen Junckfer Caterina Pogwischen alle geschwesteren, vor uns erschienen und alle gerechtigkeit, so sy an und in dem guthe Elerstorp hetten oder inen ankommende were, als iren Sons und Schwesterssons Wolmer Rantzowen synen Kindern, Otto, Jacob und Christopher Rantzowen Gebrüdere, übergeben und verlassen haben, uns derhalben, daß wir inen, daß solliches geschehen, unsern Konniglichen schein geben und mitteilen muchten, underthenigklichen angefallen und gebeten, welchs wir inen nicht weigern konnen, sunder haben inen denselben aus gnaden geben und mitgeteilt, wo wir danne in Crafft dieses unsers brieves thun, doch eines Jderen gerechtigkeit unversengklich. Zu Urkunde mit unserm Konniglichen Secret becrefftiget, versegelt und geben zu unserm Closter Eismar Sontags Reminiscere Anno 44.

21.

Herzog Adolph bestellt Jacob Rantzau Wolmars Sohn zu seinem Küchenmeister und Schenk und ertheilt ihm die Anwartschaft auf das Stalleramt in Eiderstedt.

16. Oct. 1546.

Wy Adolph dhoen hirmede vor uns, unse erven und nakomelinge openbar, kundt und bekennende, dat wy am

huden dato den erbaren unsen leven getruwen Jacob Rantzowen Wolmars Sohn tho unserm Diener gnedichlichen angenommen und bestelt haben, wo wy ock in macht dusses breves dhon, namelicken und also dat he uns hernamals vor enen Kokenmester und Schenken getruwlich dienen, unses bestes allenthalven wethen, ock nadel vorkommen helpen und alle datjenige dhon schall und will, wat einem erlicken getruwen Diener woll ansteitt, dargegen und vor solke seine dienste willen wy eme an unsem hove mit vier Pferden und einen Stalljungen, wo ander unser Hofgesinde, underholden, up desülven einmals des Jars mit gewontlicher unser Winterkleidung versehen, dartho tho jerliker Besoldung up ein jeder Pferdt thein gulden Münthe, to veer und twintich Schilling Lübsch up den gulden gerekent, und vor jeder Summerkleit vif marck geven, ock vor schadenstandt als siner eigen Lifhengeste jederen vor vofftich und die andern twey vor vertich gulden gemelter Münthe, wenn uns die wo gewontlick upgenomet und besehen werden, tho betalende und sonst in unsen Geschefften uthenhalven des vorigen vor Liffschaden und nodturftige theringe gnediglick tho staende vorspraken. Und di wil wy nicht twiveln, gemelter unser Kokenmeister, Schenk und Diener Jacob Rantzow werde uns in seinem Ampte und bevelichen nütliken und mit allem underthenigen vlite wol dienen und thom besten sin, so hebben wy eme tho vorgemelter unser Bestellung, darmede er sich int thokunftige unser Dienste so vele mehr tho erfreuende, düsse Begnadigung ertoget, wenn eme hernamals uns, wo gemelt, in sinen ampten tho dienende nicht lenger dhoentlicken und sin Gelegenheit na willen des allmechtigen sick so thodragen, dat he sick, wo eth up werden und Handelung steit und bet tho der Tidt, he uns in den Kokenmeisters und Schenken Ampten sunder Middel tho dienende vorplicht sin schal, mit des ock erbarn unsers Stallers in Eiderstedten und leven getruwen Ove Sivertsen Tochter elicken befreien wirdet, dat he alsdan siner Hovedienste mit gnaden ledich gestellt sin und datsülve unser Stallerampt in Eiderstedten,

wenn eme Ove Sivertsen na dem eliken Bilager datsülvige afstreden edder he mit Dode verfallen wurde, von uns annemen und de tidt sines levens alle uth up geborliche jarlicke Reckenschop unser Staller und Bevelhaber aver unser Landt Eiderstedt sin, unses Bestes weten, argest und nadeel jeder tidt wenden und wedderumb alle die Besoldung, underhaldung und anders, nicht uthgenomen, hebben, geneten und beholden schall, wat gedachter unser Staller Ove Sivertsen anher allenthalven gehat und tho düsser tidt noch hefft, und alsdann sine itzige van uns geordente Underholdung tho hove gentzliken gefallen sin, Jedoch schall sick gedachter Jacob Rantzow, alsdann unser Staller in Eiderstedten, in solkem Ampt und wo wy siner utherhalven dessülven Ampts tho dhoende, tho unsem besten de tidt sines Levens unweigerlick underthenig und getreulich gebruken laten, in maten und gestalt he sick des krafft sines thogestelten und gegeven Reverses wedderumb gegen uns verpflicht und versecht. Alles getreuliken und ohne Geferde. Des tho Urkundt hebben wy unse Secret hieran hangen und geven laten up unsem Schlote Gottorf den XVI. Octobris Anno XLVI.

22.

Landesherrliches Rescript, betreffend die Streitigkeiten mit dem Klosterpropsten Wulf Rantzau in Preetz.

2. Jan. 1548.

Wir Christian ꝛc., Johann und Adolff ꝛc. bekennen. Nachdem wir befunden, daß zwischen den wirdigen unsern lieben besundern und andechtigen priorin und vorsambling unsers Eldsters Preetz und derselben Freuntschaft und Vorwandte denen vom Adel beschwerliche gebrechen und Irrung sich erhalten, derwegen daß Wolff Rantzow, als ime die probstey bemeltes unsers Closters von eyner guten anzall der Vorsamblunge aufgesagt und Schack Rantzow wieder vor

ein probst benent und erwelt worden, die probstey zu verlassen geweigert, So haben wir in ansehunge sollicher Irrungen, als wir dieselben aus gnedigster und gnedigen neigung zwischen Closter Junkfrawen und den vom Adel ungern gesehen, volgende mittel verabscheidet, daß Wolff Rantzow ahne lenger vorzug der gantzen vorsamblung soll abdanken und uff Ostern negest volgends abziehen, und sollen alsdann die priorin und gantze Vorsamblung eynen andren probst nach alten hergebrachten gebrauch, Statuten und gerechtigkeiten unsers Closters Preetze erwelen. Es soll auch die wall als uff Schack Rantzouwen gescheen ab und nichtigk sein, Und haben des zur Urkundt unser Secret hirunter thun drucken. Datum Sonnabends nach den heilgen neugen Jarstage Anno 48.

23.

Muthschein für die Töchter des Claus Rantzau auf das Gut Aschberg.

16. März 1550.

Wir Christian ꝛc. Johans und Adolff ꝛc. gebrudere bekennen mit diesem unserm offen Brieff vor uns, unsere Erben und nachkommen, daß der Erbar unser lieber getreuer Ostwalt van der Wysch wegen seiner Mutter Margareta van der Wysch die Lehne des Guts Ascheberge und seiner Mutter Schwester Anna Rantzow desselben Zugehoring bey uns underthenig gesucht und gepeten, weil der vorig Lehentreger Wulff Pogwisch seliger in goth vorschieden und derhalben die Lehen bemelts guts widderumb empfangen zu lassen gebürt, Nachdem aber von wegen des Guts Ascheberge am Kammergericht durch Schacke Rantzow gesprochen und gefürdt wirt, dar die Sachen in rechtfertigung anhengig und auch uf derhalben beschenen Appellation das abgesprochen Urteil zwischen seligen Wulff und Schack Rantzo-

wen eins und Margareta van der Wisch und Anna Rantzow andersteils Inhibition uf beider teilen ansuchen vom keyserlich Kammergericht vorkundigt, derwegen wir dann die Lehen wie gepeten dieser Zeit nicht zu thun und zu vorreichen haben, weren aber desselben sunst mit gnaden geneigt gewesen. Es soll aber, daß die Lehen uf dieß bescheen ansuchen aus vorgemelten Ehafften und bewegenden Ursachen nicht ervolgt und gethan werden konnen, Margareta van der Wisch und Anna Rantzow an ihrer erlangten und gebürenden lehen und Gerechtigkeit unschedlich sein und haben des in Urkundt ꝛc. Flensburg d. XVI Martii Anno Funfzigk.

24.

Quittung an Jasper Rantzau wegen der Zollhebung. 14. Febr. 1554.

Wir Christian ꝛc. bekennen und thun kundt hiermit offentlich vor jedermenniglich, daß uns der Erbar unser Rath, Ambtmann auf Flensburg und lieber getreuer Jaspar Rantzow von unsen Zollengesellen, so uns das vorschienene 53 Jar aus den Zollen Gottorf und Rendsburg von beiden Zolnern vor unser Deputat und vor den dritten Part der gemeinen Teilunge gereicht, welch Geld wir ihm zu empfangen bevohlen und verordnet, uf heute dato laut seiner übergeben Register bestendig und genugsame Rechnung gethan. Sagen derwegen gemelten Jaspar Rantzow, seine Erben oder wer sonst solche empfangene und verrechnete Zollen Geldts halber zu quitiren nöthig für uns und unse Erben quitt, ledig und loß vor alle ferner Nachmaninge. Und nachdem er aber von solchem empfangenen Zollengeld noch bei ihm unverrechnet tausend und hundert neun und achtzig marck 2 ß. 11 Pf. lübisch auf unsern bevhel in Verwarunge behalten, soll und will er uns zu künftiger Rechnung davon

auch Bescheid und bestendig Rechnung thun. An alles Geverde. In Urkundt ꝛc. Colding 14. Febr. 1554.

25.

Herzog Adolph beurkundet die zwischen Andreas und Schack Rantzau geführte Verhandlung über das von ersterem an Ove Rantzau verkaufte Gut Saltzau. 22. Januar 1556.

Wy Adolph ꝛc. bekennen hiermit apenbar kegen alswemen, dat hüden dato unse leve getreuwe Andreas Rantzow Erffgeseten tho Saltzow samt siner beihebbenden Früntschop in Undertenicheit erschienen und bericht, ock apenbar bekandt und thogestan, dat he friges wollbedachtes modes by guder Lyvesgesuntheit, vorstandt und vormogens, ock wollbedachtes rades recht und redeliken sin Erve und guth Saltzow dem ock Erbaren unsern lieben getreuen Oven Rantzowen Wulffen Sohn thom Wittenberge umb ein Summe Geldes crafft und Inholdt upgerichter Brieff und Siegel recht und redeliken verkofft und avergegeven hedde, wo he ock kegenwerdigen dede, und wolde darmede gedachten Ove Rantzowen gerürde verkofft gudt Saltzow mit aller siner thobehorunge lehen und eigen, wo sick tho rechte egende unde geborde, nicht allein upgedragen, sondern ock darmit undertenighlichen gebeten hebben, wy wollen demsülven Ove Rantzowen gerürde guth Saltzow in aller maten, forme und gestalt, eth desülve Andreas Rantzow bet herto beseten und gebruket, tho Lehen reken und vergunnen, welkere Bekentnusse, Verlatunge und bith gemelte Ove Rantzow nicht allein thor gebore angenommen, sondern ock darmede gantz undertenighlichen gefordert und gebeten: wy wollen eme gerürde sin erkoffte erffguth Saltzow under unsem Insiegel tho Lehen gnedigen reken und vorgunnen, des wolde he sick wederumb als ein underteniger getreuwer Lehnman idertidt mit

Live und gude ertogen und verholden. Dar entiegen de Erbarn unse Rath Amtmann tho Gottorpe und leve getreue Hinrich Rantzow Hanses Sohn, in Nhamen, stadt und von wegen Schacke Rantzowen Jochims Sohne, so ock tegenwertig gewesen, vorgetreden und vor uns in nhamen dessülven Schacke Rantzowen apenbar, wo sick tho Rechte krefftigeste eigenet und gebüret, protestirt und bedinget, dat gedachter Erffkop in Saltzow uth den orsaken, dat Schack Rantzow eins grades neger lehenvedder tho dem gude Saltzow den Ove Rantzow de koper were, unkrefftich und van Rechtswegen den Ove Rantzow tho dem gude Saltzow thogelaten werden, mit gantz underteniger bith, wy wolden solke Protestation nicht allein gnediglich an und upnemen, gestendich sin, sonder ock dem gedachten Ove Rantzow die Lehen in Saltzow keinsweges reken, damit Schacke Rantzow alse der negeste Lehenvetter ahn siner Lehns Gerechtigkeit am gude Saltzow nicht vorkortet werden muchte, und des unsen gnedigen Schein begert, wolde he ock undertenig und gehorsamlich vordenen. Darjegen Andreas Rantzow wedder underteniglich fürbringen laten, wat Schacke Rantzouwen vormente Protestation belangen dede, desülve lethe he darhen gesteldt syn, nademe he averst Oven Rantzouwen durch einen rechtmetigen naturlichen Erfkop dat guth Saltzow vorkofft und upgelaten und nicht alse ein Erven dartho kamen laten, wolde he erachten, gerürde Protestation scholde eme und Oven Rantzouwen unnachdelich sin, wolde ock solligen Erfkop recht und redelichen holden, averm als biddende sine gedane Vorlatinge genugsamlich anthonemende und de lehen in Saltzow Oven Rantzouwen tho gunnende. Wen he averst Dodes halven afgegan und vorscheden, wol sick alsden als den neheste Lehnsvedder tho sinem Erve helpen konde, dat muste he in sinen worden sin und bliven laten. Darwedder avermals Hinrick Rantzow in Nhamen Schacken Rantzowen protestirt und gebeden wo vor, dargegen Andreas Rantzouw ock apenbar nochmals bekendt, vorlaten und Oven Rantzowen dat lehen in Saltzow to reken gebeden wo vor, und he were

siner güder woll mechtig tho regerende und tho laten wo he wolde, wen der overicheit allene de gebürende Lehensplicht geleistet worde, wo nicht weniger Ove Rantzow mit siner früntschop gedan. Eth is averst Hinrick Rvntzow in al wegen dagegen wegen Schacken Rantzowen up siner Protestation und Bith gebleven mit düssen uthdrücklichen Anhange, wenner dat Andreas Rantzow dat guth Saltzow beth in sine gruven sülvest beholden, gebruken und besitten wolde, so were eme datsülve wol gegunnet, went averst in andere hende wo vor bevort verkost werden scholde, so were Schack Rantzow de negeste Lehenvetter dartho, und hebben also beiden Deelen, nomliken Ove Rantzow up beschene Andresen Rantzowen vorlatinge die Lehen in Saltzow, averst Schack Rantzow dagegen gebeden. Nu hebbe wi uns darup up beider Teill vorbringen nach gebürlichen wedderholen dessülven gnediglich vornehmen laten, wy willen des allenthalven gnediglich stendich und darup allerseits glickformigen Schin mit tho delen unbeschwert syn, Eth wolde uus aber de Lehne allene tho rekende, dewile unse Her und Bruder und wy de glike regerunge und Lehnrekunge hadden, nicht geboren, hebben averst dagegen nochmals Andreas und Ove Rantzow gebeden wo vor, mit underteniger antoge, eth were vormals wol ehr geschen, dat ein regerende fürst ane anderer bisin Lehen gereket. Dagegen doch nochmals Schacke Rantzow protestiren laten. Und hebben wy entliken in gerürten Saken dissen gnedigen Bescheidt geven laten, dat wy nemant ane Bywesen und mit Bewilligung unser Her und Bruder Lehen reken konden, wen averst desülven unser Her und Bruder in dissen Fürstenthumben anlangen wurden und wy neffenst densülven tho gebor underdenig umb Lehnrekunge besucht wurden, wollen wir uns aller gebor gnediglich befinden laten. Wy wolden uns averst beidersits gleichformigen Schin tho geven gnediglich erbaden hebben. Wowoll nun velgemelte Andreas Rantzow und Ove Rantzow in der Hopeninge gestanden, eth worde ehr Byth by uns stadt finden und Ove Rantzow dat Lehn in Saltzow gereket hebben, findt sie dennoch mit dem

erbadenen Schin, wo nicht weiniger der protesterende Del gedan, fredeliken gewesen. Und is Andreas Rantzow thom Averslote thogetreden und mit Handt und Munde nochmals Oven Rantzowen dat Gut Saltzow mit alle siner Thobehoringe, Lehen Arve und egen und allent wat he daran gehath, upgedragen, vorlaten, thogestellet und avergegeven und gebeden darup Oven Rantzowen de Lehn tho gonnende, wo vor, dat nochmals van Oven Rantzowen bestendigste angenamen, hierjegen doch avermals Schacke Rantzow statlichest protestert, andragen und bidden laten wo vorgemelt. Idt hefft ock de Erbare Bartram van Aneselde in Namen und van wegen Wulff Rantzow tho Wittenberge apenbar tho rechte protestert und bedinget, dat he sick siner Lehngerechticheit an Saltzow mit nichten wolde begeven, sonder fürbeholden hebben, scholde ock Schacken Rantzowen Protestation ehme nicht schetliken effte nadelich sin. Und is des alles van beiden Delen unser gnediger Schein underdenigen gebeden, den wy allersitz tho weigerende nicht gewust, sondern Delen enen densülven samt und besondern in kegenwerdiger apener form gnediglick mit, ein jeden Deel Nothorft sines rechtens tho gebrukende hebben moge.

26.

Muthschein für Johann und Jacob Rantzau auf das Gut Schaphuus.

3. Septbr. 1557.

Wir Christian, Johans und Adolff ꝛc. bekennen hirmit offentlighen, daß heut dato vor uns erschinen die Erbare unsere lieben getrewen Johan und Jacob Rantzow gebrüdere und underthenig berichtet, wie daß ires Vaters Bruder Benedictus Rantzow verstorben und ein gut genant Schaphus hinterlassen, welchs lehngut, dieweil aber

gemelter ihr Vetter keine menliche Lehenserben nachgelassen, vermeinten sie die nechsten Lehenserben zu solchem gute zu sein und derwegen, insonderheit Jacob Rantzow underthenigst und unnerthenig gebeten, daß wir inen widerumb mit dem erledigten lehngut seines verstorbenen Vetters gnedigst und gnediglich verlenen wollen. Als aber dieser Zeit aus allerlei Vorhinderung die gebetene lehnwane nicht hat geschehen konnen, haben sie weiter der gebür gebeten, inen zeugnis und schein mitzuteilen, daß die lehn zu gebürlicher frist gesucht worden, das wir nicht zu wegern gewust, sonder bezeugen hirmit in craft disses brieves, daß gedachte Rantzouwe in gebürlicher Zeit die lehn von uns gesucht, und wollen inen dessen in gnaden iderzeit, so oft es die noturft erfordert, gestendig sein. In Urkunde ꝛc. Flensburg den 3. Septembris Anno LVII.

27.

Erkenntniß der Landesherren, betreffend das Patronat an der der Nübbeler Stiftung.

7. Sept. 1557.

In sachen zwischen Bertram von Anefeld und Claus Rantzowen anstatt irer beiden Hausfrawen als seligen Paul Rantzowen hinterlassenen dochtern clegern eins und vor Annen seligen Hern Otten Rantzowen nachgelassen witwen beclagten andersteils, betreffend ein geistlich lehn, darzu das dorff Nübel gelegen und cleger vermeinen, daß beclagte mit solchen lehen nicht vormuge der fundation und ergangener urthel verfarn solte, derwegen ihr als der Patronen noturft umb bericht und gelegenheit zu erlernen anzuhalten erfurdert, Erkennen wir Christian, Johanns und Adolff ꝛc. uach gehorter clage und antwort, auch allerhandt fürwendunge zu Recht, Nachdeme wir derwegen für kurtzen Jharen urtel und Sentenz haben ergehen lassen, so soll es

pillich bei derselben bleiben und soll derwegen der elteste patron von gedachtem geschlechte kraft der fundation, der sey manlich oder fraulich, wie anhero geschehen, uf dem vhall der Beclagten gemelt Lehn zu presentiren und zu vorleihen haben, jdoch auch dergestalt und also, dieweil die fundation darvon clarlich meldung thut, daß mit gedachten Lehn und abnutzungen desselben ein person iderzeit vorsehn werden soll, so sich zu der kirchen Rendsburg in Gottes ehre mit gebrauchen zu lassen, so sollen die patronen gedachts lehns und derselben nachkommen, so das lehn jederzeit zu presentiren und zu verliehen haben werden, schuldich sein sich wegen gehorter puncten der fundation gemes zu verhalten, damit in deme die ehre des Allmechtigen und nicht eigner nutz noch vorteil gesucht werden muge. Alles von Rechts wegen. Zu Urkunde ꝛc. Actum Flensburg den 7. Septembris anno 57.

28.

Schreiben des Herzogs Johann d. ä. an die Landschaft Fehmarn.

10. Mai 1558.

Ersamen liben getrewen. Nachdem euch guter maßen bewust, daß wir den Ernvesten unsern Rath und lieben getrewen Breida Rantzowen vor unsern Amptman unsers landes Vhemern geordent und gesetzt und ihme die Verwaltunge desselben gnedig uferlegt und darneben bevolen, sich erster gelegenheit uf gedacht unser landt zu verfügen, neben unserm schriftlichen bevelich bei euch alß ein Amptman anzugeben und neben deme etzliche muntliche gewerbe, so ihme durch uns bevolen anzuzeigen, wie wir danne geschehen vormerken, Als werden wir von gedachten unserm Rath und Amptmann unterthenig klagende berichi, daß er in solchem seinen empfolenen sachen bei euch nicht alleine wenig gehors gehabt

und ungeschaft ohne bescheit von euch verrücken müssen, sundern daß ihr euch auch gantz nnbescheidentlich freventlicherweise nicht alse die gehorsamen treuen underthanen, sundern alß muttwillige leute und aufrürer, die ihrer obrigkeit wenig achten, erzeigt und verhalten, des wir uns danne zu euch, alß unsere geschworene und verwandte weniger alse mit nichte vorsehen, und sunderlich dieweil unsere gnedige suchunge und anzeige zu des gantzen landes notturft und besten gemeint und eueren privilegien nicht zuwidern gewesen, dieweil uns danne dergestalt mit euch keinesweges zu gedulden sein wil und auch sunst zu unbilligen vorfallen euere privilegia vilfeltig gerümbt und vorgezogen, dem wir unersehen aller dinge vollenkomen glauben nicht beizumessen, damit nun die sachen zu verhör zu gelangen und euer Jegenbericht daruf zu hören, wir uns auch aus eueren privilegien zu erkunden, wie weit Ihr befugt oder nicht, begeren und bevelen wir gnedig und ernstlich, Ihr wollet von des gantzen landes wegen acht personen volmechtig ausmachen, die uf den Suntag Epaudi, welchs ist d. 22 Maii, bei uns uf unserm Hause Haderschleben gewislich anlangen und vor uns und den anderen unsern Rethen gewertig sein mugen, worumb sie unser Amptman zu beschuldigen, woruf sie hinwieder zur gebür was sie erheblich vorzuwenden sollen gehört und zu befindung bescheit gegeben werden. Ihr wollet auch solchen acht gevolmechtigten personen euere privilegia Originalien bei verlust derselben an uns zu bringen zustellen, uns daraus haben zu versehen, die inen auch alsovort unverletzt widerumb sollen zugestelt und überantwurt werden. Und werdet euch bei Vermeidunge unserer Straffe und ungnade hirinne ungeweigert zu erzeigen wißen, Und wolten euch dies der Gelegenheit nach nicht verhalten. Actum Haderschleben den 10ten Maii 1558.

28.

Vescheid des Herzogs Johann d. ä. für Fehmarn wegen des dort vorgefallenen Aufstandes.

24. Mai 1558.

Nachdem die gemeine Landtschaft uf Vehmern etzlicher muthwilligen uffruriſchen erzeigung und vorbrechunge halb in fürſtlicher Gnade ſtraffe und ungnade gefallen, wordurch f. G. gnugſam vorurſacht zur ſtundt erkentnus des Rechten darüber gehn und ſie an Hab, Leib, guth und allen ihren privilegien, die ſie danne darmit verbrochen, ſtraffen zu laſſen, So haben doch F. G. diſer Zeit aus ſunderlichen bedenken bis uf ferner beſcheidt und gelegenheit damit vorſchonen und anhalten wollen, ſey denne daß ſie zwüſchen ditz und Johannis nechſt Mitſommer die rechten Urſacher und anfürer, alſe im lande geſeſſen, wordurch ſie ſich wider den fürſtlichen bevel und Ambtman aufbringen und bewegen laſſen, nicht alleine namkundig machen, ſundern auch zu F. G. handen bringen und überantworten ſollen, die F. G. alsdan ihrer vorwirkinge nach alſe aufrürer und meineidige buben zu gebürlicher ſtraffe wollen anhalten laſſen, Und wollen ſich F. G. nichts wenigers ires Rechtens jegen die ganze landtſchaft ſolcher muthwilligen erzeigung halb bedingt und unbegeben vorbehalten haben und daſſelbe zu gelegener Zeit jegen ſie zu gebrauchen und ferner vorordnung ihrer privilegien und was ſonſt weiter zu pilliger richtigkeit erfordert zu thun wiſſen. Actum Hadersleben den 24. Mai Anno 1558.

29.

Kaufbrief über einen Hof in Halk von Hans Richenbach in Hadersleben an Paul Rautzow.

Umſchlag 1570.

Wittlich kundt und apenbar ſi einem Jeden watt Werden [illegible] Condition efft weſendes de ſin konen edder mogen,

dem desse breff tho sehen lesen offt horen lesen vorkumpt, dat Ick Hans Richenbach tho Haderslevе wanhafftig im Jar na Christi unsers erlösers und Seligmakers gebort im vofftein Hunderſten darnza in dem Söfentigeſten Jare in den acht dagen der hilligen dre Köninge up dem Umbſlage thom Kill, mit minem ſülveſt miner guden Fründe wolbedachtem mode und Rade fryem und ungedrungeneum willen, ock mit alle der Jennen Raedt weten will und fulbort, der Raet wille und fulbort hirtho vonnoden und behoff, ane jenigen bedrach Liſt und gefar, friwillich und apenbar tho einem ſtedigen ewigen unwedderropliken Erfftope vor mi mine arven und alle mine erffnhamen, alſe in dem Fürſtendhom Sleswick und ſunſten vor allen anderen rechten thom beſtendigeſten und krefftigeſten geſchen kan edder mach, dem Erenvheften Erbaren Paull Rantzowrn Herrn Johans zeligen Soen, Erffgeſeten thom Botkampe, Kohvürde und Lindewit, ſinen erven und erffnhamen, umb druddehalff duſendt Lübiſche marck guder gangbarer münte, de ick od alſofort tho fullenkamener noge entfangen, ein gudt genandt Halck, darup twe Kerll und twe Köthener itzo wanen, de darvon Denſt leiſten und deſſe Plicht geven, de twe ſo up dem helen gude wanen geven jarlichs ſoes Ortich Haveren, viff Ortich Garſten, twe Schwine und an Gelde eine Lübiſche marck, Thodeme foderen ſe jarliches erer Overicht, dat bet ane deſſen dach ick geweſen bin und nu henfurt Paull Ranzow is, ein jeder ein Hofet Owekes, und de eine Köthener gifft jarlichs ein halff Daler de ander acht ſchillinge, alſe de itzo darup wanen und alſe datſülve gudt in alle ſinen enden und endeſcheden belegen, an Höltingen, wiſchen, weide, landt, ſandt, Buſch, Brock und Moer, naet und droge, hogeſt, middelſt und ſideſt, mit Hals, Handt, allerfri hoch herlich und gerechtigkeit, Schuldt und Plicht, ſo jarlichs und tho allen ewigen tiden darvan gegeven wart, und alle dat ſo ick mine erven und alle mine erffnhamen itzo darin hebben noch künfftig darin krigen konden, alſo wo gehoret tho einem ſtedigen ewigen unwedderroplicken Erfftope, bemeltem Paull Rantzowen ſinen erven nnd erffnhamen ver-

kofft hebbe, darup ick Hans Richenbach ock den, so itzo darup wanen, eres my gedanen Eides-Plicht und gelofftes verthyen, vorlaven, und so woll alse bemeldt gudt na datho alsovort vor mine erven und alle mine erffnhamen ehrgemeltem Paull Rantzowen sinen erven und erffnhamen averlaten, averantwerden, tho dinge updragen, vorschoten und vorlaten will, Vorschote und vorlate alse eine ware bestendige Heimschote in Krafft desses breves velbemeldt gudt, alse dat henfurt na dessem dage ick mine arven und erffnhamen darup nicht mer spreken offt uns daranmathen, velweiniger ock van unserentwegen darup spreken laten wollen, sundern schall und will ick Hans Richenbach dartho alle mine erven und erffnhamen dem velgemeldten Paull Rantzowen sinen erven und erffnhamen velbemeldt guth, alse wo vorangereicht, alse dat in alle sinen enden und endescheden an holtingen, wische, weiden, Sandt, Landt, Busch, Brock und Moer, naet und droge, hogest, middelst und sidest belegen, dartho mit Hals, Handt und alle dem wat jarlichs und tho allen ewigen tiden darvan geschuldet und gegeven wert, und in Summa mit aller fri hoch herlich und Gerechtigkeit, de ick alle mine erven und erffnhamen itzo darin hebben noch künfftig krigen konden, welcke alse fri is, alse ein Eddelman sine güder friest hebben kan und mach, also fri ick alle mine erven und erffnhamen bemeldt gudt Paull Rantzowen sinen erven und erffnhamen vor ein und allermenniglichen thosprake, ock qwit und fri warende wesen, Darup idt Paull Rantzow in dem nhamen der hilligen und ungedeleden Dresoldigkeit ingenhamen, de idt henfurt na dessem dage na sinem siner erven und alle siner erffnhamen gefallen, ane mine miner erven und alle miner erffnhamen insage oder Hinderung, vorkopen, versetten, verpanden, vorbüten und alle sinen willen damit schaffen mach. So hirin na was vorgeten edder erdacht werden konde, dat mi Hans Richenbach minen erven und erffnhamen tho bathen efft framen und Paull Rantzowen sinen erven und erffnhamen tho schaden efft nhadell gereken konde, datsülve schall krafftlos sin nnd tho keinen tiden macht hebben noch krigen. Solches alles wo

vorangereigt alle und jede Puncte sambt nnd besundern, van worden tho worden, lave und rede ick Hans Richenbach vor mi mine erven und alle mine erffnhamen by minen adelichen erhen, thruen waren worden, ane List mangell bedroch und alle gefer tho ewigen tiden stede vast unverbrocken woll tho holden, Und so baven dit hirin jenich mangell an mi minen Erven eder nakamelingen befunden werde, dardorch Paull Rantzow obbemeldt sine erven eder erffnhamen schade thogefugt werden konde, so vorplichte ick mi ferner by minen adelichen erhen, vor mi mine erven und erffnhamen, by handtastiger thrue und einem erlichen adelichen Inlager, in welchem orde idt ehrgemeldtem Paull Rantzowen sinen erven und erffnhamen gefellet, solchen derowegen erledenen schaden ane beschwer gutwillig uffthonemen und thoerleggen. Tho Orkunde der warheit und desto fester Holdung hebbe ick Hans Richenbach obgemeldt vor mi mine erven und alle mine erffnhamen min angebaren Pitzer in dit hirnedden angehengede Segell gedrucket und mit eigener Handt underschreven. Gegefen am Jare und Dage wo obsteitt.

30.

Kaufbrief von Peter Kalund in Schleswig an Gert von Oessede in Flensburg über die Wische Fulkier in Timmersieck Feldo, 21. April 1577.

Witlick und apenbar sy allen den Jennen, de düssen Breff sehen edder hören lesen, Dat ick Peter Kalundt, Bürgern tho Schleschwigk, und myne Erven edder Erffnamen, wolbedachtes Modes, mit frien willen, ock mit medeweten, Rade, willen und volbortt myner geleveden Husfruwen und sunst alle der Jennen, dede my ehr wille und volbortt hirtho nödich und behoff gewesen, uth myn und myner Erven Hande,

macht und Egendom, hebbe Recht und redlichen, Erfflichen vorkofft, vorschötet und vorlaten, Vorkope, vorschöte und vorlate also tho eynem Erfftkope hirmit und jegenwerdich, in der allerrechtesten, bestendigsten, besten forme, Wyse nnd Mate, alse ein Ewiger, Rechter, Redlicher und unwedderroplicher Erfftkop in allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Rechten, Gerichten und gewanheiden am allerkrefftigsten und bestendigsten sin und woll gescheen schall, kan edder mach, Krafft dieses Breves dem Ehr und Achtbaren Gerdt van Desede, Radtsverwandten tho flenßborch und sinen Erven und Erfnamen, effte dem Hebber disses Breves, eine Wisch up Timmersite Veldt, in Wißharde belegen und Fulkier genömet, wilcher Wische miner leven Husfruwen Anna nach ehrem seligen Broder Dirick Cordtsen Erfflichen angefallen, quiet und fryt; mit allen der Wischen gelegenheit, frieheit und gerechticheit, alse myn seliger Schwager und sine Vorfaren desülvige bettoher friest in ehre rousame Possession und gebruckinge gehatt, und beholde my hirinne nichts vor, Alles vor Tvehundert marck Lübsch in redem gelde, alse in düssen Fürstendömen Schleswigk und Holsten genge und geve iß, wilcker Summa Ick Peter Kalundt und myne Erven van gedachten Gerdt van Osede und sinen Erven in einem summen und tho einer tidt upgebört und entfangen hebbe und alsovort in seligen Dirick Cordtsen sinen Erwißlichen schulden wedderumme angelecht und betalet, also dat ick ehm und sinen Erven vor guder und nöchafftiger betalinge früntlich bedancke, und hirmit in Krafft dießes mynes vorsegelden Breves vor alle thospröke der betalinge halven vor my und mynen Erven gentzlich will quiteret hebben. Derwegen schölen und willen Ick, Peter Kalundt, und myne Erven, gemelten Gerdt van Osede und sinen Erven effte Hebber düßes Breves sodane ehm myn vorkoffte Wische und Erve mit aller dersülvigen gerechticheit und frieheiden, vor alle und Jedermans ansprake, Hoges und Nedderiges standes, und sunsten vor alle heimliche und apenbare schulde, beyde vor Geistlichs und Weltlichs Rechtens, Idertitt, wovaken des nödich edder nottrufflich

iß, frie und quitt vor eigen Erve schadeloß thostaen und warende wesen, ane allen sinen und siner Erven schaden. Und mach Gerdt van Osede sodan sie gekoffte Wische und Erve na sick Kindt na Kindt an thoervende und tho beholdende geneten, ock dasülvige wedderumme tho vorkopen, tho vorsetten, tho vorpanden, tho vorhüren und tho vorbüten stracks anfangen und vollenkamen gewalt hebben, darmit tho handelen, doen und laten, gelick alse mit sine andere eigene und frie Erffgüder, allent wes ehme und sinen Erven am besten gelevet, ane myn und myner Erven und sunsten Jemandes vorhinderunge, und dar nicht wedder up saken effte thospreken noch darüp saken edder spreken laten vor jennigem Geistlichem effte Weltlichem Gerichte, ock keinerley behelp, Herren begnadinge, Frieheiden, Privilegien, Rechten, Dispensationen noch andere olde edder Niefunde, wilcher gestalt de van Minschlichen listen erfunden und erdacht werden mochten, in keinerleywyse hirwedder tho genetende edder tho entgeldende, wilches my und mynen Erven tho Hülpe und Gerdt vom Osede und sinen Erven thoschaden und nadeel komen und gereichen mochten, Wilches ick und myne Erven hirinne alle vornemlich vor uthgedrucket und specificirt hebben willen, alse stunden de van worden tho worden hirinne uthdrucklichen gemeldet und inserirt, Und hebbe ick Peter Kalundt vor my und mynen Erven deme Ehrgemelten Gerdt van Osede und sinen Erven disse ehm myn vorkoffte Wische und Erve tho Dinge und Rechte, alse dorsülvest gebrucklich, vorschötet und vorlaten und mit gerichtlicher Solennitet des Rechten darinne gewiset und tho warende gewest, wo vorgeschreven. Alle disse vorgeschrevene stücke, Puncte und Articule sampt und sonderlich lave und rede Ick Peter Kalundt vor my und mynen Erven oftgemelten Gerdt van Osede nnd sinen Erven effte dem Hebber düßes Breves tho ewigen tiden stede vaste und unvorbraken woll tho holdende, by mynen und myner Erven ehren truwen und guden geloven. Und darmit sollicher Koop berürter Wische und Erve thosampt allen Puncten und articulen, in dießem Kopbreve begrepen, desto vollenkamenlicher

gelevet, ſtede vaſte ane affbreck van my und mynen Erven geholden werde, hebbe Ick Peter Kalundt vor my und mynen Erven myne gewontlich, gebrucklich und unvorſakelich Pitzer benedden an dißen breff wittlichen hangen und drucken laten, und darbeneffenſt de Erbarn Achtbarn und Vornemen Tomas Kalundt Bürgermeiſter und Jochim Dragum Bürger hirſülveſt und Johann Schurman Bürger tho ſlenßborg, alſe Underhandles und wynkopes Lüde dißes Kopes, gebeden, dat ſe dißen breff neffenſt my thor wittlicheit, doch ane ehren ſchaden, mede vorſegelen mochten. Wilcher gegeven na der Gebort nnſes Herrn Jeſu Chriſti im Voſſteinhundert und Söven und Söventigeſten Jahre Dingesdages nach Misericordias Domini.

31

Kaufbrief des Daniel Rantzow zu Seegaard an Paul Rantzow zu Botkamp

über ein Gut in Arlewatt, ein Gut in Langenhorn, ein Gut in Fauderup, 4 Güter in Tinglef, ein Ornum in Lautrup und ein Haus in Flensburg.

Umſchlag 1579.

Vor menniglichen bekenne und dho Kundt Ick Daniel Rantzow erffgeſeten tho Sehegarden vor mine Erven und alsweme, Dat nhademe ick krafft und beſage eines wolbeſtendigen Koepbreffes van dem Erbarn Ernvheſten Johan Korff tho Sunderborch und Pawel Ucken tho Anebülundt in ehelicher vormundtſchop ehrer fründtlichen leven Husfruwen Agneten und Birgitte Peterſen nnd uth hebbender Vulmacht Jungkfruwen Elſeben und Sara ock Johan Peterſen Dochtere na Inhalt des Bockſtaves Zachariä Peterſen Johans Sohne tho Norgarde, affgekofft, gegulden und bethalet hebbe nabeſchreven Landtgüder, Ein vull Gudt tho Arlewatt vor dem

Have liggende dar Peter Boysen up wandt, Ein Gudt im Langehorn, dat Jep-Matzen gebrucket, Ein Gudt tho Louwderup in Rapstede karspall, dat besitt und in brucking hefft...., noch twe hele und twe halve güder im Karspell Tingelev, Titke Jeßen dat ene, Hans Heßen dat ander bewhanen und danne dat eine halve Laß Gotzschen, dat ander Helffte Christen Stott gebrucket, sampt einen Ornum edder affgestanden und bestapelden Tofft, de vor im Dorpe Lovtorp belegen und van der gantzen burschop gebrucket werdt, mit allen ehren affgisssten, Hüren, Jachten, Pachten und Renthen, wo de stückeviß in obbemeltem Kopbreffe nhamkundig gemaket syn, und darnha dat Steinhuß tho Flensborch in der Angelbho Stratten, mit allen thobehoringen als dat bebuwet bepüttet und bepalet is, Seliger Zacharias Petersen ock vor sick und syne Vorffaren vor ehme mit vorbeschrevenen Lansten friest genaten und gebrucket hefft und se mi ock na tellung des kopgeldes einen vorlatings und vorzichtbreff van ehrem Schwager und Broder Ebert Petersen erffgeseten tho Norgarde, darin ehr synes broderlichen Arffdeles gentzlich degar und all cedert und afftridt, averandtwerdt und tho minen Handen gegeven, ock de Schote und vorlatinge sampt der gewehre nha üblichen Schleßwigschen Landtrechte tho donde und holdende vorschreven und belavet hebben, Also hebbe Ick mit gudem friem willen, Hartten und mode, solchen koep dem Edlen gestrengen und Ernvhesten Pawel Rantzow Herrn Johans Sohne erffgesessen thom Botkamp minem fründtlichen leven Vettern und synen Erven ock den Inhebbern disses bresses wedderumb ghar guthwillichlig avergeven und bavengeschreven Kopschilling nemblich twelffdusent marck Lübsch guder gewarung angenhamen, Byn guder genogiger bethalinge danckbhar und quitere ock desülvigen Krafft dieses gedachten Pawel Rantzow, synen Erven und alle de Jennigen woll Quitterens desfals nottig ist, vor alle widere und fernere nhamaninge; Averreke, late folgen, avergeve und inandtwerde ock hirbenessenst und mit in Krafft disses bresses Pauel Rantzouwen, synen Erven und mede bestemmeden alle und

jedere erffgerechtickeit, an Hals Handt hochstes mittelst und nedderſten gerichts an den Lanſten und Lüden, ock Huß und Have ſampt allen ehren angelegenen gerechtigkeiten, ſampt Eler Peterſen vorzicht und Johans Korffs und Paull Ucken kopbreffes mit alle ehrem Inholde Crafft uud werdinge, als wen deſülvige van worde tho worden in allen ſynen Puncten und klauſileu Ponvell Nantzowen, ſynen Erven uud mitbeſtemmeden ſülven thogeſchreven und up ſe alle edder einem Iderem inſunderheit ludende wheren, Will ock dartho vorplichtet ſyn dorch minen Volmechtigen Paukl Rantzowen ſynen mechtigen bevhelichhebber de Schote Inhalts dem kopbreffe vorfattet uth minen Handen alſovorth in ſyne Hande tho gevende, Vorzihe my alsnu ock aller und jeder gerechtigkeit, de Ick in den güdern gehatt hebbe henforder vor mi effte mine Erven au und nümmer mher tho ſaken edder ſprekende, ock durch nemandes anders unſernthalven darup ſaken edder ſpreken tho latende, ſondern begeven uns des alles als wolbericht frywillig ane alle argeliſt und geferde. Dat nu alle diße beleffenuße ſtede truw und faſt tho ewigen tiden unwedderroplich geholden ſchall, hebbe Ick Daniel Rantzow mi vor mi und mine Erven mit eigener Handt undergeſchreven und diße mine Verzich und Volgebreff mit minem angebornen Pitzſchier underhangen. Actum bynnen der Stadt Kyll in den Achte Dagen trium Regum im Voffteinhundert nnd Negen und Söventigſten Ihare nha Chriſti geborth.

32.

Die Königinwittwe Sophie vertauſcht an Kai Rantzou das Dorf Schlammenſtorf gegen Daldorf.

20. September 1590.

Wir Sophia v. G. G. zu Dennemarken bekennen und thun kundt in Vormundtſchaft des Durchlauchtichſten Fürſten Unſers freuntlichen lieben Sons Heren Chriſtians Viarten

zu Dennemarken ꝛc. und auder unser freundlichen lieben unmündigen Sone, nachdem des Erbarn Unsers lieben getrewen Keye Rantzowen Dorf Daldorp zu Unserm Hause und Ambte Segeberge ser wol gelegen und dan unser Dorf Schlammenstorf gedachts Keye Rantzowen gute Rütschow neher als dem Hause Segeberge gelegen und dan solche beiden Dorffer nach irer jerlichen Abnutzung und einkunfteu halber iegen einander wol zu vergleichen und zu compensiren, daß demnach zwischen uns und gedachtem Keyen Rantzowen wegen solcher Dorffer eine Beutenschaft getroffen, also daß gedachter Keye Rantzow unser Dorff Schlammenstorf und Wir hinwieder sein Dorff Daldorp bis zu volstendigem Alter hochgedachter unser freuntlichen lieben Sone haben und gebrauchen sollen. Wann aber vielfach gemelte unsere frenntlichen lieben Sone zu iren mündigen Jaren gelangt, alsdan soll es beiden Teilen frey sein, ob sie diesen Tausch halten oder retractiren wollen. Damit aber die Leute mit Diensten nicht überschwert werden, als soll gedachter Keye Rantzow nicht Macht haben die Leute zu Schlammenstorf mer in der Wochen als zweimahl mit Wagen und Pferden zu Dienste zu gebrauchen. Des zu Urkundt haben Wir diß mit eigener Handt underzeichnet und unsern Pitschir besigelt gegeben zu Coldingen den zwanzigsten September Anno Neuntzig.

33.

Heinrich Rantzow vertauscht an die Königin Sophia seinen Besitz in Halk für drey Höfe in Sundewitt.

1. Jnni 1592.

Ich Heinrich Rantzow Seligen Pauwels Sohn, Erbgesessen zu Lindewitt, Thue kundt und bekenne hiemit vor mich, meine Erben und Erbnehmen und sonsten Jedermenniglichen, das auf vorgehabten zeitig Rath, auch Vorwißen

aller derer Consens und Bewilligung hierzu vonnöten, wegen meines und meiuer Erben und Erbnehmen nutzes und besten Vortheils willen, mit der Durchlauchtigsten, Großmechtigen Fürstin und Frawen, Fraw Sophien zu Dennemarcken ꝛc. Ich heutt dato wegen meiner zwo Bauren Hoffe und zwo Koteners Hoffe zu Halcke auf Haderschlebniß, in Ihrer Kön. Maytt. Ambt Haderſleben belegen, ein ewige unwiederruffliche permutation und Beutenschafft vor mich, minen Erben und Erbnehmen beschlossen und auffgerichtet habe, welche permutation krafft dieses Brieves ist vollenzogen, und von mir und meinen Erben ewiglich zu halten beliebet worden, demnach so permutiere, beute und übergebe Ihrer Kön. Maytt, derselben Erben nnd Nachkommen, Ich Heinrich Rantzow, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, in der besten Form, wie solches in allen Rechten bestendigst und kresstigst sein und geschehen soll, krafft dieses Brieves, oder wehr sonst diesen Brieff mit Ihrer Kön. Maytt. und derselben Erben gutem wißen und willen innehat, obgemelte meine geweßene zwo Bauren Hoffe und zwo Koteners Hoffe, unterm Ambte Haderseleben zu Halde auff Haderschlebniß belegen, mit aller und jeder derselben hoher und nieder Gerichte, Recht und Gerechtigkeit, Hoch und Herligkeit, Einkunfft, Hebung, Dienst, Schulden und Pflichten, auf welchen zwo Bauren Hoffen und zwo Kotener Hoffen itzt wohnen, auf dem einen Bauren Hoffe wohnet Matz Ebsen, schuldet jarlichs fünffte halb Tonnen Garsten, Sechs Tonnen und zwo Schip Habern, halbjahrlich ein Foeder Rindt oder gibt dafür anderthalb marck lübsch, jerlich ein feist Schwein waun mast ist, in Mangel der mast gibt er an Statt des Schweines einen Reichsdaler, ein Steige Ahl oder giebt dafür einen Marck lübsch, auf dem andern Bauren Hoffe wohnet Ebbe Andersen, schuldet jährlichs Fünfftehalb Tonnen Garsten, Sechs Tonnen und zwo Schip Habern, helt jährlich ein Foeder Rindt oder gibt dafür anderhalb Marck lübsch, jehrlich ein feist Schein, wan Mast ist, in Mangel der Mast gibt er an Statts des Schweins einen Reichsdaler, ein Steige Ahl oder gibt dafür einen Marck

lübsch; Auf dem einen Koeteners Hoffe wohnet itzt Jasper Hansen, gibt jehrlich einen Marck lübsch; sambt allen und jeden zu diesen zwo Bauren Hoffe und zwo Koteners Hoffe belegenen Ackern, wischen, weyden, Holtzung, Teichen, Tammen, Tambstetten, Fischereyen, Jagten, Buschen, Brüchen, sambt allen Recht und Gerichten, hoheſt und fiedeſt, an Hals und Handt, mit allen audern Gerechtigkeiten, wie solches Nahmen haben mag, gantz und gahr davon nichts ausgeschlossen, noch mir oder meinen Erben und Erbnehmen vorbehalten, gantz quitt, erblich uud eigen, dergestalt und also, das hoheſtgemelte Ihre Kön. Maytt., derselben Erben und Nachkommen, und mit Ihrer Kön. Maytt. und derselben Erben gutem wißen und willen dieses Briewes getreuer Innehaber solche zwo Bauren Hoffe und zwo Koeteners Hoffe unterm Ambt Haderseleben zu Halcke auf Haderschlebniß belegen mit allen ihren an und zubehörigen Gerechtigkeiten, Eckern, Wischen, Weyden, Fischereien, Jagten, Diensten, Pachten, auch allen andern Hoch und Herlichkeiten, Gerichten und Freiheiten, hiefüro zu allen künftigen Zeiten nach Ihrer Kön. Maytt. und derselbeu Erben besten Nutzen, Vortheil und gefallen gantz erb und eigenthumblich innehaben, besitzen, gebrauchen und genießen sollen, ohne mein und meiner Erben eintragh und verhinderungh.

Und hat nun hiekegen hoheſtgemelte Ihre Kön. Maytt. vor Sich und derselben Erben und Nachkomeren zur Kegenwechselungh, permutation uud wiederlage mir und meinen Erben eingerenmbt und erblich überlassen drei andere Bauren Hoffe in Sundewitt unterm Ambte Sunderburgh belegen, mit allen darzugehörigen Gerechtigkeiten Herligkeiten, Freiheiten und Gerichten, Eckern, Wischen, Weyden, Holtzungen, Fischereien und Jagten, inmaßen Ihrer Kön. Maytt. mir gnedigſt darauff gegebene nud beſiegelte permutation — Verschreibunge ferner Innehalt und mitbringet. Derwegen setze vielhoheſtgemelte Ihre Kön. Maytt., derselben Erben und Nachkommen oder den getreuen Innehaber dieses Brieves Ich Heiurich Rantzow vor mich und meine Erben in die

rechte rnigliche possess und gewehr der obgedachten zwo Bauren Hoffe und zwo Koeteners Hoffe unterm Ambte Haderseleben zu Halcke auf Haderschlebniß belegen, sambt allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Herlichkeiten. Dieselbe nun hinferner zu ewigen Zeiten gantz frey, erb- und eigenthumblich inne zu haben, zu besitzen und zu genießen und mit derselbeu zu thuen und handelen, wie Ihrer Kon. Maytt., derselben Erben und Nachkommen gutduncket und am besten gefelligh und woll gelegen sein wird, Begebe und vorziehe mich, vor mich und meine Erben, aller und jeder Recht und gerechtigkeit, so ich und sie daran gehabt oder künfftig hetten haben konnen oder muegen, und gewehre mehrhoheſtgemelte Ihre Kon. Maytt. und derselben Erben oder getruwe Brieves Innehabern solche obgenannte zwo Bauren Hoffe und zwo Koeteners Hoffe mit allen vorberührten Gerechtigkeiten und Zubehörungen gantz quiett frey und eigen. Woferne auch diese meine gewesene und itzt Ihrer Kon. Maytt. und derselben Erben eigenthumblich verbeutete zwo Bauren Hoffe und zwo Koeteners Hoffe von Jemande, ehe die Zeit der rechtschaffen Gewehr vorbey sein wirt, angefochten würden, soll und will ich und meine Erben alsdan dafür gehalten sein und Ihre Kon. Maytt. und derselben Erben zu Rechte darbei vertreten. Sage hierauf vor mich und meine Erben die itzigen Einwohnern und Bauern auf gemelten zwo Bauren Hoffe und zwo Koeteners Hoffe ihrer Eide, gelübde, Pflichte und Dienste, damit sie mir bishero vorwandt gewesen, gantz frey, quiet, ledigh und loß, und weise sie hiemit allenthalben an vielhoheſtgemelte Ihre Kon. Maytt. und derselben Erben und Mitbeschriebenen zu ewigen Zeiten, als deren rechten gnedigsten Herschaft underthenigst gehorsamb und gewertigh zu sein. Getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu Uhrkundt und fester Haltung habe ich Heinrich Rantzow, vor mich und meine Erben diesen permutation-Brieff mit eigener Handt unterschrieben und meinem gewohntlichen Pitzier bekrefftiget. Geschehen und gegeben zu Flenßburgh, im Jahr nach Christi geburt 1592 den 1. Junii.

34.

Häuercontract zwischen Gerdt Rantzow und Topy Wolbersen und Campy Johannsen über Ländereien in der Hattstedter Marsch. Oct. 1599.

Zu wißen sei Jedermenniglich, die diese Zartte und Vordragh sehen, lesen oder verlesen hören, das Ich Gertt Rantzow, Koniglicher Holsteinischer Rath, Ambtmann auf Haderßleben, Erbgesessen zu Breidenbergh, Morsum, Lindewitt und Frienwillen, Mich mit den Erbaren und Wolbescheiden Topy Wolbersen zu Ellerbül und Campy Johansen dickvoget zu Walßbüll wohnhafftig, verglichen und verdragen und ihnen beiden alle mein Landt auf der Hattstedter Veldtmarckt drie Jahr langk nach einander von datv dieses zu gebrauchen, zu genießen odern andern zu gebrauchen, zu genießen lassen, ingethan und verheuret habe vor Achte Hundert Marck Lübsch, jehrlich achte Dage vor Weinachten mir oder meinem Vollmechtigen unverzüglich zu entrichten, welche achthundert Marck Lübsch wy Topy Wolbersen und Campy Johansen obgenvembt bei unsern ehren, treuen und guten glauben stet fest und unverbrochen woll zu halten und auf eine Zeit in einer Summa in guten gangbaren vollgeltenden Reichsthalern zu erleggen nnd zu bezahlen vor uns und unsere Erben, bei verpfandung aller nnser Gueter beweglich und unbeweglich, wie die Nahmen haben konnen, uns hiemit Ein vor Alle und alle vor einen verpflichten und verschrieben thun, und ist das erste heurgeldt wegen dieses Contracts achte Dagen vor Weinachten des küfftigen Jahrs 1600 bedaget und also die folgende Jahre ferner, biß die obgenvembte drie Jahre geendiget und so lange dieser Contract oder Verheurung wahrt. Es sollen auch gemellte beide, darmit ihnen die Leute, so das Landt gebrauchen, mehr gehorsamen und unwiederspennigh sein und mit bezahlung der jehrlichen Heur sie nicht aufhalten, dieselben auf- und abzusetzen, so lange dieser Contract wahret, macht und gewaldt haben. Es haben

auch gemeltte Topy Wolberser und Campy Johansen austrucklichen sich vorbehalten, wen eine Uebersterttung der Teiche (welchs der Allmechtige abzuwenden und zu verhueten in allen gnaden geruhen wolle) herinnin falle oder durch eine gemeine Landtstraffe die Hattsteder Marsch mit frischen oder saltzen Wasser überlaufen werde, dadurch dem geheureden Lande und den Leuten, so es von ihnen beiden in Heur haben, mercklicher, ansehnlicher, untreglicher und unüberwindtlicher schade entstunde, solchen unverhoffentlichen schaden und Unglück soll auf Topy Wolbersen nnd Campy Johansen alleiue nicht beruhen, sondern allezeit nach framer ehrlicher Leute unparteyische erkenntniß ..... moderirt und geschlichtet werden, was dieselben darinnen erkennen und schlichten, darmit will wollgemeltter Herr Ambtman Gertt Rantzow sich gnügen und an der Heur zu kürtzen friedlich setn. Kehme es auch, das Topy Wolbersen und Campy Johansen betrenget werden von Landtlageren, neue Schlote zu kleyen, oder auch neu ungewohnlich beschwer auf das Landt gelegt wurde, so soll ihnen beiden vielgemeltt darin wiederfahren, was Strandische und Spadelandische Rechte vermögen und über das nicht beschwert sein. Was sonsten aber an Bedegelde und andere auflage auf das landt gehet, das sollen Topy Wolbersen und Campy Johansen alleiue stehen und richtig machen, nichts ausbescheiden, den nicht dessen Nichts zu Register gebracht, noch in den 800 Mark Heur soll gekürtzet werden, ohne alleine was in dieser Zartte austrucklich vermeldet ist. Es sollen auch Topy Wolbersen und Campy Johansen die Teiche und Damme zu beßeren und in gutem bestande voljenkahmlich zu underhalten und und also zu wahreu, das darren keine Klage komme, und solchs auf ihre unkostung alleine zu verrichten, wie auch dieselben zu ihrem abtritt fertig und in gutem bestande wiederumb zu lieveren verpflichtet sein, doch au Holz, Palen, Stendern, Anckern, Brederen und anderen, was solche Teiche in bestahnde zu underhalten und zu wahren wart von nonden sein, soll und will ich ihnen darzu lieveren, imgleichen auch das Geldt, so

bei den Leuten, die Teiche und Damme zu besseren und fertig zu halten, ist ausgethan, soll von ihnen nicht abgemahnt werden. Sofern auch etwas Neues angefangen oder ein neue Koch soll eingenommen werden, was alßdan zu teichen mir zuerkandt wirdt, darmit sollen obgemeltte beide nichts zu thunde haben. Es ist auch beiderseits gewillget, daß von obgeschriebenen Lande Jon Jensen soll in Heur haben 1 Fenne bei den Browegh von 2 Demet vor 11 Mark und 6 schepel Saet geistlandt vor 6 Mark, wie auch Gertt Rantzow sich vorbehalten, selbst zu gebrauchen, wan ers begehrt, das osterste hegent am Wischwege, sein ungefehr 17 Demet, zu 6 Mark das Demet, ist 102 Mark und alßdan, wan ers selber behalten wirt, in der Heur sich kürtzen zu lassen. Dee Loßkundigung halber ist verabscheidet, nach verlauf der 3 obgesetzten Jahren, welchem Theil es nicht lenger geliebet, der soll dem Andern ein halb Jahr alßdan Michaelis zuvore auffsagen, alßdan den folgenden Maydag die Abtritt geschehen soll. Alle diese Puncte und Articul gereden und loben wyr obgedachte beiderseits vor uns und unsere Erven stet, vest und unverbrochen woll zu halten. Deß zu mehrer Urkundt der Warheit sein dieser Zartter zwie gleichslauts gefertiget, von beiden Seiten mit eigenen Henden underschrieben und durch die Worter Treu und Glauben aus einander geschneden, darvon jeder Theil einen zu sich in verwahrung genommen, welchs geschehen und verhandelt zu Lindewitt im Monat Octobri Anno 1599.

35.

Kaufbrief des Thomas Fake in Flensburg an Gert Ranzow über eine Wische in Timmersieck.

20. Mai 1600.

Ich Thomas Fake Borger in Flenßburg bekenne für mich und meine Erben und Erbnehmen, auch in Krafft die-

ſes brieves für Allermenniglichen bezeugende, das Ich mit wolberathenem gemuhte und frevem willen, auch midt vorwißen und beliebung meiner ehelichen Hausfrawen Catharina und aller der Jennen, deren Consent von Rechtswegen hiezu bedürfftig, in einem rechten, beſtendigen und unwiderruflichen Erbkauffe verkaufft, vorſchötet, verlaſſen und uffgetragen habe, Verkauffe, vorſchöte, vorlaſſe und uffdrage dem Geſtrengen, Edlen und Ehrnveſten Gerhart Rantzouwen, der Kön. Mtt. zu Dennemarcken Rathe und Ambtmanne uff Hatersleben und ſeinen Erben und Erbnehmen oder dem getreuen Inhaber dieſes brieves midt Rechte eine Wiſche uff Timmerſieckfelde under dem konichlichen Ambte Flenßburgk in Wießherde belegen und Fulkior genandt, welcher wiſche Ich midt obgemeldter meiner gelibten Hausfrawen Catharinen in der Erbtheilunge nach ihrem ſeligen Vatter Gerhardten von Oeſtede, etwan Burgermevſtern in Flenßburgk, erblich erlanget und der gedachte Gerhardt von Oeſtede von ſeinem Schwager Peter Kalundt, etwan Bürgern in Schleßwig, aus der Erbſchaft ſeligen Ditrich Kordtſen, vormals in Flenßburg Bürgern, durch Erbfall ſeiner Hausfrawen Annen midt gutem titul, qwidt und frey, bekommen, midt aller der obgenandten Wiſchen gelegenheit, freiheit, gerechtigkeit und Zubehorunge, alſe dieſelben meine Vorfahren ſambt und ſonderlich biß anhero und über vor Jahrtte Zeit frey und unbewohren in ihrer ruwiglichen possession innegehabt, gebrauchet und genutzet haben, in allem ſeinem bezircke und begriffe, nichtes in alles Mir reſervirt und vorbehalten. Und iſt ſolcher Erbkauff geſchehen für Tzwey Hundert und Achtzig Marck Lübſch und Einen Roſennobell für meine mehrgemeldte Hausfrawen zu einer verehrunge, welche Summa Kauffgeldes und verehrunge der Wolgedachte Gerhart Rantzow ahn. beutten Dato Mir Thomas Faken in gutem ganckbaren gelde zu meinen ſicheren Henden und gewahrſam hat vollnögig überandtworten und zuzellen laſſen, und Ich dieſelben alſo behuber empfangen und oftgedachten Gerhart Rantzowen und ſeine Erben und Erbnehmen von volliger erleggunge des obgemeldten

samenden Kauffgeldes und Verehrunge für Mich und meine Erben hiemit uud in Krafft dieses vollenkomlich quitire und Mich bestendiger betzalung wollbedachtes gemuhtes bedancke. Föhre und setze daruff den vielbenandten keuffer, Gerhart Rantzowen und seine Erben und Erbnehmen, in die volle besitzung und rowsame gewehre und possess der obgenandten Wische mit aller ihrer gerechticheit, Freyheit und Zubehorunge, wo meine obgenandte Vorfahren in vörigen Zeiten und Ich nach Ihnen biß uff heuten Dato dieselben freyestes und bestendigstes Erb- und Kauffrechtes besessen, innegehatt, gebrauchet und genutzet haben, Nichtes in alles ausgenommen, auch der vielgedachte Gerhart Rantzow und seine Erben und Erbnehmen dieselbigen hinfüro und in allen künfftigen Zeiten mechtiglich besitzen, genießen, gebrauchen, zu ihrem Erb- nnd Eigenthumbe, auch nach Ihrer gelegenheit vorkauffen, vorpfanden, verhüren und damit schalten und walten mügen nach ihrem besten und guten füglichen gefallen; ohn allen meinen und meiner Erben und Jedermennigliches von meinen wegen Indragk, ahnspruch und Verhinderunge, Wie Ich den mich aller Erb und anderer gerechtigkeit, Zu- und Ahnsprüche zu gemeldter Wischen und aller nnd jeder derselben Zubehorunge für mich und meine Erben hiemit vollenkomlich verziehe und begebe und vielgemeldten Gerdt Rantzowen und seinen Erben und Erbnehmen dieselben frey wilkührlich und wolbedechtig cedire und uffdrage, auch die ofterwendte Wische seiner Gestr. und derselben Erben und Erbnehmen für Mich, meine Hausfrowen und unsere Erben, auch Jedermennigliches Zu- und Ansprüche zu Rechte bestendiglich will liberen und gewehren und davon rechtmeßiglich vertreten und schadeloshalten, Auch dessen allen zu mehrer vorsicherung dem ost angeregten Herrn Kauffer Gerhart Rantzouwen alle von meinen Vorfahren erlangete Sigell und brieve auch Dingeswinde, uff die mehrgedachte Wische lauttende, überandtwordet. Alles getreulich, vast und unverbrochen woll zu halten und dagegen aller Rechtsbegnadung und Exception, auch alter und neuer Fundc, so zu swechung dieses kauffes und

derselben vorschreibung einigermaßen erdacht und gebrauchet werden kondten oder muchtten, für mich nnd meine Erben, freyes wilkühres vorzihende und denselbeu allen und jeden mechtiglich renuncürende, und dieses obgeschrieben in allen puncten und articulen bestendiglich zu halten und zu vollenzihen, Bey meinen Ehren und gutem glauben, ohn argelist und gefehrde. Uhrkundlich hab Ich Thomas Fake für mich und meine Erben mein gewonlich pitzier ahn diesen kauffbrieff wißendtlich ahnhangen und drucken lassen, auch denselben mit meiner handtschrifftlichen Unterzeichnisse befestiget, und ferner gebetten die Ehr- und Achtbarn Johann Klökeren Rathsverwandten und Laurentz Ubbingk Bürger in Flenßburgk, daß Sie zur Zeugnisse und wissenschaft dieses ergangenen bestendigen Erbkauffes diesen Brieff mit Ihren gewohnlichen pitziren und handschriftlichen Unterschreibnng gudtwillig bekrefftiget, Welches geschehen und geben in Flenßburgk ahn dem Zwanzigsten Monatstage Maii, Anno Christi in dem Sechzehen hunderten.

36.

Kaufbrief über das Gut Kuzbüll, von den Creditoren des Christoffer Rosenkrantz an Gert Ranzow.

18. Dec. 1613.

Wyr Nachbeschriebeue Predben Güldenstiern zu Woßborgh, Ulrich Sandtbergh zu Ouehstrup, Byrge Rosenkrantz zu Oerup, Otto Christoffer Rosenkrantz zu Bollver, Christoffer Gerstorph zu Sehebygardt wegen der Edlen Tugentsamen Fr. Karryn Strangisdochter, Eggert Abbelgarth zu Schodesbegh, und Hans Lange zu Nörholm, Alle N. Christoffer Rosenkrantz zu Kurbüll Creditoren, Thun kund und bekennen hiemit vor uns, unsere Erben und sonst Jedermenniglich, das wyr mit gutem reifffinnigem Rathe und wolbedachtem Gemuethe, guetes freyen willens ungenoettiget und unge-

drungen, mit wißen und willen aller derjenigen, deren Consent hierzu vonnoeden, dem Gestrengen, Edlen und Ehrnfesten Gertt Rantzowen, Königlichen Holsteinischen Statthalter, Rhatt und Ambtmann auf Hatherßleben, znm Breidenberg ꝛc. Erbgesessen, und Seinen Erben das Guett Kuxebüll im Ambte Tundern belegen, mit aller darzu gehörigen Frey- und Gerechtigkeit, bebauwet und unbebauwet, trugken und naß, als dasselbige Guett in seinen Enden und Endescheiden belegen und begriffen, mit allen darzu gehörigen Lendereyen, Ackern, Wischen, weyden, Vehndrifften, Mosen, Moehren, Holtzungen, Buschen, Jagten, Wegen und Stegen, hart und weich, mit Deichen, Dammen, Wesserungen, Auven, Stromen und mit aller Fischerey, auch mit dem Hause und Hosse sambt Stallen und Scheunen und allem Gebeutte, wie auch alle lebendige fahrende Habe und alles Hausgeraht und was dar Erdtfast und Nagelfast ist, und aller Zubehorung (gleich die Königl. und Fürstl. Commissarii, Laut der Immission, den ein und zwanzigsten Martii Anno Ein Tausend Sechshundert und zehen, oberwendte Herr Christoffer Rosenkrantz Creditoren in das Guett Knucksbüll haben immittiert und eingewiesen), wie das Nahmen haben mag, es sey hirinnen benomet oder unbenomet, nebens nachbeschriebenen Guetteren und Leutten und was dieselben jährlichen schulden und geben, auch Dienste thuen oder Dienstgeldt geben, Wie folget: In Emmerlöff Carspell zu Nör Seirsleff, Claus Schumacher schuldet jahrlichen Drey Ortig Garsten, ein Goes, zwe Höner, Hans Melhiorn schuldet drie Ortig Garsten, vier Tonnen Havern ein Voederrind, ein Goes, zwie Honner, in Hoybroe Anders Hansen schuldet drie Ortig Garsten, Vier Tonnen Havern, ein Voederriedt, ein Goes, zwie Hoener, Dethleff, Andersen schuldet drie Ortig Garsten, vier Tonnen Havern, ein Voederrindt, ein Goes, zwie Hoener, Jep Nissen fünff Ortig Garsten, Achte Tonnen Havern, zwie Goeße, zwie Hoener, ein Voederrindt, Peter Bonnithsens Hoff, so jährlichen vor ein Abgifft wirtt verheuert, und schuldet laut dem Register Sieben Ortig Garsten, eiu Voederrindt, ein Schwein,

ein Goes, zwie Hoener. Noch fünff Hoffe in Emmerlöff Carspell, so Ihre jährliche Schulde geben zu den Capellanen. Aber ein Jder gibt jährlichen zu Kucksbüll Einen Printzenthaler, ein Goes, zwie Hoener, und gehoeret alle Arbeidt und Dienste, Feste und Bröcke nach Kuxsbüll zu ewigen Zeiten. In Gammelbui, Hans Aufffsen schuldet Fünff Ortig Garsten, ein Boederrindt, ein Goes, zwei Hoener, Matthias Sörensen schuldet drie Ortig Garsten, ein Schwein, ein Goes, zwei Hoener, Hans Matthießen drei Ortig Garsten, Vier Tonneu Havern, ein Goes, zwie Hoener. Noch ligt im Emmerlyff Carspell Ein windtmühle, so jährlich zu Kucksbüll schuldet Vier und zwanzigh Tonnen Mhell. In Hierpstedt Caspell, Hans Thygsen schuldet drie Ortig Garsten, ein Goes, zwie Hoener. In Mögeltundern Carspell zu Binderbuy Pauell Bunßen in Theegard Sechs Ortig Garsteu, Christen Kock Vier Ortig Garsten, Hans Christensen Zwie Ortig Garsten, Niels Sörensen zwie Ortig Garsten, Peter Kallesen an Gelde zwie Thaller, Anders Nielsen in Toghalle Vier Orttige Garsten, Niels Lauersen Vier ortig Garsten. In Tonderherrit und Carspell, Carsten Hansen in Korntuedt gibt zu jährliche schulde an gelde zwanzig schlichte thaler. In Hostrup Carspell zu Jeysingh Christen Lauertzen an gelde zwanzig schlichte thaler, Kötener in Emmerlöff Carspell, Niels Schnider drie marck densch, jeß Nielsen drie Marck densch, Hans Christensen drie Marck densch, Anne Hanses drie marck densch, Christen Andersen drie marck densch, Margrethe Matthießes drie marck densch, Karryn Hans Iffvers ein marck densch, Claues Seder drie marck densch, Jeb Andersen drie marck densch, Peter Sörensen drie marck densch, Bunde Nielsen drie marck densch, Marryn Muhrquinde ein marck densch, Karryn Annc ein marck densch, Corckeborg so wüste ist einen thaler, so ehr jährlichen jeder Cappellanen gibt, doch Arbeidt zu Kuxbüll, in Hierpstedt Carspell Kötener, Jens Andersen an gelde einen thaler, Jep Hansen einen thaler, in Mögeltondern Carspell zwie Kötenere, gibt Jeder jährlichen an gelde ein marck densch, Dorothe Jens Dochter in toghalle

ein marck densch. Und solche itzt specificirte Guettern mit allen Zeermarken, wischen, weyden, ackeru, Behedrifften, Masten, Möehren und aller Zubehorunge, so zu obgenoembtem Guette und Hoffe Kucksbüll und diesen itztgemelten Guettern gehören uud belegen, sie sein hirinnen benomet oder unbenomet, nebens aller Bröcke, Feste, Pachte, Dienst und Dienstgelde, Mast und Mastgelde, Nutzunge, Hebungen und Anfallen, und in Summa mit aller Freyheit, Hocheit und Gerechtigkeit, und mit allem Gerichte, hoheſt, mittelst und siedeſt, an Hals und Handt, wie Christoffer Rosenkrantz und seine vorfahren dasselbige je freyeſt gehabt, genutzet und gebrauchet haben, mit allen Siegeleu und Brieven, Urkunden, Zarthen, Verträgen und Receſſen, auf die verkauffte Guetter lautend, Erblichen, eigenthümblichen und unwiederruflichen zu einem rechten, vesten und beſtendigen Erbkauff, vor Achtzehn Tausend Sechshundert Reichsthaler verkaufft und verlaſſen haben, Welche Summa auch der Achtzehn Tausend Sechshundert Reichsthaler wyr an heut dato in guetten gangbahren volgeldenden Reichsthalers zu guetter gnüge gantz und alle zu unsern Handen empfangen und bekommen haben, sagen auch wolgemeldten Käuffern Gertt Rantzowen und seinen Erben sambt und sonderlich wegen solcher ausgezelten und bezalten Achtzehen Tausent Sechshundert Reichsthaler Qwit, leddig, frey und loß. Wyr verkauffen, vorlaten und tragen auch auff Wolgemelten Gertt Rantzowen und seinen Erben, auch dem getreuen Innhaber dieſes Brieves, vor uns und unsere Erben, Krafft dieſes unsers gegebenen Brieves, wie solche zu Rechte am Krefftigſten und beſtendigſten geſchehen soll, kan oder mag, Eigenthümblichen, Erblichen und unwiederruflichen, vor obgedachte Kaufffumma, solch obgemelte Gueth und Hoeff Kucksböll (Lautt der obgemelten Immission von den Königl. und Fürstl. Commissarien geſchehen) mit allen und jeden obgeſetzten specificierten zugehörigen Guettern, garnichts ausbeſchieden, Behalten auch uns und unsere Erben an denſelben nichts überall vor und zum beſten, wie wyr auch wolgemelten Gerett Rantzowen, seinen

Erben nnd Mitbeschriebenen solche vielgedachte Guett Kucks-büll gantz frey ohn alle Verpfandung und andere beschwerung hiemit überlievern, auch vor alle An- und Zusprüche, gantz frey und leddigh nach Landrecht wahrende sein wollen, derowegen auch die Eviction auf uns und unsere Erben genommen haben, im Fall künfftig zu einiger Zeit, der Besitz und Eigenthumb aller und jeglicher vorbeschriebenen Guetter, und was darzu mit Rechte gelegen und gehörig, von Jemande angefochten und besprochen werde, das wyr und unsere Erben sollen und wollen schuldig und gehalten sein, solche auf unsere eigene Unkostung, ohne einige Gertt Rantzowen und seiner Erben entgeltung und Darlage, in und außerhalb Rechtens, wieder den und die, so sich dessen unternehmen moegten, auszuführen. Im Fall aber über zuversicht wyr und unsere Erben solchs nicht erhalten konnten, als daß etwan an aller und jeglicher derselben Guetter, und was darzu gehörig, Besitz nnd Eigenthumb Gertt Rantzowen, seinen Erben und Mitbeschriebenen dardurch etwas mit Rechte abgewonnen, entzogen oder abgehen wörde, alsdan sollen und wollen wyr und unsere Erben solchen abgang und verlust der Guetter mit anderen Guettern, so Ihme und seinen Erben gelegen, in gleichem wirtt, oder zu Mangelung dehren mit bahrem gelde gnugsam Recompensiren uud erstatten, und da wyr und unsere Erben obgemelten puncten und Articulen zuwieder handlen würden, alsdann sollen und wollen wyr und unsere Eeben, auf wolgemelten Gertt Rantzows und seiner Erben erstes Eschen und Mahnen in einer ehrlichen Herberge, wo uns oder unsere Erben in den Fürstenthumben Schleiswig, Holstein, die Einmahnung vorgestellet wirt, ein ehrlichs, adelichs, gewohnlichs Einlager halten und daraus bey tag oder nacht nicht scheiden, eher und zuvor viel wolgemelter Gertt Rantzow, seine Erben und Mitbeschriebene alle ihres beweislichen Schadens, Kosten, Zehrung, Bothenlohn, so sie dieses Kauffs halben erlitten, zu voller Gnüge gentzlich benommen und contentiret sein, ohne alle Ausnehmung Geistlichs oder Weltlichs Rechtens, Indult, Dispensation, Relaxa-

tion, Rechtsordnung, Geboth oder Verboth, so itzo oder künfftig erlangt were oder würde oder sonsten von Menschen Sinnen erdacht were oder erdacht werden konnte, und sonsten durchaus nichts überall, dessen alles wyr uns hiemit vor uns und unsere Erben gentzlich verziehen und begeben, alles getreulich und ohne gefehrde, bey unseren adelichen ehren, wahren worten, treuen und gueten glauben, stett, fest, ehrlich, aufrichtig und woll zu halten. Dessen zu Urkundt und mehreer Sicherheit haben wyr obenbenoembte Verkauffere Sl. Christoffer Rosenkrantz Creditoren, vor uns und unsere Erben, diesen Kauffbrieff mit eigenen Henden unterschrieben und mit unsern angebohrnen anhangenden pittschaften bekrefftiget. Gegeben und geschrieben auf Hathersleshaus den Achtzehnten tag des Monats Decembris, im Jahre nach Christi unsers Erlösers Geburt Ein Tausent Sechs Hundert und Driezehen.

37.

Kaufbrief über das Gut Koxbüll von Josias Rantzow an Christian Rantzow.

Umschlag 1639.

Ich Josias Rantzow, Veld Marschall. Obrister zu Roß und Fueß, zum Boetkamp Erbgesessen, und desselben eheliche Hausfrauw, Ich Hedewigh Margretha Elisabeth Rantzowin, Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Erbnemmen, auch sonsten Jedermänniglichen, daß mit ratification derer hierzu und vonnöthen, aus gutem Wollbedacht, freves Willens und wollerwogenen Gemühtes. Ich meinen freundtlichen, vielgeliebten Schwagern; dem Hochedlen, Gestrengen und Vesten, Christian Rantzowen zum Breitenberg, Rantzow, Schrevenborn und Herringsholm Erbgesessen, zu Kauff gegeben habe mein mit meiner hertzgeliebten Ehefrauwen befreyetes Guet und adelichen Rittersitz Köxbüll, mit allen dessen Frey-, Hoch- und Gerechtigkeit, Gebe hier-

mit und in krafft dieses Kauffverschreibung für Uns, Unsere Erben und Erbnemmen nochmahlen zu Kauffe gedachtes unser Guth Koxbüll, wie solches meiner Hertzgeliebten Ehefrawen von Ihrem in Gott sehlig ruhenden Herren Vettern, dem weiland Hoch Edlen, Gestrengen Mannhaften und vesten Herrn Gerhard Rantzawen, Rittern, weiland Königl. Holsteinischen Stadthaltern, in seinem hinterlassenen Testamənt zum Brautschatz und Mitgifft dotiret und zugeeignet worden, mit allen dessen Pertinentien, Frey-, Hoch- und Gerechtigkeiten, auch allen anderen Zubehörungen, sambt allen deme so darauf Erd- und Nagelfest und sonsten, wie auch und nicht weniger die annoch daselbst ausstehende Restanten alle sambt und sonderß aller maßen, wie sehl gedachter Unser respective Vater- und Schwiegervater allsolches Guth Zeit seines Lebens inne gehabt, genützet und genoßen, umb und für Dreißig Tausendt Reichsthaler in specie, welche 30000 Rthlr. Kauf Summen auch Uns zu voller und sattsamber genüge bar über in einen Summen, dato dieses wirklich gezahltet und entrichtet worden, Wir auch darauf wollgemelten Unseren respective freundtlichen lieben Schwagern und Brudern, dessen Erben und Erbnemmen für Uns, Unsere Erben und Erbenemmen bestendiglich quietieren und deßfalß loeß und lehdig zählen. Cediren, überlassen und übergeben Wir Josias Rantzow, Veldmarschall und Obrister vorbemelt und Ich Fr. Hedewieg Margretha Elieſabeth Rantzowinne hiermit und in Krafft dieses Brieffes ostwolbesagteu Unsern respective freundtlichen lieben Schwagern und Brudern Christian Rantzowen, deffen Erben nnd Erbenemmen vielberurtes Gueth Koxbüll mit allen dessen Zubehör, wie oben specificiret, dergestalt und also, daß er selbiges alsofort annehmen und bester seiner gelegenheit genießen, gebrauchen und sonsten damit seines gefallens zu schalten und zu walten haben müge, Mit renuncirung aller und jeden beneficien nnd Wohlthaten, geist- und weltlicher Rechten und dann sonderlich auch der Exception laesionis ultra dimidiam partem, und aller anderen Einrede und hülflichen

Mitteln, wie die inn= und außerhalb Rechtens von Menschen Sinnen bereits erdacht oder künstig herfür gebracht werden möchten, deren keine hierwieder zugebrauchen, noch solches von Jemand anders zu gestatten.

Alles getreulich, Adelich und aufrichtig zu halten, deß zu mehrer Urkund der Warheit, steiffer und vester Haltung haben Wir Josias Rantzow ꝛc. diesen Kauf=Contract mit eigenen Händen unterschrieben und dasselbe mit Unseren angebornen Pittschaften wohlwißentlich bestercket.

Geschehen zum Kyhl in octavis trium Regum, Anno 1639.

VI.

Die Geistlichkeit der holsteinischen Generalsuperintendentur von 1848—1871.

Von Dr. Friedrich Volbehr.

Die nachstehende Zusammenstellung schließt sich an den in den Jahrbüchern für die Landeskunde, Bd. VIII., Seite 301—396, abgedruckten ähnlichen Aufsatz über das Herzogthum Schleswig: „Die Prediger der schleswigschen Generalsuperintendentur von 1848—1865." Der Zweck des letzteren war, die ungewöhnlich großen Veränderungen zu zeigen, welche durch die politischen Ereignisse von 1848—1850 und wiederum von 1864 im Stande der schleswigschen Geistlichkeit hervorgerufen sind. In Holstein haben die genannten Ereignisse zwar eine unmittelbare Einwirkung auf die Verhältnisse der Prediger in gleichem Maaße nicht geübt; doch ist die umfangreiche Entlassung dänischer Prediger seit 1864 im Herzogthum Schleswig Anlaß zu vielfachen Versetzungen holsteinischer Prediger nach Schleswig geworden.

Die bisherige Propstei-Eintheilung mußte in der nachstehenden Uebersicht zu Grunde gelegt werden, obgleich beabsichtigt wird, mit Einführung der Propsteisynoden eine neue Eintheilung der Propsteibezirke zu treffen, welche sich an die für die Gesammtsynode gebildeten Wahlkreise anschließen soll. Nach dieser Eintheilung wird Holstein, unter Hinzuziehung der Propstei Fehmarn, 13 Propsteibezirke erhalten. Die jetzigen Propsteien Altona, Pinneberg, Süder- und Norderdithmarschen werden ganz, Rendsburg und Stormarn fast unver-

ändert bleiben, die übrigen dagegen einer eingreifenden Umgestaltung unterworfen werden. Einen Ueberblick giebt folgende Zusammenstellung:

Jetzige Eintheilung.	Künftige Propsteibezirke.
1. Visitatorialbezirk **Kiel.**	
Stadt Kiel	VIII.
2. Propstei **Kiel.**	
Flemhude, Flintbek, Schönkirchen . . .	VIII.
Bordesholm, Brügge, Großenaspe, Neumünster	IX.
Elmschenhagen, Kirchbarkau, Propsteihagen Lebrade, Preetz, Schönberg, Selent . .	XII.
3. Propstei **Rendsburg.**	
Bovenau, Hademarschen, Hohenwestedt, Jevenstedt, Nortorf, Rendsburg, Schenefeld, Todenbüttel, Wacken, Westensee . .	VII.
Kellinghusen	IX.
4. Propstei **Oldenburg.**	
Blekendorf, Gielau, Lütjenburg, Kirch-Nüchel	XII.
Altenkrempe, Grömitz, Großenbrode, Grube, Hansühn, Heiligenhafen, Hohenstein, Lensahn, Neukirchen, Neustadt, Oldenburg, Schönwalde	XIII.
5. Propstei **Ploen.**	
Hamberge, Klein-Wesenberg, Reinfeld, Zarpen	X.
Ploen	XII.
6. Propstei **Segeberg.**	
Kaltenkirchen	III.
Bornhöved, Bramstedt	IX.
Leezen, Prohnstorf, Sarau, Schlamersdorf, Segeberg, Sülfeld, Warder	X.
Oldesloe	XI.

Jetzige Eintheilung.	Künftige Propsteibezirke.
7. Propstei **Stormarn.**	
Altrahlstedt, Bargteheide, Bergstedt, Eichede, Kirchsteinbeck, Siek, Trittau, Wandsbek, Woldenhorn	XI.
8. Propstei **Altona.**	
Altona, Ottensen	I.
9. Propstei **Pinneberg.**	
Haselau, Haseldorf, Niendorf, Nienstedten, Quickborn, Rellingen, Seester, Uetersen, Wedel	II.
10. Propstei **Rantzau.**	
Barmstedt, Elmshorn, Hörnerkirchen, Herzhorn	III.
11. Propstei **Münsterdorf.**	
Beienfleth, Borsfleth, Breitenberg, Brockdorf, Crempe, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe, Krummendiek, St. Margarethen, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuenkirchen, Süderau, Wewelsfleth, Wilster	IV.
Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Colmar	III.
Stellau	IX.
12. Propstei **Süderditmarschen.**	
Albersdorf, Barlt, Brunsbüttel, Burg, Eddelak, Hemmingstedt, Marne, Meldorf, St. Michaelis-Donn, Nordhastedt, Süderhastedt, Windbergen, Wöhrden	V.
13. Propstei **Norderditmarschen.**	
St. Annen, Büsum, Delve, Heide, Hemme, Hennstedt, Lunden, Neuenkirchen, Schlichting, Tellingstedt, Weddingstedt, Wesselburen	VI.

1. Generalsuperintendenten.

Joh. Karl Jul. Hertzbruch.

Geb. 25. Nov. 1779 in Altona, 1815 exam., 1815 Feldprediger, 1818 Schloß- und Garnisonspr., Examinator und Mitgl. d. Ober-Konsistoriums in Glückstadt, 1825—1836 zugleich interim. Zuchthauspred., 1835 Ob.-Konsistorialrath und Gen.-Superintendent in Glückstadt, 1836 Dr. th., 1855 emerit., 2. Jan. 1866 gest.

Wilh. Heinr. Koopmann.

Geb. 4. Sept. 1814 in Tönning, 1839 exam., 1840 Diak. in Heide, 1845 P. in Lauenburg, 1854 P. in Ottensen, 1855 Bischof für Holstein in Altona, seit 1868 in Kiel; 1866 Dr. th. Kil., 1868 Mitglied des kön. evang.-luth. Konsistoriums in Kiel; 20. Mai 1871 gest.

— — —

I. Stadt Kiel.

St. Nikolai.

2. Hauptpastoren.

Klaus Harms.

Geb. 25. Mai 1778 in Fahrstedt, 1802 exam., 1805 Diak. in Lunden, 1816 Archidiak. in Kiel, 1834 Dr. phil. und Dr. theol. Kil., 1835 Hauptp. in Kiel und Propst d. Propstei Kiel, 1841 Ober-Konsistorialrath; 1849 emer., 1. Febr. 1855 gest.

Heinr. Sönke Theodor Wolf.

Geb. 18. Sept. 1801 in Krummendiek, 1824 exam., 1827 P. in Hemmingstedt, 1835 Archidiak. in Kiel, 1849 Hauptpast. das., 1854 von d. dänisch. Reg. entl., —; 1855 P. in Bremerhafen.

Karl Friedr. Christ. Hasselmann.

Geb. 31. März 1794 in Ploen, 1817 exam., 1818 P. in Sarau, 1831 P. in Altenkrempe, 1854 P. in Kiel, 1. Jul. 1866 emer.

Andreas Detlev Jensen.

Geb. 24. Jan. 1826 in Glückstadt, 1853 exam., 1855 Diak. in Herzhorn, 1856 P. das., 1865 P. in Norderbrarup, 1866 P. in Kiel; dazu 1859—1866 Examinator, 1868 Konsistorialrath im k. evang.-luth. Konsistorium.

3. Archidiakonen.

Heinr. Sönke Theodor Wolf.

(siehe 2.)

Ludw. Christ. Schrader.

Geb. 28. Nov. 1815 in Hadersleben, 1840 exam., 1844 P. in Bedstedt, 1849 Archidiak. in Kiel, 1866 entl. —; 1868 P. in Ansbach, 1869 P. in Regensburg.

Theod. Heinr. Fürchtegott Hansen.

Geb. 5. Apr. 1837 in Kiel, 1861 exam., 1863 Repetent in Göttingen, 1865 Adj. minist. in Kiel, 1866 Archidiakonus das.

4. Adjuncti ministerii.

Ernst Theod. Valentiner.

Geb. 21. Febr. 1809 in Futterkamp, 1833 exam., 1838 Adj. minist. in Kiel, 1854 P. in Brockdorf, 31. Mai 1867 gest.

Andreas Christian Hamann.

Geb. 30. Nov. 1823 in Stubbendorf, 1850 exam., 1855 Adj. minist. in Kiel, 1864 P. in Eckernförde, 1871 P. in Hohenaspe.

Theod. Heinr. Fürchtegott Hansen.

(siehe 3.)

Klaus Hinrich Reimers.

Geb. 27. Febr. 1839 in Bramstedt, 1867 Adj. minist. in Kiel, 1868 P. in Altenkrempe.

Wilh. Herm. Lange.

Geb. 6. Mai 1841 in Lübeck, 1867 exam., 1868 Adj. minist. in Kiel.

5. Heiligengeistkirche.

Karl Peter Matthias Lüdemann.

Geb. 6. Juli 1805 in Kiel, 1828 exam., 1830 Adj. minist. in Kiel, 1834 P. an d. Heiligengeistkirche und Garnisonsprediger; dazu 1834 Dr. phil. und Privatdocent, 1839 außerord. Prof., 1841 ord. Prof. und Dr. theol., 1854 Kirchenrath, 1868 als Pastor emer.

Theodor Wilhelm Jeß.

Geb. 20. Jul. 1839 in Itzehoe, 1863 exam., 1865 Diak. und 1865 Archidiak. in Itzehoe, 1869 P. an der Heiligengeistkirche in Kiel.

Nach Beschluß der Gemeindevertretung wird das Kirchspiel Kiel künftig zwar Eine Gemeinde verbleiben, aber in vier Pfarrbezirke eingetheilt werden mit je einem Prediger und einem gemeinschaftlichen Adjunctus minist.

a. Nikolai-Pfarrbezirk.

Andreas Detlev Jensen.

(siehe 2.)

b. St. Jürgen-Pfarrbezirk.

— — —

c. Heiligengeist-Pfarrbezirk.

Theod. Heinr. Fürchtegott Hansen.

(siehe 3.)

6. d. St. Jakobi-Pfarrbezirk.

Theodor Wilhelm Jeß.

(siehe 5.)

II. Propstei Kiel.

7. Propst.

Klaus Harms.

(siehe 3.)

August Cirsovius Heimreich.

Geb. 24. Mai 1807 in Kiel, 1831 exam., 1836 Archidiak. an St. Marien in Rendsburg, 1845 P. in Preetz, dazu 1849 Propst der Propstei Kiel.

8. Bordesholm.

Jakob Göttsche.

Geb. 28. Febr. 1773 in Glückstadt, 1796 exam., 1797 Diak. in Lütjenburg, 1805 P. in Bordesholm, 1848 emer., 10. Dec. 1854 gestorben.

Matth. Hansen Hinrichsen.

Geb. 6. Apr. 1800 in Outrup, Jütland, 1827 exam., 1829 P. in Haselau, 1839 P. in Erfde, 1849 P. in Bordesholm.

9. Brügge.

Johann Groth.

Geb. 7. Apr. 1796 zu Süderdeich, 1820 exam., 1821 Diak. in Colmar, 1823 P. das., 1841 P. in Brügge, 12. Okt. 1848 gest.

Karl Nikol. Kähler.

Geb. 14. Febr. 1804 in Freienfelde, 1827 exam., 1830 Rektor und Diak. in Heiligenhafen, 1839 P. in Flemhude, 1849 P. in Brügge, 1855 erster Komp. in Altona; 3. Apr. 1871 gest.

Johann Wilh. Brammann.

Geb. 23. Okt. 1808 in Glückstadt, 1833 exam., 1836 Diak. in Glückstadt, 1844 P. das. und Mitgl. d. holst. Oberkonsistoriums, 1856 P. in Brügge, 23. Okt. 1866 gest.

Friedrich Otto Clausen.

Geb. 1. Juli 1823 in Neumünster, 1853 exam., 1847 Hülfslehrer, 1848 fünfter Lehrer, 1853 Kollaborator in Ploen, 1858 zweiter Kompast. in Glückstadt, Mitgl. d. holst. Oberkonsist. und Examinator bis 1864 und wieder seit 1867; 1867 P. in Brügge.

10. Elmschenhagen.

Adam Jessin.

Geb. 4. Aug. 1793 in Schönberg, 1817 exam., 1818 Diak. in Schönberg, 1829 P. in Elmschenhagen, 1869 Dr. phil. Kil.

11. Flemhude.

Karl Nikolaus Kähler.

(siehe 9.)

Diedrich Joh. Heinr. Neepen.

Geb. 24. Febr. 1814 in Kiel, 1839 exam., 1843 Diak. in Neustadt, 1843 und wieder 1849 Feldprediger, 1849 P. in Flemhude, 1863 P. in Bornhöved.

Joh. Diedr. Otto Kähler.

Geb. 10. Juli 1831 in Heiligenhafen, 1858 exam., 1860 Rektor und Diak. in Heiligenhafen, 1864 P. in Flemhude, 1868 P. in Barkau.

Karl Friedr. Otto Lühr.

Geb. 14. Jan. 1839 in Heide, 1862 exam., 1864 zehnter Lehrer an d. Gelehrtenschule in Kiel, 1869 P. in Flemhude.

12. Großenaspe.

August Rud. Alberts.

Geb. 24. Septbr. 1807 in Oldensworth, 1833 exam., 1836 ord. Präd. in Großenaspe, 1845 P. das.

13. Großenflintbeck.

Joh. Heinr. Forchhammer.

Geb. 20. Aug. 1801 in Schottburg, 1825 exam., 1833 P. in Großenflintbeck, 14. Sptbr. 1856 gest.

Hinrich Nikolaus Schultz.

Geb. 8. Aug. 1810 in Flensburg, 1835 exam., 1843 Rektor in Preetz, 1857 P. in Großenflintbeck.

14. Kirchbarkau.

Wilh. Nikol. Christ. Hansen.

Geb. 13. Jan. 1811 in Rundhof, 1839 exam., 1843 P. in Kirchbarkau, 23. Nov. 1855 gest.

Friedr. Jul. Heynsen.

Geb. 11. Nov. 1808 in Drelsdorf, 1835 exam., 1837 P. in Brecklum, 1844 Archid. in Tondern, 1850 P. in Ottensen, als solcher 1853 durch d. dän. Reg. entl., —; 1856 P. in Kirchbarkau, 5. Apr. 1868 gest.

Joh. Diedr. Otto Kähler.
(ſiehe 11.)

15. Lebrade.

Ebe Edlef Ebſen.
Geb. 26. Mai 1796 in Lindholm, 1830 exam., 1834 ord. Präd. in Lebrade, 1837 P. daſ., 7. Jan. 1861 geſt.
Detlev Georg Ludw. Martens.
Geb. 13. Aug. 1833 in Schönhorſt, 1858 exam., 1861 P. in Lebrade.

Neumünſter.

16. Erſter Kompaſtor.

Herm. Jul. Chriſt. Braudis.
Geb. 2. Septbr. 1807 in Kiel, 1832 exam., 1833 P. auf Oland, 1837 zweiter Kompaſt. in Neumünſter, 1841 erſter Kompaſt. daſ., 1855 P. in Ahrensboek.
Chriſtian Harms.
Geb. 20. Febr. 1809 in Lunden, 1833 exam., 1837 Diak. in Albersdorf, 1841 zweiter Kompaſt. in Neumünſter, 1855 erſt. Kompaſt. daſ., 1862 P. in Grube.
Adolf Hans Herm. Arps.
Geb. 9. Juli 1815 in Reinfeld, 1840 exam., 1850 Rektor in Oldenburg, 1861 zweiter Kompaſt. in Neumünſter, 1863 erſter Kompaſt. daſ.

17. Zweiter Kompaſtor.

Chriſtian Harms.
(ſiehe 16.)
Andreas Jul. Joh. Axt.
Geb. 10. Juli 1808 in Ploen, 1838 exam., 1855 zweiter Kompaſt. in Neumünſter, 30. Oktbr. 1860 geſt.
Adolf Hans Herm. Arps.
(ſiehe 16.)
Konrad Jenſen.
Geb. 28. Juni 1829 in Schweſing, 1854 exam., 1856

P. an d. evang.-luth. Kapelle in Bordeaux, 1863 zweiter Kompast. in Neumünster, 1870 P. in Nustrup.

Heinr. Joh. Friedr. Sörensen.

Geb. 21. Sep. 1823 in Rendsburg, 1848 exam., 1857 ord. Präd. und 1858 Diak. in Schönberg, 1863 P. in Kl.-Wesenberg, 1871 zweiter Kompast. in Neumünster.

Preetz.

Stadtkirche.

18. Pastor.

Aug. Cirsovius Heimreich.

(siehe 7.)

19. Diakonus.

Aug. Heinr. Chr. Dahmlos.

Geb. 20. Nov. 1806 in Preetz, 1836 exam., 1838 ord. Präd. in Preetz, 1844 Diak. das.

20. Klosterkirche.

Karl Wilh. Broderſen.

Geb. 30. Mai 1794 in Kosel, 1818 exam., 1820 Diak. in Itzehoe, 1828 Diak. in Preetz, 1843 Klosterprediger das., 4. Oktbr. 1859 gest.

Heinrich Neudtorff.

Geb. 14. Apr. 1814 in Ludwigsburg, 1838 exam., 1849 P. auf Arnis, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1851 Agent d. rhein. Prov.-Ausschusses für innere Mission auf Schloß Rheineck, 1852 Sekretair d. Central-Ausſch. für innere Mission in Berlin, 1855 P. in Gütergotz, Zehlendorf und Drewitz bei Potsdam, 1860 Klosterpred. in Preetz, dazu 1864 Examinator und 1868 Konsistorialrath im evang.-luth. Konsistorium, 3. Dec. 1868 gest.

Friedr. Peter Valentiner.

Geb. 2. Nov. 1817 in Prohnstorf, 1843 exam., 1848 Diak. in Tönning, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1851 P. in Jerusalem, 1866 P. in Prohnstorf, 1869 Klosterprediger in Preetz.

21. Propsteierhagen.

Karl Christian Bugislaus.

Geb. 11. Nov. 1806 in Schleswig, 1830 exam., 1843 P. in Propsteierhagen.

Schönberg.

22. Pastoren.

Joh. August Mau.

Geb. 1. Mai 1777 in Altenkrempe, 1800 exam., 1804 P. in Hollingstedt, 1807 P. in Propsteierhagen, 1821 P. in Schönberg, 1846 Dr. theol. Kil., 13. Juni 1861 gest.

Peter Hinr. Bartels.

Geb. 13. Jan. 1819 in Meldorf, 1845 exam., 1851 P. in Tellingstedt, 1862 P. in Schönberg.

33. Diakonen.

Wilhelm Nissen.

Geb. 1. Febr. 1808 in Eckernförde, 1832 exam., 1839 Diak. in Wilster, 1842 Diak. in Schönberg, 7. Dec. 1857 gest.

Heinr. Joh. Friedr. Sörensen.

(siehe 17).

Adolf Christian Schrödter.

Geb. 18. Febr. 1839 in Altgalendorf, 1864 exam., 1865 Diak. in Schönberg.

24. Schönkirchen.

Christ. Karl Friedr. Joh. Mertz.

Geb. 25. Jan. 1807 in Kopenhagen, 1833 exam., 1841 ord. Präd. in Schönkirchen, 1843 P. das.

25. Selent.

Georg Heinr. Kroymann.

Geb. 22. Jan. 1808 in Herzhorn, 1830 exam., 1831 Dr. ph., 1834 P. in Jörl, 1838 P. in Selent, 1859 P. in Bramstedt.

Friedr. Karl Konrad Albrecht Brinckmann.

Geb. 22. Juli 1801 in Itzehoe, 1828 exam., 1832 P. in Stellau, 1859 P. in Selent.

III. Propstei Rendsburg.

26. Propst.

Joh. Friedr. Leonhard Callisen.

Geb. 2. Aug. 1775 in Zarpen, 1798 exam., 1802 P. in Hohenfelde, 1805 P. an d. Christ- und Garnisonkirche in Rendsburg, dazu 1811 Propst, 1852 Dr. theol. Kil., 1860 emer. und Ober-Konsistorialrath, 26. März 1864 gest.

Karl Magnus von der Heyde.

Geb. 9. März 1806 in Stellau, 1831 exam., seit 1837 ord., 1849 P. in Nortorf, dazu 1861 Propst.

27. Bovenau.

Hans Jürgen Ivers.

Geb. 13. Okt. 1810 in Friedrichstadt, 1834 exam., 1840 P. in Bovenau.

28. Hademarschen.

Hans Lorenz Andreas Vent.

Geb. 10. Apr. 1785 in Hademarschen, 1809 exam., 1811 Diak. in Tellingstedt, 1815 P. in Hademarschen, 1861 Konsistorialrath, 1863 emerit.

Joh. Christ. Ludw. Japsen.

Geb. 5. Sept. 1820 in Schleswig, 1846 exam., 1849 P. in Seester, 1863 P. in Hademarschen, 1871 P. in Elmshorn.

— — —

Hohenwestedt.

29. Pastoren.

Peter Nikolaus Nissen.

Geb. 10. Febr. 1793 in Sonderburg, 1818 exam., 1819 P. in Horsbüll, 1835 P. in Eggebeck, 1848 P. in Hohenwestedt, 1863 emerit., 12. Febr. 1870 gest.

Moritz Georg Witt.

Geb. 25. Okt. 1797 in Glückstadt, 1823 exam., 1831 Diak. in Hohenwestedt, 1863 P. das., 7. Apr. 1865 gest.

Lauritz Ludw. Adolf Sveistrup.

Geb. 6. Aug. 1810 zu Stokkemarke, 1840 exam., 1844 Diak. in Colmar, 1848 P. das., 1866 P. in Hohenwestedt.

30. Diakonen.

Moritz Georg Witt.

(siehe 29.)

Christian Wommelsdorff-Friedrichsen.

Geb. 30. Dec. 1821 in Husum, 1847 exam., 1857 ord. Präd. in Jevenstedt, 1865 D. in Hohenwestedt, 10. Nov. 1871 emer.

— — —

31. Jevenstedt.

Peter Friedrichsen.

Geb. 22. Apr. 1790 in Satrup, 1814 exam., 1817 Quartus in Husum, 1821 Rektor das., 1837 P. in Jevenstedt, 1865 emer., 1870 Dr. theol. Kil.

Gerhard Gloyer.

Geb. 25. Aug. 1812 in Heiligenstedten, 1840 exam., 1846 Diak. in Heiligenstedten, 1850 P. in Breitenberg, 1864 P. in Wanderup, 1866 P. in Jevenstedt.

Kellinghusen.

32. Pastoren.

Friedr. Daniel Binge.

Geb. 1. Okt. 1802 in Glasau, 1826 exam., 1834 P. in Heitum, 1842 P. in Kellinghusen, 1853—1854 Examinator, 6. Febr. 1857 gest.

Friedrich Ludwig Corpus.

Geb. 7. Dec. 1807 in Schleswig, 1830 exam., 1839 Diak. in Kellinghusen, 1857 P. das.

33. Diakonen.

Friedrich Ludwig Corpus.

(siehe 32.)

Detlev Rudolf Hansen.

Geb. 12. Sept. 1814 in Meldorf, 1854 exam., 1837 Dr. phil., 1844 Kollaborator in Meldorf, 1858 Diak. in Kellinghusen.

Nortorf.

34. Pastoren.

Wilh. Friedr. August Kähler.

Geb. 22. Dec. 1803 in Winning, 1826 exam., 1829 Diak. in Schönberg, 1841 P. in Nortorf, 1849 P. in Kappeln, 1850 von der dän. Reg. entl., —; 1852 Pfarrverweser in Ploen, dann in Rensefeld, 1854 P. in Lemgo.

Karl Magnus von der Heyde.

(siehe 26.)

35. Diakonen.

Nikolaus Michaelsen.

Geb. 23. Jan. 1774 in Meldorf, 1798 exam., 1800 Rektor in Oldenburg, 1812 Diak. in Nortorf, 4. Apr. 1853 gest.

Christian Friedrich Karl Decker.

Geb. 10. März 1818 in Tondern, 1842 exam., 1846 Rektor d. Neuwerker Bürgerschule in Rendsburg, 1854 Diak. in Nortorf, 22. Juli 1864 gest.

Detlev Saß.

Geb. 28. Dec. 1813 in Stelle, 1842 exam., seit 1851 ord., 1865 Diak. in Nortorf.

Rendsburg.

Marienkirche. (Altstadt.)

36. Pastoren.

Peter Hinrich Sivers.

Geb. 2. Mai 1780 in Rendsburg, 1803 exam., 1805

Diak. an St. Marien in Rendsburg, 1815 P. das., 1848 emer., 10. Nov. 1857 gest.

(Vakanz bis 1854.)

Karl Friedr. Christian Schrödter.

Geb. 27. Apr. 1811 in Ploen, 1835 exam., 1842 Rektor in Burg, 1854 P. an St. Marien.

37. Archidiakonen.

Heinrich Leopold Ruchmann.

Geb. 19. März 1815 in Ploen, 1840 exam., 1845 Archidiak. in Rendsburg, 1855 P. St. Margarethen, 1865 P. in Horst.

Karl August Christian Lau.

Geb. 28. Juli 1817 in Uetersen, 1844 exam., 1855 Archidiak. in Rendsburg, 1866 P. in Bredstedt.

Bernhard Christoph Philipp Wendt.

Geb. 27. Aug. 1835 in Schönberg, Mecklenburg, 1860 in Schwerin exam., 1866 ord. Präd. in Sülfeld, 1867 Archidiak. in Rendsburg.

Christkirche. (Neuwerk.)

38. Pastoren.

Joh. Friedr. Leonhard Callisen.

(siehe 26.)

Karl Heinr. Anton Balemann.

Geb. 17. Jan. 1802 in Reinfeld, 1825 exam., 1835 Kompast. an d. Christkirche in Rendsburg, 1861 Pastor das., 22. Nov. 1862 gest.

Cäsar Stößiger.

Geb. 27. Dec. 1815 in Altona, 1842 exam., 1847 Dr. phil., 1860 P. an d. Friedrichskirche auf Christianshafen bei Kopenhagen, 1863 P. an der Christkirche in Rendsburg.

39. Kompastoren.

Karl Heinr. Anton Balemann.

(siehe 38).

Klaus Hermann Schütze.

Geb. 22. Apr. 1820 in Uetersen, 1848 exam., seit 1855 ord., 1862 Kompast. an d. Christkirche in Rendsburg.

Schenefeld.

40. Pastoren.

Harro Wilh. Dircksen.

Geb. 17. Febr. 1770 in Husum, 1794 exam., 1797 Zuchthauspred. in Glückstadt, 1801 Diak. in Schenefeld, 1817 P. das., 4. März 1859 gest.

Christian Christiansen.

Geb. 12. Mai 1806 in Braderup, 1830 exam., 1839 Diak. in Schenefeld, 1863 P. das., 26. Apr. 1867 gest.

Wilh. Heinrich Schnitker.

Geb. 27. Juli 1810 in Hanerau, 1836 exam., 1838 Diak. in Eckernförde, 1841 P. das., 1856 P. in Kirchnüchel, 1868 P. in Schenefeld.

41. Diakonus.

Cristian Christiansen.

(siehe 40.)

Das Diakonat ward 1863 aufgehoben bei Errichtung der beiden nachfolgenden neuen Gemeinden, die von Schenefeld abgetrennt wurden.

Todenbüttel.

Julius Wilh. Gustav Rulffs.

Geb. 10. Dec. 1821 in Rendsburg, 1846 exam., 1850 ord., 1857 Diak. in Lunden, 1863 P. in Todenbüttel.

Wacken.

Detlef Friedrich Rolfs.

Geb. 14. Mai 1827 in Wöhrden, 1853 exam., 1857 Diak. in Wöhrden, 1863 P. in Wacken.

44. Westensee.

Friedrich Wilhelm Seele.

Geb. 24. Apr. 1798 in Kiel, 1822 exam., 1823 Diak.

in Colmar, 1827 P. in Münsterdorf, 1840 P. in Westensee, 23. Okt. 1867 gest.

Hartwig Theodor Johannes Beckmann.

Geb. 15. Nov. 1840 in Rendsburg, 1865 exam., 1865 Kollaborator am Realgymnasium in Rendsburg, 1868 P. in Westensee.

IV. Propstei Oldenburg.

45. Propst.

Adolf Friedrich Valemann.

Geb. 3. Mai 1806 in Reinfeld, 1830 exam., 1834 Adj. minist. in Kiel, 1838 Archidiak. in Tondern, 1843 Pastor in Oldenburg und Propst.

46. Altenkrempe.

Karl Friedrich Christian Hasselmann.

(siehe 2.)

Julius Friedrich Andreas Posselt.

Geb. 1815 in Oldenburg, exam. in Kopenhagen, 1843 Kaplan u. Seminarlehrer in Skaarup, 1848 Diak. in Loit, 1850 von der dän. Reg. entl., 1854 P. in Altenkrempe, 18. Febr. 1868 gest.

Klaus Hinrich Reimers.

(siehe 4.)

47. Blekendorf.

August Ernst Karl Claudius.

Geb. 19. Juli 1792 in Wandsbeck, 1818 exam., 1820 P. in Blekendorf, 24. April 1854 gest.

Jürgen Nikolaus Fries.

Geb. 22. Nov. 1823 in Flensburg, 1849 exam., 1851 Diak. in Heiligenstedten, 1855 P. in Blekendorf, 1863 P. in Münsterdorf, 1867 P. in Heiligenstedten.

Hans Hinrich Lorenzen.

Geb. 29. Juli 1817 in Schleswig, 1846 exam., 1853 P. in Bargum, 1863 P. in Blekendorf, 19. Sept. 1866 gest.

Karl Friedrich Rudolf Welle.

Geb. 13. Nov. 1832 in Arolsen, Waldeck; 1859 exam. in Arolsen, 1867 bestanden im schl.-holst. Kolloq., 1867 P. in Blekendorf, 1869 P. in Prohnstorf.

Franz Jakob Nissen.

Geb. 20. Mai 1841 in Munkbrarup, 1868 exam., 24. Apr. 1870 in Blekendorf.

48. Giekau.

Jakob Heinrich Hermann Schwartz.

Geb. 9. Jan. 1788 in Crempe, 1812 exam., 1816 Diak. in Neuenkirchen, Propstei Münsterdorf, 1821 P. in Giekau, 3. Feb. 1867 gest.

Johann Hinrich Hardt.

Geb. 2. Juni 1837 in Süsel, 1863 exam., 1864 Diak. u. Rektor in Heiligenhafen, 1865 Diak. in Lütjenburg, 1868 P. in Giekau.

49. Grömitz.

Andreas Meyer.

Geb. 1. Nov. 1777 in Hohenwestedt, 1799 exam., 1804 Rektor in Neustadt, 1811 P. in Großenstintbeck, 1832 P. in Grömitz, 8. Aug. 1848 gest.

Johann Christian Martin Jessen.

Geb. 9. Dec. 1805 in Wandsbeck, 1835 Rektor in Eckernförde, 1838 Dr. phil., 1844 P. in Arnis, 1849 P. in Grömitz.

50. Großenbrode.

Johann Karl Friedrich Kruse.

Geb. 10. Jan. 1798 in Eilstorf, 1825 exam., 1841 P. in Großenbrode, 15. März 1869 gest.

Karl Johann Otto Heinrich Trede.

Geb. 25. Mai 1838 in Kirchbarkau, 1864 exam., 1865 Archidiak. in Oldenburg, 1869 P. in Großenbrode.

Grube.

51. Pastoren.

Nikolaus Börm.

Geb. 2. Aug. 1803 in Schleswig, 1827 exam., 1828

Katechet an St. Petri in Kopenhagen, 1834 P. in Grube, 22. Apr. 1862 gest.

Christian Harms.

(siehe 16.)

52. Kompastoren.

Georg Heinrich Eyler.

Geb. 24. März 1794 in Altona, 1819 exam., 1821 Rektor in Lütjenburg, 1837 Kompastor in Grube, 11. Dec. 1867 gest.

Johann Harboe Andresen.

Geb. 24. Sept. 1812 in Haselau, 1838 exam., 1860 P. in Schlichting, 1865 P. in Enge, 1868 Komp. in Grube.

53. Hansühn.

Friedrich Gorrißen Göttig.

Geb. 31. Dec. 1813 in Flensburg, 1838 exam., 1840 ord., 1844 P. in Hansühn, 1864 P. in Apenrade und Propst.

Johann Heinrich Anton Lüers.

Geb. 6. Okt. 1826 in Ploen, 1856 exam.. 1859 Archidiakon. in Oldenburg, 1864 P. in Hansühn.

Heiligenhafen.

54. Hauptpastoren.

Heinrich Adolf Burchardi.

Geb. 21. Dec. 1788 in Grube, 1818 exam., 1818 Rektor in Pinneberg, 1822 Rektor in Itzehoe, 1828 Diak. das., 1837 P. in Heiligenhafen, 19. Dec. 1865. gest.

Gustav Louis Christoph Haase.

Geb. 25. Nov. 1838 in Kiel, 1863 exam., 1864 ord. Präd. in Heiligenhafen, 1865 konst. P. das., 1866 P. das.

55. Diakonen.

Joachim Andreas Reimers.

Geb. 15. Mai 1808 in Oldenburg, 1835 exam., 1843 Rektor und Diak. in Heiligenhafen, 1849 P. in Hohensteiu, 1867 P. in Wedel.

Heinrich Konrad Petersen.

Geb. 18. Sept. 1822 in Tondern, 1847 exam., 1850

Rekt. u. Diak. in Heiligenhafen, 1859 P. in Nordhastedt, 1866 P. in Norder-Brarup.

Johann Diedrich Otto Kähler.

(siehe 11.)

Johann Hinrich Hardt.

(siehe 48.)

Markus Christian Heinrich Doose.

Geb. 6. Okt. 1805 in Grömitz, 1832 exam., 1864 konst. P. adj. und Nachmittagspred. in Ottensen, 1867 Diak. in Heiligenhafen.

56. Hohenstein.

Gottfried Wilhelm August Hartz.

Geb. 13. Nov. 1791 in Tönning, 1820 exam., 1822 P. in Krummendiek, 1827 P. in Hohenstein, 30. Mai 1849 gest.

Joachim Andreas Reimers.

(siehe 55.)

Ernst Rudolf Schmieding.

Geb. 1840 in Lübbecke, Westphalen, 1866 exam. in Münster, 1867 bestanden im schl.-holst. Kolloq., 1867 P. in Hohenstein.

57. Kirchnüchel.

Ernst Adolf Lilie.

Geb. 26. Sept. 1814 in Altona, 1838 exam., 1840 Kollaborator in Kiel, 1845 P. in Kirchnüchel, 1856 P. in Horst, 1865 Pastor und Propst in Altona.

Wihelm Heinrich Schnitker.

(siehe 40.)

Joh. Sam. Theod. Rüdiger Hachtmann.

Geb. 21. Jan. 1835 in Gr. Wulkow, Prov. Sachsen, 1866 exam. in Stettin, 1867 bestanden im schl.-holst. Kolloq., 1867 ordin. Präd. in Sülfeld, 1868 P. in Kirchnüchel.

58. Lensahn.

Konrad Georg Stinde.

Geb. 11. Jan. 1805 in Kappeln, 1830 exam., 1837 P. P. in Kirchnüchel, 1844 P. in Lensahn.

Lütjenburg.

59. Pastoren.

Hans Wilhelm Benedikt Groth.

Geb. 28. Febr. 1779 in Neumünster, 1803 exam., 1806 Diak., 1814 P. in Lütjenburg, 1865 emer. 26. Apr. 1869 gest.

Thomas Christian Schütt.

Geb. 14. Apr. 1824 in Satrup, 1848 exam., 1855 Archidiakon. in Oldenburg, 1859 Diak. in Lütjenburg, 1865 P. das.

60. Diakonen.

Peter Heinrich Rahe.

Geb. 15. Juli 1787 in Meldorf, 1812 exam., 1815 Diak. in Lütjenburg, 12. Juli 1858 gest.

Thomas Christian Schütt.

(siehe 59.)

Johann Heinrich Hardt.

(siehe 48.)

Christian Friedrich Marth.

Geb. 8. Okt. 1840 in Neustadt, 1865 exam., 1868 Diak. in Lütjenburg.

61. Neukirchen.

Kaspar Ludwig Sophus Lühr.

Geb. 6. März 1803 in Schlamersdorf, 1827 exam., 1836 Diak. in Heide, 1840 P. in Neukirchen.

62. Neustadt.

Pastoren.

Peter Christian Olffen.

Geb. 2. Mai 1764 in Thumbye, 1788 exam., 1788 Rektor in Neustadt, 1795 Diak. das., 1801 P. das., 1850 emerit., 28. Aug. 1854 gest.

August Eduard Asmus Detleffen.

Geb. 21. Juli 1820 in Arrild, 1847 exam., 1849 Diak. in Itzehoe, 1850 P. in Neustadt.

63. Diakonen.

(Das 1805 aufgehobene Diakonat ward 1843 wieder errichtet.)

Diedrich Johann Heinrich Neepen.

(siehe 11) 1843—1849.

Vakanz 1849—1860.

Friedrich Dücke Sigismund Matzen.

Geb. 2. Juli 1821 in Törning, 1853 exam., 1860 Diak. in Neustadt, 1864 P. in Wonsbeck, 1. Mai 1867 gest.

Vakanz seit 1864.

Oldenburg.

64. Hauptpastor.

Adolf Friedrich Valemann.

(siehe 45.)

65. Archidiakonen.

Johann Friedrich Pollitz.

Geb. 14. Juli 1778 in Crempe, 1801 exam., 1809 Rektor in Itzehoe, Dr. phil., 1821 Archidiak. in Oldenburg, 1849 emerit., 1. Juli 1850 gest.

Johann Christian Delfs.

Geb. 24. Jan. 1801 in Moorsee, 1827 exam., 1828 Rektor in Oldenburg, 1849 Archid. das., 17. Apr. 1855 gest.

Thomas Christian Schütt.

(siehe 59.)

Johann Heinrich Anton Lüers.

(siehe 53.)

Karl Johann Otto Heinrich Trede.

(siehe 50.)

Heinrich Nikolaus Friedrich Clausen.

Geb. 30. Juli 1844 in Burg, Femarn, 1868 exam., 1870 Archidiak. in Oldenburg, 1871 P. in Krusendorf.

— — —

66. Schönwalde.

Johann Sophus Friedrich Cruse.

Geb. 29. Nov. 1796 in Segeberg, 1820 exam., 1826 P. in Seester, 1836 P. in Schönwalde, 23. Juli 1869 gest.

Hans Hinrich Studt.

Geb. 5. Mai 1824 in Mielsdorf, 1854 exam., 1856 ord., 1859 P. in Haseldorf, 1869 P. in Schönwalde.

Propstei Ploen.

67. Pröpste.

Magnus Friedrich Brodersen.

Geb. 5. Febr. 1784 in Hohenwestedt, 1807 exam., 1811 Diak. in Wilster, 1824 zweiter Kompast. in Ploen, 1836 erster Kompast., dazu Propst, 8. Aug. 1854 gest.

Hans Friedrich Neelsen.

Geb. 4. Mai 1821 in Seedorf 1846 exam., 1849 schl.-holst. Feldprediger, 1850 Diak. in Uetersen, 1855 erster Komp. und Propst in Ploen.

68. Ahrensbök.

(Durch Vertrag im Jahre 1866 mit dem Amte Ahrensbök an den Großherzog von Oldenburg abgetreten.)

Johann Christian Fabricius.

Geb. 13. Juni 1778 in Satrup, 1802 exam., 1811 Subrektor und Klosterpred. in Husum, 1830 P. in Ahrensbök, 4. Febr. 1849 gest.

Wilhelm Gottfried Clausen.

Geb. 17. Okt. 1801 in Hattstedt, 1826 exam., 1827 P. in Osterhever, 1850 P. in Ahrensbök, 1854 von d. dän. Reg. entl., —; 1857—1860 Amtsgehülfe in Bramstedt, Nordhastedt, Elmschenhagen, Bornhöved, 23. Mai 1863 gest.

Hermann Julius Christian Brandis.

(siehe 16.)

69. Curau.

(Durch Vertrag im Jahre 1866 mit dem Amte Ahrensbök an den Großherzog von Oldenburg abgetreten.)

Johann Christian Spies.

Geb. 1769 in Sülfeld, 1790 exam., 1795 Katechet in Reinbeck, 1800 P. in Beienfleth, 1812 P. in Curau, 27. Febr. 1848 gest.

Friedrich August Gleiß.

Geb. 26. Nov. 1811 in Augustenburg, 1838 Zuchthausprediger in Glückstadt, 1849 P. in Curau.

70. Gnissau.

(Durch Vertrag von 1866 mit dem Amte Ahrensbök an den Großherzog von Oldenburg abgetreten.)

Jasper Bliesmann.

Geb. 6. Febr. 1792 in Achterup, 1819 exam., 1821 Rektor in Oldenburg, 1827 Diak. in Heide, 1835 P. in Gnissau.

71. Hamberge.

Hermann Wilhem Markus Thieß.

Geb. 13. Juli 1793 in Brunswiek, 1820 exam., 1821 P. auf Arnis, 1844 P. in Tolk und Nübel, 1848 von d. provis. Reg. entl., 1849 P. in Hamberge, Nov. 1850 fortgegangen, Dec. 1850 P. in Tolk und Nübel, 1856—60 konst. Propst für d. deutschen Kirchspiele d. Propstei Gottorf, 1858 P. in Kappeln, 7. Mai 1867 gest.

Georg Johann Friedrich Lüdemann.

Geb. 6. Aug. 1809 in Kiel, 1832 exam., 1836 P. in Seester, 1849 P. in Friedrichsberg, Schleswig, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1851 P. in Hamberge, 1855 P. in Süsel.

Heinrich Joachim Christian Krah.

Geb. 5. Aug. 1808 in Neuendorf, 1832 exam., 1837 P. in Neuenkirchen, N.-Ditmarschen, 1855 Kompast. in Ploen, 1857 P. in Hamberge.

72. Kleinwesenberg.

Christian August Hinrich Decker.

Geb. 13. Okt. 1806 in Husum, 1830 exam., 1833 Kollaborator in Meldorf, 1836 Subrektor das., 1843 P. in Kleinwesenberg, 1863 P. in Leezen.

Heinrich Johann Friedrich Sörensen.

(siehe 17.)

Karl Georg Heinrich Genzken.

Geb. 16. Mai 1843 in Möllen, 1848 in Ratzeburg exam.,

1868 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1868 ord. Präd. in Zarpen, 1871 P. in Kl.-Wesenberg.

Ploen.

Altstädter Kirche.

73. Erste Kompastoren.

Magnus Friedrich Brodersen.

(siehe 67.)

Hans Friedrich Neelsen.

(siehe 67.)

74. Zweite Kompastoren.

Adolf Gottfried Heinrich Nielsen.

Geb. 7. Aug. 1801 in Rendsburg, 1826 exam., 1827 Kollab. in Rendsburg, 1836 zweiter Kompast. in Ploen, 1853 Diak. in Oldesloe, 21. Okt. 1855 gest.

Heinrich Joachim Christian Krah.

(siehe 71.)

Georg Heinrich Wilhelm Schwartz.

Geb. 17. Nov. 1819 in Neuenkirchen, 1845 exam., 1847 Licent. theol., 1849 Diak. in Wilster, 1857 zweiter Kompast. in Ploen, 1864 P. in Garding, dazu 1866 interim. Propst; seit 1866 Examinator.

Theodor Lorentzen.

Geb. 29. Aug. 1823 in Altona, 1848 exam., 1857 Rektor und Lektor in Preetz, 1864 zweiter Kompast. in Ploen.

74. Neustädter Kirche.

Der zweite Kompastor der Altstädter Kirche.

75. Reinfeld.

Detlev Friedrich Möller.

Geb. 25. Febr. 1783 in Schleswig, 1810 exam., 1807 Lektor in Preetz, 1817 P. in Krummendiek, 1819 P. in Heiligenstedten, 1839 P. in Reinfeld, 1858 emerit.

Peter August Diekmann.

Geb. 27. Nov. 1812 in Brunsbüttel, 1839 exam., 1843 Rektor u. Past. adj. in Friedrichsberg, Schleswig, 1849 Diak. in Borsfleth, 1859. P. in Reinfeld, 24. Okt. 1869 gest.

Paul Julius Gerhard Schamvogel.

Geb. 4. Febr. 1816 in Grömitz, 1842 exam., 1852 Präd. in Busenwurth, 1855 ord. Präd. in Meldorf, 1860 konst. zweiter Zuchthauspred. in Glückstadt, 1870 P. in Reinfeld.

76. Süsel.

(Durch Vertrag von 1866 mit dem Amte Ahrensbök an den Großherzog von Oldenburg abgetreten.)

Gottlob Ernst Barlach.

Geb. 26. Dec. 1803 in Eckernförde, 1828 exam., 1831 Diak. in Beiensleth, 1834 P. in Herzhorn, 1842 P. in Süsel, 1855 P. in Bargtheide.

Georg Johann Friedrich Lüdemann.

(siehe 71.)

77. Zarpen.

Johann Siegfried Dircksen.

Geb. 20. Sept. 1771 in Süderstapel, 1795 exam., 1798 P. in Westerhever, 1808 P. in Poppenbüll, 1817 P. in Tating, dazu seit 1816 Propst für Eiderstedt, 1825 P. in Zarpen, 1849 emerit., 19 Febr. 1853 gest.

Volquart Georg Friedrich Haack.

Geb. 23. März 1808 in Heide, 1834 exam., 1838 Diak. in Garding, 1842 P. in Haddebye, 1849 P. in Zarpen, 1853 von d. dän. Reg. entl., —; 1854 P. in Neuhaldensleben, 1858 Oberpfarrer zu Neustadt-Magdeburg, 1864 P. in Zinna, 5. Okt. 1864 gest.

Christian Böe Hansen.

Geb. 25. Dec. 1797 in Tating, 1821 exam., 1823 Komp. an d. Christkirche in Rendsburg, 1834 P. d. ersten Gemeinde in Rellingen, 1852—54 konst. Propst für Pinneberg, 1854 P. in Zarpen, 2. Aug. 1871 gest.

Ude Thaden.

Geb. 20. März 1812 im Kronprinzenkoog, 1839 exam., 1844 ord. Präd. in Zarpen, 1847 P. in Uelvesbüll, 1863 P. in Tönning, aber auf Ansuchen wieder entlassen, 1864 P. auf Arnis, 1871 P. in Zarpen.

VI. Propstei Segeberg.

78. Propst.

Johann Springer.

Geb. 24. April 1799 in Kaltenkirchen, 1821 exam., 1826 P. in Koldenbüttel, 1846 Pastor und Propst in Segeberg.

79. Bornhöved.

Christian Nikolaus Bruhn.

Geb. 25. Jan. 1796 in Esgrus, 1820 exam., 1822 P. in Dagebüll, 1827 P. in Drellsdorf, 1837 P. in Bornhöved, 9. Febr. 1863 gest.

Diedrich Johann Heinrich Reepen.

(siehe 11.)

80. Bramstedt.

Otto Christian Gerber.

Geb. 8. Dec. 1787 in Heiligenstedten, 1813 exam., Kollab. in Glückstadt, 1819 Archid. an St. Marien in Rendsburg, 1836 P. in Bramstedt, 9. März 1858 gest.

Georg Heinrich Kroymann.

(siehe 25.)

Kaltenkirchen.

81. Oestlicher Pfarrbezirk.

Diedrich Christoph Johann Schuhmacher.

Geb. 13. Juni 1802 in Kiel, 1828 exam., 1831 Diak. in Petersdorf, 1846 P. in Kaltenkirchen.

82. Westlicher Pfarrbezirk.

Johann Bernhard Chemnitz.

Geb. 10. Jan. 1802 in Oeddis, 1831 exam., 1835 Komp. in Burg, Femarn, 1843 P. in Kaltenkirchen, 1859 P. in Altrahlstedt; 4. Juni 1871 gest.

Gustav Stephan Theodor Helmke.

Geb. 17. Aug. 1805 in Lunden, 1830 exam., 1831 P. in Schlichting, 1860 P. in Kaltenkirchen, 23. März 1864 gest.

Benedikt Friedrich Heinrich Döring.

Geb. 6. Sept. 1814 in Kiel, 1839 exam., 1845 Diak. in Crempe, 1864 P. in Kaltenkirchen.

83. Leezen.

Samuel Friedrich Koch.

Geb. 22. Jan. 1806 in Segeberg, 1838 exam., Lehrer der Garnisonsschule in Rendsburg, Dr. phil., 1839 P. auf Hooge, 1847 P. in Leezen, 30. Juni 1862 gest.

Christian August Hinrich Decker.

(siehe 72.)

Oldesloe.

84. Hauptpastor.

Erasmus Carstens Bahnson.

Geb. 27. Okt. 1794 in Curau, 1819 exam., 1822 P. in Welt, 1829 P. in Sülfeld, 1842 P. in Oldesloe.

85. Diakonen.

Jens Mommsen.

Geb. 24. Juni 1783 in Hüttoft, 1808 exam., 1816 Diak. in Garding, 1820 Diak. in Oldesloe, 18. Febr. 1851 gest.

Adolf Gottfr. Heinr. Nielsen.

(siehe 74.)

Karl Justus Waldemar Müller.

Geb. 23. Sept. 1809 in Rendsburg, 1841 exam., 1840 inter. Rektor in Friedrichsberg, Schleswig, 1843 Rektor in Segeberg, 1856 Diak. in Oldesloe, 1864 P. in Satrup.

Joh. Heinr. Friedrich Koester.

Geb. 29. Juni 1834 in Großenstintbeck, 1861 exam., 1862 P. auf Helgoland, 1864 Diak. in Oldesloe, April 1868 Katechet und Hospitalpred. in Elmshorn, Aug. 1868 Diak. und Rektor auf Helgoland.

Friedr. Jul. Heinrich Evers.

Geb. 20. Mai 1834 in Warnsdorf, 1860 exam., 1864 P. in Klixbüll, 1868 Diak. in Oldesloe.

86. Prohnstorf.

Ernst Eugen Friedrich Nissen.

Geb. 2. Nov. 1802 in Süsel, 1827 exam., 1836 P. in Prohnstorf, 18. Juli 1865 gest.

Friedrich Peter Valentiner.

(siehe 20.)

Karl Friedrich Rudolf Welle.

(siehe 47.)

87. Sarau.

Jürgen Heinrich Steffensen.

Geb. 16. Juli 1814 in Flensburg, 1838 exam., 1840 P. in Sarau, 22. Dec. 1854 gest.

Simon Friedrich Desler.

Geb. 16. Juli 1805 in Töstrup, 1832 exam., 1837 P. in Fahretoft, 1845 P. Queern, 1850 von der dän. Reg. entl. —; 1855 P. in Sarau, 1864 P. in Queern.

Diedrich Johann Kedenburg.

Geb. 29. Dec. 1831 in Uetersen, 1856 exam., 1859 P. in Stellau, 1864 P. in Sarau, 1870 P. in Wandsbeck.

Ernst Christian Heinrich Iwers.

Geb. 20. Aug. 1844 in Oldenburg, 1868 exam., 1867 Hülfslehrer am Gymnasium in Lübeck, 1869 ord. Präd. in Elmshorn, 1871 P. in Sarau.

88. Schlamersdorf.

Andreas Asmussen.

Geb. 4. Juli 1798 in Siewerstedt, 1824 exam., 1827 P. in Schlamersdorf.

Segeberg.

89. Pastor.

Johann Springer.

(siehe 78.)

90. Kompastoren.

Karl Peter Franziskus Claudius.

Geb. 30. Dec. 1794 in Wandsbeck, 1823 exam., 1828

ord., 1838 Kompast. in Segeberg, 1865 emerit., 24. Nov. 1866 gest.

Adolf Jakob Wilhelm Heimreich.

Geb. 17. April 1841 in Rendsburg, 1865 exam., 1865 Hülfslehrer an der Gelehrtenschule in Kiel, 1866 elfter Lehrer das., 1866 Kompast. in Segeberg.

91. Sülfeld.

Christian Wilh. Fürstenau.

Geb. 7. Aug. 1810 in Tondern, 1836 exam., 1839 Rektor u. Diak. in Heiligenhafen, 1842 P. in Sülfeld, 3. Nov. 1858 gest.

Heinrich Reuß.

Geb. 22. Nov. 1823 in Wetterndorf, 1853 exam.. 1859 P. in Sülfeld, 22. Nov. 1868 gest.

Reinhard Theodor Fanst.

Geb. 28. März 1843 in Homberg, Kurhessen, 1868 exam. in Kassel, 1868 P. u. Rektor in Bad Nenndorf, 1869 P. in Sülfeld.

92. Warder.

Leopold Matthias Griebel.

Geb. 23. Jan. 1781 in Meldorf, 1804 exam., 1808 P. in Schlichting, 1813 P. in Warder, Jan. 1858 emerit., 19. Okt. 1858 gest.

Adam Georg Adolf Griebel.

Geb. 28. Aug. 1819 in Warder, 1854 exam., 1855 ord. Präd. in Warder, 1858 P. das.

Propstei Stormarn.

93. Pröpste.

Christian Detlef Dose.

Geb. 1. Juni 1775 in Rendsburg, 1799 exam., 1798 Rektor in Wilster, 1801 Rektor in Segeberg, 1804 Dr. phil., 1805 P. in Bünstorf, 1821 P. in Bergstedt, dazu 1827 Propst für Stormarn, 1849 emerit., 30. Okt. 1860 gest.

Friedrich Tamsen.

Geb. 11. Febr. 1806 in Flensburg, 1831 exam., 1835 Diak. in Crempe, 1839 P. in Brunsbüttel, 1846 P. in Trittau, dazu 1849 Propst für Stormarn, 1853 von d. dän. Reg. als Propst entl., 1858 wieder Propst.

Johann Heinrich Friedrich Passow.

Geb. 11. Sept. 1782 in Landwehr, 1806 exam., 1809 Katech. an d. Friedrichsk. in Kopenhagen, 1813 Diak. in Oldesloe, 1820 P. in Kosel, 1828 P. in Bargteheide, 1853 dazu konst. Propst für Stormarn, 28. Dec. 1854 gest.

Joh. Heinr. Bernhard Lübbert.

Geb. 6. Dec. 1798 in Reinfeld, 1824 exam., 1825 Dr. phil., 1825 Diak. in Glückstadt, 1835 Schloß- u. Garnisonpred. das., Mitgl. d. holst. Oberkonsistoriums, dazu 1836—39 inter. Zuchthauspred., 1840 Dr. theol., 1854 P. in Bergstedt u. Propst für Stormarn, 21. Febr. 1858 gest.

Friedrich Tamsen.

(siehe oben.)

94. Altrahlstedt.

Detlef Ludwig Dithmer.

Geb. 12. Jan. 1784 in Stift, 1809 exam., 1813 Katech. an d. Friedrichsk. in Kopenhagen, 1817 P. in Altrahlstedt, 1859 emer., 23. Sept. 1860 gest.

Johann Bernhard Chemnitz.

(siehe 82.)

95. Bargteheide.

Johann Heinrich Friedrich Passow.

(siehe 93.)

Gottlieb Ernst Barlach.

(siehe 76.)

96. Bergstedt.

Christian Detlev Dose.

(siehe 93.)

Johann August Gottfried Thun.

Geb. 24. März 1809 in Lauenburg, 1833 exam., 1836 Katech. an d. Friedrichsk. in Kopenhagen, 1839 P. u. deutscher Garnisonpred. das., Mai 1848 von d. dän. Reg. entl.,—; 1848 P. für die Verwundeten und Gefangenen in Rendsburg u. Schleswig, 1849 Pfarrverweser in Bergstedt, 1850 P. das., 1853 von d. dän. Reg. entl., —; 1854 Pastor primar. in Eisleben.

Joh. Heinr. Bernh. Lübkert.

(siehe 93.)

Christ. Wilh. Theod. Diedrich Brandis.

Geb. 29. April 1810 in Kiel, 1836 exam., 1839 Katechet an d. Friedrichsk. in Kopenhagen, 1853 P. das., 1859 P. in Bergstedt.

97. Eichede.

Johann August Ostwald.

Geb. 23. Nov. 1778 in Hohenselde, 1802 exam., 1806 P. in Riesebye, 1827 P. in Eichede, 1850 emerit., 29. Apr. 1856 gest.

Klaus Friedrich Döring.

Geb. 9. Febr. 1807 in Arnis, 1833 exam., 1845 P. in St. Michaelisdonn, 1851 P. in Eichede.

98. Kirchsteinbeck.

Johann Heinrich Hammer.

Geb. 1. Sept. 1771 in Ploen, 1796 exam., 1799 Diak. in Oldesloe, 1812 P. in Burg u. Propst für Femarn, 1823 P. in Kirchsteinbeck, 1855 emerit., 3. Mai 1862 gest.

Karl Petersen.

Geb. 4. Mai 1815 in Altona, 1839 exam., 1843 P. in Herzhorn, 1855 P. in Kirchsteinbeck.

99. Siek.

Johann Arnold Christian Volckmar.

Geb. 1769 in Curau, 1793 exam., 1809 Katechet in Reinbeck, 1816 P. in Siek, 1849 emer., 26. Okt. 1856 gest.

Jürgen August Gottfried Waltzel.

Geb. 9. Febr. 1808 in Kiel, 1834 exam., 1814 ord. Präd. in Siek, 1847 Komp. in Hattstedt u. Schobüll, 1850 P. in Siek.

100. Trittau.

Friedrich Tamsen.

(siehe 93.)

Wandsbeck.

101. Pastoren.

Adolf Ulrich Hansen.

Geb. 24. Nov. 1804 in Meldorf, 1826 exam.; 1828 Diak. in Wilster, 1831 Archid. das., 1832 P. in Wandsbeck, 8. Nov. 1869 gest.

Johann Diedrich Kedenburg.

(siehe 87.)

102. Diakonus.

(Das Diakonat ward errichtet unter Genehmigung des Kultusministeriums vom 21. Juli 1869.)

Johann Christian Wilhelm Fengler.

Geb. 1. März 1834 in Altkranz, Schlesien, 1858 in Breslau exam., 1868 in schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1858 Hülfspred. an d. separ. luther. Gemeinde in Schwennigdorf, Westphalen, 1860—1868 P. in Löwenberg, Schlesien, 1869 P. u. Schullehrer auf Langeneß, 1871 Diak. in Wandsbeck.

103. Woldenhorn.

Johann Andreas Busch.

Geb. 26. Okt. 1774 in Kellinghusen, 1799 exam., 1803 P. in Woldenhorn, 1848 emer., 28. Aug. 1848 gest.

Jürgen August Siegfried Hansen.

Geb. 13. Aug. 1817 in Eckernförde, 1842 exam., 1847 ord., 1849 P. in Woldenhorn, 1868 Kompastor in Nienstedten für den Blankeneser Distrikt.

Karl Otto Friedrich Hachtmann.

Geb. 1. Febr. 1827 in Hamburg, 1857 in Berlin exam.

1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1858 Hülfspred. in Höxter an der Weser, 1867 P. auf Hooge, 1868 P. in Woldenhorn.

Propstei Altona.

104. Pröpste.

Peter Paulsen.

Geb. 20. Dec. 1778 in Drellsdorf, 1804 exam., 1801 Subrektor in Hadersleben, 1807 P. in Atzbüll, 1811 Propst in Apenrade, 1837 Hauptpastor u. Propst in Altona, 1840 Ober-Konsistorialrath, 1846 Dr. theol., 1848 emer., 29. Jan. 1855 gest.

Jak. Friedr. Joh. Leonhard Lund.

Geb. 31. Aug. 1805 in Glückstadt, 1829 exam., 1830 P. in Schwabstedt, 1834 P. in Hohn, 1849 Pastor u. Propst in Altona, 1853 von d. dän. Reg. entl., —; 1854 Superintendent in Rathenow, 27. Jan. 1865 gest.

Friedr. Heinr. Christoph Daniel Nievert.

Geb. 13. Okt. 1807 in Helmstädt, 1833 exam., 1834 Rektor u. 1837 P. adj. in Friedrichsberg, Schleswig, 1840 zweiter Kompast. in Altona, 1853 konst. Propst, 1854 Hauptpastor u. Propst das., 1864 emerit., 22. April 1867 gest.

Ernst Adolf Lilie.

(siehe 57.)

Altona.

105. Hauptgemeinde.

Hauptpastoren.

Peter Paulsen.

(siehe 104.)

Jak. Friedr. Joh. Leonhard Lund.

(siehe 104.)

Friedr. Heinr. Christ. Daniel Nievert.

(siehe 104.)

Ernst Adolf Lilie.

(siehe 57.)

106. Erste Kompastoren.

Georg Wilh. Christ. Eduard Möller.

Geb. 18. Nov. 1797 in Altona, 1821 exam., 1826 Adj. minist. in Altona und Nachmittagspred. in Ottensen, dazu 1839 Oberküster in Altona, 1840 erster Kompastor das., 19. März 1850 gest.

Heinr. Raphael Harries.

Geb. 5. Sept. 1802 in Tordschell, 1828 exam., 1831 P. in Haddebye, 1842 P. u. Propst in Husum, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1851 erster Kompast. in Altona, 1853 von d. dän. Reg. entl., —; 1854 P. in Nordheim, Hannover.

David Davidsen.

Geb. 22. Sept. 1796 in Apenrade, 1821 exam., 1822 Diak. in Apenrade, 1838 P. in Aller und Taps, 1854 erst. Komp. in Altona, 15. Febr. 1855 gest.

Karl Nikolaus Kähler.

(siehe 9.)

— — —

107. Zweite Kompastoren.

Friedr. Heinr. Christ. Daniel Nievert.

(siehe 104.)

Johann Scharffenberg.

Geb. 9. Febr. 1810 in Glückstadt, 184— P. in Wernsdorf, Sachsen, 1854 exam., 1854 zweiter Kompast. in Altona, 1861 Schloß- und Hofpred. d. Fürsten von Schönburg in Rochsburg, Sachsen.

Karl Leonhard Biernatzki.

Geb. 28. Dec. 1815 in Altona, 1840 exam., 1841 Rektor in Friedrichsstadt, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1852 Sekr. d. Missionsvereins in Kassel, 1854 Dr. phil., 1855—59 Sekr. d. Central-Ausschusses für innere Mission d. deutsch.-evang. K.; 1861 int. Nachmittagspred. in Ottensen, 1861 konst. zweiter Kompast., 1866 zweiter Kompast. in Altona.

108. Adjunktus ministerii.

Johann Georg Christoph Schaar.

Geb. 3. Febr. 1802 in Altona, 1830 exam., 1841 Adj. minist. u. Oberküster in Altona.

109. Nordergemeinde.

(1866 von der Hauptgemeinde abgetrennt.)

Henning Dohrn.

Geb. 7. Nov. 1836 in Meldorf, 1861 exam., 1863 P. in St. Annen, 1866 P. der Nordergemeinde in Altona.

(Beabsichtigt wird die Abtrennung einer Westergemeinde von der Hauptgemeinde, Anstellung von zwei Predigern an derselben; ferner die Anstellung eines zweiten Predigers an der Nordergemeinde und eventuelle Einziehung eines der Kompastorate an der Hauptgemeinde.)

110. Heiligengeistkirche.

Thyge Thygesen.

Geb. 18. März 1810 auf Stenderupshof, 1836 in Kopenhagen exam., 1848 P. an d. Heiligengeistk. in Altona, Jan. 1864 — Febr. 1865 konst. Propst für Altona, 1870 P. in Thyrstrup und Hjerndrup.

— — —

Ottensen.

111. Pastoren.

Arminius Köster.

Geb. 4. Juli 1772 in Colmar, 1796 exam., 1797 Diak. in Crempe, 1801 Archidiak. das., 1802 P. das., 1819 P. in Ottensen, 1848 emer., 9. Dec. 1848 gest.

Friedr. Julius Heynsen.

(siehe 14.)

Wilhelm Heinrich Koopmann.

(siehe 1.)

Georg Johann Theodor Lau.

Geb. 11. Juli 1813 in Schleswig, 1838 exam., 1843 P. in Hattstedt und Schobüll, 1846 P. in Brunsbüttel, 1855 P. in Ottensen.

112. Past. Adjunkt. und Nachmittagspred.

Karl Heinrich Georg Hempel.

Geb. 27. Jan. 1834 in Rendsburg, 1860 exam., 1863 P. adj. u. Nachmittagspred. in Ottensen, 1864 P. in Tellingstedt.

Markus Christian Heinrich Dooſe.

(siehe 55.)

Konrad Eduard Steffens.

Geb. 21. März 1809 in Glinde bei Rellingen, 1835 in Hamburg exam., 1867 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1843 Dr. phil., 1867 konst. P. adj. ꝛc. in Ottensen.

Propstei Pinneberg.

113. Pröpste.

Georg Josias Stephan Borgia Adler.

Geb. 29. Okt. 1792 in Kopenhagen, 1817 exam., 1817 Katechet an St. Petri in Kopenhagen, 1823 P. d. zweiten Gemeinde in Rellingen, dazu 1837 Propst, 5. Nov. 1852 gest.

Hermann Otto Meßtorff.

Geb. 22. Juli 1819 in Neumünster, 1843 exam., 1847 erster Kompast. in Meldorf, 1854 P. der zweiten Gemeinde in Rellingen und Propst.

114. Haselau.

Andreas Andresen.

Geb. 26. Dec. 1810 in Haselau, 1836 exam., 1840 P. in Haselau.

115. Haseldorf.

Karsten Clauzen.

Geb. 2. Febr. 1784 in Colmar, 1808 exam., 1812 Diak. in Tetenbüll, 1825 P. in Haseldorf, 24. März 1859 gest.

Hans Hinrich Studt.

(siehe 66.)

Karl Emil Anton Petersen.

Geb. 7. Juli 1844 in Herzhorn, 1868 exam., 1870 P. in Haseldorf.

116. Niendorf.

Friedrich Bartelsen.

Geb. 4. Febr. 1779 in Flensburg, 1802 exam., 1806 Diak. in Tetenbüll, 1811 P. auf Pellworm, 1825 P. in Niendorf, 1855 emer., 19. Aug. 1857 gest.

Christian Heinrich Sörensen.

Geb. 7. Dec. 1808 in Kappeln, 1832 exam., 1840 ord., 1848—49 konst. P. in Tolk und Rübel, Juli 1850 P. in Haddebye, Sept. 1850 von d. dän. Reg. entl., —; Prädikant am St. Johanniskloster in Schleswig, 1855 P. in Niendorf.

117. Nienstedten

(seit 1858 in zwei Pfarrbezirke getheilt.)

Heinrich Christoph Clasen.

Geb. 13. Mai 1774 in Ulsnis, 1797 exam., 1802 Diak. in Rendsburg, 1804 P. in Meldorf und Propst für Süderditmarschen, 1830 P. in Nienstedten, 25. Nov. 1853 gest.

Zacharias Hasselmann.

Geb. 14. Jan. 1822 in Sarau, 1847 exam., 1854 konst. P. in Nienstedten, 1858 Kompast. für den Nienstedtener Pfarrbezirk.

a. Nienstedtener Pfarrbezirk.

Zacharias Hasselmann.

(siehe oben.)

118. b. Blankeneser Pfarrbezirk.

Peter Thomsen.

Geb. 8. Dec. 1807 in Flensburg, 1831 exam., 1832 P. an d. Friedrichsk. in Kopenhagen, 1839 P. in Munkbrarup, 1858 P. d. Blankeneser Bez., 1867 konst. P. in Stepping u. Frörup., 1868 P. das.

Jürgen August Siegfried Hansen.

(siehe 103.)

119. Quickborn.

Christian Sörensen.

Geb. 22. Apr. 1781 auf Föhr, 1820 exam., vorher 1806 Lehrer in Sonderburg, 1808 Organist in Marne; 1824 zweiter Seminarlehrer in Tondern, 1830 P. in Quickborn, 19. Dec. 1853 gest.

Paul Nissen.

Geb. 15. Juni 1798 in Flensburg, 1825 exam., 1829 P. in Katharinenherd, 1835 P. in Lunden, 1854 P. in Quickborn, 1866 emer.

Ernst Henning Christian Sörensen.

Geb. 10. Dec. 1814 in Marne, 1843 Dr. phil., 1849 exam., 1853 sechster Lehrer am Gymnasium in Altona, 1866 P. in Quickborn.

Rellingen.

120. a. Erste Gemeinde.

Christian Böe Hansen.

(siehe 77.)

Christian Daniel Rode.

Geb. 1808 in Barmstedt, 1838 exam., 1839 Rektor in Itzehoe, 1849 P. in Neuendorf, 1854 P. in Rellingen.

121. b. Zweite Gemeinde.

Georg Josias Stephan Borgia Adler.

(siehe 113.)

Hermann Otto Meßtorff.

(siehe 113.)

122. Seester.

Georg Johann Friedrich Lüdemann.

(siehe 71.)

Johann Christian Ludwig Japsen.

(siehe 28.)

Gustav Heinrich August Reimers.

Geb. 7. Jan. 1837 in Reinfeld, 1861 exam., 1864 P. in Seester.

Uetersen.

123. a. Pastor.

Johann Peter Christian Bröker.

Geb. 13. Okt. 1806 in Schleswig, 1829 exam., 1831 P. in Krummendiek, 1835 P. in Uetersen.

124. b. Diakonen.

Karl Johann Friedrich Schütze.

Geb. 3. Apr. 1787 in Krummendiek, 1813 exam., 1816 Diak. in Uetersen, 7. Apr. 1849 gest.

Christian August Fröhlich.

Geb. 8. Febr. 1824 in Sörup, 1855 Diak. in Uetersen, 1867 P. zu St. Johannis in Flensburg.

Klaus Christian Gustav Gosch.

Geb. 20. Juli 1838 in Hohstin, 1866 exam., 1867 Hülfslehrer am Gymnasium in Altona, dann in Glückstadt, 1868 Diak. in Uetersen.

125. Wedel.

Karl Friedrich Theodor Busch.

Geb. 12. Okt. 1809 in Woldenhorn, 1834 exam., 1843 P. in Wedel, 13. Jan. 1856 gest.

Georg Friedrich Christian Volquarts.

Geb. 10. Febr. 1804 in Posthof, 1828 exam., 1829 Diak. in Lunden, 1856 P. in Wedel, 1866 entl.

Joachim Andreas Reimers.

(siehe 55.)

126. Propstei Rantzau.

Karl Ludwig Harding.

Geb. 20. Febr. 1788 in Haimar, Hannover, 1821 in Schleswig exam., 1822 erst. Kompast. in Neumünster, 1840 P. in Elmshorn und Propst für Rantzau, 19. Juni 1870 gest.

Johann Matthias Redling.

Geb. 17. Juni 1802 in Wilster, 1826 exam., 1828 Rektor

in Eckernförde, 1835 P. in Barmstedt, dazu 1868 Verweser der Propstei Rantzau.

Barmstedt.

127. Pastor.

Johann Matthias Redling.

(siehe 126.)

128. Kompastoren.

Gustav Waldemar Gardthausen.

Geb. 4. Apr. 1807 in Kopenhagen, 1831 exam., 1844 Kompast. in Barmstedt, 1864 P. in Ulkebüll.

Thomsen Nikolaus Hansen.

Geb. 12. Dec. 1810 in Tastrup, 1840 exam., 1859 Hospitalprediger in Elmshorn, 1865 Kompast. in Barmstedt.

Elmshorn.

129. a. Pastoren.

Karl Ludwig Harding.

(siehe 126.)

Johann Christian Ludwig Japsen.

(siehe 28.)

130. b. Kompastoren.

Johann Christian Hartmann.

Geb. 15. März 1774 in Hadersleben, 1799 exam., Landmann, 1812 Katechet in Barmstedt, 1815 Katech. in Elmshorn, 1818 Kompast. das., 1857 emer., 16. Juli 1862 gest.

Gustav Adolf Johann Sieverts.

Geb. 23. Sept. 1810 in Giekau, 1837 exam., 1849 Hospitalpred. in Elmshorn, 1858 Kompast. das.

131. c. Katecheten und Hospitalprediger.

Johann Friedrich Carstens.

Geb. 19. März 1793 in Ockholm, 1821 exam., 1831 Katech. u. Hospitalpred. in Elmshorn, 13. Aug. 1849 gest.

Gust. Ad. Johann Sieverts.

(siehe 130.)

Thomsen Nikolaus Hansen.
(siehe 128.)

Dierk Hespe.
Geb. 20. Dec. 1803 in Thaden, 1831 exam., 1865 Katechet u. Hospitalpred. in Elmshorn, 1867 P. in Schlichting.

Johann Heinrich Friedrich Köster.
(siehe 85.)

Christian Matthias Nejahl.
Geb. 17. Dec. 1809 in Neuendorf, 1839 exam., 1869 Katechet u. Hospitalpred. in Elmshorn.

132. Hörnerkirchen.

Daniel Friedrich Karl Pagelsen.
Geb. 17. Febr. 1800 in Kiel, 1824 exam., 1827 P. in Westerland-Sylt, 1840 P. in Hörnerkirchen, 1853 entl., 15. Febr. 1856 gest.

Heinrich Adolf Matthias Stegelmann.
Geb. 3. Mai 1800 in Eckernförde, 1827 exam.., 1845 Diak. in St. Margarethen, 1854 P. in Hörnerkirchen.

Herzhorn.

133. Pastoren.

Karl Petersen.
(siehe 98.)

Andreas Detlev Jensen.
(siehe 2.)

Hans Möller.
Geb. 11. Apr. 1819 in Rabenkirchen, 1847 exam., 1860 Diak. in Neuenkirchen, N.-Ditmarschen, 1865 P. in Herzhorn.

134. Diakonen.

Johann Christian Schorer.
Geb. 14. Febr. 1773 in Crempe, 1800 exam., 1810 Diak. in Herzhorn, 1855 emer., Sept. 1857 gest.

Andreas Detlev Jensen.
(siehe 2.)

Hans Harder.

Geb. 30. Nov. 1826 in Wiemersdorf, 1854 exam., 1856 Diak. in Herzhorn, 1864 P. in Hemmingstedt.

Johann Heinrich Meyerdierks.

Geb. 24. Okt. 1802 in Herzhorn, 1833 exam., 1864 Diak. in Herzhorn.

Propstei Münsterdorf.

135. Pröpste.

Johann Heinrich Reinhard Wolf.

Geb. 19. Febr. 1785 in Wesselburen, 1808 exam., 1812 P. in Windbergen, 1818 P. in Hohenaspe, 1836 Pastor in Itzehoe und Propst für Münsterdorf, 29. Aug. 1857 gest.

Ernst Friedrich Bersmann.

Geb. 14. Juli 1814 in Tönning, 1838 exam., 1840 Diak. in Itzehoe, 1848 Archidiak. das., 1858 P. das., 1857 Verweser der Propstei, 1864 Propst, dazu 1868 Konsistorialrath im kgl. evang.-luth. Konsistorium.

Beienfleth.

136. Pastor.

Georg Hermann Ahrens.

Geb. 18. April 1803 in Gettorf, 1824 exam., 1835 Diak. in Beienfleth, 1846 P. das.

137. Diakonus.

Niels Friedrich Raben.

Geb. 23. Juni 1804 in Hadersleben, 1829 exam., 1846 Diak. in Beienfleth.

Borsfleth.

138. Pastoren.

Georg Peter Christian Meisterlin.

Geb. 14. April 1783 in Kappeln, 1806 exam., 1809 P. in Joldelund, 1816 P. in Mildstedt, 1828 P. in Husum, dazu Propst, 1841 P. in Borsfleth, 1859 Ober-Konsistorialrath, 11. Apr. 1860 gest.

Georg Konrad Wilhelm Schetelig.

Geb. 10. Nov. 1799 in Husum, 1823 exam., 1825 Diak. in Heide, 1827 P. das., dazu 1839 Propst für Nord-Ditmarschen, 1860 P. in Borsfleth.

138. Diakonen.

Peter August Diekmann.

(siehe 75.)

Julius Alexander Stilcke.

Geb. 2. Mai 1807 in Sülfeld, 1841 exam., 1853 Kollaborator am Gymnas. in Rendsburg, 1859 Diak. in Borsfleth.

140. Breitenberg.

Joh. Christ. Friedr. Wilhelm Rehquate.

Geb. 29. März 1803 in Wilster, 1826 exam., 1829 P. in Breitenberg, 6. Dec. 1849 gest.

Gerhard Gloyer.

(siehe 31.)

Friedrich Wilhelm Hußmann.

Geb. 9. Dec. 1838 in Neumünster, 1863 exam., 1864 P. in Breitenberg.

141. Brockdorf.

Peter Gottlieb Hansen.

Geb. 6. Sept. 1801 in Poppenbüll, 1827 exam., 1829 P. auf Nordmarsch, 1838 P. in Brockdorf, 1850 fortgegangen; Spt. 1850 P. in Husbye, Nov. 1850 P. in Kappeln, 1858 emer., 1861 Dr. phil., 10. Aug. 1867 gest.

Emil Goeze.

Geb. 1810 in Itzehoe, 1832 exam., 1838 P. in Thumbye u. Struxdorf, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1850—54 konst. P. in Brockdorf, 1857 P. in Barnumhusen, Braunschweig.

Ernst Theodor Valentiner.

(siehe 4.)

Peter Detlev Witt.

Geb. 5. Juni 1805 in St. Margarethen, 1829 exam., 1840 Diak. in Wewelsfleth, 1868 P. in Brockdorf.

Collmar.

142. Pastoren.

Joachim Heinrich Gerber.

Geb. 18. Apr. 1815 in Michaelisdonn, 1838 Dr. phil., 1839 exam., 1840 Diak. in Marne, 1842 P. in Collmar, 18. Sept. 1846 gest.

David Friedrich Ludwig Greve.

Geb. 8. Dec. 1817 in Kiel, 1843 exam., 1848 P. in Collmar, 5. Juli 1848 vor der Einführung gest.

Lauritz Ludwig Adolf Sveistrup.

(siehe 29.)

Eduard Friedrich Hanssen.

Geb. 10. Jan. 1841 in Elpersbüttelerdonn, 1866 exam., 1866 P. in Collmar, 1869 P. in Gelting.

Karsten Kühl.

Geb. 21. Okt. 1842 in Krumstedt, 1869 exam., 1870 P. in Collmar.

143. Diakonen.

Lauritz Ludwig Adolf Sveistrup.

(siehe 29.)

Christoph Hermann Piening.

Geb. 11. Febr. 1814 in Collmar, 1849 Diak. in Collmar, 1864 P. in Hyrup.

Karl August Cassuben.

Geb. 21. Okt. 1802 in Ahrensboek, 1830 exam., 1865 Diak. in Collmar.

Crempe.

144. Pastoren.

Karl Wilhelm Diedrich Stinde.

Geb. 26. März 1785 in Steinbeck, 1808 exam., 1811 Diak. in Heide, 1820 P. in Crempe, 1858 emer., 9. Aug. 1859 gest.

Johannes Heinrich Ziese.

Geb. 4. Nov. 1820 in Dänisch-Nienhof, 1847 exam.,

1851 D. in Itzehoe, 1858 P. in Crempe, 1864 P. in Gelting, 1869 P. in Friedrichsberg, Schleswig.

Karl Berend Hasselmann.

Geb. 2. Mai 1827 in Sarau, 1854 exam., 1855 Diak. in Heiligenstedten, 1856 P. in Krummendiek, 1861 P. in Crempe.

145. Diakonen.

Benedikt Friedrich Heinrich Döring.

(siehe 82.)

Hinrich Wolf.

Geb. 6. Dec. 1835 in Schwabstedt, 1864 exam., 1865 Diak. in Crempe, 1867 konst. P. in Schads und Jerpstedt, 1868 P. in Schads und konst. P. in Jerpstedt, 1869 P. in Bülderup.

Karl Otto Heinrich Moraht.

Geb. 2. Jan. 1843 in Mölln, 1868 in Ratzeburg exam., 1868 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1868 Diak. in Crempe.

Glückstadt.

146. Hauptpastoren

(seit 1858 erste Kompastoren.)

Johann Wilhelm Brammann.

(siehe 9.)

Nikolaus Hartwig Bünz.

Geb. 29. Juni 1816 in Schafstedt, 1841 exam., 1845 Diak. in Glückstadt, 1858 erster Kompastor, 1865—68 zweit. Mitglied des holst. Oberkonsist.

147. Diakonen

(seit 1858 zweite Kompastoren.)

Nikolaus Hartwig Bünz.

(siehe 146.)

Friedrich Otto Clausen.

(siehe 9.)

Hugo Julius Karl Christian Fiencke.

Geb. 16. Juli 1837 in Ploen, 1863 exam., 1864 ord., 1868 zweiter Kompast. in Glückstadt.

148. Schloß- und Garnisonsgemeinde.

(1854 aufgehoben.)

Johann Heinrich Bernhard Lübbert.

(siehe 93.)

149. Zuchthausprediger.

(gehören zu keiner Propstei.)

Friedrich August Gleiß.

(siehe 69.)

Erste Zuchthausprediger.

August Friedrich Schetelig.

Geb. 28. Mai 1806 in Tondern, 1830 exam., 1834 Rektor in Burg, Femarn, 1842 P. in Friedrichstadt, 1849 Zuchthausprediger, 12. Jan. 1857 gest.

Broder Brodersen.

Geb. 29. Nov. 1806 in Kl. Tarup, 1831 exam., 1840 P. der Baugefangenen in Rendsburg, 1850 zweiter Zuchthauspred. in Glückstadt, 1857 erst. Zuchthauspred. das.

150. Zweite Zuchthausprediger.

Broder Brodersen.

(siehe 149.)

Paul Julius Gerhard Schamvogel.

(siehe 75.)

Johann Hermann Ebert.

Geb. 6. Juli 1825 in Hartha in Sachsen, exam. in Anspach, Nassau, 1853 P. in Köln, 1860 P. in Danzig, 21. Okt. 1870 Zuchthauspred. in Glückstadt.

Heiligenstedten.

151. Pastoren.

Gustav Heinrich Goos.

Geb. 28. März 1804 in Bredstedt, 1829 exam., 1835 P. in Krummendiek, 1839 P. in Heiligenstedten, 4. Sept. 1866 gest.

Jürgen Nikolaus Fries.
(siehe 47.)

152. Diakonen.

Gerhard Gloyer.
(siehe 31.)

Jürgen Nikolaus Fries.
(siehe 47.)

Heinrich Philipp August Eckell.

Geb. 22. März 1821 in Schleswig, 1853 exam., 1857 Diak. in Heiligenstedten, 1864 P. in Hammelev, 1870 P. in Wittstedt.

Johannes Franz Nissen.

Geb. 16. Dec. 1841 in Neumünster, 1866 exam., 1866 Diak. in Heiligenstedten, 1868 P. in Münsterdorf.

Friedrich Franz Fietense.

Geb. 23. März 1836 in Travemünde, 1868 exam., 1869 ord., 1870 Diak. in Heiligenstedten.

153. Hohenaspe.

Johann With.

Geb. 12. Mai 1794 in Bedstedt, 1819 exam., 1821 Diak. in Garding, 1826 P. in Hattstedt u. Schobüll, 1836 P. in Hohenaspe, 15. Okt. 1870 gest.

Andreas Christian Hamann.
(siehe 4.)

154. Hohenfelde.

Johann Heinrich Knickbein.

Geb. 4. Febr. 1774 in Wewelsfleth, 1799 exam., 1806 P. in Hohenfelde, 1857 emer., 20. Jan. 1864 gest.

Johann Friedrich Schröder.

Geb. 29. Jan. 1809 in Stoltebüll, 1836 exam., 1840 Rektor in Heide, 1858 P. in Hohenfelde.

155. Horst.

Peter Wilhelm Edlefsen.

Geb. 30. Juni 1774 in Tönning, 1799 exam., 1801 P. in Neukirchen, Propstei Tondern, 1824 P. in Horst, 1855 emer., 23. Sept. 1857 gest.

Ernst Adolf Lilie.

(siehe 57.)

Heinrich Leopold Ruchmann.

(siehe 37.)

Itzehoe.

156. Pastoren.

Johann Heinrich Reinhard Wolf.

(siehe 135.)

Ernst Friedrich Versmann.

(siehe 135.)

157. Archidiakonen.

Theodor Jeß.

Geb. 12. April 1808 in Kiel, 1832 exam., 1838 Diak. in Itzehoe, 1840 Archidiak. das., 26. Febr. 1848 gest.

Ernst Friedrich Versmann.

(siehe 135.)

Johann Friedrich Ludwig Alberts.

Geb. 20. März 1818 in Oldensworth, 1844 exam., 1846 Diak. in Eckernförde, 1858 Archidiak. in Itzehoe, 1865 P. in Witzworth.

Theodor Wilhelm Jeß.

(siehe 5.)

Ludwig Heinrich Adolf Castens.

Geb. 22. Mai 1842 in Hanenburg, Lauenburg, 1866 exam., 1866 ord., 1867 Diak., 1869 Archidiak. in Itzehoe.

158. Diakonen.

Ernst Friedrich Versmann.

(siehe 135.)

August Eduard Asmus Detleffsen.
(siehe 62.)

Johann Heinrich Ziese.
(siehe 144.)

Hans Joachim Otto Schnittger.
Geb. 28. Febr. 1827 in Schleswig, 1852 exam., 1858 Diak. in Itzehoe, 1864 Kompast. am Dom in Schleswig.

Theodor Wilhelm Jeß.
(siehe 5.)

Klaus Johann Emil Wriedt.
Geb. 30. Okt. 1833 in Kamp, 1858 exam., 1864 Rektor in Oldesloe, 1865 in Diak. in Itzehoe, 1867 P. in Nordhastedt.

Ludw. Heinr. Adolf Castens.
(siehe 157.)

Eduard Karl Gustav Sthamer.
Geb. 15. Dec. 1836 in Hamburg, 1859 in Hamburg exam., 1869 im sch.-holst. Kolloq. bestanden, 1869 Diak. in Itzehoe.

159. Krummendieck.

Friedrich Dahl.
Geb. 13. Nov. 1816 in Itzehoe, 1840 exam., 1847 P. in Krummendieck, 15. März 1856 gest.

Karl Berend Hasselmann.
(siehe 144.)

Karl Friedrich Valentin Blick.
Geb. 9. Febr. 1831 in Schöningen, Braunschweig, 1860 in Wolfenbüttel exam., 1864 im schl.-holst. Tentamen bestanden, 1865 P. in Krummendieck.

St. Margarethen.

160. Pastoren.

Lorenz Andreas Carstensen.
Geb. 28. Juli 1783 in Dagebüll, 1807 exam., 1812 P. in Katharinenherd, 1828 P. in St. Margarethen, 31. Aug. 1854 gest.

Heinrich Leopold Ruchmann.
(ſiehe 37.)

Klaus Meins.
Geb. 29. Sept. 1806 in Heiligenſtedten, 1840 exam., 1848 ſiebenter Lehrer am Gymnaſium in Glückſtadt, 1854 fünfter Lehrer daſ., 1861 Kollabor. daſ., 1865 P. in St. Margarethen.

161. Diakonen.

Heinr. Ad. Matthias Stegelmann.
(ſiehe 132.)

Markus Heinrich Bendfeldt.
Geb. 1813 in Sierksdorf, 1842 exam., 1846 Prädik. am St. Johanniskloſter vor Schleswig, 1854 Diak. in St. Margarethen.

162. Münſterdorf.

Matthias Schröder.
Geb. 6. Aug. 1811 in Moordorf, 1838 exam., 1840 P. in Münſterdorf, 1862 P. in Neuenbrook.

Jürgen Nikolaus Fries.
(ſiehe 47.)

Johannes Franz Niſſen.
(ſiehe 152.)

163. Neuenbrook.

Karl Friedrich Ferdinand Lange.
Geb. 7. Juli 1793 in Eckernförde, 1817 exam., 1821 Diak. in Gettorf, 1827 P. in Rieſebye, 1847 P. in Neuenbrook, 27. Sept. 1848 geſt.

Ludwig Karl Friedrich Schmidt.
Geb. 17. Sept. 1799 in Propſteierhagen, 1823 exam., 1826 Diak in Neuendorf, 1829 P. daſ., 1849 P. in Neuenbrook, 31. Jan. 1862 geſt.

Matthias Schröder.
(ſiehe 162.)

Neuendorf.

164. Pastoren.

Ludw. Karl Friedrich Schmidt.
(siese 163.)

Christian Daniel Rode.
(siehe 120.)

Johann Christian Peters.
Geb. 11. Nov. 1805 in Süderdeich, 1832 exam., 1839 Diak. in Neuendorf, 1855 Past. das., 1866 P. in Süderau.

Christopher Gottlieb Ludwig Pfannkuche.
Geb. 4. Apr. 1835 in Dorum, Hannover, 1861 in Stade exam., 1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1866 Diak. in Neuendorf, 1867 P. das.

165. Diakonen.

Johann Christian Peters.
(siehe 164.)

Lorenz Paulsen.
Geb. 7. Juni 1810 in Weesbye, 1836 exam., 1847 P. in Wallsbüll, 1848 P. in Oster-Lügum, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1855 Pfarrverweser in Brunsbüttel, 1856 Diak. in Neuendorf, 1864 P. in Nordhackstedt.

Christ. Gottl. Ludwig Pfannkuche.
(siehe 164.)
Vakanz seit 1867.

Neuenkirchen.

166. Pastoren.

Karl Friedrich Haß.
Geb. 7. Okt. 1792 in Itzehoe, 1819 exam., Kantor zu Petersdorf, 1823 Diak. in Neuenkirchen, 1841 P. das., 13. Dec. 1870 gest.

Karl Emil Lorenz Nievert.
Geb. 28. Nov. 1842 in Altona, 1866 exam., 1867 ord., 1869 Diak. in Wilster, 1871 P. in Neuenkirchen.

167. Diakonen.

Karl Heinrich Hadenfeldt.

Geb. 14. März 1807 in Neumünster, 1832 exam., 1849 Diak. in Neuenkirchen, 9. Juni 1859 gest.

Johannes Gottsched Eduard Witt.

Geb. 21. Febr. 1832 in Collmar, 1857 exam., 1859 Diak. in Neuenkirchen, 1864 P. in Havetoft.

Vakanz von 1864—71.

Alfred Emil Theodor Sophus Jessen.

Geb. 6. Nov. 1845 in Arnis, 1869 exam., 1871 Diak. in Neuenkirchen.

168. Stellau.

Karl Konrad Albrecht Brinckmann.

(siehe 25.)

Diedrich Johann Kedenburg.

(siehe 87.)

Johann Rudolf Kahl.

Geb. 10. Sept. 1838 in Ahrensburg, 1864 exam., 1865 P. in Stellau.

Süderau.

169. Pastoren.

Franz Spliedt.

Geb. 1. Febr. 1797 in Neuendorf, 1821 exam., 1826 P. in Siewerstedt, 1840 P. in Süderau, 14. März 1866 gest.

Johann Christian Peters.

(siehe 164.)

170. Diakonen.

Hans Jürgen Levit.

Geb. 7. Mai 1780 in Adelbye, 1810 exam., 1813 Diak. in Süderau, 17. Febr. 1850 gest.

Theodor Anton Schröder.

Geb. 25. Okt. 1813 in Rendsburg, 1839 exam., 1850 Diak. in Süderau.

Wewelsfleth.

171. Pastoren.

Hans Paulsen.

Geb. 7. Nov. 1804 in Satrup, 1830 exam., 1833 P. in Ockholm, 1843 P. in Wewelsfleth, 3. Mai 1868 gest.

Georg Baetz.

Geb. 28. Juni 1838 in Oschatz, Sachsen, 1863 in Dresden exam., 1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1865 Diak. in Wilster, 1869 P. in Wewelsfleth.

172. Diakonus.

Peter Detlev Witt.

(siehe 141.)

Das Diakonat ward unterm 8. Juni 1870 aufgehoben.

Wilster.

173. Pastoren.

Konrad Heinrich Wolf.

Geb. 26. Okt. 1766 in Wesselburen, 1792 exam., 1793 Diak. in Wöhrden, 1797 P. in Krummendieck, 1817 P. in Wilster, 7. Mai 1848 gest.

Matthias Hansen.

Geb. 24. Jan. 1803 in Apenrade, 1828 exam., 1832 Diak. in Wilster, 1839 Archidiak. das., 1849 P. das.

174. Archidiakonen.

Matthias Hansen.

(siehe 173.)

Wilhelm Hinrich Martens.

Geb. 8. Apr. 1819 in Wilster, 1844 exam., 1847 Diak. in Wilster, 1849 Archidiak. das.

175. Diakonen.

Wilh. Hinr. Martens.

(siehe 174.)

Georg Heinrich Wilh. Schwartz.

(siehe 74.)

Peter Knuth.

Geb. 2. Sept. 1819 in Flensburg, 1846 exam., 1856 ord., 1858 Diak. in Wilster, 1864 Diak. in Grundhof.

Georg Baetz.

(siehe 171.)

Karl Emil Lorenz Nievert.

(siehe 166.)

Propstei Süderdithmarschen.

176. Propst.

Anton Nikolaus Martens.

Geb. 21. Mai 1800 in Lunden, 1823 exam., 1825 P. in Windbergen, 1827 P. in Burg, dazu Propst für S.-Ditmarschen, 28. Febr. 1848 gest.

Jakob Hanssen.

Geb. 21. Jan. 1799 in Windbergen, 1824 exam., 1825 P. in St. Michaelisdonn, 1831 P. in Meldorf, dazu 1848 konst. Propst, 1849 Propst für S.-Ditmarschen, 1853 als solcher von d. dän. Reg. entl.

Johann Philippsen.

Geb. 26. Jan. 1805 in Kappeln, 1829 exam., 1831 Diak. in Marne, 1839 P. das., dazu 1853 konst. Propst, 1855 Propst für S.-Ditmarschen, 14. März 1867 gest.

Karl Eduard Mau.

Geb. 15. Aug. 1814 in Propsteierhagen, 1839 exam., 1843 P. in Bannesdorf, 1849 P. in Burg, S.-Ditmarschen, dazu 1867 konst. Propst.

177. Albersdorf.

Pastoren.

Johann Paulsen.

Geb. 26. Sept. 1794 in Wellenbüttel, 1819 exam., 1820 Diak. in Heide, 1825 Diak. in Albersdorf, 1827 P. in Albersdorf, 21. Jan. 1867 gest.

Hans Hinrich Nikolaus Schacht.

Geb. 5. Aug. 1836 in Neeritz, 1864 exam., 1865 ord., 1866 Diak. in Albersdorf, 1867 P. das.

178. Diakonen.

Harder Petersen.

Geb. 11. Nov. 1805 in Brunsbüttel, 1830 exam., 1842 Diak. in Albersdorf, 3. Sept. 1865 gest.

Hans Hinrich Nikolaus Schacht.

(siehe 177.)

Heinrich Georg Wilhelm Hansen.

Geb. 16. Nov. 1839 in Kropp, 1866 exam., 1868 Diak. in Albersdorf.

179. Barlt.

Hinrich Schnorr.

Geb. 10. Febr. 1799 in Burg, 1824 exam., 1832 P. in St. Michaelis-Donn, 1835 P. in Barlt, 15. Nov. 1861 gest.

Friedrich Nikolaus Lorenzen.

Geb. 14. Okt. 1822 in Delve, 1847 exam., 1852 Diak. in Delve, 1862 P. in Barlt, 21. Aug. 1865 gest.

Ernst Eduard Karl August Lüdemann.

Geb. 15. Juli 1839 in Kiel, 1865 exam., 1866 P. in Barlt.

Brunsbüttel.

180. Pastoren.

Georg Johann Theodor Lau.

(siehe 111.)

Kaspar Heinrich Möller.

Geb. 6. Mai 1811 in Bredstedt, 1837 exam., 1840 Rektor in Wöhrden, 1847 Diak. das., 1856 P. in Brunsbüttel, 12. Nov. 1864 gest.

Karl Wilhelm Wolff.

Geb. 3. März 1831 in Berlin, 1854 Dr. phil., 1855 in Berlin exam., 1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1862 Lehrer

an d. Seemannsschule in Hamburg, 1864 Vorsteher d. Privat-Realschule in Marne, 1865 Rektor in Apenrade, 1866 P. in Brunsbüttel.

181. Diakonen.

Johann Christoph Theophilus Wurmb.

Geb. 2. Juli 1778 in Schleswig, 1802 exam., 1812 Rektor in Neustadt, 1821 Diak. in Brunsbüttel, 1856 emer., 24. Febr. 1861 gest.

Johann Jürgen Friedrich Meyer.

Geb. 7. Febr. 1825 in Brunsbüttel, 1856 exam., 1857 Diak. in Brunsbüttel, 1864 P. in Krusendorf, 1871 P. in Dänischenhagen.

Johann Jakob Reimers.

Geb. 18. Juni 1819 in Poppenhusen, 1846 exam., 1849 Rektor in Itzehoe, 1866 Diak. in Brunsbüttel.

182. Burg.

Anton Nikolaus Martens.

(siehe 176.)

Karl Eduard Mau.

(siehe 176.)

Eddelack.

183. Pastor.

Friedrich Ludwig Fidler.

Geb. 9. Mai 1807 in Schiffbeck, 1833 exam., 1839 P. in Krummendieck, 1847 P. in Eddelack.

184. Diakonen.

Hinrich Engelbrecht.

Geb. 26. Juli 1777 in Büttel, 1799 exam., 1803 Diak. in Eddelack, 27. Nov. 1850 gest.

Hinrich Christoph Tamm.

Geb. 8. Okt. 1819 in Glückstadt, 1845 exam., 1852 Diak. in Eddelack, 1864 P. in Gr.- u. Kl.-Solt.

Hans Heinrich Petersen.

Geb. 30. Sept. 1838 in Kummerfeld, 1865 exam., 1865 Diak. in Eddelack.

185. Hemmingstedt.

Hans Schütt.

Geb. 7. März 1793 in Rinkenis, 1826 exam., 1827 Diak. in Albersdorf, 1836 P. in Hemmingstedt, 1864 emer.

Hans Harder.

(siehe 134.)

Marne.

186. Pastoren.

Johann Philippsen.

(siehe 176.)

Theodor Paulsen.

Geb. 31. Aug. 1839 in Albersdorf, 1864 exam., 1864 konst. achter Gymnasiallehrer in Meldorf, 1865 erster Kompastor in Meldorf, 1868 P. in Marne.

187. Diakonen.

Joachim Friedrich Brütt.

Geb. 3. Juni 1814 in Ammerswurth, 1841 exam., 1842 Diak. in Marne, 7. Okt. 1867 gest.

Johann Otto Christian Meßtorff.

Geb. 13. Okt. 1843 in Neumünster, 1867 exam., 1868 Diak. in Marne, 29. Aug. 1869 gest.

Herm. Heinr. Jul. Gust. Karl David.

Geb. 9. Sept. 1836 in Heilshoop, 1868 exam., 1868—69 konst. P. in Odenbüll, Decbr. 1870 Diak. in Marne.

Meldorf.

188. Pastor.

Jakob Hanssen.

(siehe 176.)

189. Erste Kompastoren.

Herm. Otto Meßtorff.

(siehe 113.)

Peter Hjort.

Geb. 28. Sept. 1805 in Hadersleben, 1834 exam., 1843

Diak. in Ulderup, 1849 Diak. in Broacker, 1851 von d. dän. Reg. entl., —; 1855 erst. Kompast. in Meldorf, 1864 P. in Hoptrup.

Theodor Paulsen.

(siehe 186.)

Andr. Christ. Heinrich Mau.

Geb. 6. Sept. 1842 in Kiel, 1868 exam., 1869 erst. Kompast. in Meldorf.

190. Zweite Kompastoren.

Ingwer Carstens Paulsen.

Geb. 7. Juni 1783 in Hedwigenkoog, 1809 exam., 1812 zw. Kompast. in Meldorf, 1. Juli 1860 gest.

Karl Christ. August Juhl.

Geb. 21. Okt. 1827 in Neustadt, 1855 exam., 1859 ord., 1861 zw. Kompast. in Meldorf, 1864 P. in Esgrus, 1871 emerit.

Gerhard Eduard Willms.

Geb. 30. Juni 1835 in Etzel, Ostfriesland, 1863 in Aurich exam., 1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1866 zw. Kompast. in Meldorf.

191. St. Michaelis-Donn.

Klaus Friedrich Döring.

(siehe 97.)

Hans Hinrich Biesterfeldt.

Geb. 3. März 1811 in Spitzerdorf, 1842 exam., 1861 P. in St. Michaelis-Donn, 1865 P. in Riesebye.

Ernst Christian August Kähler.

Geb. 30. Mai 1841 in Schönberg, 1865 exam., 1866 P. in S. Michaelis-Donn.

192. Nordhastedt.

Hans Petersen.

Geb. 19. Sept. 1777 in Darenwurth, 1802 exam., 1805 Diak. in Tellingstedt, 1811 P. in Nordhastedt, 4. März 1851 gest.

Georg Christ. August Carthreuser.
Geb. 20. Aug. 1816 in Meldorf, 1841 exam., 1851 P. in Nordhastedt, 1859 emer., 14. März 1860 gest.

Heinrich Konrad Petersen.
(siehe 55.)

Klaus Johann Emil Wriedt.
(siehe 158.)

193. Süderhastedt.

Friedrich Ludwig Güntzel.
Geb. 15. Apr. 1804 in Oldenburg, 1830 exam., 1834 ord., 1836 P. in St. Michaelis-Donn, 1844 P. in Süderhastedt.

194. Windbergen.

Hans Detlev Henk.
Geb. 24. Dec. 1797 in Windbergen, 1824 exam., 1824 P. in Windbergen, 24. Okt. 1870 gest.

Karl Wilh. Andr. Jeß.
Geb. 2. Juni 1844 in Heide, 1870 exam., 1871 P. in Windbergen.

Wöhrden.

195. Pastoren.

Nikol. Diedrich Schwarz.
Geb. 7. März 1794 in Wöhrden, 1820 exam., 1828 Diak. in Wöhrden, 1835 P. das., 9. Mai 1866 gest.

Heinrich Christoph Hanssen.
Geb. 22. Dec. 1837 in Tralau, 1865 exam., 1867 P. in Wöhrden.

196. Diakonen.

Kaspar Heinrich Möller.
(siehe 180.)

Detlev Friedrich Nolfs.
(siehe 43.)

Peter Nikolaus Maaßen.

Geb. 17. Okt. 1815 in Brunsbütteler Koog, 1848 exam., 1864 Diak. in Wöhrden.

Propstei Norder-Ditmarschen.

197. Pröpste.

Georg Konr. Wilh. Schetelig.

(siehe 138.)

Simon Gerstenkorn Simonsen.

Geb. 3. Mai 1811 in Hadersleben, 1835 exam, 1837 P. in Joldelund, 1851 von d. dän. Reg. pens., 1855 P. in Lunden, 1861 dazu Propst für N.-Ditmarschen, 1864 P. in Handewith.

Karl August Thomsen.

Geb. 9. Sept. 1824 in Bergenhusen, 1852 exam., 1855 P. in Neuenkirchen, dazu 1864 konst. Propst und 1865 Propst für Nord.-Dithmarschen.

198. St. Annen.

Konr. Johann Groth.

Geb. 16. Sept. 1782 in St. Margarethen, 1807 exam., 1809 P. in St. Annen, 29. März 1863 gest.

Henning Dohrn.

(siehe 109.)

Gregor Clemens Kähler.

Geb. 2. März 1841 in Flemhude, 1866 exam., 1866 P. in St. Annen.

199. Büsum.

Thees Behrens.

Geb. 6. Juli 1803 in Rösthusen, 1829 exam., 1841 P. in Büsum, 12. Febr. 1869 gest.

Jakob Hinrich Jacobsen.

Geb. 15. Juni 1844 in Boldixum, 1869 exam., 1869 P. in Büsum.

Delve.

200. Pastor.

Adolf Heinr. Diedr. Bestmann.

Geb. 20. Febr. 1810 in Trittau, 1837 exam., 1847 Diak. in Delve, 1848 P. das.

201. Diakonen.

Friedrich Nikolaus Lorenzen.

(siehe 179.)

Karl Diedrich Hessen.

Geb. 15. März 1827 in Westerbelmhusen, 1854 exam., 1863 Diak. in Delve, 1864 P. in Tönning.

Das Diakonat ward, nachdem es seit 1864 unbesetzt geblieben, unterm 13. Juli 1870 aufgehoben.

Heide.

202. Pastoren.

Georg Heinrich Wilhelm Schetelig.

(siehe 138.)

August Prall.

Geb. 19. Aug. 1831 in Husum, 1856 exam., 1857 Diak. in Heide, 1861 P. das.

203. Diakonen.

Otto Nikolaus Henning Peters.

Geb. 7. Juni 1819 in Koldenbüttel, 1843 exam., 1845 Diak. in Heide, 1849 Diak. an St. Marien in Flensburg, 1852 P. das., dazu 1864—65 konst. Propst d. Propstei in Flensburg, 1866 Propst das.

Karl Friedrich Gotthilf Jensen.

Geb, 14. Okt. 1814 in Ploen, 1840 exam., 1850 Diak. in Heide, 1856 P. in Hemme.

August Prall.

(siehe 202.)

Karl Christ. Theodor Trede.

Geb. 24. Okt. 1833 in Schmalstede, 1858 exam., 1861 Diak. in Heide, 1864 P. in Brodersbye und Tharstedt.

Joh. Ant. Peter Grantz.

Geb. 7. März 1833 in Eutin, 1859 in Oldenburg exam., 1865 im schl.-holst. Kolloq. bestanden, 1857 Gymnasiallehrer in Eutin, 1865 Diak. in Heide.

204. Hemme.

Jens Petersen.

Geb. 31. Aug. 1791 in Hörstedt, 1818 exam., 1819 P. in Simonsberg, 1824 P. in Hemme, 11. Febr. 1865 gest.

Karl Friedr. Gotthilf Jensen.

(siehe 203.)

Hennstedt.

205. Pastoren.

Matthias Karl With.

Geb. 27. Mai 1784 in Bedstedt, 1809 exam., 1810 Diak. in Hennstedt, 1817 P. das., 29. Nov. 1850 gest.

Johann Saß.

Geb. 20. Apr. 1808 in Delve, 1832 exam., 1839 Diak. in Delve, 1845 P. das., 1847 P. in Koldenbüttel, 1850 von d. dän. Reg. entl., —; 1851 P. in Hennstedt, 19. Apr. 1863 gest.

Asmus Hinrich Nissen.

Geb. 11. Jan. 1802 in Saustrup, 1828 exam., 1832 Diak. in Hennstedt, 1863 P. das.

206. Diakonen.

Asmus Hinrich Nissen.

(siehe 205.)

Theodor Julius Lund.

Geb. 22. Aug. 1834 in Hohn, 1860 exam., 1863 Diak. in Hennstedt, 1868 P. in Siesebye.

Karl Martin Behrens.

Geb. 22. Okt. 1843 in Büsum, 1868 exam., 1868 ord., 1869 Diak. in Hennstedt.

Lunden.

207. Pastoren.

Paul Nissen.

(siehe 119.)

Simon Gerstenkorn Simonsen.

(siehe 197.)

Hans Peter Petersen.

Geb. 24. Mai 1811 in Jürgensbye, 1837 exam., 1849 ord., 1851 Pfarrverweser in Meldorf, 1855 Pfarrverweser in Posen, 1859 P. in Schulitz, Posen, 1864 P. in Lunden, 1866 erst. Kompast. zu St. Johannis auf Föhr.

Thomas Adolf Theodor Hansen.

Geb. 16. Juli 1824 in Kopenhagen, 1853 in Lübeck exam., 1855 in Bonn pro rectoratu exam., 1858 Dr. phil., 1866 im schl.-holst. Kolloq. bestanden,; 1856 Lehrer am Gymnasium in Wetzlar, 1858 Oberlehrer an d. Realschule in Mülheim an der Ruhr, 1862 Rektor d. Bürgerschule in Lennep, 1865 Rektor d. höhern Bürgerschule in Sonderburg, 1867 P. in Lunden.

208. Diakonen.

Georg Friedrich Christian Volquarts.

(siehe 125.)

Julius Wilhelm Gustav Ralffs.

(siehe 42.)

Karl Heinrich Dorotheus Braasch.

Geb. 8. Sept. 1833 in Meldorf, 1859 exam., 1864 Diak. in Lunden.

Neuenkirchen.

209. Pastoren.

Heinr. Joachim Christian Krah.

(siehe 71.)

Karl August Thomsen.
(siehe 197.)

210. Diakonen.

Boye Boysen.
Geb. 25. Sept. 1796 in Fresenhagen, 1825 exam., 1833 Diak. in Neuenkirchen, 11. Apr. 1859 gest.

Hans Möller.
(siehe 133.)
Vakanz bis 1869.

Heinr. Wilh. Joachim Landt.
Geb. 17. Dec. 1842 in Ahrensbök, 1868 exam., 1868 Hülfslehrer am Gymnasium in Glückstadt, 1869 Diak. in Neuenkirchen.

211. Schlichting.

Gustav Stephan Theodor Helmke.
(siehe 82.)

Joh. Harboe Andresen.
(siehe 52.)

Dierck Hespe.
(siehe 131.)

Tellingstedt.

212. Pastoren.

Hans Hinrichs.
Geb. 9. Okt. 1785 in Strübbel, 1811 exam., 1816 Diak. in Tellingstedt, 1826 P. das., 21. Mai 1851 gest.

Peter Hinrich Bartels.
(siehe 22.)

Karl Heinrich Georg Hempel.
(siehe 112.)

213. Diakonen.

Markus Petersen.
Geb. 11. Nov. 1798 in Humtrup, 1826 exam., 1830 Diak. in Tellingstedt, 31. Aug. 1859 gest.

Georg Karl Paul Schmidt.

Geb. 19. Dec. 1832 in Neuendorf, 1857 exam., 1863 Diak. in Tellingstedt, 1864 P. in Koldenbüttel, 26. Aug. 1865 gest.

Johann Peters.

Geb. 18. Jan. 1805 in Marne, 1830 exam., 1837 Rektor in Lütjenburg, 1864 Diak. in Tellingstedt.

214. Weddingstedt.

Otto Ludwig Kelter.

Geb. 21. Febr. 1804 in Weddingstedt, 1837 exam., 1841 P. in Weddingstedt.

Wesselburen.

215. Pastoren.

Johann Jakob Martin Meyn.

Geb. 1770 in Glückstadt, 1793 exam., 1797 Diak. in Hennstedt, 1802 P. in Wesselburen, 1848 em., 3. Sept. 1852 gest.

Heinrich Nikolaus Nehlsen.

Geb. 11. April 1804 in Meldorf, 1828 exam., 1831 Diak. in Wesselburen, 1849 P. das.

216. Diakonen.

Heinr. Nikolaus Nehlsen.

(siehe 215.)

Joh. Heinrich Sierck.

Geb. 27. Nov. 1817 in Preetz, 1844 exam., 1849 Diak. in Wesselburen, 1866 P. in Waabs.

Christ. Wilh. Ehrenfried Niegen.

Geb. 2. Juli 1802 in Altona, 1829 exam., 1864 Diak. in Langenhorn, 1867 Diak. in Wesselburen.

(Abgeschlossen am 20. November 1871).

Alphabetiſches Regiſter.

	No.
Adler, G. J. St. B.	113
Ahrens, G. H.	136
Alberts, A. R.	12
Alberts, J. F. L.	157
Andreſen, A.	114
Andreſen, J. H.	52
Arps, A. H. H.	16
Asmuſſen, A.	88
Art, A. J. J.	17
Baetz, G.	171
Bahnſon, E. C.	84
Balemann, A. F.	45
Balemann, K. H. A.	38
Barlach, G. E.	76
Bartels, P. H.	22
Bartelſen, F.	116
Beckmann, H. T. J.	44
Behrens, K. M.	206
Behrens, T.	199
Bendfeldt, M. H.	161
Beſtmann, A. H. D.	200
Biernatzki, K. L.	107
Bieſterfeldt, H. H.	191
Binge, F. D.	32
Blick, K. F. B.	159
Bliesmann, J.	70
Börm, N.	51
Boyſen, B.	210
Braaſch, K. H. D.	208
Brandis, C. W. T. D.	96
Brandis, H. J. C.	16
Brannmann, J. W.	9
Brinckmann, F. K. K. A.	25
Broderſen, B.	149
Broderſen, K. W.	20
Broderſen, M. F.	67
Bröker, J. P. C.	123
Brütt, J. F.	187
Bruhn, C. N.	79
Bünz, N. H.	146
Bugislaus, K. C.	21
Burchardi, H. A.	54
Buſch, J. A.	103
Buſch, K. F. T.	125
Calliſen, J. F. L.	26
Carſtens, J. F.	131
Carſtenſen, L. A.	160
Cartheuſer, G. C. A.	192

	No.
Cassuben, K. A.	143
Castens, L. H.	157
Chemnitz, J. B.	82
Christiansen, C.	40
Clasen, H. C.	117
Claudius, A. E. K.	47
Claudius, K. P. F.	90
Clausen, F. O.	9
Clausen, H. N. F.	65
Clausen, W. G.	68
Claußen, K.	115
Corpus, F. L.	32
Cruse, J. S. F.	66
Dahl, F.	159
Dahmlos, A. H. C.	19
David, H. H. J. G. K.	187
Davidsen, D.	106
Decker, C. A. H.	72
Decker, C. F. K.	35
Delfs, J. C.	65
Desler, S. F.	87
Detleffsen, A. E. A.	62
Diekmann, P. A.	75
Dircksen, H. W.	40
Dircksen, J. S.	77
Dithmer, D. L.	94
Döring, B. F. H.	82
Döring, K. F.	97
Dohrn, H.	109
Doose, M. C. H.	55
Dose, C. D.	93
Ebert, J. H.	150
Ebsen, E. E.	15
Eckell, H. P. A.	152
Edlefsen, P. W.	155
Engelbrecht, H.	184
Evers, F. J. H.	85
Eyler, G. H.	52
Fabricius, J. C.	68
Faust, R. T.	91
Fengler, J. C. W.	102
Fidler, F. B.	183
Fiencke, H. J. K. C.	147
Fietense, F. F.	152
Forchhammer, J. H.	13
Friedrichsen, P.	31
Fries, J. N.	47
Frölich, C. A.	124
Fürstenau, C. W.	91
Gardthausen, G. W.	128
Genzken, K. G. H.	72
Gerber, J. H.	142
Gerber, O. C.	80
Gleiß, F. A.	69
Gloyer, G.	31
Goeze, E.	141
Göttig, F. G.	53
Göttsche, J.	8
Goos, G. H.	151
Gosch, K. C. G.	124
Grantz, J. A. P.	203
Greve, D. F. L.	142
Griebel, A. G. A.	92
Griebel, L. M.	92
Groth, H. W. B.	59
Groth, J.	9
Groth, K. J.	198
Güntzel, F. L.	193

	No.
Haack, V. G. F.	77
Haase, G. L. C.	54
Hachtmann, J. S. T. R.	57
Hachtmann, K. O. F.	103
Hadenfeldt, K. H.	167
Hamann, A. C.	4
Hammer, J. H.	98
Hansen, A. U.	101
Hansen, C. B.	77
Hansen, D. R.	33
Hansen, H. G. W.	178
Hansen, J. A. S.	103
Hansen, M.	173
Hansen, P. G.	141
Hansen, T. A. T.	207
Hansen, T. H. F.	3
Hansen, T. N.	128
Hansen, W. N. C.	14
Hanssen, E. F.	142
Hanssen, H. C.	195
Hanssen, J.	176
Harder, H.	134
Harding, K. L.	126
Hardt, J. H.	48
Harms, C.	16
Harms, K.	2
Harries, H. R.	106
Hartmann, J. C.	130
Hartz, H. W. A.	56
Hasselmann, K. B.	144
Hasselmann, K. F. C.	2
Hasselmann, Z.	117
Haß, K. F.	166
Heimreich, A. C.	7
Heimreich, A. J. W.	90
Helmke, G. St. T.	82
Hempel, K. H. G.	112
Hertzbruch, J. K. J.	1
Hespe, D.	131
Hessen, K. D.	201
Heuk, H. D.	194
Heyde, v. d., K. M.	26
Heynsen, F. J.	14
Hinrichs, H.	212
Hinrichsen, M. H.	8
Hjort, P.	189
Hußmann, F. W.	140
Jacobsen, J. H.	199
Japsen, J. C. L.	28
Jensen, A. D.	2
Jensen, K.	17
Jensen, K. F. G.	203
Jessen, A. E. T. J.	167
Jessen, J. C. M.	49
Jessin, A.	10
Jeß, K. W. A.	194
Jeß, Th.	157
Jeß, Th. W.	5
Juhl, K. C. A.	190
Ivers, H. J.	27
Iwers, E. C. H.	87
Kähler, E. C. A.	191
Kähler, G. C.	198
Kähler, J. D. O.	11
Kähler, K. N.	9
Kähler, W. F. A.	34
Kahl, J. R.	168
Kedenburg, D. J.	87

	No.
Kelter, O. L.	214
Knickbein, J. H.	154
Knuth, P.	175
Koch, S. F.	83
Köster, A.	111
Koester, J. H. F.	85
Koopmann, W. H.	1
Krah, H. J. C.	71
Kroymann, G. H.	25
Kruse, J. K. F.	50
Kühl, K.	142
Landt, H. W. J.	210
Lange, K. F. F.	163
Lange, W. H.	4
Lau, G. J. T.	111
Lau, K. A. C.	37
Levit, H. J.	170
Lilie, E. A.	57
Lorentzen, T.	74
Lorenzen, F. N.	179
Lorenzen, H. H.	47
Lübkert, J. H. B.	93
Lüdemann, E. E. K. A.	179
Lüdemann, G. J. F.	71
Lüdemann, K. P. M.	5
Lüers, J. H. A.	53
Lühr, K. F. O.	11
Lühr, K. L. S.	61
Lund, J. F. J. L.	104
Lund, T. J.	206
Maaßen, P. N.	196
Martens, A. N.	176
Martens, O. G. L.	15
Martens, W. H.	174
Marth, C. F.	60
Matzen, F. O. S.	63
Mau, A. C. H.	189
Mau, J. A.	22
Mau, K. E.	176
Meins, K.	160
Meisterlin, G. P. C.	138
Mertz, C. K. F. J.	24
Meßtorff, H. O.	113
Meßtorff, J. O. C.	187
Meyer, A.	49
Meyer, J. J. F.	181
Meyerdierks, J. H.	134
Meyn, J. J. M.	215
Michaelsen, N.	35
Möller, O. F.	75
Möller, G. W. C. E.	106
Möller, H.	133
Möller, K. H.	180
Mommsen, J.	85
Moraht, K. O. H.	145
Müller, K. J. W.	85
Neelsen, H. F.	67
Nehlsen, H. N.	215
Nielsen, A. G. H.	74
Nievert, F. H. C. O.	104
Nievert, K. E. L.	166
Nissen, A. H.	205
Nissen, E. E. F.	86
Nissen, F. J.	47
Nissen, J. F.	152
Nissen, P.	119
Nissen, P. N.	29
Nissen, W.	23

	No.
Olffen, P. C.	62
Ostwald, J. A.	97
Pagelsen, D. F. K.	132
Passow, J. H. F.	93
Paulsen, H.	171
Paulsen, J.	177
Paulsen, J. C.	190
Paulsen, L.	165
Paulsen, P.	104
Paulsen, T.	186
Peters, J.	213
Peters, J. C.	164
Peters, O. N. H.	203
Petersen, H.	178
Petersen, H.	192
Petersen, H. H.	184
Petersen, H. K.	55
Petersen, H. P.	207
Petersen, J.	204
Petersen, K.	98
Petersen, K. E. A.	115
Petersen, M.	213
Pfannkuche, C. G. L.	164
Philippsen, J.	176
Piening, C. H.	143
Pollitz, J. F.	65
Posselt, J. F. A.	46
Prall, A.	202
Raben, S. F.	137
Rahe, P. H.	60
Redling, J. M.	126
Reepen, D. J. H.	11
Rehquate, J. C. F. W.	140
Rejahl, C. M.	131
Reimers, G. H. A.	122
Reimers, J. A.	55
Reimers, J. J.	181
Reimers, K. H.	4
Rendtorff, H.	20
Reuß, H.	91
Riegen, C. W. E.	216
Rode, C. D.	120
Rolfs, D. F.	43
Ruchmann, H. L.	37
Rulffs, J. W. G.	42
Saß, D.	35
Saß, J.	205
Schaar, J. G. C.	108
Schacht, H. H. N.	177
Schamvogel, P. J. E.	75
Scharffenberg, J.	107
Schetelig, A. F.	149
Schetelig, G. K. W.	138
Schmieding, E. R.	56
Schmidt, G. K. P.	213
Schmidt, L. K. F.	163
Schnitker, W. H.	40
Schnittger, H. J. O.	158
Schnoor, H.	179
Schorer, J. C.	134
Schrader, L. C.	3
Schröder, J. F.	154
Schröder, M.	162
Schröder, T. A.	170
Schrödter, A. C.	23
Schrödter, K. F. C.	36
Schultz, H. N.	13

	No.
Schumacher, D. C. J.	81
Schütt, H.	185
Schütt, T. C.	59
Schütze, K. H.	39
Schütze, K. J. F.	124
Schwartz, G. H. W.	74
Schwartz, J. H. H.	48
Schwarz, N. D.	195
Seele, F. W.	44
Sierck, J. J.	216
Sieverts, G. A. J.	130
Simonsen, S. G.	197
Sivers, P. H.	36
Sörensen, C.	119
Sörensen, C. H.	116
Sörensen, E. H. C.	119
Sörensen, H. J. F.	17
Spies, J. C.	69
Spliedt, F.	169
Springer, J.	78
Steffens, K. E.	112
Steffensen, J. H.	87
Stegelmann, H. A. M.	132
Sthamer, E. K. G.	158
Stilcke, J. A.	139
Stinde, K. G.	58
Stinde, K. W. D.	144
Stößiger, C.	38
Studt, H. H.	66
Sveistrup, L. L. A.	29
Tamm, H. C.	184
Tamsen, F.	93
Thaden, U.	77
Thieß, H. W. M.	71
Thomsen, K. A.	197
Thomsen, P.	118
Thun, J. A. G.	96
Thygesen, T.	110
Trede, K. C. T.	203
Trede, K. J. O. H.	50
Valentiner, E. T.	4
Valentiner, F. P.	20
Vent, H. L. A.	28
Versmann, E. F.	135
Volckmar, J. A. C.	99
Volquarts, G. F. C.	125
Waltzel, J. A. G.	99
Welle, K. F. R.	47
Wendt, B. C. P. J.	37
Willms, G. E.	190
With, J.	153
With, M. K.	205
Witt, J. G. E.	167
Witt, M. G.	29
Witt, P. D.	141
Wolf, H.	145
Wolf, H. S. T.	2
Wolf, J. H. R.	135
Wolf, K. H.	173
Wolff, K. W.	180
Wommelsdorff-Friedrichsen, C.	30
Wriedt, K. J. E.	158
Wurmb, J. C. T.	181
Ziese, J. H.	144

VII.

Conferenzrath J. G. Forchhammer.

Ein biographisches Denkmal

von Prof. C. E. Carstens in Tondern.

Der in der Ueberschrift genannte und genugsam bekannte Gelehrte hat zwar den größten Theil seines Lebens jenseit der Belte in der Hauptstadt Kopenhagen zugebracht, gehört aber als in Husum geboren doch uns an. Er hat auch bis an sein Ende unserer Provinz, dieser seiner Heimath im engern Sinn, seine Liebe zugewandt, die er durchschnittlich alljährlich auf kürzere oder längere Zeit besuchte, wie er auch seine geologischen und geognostischen Studien fortgehend auf diesen Landestheil mit besonderer Vorliebe ausdehnte.

Die Familie, der er angehört, stammt aus dem südlichen Deutschland. Im Schwarzwald und in München kommt der Name noch vielfach vor. Forch = Föhre und Hammer = Fels, dürfte der Name Forchhammer als Föhrenfels etymologisirt werden können. Der Stammvater soll, der Familiensage nach, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges aus Süddeutschland hier eingewandert sein und sich in Kiel als Gold- und Silberarbeiter niedergelassen haben. Die Familie hat sich seitdem hier ausgebreitet und viele tüchtige Männer sind aus derselben hervorgegangen. Als der erste namhafte der-

selben finden wir den 1683 in Kiel geborenen Christoph Wilhelm Forchhammer, der 1712 zum Hauptpastor in Hattstedt erwählt ward und daselbst 1740, 31. März gestorben ist. Das dortige Kirchenbuch bemerkt: „Herr C. W. Forchhammer in die 28 Jahre hieselbst gewesener treuverdienter Pastor." Auf seine theologische Anschauung deutet der von ihm selbst erwählte Leichentext, 1. Timoth. 1 V. 15. Dessen Sohn Thomas Forchhammer, geboren in Hattstedt 1725 war erwählter Pastor in Rabenkirchrn. Er starb schon 1771 den 17. Aug. erst 46 Jahr alt und hinterließ seine Wittwe, Johanna Dorothea geb. Harboe mit 4 Kindern, 3 Söhne und 1 Tochter. Die Söhne waren: 1) Christoph Gottlieb Lebrecht Forchh. geb. d. 16. Febr. 1762 † 19. Sept. 1824 als Pastor in Thyrstrup [1]), dessen Sohn Johann Heinrich, geb. 20. Aug. 1801 in Schottborg, starb 13. Sept. 1856 als Pastor in Gr. Flintbeck [2]). 2) Johann Ludolph F. geb. 12. Oct. 1764 † 13. Juli 1810 als Rector in Tondern. 3) Thomas Christian Harro F. geb. 10. Sept. 1766 † 9. Febr. 1841 als Candidat der Theologie in Husum [3]). Die Tochter hieß Anna Christiana.

Der Vater unsers Forchhammers war der angeführte zweite Sohn dieses Rabenkirchener Pastors. Derselbe hatte sich auch der Theologie gewidmet und ward im Jahre 1788 Subrector an der Stadtschule und Lehrer der Bürgerschule in Husum, 1803 im Decbr. Rector in Tondern, wo er, wie angeführt schon 1810 starb.

An der Gelehrten- oder lateinischen Schule, wie man früher sagte statt Gymnasium, war zur Zeit des Rectors J. E. Cellarius (von 1771—1788) im Jahre 1784 die 4. Classe in eine höhere Bürgerschule verwandelt worden, für Nicht-Studirende und der Unterricht im Lateinischen bis in Tertia, der im Griechischen bis in Secunda verschoben. Diese frü-

[1]) cf. Lübker-Schröder schl.-h. Schriftstellerlexicon No. 344 u. Autobiographie in P. Friedrichsen Andenken an die Lehrer VI. Husumer Progr. 1832.

[2]) Alberti Schriftstellerlex. Nr. 508.

[3]) Lübker-Schröder Nr. 1423 Alberti No. 510.

here Cantorclasse ward nun dem Subrector anvertraut und die Gegenstände des Unterrichts waren außer deutscher Sprache, Religion, Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Technologie, also war die Schule nach jetzigem Sprachgebrauch eine reine Realclasse. F. hat sich über die Verhältnisse seiner Schule und die Art und Weise seines Unterrichts ausführlich ausgesprochen in einem, in Niemann's Provinzialberichten gedruckten, sehr lesenswerthen Aufsatz [1]). Nachdem er zunächst die Schulordnung beschrieben, theilt er einige seiner allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts mit, insofern sie auf Schulen anwendbar sind. Sie sind im Geiste der damaligen Zeit, am Ende des vorigen Jahrhunderts: z. B. „Schulen sollen nicht blos dienen, den Verstand durch nützliche Kenntnisse zu bilden, sondern vorzüglich Lust zur Tugend, besonders zu den großen Tugenden der Gerechtigkeit und Arbeitsamkeit einflößen. Religion besteht hauptsächlich in Ausübung unserer Pflichten. Diese müssen also auch der Hauptgegenstand des Religionsunterrichts sein und zu diesem Religionsunterricht muß der Lehrer die Gelegenheit, die ihm andere Lectionen darbieten, weise nützen, er muß in die ganze Schuleinrichtung verwebt sein (d. h. aller Unterricht sei religiös!) — In Achtung erhält sich ein Lehrer bei seinen Schülern durch Ernst, liebreiches Betragen, ruhige Untersuchung und Vorstellung des Rechts und Unrechts, und durch Standhaftigkeit; — nicht aber durch Strenge. — Der Lehrer einer Bürgerschule muß sich weit mehr Mühe geben, den Verstand selbst zu bilden, als die Kenntnisse zu vermehren. — Auswendiglernen nützt Kindern zu nichts, schadet ihnen aber sehr viel. — Ohne einen sehr langsamen und bedächtigen Gang kommt man mit Kindern nicht aus der Stelle." — Darnach folgt eine umständliche Beschreibung des Schulzimmers. Der Verfasser fügt hinzu: Schulmänner wissen, daß die Einrichtung desselben nicht

[1]) Prov. Ber. 1793 H. 3. u. 4: „Nachricht von der Bürgerschule in Husum und einer damit verbundenen kleinen Erziehungsanstalt."

gleichgültig ist. Dann werden die allgemeinen Regeln der Schuldisciplin, wie er sie für seine Schüler verfaßt hat, mitgetheilt, in 6 §§. Darin z. B. kommt vor: Jeder darf fragen, was er will und Einwendungen machen, wie sie ihm einfallen. Sind aber Fragen und Einwendungen unserm Zweck hinderlich und ich verlange Stillschweigen, so versteht es sich, daß Fragen und Einwendungen aufhören. — Jeder hat das Recht, alles, was in der Schule gesprochen wird und geschieht, zu erzählen, wo er will.

Es folgen nun Mittheilungen über die Methode des Verf. bei den einzelnen Lectionen, dann eine Kritik der Schulzustände. Interessant ist, daß der Verf. dabei gelegentlich schon an einen schlesw.-holst. Lehrerverein denkt. „Sollte es nicht möglich sein, daß wir Lehrer der schlesw.-holst. Schüler in nähere Verbindung miteinander treten? und sollten wir durch eine solche Verbindung nicht manches zum Besten der Schüler ausführen können, was uns getrennt immer unmöglich bleiben wird?" — Zum Schluß werden Mittheilungen gemacht über des Verf. Privaterziehungsanstalt, die sich eines sehr guten Rufes erfreute und gut frequentirt war. — Im Jahre 1803 ward Forchhammer als Rector nach der Stadt Tondern versetzt. Die alte lateinische Schule daselbst, deren Einrichtung nicht mehr den Ansprüchen der fortschreitenden Zeit genügte, wurde in eine höhere Bürgerschule in damals moderner Weise umgewandelt, zugleich wurde diese Bildungsschule für die Seminaristen, welche Verbindung bis zur neuen Organisation des Schullehrer-Seminars im Jahre 1829 beibehalten ward. Forchhammer war also zugleich Rector der Bürgerschule und erster Lehrer am Seminar. Er hat als solcher sich große Verdienste erworben und ein ruhmreiches Gedächtniß hinterlassen. Leider starb er schon, nur 46 Jahre alt. Seine Wittwe, Margarethe Elisabeth, geborene Wiggers aus Husum, eine ganz vortreffliche Frau, die ein Alter von 96 Jahren erreichte, gründete nun, um ihre Kinder erziehen zu können, eine Buchdruckerei, die noch von einem Sohne fortgeführt ward. Unser in der Ueberschrift

genannte Forchhammer war der zweite Sohn dieser Eltern. Der Erstgeborene war Thomas Otto F., geb. 10. Aug. 1792 in Husum, der sich den medicinischen Wissenschaften widmete und der nachdem er in Kiel und Berlin studirt hatte, sich 1819 als practischer Arzt in Flensburg niederließ und daselbst als Physikus den 30. Jan. 1827 schon starb. Er machte sich verdient durch die Herausgabe einer Sammlung aller damals in den Herzogth. Schleswig-Holstein geltenden, das Medicinalwesen betreffenden Gesetze (Altona 1824 [1]). — Unser Johann Georg F. war geboren 26. Juli 1794, dann folgte August Friedrich F. geb. d. 18. Dec. 1797. Dieser studierte in Kiel die Rechte, ward 1822 examinirt (II. Ch. m. sehr rühml. Ausz.) und ließ sich 1823 als Untergerichtsadvokat in Kiel nieder, 1827 ward er auch Notar, 1838 Ober- und Landgerichtsadvokat, 1848 Obersachwalter, 1854 Justizrath, 1862 dieser Aemter mit Pension entlassen, zuletzt hon. causa Dr. jur. und starb 18. Febr. 1870, 72 Jahre alt [2]). Peter Wilhelm F. geb. 23. Octob. 1801 studierte Philologie, ward 1828 Dr. phil., habilitirte sich als Privadocent in Kiel, trat 1830 eine wissenschaftliche Reise an, namentlich nach Griechenland, ward 1836 Professor an der Kieler Universität, reiste 1838 wieder nach Italien und Griechenland, ward 1843 ordentl. Prof. der Philologie, 1856 Ritter des Griech. Erlöser-Ordens, besonders thätig für die Gründung und Unterhaltung des Museums und der Kunsthalle [3]). Noch ein Sohn und endlich eine Tochter. — Unser Johann Georg verlebte demnach seine erste Kindheit in der Stadt Husum und war 9 Jahre alt als die Eltern nach Tondern übersiedelten. Hier hat er seine Knabenjahre zugebracht und des Vaters Schule durchgemacht. Er war eben confirmirt, als der frühe Tod des Vaters eintrat. Ueber seine Jugendzeit hat er sich selbst folgendermaßen geäußert: Von meiner frühesten Kindheit an,

---

[1]) Lübker-Schröder Nr. 347.

[2]) Lübker-Schröder 343, Alberti 506.

[3]) Lübker-Schröder 1422. Alberti 509.

haben die großen Naturphänomene mich angezogen mit unwiderstehlicher Kraft und namentlich die Bewegung des Meeres, die in jenen sonst nicht von der Natur reich ausgesteuerten Gegenden mit einer Größe hervortritt, welche die Bewohner der ruhigen Küsten der Ostsee nicht kennen. In meinen Erinnerungen von der frühesten Kindheit treffe ich immer eine große Lust, fremde Gegenden zu sehen und diese Reiselust bestimmte mich ohne Zweifel schon früh mir den Kaufmannsstand als meinen späteren Lebensweg zu denken, ein Plan, der jedoch des ausgebrochenen Krieges wegen, aufgegeben ward.

Mit dem Vater, den Brüdern und Kostgängern des elterlichen Hauses war er gewohnt täglich Spaziergänge in der freien Natur zu machen und bei dieser Gelegenheit Alles, was irgendwie die Aufmerksamkeit erregte, zu sammeln. Insekten, Pflanzen und Mineralien wurden so zusammengebracht und man freute sich, wenn es, mit den mäßigen Hülfsmitteln, die ihnen zu Gebote stand, gelang die Arten zu bestimmen. Diese Liebe zur Naturbeobachtung hat er sich bis ans Ende bewahrt und durch dieselbe sich die genaue Kunde der einheimischen und besonders der schleswigschen Naturverhältnisse, worin er groß war, erworben. Neben dem Unterricht der öffentlichen Rectorschule genoß er den Privatunterricht des Vaters in Latein und neueren Sprachen. Nach der Confirmation trat er in die Lehre bei dem s. Z. bekannten Apotheker Becker in Husum, von 1810 — 15. Während dieser Zeit machte er seine Reisen in die Heimath stets zu Fuß, wie er fortfuhr, Fußwanderungen besonders zu lieben. In Husum konnte er namentlich seine botanischen Studien fortsetzen. Sein Principal war ein großer Blumist und Gartenfreund und besonders der damalige Physikus, der wohlbekannte Dr. Friedlieb nahm sich des gelehrigen Apothekerlehrlings an. Der Verkehr in diesem Hause mag wohl mit dazu beigetragen haben, daß unser F. sich nun entschloß, sich jetzt den medi-

[1] Lübker-Schröder 1422. Alberti 509.

cinischen Studien, gleich seinem älteren Bruder Thomas zu widmen.

Ostern 1815 verließ er Husum und zog nach Kiel, wo er als stud. chem. et. pharmaciae inscribirt ward und also doch den Plan Mediciner zu werden sogleich wieder aufgab. Physik, Chemie und Pharmacie waren die Studien, denen er sich nun mit aller Gründlichkeit hingab. Besonders einflußreich wurde ihm hier der berühmte Professor Dr. C. H. Pfaff, gestorben als Conferenzrath, nachdem er sein funfzigjähriges Doctorjubiläum bereits 1843 in Kiel gefeiert hatte, den 26. April 1852.

Mit diesem trat er in die engste Verbindung, da er von demselben als Amanuensis angenommen ward, welche Stellung er 4 Jahre hindurch einnahm. Pfaff äußert sich darüber: [1]) „Durch einen näheren Privat-Umgang war ich freilich mit den Studirenden im Allgemeinen nicht verbunden; allein den meinem Hauptfach zum Theil angehörigen, besonders den pharmaceutischen Zuhörern, deren Zahl eine geringe war, kam ich dadurch, weil sie gesetzlich verpflichtet waren, zum Behuf ihrer Berufsprüfung Arbeiten im academischen Laboratorium auszuführen viel näher und hatte Gelegenheit, auch außer den Vorlesungen nützlich auf sie einzuwirken. Dies gilt aber ganz besonders von denjenigen, die meine Amanuensis waren, mit denen ich stets nach 3—4 Jahren wechselte und ich habe dadurch die große Befriedigung gehabt, mehrere ausgezeichnete junge Männer, theils für ihren nächsten Beruf in den angegebenen Wissenschaften so auszubilden, daß sie später eine ehrenvolle Stellung in diesem ihrem Berufe einnahmen, oder wenn sie den ärztlichen Beruf wählten, für Naturwissenschaften stets ein reges Interesse behielten und sich als Physici, wo die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten in unmittelbare Anwendung kamen, rühmlich auszeichneten. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht vor Allem hervorzuheben

[1]) Vergl. Lebenserinnerungen von L. H. Pfaff. Herausgegeben von H. Ratjen, Kiel 1854, pag. 277.

den so rühmlich bekannten, in seinem Fache so ausgezeichneten Professor der Chemie, Forchhammer in Copenhagen, der 4 volle Jahre mein Amanuensis war ꝛc." Pfaff war also ein Hauptlehrer auf der Kieler Universität und ein inniges Band ist zwischen Lehrer und Schüler geblieben. Außer den genannten Fächern beschäftigten unsern F. besonders Mathematik, welche Prof. Reimer las, und Mineralogie. F. fing jetzt schon an eine Mineraliensammlung anzulegen und im Herbst 1816 machte er in Gemeinschaft mit dem Bruder Thomas eine Reise in den Harz und nach Göttingen, hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkt. Das Tagebuch dieser Reise, sehr sorgfältig geführt, ist noch vorhanden.

Der Leibarzt der Königin in Kopenhagen, die früher als Kronprinzessin das Kieler Schloß bewohnt hatte, Dr. Brandis, hatte in Kiel den jungen F. kennen gelernt und Interesse für ihn gewonnen. Er trug sich damals mit dem Gedanken um, in Kopenhagen ein Gaswerk einzurichten und hatte F. zum Gasinspector bestimmt. Dem König war F. in Kiel vorgestellt worden und dieser hatte zugleich Aussicht auf ein Reisestipendium eröffnet. Indessen im October 1801 nahm eine andere Begebenheit unsern F. wie überhaupt die studirende Jugend in Anspruch — die Feier des großen Wartburgfestes. Er mit seinem Bruder Thomas hatten sich bereits auf den Weg gemacht, als ein Brief von Pfaff ihn zurückrief, indem es den Anschein nahm, als wenn es jetzt Ernst werden sollte mit den Plänen von Brandis. Er kehrte daher in Lüneburg um und eilte nach Kiel zurück. Doch ward noch nichts aus der Reise nach Kopenhagen und er verblieb den Winter über in seiner bisherigen Stellung. Am 3. April 1811 erhielt er endlich einen Brief von dem Justizrath von Wardenburg aus Husum, einem Freund der Familie von Husum her, der sich damals in Kopenhagen aufhielt, worin dieser ihm rieth, sobald möglich, nach Kopenhagen zu kommen, indem Brandis jetzt ernstlich daran denke sein Gaswerk zur Ausführung zu bringen. Noch denselben Tag stellte Pfaff ihm ein Zeugniß aus, in welchem es heißt: Daß er

sich sowohl durch seinen Eifer für die Naturwissenschaften als durch sein Talent für dieses Fach und seine bereits erworbenen Kenntnisse als ein junger Mann erwiesen, von welchem sowohl die Wissenschaften als das Vaterland die besten Hoffnungen hegen dürften, insbesondere wenn ihm Gelegenheit geboten würde durch eine Reise ins Ausland sich noch weiter auszubilden." Den 5. April ging er an Bord des Packetboots und den 7. April, nach einer stürmischen Ueberfahrt landete er bei Kopenhagen. Mit Mühe hatte er das nöthige Geld zur Reise in Kiel angeliehen. Brandis gab ihm freies Mittagsessen und versprach ihm Beschäftigung, wovon er bis Weiteres werde leben können. Aus der Gasgeschichte ward noch nichts, F. ordnete inzwischen Brandis Bibliothek und bereitete ihm chemische Präparate.

Durch v. Wardenburg wurde er ferner bei H. Chr. Oerstedt eingeführt, der ihn gleich zum Amanuensis annahm. Zugleich bemühte er sich eifrigst, dänisch zu lernen, welche Sprache ihm bis dahin so gut wie fremd geblieben. Auch bei Graf Schimmelmann fand er Eingang, der damals Projecte machte, wegen Benutzung der Bornholmschen Mineralien. Am 29. August erhielten Professor Oerstedt und Justizrath Esmarch königlichen Befehl, nach Bornholm zu reisen. An der Stelle des abwesenden Dritten, Bergmeister Münster, nahmen diese den Student Forchhammer mit sich, und auch im folgenden Jahre 1819 wurde er zur Theilnahme an der Fortsetzung der Untersuchungen berufen. In dem dazwischen liegenden Winter hatte er sich mit Unterricht in der Physik soeben durchgeschlagen. Am 30. April 1819 erhielt er endlich das längst ersehnte Reisestipendium, 500 Speciesthaler jährlich, in zwei Jahren. Nachdem er 1819 als Student inscribirt war, beschloß er, vor seiner Abreise sich den philosophischen Doctorgrad an der Universität zu erwerben. Den 1. April 1820 promovirte er rite, nachdem er eine Dissertation de mangano, zugleich seine erste schriftstellerische Arbeit, geschrieben. Ende April 1820 verließ er nun Kopenhagen und reiste nach England, nachdem er zuvor einen Besuch in der Schleswigschen Heimath

gemacht. Diese Reise brachte ihn in Verbindung mit den größten Naturforschern von damals, Prout, Davy Dalton, Wollaston, Jameson ꝛc. Von Juli bis October machte er eine Rundreise zu den größten Fabrikorten und geographisch merkwürdigen Punkten Englands und darauf eine Fußwanderung von 200 englischen Meilen durch die schottischen Hochlanden und besuchte die schottländischen Inseln. Auf der ganzen Reise ließ er keine Minute unbenutzt verstreichen. Durch Oerstedts Vermittelung bei dem König Friedrich VI. ward ihm noch eine Zulage bewilligt und er dadurch in den Stand gesetzt, auch die Faröerinseln zu bereisen und geographisch zu untersuchen. Im April 1821 verließ er London, um mit Walter Prevelyan nach den Faröern zu reisen. Sie wurden jedoch durch Stürme bis 4. Juni auf den Schottlandsinseln zurückgehalten. Bis zum 16. October verweilte er auf den Faröern und kam am 13. November in Fladstrand an, von wo er nach Kopenhagen zog. Die Resultate dieser letzten Untersuchungen veröffentlichte er in der Schrift „Faröernes geognostiske Beskaffenhed 1824".

Nach der Rückkehr fing Forchhammer an sich zu bleibendem Aufenthalt in Kopenhagen einzurichten, und er beschloß nun Vorlesungen an der Universität zu halten. In Gesellschaft mit Professor Nilsson und Adjunct Retzius bereiste er noch das südliche Schweden und erhielt dann, im September 1822, vorläufig eine kleine Anstellung an der königlichen Porzellanfabrik mit 200 Thaler jährlichem Gehalt. Den 17. Mai endlich wurde er zum Lector in der Chemie mit jährlich 400 Thaler R. M. ernannt und bald nachher ihm auch aufgetragen, die Mineralogie zu behandeln. Bei Errichtung der polytechnischen Schule im Jahre 1829 ward Forchhammer Lehrer der Chemie und Mineralogie an derselben, deren Direction der Conferenzrath Oerstedt übernahm und dem Forchhammer in der Direction folgte. Bis an sein Ende, in 36 Jahren, hat er einen guten Theil seiner Kräfte dieser Lehranstalt gewidmet.

Die Arbeiten unseres Forchhammer verfolgen zwei ver-

schiedene Richtungen. Die erste sind analytische Untersuchungen, die sich in zwei Gruppen theilen. Die eine Gruppe behandelt rein wissenschaftliche Fragen, die andere bezieht sich auf die Verbesserung der Industrie und des Ackerbaues. Zu der ersten Gruppe gehören die Analysen der verschiedenen isländischen und faröerschen Mineralien, als Anorthit, Baulit, Chlorophanit, Meteoreisen ꝛc., seine Untersuchungen von zwei fossilen Harpixarten, Tekoretin und Chylloretin, gefunden im Nadelholz in Mören, sowie seine große Arbeit in Betreff der Bestandtheile des Seewassers und deren Vertheilung im Meere. Diese letztgenannte Arbeit war eine sehr umfassende, indem er über 180 vollständige Analysen von Wasserproben ausgeführt hat, die ihm von der englischen Marine geliefert wurden. Kein anderer Chemiker hat diese Frage so gründlich und erschöpfend behandelt. Er hat dargethan, daß das Salzgehalt in dem großen offenen Weltmeer viel weniger Fluctuationen unterworfen ist, als man erwarten sollte, daß jedoch das atlantische Meer davon eine Ausnahme macht in Folge der daselbst vorkommenden Strömungs- und Verdampfungs-Verhältnisse, daß der ostgrönländische Strom kein Polarstrom ist, wofür er sonst gehalten worden, sondern wahrscheinlich ein Zweig vom Golfstrom, der sich östlich von Island bewegt. Die Salzmenge sowol als das relative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile variirt dagegen stark, wenn man sich der Küste nähert oder in die inneren Theile des Mittelmeeres und der Ostsee kömmt. Forchhammer beabsichtigte mit dieser Arbeit nicht allein einen Mangel in unserer Erkenntniß in den hierher gehörigen Verhältnissen zu heben; sondern sammelte damit Material zur Lösung einer noch größeren Aufgabe, nämlich des Kreislaufes der Stoffe in der Natur. Er ging davon aus, daß das Seewasser angesehen werden kann, ein Resultat der Wechselwirkung zwischen der Auswaschung der Erdmasse und allen chemischen, physischen Kräften zu sein, welche wiederum die Ausscheidung und Unauflösbarmachung von den im Seewasser aufgelösten Stoffen veranlassen. Eine gesammelte Darstellung hiervon ist mitgetheilt in dem Universitäts-Programm von 1859, „Om

Sovandets Bestanddeele og deres Fordeling i Havet" (mit einer Karte über die Vertheilung der Salzstärke des Seewassers), sowie in Bischofs „Lehrbuch der chemischen und physikalischen Geologie 1863" und in „Philosophical Transactions of the Royal Socieiy of London 1865".

Zu der zweiten Gruppe der analytischen Arbeiten Forchhammers gehören die Bestimmungen über die wärmebringende Kraft verschiedener Brennmaterialien, Zusammensetzung ververschiedener Cement- und Kalksteine und eine Reihe Untersuchungen der Menge und Beschaffenheit der organischen Stoffe im frischen Wasser. Als Mitglied der Wasser-Commission in Kopenhagen fühlte er sich namentlich zu dieser Untersuchung veranlaßt, da Klagen laut wurden über die Beschaffenheit des Trinkwassers. Er versuchte auf analytischem Wege den Ursprung des Uebels zu entdecken, um womöglich dasselbe zu vermindern.

Als Chemiker hat er endlich verschiedene Lehrbücher verfaßt, die zu ihrer Zeit einem wesentlichen Mangel in der chemischen Literatur Dänemarks begegneten. Wir nennen: „Erindringsord til Forelæsninger over anvendt Chemie Kbh. 1822", „Letetraad ved Forelæsningerne over Chemie 1830/31. I—III", und insbesondere „Lærebog i Stoffernes almindelige Chemi 1824, neu bearbeitet 1842".

Die zweite Hauptrichtung der Forchhammerschen Arbeiten ist die mineralogisch-geognostische. Dieselbe nahm ihren Anlauf vor der Bornholmer Reise in Gemeinschaft mit Oerstedt und Esmarch. Seine erste geognostische Arbeit war die angeführte über die Faröerinseln. In Folge dieser Arbeit ward er schon 1825, in einem verhältnißmäßig jungen Alter, zum Mitglied der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften ernannt.

Forchhammer's erste geognostische Untersuchungen hielten sich in der Peripherie um Dänemark, dazu er erst später gelangte. Die Geognosie war damals eine neue Wissenschaft und man wandte daher zuerst den älteren Gebilden die Aufmerksamkeit zu und hielt dafür, daß Dänemark mit seinen außerordentlich neuen Gebilden kein großes Interesse dieser

Wissenschaft gewähren werde. Dem klarsehenden Blick Forchhammers zeigte es sich jedoch bald, daß sowol mehr Formationen, als man erwartet habe, da seien, z. B. die Braunkohlenformationen an der Westseite, als auch, daß Vieles einfach und unbedeutend scheine, es doch in Wirklichkeit nicht sei, aber eine Reihe von gründlichen Untersuchungen und vergleichenden Studien erfordere, um auf die rechte Weise gedeutet werden zu können. Das gilt insbesondere von den Ahl-, Marsch- und Dünenbildungen. In einem Zeitraum von 40 Jahren hat er sich mit der geognostischen Untersuchung Dänemarks beschäftigt und zu dem Zweck die einzelnen Landestheile besucht, und ist er der Schöpfer der Geognosie Dänemarks geworden. Seine wichtigste, hierher gehörige geognostische Arbeit ist das Universitäts-Programm vom Jahre 1835 „Danmarks geognostiske Forhold, forsaavidt de ere engagige af Dannelser, der er flutede." Diese ist die erste nicht nur, sondern bisher auch einzige zusammenhängende Darstellung dieser Art, welche sich durch und durch auf eigene Beobachtungen gründet. Die Abhandlung wurde im In- und Auslande wohl aufgenommen, indem sie nicht allein bisher Unbekanntes mittheilte, sondern auch Beobachtungen enthielt, welche für die mehr allgemeine Entwicklung der Wissenschaft von Bedeutung waren. Hieran schließt sich nun eine Reihe von Abhandlungen aus verschiedenen Zeiträumen, die diesem Thema gewidmet sind. Wir nennen einige der wichtigeren derselben: „Om de bornholmske Kulformationer 1837", „Det nyere Kridt i Danmark 1847 (Skand. Naturf.)", „Jagttagelser med Hensyn til den sjællandske Kridtformation 1852", „Om Leirings-forholdene og Sammensætninger af det nyere Kridt i Danmark 1860 (Skand. Naturf.)", „Geognostiske Undersögelser af Danmark 1840 (Vid. Selsk. 6. Afh. IX.)", „Den skandinaviske Rullesteensformations Forhold i Danmark (Skand. Naturf. 1842)", „Sammenligning af Rullesteens Forhold i Danmark og Anheren, saavelsom Stribere paa de svenske Hæller med de af Agasiz og Sefström opstillede Theorier 1842", „Om en stor Vandflod (den Cimbriske) der har truffet

Danmark i en meget tidlig Tid (dansk Folkekalender 1844)", „De jydske Heder 1855 (dansk Maanedskr. I.)", „Den jydske Hedeslettes physiske og geognostiske Forhold 1861 (Tidskr. for Landbrug IX)". Ueber dauernde Niveau-Veränderungen und Spuren von Ueberfluthungen an der Westküste des Herzogth. Schleswig 1837 (Falck's „staatsb. Magazin"). „Geognostiske Forandringer i Danmark, der hidtøre fra en stor og forbigaaende Overspemmelse 1837 (Hist. Selsk. Afh. VIII.)", „Niveauforandringer der i den nuvaerende Jordperiode have fundet Sted ved de danske Kyster 1839 (Skand. Naturf.)", „Om Marskens Oprindelse 1857 (Tond. Intelligenzblatt)", „Geognostische Studien am Meeresufer 1841 (Leonhard's Jahrb. für Mineralogie)". Diese Studien finden ihren Abschluß in des Verfassers „Bidrag til Skildringer af Danmarks geographiske Forhold i deres Afhængighed af Landets indre geognostiske Bygning (Universitäts-Programm 1858)", in welchem er mit außerordentlichem Scharfsinn zeigt, wie Dänemark in dem großen Busen, welchen er Nord-Ostsee nennt und dessen Grenzlinie schon in der Jurazeit ausdrücklich sich findet, entstanden ist. Die nachdem in der Kreidezeit und in der tertiären Zeit abgesetzten Geschiebebildungen sind gehoben worden, wodurch, in Verbindung mit der sich daranknüpfenden Marsch-, Strand- und Sandbildungen, der Umfang dieser Hafenbucht sich bedeutend erweitert hat. Hiernach versucht er zugleich im Einzelnen die Ursachen zu der Form der Küsten nachzuweisen mit ihren eigenthümlichen Meerbusen und Lagunen, und beschreibt zuletzt die Bildung der Oberfläche.

Es war Forchhammers Lieblingsgedanke, wie auch Schreiber dieses bekannt geworden, diese Untersuchungen abzuschließen mit einem vollständigen Werk über Dänemarks Geognosie. Leider ist dieser Wunsch nicht zur Erfüllung geworden, was gewiß sehr zu bedauern ist. Es mag einer jüngern Kraft nun vorbehalten bleiben, diese Arbeit, unter Benutzung der Studien Forchhammer's zu vollführen. Im Jahre 1847 hatte er bereits einzelne Abschnitte dieses Werkes vollendet und zu anderen war wenigstens der Entwurf fertig. Dasselbe war

auf dreißig Bogen berechnet, davon dreizehn schon gedruckt waren. Um demselben einen größeren Leserkreis zu verschaffen, hatte der Verfasser sein Werk in deutscher Sprache geschrieben und in Folge der zu der Zeit eintretenden politischen Verhältnisse verlor er nun die Lust, das Werk fortzusetzen. Später faßte er den Entschluß, dasselbe in dänischer Sprache herauszugeben, und von dieser Arbeit wurden in den Jahren 1857 bis 1859 drei Bogen gedruckt, damit stockte die Arbeit aber, wohl aus zwei Gründen, einmal wegen des Fortschritts dieser Wissenschaft in der Zwischenzeit und dann wegen der Ueberbürdung des Verfassers mit den verschiedenartigsten Amtsverrichtungen. Es war Manches in der früheren Darstellung, was jetzt von ganz neuen Gesichtspunkten aufgefaßt werden mußte, indem einzelne Abschnitte schon vor 20 Jahren geschrieben waren, und Manches mußte revidirt, ja zum Theil von Neuem in der Natur studirt werden, wozu ziemlich weitläufige Reisen erforderlich. Es würde diese Arbeit vollendet allerdings das beste Denkmal seines Geistes geworden sein.

Zugleich studirte er fortwährend die geognostischen Verhältnisse der ganzen skandinavischen Halbinsel und stellte hierüber eine eigene neue Theorie auf und verglich dieselben mit den englischen und deutschen Verhältnissen. Diese Arbeiten bilden jedenfalls eine wichtige Grundlage für weitergehende Untersuchungen selbst in dem Falle, daß sie in einzelnen Punkten durch neuere Beobachtungen modificirt werden möchten. Die ältere geognostische Untersuchungsart konnte ihn als Chemiker nicht befriedigen, und begabt mit seltenem Scharfsinn und Combinationstalent, gelang es ihm auch, sehr wesentliche Beiträge zu der erst in neuerer Zeit als selbstständige Wissenschaft behandelten chemischen Geologie zu liefern. Er huldigte sehr früh der von Lyell vertretenen Anschauung, daß die Veränderungen, welchen die Erdlage nach ihrer Entstehung unterworfen, in der Hauptsache durch dieselben physischen und chemischen Kräfte hervorgerufen, die noch heute wirksam sind, nur modificirt durch Zeitdauer und Raumverhältnisse.

Hierher gehört seine Abhandlung „Om Feldspathens ~~den~~ Composition 1830“ und „Om den Indflydelse, Havets Planter have havt paa Dannelsen af Alunskifer“, welche beide Abhandlungen zu den vorzüglichsten und genialsten seiner schriftstellerischen Arbeiten gehören. Sie haben ihm den Ruhm verschafft, zu den ersten unter den europäischen chemischen Geologen gerechnet zu werden. Die letztgenannte Abhandlung war der Anfang zu einer Reihe Arbeiten, deren Hauptaufgabe war, darauf hinzuweisen, wie sowol in der gegenwärtigen, wie in den älteren Perioden der Erde die verschiedenen Stoffe einen gewissen Kreislauf durchwandern und wieder zurückkehren zu ähnlichen Formen und Verhältnissen, als wovon sie ausgegangen, somit daß die Organismen, sowol Thiere als Pflanzen, in diesen großen Kreislauf eingreifen. Hierher gehört unter Andern die Abhandlung: „Metallerne i Dyr og Plante“.

Es zeigt sich, daß Forchhammer mehr Geognost als Mineralog im engeren Sinne war, wozu die Verhältnisse des Landes hier auch weniger Veranlassung gaben. Als er 1831 berufen ward, neben seiner Wirksamkeit als Lehrer der Chemie und Mineralogie an der polytechnischen Lehranstalt, zugleich Professor an der Universität in diesen Fächern zu sein, übernahm er die Sammlungen derselben in einem Zustande, der den Forderungen der Zeit und dem Fortschritt, den namentlich die Geognosie gemacht, gar nicht entsprach. Die dänische geognostische Sammlung z. B. hatte nur 50 Exemplare. Unter seiner Leitung wurde die Sammlung nicht nur geordnet nach einem wissenschaftlichen System, sondern außerordentlich vermehrt durch seine vielen Reisen im In- und Auslande und durch seine Verbindungen mit fremden Gelehrten. Wir haben in seinem Auditorium in Kopenhagen namentlich die wohl vollständig systematisch geordnete Sammlung aller Erdarten des dänischen Staates bewundert!

Nach seiner ersten Reise ins Ausland, in den Jahren 1820 und 21, war er zu Hause damit beschäftigt seine mannigfachen Untersuchungen, chemische, wie geognostische, zu ver-

arbeiten, aber nachdem darüber eine Reihe von Jahren hingegangen, fühlte er das Bedürfniß mit eigenen Augen zu sehen und sich mit den inzwischen im Ausland hervorgegangenen wissenschaftlichen Resultaten bekannt zu machen. Ungeachtet er nicht wenige Verbindungen mit deutschen Gelehrten, namentlich mit Fr. Hoffmann, Hausmann, G. Rose, L. v. Buch u. A. eingegangen, war das Ziel seiner 1837 unternommenen Reise doch vorzugsweise England, zu dessen interessanten technischen und geognostischen Verhältnissen und gründlichen Naturforschern er sich vorzüglich hingezogen fühlte. Auf dieser Reise erneuerte er ältere und stiftete er neuere Bekanntschaften mit berühmten englischen Geognostikern, als Lyell und Marchison, unternahm eine Reise in Verbindung mit Philippi durch das von ihm in geognostischer Hinsicht beschriebene Yorkshire und theils in Vereinigung mit Johnston eine andere Reise durch das Innere des Landes, namentlich zu den Kohlenminen und zu den wichtigsten Fabrikörtern. Nachdem er sich in Cornwall aufgehalten, wo er Bekanntschaft stiftete mit de la Beche, der damals mit der Untersuchung dieses Landestheils beschäftigt war, zog er nach Frankreich, um die erloschenen Vulkane in Auvergne zu besehen, aber hielt sich zugleich einige Zeit in Paris auf, wo er sich theils mit den dortigen reichen Sammlungen bekannt machte, theils Verbindungen anknüpfte mit Dumas und andern hervorragenden Männern der Wissenschaft. Die Rückreise machte er durch die Schweiz und Deutschland. Später unternahm er mehrere kleinere Reisen nach England, z. B. 1846 war er dort zunächst nur, im Verein mit Oersted, Theil zu nehmen an der Versammlung der Naturforscher in Southampton, aber besuchte auch damals Frankreich; im Jahre 1849 um der Versammlung der Naturforscher in Birmingham beizuwohnen und besuchte gleichfalls die Weltausstellungen in Paris und London. Bei der Ausstellung in London 1862 war er zum Mitglied einer der Jurys ernannt. Von all diesen Reisen brachte er stets bedeutende Sammlungen zur Vermehrung des Kopenhagener Universitäts-Museums mit zurück. Die eng-

lische und französische Sprache war ihm ganz geläufig und hat er viele Abhandlungen in beiden Sprachen verfaßt von 1820 an bis an sein Ende.

Als Universitätslehrer hat Forchhammer stets verdiente Anerkennung genossen durch seine liebenswürdige Persönlichkeit und seinen klaren und inhaltsreichen Vortrag, so daß er immer ein gern gehörter Docent gewesen ist. In seinem Vortrag hatte er freilich einen etwas singenden Ton, aber er wußte desungeachtet seine Zuhörer mit sich fortzureißen und sein Vortrag trug immer das Gepräge warmer Begeisterung für die Wissenschaft, genialer Auffassung und eines consequent durchgeführten Systems. Seine Docentwirksamkeit beschränkte sich nicht allein auf polytechnische Schule und Universität, sondern 1830—34 hielt er auch Vorlesungen auf der militärischen Hochschule und 1835—46 in der Seecadettenacademie. Als Geognost war er wesentlich Autodidact und darum hatten seine Vorlesungen in diesem Fach ein eigenthümlich individuelles Gepräge, da viele Abschnitte derselben fast ausschließlich hervorgegangen waren aus seinen eigenen Beobachtungen und Untersuchungen.

Es ist kein Wunder, daß man stets wetteiferte um ihn zu bereden öffentlich verschiedene Abschnitte der Fächer, womit er sich beschäftigte, mitzutheilen. Er entschlug sich dessen nimmer, wenn seine Zeit nur einigermaßen dieses zuließ und in den verschiedenen Vereinen, welche von seinem reichen Kenntnißvorrath Nutzen gehabt, werden Tausende von Zuhörern lange seiner populären Vorträge gedenken, worin er, selbst wenn der Gegenstand an und für sich nicht neu war, doch wußte demselben eine neue und interessante Seite abzugewinnen. Seine genialen Gedanken erhielten bei solchen Gelegenheiten oft einen eigenthümlichen Schwung. So z. B. äußerte er auf der vierten Landmannsversammlung 1852 „Ich will Ihnen, meine Herren, vorschlagen, den Versuch zu machen Ihre Pflanzen mit Kieselsteinen zu ernähren und sie mit Seewasser zu begießen.“ Andere wären gegenüber so vielen practischen Männern wegen solcher Theorien leicht ver-

spottet worden, aber indem Forchhammer darstellte, was ein Paradoxon zu sein schien, war er auch im Stande nicht allein den Gedanken mit Leben und Wärme zu verfolgen, sondern auch zugleich darzuthun, daß hinter einer scheinbaren Absurdität eine tiefere Wahrheit liege und daß der Vorschlag in Wahrheit sich realisiren lasse, wenigstens unter gewissen Bedingungen.

Gerade weil er es verstand in ähnlicher Weise bekannte Sätze in neue Formen einzukleiden, machten seine Vorträge oft größere Wirkung, als wenn er sich an die mehr allgemeinen und gewöhnlichen Entwicklungen gehalten hätte. Viele dieser Vorträge sind später gedruckt worden und müssen populär heißen, sofern sie gemein faßlich sind, in Wirklichkeit sind sie indeß weit mehr wissenschaftlich als die meisten andern worin ähnliche Untersuchungen behandelt werden. Forchhammer hat sich fast nicht mit irgend einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt, ohne daß wir deren Grundzüge im Resultate in einer und oft in mehreren dieser Abhandlungen mitgetheilt finden, nur eingekleidet in eine für die Mehrzahl der Hörer besser verständliche Form, doch ohne dabei etwas Wesentliches zu übergehen, damit die Beweisführung so exact als möglich werde. Man erhält daher durch eine Reihe dieser Arbeiten ein vollständiges Bild davon, welche Fragen es waren, die Forchhammer zu lösen sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte und was er überhaupt im Dienste der Wissenschaft ausgerichtet hat. Als Beispiel führen wir nur an die Untersuchungen, betreffend die geognostischen Veränderungen, welchen Dänemark in den letzten Erdperioden unterworfen gewesen und den Kreislauf der Stoffe in der Natur, Fragen, die ihn von der allerersten Zeit her beschäftigt haben und die er fortfuhr zu behandeln bis aufs Letzte.

Auch auf vielfache practische Untersuchungen, welche die chemische und geologische Frage berührten, hatte er einen nicht geringen Einfluß. Die verschiedenen Behörden hörten gerne seine Meinung, ehe ein fester Beschluß gefaßt wurde, namentlich in Allem, was die Saline in Oldesloe, das Gypswerk in

Segeberg, die Dünenarbeiten an der Westsee und ein seiner Zeit von der Regierung projectirtes Eisenwerk in Jütland betraf; und unter privaten Unternehmungen hat die Brunnenanstalt auf Schloß Rosenberg (errichtet 1834) ihm das Vertrauen und die günstigen Resultate, die diese Industrie im Land gewann, zu danken. Aber insbesondere hatte er bedeutenden Antheil an der Durchführung der so lange erwogenen Verbesserung der Beleuchtung und der Versorgung Kopenhagens mit Wasser als besonders thätiges Mitglied der zu diesem Zweck niedergesetzten Commission. Schon in den Jahren 1831—47 wurde die erste Bohrung eines artesischen Brunnens auf Nyholm auf Kosten der Gesellschaft der Wissenschaften unternommen, nach dem Vorschlag des Präsidenten der Gesellschaft Oberkammerherrn v. Hauch. Die Bohrungen wurden von einer Commission, bestehend aus dem Präsidenten, Oersted, Forchhammer und Schister geleitet, sie waren gebaut auf eine richtige Theorie von der Möglichkeit unter der Kreideformation wasserreichen Boden zu finden. Es muß daher von Seiten der Wissenschaft beklagt werden, daß sie aufgegeben werden mußten, nachdem man eine Tiefe von 603 Fuß erreicht hatte. Die Ursache des Aufgebens, abgesehen von einem beim Bohren eingetroffenen Unglück, darf doch zunächst darin gesucht werden, daß inzwischen nach Forchhammers Anweisung glücklichere Versuche mit artesischem Bohren in dem Terrain zwischen Kopenhagen und Kjöge vorgenommen waren. Diese in der Nähe der Hauptstadt angelegten artesischen Brunnen sind von außerordentlichem Nutzen gewesen, ja fast die Bedingung der Wasserversorgung der Stadt in den späteren ungewöhnlich trockenen Sommern.

Wenn wir nun überschauen, was Forchhammer in all den hier erwähnten Richtungen ausgerichtet hat, muß man sich wundern, wie es ihm möglich gewesen ist, Alles das zu bestreiten und es ist dazu auch alle seine ungewöhnliche Arbeitskraft und seine Gabe rasch, vollständig alle die mannigfachen Verrichtungen zu durchdringen, erforderlich gewesen. Wie sorgfältig er seine Zeit eintheilte, war er doch beständig

der Gefahr ausgesetzt, in seinen Beschäftigungen unterbrochen zu werden, da so Viele seinen Rath und seine Anweisungen begehrten. Er suchte daher die nothwendige Ruhe auf einem Landbesitz, den er sich in der Nähe von Hörsholm erworben, wo er regelmäßig den Sonnabend und Sonntag zubrachte, den ganzen Sommer hindurch und von wo er am Sonntagabend zurückkehrte, gestärkt an Leib und Geist, um den nächsten Morgen wieder seiner täglichen Beschäftigung sich zuzuwenden.

Seine vielfachen Verdienste konnten nicht unbemerkt bleiben. Mehrere ausländische Gesellschaften nahmen ihn als Mitglied auf. 1825 London geological Society, 1846 Corresp.-Mitglied der British Association, 1852 Academia romana pontificia de nuovi Lincei in Rom (Corr.-Mitgl.) und la société meteorologique de France — die Wissenschaftsgesellschaft in Upsala. 1855 die geologische Reichsanstalt in Wien (Corr.-M.) und die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. 1857 die Wissenschaftsgesellschaft in Göttingen. 1858 Vetenskaps och Vitterhets Samhaellet in Gothenburg (Ehrenmitgl.). 1860 die Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinische Academie. 1861 la société des sciences naturelles de Strasbourg (Corr.-M.) und die Naturforschergesellschaft in Moskau. 1863 American Philosophical Society in Philadelphia und die Schwedische Academie der Wissenschaften in Stockholm. 1864 die Holländische Gesellschaft der Wissenschaften in Harlem. Am meisten erfreute es ihn daß die Königl. Dänische Gesellschaft der Wissenschaften ihn 1851 nach Oersteds Tode zu ihrem Secretär ernannte. Mitglied der Gesellschaft war er schon seit 1825. Außerdem war er auch seit 1842 Ehrenmitglied der isländischen Literaturgesellschaft in Kopenhagen. Er war ein eifriger Theilnehmer an den Versammlungen der skandinavischen Naturforscher von der ersten vorbereitenden Versammlung 1839 in Gothenburg an bis zu der zuletzt abgehaltenen in Stockholm 1863 und er hat es oft ausgesprochen, welchen Werth er darauf lege, daß die drei skandinavischen Völker in literarischer und socialer Beziehung sich nahe aneinanderschlössen.

Die Regierung ehrte ihn zugleich mit Titel und Orden, 28. October 1836 ward er Ritter von Danebrog, den 19. Mai 1851 ernannt zum Etatsrath, 23. Juli 1851 ward er Commandeur des schwedischen Nordsternordens, 6. October 1854 Danebrogsmann, den 6. October 1860 Conferenzrath und Commandeur von Danebrog.

Was Forchhammers Leibesbeschaffenheit betrifft, so deutete Alles auf eine gesunde und kräftige Natur. Er war fast nimmer krank und machte selbst noch im mehr vorgerückten Alter auf geognostischen Excursionen oft Jüngere zu Schanden durch seine Ausdauer und Gewandtheit. Im Juli 1865 überkam ihn plötzlich ein Krankheitszustand von dem man hoffte, daß derselbe einen vorübergehenden Character haben werde und er war auch im November wieder so wohl, daß er alle seine gewöhnlichen Verrichtungen wieder übernommen hatte. Am Tage vor seinem Tode saß er 2 Stunden im Consistorio, hielt seine Vorlesungen und arbeitete im Laboratorium, aber in der Nacht des 14. December 1865 fand sich die Krankheit wieder mit erneuerter Stärke in der Form eines krampfartigen Hustens ein und ehe der Arzt eintreffen konnte, war schon seine thatenreiche Laufbahn vollendet.

Er war zweimal verheirathet. Den 29. Mai 1826 war er mit Louise Christiane Fugl, einer Tochter des Canzeleiraths, Hof- und Stadtgerichtsprocurator U. N. Fugl († 1817) in die Ehe getreten. Nachdem sie 1830 gestorben, verband er sich am 19. December 1832 mit der Halbschwester derselben Emilie Marianne Fugl, deren Mutter eine geb. v. Wilster. Nur aus erster Ehe ist ein Kind, der am 20. März 1827 geborene Sohn, Johannes Nicolai Georg Forchhammer, jetzt Dr. ph. und Gymnasialdirector in Aalborg.[1])

Bei seiner Leichenfeier bezeugte eine ungeheuere Menschenmenge aus allen Classen der Gesellschaft ihre Theilnahme. Er liegt begraben auf dem bekannten Assistenzkirkegaard (in

[1]) S. Erslev, Forfatter-Lexikon Supplement 2 bf. 1858. I. S. 505.

der nördlichsten Ecke) wo ein Denkstein seine Ruhestätte bezeichnet.

Wir machen noch insbesondere aufmerksam auf die wichtigen Beiträge in den vielen Abhandlungen Forchhammers zur Kunde unserer Provinz. Für Schleswig-Holstein sind die Dänemark im Allgemeinen betreffenden Arbeiten zum Theil auch von Bedeutung, so die früher angeführten Schriften über die geognostischen Verhältnisse Dänemarks. Wir nennen ferner: Om den Indflydelse Tangen udøver paa Jordens Udvikling Videsk. S. S 1844 deutsch im Auszug in Fries Archiv für Chemie II. Nogle Bemærkninger angaaende den nuværende Tilstand af vore Kundskaber om den store vesteuropæiske Sænkning V. S. S. 1853. Notits om en Muurkal for de gamle Befæstninger ved Danevirke das. 1863. Straudens Dannelse paa Vestsiden af den jydske Halvø. Dansk Folkeblad VIII Nr. 28. Om en stor Vandflod, der har truffet Danmark i en meget gammel Tid. D. Folkekalender 1844. De jydske Heder d. Maanedskr. I auch deutsch in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. 1 1856. Ueber die Entstehung und Veränderung der Menschen in Falks N. Staatsb. Mag. I. Ueber dauernde Niveauveränderungen das. VI. Die Insel Sylt in geognostischer Hinsicht in Heibergs Schleswig-Holst. Blättern VIII 1839. Erfahrung auf den Dünen der Westküste in Poppendorfs Annalen der Physik 54. Geognostische Untersuchungen Rügen Lüneburg, Segeberg, Sylt betr. in Schweizzers Journal für Chemie und Physik 1—11. Ueber die Bodenbildung der Herzogthümer in von Reventlov und von Warnstedt Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik. Ueber die Bestandtheile des Meerwassers, seine Strömungen und deren Einfluß auf das Klima der Küsten von Nordeuropa im amtlichen Bericht über die 24 Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Kiel 1845. (Auch in Biernatzkis Landesbericht 1847 S. 4 u. s. w.

Biographische Mittheilungen über unsern Forchhammer finden sich in Dansk Pantheon XXXV mit Portrait 1846. Dansk Forfatter.-Lexicon IV. S. 363. Barford Fortællinger af

Fædrel. hist. S. 708. Allaviade Voyage a Stockholm Paris 1845. Erslev Fortsatterlex. 1 S. 450 Suppl. 1 S. 499 Lübker-Schröder Schl.-Holst. Schriftstellerlexicon Nr. 345. Dr. Alberti Schl.-Holst. Schriftstellerlexicon Nr. 507. Insbesondere ist aber zu erwähnen Johnstrups (Forchhammers Schüler und Nachfolger) Biographie vor der von ihm herausgegebenen Sammlung kleiner Schriften des Verewigten: Alemeensattelige Afhandlinger og Foredrag af. J. G. F. Kbh. 1869, welche Arbeit von uns zu Grunde gelegt und großentheils wörtlich übersetzt ist. Vielleicht verdiente das ganze Werk eine Uebersetzung, indem es die populären Vorträge und Abhandlungen befaßt. Es enthält diese Sammlung folgende Themata:

1) Geologische Veränderungen in der gegenwärtigen Erdperiode.
2) Skandinaviens geognostische Natur.
3) Die Erde und das Menschengeschlecht.
4) Was die Naturwissenschaften ausgerichtet haben im Dienste der Menschheit.
5) Uebersicht über Dänemark, geognostische Zusammensetzung.
6) Von einer großen Wasserfluth, welche Dänemark in einer sehr alten Zeit betroffen hat.
7) Ueber die veränderte Wasserhöhe an den dänischen Küsten.
8) Die Dünen an der Westseite der jütschen Halbinsel.
9) Die Bildung des Strandes an der Westseite der jütischen Halbinsel.
10) Die jütländischen Haiden.
11) Ueber wasserreiche Schichten.
12) Ueber Wetterprophezeihungen.
13) Ueber die Zusammensetzung des Meereswassers.
14) Das Mittelmeer und das todte Meer.

15) Dänemarks technisch wichtigste Mineralproducte.
16) Einleitung zu einer Reihe Vorlesungen über den Kreislauf der Stoffe in der Natur.
17) Der Kreislauf des Stickstoffs in der Natur.
18) Kieselerde in den Pflanzen.
19) Vom Kali als einseitiges Düngungsmittel.
20) Von den Mitteln, welche unsere tieferen Schichten und das eingehende Meer bieten, um den Mangel an Schwefelsäure in unserem Erdreich zu ersetzen.
21) Die Metalle in der Asche der Pflanzen.
22) Ueber Marsch, Schlamm und Torf.

Von diesen Aufsätzen waren Nr. 1, 4, 14 bisher ungedruckt, Nr. 12 nur im Tonderner Intelligenzblatt.

VIII.

Bemerkungen über das alte Weichbild der Stadt Kiel und deren Recht am Kieler Hafen.

Von

Oberappellationsgerichtsrath Burchardi.

Als Graf Johann oder Johannes I. im Jahr 1242 den Gebrauch des lübischen Rechts für Kiel bestätigte, fand er sich zugleich verahlaßt, die Gränzen des Weichbildes der Stadt zu bestimmen, und außerdem anzugeben, wo der Stadt verschiedene Nutzungsrechte, namentlich das Weiderecht und das Recht des Holzschlagens innerhalb oder außerhalb des Weichbildes zuständen, oder künftig zustehen sollten. Die lateinische Urkunde darüber, welche zwar schon von Suhm kurz extrahirt[1]), aber erst von Falck herausgegeben worden ist[2]), lautet so:

---

[1]) Dänische Geschichte B. 10 S. 21.

[2]) Staatsbürgerl. Mag. B. 4 S. 88 f. Einen verbesserten Abdruck hat Waitz in den Nachträgen zum ersten Bande der Urkundensammlung der S.-H.-L. Gesellschaft für Vaterländische Geschichte, Kiel 1848. 4. S. 475 f. geliefert, wobei in Note 1 bemerkt ist, daß eine Falck und früher dem bekannten Litterarhistoriker Moller gehörende alte Abschrift zum Grunde liege. In der Sammlung der das lübsche Recht betreffenden Privilegien schleswig-holsteinischer Städte in Westphalen Monum. ined. T. IV. pag. 3203 seq. fehlt das Document. Vermuthlich befindet sich das Original im geheimen Archiv zu Kopenhagen, wo Suhm dasselbe benutzt haben dürfte.

„Urbis Kilonii[1]) Privilegium a Johanne comite Holsatiæ A 1242 datum".

„In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Dei gratia Johannes comes Holsatiæ universis hoc scriptum intuentibus salutem. Ea quae geruntur in tempore labuntur cum tempore, nisi voce testium aut scripto perhennentur. Ad notitiam singulorum tam praesentium quam futurorum volumus ut perveniat, quod nos civitati Holsatiæ et inhabitatoribus eiusdem contulimus in gratia nostra, ut tali iure, prout civitas Lubicensis utitur, ita civitas praesens libere et quiete perpetuo perfruatur[2]), tali tamen

[1]) In der Urkunde wird die Stadt zwar nicht Kiel, sondern civitas Holsatorum genannt, aber daß Kiel gemeint sei, ist klar, da es keine andere Stadt am Kieler Hafen giebt.

[2]) Es scheint auf den ersten Blick unrichtig, daß ich dem Grafen Johann I. nur eine Bestätigung des Gebrauchs des lübschen Rechts in Kiel zugeschrieben habe, während die Worte unserer Urkunde eine erste Einführung dieses Gebrauchs zu enthalten scheinen. Aber die ältere plattdeutsche Confirmation Adolph's IV. von 1232 bei Westphalen l. c. lautet ähnlich und soll doch entschieden nur eine Bestätigung ausdrücken, weil darin hinzugefügt ist, daß das lübsche Recht schon zur Zeit Adolph's III., welcher bereits 1201 von König Kanut VI. aus Holstein vertrieben und durch Graf Albert von Orlamünde ersetzt worden war, gegolten habe. Und will man auch diese Confirmation mit Falck und Waitz für unächt erklären, obgleich mich deren Gründe nicht ganz befriedigen, so bleiben doch die unbestrittenen späteren Confirmationen für Kiel von den Grafen Gerhard und Johann II. von 1315 in plattdeutscher Sprache, und von Johann II. allein von 1317 in lateinischer Sprache, welche beide bei Westphalen l. c. stehen und beide ebenfalls so lauten, als führten sie das lübsche Recht in Kiel erst ein. Dasselbe gilt auch von den bei Westphalen l. c. gesammelten Privilegien, welche den Gebrauch des lübschen Rechts in anderen schleswig-holsteinischen Städten betreffen. Sie sprechen immer so, als führten sie das lübsche Recht ein, wenn sie auch nur den Gebrauch bestätigen. Uebrigens ist, wie schon Musäus seiner Zeit hervorgehoben hat, in allen diesen Urkunden nicht blos vom lübecker Stadtrecht im engeren Sinne, sondern vom gesammten in der Stadt Lübeck geltenden Recht, gegenwärtigem und zukünftigem, die Rede. Es entspricht das freilich unseren heutigen Begriffen von einem wohlgeordneten Rechtszustande eben so wenig, als die Bestimmung Johann's I., daß man sich im Fall des Krieges mit Lübeck, in Kiel nach dem Hamburgischen Recht richten solle.

adhibita cautione et adiecta, si contingat, nos contra civitatem Lubicencem discordare et civitas antedicta intrinsecus obstruatur, confluant in gratia nostra ad civitatem Hamburgensem, diligenter iura eiusdem perquirentes ac libere sine molestia perfruentes. Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur wicbeled: totum stagnum Kyl, usque Boz, et ab eodem usque Uppandelbech, et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch, et ita usque in Kyl, sicut rivus descendit. Pascua civitatis Holsatorum similiter scripto prasente designantur: a Cocse usque ad Marekoccoze, ad primum terminum qui pertingit ad civitatem, et deinde usque in Wolquensehe, deinde in Manhagene[1]). Excipimus autem villam Uppande, habens 8 mansos et praedium[2]) boum, quod adiacet tali villae, et 5 mansos in Neverseh[3]), unde duo mansi cedent ecclesiæ, et de tribus mansis, qui adiacent antiquæ villæ predictæ, et locus ipsius Neverseh, annuatim cives pensionem persolvent, tam diu ac ut sederit nostrae voluntati. In terminis vero prenotatis dominus terræ et comes neque cives civitatis nulla paciantur fieri novalia, nec villa de novo istic construatur; sed æque similiter dives et pauper perfruantur; et forum eiusdem civitatis liberum tradidimus. Etiam ad usus nostros excipimus novale quod dicitur Horst et pratum vicinum molendino et ipsum molendinum vicinum civitati[4]); sed pratum quod

[1]) Mit diesem Manhagene hängt ohne Zweifel zusammen, daß noch jetzt eine Bondenhölzung nicht weit vom Dorfe Rumohr, der Manhagen heißt, und Wolquensehe ist vielleicht die benachbarte Dorfschaft Molfsee.

[2]) Zwischen praedium und boum steht in der Abschrift noch eine Zahl, anscheinend VLX.

[3]) Die Abschrift hat hier Neveh, aber Waitz vermuthet, gewiß mit Recht, daß wie vorher und nachher Neverseh gelesen werden müsse.

[4]) Falck a. a. O. bemerkt hierzu, daß nach Westphalen l. c. p. 3216 im Jahre 1317 die Stadt auch die Mühle erhielt. Die Worte der oben schon angeführten Confirmationsurkunde des Grafen Johann II. von 1317 lauten: „molendinum situm ante civitatem praedictam cum stagno

adiacet Horst usque ad distinctionem ipsius in usus perpetuos convertimus civitatis. Piscationibus etiam libere utentur per totum Kyl usque in Levoldesow[1]); et infra

dicto Dyk et eius utilitate et omni iure libere perpetuis temporibus possidendum." Wahrscheinlich ist die nun eingegangene Malzmühle in der Flethörnstraße, wo sie im vierzehnten Jahrhundert noch außerhalb der Stadt lag, gemeint. Der Mühlenteich (Dyk) wird wohl der auch jetzt verschwundene Ziegelteich gewesen sein, oder der Prühnerteich, der den Hauptzufluß lieferte.

[1]) Da sowohl im Sachsenspiegel II, 29 § 4, als im römischen Recht § 2 I. de rer divis. (2, 1) die Fischerei nicht nur im Meer, sondern auch in den öffentlichen Gewässern, nämlich den Häfen und den öffentlichen Flüssen, für frei erklärt ist, so muß es auffallen, daß Graf Johann I. der Stadt Kiel noch speciell das Recht der Fischerei im Hafen bis zur Levensau ertheilt hat, zumal nachdem er den Hafen als zum Kieler Weichbild gehörig anerkannt hatte. Die Sache erklärt sich aber daraus, daß die in Feudorum II, 56 enthaltene, den Beschlüssen des Roncalischen Reichstages von 1158 entnommene Constitution des Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) über die Regalien, worin wenn auch nicht alle öffentlichen Gewässer, doch die Häfen und die schiffbaren Ströme zu den Regalien gezählt sind, schon im dreizehnten Jahrhundert durch das longobardische Lehnrecht Eingang in Deutschland gefunden hatte und hier bei den Territorialregierungen wie bei den Kaisern Beifall fand. Wiewohl nun vom Fischfang in jener Constitution nichts steht, so ist doch in früherer Zeit die Fischerei in den Häfen und schiffbaren Strömen fast allgemein als ein selbstverständlich im Wasserregal liegendes Nutzungsrecht betrachtet worden, wofür sich zahlreiche alte Auctoritäten anführen lassen, z. B. Sixtinus de Regalibus, edit. 3 Ffti. a. M. 1683. 4. lib. II c. 18 Rutger Rolando Tract. de Commiss. Ffti. a. M. 1618. 4. Pars IV lib. 2 c. 9, Gillmann Symphor. Ffti. a./M. 1630. Fol. Pars II tit. 8 vol. 2. Dies wird den Grafen Johann I. bestimmt haben, der Stadt wenigstens in einem Theile des Hafens ausdrücklich die Fischereigerechtigkeit zu verleihen. Daß die vorstehende Ansicht von der Regalität der Fischerei in den öffentlichen Gewässern auch hier zu Lande schon frühe wirklich Einfluß geübt habe, dies sehen wir auch bei den adeligen Marschgütern an der Elbe. Als nämlich König Johann 1494 die Vogtei Haseldorf, woraus nachher die Güter Haseldorf, Haselau, Seestermühe, Groß- und Klein-Colmar und Neuendorf gebildet worden sind, an Hans v. Ahlefeld verkaufte, überließ er den Elbstrom davor mit, d. h. das Wasserregal daran, und darauf beruht es, daß jene Güter noch heutzutage die ausschließliche Fischerei vor ihrem Ufer prätendiren. Matthiessen, Die Holstein. adel. Marschgüter ꝛc. Altona 1836. 8. S. 148 f.

terminos predictos libertatem habeant quiete secandi ligna omnium generum in usus eorum. Ne vero super tali donatione et confirmatione suboriri in posterum possit dubietas, præsens scriptum patrocinio nostro consignamus. Huius ordinationis et facti testes sunt: Dominus Bruno praepositus Hamburgensis et Lubicensis, Godeschalcus prefectus, Lodewicus plebanus eiusdem civitatis, Elerus de Bocwolde, Tymmo de Bocwolde, Marquardus Bloc, Rudolphus et Tymmo de Hodendorp, et alii quam plures. Acta sunt haec anno dominicæ incarnationis MCC quadragesimo secundo."

Es ist die Urkunde hier vollständig aufgenommen worden, weil mehrere ihrer geographischen Angaben in der folgenden Erörterung in Betracht kommen; unmittelbar aber interessirt hier nur die Abgränzung des Weichbildes in den Worten: „Denominamus — — — descendit." Der weiland um die Geschichte und Geographie Schleswig-Holsteins so wohlverdiente Pastor Kuß hat versucht diese Abgränzung zu erläutern[1]), indessen wird seine Ausführung nur zum kleinsten Theil als gelungen gelten können. Gewiß richtig ist es allerdings, wenn Kuß die Worte: „totum stagnum Kyl usque Boz" vom Kieler Hafen bis zu dem jetzigen Bothholm oder Bothsand am nördlichen Strande der heutigen Probstei versteht, da die Föhrde in der That bis dahin reicht. Ferner hat Kuß unstreitig auch darin Recht, daß man von Boz auf die westliche Seite des Hafens überspringen müsse, und nicht die Gränze des Weichbildes weiter ostwärts suchen dürfe, wozu das Gut Newersdorf, zu welchem man in dieser Richtung käme, verleiten könnte, indem man das dortige Binnenwasser für den in unserer Urkunde genannten Neversee ansähe. Die vom Meer aufgeworfene Lippe, welche hier aus einer kleinen Meeresbucht einen See geschaffen hat, existirte im 13. Jahrhundert ohne Zweifel noch nicht, und die aus dem Selenter See kommende Köhner Mühlenau, welche dann der in

[1]) Neues Staatsbürgerl. Magazin B. 6 S. 679 f., B. 8 S. 168 f.

unserer Urkunde vorher angeführte Uppandelbeck sein müßte, hieß damals noch wendisch Swartepouk[1]), wovon das daran gelegene Dorf Schwarzbock seinen ins Deutsche verdrehten Namen erhalten hat.

So weit können wir mit Kuß einverstanden sein, wobei übrigens nicht zu übersehen ist, daß wenn auch Graf Johann I. vom ganzen Kieler Hafen spricht, er doch über die Strecke am schleswigschen Ufer von der Levensau bis nach Bülck nicht verfügen konnte, weil diese zum Herzogthum Schleswig gehörte, also hier das Hineinziehen des Hafens in das Kieler Weichbild nothwendig eine Lücke lassen mußte, welche erst Herzog Waldemar V. von Schleswig 1334 ausfüllte, wovon weiterhin näher die Rede sein wird. Beim Hinübergehen von Boz zum Uppandelbeck auf der Westseite des Hafens, geräth aber Kuß auf eine falsche Fährte. Er hält nämlich die Levensau für den Uppandelbeck und zieht nun die Gränze des Weichbildes längs der Levensau bis zum Flemhuder See, welcher nach seiner Meinung der Neversee sein soll, dann längs dieses Sees bis nach Achterwehr, wo er in der Brücke über die Eider die pons Bolbrüch unserer Urkunde finden will, und dann in einer ungefähr der Rendsburger Landstraße zwischen Achterwehr und Kiel entsprechenden Linie, zum Vollrathsbach, den er für den mehrmals genannten fluvius Kyl erklärt, hinunter.

Daß diese Gränzbestimmung ein sehr bedeutendes Landgebiet umfaßt, steht derselben an sich freilich nicht entgegen, da in Holstein so wenig als anderswo, das Weichbild einer Stadt auf das von dieser eingenommene Terrain beschränkt gewesen ist, wie denn noch heutzutage bei Glückstadt ein Landbezirk das lübische Recht heißt, weil er zum Weichbilde der Stadt gehört hat und daher auch noch unter lüb-

[1]) Dies beweist namentlich die Schenkungsurkunde des Grafen Albert von Orlamünde von 1216, wodurch dem Ritter Marquard von Steinwehr für seine dänische Gesinnung der District von der Carznitz, der heutigen Hagener Au, bis zum Swartepouk geschenkt ward. Neues Staatsbürgerl. Mag. B. 10 S. 246 f. Urkundensamml. 1, 191.

ſchem Recht ſteht. Ebenſowenig ſchadet es, daß Kuß ſicherlich irrt, wenn er den Vollrathsbach bei Kruſenrodt für den fluvius Kyl anſieht, welcher wenigſtens zwei Mal in Urkunden von 1259 und 1286 vorkommt[1]). Man kann ſeines Wider-

[1]) „Johannes et Gerhardus Dei gratia comites Holsatiae et de Scowenburg, Omnibus praesens scriptum visuris salutem in perpetuum. Notum esse cupimus universis, quod nos attendentes assidua fidelitatis obsequia, quae cives de Kyl nobis student jugiter exhibere, ac volentes propter hoc ipsis gratiam facere specialem, omnia loca culta et inculta sive paludosa seu etiam agrestia quae videlicet inter pascua ipsius civitatis et fluvium Kyl habuimus et habemus, eis et ipsorum successoribus contradidimus et donavimus, jure proprietatis perpetuo possidenda, concedentes ipsis liberam facultatem de praemissis omnibus pro suis et civitatis suae utilitatibus et commodis ordinandi. Ipsi quoque quandam summam pecuniae, pro qua quaedam de predictis titulo pignoris a nobis tenuerunt, nobis penitus indulserunt. Ut autem haec nostra donatio rata in posterum maneat et inconvulsa, praesens scriptum sigillorum nostrorum munimine fecimus roborari. Testes sunt pater noster, frater Adolphus, dominus Papewulff advocatus noster in Kyl et infra scripti dictae civitatis consules Henricus Faber, Lubertus de Poretse, Hardolphus, Elerus de Vemeren, Remherus Surdus, Lanbikinus Faber, Gerardus Snelle, Todo, Volquinus, Heinricus Holender, Alfericus et alii quamplures. Datum in Kyl anno incarnationis dominicae MCCLVIIII, in die beatae scolasticae Virginis." Neues Staatsbürgerl. Mag. B. 7 S. 84 f., Urkundenſamml. I, 80.

„Johannes Dei gratia Holsatiae comes, Omnibus praesens scriptum cernentibus salutem in perpetuum. Ne ea quae geruntur coram nobis excidant e memoria, quae res fragilis est, consuevimus ea scriptis autenticis roborare. Notum igitur esse cupimus tam praesentibus quam futuris, quod nos attendentes assidua fidelitatis obsequia, que cives Kylenses nobis nostrisque iugiter exhibuerunt hucusque et exhibere rebus et corpore non desistunt, quod sepius sumus experti, volentes ob hoc ipsis gratiam facere specialem, omnia loca culta et inculta sive paludosa seu etiam agrestia inter pascua ipsius civitatis sita, videlicet a parvo fluvio Kyl per Danicam viam quae ducit in campum ville Kotelwik et sic in Kokor, quendam locum paludosum qui mor vulgariter dicitur quod a nostris antecessoribus detinuerunt, ipsis et eorum successoribus jure proprietatis perpetuo donavimus disponendi ad suos usus secundum quod placuerit tempore successivo. Insuper omnia privilegia anteces-

ſpruchs ungeachtet, nicht umhin im fluvius Kyl den kleinen Kiel zu erblicken. Im Gegenſatz gegen den stagnum Kyl, den Hafen, war es nicht unpaſſend dies Binnenwaſſer einen Fluß zu nennen, da ein faſt fortwährendes Ein- und Ausſtrömen des Waſſers Statt findet, und dies noch ſtärker ſein mußte, als der vom Schreventeich herkommende, jetzt durch die Waſſerleitung nach Kiel beſeitigte Spelunkenbach hineinfiel und außer dem Fleth unter der Holſtenbrücke, noch ein zweites durch den Schloßgarten führte. Offenbar hat die Urkunde von 1286 gerade dieſen letzteren Ausfluß vor Augen, wenn ſie ſagt „a parvo fluvio Kyl per Danicam viam quae ducit in campum villæ Kotelwyk et sic in Kokor, quendam locum paludosum qui mor vulgariter dicitur“, worin der Weg nach dem däniſchen Wohld, (die Holtenauer Landſtraße), das Dorf Wiek und das Moor zwiſchen der Wiek und Holtenau nicht zu verkennen ſind. Allein der Vollrathsbach könnte, obſchon nicht der fluvius Kyl, darum doch immer die Gränze des Weichbildes geweſen ſein, da die Urkunde von 1242 nicht vom fluvius Kyl, ſondern nur von einem in den Kyl, d. h. den Hafen fallenden Bach ſpricht. Was aber die ganze Anſicht von Kuß ausſchließt iſt, daß der Uppandelbeck, zu welchem man von Boz übergehen muß, die Levensau ſein ſoll, während dieſe in unſerer Urkunde, unter dieſem ihren Namen bei der Beſtimmung über die Fiſcherei vorkommt, was Kuß überſehen hat. Unglaublich iſt doch, daß die Levensau in demſelben Document, ohne alle Bemerkung unter verſchiedenen Namen aufgeführt ſein ſollte, und damit fällt die obige Gränzbeſtimmung als unhaltbar weg. Außerdem giebt das auf ſorgfältigen Nachforſchungen beruhende Gloſſarium zur citirten Urkundenſammlung, welches hinter

---

sorum nostrorum ratificamus et firmiter volumus observari. Ut autem haec nostra donatio ac nostrorum predecessorum rata et inpermutabilis perseveret, presentem paginam sigilli nostri munimine duximus muniendam. Datum in Kyl anno Domini MCCLXXX sexto, in vigilia pasche.“ N. Staatsb. Mag. B. 7 S. 85, Nachträge zur Urkundenſlg. S. 479 f.

den Nachträgen steht, den in unserer Urkunde genannten Localitäten eine ganz andere Belegenheit. Darnach ist 1) der Uppandelbeck, an welchem wohl auch die villa Uppande zu suchen ist, der bereits erwähnte, in den kleinen Kiel fallende Spelunkenbach- oder Graben, 2) Neversee, der alte Name des vor nicht vielen Jahren abgelassenen Prühnerteichs und eines daran belegenen, schon frühe verschwundenen Dorfes und 3) die Bolbrüch, eine Brücke beim Schülperbaum, muthmaßlich da, wo jetzt ein Siel den aus dem Prühnerteich kommenden Bach beim botanischen Garten unter der Stadtstraße durchführt[1]), woraus sich zugleich ergiebt, daß dieser Bach, der ehemals nicht bloß durch den nach der Fleethhörn geleiteten Mühlencanal, sondern auch über das Sophienblatt einen Abfluß direct in den Hafen hatte, der rivus unserer Urkunde

---

[1]) Hiermit harmonirt auch die Erwähnung der Bolbrücke in einem Privilegium des Grafen Gerhard I. vom 23. April 1271:

„G. Dei gratia comes Holsatiae et de Scowenburg, universis ad quos presens scriptum pervenerit salutem in Domino. Ea que geruntur in tempore labuntur cum tempore, nisi scripto vel testibus perhennentur. Ad notitiam igitur singulorum tam presentium quam futurorum volumus pervenire, quod nos terminos inter civitatem Kyil et Copelpare et alia loca que secuntur in hunc modum denoamus: de Copelpare Vi usque ad rivum qui est inter Johannem de Brema et Marquard Heleu, et tunc sicut rivus qui ascendit usque ad tres montes lapidum in Wetherberg, de Wetherberg per paludem qui dirigitur in viam Croneshagen ubi monticulus lapidum positus est in distinctionem, ab illo loco per paludem usque in fossatum, de fossatu usque in antiquam viam Croneshagen ubi duo monticuli lapidum positi sunt, ab illo usque ad piscinam Hassendorpe, a piscina usque ad fossatum, de fossato sicut palus transit usque Bolbrucke. de Bolbrucken rivulum sursum usque Vi quod est inter Hertse et Hassendorpe. Huic ordinationi interfuerunt milites, videlicet Marquardus Bloc, et dominus Papewlf, Evehardus advocatus, Conradus, Johannes de Brema. Ne super tali articulo de cetero ambiguitas possit oriri, litteram Sigilli nostri munimine consignamus. Datum anno Domini MCCLXXI inMolendorpe in die sancti Georgii, 9. Kal. Maji.“ Nachträge zur Urkundenslg. S. 478.

Sind auch die Angaben in diesem Document zum Theil dunkel, so erhellt doch, daß die Bolbrücke nahe bei Kiel gewesen sein muß.

sein muß, qui in Kyl descendit. Es wird schwerlich gelingen, im Einzelnen die Gränzlinie auszumitteln und nachzuweisen, welche sich vom kleinen Kiel am Spelunkengraben hinaufzog, dann nach dem Prühnerteich umlenkte, und endlich längs dessen Abfluß wieder an den Hafen gelangte; so viel aber ist einleuchtend, daß die von Johann I. bestimmte Gränze des Weichbildes kein großes Gebiet und nicht ein Mal das ganze heutige Stadtfeld umfaßte[1]). Doch kommt im Grunde auch nicht viel darauf an; wichtiger ist jedenfalls, daß über die Bedeutung des Weichbildes im Allgemeinen kein Zweifel obwalten kann. Der Hauptsache nach wird die Bedeutung des Weichbildes hier wie anderswo darin bestanden haben, daß das lübische Recht daselbst galt und daß die städtischen Behörden die Gerichtsbarkeit und die Polizei darin hatten. Daß nicht Eigenthum der städtischen Commüne am Grund und Boden im Wesen des Weichbildes liege, versteht sich von selbst, da sonst die Bewohner des Weichbildes und selbst die Bürger der Stadt nicht Eigenthümer ihrer Häuser hätten sein können. Anders soll es sich jedoch einer häufig vernommenen Behauptung zufolge, von welcher auch Schwarze in seinen Nachrichten über Kiel ausgeht, mit dem Hafen verhalten haben. Dieser soll in seiner ganzen Ausdehnung bis Bothsand auf der einen und Bülck auf der anderen Seite Eigenthum der Stadt geworden sein. Graf Johann I. kann daran freilich noch nicht gedacht haben, weil es ihm nicht hätte einfallen können, der Stadt das Recht der Fischerei auf einem Theil des Hafens zu verleihen, wenn er ihr das Eigenthum am ganzen Hafen geschenkt hätte. Mit dem Eigenthum hätte doch die Stadt, trotz der neuen Regalitätstheorie, die Fischerei auf dem ganzen Hafen erhalten. Die in extenso aufgenommenen Privilegien von Johann II. und Gerhard I. von 1259, von Gerhard I. von 1271 und Johann II. von 1286 hatten hierin nichts geändert, da sie des Hafens gar nicht

[1]) Man sieht, daß das Weichbild eigentlich nur aus dem damals noch unbebauten Kuhberg und einem unbedeutenden Rayon umher bestand.

erwähnen. Eben dies gilt von drei späteren Privilegien von Johann III., aus den Jahren 1317 und 1318, wodurch die bisherigen Rechte der Stadt bestätigt, und einige neue hinzugefügt wurden[1]). Aber das Eigenthum der Stadt soll auch einen späteren Ursprung haben; für einen Theil des Hafens von dem schleswigschen Herzog Waldemar V. herrühren, und durch spätere Privilegien der Grafen Nicolaus und Gerhard von 1390 und des Königs Christian I., von 1461, auf den ganzen Hafen ausgedehnt sein, was eine nähere Beleuchtung erfordert.

Wie bereits oben bemerkt worden, konnte die Anordnung des Grafen Johann I., daß der Hafen zum Kieler Weichbilde gehören solle, den vor dem schleswigschen Ufer belegenen Theil des Hafens, etwa bis zur Mitte des Fahrwassers, nicht treffen. Diese Lücke füllte nun 1334 Herzog Waldemar V. von Schleswig, während er sich in Kiel aufhielt, aus Freundschaft für die damaligen holsteinischen Grafen Gerhard II. und Johann III., vermittelst folgender Schenkung aus (Urkundensig. I, 487):

„Waldemarus Dei gratia dux Jutiæ Omnibus presens scriptum cernentibus in Domino salutem. Ne lapsu temporis labantur a memoria ea que in tempore ordinantur, proinde statuit antiquitas ut ea litterarum testimonio perhennentur. Notum igitur facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum, ob favorem dilectorum consanguineorum nostrorum Gerardi et Johannis comitum Holsat. et Stormar. et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo, eisdem civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice posident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimodo dimisisse et donasse. Confirmantes nihilo-

[1]) Nachtrag zur Urkundensig. S. 483 f.

minus omnia et singula privilegia dictorum civium que a nostris progenitoribus umquam optinebant et habuerunt, et precipue privilegia libertatis theolonei in ducatu nostro, quibus eos specialiter et graciose privilegiamus et insignimus. Ne igitur super hac libertate concessa aliqua suboriatur calumpnia, eis presentes litteras nostri secreti munimine contulimus roborandas, in testimonium sufficiens et cautelam. Datum in Kylo anno Domini 1334, in crastino beati Johannis bapiste, presentibus Brune de Rantzowe, Blyxe de Schinkele, Marquardo de Wisch alias dicto Boreland, Marquardo de Wisch alias dicto Hostrich, militibus, Wlf Pogwisch et Eghardo de Alverstorp, armigeris, et quam pluribus aliis fide dignis."

Welche Bewandniß es damit hatte, daß die Stadt Kiel schon lange vorher im ungestörten Besitz der Gerechtsame gewesen sein soll, welche der Herzog ihr verlieh, darüber fehlen anderweitige Nachrichten. Wahrscheinlich hatte die Stadt schon von der Zeit des Grafen Johann I. an, den schleswigschen Theil des Hafens gleich dem holsteinischen behandelt, insonderheit auch hier die Gerichtsbarkeit ausgeübt, da wir aus einem Privilegium des Grafen Johann II. von 1318 wissen, daß sie sich auch außerhalb ihres Weichbildes im Besitz der Jurisdiction befand[1]). Die Kieler mochten sich auch erlaubt haben dort zu löschen und zu laden und Fischerei zu treiben. Wir sind in dieser Hinsicht auf Vermuthungen beschränkt. Mit Sicherheit läßt sich dagegen angeben, was unter dem der Stadt zugesicherten „totus plenus et liber portus" zu verstehen sei. An einen Freihafen in heutiger Bedeutung ist nicht zu denken. Das verbietet schon der Umstand, daß wir es nur mit einem Küstenstrich zu thun haben. Es ist freie Benutzung dieses Strichs zu allem, wozu ein Hafen dient, vorzüglich zum Löschen und Laden und zum Schiffsbau, und die Befreiung von Hafenabgaben gemeint. Nach römischem

[1]) Abgedruckt in den Nachträgen zum Urkundenbuch S. 485.

Recht flossen die Hafenabgaben, portoria, in die Staatskasse[1]) und nach der Regalitätstheorie fielen sie dem Inhaber des Wasserregals, also in der Regel dem Landesherrn zu[2]). Zwar hatten bereits Herzog Erich von Schleswig 1260, und Herzog Waldemar IV. 1291, den Kielern die Zollfreiheit im Herzogthum Schleswig ertheilt[3]), was auch Waldemar V. bestätigte; allein da die Hafenabgaben eben so wenig als das Löschen und Laden unter den Begriff des Zolls fielen, und die vorher schon Statt gefundene thatsächliche Ausübung nicht zustehender Gerechtsame, etwas Unsicheres war, so hatte es allerdings ein erhebliches Interesse für die Kieler durch ein ausdrückliches Privilegium nun freie Hafenbenutzung auf der besagten Hafenstrecke zu erhalten.

Dabei ist jedoch der Herzog in seiner Liberalität nicht stehen geblieben, indem er hinzufügt, daß er der Stadt die fragliche Hafenstrecke selbst „cum omni libertate et dominio" so wie er und seine Vorweser sie gehabt, schenke. Unstreitig soll dies heißen, daß er der Stadt hier das, ihm als Landesherrn zustehende Wasserregal überlasse, und da von Anfang an die Regalitätstheorie, in das Wasserregal auch das Eigenthum am Grund und Boden, der Häfen und schiffbaren Ströme hineinlegte, so mochte wirklich die Meinung sein, daß die Stadt mit dem Wasserregal zugleich das Eigenthum erhalte[4]). Indessen konnte dies nur auf den schleswigschen Theil des Hafens gehen[5]), weil dem Herzog über den viel größeren holsteinischen Theil keine Verfügung zustand. Es

[1]) L. 17. § 1 D. de Verbor. signif. (50, 16) l. 3 C. de vectigal (4, 61).

[2]) Sixtinus de Regalibus II cap. 4.

[3]) Nachträge zur Urkundensig. S. 477 u. 480.

[4]) Zu eng ist es jedenfalls, wenn Westphalen l. c. T. III praefac. pag. 130 die ganze Schenkung auf Befreiung vom Strandrecht beschränken will.

[5]) Der vom Schenker gebrauchte Ausdruck „totus plenus portus" kann unmöglich auf den ganzen Hafen bezogen werden, weil es ein innerer Widerspruch wäre, die Schenkung auf die Strecke von Levensau bis Bülck zu beschränken und doch den ganzen Hafen schenken zu wollen. Der Sinn kann nur sein, daß die Benutzung als Hafen im vollen Umfang dieses Rechts gewährt werde.

frägt sich mithin ob in der That eine Ausdehnung dessen, was Herzog Waldemar V. in Ansehung seines Theils gethan hatte, auf den ganzen Hafen Statt gefunden habe. Für eine solche Ausdehnung wird das Zeugniß des Herzogs Christian Albrecht, in seiner langen Confirmation der Kieler Stadtprivilegien vom 29. October 1661, welche Schwarze hat abdrucken lassen[1]), angeführt. In dieser Confirmation werden die bestätigten Gerechtsame, mit Angabe ihrer Quelle, einzeln aufgezählt; in der hier in Betracht kommenden Stelle heißt es:

„Die Kieler-Vöhrden mit allem Genieß bis an die offenbare See, mit den Vorströmden an beiden Seiten bis Bülck und Wischhöved, eigenthümlich besitzen und genießen: Secundum 1) Privileg. Waldemari Ducis Iut. de A. 1334 et Confirmat. Priv. Reg. Christierni de A. 1461; 2) Privil. Nicolai et Gerhardi, Comit., de Anno 1390“[2])

Daß Christian Albrecht selbst hier nichts Neues anordnen, sondern nur Vorhandenes bestätigen will, ist freilich klar; aber nicht minder klar ist auch, daß der Herzog sagen und bestätigen will, daß die Stadt Kiel nach den drei dafür angezogenen Privilegien, Eigenthümerin des ganzen Hafens sei, was er nur sagen konnte, wenn die Schenkung Waldemars V. durch die beiden anderen Privilegien oder doch eines derselben auf den ganzen Hafen ausgedehnt worden war. Zu einer solchen Ausdehnung wären die Grafen Nicolaus und Gerhard, welche beides, Holstein und Schleswig besaßen und König Christian I. nun allerdings befugt gewesen; allein das noch erhaltene Privilegium der Grafen Nicolaus und Gerhard vom 23. April 1390 ist nichts als eine Wiederholung der Waldemarschen Schenkung von 1334, bloß mit der Abweichung daß die Zollfreiheit der Kieler im Herzogthum Schleswig wegfallen sollte[3]). Vom ganzen Hafen ist darin

[1]) N. G. Schwarze Gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel herausgegeben von Fehse. Flensburg 1775. 8. § 113 S. 191 f.

[2]) Bei Schwarze, S. 194.

[3]) „Nos Nicolaus Dei gratia comes Holtzatie et Stormar. et in Schouwenborch, Gerhardus eadem gratia dux Slesvicensis, Holtzatie

eben so wenig die Rede, als im Privilegium Waldemars. Alles hängt daher lediglich von dem Privilegium des Königs Christian I. von 1461 ab. Hierin soll es heißen:

„Vorth mehr geve wy ehn, und eren nakomlinge, de Kieler vforde, fry to ewigen tiden, mit allem genethe, wenthe in de openbare Zehe, beide siden, mit dem Vorstrandt, Alste se de von Oldinges in Besittinge und Brukinge gehebt und besethen hebben."

So hat die Stadt in einem 1849 begonnenen Spolienprozeß wegen einer damals zwischen Wilhelminenhöhe und Ellerbeck angelegten Schiffswerfte, erklärt. Dafern aber diese Worte in ihrem veralteten Plattdeutsch wirklich eine Verleihung des Eigenthums enthalten sollten, ist zu bedauern, daß nicht angegeben ist, woher man dieselben kennt, was um so wünschenswerther gewesen wäre, da das Document verloren gegangen zu sein scheint. Producirt ist dasselbe in jenem Prozeß wenigstens nicht, wie in Rücksicht der Privi-

---

et Stomar. et in Schouwenborch comes, salutem in Domino sempiternam. Ne lapsu temporis labantur a memoria ea que in tempore ordinantur, proinde statuit antiquitas ut ea litterarum testimonio perhennentur. Notum igitur facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos de consilio et consensu heredum et consiliariorum nostrorum et ad preces specialium nostrorum civium de Kylo eisdem civibus et civitati de Kylo totum et plenum et liberum portum ab ampne, dicta Levoldesouw usque Bulkehövede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio, prout antecessores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimode dimisisse et donasse, theoloneo tamen in ducatu Jucie excepto. Ne igitur super hac libertate concessa aliqua suboriatur calumpnia, eis presentes litteras nostri sigilli munimine contulimus roborandas, presentibus honorabilibus viris Woldemaro de Rantzow, Hinrico de Zygghym militibus, Nicolao Raatlow, Hassekyno Crummedyk, Hartwico Breyden et Wlfardo Pogwysch, armigeris, et quam pluribus aliis testibus fide dignis. Anno Domini 1390. ipso die beati Georgii martiris." Nachträge zur Urkundenslg. S. 492. Bei Schwarze S. 138 ist dies Privilegium nur angeführt und unrichtig Graf Johann anstatt Graf Gerhard gesetzt.

legien von 1334 und 1390 geschehen war; abgedruckt ist es auch nirgends und es ist nicht bekannt, daß irgend jemand dasselbe in späterer Zeit gesehen habe[1]). In Beziehung darauf steht folglich die Confirmation des Herzogs Christian Albrecht als ein referens sine relato da, welches bekanntlich der Beweiskraft entbehrt. Zur Zeit muß deshalb dahingestellt bleiben, ob die Stadt jemals das Eigenthum am ganzen Hafen erlangt habe, und können am alt-holsteinischen Theil mit Sicherheit nur die Rechte angenommen werden, welche aus dem Gehören des Hafens zum Kieler Weichbilde hervorgegangen und seitdem fortwährend von der Stadt ausgeübt worden sind, nämlich die erst 1867 aufgehobene Gerichtsbarkeit, die Polizei und die Anwendung des lübschen Rechts. Gleichgültig kann es noch keineswegs genannt werden, wie es sich damit verhält, wenn auch nicht mehr so viel darauf ankommen wird, wie früher. Doch gehört die Beantwortung der Frage: in wie ferne durch die Erhebung des Kieler Hafens zum Kriegshafen des deutschen Reichs, sowie durch eine, dem Vernehmen nach neuerdings zu Stande gekommene Vereinbarung über den Umfang des eigentlichen städtischen Hafens, in diesem Verhältniß etwas geändert worden sei, natürlich nicht in diese antiquarische Erörterung.

[1]) Ob etwa das Concept des Documents in einem Archiv zu Kopenhagen aufzufinden sei, darüber habe ich keine Recherchen anstellen können.

IX.

Eine Tortur, vollzogen zu Flensburg 1767.

Von

Justizrath Dr. A. Wolff.

Während des mit dem Sonntage Laetare beginnenden Jahrmarkts war in der Nacht vom 31. März auf den 1. April 1764 bei der Kaufmannswittwe Catharina Maria Rachwitz in Flensburg ein erheblicher Waarendiebstahl, dessen Object auf ungefähr 1000 Mark geschätzt ward, mittelst Einbruchs und Einsteigens verübt worden. Drei fremde Juden, Philipp Salomon aus Emden, Abraham Hirsch aus Soldin und Nathan David aus Wollin wurden als der That dringend verdächtig am 3. April zu Langstedt, Kirchspiels Eggebeck, aufgegriffen und zur Haft gebracht. Obwohl die wider sie geführte Untersuchung so viele Indicien ergab, daß an ihrer Schuld kein Zweifel blieb, so waren sie doch zum Geständnisse ihrer Thäterschaft nicht zu vermögen. Es erfolgte nun eine weitschweifige Specialinquisition, bei welcher die damaligen Ober- und Landgerichts-Advocaten Josias thor Straten und Josias Hoë beziehungsweise als Ankläger und Vertheidiger fungirten. Ersterer beantragte eventuell die Tortur, deren Anwendung vom Letzteren bestritten wurde. Nachdem unterm 23. August 1767 der Flensburger Magistrat die Acten an das schleswigsche Obergericht eingeschickt hatte, rescribirte

dieſes am 22. September ſ. Js.: „daß nunmehr ohne Anſtand wider ſämmtliche Inquiſiten nach Anleitung der eventualiter (vom Magiſtrate) vorgeſchlagenen Ordnung, Weiſe und Fragen die Tortur zur Hand zu nehmen, einem jeden beſonders unmittelbar vor der Tortur eine Urthel, wodurch die Peinlichkeit generaliter gegen ihn erkannt werde, zu eröffnen und darnach nochmals ein Verſuch zu machen ſei, Inquiſiten zu einem freiwilligen Bekenntniſſe der Wahrheit zu bewegen."

Sowohl von den Vorbereitungen zur Tortur als von dem Acte der Folterung ſelbſt gewähren die demnächſt darüber aufgenommenen Protokolle ein höchſt anſchauliches Bild. Für die Geſchichte unſeres Criminalprozeſſes möchte eine Darſtellung des Vorgangs um ſo größeres Intereſſe haben, als dieſer Fall ohne Zweifel der letzte iſt, in welchem die bekanntlich durch Verfügung vom 21. December 1770 geſetzlich abgeſchaffte Tortur noch in allen ihren Graden hier zu Lande Anwendung gefunden hat.

Es ſcheint, daß die Tortur im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu Flensburg nur ſelten vollzogen iſt. Denn als der Magiſtrat den 25. September 1767 an den dortigen Scharfrichter Eberhard Martin Hennings die Frage ſtellte, ob er mit Marterinſtrumenten verſehen ſei und ſich getraue, die Tortur nach allen Arten, wie von ihm verlangt werden möchte, pflichtmäßig zu exequiren, erhielt man von ihm zur Antwort, daß er nur eine verroſtete Daumſchraube vorgefunden, und bisher keine Tortur ſelber verrichtet, wenn auch „Verſchiedenes davon" geſehen habe. Der Magiſtrat hielt es unter dieſen Umſtänden für bedenklich, ihm das Geſchäft zu übertragen. Weil es verlautete, daß vor einigen Jahren zu einer in Tondern vorgefallenen Tortur der Scharfrichter Heinrich Chriſtopher Röſeler aus Apenrade verwendet worden ſei und ſeine Pflicht gut in Acht genommen habe, ſo wurde es dem Hennings aufgegeben, ſich ſofort in der Stille zu Pferde nach Apenrade zu verfügen, um nach Anleitung einer ihm vom Bürgermeiſter Claeden mitgegebenen ſchriftlichen

Instruction beim dortigen Scharfrichter verschiedener Punkte halber sich im Geheimen zu erkundigen. Aber auch die von dort zurückgebrachte Antwort war unbefriedigend. Man schickte daher jetzt eine schriftliche Vorfrage nach Rendsburg, von wo umgehends die Nachricht zurückkam, daß der daselbst angestellte Scharfrichter Johann Heinrich Hennings, ein Vaterbruder des Eberhard Martin H., nicht nur die erforderlichen Instrumente besäße, sondern dieselben auch mit Geschicklichkeit zu gebrauchen verstände. Weil man diese Antwort, wie es im Protokolle heißt, „ganz vergnüglich" befunden, so wurde sogleich der Rendsburger Magistrat ersucht, es zu veranlassen, daß der genannte Scharfrichter zur Vornahme der Tortur nach Flensburg käme, seine Marterwerkzeuge, worüber ein Verzeichniß mitgetheilt war, mitbringe und, nachdem er bei seinem Brudersſohn, dem Flensburger Scharfrichter, eingekehrt sei, dem Bürgermeister Claeden von seiner Ankunft sofortige Anzeige mache.

Am 6. October erschien der inzwischen angelangte Johann Heinrich Hennings in Begleitung seines Neffen auf dem Rathhause vor dem versammelten Magistratsgerichte. Man redete mit ihm über die Marterwerkzeuge und zeigte ihm die Kämmereistube als denjenigen Ort, welcher dem Gerichte als zu der Handlung am geeignetsten geschienen. Für den Fall, daß er etwa einer Bank oder Leiter benöthigt sei oder ihm sonst noch das Eine oder Andere fehlen sollte, ward ihm bedeutet, das Erforderliche förderſamſt anzuschaffen oder anfertigen zu lassen. Auch gab man ihm auf, anderen Tags gegen Morgen seine Instrumente nach der Kämmerei zu bringen, damit das Gericht solche zuvor in Augenschein nehme und von ihm hören könnte, in welcher Weise mit denselben gradatim zu Werke zu gehen sei.

Am 7. und 10. October besichtigte das Gericht die in der Kämmereistube ausgelegten unten bezeichneten Folterwerkzeuge, deren Gebrauch und succeſſive Application es sich vom Scharfrichter erklären ließ. Von diesem wurde folgende Erklärung gegeben:

1. Die Daumschrauben oder Daumstöcke könnten auch, wenn die Empfindung eines Gliedes aufhöre oder, wie man sage, die Stelle todt geworden, versetzt werden;

2. die Beinschrauben oder Spanischen Stiefeln würden zunächst nur einzeln und dann auch beide angelegt;

3. über den gespickten Hasen geschähe die Ausziehung der Glieder, sowie die Wiederherablassung und Niedersenkung derselben dergestalt, daß die Züge einigemal wiederholt und nach Befinden verstärkt würden[1]).

Ferner könne man schreiten

4. zu den Schnürlinien, welche versetzt würden,

5. zu den Schwefelposen,

6. zum s. g. Rosenkranz und

7. zum Mecklenburgischen Instrumente, womit Finger und Zehen zugleich zugeschroben würden.

Auch producirte der Scharfrichter eine von ihm gemachte Geißel, welche dazu dienen sollte, die Inquisiten nöthigenfalls in Ordnung zu halten.

Das Gericht befragte ihn darnach, ob er sich vermöge des von ihm geleisteten Amtseides in seinem Gewissen verbunden erachte, die von ihm zu verrichtende Tortur anbe-

---

[1]) Bekanntlich wurden regelmäßig nur drei Torturgrade angenommen, weshalb es in einer bei den Acten befindlichen schriftlichen Erklärung des Scharfrichters heißt, daß „nach des Kaisers Caroli V. hochpeinlichen Verordnung nur diese drey Sätze sind" und daß beim gespickten Hasen „die Ausdehnung mit dem Zug nur unter einem Grade angesehen wird". Von den anderen vier Torturwerkzeugen sagt der Scharfrichter, daß sie „über die höchstgedachte Verordnung noch hinzugefügt sind." — Die Schnürlinien nennt er auch „Spanische Fiddel". Das Mecklenburgische Instrument ist identisch mit dem aus Grupen, observ. de applicatione tormentorum bekannten Spanischen Bock. Anderswo war dessen Gebrauch untersagt, z. B. in Hamburg durch Senatsbeschluß vom 10. Mai 1730, s. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der Hamb. Rechtsgeschichte 1844. I. S. 36. Auch in Flensburg werden die oben sub 4—7 genannten Torturmittel nur in diesem einen besonderen Fall zur Anwendung gekommen sein. Die Notiz bei Falck, Handbuch d. Schlesw.-Holst. Privatrechts III, 2. S. 786, Anm. 11 ist dahin zu beschränken.

sohlener und erkannter Maaßen getreu und pflichtmäßig zu bewerkstelligen, also die anzuwendenden scharfen Mittel ohne alles Verschonen, jedoch, wie sich von selbst verstände, so, daß Inquisiten an ihren Gliedern nicht gebrochen und unheilbar verletzt würden, gebührend zu appliciren. Er erklärte darauf, „daß er auch vorhin Ihrer Königl. Maytt. gedient und solchergestalt verpflichtet worden, daß er Schärfe und Marter mit allem Ernst, aber auch in Betrachtung der Menschlichkeit gebrauchen und ausüben müßte und daß er demnach sein Amt mit aller Redlichkeit und Treue verrichten wolle."

Zur Vollziehung der Tortur wurde der 12. October bestimmt. Der Scharfrichter erhielt die Weisung, seinen Neffen und zwei Meisterknechte dazu mitzubringen.

Schon vorher war den sechs Stadtdienern anbefohlen worden, es in keiner Weise zu gestatten, daß irgend jemand mit Inquisiten etwas zu reden oder ihnen etwas zukommen zu lassen Gelegenheit erhielte, und die Gefangenen, etwa bei der täglichen Erfrischung, unter einander sich besprächen. Sie wurden ermahnt, sich selber nüchtern, mäßig und wachsam zu halten, über die ganze Sache das strengste Stillschweigen zu bewahren und, sobald das Gericht ihrer Dienste bedürfen sollte, des ersten Winkes gewärtig zu sein. Weil am 9. October der Herbst-Jahrmarkt seinen Anfang genommen hatte und in dieser Veranlassung viele fremde Juden in der Stadt anwesend waren, so wurde es den Stadtdienern noch besonders eingeschärft, jede Communication derselben mit den Inquisiten zu verhüten.

Am 12. war das Magistratsgericht, bestehend aus den beiden Bürgermeistern Georg Claeden und Peter Henningsen, sowie den Rathsverwandten Broder Axen, Johann Gerhard Feddersen, Jochim Cramer und Abraham Kall, nebst dem Stadtsecretair Ulrich Adolph Lüders, schon um 5 Uhr Morgens auf dem Rathhause versammelt. Auf Wunsch des Stadtsecretairs und mit Genehmigung des Gerichts hatte auch der Commerzsecretair und Notar Friedrich Carl Hammerich als zweiter Protokollführer sich eingefunden. Die Rathsdiener

waren beordert, überall Lichter in Bereitschaft zu haben und die Zugänge zum Rathhausplatze verschlossen zu halten.

Zuvörderst wurde nun der Jude Philipp Salomon aus dem Gefängnisse ins Gericht geholt. Weil dieser von den Inquisiten der jüngste war, so stand anzunehmen, daß er leichter als die andern zu einem Schuldbekenntnisse zu bringen sei. Der Bürgermeister Claeden redete ihm ernstlich und beweglich zu, Gott und dem Könige, wie auch der Obrigkeit die Ehre zu geben und jetzt, wo er der „vorzunehmenden Schärfe" noch vorbeugen könnte, die Wahrheit in allen Dingen zu bekennen, da er widrigenfalls alles Leiden und Unglück sich selbst beizumessen haben würde.

Darauf ward ihm eine Urtel vorgelesen, welche den Gegenstand der Untersuchung und die ermittelten Indicien andeutete und mit den Worten schloß, daß „nunmehr gegen Inquisiten mit der Peinlichkeit zu verfahren, indessen aber derselbe annoch kürzlich über die Sache nach den ihm vorzuhaltenden Fragen sich erklären und seine Aussage thun solle, ob er durch diesen nochmaligen Versuch sich zu einem freiwilligen Bekenntnisse der Wahrheit bequemen und der ihm bevorstehenden Marter dadurch entgehen wolle. V. R. W."

Ueber die vom Gerichte im Voraus entworfenen Artikel befragt, beharrte Inquisit jedoch bei seinem Läugnen, weßhalb er, vom gesammten Gerichtspersonal begleitet, jetzt um 6 Uhr Morgens in die Kämmerei, als die verordnete Marterkammer, abgeführt und dort dem Scharfrichter übergeben wurde. Dieser, dazu aufgefordert, sein Amt an ihm zu verrichten, greift ihn an, zeigt ihm die Marterinstrumente, erklärt ihm deren scharfen Gebrauch und ermahnt ihn, die Wahrheit zu gestehen. Nach geschehener Territion, bei welcher Inquisit Alles mit Stillschweigen angehört hat, fragt der Scharfrichter ihn abermals, ob er gutwillig die Wahrheit sagen wolle. Inquisit antwortet: „Was er gewußt, habe er gesagt und könne er weiter Nichts auf seinen Leib aussagen. Seine Seele empfehle er Gott." Er wird darauf entkleidet und beantwortet die

Bitte des Scharfrichters, seinen Leib nicht martern zu lassen, sondern sich zu besinnen, wieder mit Stillschweigen.

Da weiter unten das über die Tortur des Nathan David aufgenommene Protokoll vollständig mitgetheilt werden wird, das Verfahren aber bei der Folterung aller drei Juden im Wesentlichen dasselbe war, so wird hier die Bemerkung genügen, daß Philipp Salomon, nachdem er 10 Minuten die Daumschrauben ertragen hatte und 8 Minuten lang ihm die Spanischen Stiefeln angelegt gewesen waren, die Wahrheit bekennen zu wollen erklärte. Von der Folterbank losgelassen, trat er, „frei von aller Marter und Banden", vor das Gericht, welches sein Geständniß und die daran geknüpften, ins Detail gehenden Mittheilungen zu Protokoll nahm.

Der zweite aus dem Gefängnisse in die Rathsstube geführte Inquisit war Abraham Hirsch. Ihm wurde in gleicher Weise, wie dem Philipp Salomon, eine Urtel vorgelesen und vom Bürgermeister zugeredet. Da er Nichts gestehen wollte, führte man ihn um 8½ Uhr Vormittags in die Folterkammer. Er erduldete der Reihe nach alle Marter, fast ohne ein Schmerzenszeichen von sich zu geben, weßhalb um 11 Uhr 20 Min. die Tortur, welche durch wiederholte Ruthenstreiche verstärkt worden war, aufgehoben werden mußte. Nach den von Claeden unter der Procedur aufgezeichneten Notizen waren gegen diesen Inquisiten angewendet:

1. Die Daumschrauben	5	Minuten,
2. die Beinstiefeln	17	„
3. der gespickte Hase	12	„
4. das Schnüren an beiden Armen	33	„
5. die Schwefelposen	6	„
6. der Rosenkranz	16	„
7. das Mecklenburgische Instrument	30	„
gedauert hatte also die Tortur . .	119	Minuten oder

2 Stunden weniger 1 Minute.

Gegen Mittag um 11½ Uhr wird der dritte Inquisit Nathan David ins Gericht hereingebracht und, da er nach Anhörung der auch gegen ihn publicirten Urtel Nichts zu

wissen oder gestehen zu können erklärt, dem Scharfrichter in der Marterkammer überliefert. Nach vorgängiger Territion läugnet er, etwas Böses gethan zu haben und sagt, Gott werde ihm helfen, er müsse unschuldig leiden.

Im Protokoll heißt es nun weiter:

„Inquisit wird etwa 10 Minuten nach 12 Uhr auf die Leiter gelegt und festgebunden. Er wird gebeten, zu bekennen. Auf beiden Daumen sind die Schrauben angelegt.

Er will nicht gestehen.

Er wird fester zugeschroben.

Inquisitus schweigt stille und sagt, er müsse unschuldig leiden, wisse nichts zu bekennen. Er gibt sich etwas.

Wird noch etwas fester angeschroben.

Inqu. sagt: Ihr schraubt mir ja die Daumen entzwei.

Der Scharfrichter sagt, er habe es ihm vorhergesagt, er solle bekennen.

Rp. Er müsse unschuldig leiden. Gott müßte sein Helfer sein.

Wird noch fester angeschroben.

Er könne nichts anderes bekennen, als er schon vor 3 Jahren gethan.

Wird noch fester angeschroben und gerüttelt.

Gibt sich etwas in stillem Stöhnen. Er wisse nichts zu bekennen.

Die Daumschrauben werden versetzt und wieder geschroben.

Inqu. stöhnet, will aber nichts gestehen.

Er wird ermahnt, die Wahrheit zu bekennen

und schweigt stille.

Es wird noch fester zugeschroben und man rüttelt ihm die Hände. Wird auch zugleich auf den Inhalt der Artikeln befragt.

Inqu. bleibt, wie vorhin, dabei: ich weiß nichts, meine Herren. Stöhnt.

Nachdem nun mit den Daumstöcken bisher nichts ausgerichtet worden, ermahnet ihn der Scharfrichter, nimmt jene ab und legt die Beinstiefeln an.

Er wird ermahnt zu bekennen.

Rp. Er wisse nichts zu bekennen.

Weil er, als beide Beinschrauben angelegt, dabei beharrt, werden die Stricke zum Aufziehen fest an den Händen gebunden und über der Leiter ferner präparirt. Am rechten Bein wird etwas angeschroben.

Er muß unschuldig leiden, er weiß nichts.

Die andere am linken Bein wird auch etwas angeschroben.

Er leide unschuldig, wisse nichts und stöhnt.

Es wird angeklopft und gerüttelt.

Er stöhnt, wisse nichts.

Am rechten Bein wird fester zugeschroben.

Er weiß nichts, leide unschuldig.

Die andere Beinschraube am linken Bein wird auch fester geschroben und gerüttelt.

Inqu. schreit: ich weiß nichts, meine Herren.

Am rechten Bein zum zweiten Mal fester zugeschroben.

Inqu. schreit: er wisse nichts.

Es wird auf den Stiefeln geklappert.

Inqu. ebenso.

Die linke Beinschraube wird fester angeschroben und daran geklappert und gerüttelt.

Inqu. bleibt beim **Schreien**: er wisse nichts.

Solchergestalt wird am rechten und linken Bein noch etwas geschroben und geklappert oder gerüttelt.

Inqu. sagt auf Ermahnung, er wisse nichts und rufet seinen Gott an auf Hebräisch.

Wird ermahnt.

Rp. Er könne sich nicht helfen. Er wisse nichts. Er schreit dabei beständig: Gott helf! Gott helf!

Darauf werden die Beinschrauben, eine nach der andern, gelöset und versetzet, aber nur lose angelegt. Wird in diesen Umständen mit Philipp Salomon confrontirt.

Diesem werden alle Umstände seiner Aussage vorgehalten, welcher solche bejahet.

Dem Nathan werden auch solche Umstände jedesmal vorgehalten, der sie aber läugnet und nichts gestehen will. Sagt auch, sein Camerad wisse nichts.

Weil die Confrontation ohne Effect, wird Philipp Salomon weggeführt.

Die versetzte rechte Beinschraube wird angeschroben und geklappert.

Der Inquisit ruft und schreit: Ach Gott im Himmel! Gott hilf! Will nicht bekennen.

Die linke wird auch angeschroben und geklappert mit der Keule.

Er schreit beständig: ich weiß

nichts, meine Herren! ich weiß nichts.

Man schüttelt mit beiden Schrauben.

Er weiß nichts zu bekennen.

Die rechte wird fester zugeschroben und geklappert.

Er schreit beständig: Gott helf! ich weiß nichts, meine Herren!

Die linke wird fester angeschroben und auch geklappert. Man schüttelt beide Beine und ermahnt ihn zum Bekenntniß umständlich.

Er läugnet alles.

Man begießt ihn mit kaltem Wasser. Man schraubt die rechte Beinschraube noch fester zu und klappert.

Inqu. schreit beständig: Gott helf! Gott helf! ich weiß nichts, meine Herren.

Die linke Schraube wird ebenso noch fester angeschroben und angeschlagen, auch gerüttelt.

Der Inquisitus schreit beständig, wie vorhin: Au weh! Au weh! will nichts gestehen und ist alles Ermahnen's ungeachtet kein Bekenntniß aus ihm zu bringen.

Nachdem Inquisitus auch unter dieser Art der Marter nichts gestehen wollen, werden die Beinschrauben etwas losgemacht und, da er beibleibt, er wisse nichts, wird Inquisitus auf der Leiter über den gespickten Hasen gelegt und etwas angezogen.

Inquisitus will nichts bekennen.

Wird etwas mehr angezogen.

Er weiß noch nichts, schreit: Gott helfe!

Wird etwas höher aufgezogen.

Er weiß nichts.

Man läßt ihn den Hasen herunterlaufen.

Er will nicht bekennen.

Man begießt ihn mit kaltem Wasser. Wird wieder langsam aufgezogen und immer etwas mehr höher hinauf.

Er schreit und stöhnt und weiß von nichts.

Er wird gefragt, ob er bekennen wolle?

Er weiß von nichts.

Wird wieder heruntergelassen.

und will nichts bekennen.

Wird gefragt, ob er wieder hinauf wolle und nicht die vorgehaltenen Umstände bekennen.

Er wisse von nichts.

Inquisit wird ermahnt und wieder allmählig hinaufgezogen, und man läßt ihn wieder herunterrutschen.

Er bleibt dabei, wisse von nichts. Wie sollte er etwas sagen, was er nicht wisse.

Nachdem der Scharfrichter Dno. Consuli zu verstehen gegeben, daß hiemit weiter nichts auszurichten sein würde, wird er erinnert, in Güte die Wahrheit zu bekennen, ehe man mit ihm weiter ginge. Inquisitus will nichts bekennen, und bleibt auch auf Zureden des Scharfrichters dabei, daß er nichts wisse.

Man hält ihm die Umstände des Nachwitz'schen Diebstahls vor, imgleichen, daß er in Apenrade gestohlene Spitzen gehabt.

Er will auf alles nichts gestehen, sagt, er habe die Spitzen gefunden.

Solle seinen Leib nicht martern lassen und gegen sich selbst ein Unmensch sein.

Er könne nicht helfen.

Man legt hierauf Inquisito die Schnüre an den rechten Arm und wird ermahnt zum Bekennen.

Schreit sehr: ich weiß nichts.

Wird gezogen.

Rp. wiederum: ich weiß nichts.

Admonitus. Es wird continuirt mit dem Feilen.

Schreit sehr: er litte Unschuldigkeit, er litte Unschuldigkeit.

Die Schnüre werden auf selbigem Arm an einer andern Stelle angelegt und gezogen.

Inquisitus schreit: ach Gott! ach Gott! ich leide unschuldig, meine Herren.

Continuatum mit dem Feilen auf derselben Stelle.

Schreiet immerhin wie vorher.

Die Schnüre werden auf der dritten Stelle versetzet.

Er schreit beständig: Ach weh! ach weh! Admonitus rp: meine Herren, ich weiß nichts, ich weiß nichts.

Die Schnüre werden am linken Arm angelegt und die erste Linie angezogen.

Inqu. schreit sehr stark, er wisse nichts, wie vorher.

Beim Fortfahren bleibt er dabei.

wird zum 2. Zug oben auf dem Arm gefeilt.

Inquisitus schreit sehr: Gott helf! ich weiß nichts, meine Herren! ich leide unschuldig, und will nichts bekennen.

Die Schnüre werden abermals zur 3. Linie angelegt auf den linken Arm und geſcheüert.

Wobei er ſehr ſchreit.

Continuatum, weil er nichts geſtehen will.

Er ſchreit gewaltig: ich weiß von nichts, meine Herren, und will auf alle Vorhaltung nichts geſtehen.

Nachdem mit den Schnüren nichts auszurichten geweſen und damit eingehalten, wird er nach vergeblich geweſener Admonition auf die Leiter gelegt.[1]

Er bleibt aber beim Läugnen.

Er wird mit brennendem Schwefel auf der Bruſt beträufelt,

und weil alles Zureden vergeblich

einige Male damit continuirt.

Er ſchreit aber dabei entſetzlich wegen der Pein. Rp. admonitus: er wiſſe von nichts, er leide unſchuldig.

Es wird unter continuirendem Brande die Admonition an ihn wiederholt.

Er ſchreit beſtändig: ich leide unſchuldig, meine Herren, unſchuldig leide ich, und ſagt, er wiſſe von nichts.

Man ſagt ihm die Umſtände des Diebſtahls umſtändlich vor, um ſich zum Bekenntniß zu bequemen.

Inquiſitus will nichts bekennen.

Es wird mit dem Schwefelbrand eingehalten, weil ſolcher nicht zum Bekenntniß helfen wollen und Inquiſito der Roſenkranz angelegt.

Man fängt an, den Rosenkranz festzudrehen. Inquisit wird öfters umständlich befragt.

Inquisitus will nichts gestehen, leide unschuldig, wisse nichts, von allem nichts.

Der Rosenkranz wird fester zugedreht.

Inqu. weiß von nichts.

Man dreht schärfer zu.

Inqu. will nicht bekennen und schreit heftig.

Da nun vom Inquisito noch kein Bekenntniß herausgebracht werden können, hat man damit innegehalten und ihm dagegen auf der Diele das Mecklenburgische Instrument angelegt.

Er will aber nichts gestehen.

Man schraubt hierauf mit dem Instrument zu.

Er will nichts gestehen, winselt aber und schreit sehr: Ach wei! Ach wei! Ach wei!

Er wird admoniret und ihm die speciale Umstände vorgehalten
von Laternen-Ausmachen,
„ Fenster-Einsteigen,
„ Aufbrechen,
„ Wegbringung und Versteckung der Waaren.

Er wisse nichts, er wisse nichts. Wenn er was wüßte, wollte er's wohl sagen.

Es wird ein wenig stärker zugeschroben.

Er schreit und weiß nichts.

Als er einige Minuten auf der Diele gelegen, empfängt er 18 Ruthenstreiche.

Schreit gewaltig, will nichts gestehen.

Das Instrument wird etwas mehr zugeschroben und liegt so eine Zeit lang.

Winselt.

Ihm werden die Umstände

der Flucht in Langstedt vorgehalten und unterwegs.

Will nichts gestehen, wisse von nichts.

Das Instrument wird etwas gelöset und er auf die Seite gelegt, wird gerüttelt und geschüttelt.

Und will noch nicht bekennen, winselt aber sehr.

Empfängt wieder 18 Ruthenstreiche,

wobei er heftig schreit.

Admonitus.

Rp. Es wäre nicht an dem, daß er die Grube gemacht und die Waaren versteckt, er würde es lange bekannt haben, wenn er's gewußt.

Das Instrument wird stärker angeschroben.

Er schreit sehr: meine Herren, ich leide unschuldig! ich bitte, macht ein Ende.

Admonitus

will er nicht gestehen, daß er die Lampen gelöscht.

Er wird zum 3. Mal mit 18 Ruthenschlägen gepeitscht.

Er schreit aber, er leide unschuldig,

und, weil also die Tortur nichts gewirket und vom Inquisito nichts auszubringen gewesen, so ist er nochmals gewarnt und bedrohet worden, und dieser Actus vor der Hand geendigt, Nachmittags um halb 3 Uhr. Man hat Inquisiten sich ankleiden und zur custodie bringen lassen."

Nach Claeden's Aufzeichnungen hatten für den Juden Nathan David gedauert:

1. Daumschrauben . . . . . 10 Minuten,
2. Beinstiefeln . . . . . 17 „
3. Gespickter Hase . . . . . 10 „
4. Schnüren . . . . . 20 „
5. Schwefelposen . . . . . 7 „

6. Rosenkranz . . . . . 12 Minuten,
7. Mecklenburgisches Instrument . 30 „
zusammen 106 Minuten oder 1 Stunde 46 Minuten.

Daß bei dem Acte der Tortur ein Wundarzt zugegen gewesen sei, findet sich nirgends angedeutet, wogegen das Protokoll vom 10. October ergibt, daß der Jude Philipp Salomon, welcher an einem Geschwür zu leiden vorgegeben hatte, auf Veranlassung des Magistrats vom Chirurgen Jahn besichtigt und von diesem ein Bericht eingegangen war, über den sich der Scharfrichter dahin erklärte, daß nach seiner Meinung die scharfe Frage dadurch nicht aufgehalten werden dürfe. Auch enthält die über die Untersuchungskosten aufgemachte, bei den Acten befindliche Rechnung den Posten: „An den Barbierer Jahn für die inhaftirte und neulich torquirte Juden auf gerichtlichen Befehl besorgte Verbindungen 150 Mk. und für geliefertes altes Leinen 6 Mk."

Der Scharfrichter meinte, daß er bei ähnlichen Verrichtungen niemals so harte, verstockte und boshafte Schelme, als diesen Abraham und Nathan, unter Händen gehabt hätte. Er hoffe aber, wenn ihm noch einmal freie Hand gelassen würde, dieselben zum Bekenntnisse zu bringen. Namentlich von einer längeren Application des Mecklenburgischen Instruments und dem damit verbundenen wiederholten Gebrauche der Ruthen und Peitsche verspreche er sich eine bessere Wirkung. Er müsse auch Freiheit haben, den Juden Bart und Haare abscheeren zu lassen, wolle jedoch dabei Sorge tragen, daß bei solcher etwanigen zweiten Tortur den Inquisiten daraus keine Leibesgefahr oder gefährliche Verletzung an ihrer Gesundheit zustoße.

Zu einer Wiederholung der Tortur kam es aber nicht, weil unterm 23. October ein obergerichtliches Rescript erfolgte, zufolge dessen Abraham Hirsch und Nathan David mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen, nämlich zum lebenswierigen Festungsbau unter den „unehrlichen Sclaven" zu verurtheilen und nach Munkholm in Norwegen zu bringen

waren. Der Scharfrichter wurde daher am 31. October mit einer Belohnung von 35 Thalern und einem schriftlichen Zeugnisse, „daß er sich seines Amts als ein zuverlässiger und ehrlicher Mann angenommen habe," entlassen.

Philipp Salomon ward zum Strange verurtheilt, jedoch vom Könige unterm 25. Januar 1768 zu lebenslänglicher Karrenstrafe begnadigt und nach Rendsburg abgeführt. Er fand hier im März 1777 Gelegenheit zu entweichen. Seine beiden Complicen waren schon im Juli 1769 aus Munkholm entsprungen. Keiner von den Dreien hatte wieder eingefangen werden können.

In der östlichen, dem Rathhaushofe zugekehrten Mauer des im Jahre 1767 neu erbauten Flensburger Stadtgefängnisses oder s. g. Thurm's, befindet sich eine, nunmehr durch einen Vorbau den Blicken entzogene Steinplatte, in welche das Bild zweier mit Ketten belasteten Gefangenen als Basrelief eingemeißelt ist. Die Tradition hat diese bildliche Darstellung mit jenen torquirten Juden, welche die ersten Bewohner des Gefängnisses gewesen sein sollen, in Verbindung gebracht und in der Stadt das Andenken an die letzten Gefangenen, welche hier die Tortur haben ausstehen müssen, in mehr als hundert Jahren erhalten.

X.

Zur Quellen-Literatur für schleswig-holsteinsche Geschichte.

Von

Rudolf Usinger.

Den Schleswig-Holsteinern darf keineswegs Sinn und Interesse für die Geschichte ihrer Heimath abgesprochen werden. Doch ist für die Herausgabe und Bearbeitung der älteren Quellen derselben durch sie wenig geschehen. Es hängt das wesentlich mit den früheren politischen Verhältnissen des Landes, besonders mit seinen ehemaligen Beziehungen zu Dänemark, jedoch auch damit zusammen, daß diese Quellen zum großen Theil eine ganz gleiche, oder noch erhöhte Bedeutung für die Geschichte der benachbarten deutschen Territorien oder für Dänemark haben. So ist denn für sie im 17. und 18. Jahrhundert in Lübeck und Hamburg, in Hannover und Mecklenburg mehr geleistet worden als im Lande selbst, während in unserem Jahrhundert Schleswig-Holstein ganz besonders durch die von Pertz besorgte Herausgabe des großen Nationalwerks begünstigt wurde, welches unter dem Titel: „Monumenta Germaniæ Historica“ sich die kritische

Bearbeitung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, wie sie dem derzeitigen Stand der Wissenschaft entspricht, zur Aufgabe gestellt hat. Daher ist es wol mehr als gerechtfertigt, wenn an diesem Orte einmal mit Nachdruck auf das große wissenschaftliche Unternehmen hingewiesen wird.

Die Monumenta erscheinen seit 1826 in der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover. Bis jetzt liegen zweiundzwanzig stattliche Foliobände von ihnen vor.

Nach dem ursprünglichen Plan soll das große wissenschaftliche Unternehmen in fünf Abtheilungen zerfallen, von denen jedoch erst zwei durch den Druck gefördert sind. Von den Scriptores, zu denen alle erzählende Geschichtsquellen im eigentlichen Sinne gehören, sind bisher achtzehn, und von den Leges, Volksrechte und Gesetze, vier Bände erschienen.

Von einzelnen der Geschichtswerke hat Pertz nach der Ausgabe der Monumenta besondere Handausgaben in Octav veranlaßt. Dieselben sind unter dem Titel: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum" seit 1840 gleichfalls in der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover erschienen und umfassen jetzt 25 einzeln verkäufliche Bände. Das „in usum scholarum" hat sich freilich nicht bewährt und es ist auch nicht zu rathen, ihm Folge zu geben. Doch bieten diese Ausgaben für solche, denen die Monumenta selbst nicht zugängig sind, viele der hervorragendsten Geschichtswerke des deutschen Mittelalters in brauchbaren Abdrücken dar, und insbesondere gilt dieses, wie hier mit Dank hervorgehoben werden mag, für die ältesten und wichtigsten Quellen der schleswig-holsteinschen Geschichte.

Mit den Monumenta steht noch ein anderes Unternehmen, das gleichfalls von Pertz geleitet wird, in Verbindung: nach dem Texte derselben erscheinen von vielen Werken unter dem Gesammttitel „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" bei F. Duncker in Berlin Uebersetzungen, welche die wissenschaftliche Benutzung nicht selten erheblich erleichtern. Bis jetzt sind, in angemessenem Octavformate, 52 Lieferungen herausgegeben.

Den Monumenta Germaniae Historica schließen sich einige andere Quellenwerke, die sich theils, wie jene, auf die allgemeine deutsche Geschichte beziehen, die theils aber auch der Geschichte benachbarter Territorien dienen wollen, in Brauchbarkeit für schleswig-holsteinsche Geschichte an. Von ihnen soll hier nur hervorgehoben werden, was in neuerer Zeit erschienen ist, während es mir, einigen Anfragen gegenüber, dienlich erscheint, an diesem Orte einmal zusammenhängend darauf hinzuweisen, was durch die Monumenta bisher für unsere Landesgeschichte geschehen ist. Ergiebt sich doch auch daraus, wie sehr die Förderung der Interessen des gesammten deutschen Volkes, dem einzelnen Theil desselben zu statten kommt.

Die Geschichte Schleswig-Holsteins tritt erst deutlicher hervor, da das Land mit Waffengewalt zum Anschluß an das fränkische Reich gebracht wurde. Die zahlreichen Geschichtswerke aus der Zeit Karl des Großen und seiner Nachkommen bieten daher zuerst sichere und zusammenhängende Nachrichten auch über Schleswig-Holstein dar. Sie sind in den beiden ersten Bänden der Monumenta, in SS d. i. Scriptores, I und II abgedruckt, verdienten jedoch, weil die Grundsätze der Kritik, welche heute bei der Bearbeitung der Geschichtsquellen angewandt werden, sich gerade durch das Erscheinen der Monumenta mehr entwickelt haben, eine neue Herausgabe.

Ganz specielles Interesse für das Land hat sodann die Lebensbeschreibung Anskars, des ersten Erzbischofs von Hamburg, der zugleich über Holstein, mit Ausnahme von Wagrien, die bischöfliche Gewalt gehabt haben wird. Diese Vita Anskarii wurde bald nach dem im Jahre 865 erfolgten Tode des verdienstvollen Mannes von seinem Schüler Rimbert, der auch sein Nachfolger wurde, in Hamburg geschrieben. Die Ausgabe der Monumenta, SS II, 687—725, von der Laurent, Berlin 1856, eine Uebersetzung besorgt hat, ist Dahlmann, vormals Professor in Kiel, zu verdanken. Die-

selbe ist erheblich besser als die in Lambeccius Origines Hamburgenses, 2. edit. Hamb. 1706, fol., welche früher am meisten benutzt wurde, doch muß eine neue Ausgabe trotzdem als wünschenswerth bezeichnet werden, besonders auch, weil der kritische Apparat Dahlmann's mangelhaft ist, wie denn z. B. noch das Chronicon Corbejense in den Noten herangezogen wird, dessen Unechtheit mittlerweile durch Waitz und S. Hirsch nachgewiesen ist. — Für etwa Zweijahrhunderte besitzen wir sodann, da die von Pertz SS II, 765—775 herausgegebene Vita Rimberti unbedeutend ist, keine Geschichtswerke, welche für Schleswig-Holstein besonderes Interesse haben.

An Urkunden ist die Geschichte unseres Landes bis zum 13. Jahrhundert überhaupt sehr arm. Doch kommen für dasselbe die für Sachsen erlassenen Gesetze, Capitulare, Karl des Großen in Betracht, welche im ersten Band der Leges, LL I, gedruckt sind, und in verbessertem Text auch als Anfang zur Lex Saxonum in LL V erscheinen werden. Diese Lex wird Carl Freiherrn von Richthofen nach dem kritischen Material, welches Pertz gesammelt hat, herausgeben. Möge durch die Ausgabe, wie früher bei der Lex Frisionum, nicht der Vortheil der Folioausgabe, der rasche Ueberblick über die vielen einzelnen Bestimmungen, durch Häufung der Noten verloren gehen. — Die sonstigen älteren Urkunden sind am besten im Hamburger Urkundenbuch gedruckt, von dem aber der größte Theil der Auflage des ersten, bisher allein, und zwar in der trefflichen Bearbeitung Lappenberg's erschienenen Bandes (Hamburg 1842) bei der großen Feuersbrunst im Jahre 1842 mit verbrannt ist. Etwa 20 der älteren Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, die auch für unser Land von Interesse sind, sind, wie Koppmann und Schröder nachgewiesen haben (s. Jahrbücher für Landeskunde Bd. X, 287 ff. und die hier angeführte Literatur), falsch.

Lappenberg, dessen große Verdienste um die norddeutsche Geschichte nie genug anerkannt werden können, verdanken

wir auch die vorzügliche Ausgabe der Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, welche der Magister Adam von Bremen, der wahrscheinlich aus Nordthüringen gebürtig war, um 1076 schrieb. Das Werk bietet gleichsam die Grundlage der Geschichte des gesammten europäischen Nordens dar. Daher verdient es auch um so mehr Anerkennung, daß uns die Monumenta endlich eine Ausgabe geliefert haben, welche den sehr schlechten Abdruck des Hamburger Lindenbrog in Scriptores rer. German. Septentrionalium, 3. edit. cur. Fabricius, Hamburg 1706, fol. endlich entbehrlich machte. — Eine kleine Ausgabe ist in den Scriptores rer. Germ. erschienen; sie kostet 26½ Sgr.

Adam's Werk liegt auch den ältesten dänischen Geschichtswerken zu Grunde, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben. Doch haben dieselben auch einen selbständigen Werth, der in der Folge immer größer wird. Von hervorragender Bedeutung, auch für die Geschichte unseres Landes ist eine Vita S. Canuti: jenes Knud Laward, dem einst als König der Wenden auch ein Theil Schleswig-Holsteins untergeben war. Schon früher besaßen wir Aufzeichnungen über den merkwürdigen Mann*), der durch seinen tragischen Tod im Jahre 1131 unser Interesse ganz besonders in Anspruch nimmt. Jene Vita aber, die im Jahre 1170 geschrieben sein wird, fand Potthast in Schlesien auf, und Waitz hat sie publicirt: Eine ungedruckte Lebensbeschreibung des Herzogs Knud Laward, Göttingen 1858. 4. (12 Sgr.). Eine dänische Weltchronik, die allen jüngeren dänischen, sowie den von W. Arndt, SS XVIIII, 710—720 edirten Colberger Annalen

*) S. den Aufsatz von H. Reich in den Jahrbüchern X, 224 ff. Es lag dem Verf. fern, auf die dichterische Behandlung der Geschichte Knud's einzugehen, sonst würde er insbesondere den Ludus de Scto. Kanuto duce, ein dänisch geschriebenes Schauspiel aus der Reformationszeit zu berücksichtigen gehabt haben. Dasselbe ist mit sehr anerkennenswerther literarhistorischer Einleitung von Soph. Birket Smith Kjöbenhavn 1868, 4., in sauberer Weise herausgegeben.

zu Grunde liegt, und die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gereicht haben muß, ist uns leider verloren gegangen. Ihre Existenz habe ich in meiner Erstlingsschrift nachgewiesen: Die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters. Hannover 1861. Es ist Aussicht vorhanden, daß unter Fortführung und mit Ergänzung meiner Untersuchungen eine kritische Zusammenstellung und Bearbeitung der wichtigen, verlorenen Quellenschrift gedruckt wird. Bis jetzt ist man genöthigt, die Ausgaben in den bändereichen Scriptores rer. Danicarum, herausgegeben von den Dänen Langebeck und Suhm, Kopenhagen 1772—1792 und 1834, aufzusuchen. Das früher unter dem Titel Chronicon Erici regis bekannte Werk hat freilich Lappenberg SS XVI, 392—410 neu, unter dem richtigen Titel Annales Ryenses edirt, (denn es wird im Ruhkloster in Schleswig verfaßt sein), doch ist auch diese Ausgabe heute nicht mehr genügend. Von allen dänischen Geschichtswerken ist sonst das bei weitem wichtigste die Historia Danica des Saxo Grammaticus, welche, sie wurde um 1208 abgeschlossen, in der Bearbeitung der dänischen Gelehrten Müller und Velschon vorliegt (Hauniae 1839, 1868, 2 Bde.). Es ist für den Text alles gethan, was sich bei dem gänzlichen Mangel von Handschriften thun ließ.

Alle diese Schriften, so wichtig sie auch für die Geschichte Schleswig-Holsteins sind, geben aber noch kein deutliches Bild von dem Zustande des Landes. Erst in den Werken Helmold's und Arnold's tritt derselbe, und zwar gerade in der Zeit, da Wagrien dem Christenthum und der deutschen Zunge gewonnen wurde, und da sich im Norden Deutschlands alle Verhältnisse durch den Sturz Heinrich des Löwen änderten, deutlicher hervor.

Helmold ist vielleicht in Holstein geboren; jedenfalls verlebte er daselbst einen Theil seiner Jugend, wie später auch die besten Jahre seines Mannesalters. Doch wird er weit, namentlich im Slavenlande, zu dem damals noch Mecklenburg und Pommern gehörten, umher gekommen sein, bis er Priester zu Bosau am Plöner See wurde, und hier nun seine be-

rühmte Slawenchronik schrieb. Um das Jahr 1177 scheint Helmold gestorben zu sein. Sein Werk, das von 1077 bis 1171 reicht, war noch nicht vollendet: doch nahm sich desselben ein Geistlicher Namens Arnold, der einige Jahre später als erster Abt des Klosters St. Johannis in Lübeck erscheint, an, und so wurde Helmolds Chronik nicht nur vollendet, sondern auch in freier Weise bis zum Jahre 1209 fortgesetzt. Gestorben wird Arnold erst 1213 oder Anfang 1214 sein.

Um die Kritik dieser beiden Geschichtswerke hat sich früher insbesondere der Lübecker Rector Heinrich Bangert († 1665) verdient gemacht. Doch haben mehr die zahlreichen gelehrten Noten, als der Text seiner Ausgabe (Lubecæ 1659 in 4.) Ansehen verschafft. Auch ist der Druck wahrhaft schrecklich, weshalb die Ausgabe von Leibnitz, Scriptores rer. Brunv. II, 537—743, obwol sie im wesentlichen den Text von Bangert wiederholt, vielfach vorgezogen wurde.

Die Ausgaben für die Monumenta sind schon seit 1834 von Lappenberg vorbereitet worden, so daß Laurent hiernach bereits seine Uebersetzungen, in den Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Berlin 1852 und 1853, anfertigen konnte. Während sich dann aber der Druck von Jahr zu Jahr verzögerte, erhielt Lappenberg noch neues handschriftliches Material, wodurch der früher schon festgestellte Text wiederum mannigfach umgestaltet, namentlich auch anders eingetheilt wurde. Daher war es doch voreilig, wenn manche bisher nach der Laurent'schen Uebersetzung citirten, um so mit der zu erwartenden Ausgabe der Monumenta in Uebereinstimmung zu sein. — Den endlichen Druck sollten Lappenberg selbst, und auch Junghans, der jenen, insbesondere bei Arnold, unterstützt hatte, nicht mehr erleben. Die Leitung und die letzte Vorbereitung desselben konnten aber Ludwig Weiland anvertraut werden, der durch seine, auch für Schleswig-Holstein so wichtige Schrift „Das Herzogthum Sachsen unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866", bereits dargethan hatte, wie tief eingehend seine Studien gerade über die Zeit sind, welche von Helmold und Arnold in ihren

Werken behandelt werden. Was eifrig gefördert war durch die umfassenden Studien eines rastlos thätigen Lebens, erhielt so durch eine jüngere Kraft die erwünschte Vollendung.

Wo aber so viel Fleiß, Ausdauer und Geschick verwandt, darf der Historiker von vorn herein Vortreffliches, wie es dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht, erwarten. Er sieht sich auch nicht getäuscht. Unter den vielen guten Ausgaben der Monumenta wird sowol Helmoldi Chronica Slavorum, SS XXI, 11—99, als auch Arnoldi Chronica Slavorum, SS XXI, 115—250, stets einen hervorragenden Rang einnehmen. Um so dankenswerther ist es daher, daß von beiden Werken in den Scriptores rer. Germ. kleine Octavausgaben erschienen sind, Hannover 1869, die zu dem billigen Preise von 15 Sgr. für Helmold, und 18 Sgr. für Arnold, nun diese für die ältere Geschichte Schleswig-Holsteins wichtigsten Chroniken allgemein zugängig machen.

Nur kurze Zeit nach Helmold wurden in Holstein zwei kleine Schriftstücke verfaßt, die über Gebühr vernachlässigt sind, bis Wilhelm von Bippen, sie zum Gegenstand der ebenso interessanten als verdienstlichen Abhandlung machte: „Kritische Untersuchungen über die Versus de Vita Vicelini und den sogenannten Bericht des Propst Sido von Neumünster. Lübeck 1858. 8."

Vicelin, der Heidenbekehrer in Wagrien, war der erste Propst des Novum Monasterium, des Klosters Neumünster, wie hinfort auch der Ort, wo es gelegen, genannt wurde, obwol für denselben schon zwei Namen, Faldera und Wippenthorp, üblich waren. Vicelin's dritter Nachfolger Sido, ein geborener Holste, der von 1174—1201 Propst war, hat, nach Bippen's Untersuchung, die beiden oben genannten Schriften verfaßt. In den Versus de Vicelino, die spätestens im Jahre 1188 gemacht sein werden, verherrlicht Sido seinen berühmten Vorgänger. Er benutzte dabei vorzugsweise die mündliche Tradition, doch auch Urkunden, aus deren Inhalt dann, so geschmacklos als möglich, einzelnes in metrische Form gebracht wurde. — Bald darauf, in den Jahren 1188—1196, hat Sido

sodann auch jenen Bericht, und zwar in ungebundener Rede geschrieben. Er verfolgt dabei den praktischen Zweck, die Ansprüche seines Stifts auf das Dorf Bishorst unweit der Elbe, über welches zwischen jenem und dem Hamburger Capitel gestritten wurde, darzuthun. Doch berichtet er über die Zeit des ärgsten Heidenthums, dann auch über die Einführung des Christenthums in Wagrien. In diesen Dingen zeigt sich Verwandtschaft mit den Versen, neben denen auch Helmold's Wendenchronik, deren Benutzung für jene mindestens im hohen Grade zweifelhaft ist, von Sido herangezogen wurde.

Der Werth beider Schriften für die politische Geschichte ist, weil wir den bessern Bericht Helmold's haben, ziemlich unerheblich. Für andere Verhältnisse aber, beispielsweise um den Bildungsgrad und den Gesichtskreis selbst hervorragender Geistlicher damaliger Zeit kennen zu lernen, sind dieselben, sind namentlich die unbeholfenen Verse, gar nicht ohne Werth, weßhalb es doch zu bedauern ist, daß sie keine Aufnahme in die Monumenta*) gefunden haben. So sind wir heute noch für die Versus auf die älteren Ausgaben, besonders bei Lindenbrog, Scriptores rer. Septent. p. 118 bis 124 verwiesen, während der Bericht von Lappenberg, in Falck's Staatsbürgl. Magazin X, 4—12 herausgegeben wurde.

Nach Sido und Arnold scheinen hier im Lande längere Zeit hindurch keine geschichtlichen Aufzeichnungen gemacht zu sein, obwol gerade damals die bedeutungsvolle Periode eintrat, in der das Land den Dänen unterworfen war. Um so wichtiger sind deshalb die in der Nachbarschaft geschriebenen Geschichtswerke, besonders die dänischen Annalen, das s. g. Zeitbuch des Eike von Repgow (dessen Kritik, da die Ausgaben von Maßmann, Stuttgart 1857, und Schöne, Elberfeld 1859, nicht genügend sind, noch immer sehr im Argen liegt) und

*) Auch hätte SS XXI,4 in dem Verzeichniß der mittelalterlichen Geschichtswerke, welche den Helmold benutzt, Sido's Bericht, und zwar als Nr. 2 eingefügt werden müssen.

vor allem die Chronik, welche der Abt Albert von Stade, um das Jahr 1240 begann und dann bis 1256 fortführte.

Um diese hat sich ein holsteinscher Edelmann, Heinrich Rantzau († 1598), besonders verdient gemacht. In seiner reichhaltigen Bibliothek befand sich eine Handschrift der Chronik, welche er dem Helmstädter Professor Reiner Reineccius zur Herausgabe überließ. Es war wol billig, daß nun der ersten Ausgabe Alberts auch das im Jahre 1583 gemalte Bild des edeln Ritters, freilich in nur sehr bescheidenem Holzschnitt, beigegeben, und dann auch eine, gleichfalls mit Holzschnitten gezierte Genealogie des Geschlechtes derer von Rantzau dem Bande angefügt wurde. Mit diesen werthvollen Zuthaten erschien das Chronicon Alberti abbatis Stadensis Helmstadii 1587 in 4. Die Ausgabe wurde dreimal nachgedruckt und hat auch heute dadurch noch besondern Werth, daß der Rantzau'sche Codex, den sie wiedergiebt, verloren gegangen ist. Sie wurde deshalb auch für die neueste Ausgabe herangezogen, die sonst auf einer wenig besseren Wolfenbüttelschen Handschrift des 14. Jahrhunderts beruht.

Wieder ist es Lappenberg, dem wir diese Ausgabe, SS XVI, 271—379, verdanken, und es geschieht daher mit um so größerem Bedauern, wenn dieselbe für weniger vorzüglich als andere erklärt wird. Zunächst ist schon nicht recht eingesehen, weßhalb der alte Titel des Werkes geändert wurde, denn Lappenberg nennt es: Annales Stadenses auctore Alberto. Wir haben es recht eigentlich mit einer Weltchronik zu thun, die nur gegen den Schluß, wie auch sonst gemeiniglich, mehr einen lokalen Character nimmt. Der Verfasser selbst wollte das Werk ebenso auffassen, wie sich aus seiner interessanten Vorrede ergiebt. Diese ist von Lappenberg, wie nach den sonst in der Monumenta befolgten Grundsätzen hätte geschehen müssen, nicht durch großen Druck hervorgehoben; und in ähnlicher Weise wurde auch anderswo, besonders in dem ersten Theile der Chronik von bewährtem Brauch abgegangen. Da auch die abgeleiteten Stellen, welche von früheren Historikern oft citirt werden, nicht mit abgedruckt

sind, so ist durch sie allein der Reineccius'schen Ausgabe fernerer Werth gesichert, wenn freilich selbstverständlich die Ausgabe von Lappenberg an und für sich bedeutend besser ist, und wenn auch nach ihr citirt werden muß.

Wir wissen nicht, in welchem Jahr Albert gestorben. Vielleicht wurde noch bei seinen Lebzeiten ein Auszug aus seiner Chronik, von Christi Geburt an, gemacht, der dann in Hamburg, wie es scheint, eine dürftige Fortsetzung bis 1265 erhielt. Das Werk war bisher unter dem Titel: Incerti autoris chronica Slavica, oder auch Annales Albiani bekannt, jetzt ist es von Lappenberg, so weit es Interesse hat, unter dem Titel Annales Hamburgenses neu herausgegeben; SS XVI, 380—385.

Nach Albert von Stade erlischt auch selbst in der Nachbarschaft Schleswig-Holsteins die Geschichtsschreibung für längere Zeit. Doch treten jetzt weit wichtigere Geschichtsquellen in immer größerer Vollständigkeit in den Vordergrund. Es sind die öffentlichen und Privat-Urkunden. Sie geben uns nun ein volleres Bild des gesammten Lebens.

Für die Herausgabe der Urkunden ist unsere Gesellschaft in früheren Jahren sehr thätig gewesen: in ihrem Namen gab Michelsen 1834 das Urkundenbuch zur Geschichte Ditmarschens heraus. Später erschienen mehrere Bände der „Urkundensammlung". Jetzt ruht seit 1858 die Fortsetzung derselben, und die äußere Anlage derselben*) erschwert, von andern Dingen abgesehen, die Wiederaufnahme des Werkes.

Dahingegen schreitet, zum großen Vortheil Schleswig-Holsteins, in allen benachbarten deutschen Landen die Urkundenedition rüstig vorwärts.

Den Reigen eröffnet das schon erwähnte vortreffliche Hamburgische Urkundenbuch, dessen erster, bisher allein erschienener, von Lappenberg bearbeiteter Band bis 1300 reicht; Hamburg 1842 in 4. Ein Lübeckisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für Lübeckische Geschichte und

*) S. meine Bemerkungen Zeitschrift I, 3 ff.

Alterthumskunde, schließt sich an. Der Geschichte entsprechend zerfällt dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die erste: „Urkundenbuch der Stadt Lübeck", seit Jahren fast ausschließlich von dem Staatsarchivar Wehrmann herausgegeben wird. Bisher sind, Lübeck 1843—71 in 4., drei Theile und von dem vierten Lieferung 1—5 erschienen. Die durch saubere Ausstattung erhöhte Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des Werkes, welches bis zum Jahre 1380 reicht, ist allgemein anerkannt. Von der zweiten Abtheilung, dem „Urkundenbuch des Bisthums Lübeck", ist bis jetzt in nicht minder vorzüglicher Bearbeitung des vor wenig Monaten verstorbenen Archivar Leverkus in Oldenburg erst Ein Band, Oldenburg 1856 in 4., herausgegeben; derselbe umfaßt die Urkunden bis 1340.

Trotz der vielfachen und so weit reichenden Beziehungen Lübecks wird das Urkundenbuch der Stadt durch das von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin herausgegebene „Mecklenburgische Urkundenbuch" an allgemeiner Bedeutung für die deutsche Territorialgeschichte übertroffen. Die durch die Verschiedenheit der maßgebenden Verhältnisse bedingte Anlage hat solches veranlaßt. In Lübeck beschränkte man sich, durchaus zweckentsprechend, auf die Herausgabe der Urkunden, deren wesentlicher Inhalt in den vorgezeichneten Kreis fällt: in Schwerin wurde alles urkundliche, und mannigfach selbst alles historische Material herangezogen, was auf Mecklenburg Bezug hat. Ein solcher weitgehender Plan, dessen Durchführung jedoch in Beziehung auf Rostock nicht ausführbar ist, würde in Lübeck das ganze Unternehmen in Frage gestellt haben, da sonst die gesammte Hansegeschichte mit in den Bereich desselben hätte gezogen werden müssen. Es ergiebt sich aber aus der selbst gestellten Aufgabe, die hohe Wichtigkeit des mecklenburgischen Urkundenbuches für alle benachbarten deutschen Lande, insbesondere also auch für Schleswig-Holstein. Die Ausführung hat aber diese Wichtigkeit noch gesteigert. Den Bearbeitern des Urkundenbuches, unter denen, neben dem unermüdlich thätigen Geh. Archivrath Dr. Lisch, vorzugsweise der Archivar

Dr. Wigger zu nennen ist, kam nicht nur ihre umfassende Kenntniß der norddeutschen Geschichte, sowie ihre Tüchtigkeit auf dem gesammten Gebiete der Diplomatik, sondern auch der Umstand zu statten, daß sich die Ansichten über die berechtigten Forderungen an Urkundeneditionen so ziemlich geklärt hatten, als sie an den Druck des Werkes gingen. Sie konnten daher um so eher ein Urkundenbuch liefern, das heute nach seiner Ausführung ganz allgemein als mustergültig angesehen wird, wodurch freilich der Schätzung anderer gediegener Urkundenbücher, wie vor allem der Lübecker, noch keineswegs Abbruch zu geschehen braucht. — Von dem mecklenburgischen Urkundenbuch sind bisher, Schwerin 1863—1870 in 4., sechs Bände erschienen, welche bis zum Jahr 1321 einschl. reichen. Dem 4. Bande, der bis 1300 geht, ist ein sehr sorgsam gearbeitetes Orts-, Personen-, Sach- und Wortregister beigegeben.

In dem ersten Band dieses Werkes sind nunmehr auch die wichtigen Urkunden sämmtlich abgedruckt, die sich auf die Freilassung der von dem Grafen von Schwerin gefangenen Dänenkönige beziehen, und die ich vor Jahren, bei meiner „Deutsch-Dänischen Geschichte 1189—1227, Berlin 1863" zum Theil nur handschriftlich benutzen konnte. Von wie großem Werth sie für die Geschichte Schleswig-Holsteins sind, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Westlich schließen sich an das Gebiet des Hamburger Urkundenbuches, die hannoverschen Publicationen an, von denen insbesondere das Stader Copiar, (Bremer Geschichtsquellen; erster Beitrag, Celle 1856, 4.), sowie das Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, (Lüneburger Urkundenbuch; siebente Abtheilung, Hannover 1867, 4.), beide durch W. von Hodenberg herausgegeben, in Betracht kommen. Auch das „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, herausgegeben von H. Sudendorf, Hannover 1859—1865, 4.", welches in seinen bisher erschienenen sechs Theilen bis zum Jahre 1389 vorgeschritten ist, bietet viel für die schleswig-holsteinsche Geschichte dar. Diese Publicationen, so verdienstlich sie sind,

sind nicht ganz den Anforderungen entsprechend, welche heute an die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Urkundenbüchern gestellt werden müssen. Das Gleiche darf nicht von dem Bremischen Urkundenbuch gesagt werden. Von ihm liegt in trefflicher Bearbeitung von R. Ehmck und W. von Bippen seit wenig Tagen der vollendete erste Band, Bremen 1865—1871 in 4., vor. Er reicht bis zum Jahr 1300.

Die Dänen besitzen ein gutes Verzeichniß ihrer Urkunden: Regesta Historiae Danicae; 2 voll. Hauniae 1846—1856 in 4. Die Urkunden-Auszüge sind etwas gar zu knapp und ließen sich auch ansehnlich vermehren. Sie reichen bis zum Jahre 1648.

Einen urkundlichen Werth, und zwar zuweilen von hervorragender Bedeutung für Schleswig-Holstein, haben die „Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg", von denen bereits der erste Band, die Jahre 1350—1400 umfassend, von Karl Koppmann, im Auftrage des Vereins für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1869, 8., nach dem sorgsam zusammengestellten Material herausgegeben wurde, welches von dem Unheil des Jahres 1842 verschont blieb. Eine sehr lesenswerthe Einleitung erleichtert die häufig etwas schwierige Benutzung.

Für die Geschichte seit dem 13. Jahrhundert treten, die Aufgabe der Monumenta beschränkend, die Quellenpublicationen ein, welche durch die historische Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München geleitet werden. Sie sind, wie jene, ein allgemein deutsches Unternehmen und die Geschichte aller deutschen Lande wird durch sie gefördert. Einzelne Publicationen kommen aber einzelnen deutschen Gegenden und Landen ganz besonders zu statten, und das gilt, wie für den gesammten Norden, so speciell auch für Schleswig-Holstein von den „Hanserecessen". Bisher ist davon erschienen: „Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band I. Leipzig, Dunker und Humblot; 1870 in gr. 8." Die äußerst stattliche Sammlung reicht bis zum Jahr 1370. Sie wurde seit vielen Jahren durch Lappen-

berg, besonders durch W. Junghans, dann durch Frensdorff vorbereitet, bis sie endlich durch Karl Koppmann abgeschlossen und herausgegeben wurde. Die Urkunden zeigen recht deutlich, wie tief eingreifend in die politische Geschichte, und dem von ihr abhängigen Leben der einzelnen Städte und Lande, die große Städteverbindung war. Daher heißt es auch die eigene Geschichte fördern, wenn von Schleswig-Holstein aus die Forschungen auf dem Gebiet der Hansegeschichte unterstützt werden, wie von Seiten der städtischen Corporationen in Kiel durch eine Bewilligung zu Gunsten des neu gegründeten hansischen Geschichtsvereins geschehen ist.

Von den Arbeiten der Münchener historischen Commission wird Schleswig-Holstein besonders begünstigt werden, wenn der unter Hegels umsichtiger und competenter Leitung stehenden Herausgabe der „Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert" die Lübecker Chroniken einverleibt sein werden. Sie haben sich an die Annales Lubicenses anzulehnen, welche Lappenberg SS XVI, 413—429 herausgegeben hat. Es sind Annalen der Jahre 1264—1324, die zwar kurz sind, aber gute Nachrichten geben, und auch genauere Bekanntschaft mit den Ereignissen in Holstein bekunden. Vielleicht wurde für sie bereits von der leider verlorenen Lübecker Stadtchronik Gebrauch gemacht, die von dem Lesemeister der Franziskaner Detmar für seine, niederdeutsch geschriebene Chronik benutzt und die von ihm auch bis 1395 in einer Weise fortgesetzt wurde, die sein Werk zu einer Geschichtsquelle ersten Ranges macht. Die Herausgabe von Detmars Chronik mit ihren Ueberarbeitungen und verschiedenen Fortsetzungen bildet die dankbare Aufgabe, welche für Lübeck den „Chroniken der deutschen Städte" gestellt ist. Sie ist den besten Händen, dem Professor Mantels in Lübeck, der auch für das Urkundenbuch der Stadt besonders thätig gewesen, anvertraut. Bis zum Erscheinen der neuen Bearbeitung sind wir auf die Ausgabe von Grauthoff (Lübeck 1829) angewiesen, die freilich nicht schlecht genannt werden kann, die aber doch, namentlich für die Fortsetzungen nicht ausreicht. Von hervor-

ragendem Werth wird es sein, wenn die große Chronik des Dominikaners Hermann Korner, die sich wesentlich auf Detmar stützt, dann aber bis 1435 fortgesetzt ist, nicht mehr in der äußerst mangelhaften Ausgabe bei Eccard, Corpus historicum II, 431—1344, benutzt zu werden braucht.

Gegen diese lübischen Chroniken stehen die Geschichtswerke, die uns sonst für das 14. und 15. Jahrhundert vorliegen, ganz erheblich an Bedeutung zurück. Doch besitzen wir gerade von ihnen neuere, und recht gute Ausgaben, über die hier nun auch noch ein Wort gesagt werden mag.

Ein Priester der hamburg-bremer Diöcese, die sich über den größten Theil Holsteins erstreckte, der Presbyter Bremensis, unternahm es eine Ergänzung und Fortsetzung der herrlichen Chronik zu schreiben, die Dreijahrhunderte zuvor Helmold verfaßt hatte. Er war mit dem Werke im Jahre 1446 beschäftigt, hat es aber nur bis zum Jahre 1428 geführt. Diese Chronik kann nicht im entferntesten mit Helmolds Arbeit verglichen werden; sie ist unkritisch und ungenau, enthält viel Fabelhaftes, zeigt sich über die wichtigsten Angelegenheiten oft schlecht unterrichtet, und ist, wie der Lübecker Reimer Kock sagte, in „bös Latin" geschrieben: trotzdem aber hat sie eine nicht ganz geringe Bedeutung. Ihre Fehler selbst, diese rauhe Gelehrsamkeit eines verbauerten Geistlichen, haben ihr von je her Reiz verliehen.

Das Chronicon Holtzatiae auctore Presbytero Bremensi wurde bisher gemeiniglich in der Ausgabe bei Leibnitz, Accessiones histor. I, oder der bei Westphalen, Monumenta inedit. III benutzt. Hier steht auch eine alte niederdeutsche Uebersetzung. Welche Ausgabe schlechter, ist schwer zu sagen. Vielleicht war das ein Anlaß, daß Lappenberg bereits seit den dreißiger Jahren eine neue Ausgabe, auf Grund zahlreicher Handschriften für die Monumenta vorbereitete, und diese sodann, da sich der Abdruck verzögerte, in dem ersten Band der „Quellensammlung" unserer Gesellschaft, Kiel 1862, zu Tage förderte. Nach dem Tode Lappenbergs erschien dann aber auch diese Arbeit, wie die neuen Ausgaben von Helmold

und Arnold, durch L. Weiland in den Monumenta, SS XXI, 253—396, jedoch nach dem Abdruck in der Quellensammlung. Letzterem ist auch ferner noch ein selbständiger Werth gesichert, da Weiland, der verschiedenen Aufgabe der beiden Quellenwerke entsprechend, den von Lappenberg in Vorwort und Noten zusammengestellten kritischen Apparat unserer Edition, für die Monumenta beschränkte.

Von diesen nehmen wir nun Abschied. Es ergiebt sich, daß sie, diese große Sammlung deutscher Geschichtsquellen, auf die wir, trotz mancher Mängel, einzelner Fehler, stolz sein können, bereits alle deutschen Geschichtswerke aufgenommen, die, von der Lebensbeschreibung Anskars an bis zum Bremer Geistlichen, für holsteinsche Geschichte specielle Bedeutung haben. Nur die Arbeiten Sidos wurden ausgelassen.

Vielleicht im gleichen Jahr mit jenem Chronicon Holtzatiae ist ein kleines niederdeutsches Werk geschrieben, das unter dem viel versprechenden Titel „Chronik der nordelbingischen Sassen" erscheint, das aber, von der literar-historischen Bedeutung abgesehen, nur einen sehr geringen Werth hat. Der größte Theil der Chronik läßt sich auf Helmold und andere bekannte Quellen zurückführen. Einzelnes, besonders die unzusammenhängenden Nachrichten der Jahre 1448 bis 1483, sind selbständig. — Das Verdienst, diese Chronik zuerst hervorgezogen zu haben, hat Michelsen, der sie Staatsbürgerl. Magaz. IX, 343—380 abdrucken ließ. Nach der Auffindung mehrerer Handschriften hat jetzt Lappenburg eine kritisch zuverlässige und wol abschließende Ausgabe im dritten Bande der „Quellensammlung" Kiel 1865 veranstaltet.

Auch ein Chronicon Slavicum, das in der jetzt vorliegenden Form zwischen 1477 und 1484 vielleicht von einem Geistlichen in Süsel bei Lübeck geschrieben sein wird, hat keine große Bedeutung als Geschichtsquelle. Doch ist es nach der Ausgabe von Lindenbrog, Script. rer. Septent. viel benutzt worden, weshalb es recht verdienstlich war, daß Laspeyres, Lübeck 1865, 8. nach den ältesten Drucken eine neue Ausgabe veranstaltete, in der mit großem Fleiß auch die

Parallelstellen der Geschichtswerke angeführt sind, die von dem Verfasser der Chronik ausgenutzt sein werden. Es sind der deutsche und der lateinische Text neben einander gedruckt. Welcher der ältere ist, ist nicht ganz klar (vgl. auch Laspeyres Abhandlung in den Jahrbüchern für Landeskunde X, 161 ff.)

In Hamburg wurden gleichfalls gegen Ende des Mittelalters mehrere Chroniken in niederdeutscher Sprache geschrieben. Dieselben, an und für sich schon nicht bedeutend, bieten für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein jedoch wenig dar, so dankenswerth es auch ist, daß Lappenberg sie in einer besonderen kleinen Sammlung zusammengestellt hat: Hamburger Chroniken in niedersächsischer Sprache. Hamburg 1861. 8. Als eine gewisse Fortsetzung ist „Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg. Herausgegeben von Lappenberg. Hamburg 1865, 8." angesehen. Adam Tratziger (d. i. Drahtzieher), aus Nürnberg gebürtig, kam 1542 als Professor der Rechte nach Rostok, und von da 1553 als Syndicus nach Hamburg. Er verließ diese Stellung im Jahre 1557, um in holsteinsche Dienste zu treten, in denen er bis zu seinem Tode 1584 verblieb. In seiner gesammten Thätigkeit, über die Lappenberg im Vorwort eingehend gehandelt, zeigt sich Tratziger als ein tüchtiger und praktischer Beamter. Darin wurzelt auch seine historographische Thätigkeit, der wir einzelne kleine Aufsätze, besonders aber jene Hamburger Chronica verdanken, welche die erste Geschichtsbeschreibung der Stadt ist. Tratziger schrieb, seiner fränkischen Herkunft entsprechend, in hochdeutscher Sprache, die aber nicht rein von mittel- und niederdeutschen Elementen ist. Seine Quellen sind uns, bis auf einige urkundliche Nachrichten, bekannt, und daher hat die Chronik, welche bis 1554 geht, überwiegend nur für die Geschichte der Historographie Werth. Daß sie auf diese, wohl mehr als sich nachweisen läßt, eingewirkt, ist allein schon aus der übergroßen Zahl von Abschriften zu schließen, die auf uns gekommen sind. Herausgegeben war das Werk bisher „so schlecht wie nur möglich" von Westphalen, Monum. inedit. II, so daß die

kritische Ausgabe Lappenbergs als eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur erscheint.

Der würdige, hochverdiente Mann schloß mit der Herausgabe dieser Chronik seiner Vaterstadt, seine tiefeingreifende Wirksamkeit für die Geschichte derselben, für den gesammten deutschen, für den europäischen Norden. Ihm ist ein dankbares Andenken für alle Zeiten gesichert.

Außer den angeführten kommen sodann noch einige andere Werke von Geschichtsschreibern des 15. und 16. Jahrhunderts in Betracht: die umfangreichen gelehrten Schriften des tüchtigen Albert Krantz († 1517); die noch ungedruckte Chronik des Lübecker Reimer Kock, welche für die gesammte norddeutsche Geschichte im Reformationszeitalter von Wichtigkeit sein muß; Petersens holsteinische, Huitfelds dänische, Neocorus ditmarsche Chronik u. a. Der Quellenwerth all dieser Geschichtswerke ist aber, wie bei den oben besprochenen, meistens ein sehr geringer; nur Aufzeichnungen über die Unterwerfung der Ditmarschen machen, von Reimer Kock abgesehen, eine Ausnahme. Und doch muß gesagt werden, daß wir gerade über jene Jahrhunderte nicht nur sehr gute, sondern auch ganz besonders zuverlässige Kunde haben.

Diese Uebersicht der Quellen ist jetzt zu einer Zeit vorgeschritten, wo die Kunst des Schreibens ein volles und ganzes Eigenthum der gesitteten Völker und ein wesentliches Element in dem sowol öffentlichen wie auch privaten Leben derselben geworden ist. Seit dem 12. Jahrhundert wurde von ihr ein immer allgemeinerer Gebrauch gemacht, dem wir die Erhaltung zahlreicher Schriftstücke verdanken, die der Zeit selbst dienen sollten, und uns daher, lebendige Zeugen der Vergangenheit, über dieselbe eine unverfälschte und vielseitige Kunde geben.

Die Masse des urkundlichen Materials steigert sich seit dem 16. Jahrhundert so sehr, daß ein vollständiger Abdruck desselben, der schon für die vorangehenden beiden Jahrhunderte große Schwierigkeiten hat, unmöglich wird. Der Geschichtsschreiber muß, sofern seine Studien das gesammte Leben einer

bestimmten Zeit umfassen sollen, daher unmittelbar aus den Archiven schöpfen, und nur insofern kann hier eine Theilung und Controle der Arbeit stattfinden, als kurze Auszüge, Regesten des urkundlichen Materials in den Archiven, gegeben oder wenigstens die wichtigsten Actenstücke gedruckt werden.

In dieser wie jener Hinsicht ist in der jüngsten Zeit für Schleswig-Holstein recht dankenswerthes geleistet. Hier kommt vor allen Dingen der zweite Band der Quellensammlung der Gesellschaft, Kiel 1865, 8., in Betracht, in dem Waitz „Urkunden und andere Aktenstücke zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause" theils in vollständigen Abdrücken, überwiegend aber in knappen Auszügen mitgetheilt hat. Sie wurden, wie auch die urkundlichen Beilagen zum Wullenwever (3 Bde. Berlin 1855, 56; 8.), in den Archiven Norddeutschlands, Dänemarks, Schwedens, Belgiens und Frankreichs gesammelt. Diese wichtige, wenn auch nicht umfangreiche Quellenpublication bezieht sich auf die Zeit von der Regierung Christian I. an (hierfür hat Koppmann, Zeitschrift I, 221 ff. schätzenswerthe Nachträge geliefert) bis zu dem nordischen Kriege. Für die Einwirkung des letzteren auf Schleswig-Holstein werden auch die „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg", welche auf Veranlassung des Kronprinzen herausgegeben werden, mit der Zeit wichtige Beiträge liefern.

Eine sehr dankenswerthe Bereicherung der Quellenliteratur ist uns in jüngster Zeit von dänischer Seite her geworden. In dem Danske Magazin, IV. R., III. Bd., Kjøbenhavn 1871, 4., veröffentlichte Joh. Grundtvig „Bidrag til Oplysning af Grevefejdens Tid". In ganz abgedruckten Urkunden, besonders aber kurzen Regesten sind hier, unter genauer Angabe des Ortes, wo das Original vorhanden ist, im ganzen 819 Schriftstücke verzeichnet, die für die Geschichte der Zeit von 1533 bis 1536, überwiegend für die schwierigen finanziellen Verhältnisse, große Wichtigkeit haben. Eine gründliche Einleitung, sorgfältig ausgearbeitete Noten, sowie ein Register erleichtert

die Benutzung dieser für Dänemark wie die Herzogthümer gleich werthvollen Arbeit.

Die neuere Geschichte des Landes hat, soweit die allgemeine politische Lage in Betracht kommt, besonders in Schriften, welche durch das Verhältniß zu Dänemark veranlaßt wurden, mannigfache Förderung erhalten. Vereinzelt kommen jedoch auch andere Leistungen vor, wie die Artikel von Handelmann, über „Die dänische Reunionspolitik um die Zeit des siebenjährigen Krieges" (Forsch. zur deutschen Geschichte V, 591—612 und X, 510—592). Die interessanten Aufsätze sind durchaus nach Urkunden, die theilweise, soweit der Verfasser nicht schon anderweitig davon Gebrauch gemacht, noch ganz unbekannt waren, nnd von denen dann die wichtigsten diplomatischen Actenstücke abgedruckt wurden, geschrieben worden, wodurch ihnen auch ein quellenmäßigen Werth zukommt.

XI.

Ueberſicht der die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg betreffenden Literatur aus den Jahren 1869 und 1870.

Von

Dr. Eduard Alberti.

I. Zur Geſchichte

(einſchließlich Staatsrecht und Sprachſache betreffende Schriften).

Ahlefeldt, L., und W. A. v. Rumohr (Drüllt): Die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft. Ein Beitrag zur Adelsgeſchichte Deutſchlands und Dänemarks. Schleswig, Heiberg. 1869. 4.

Clement, Knud Jungbohn, Die däniſche Schriftſprache und die nordſchleswigſche Volksſprache als zwei in Natur und Urſprung von einander ſehr verſchiedene, wenn auch mindeſtens zur Hälfte aus deutſchen Sprachelementen beſtehende Mundarten. Hamburg 1869. 8.

Gieſebrecht, Ludwig, Antikritiſche Bemerkungen (zu den Ergebniſſen einer von Herm. Reich angeſtellten Vergleichung des von Waitz herausgegebenen Lebens des h. Knut mit Saxo) in: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer. B. I. 1870. S. 32 ff.

Hanſen, Pet. Aug. Wilh., Erinnerungen aus den Jahren 1848 bis 1850. Kiel, Univerſitäts-Buchhandl. 1870. 8. (Rec. von Uſinger: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogth. B. I. S. 369.)

Janſen, Friedr. C. Dan., Die erſten Regungen eines ſtaatsbürgerlichen und nationalen Bewußtſeins in Schl. H. (Eine am Geburtstage Sr. Maj. des Königs 1869 gehaltene Rede): im Jahresbericht über die Kieler Gelehrtenſchule 1870, S. 1—80.

— —, Der Tag und die Männer von Eckernförde. Kiel, Homann. 1870. 8.

— —, Plan zur Errichtung von Gedenkſteinen, in: Zeitſchrift der Geſellſch. für Geſchichte der Herzogth. Schl. H. u. L. I. S. 19—31 (cfr. Kieler Zeitung 1870 vom 18. März).

Johannſen, Chr., Ueber die ſüdliche Mildſtedter Geeſt und über das Broncegrab zu Ekenis, im 30. Bericht der ſchl. holſt. antiquariſchen Geſellſchaft (1869).

Koppmann, Karl, Beziehungen Hamburgs zu Chriſtian I. von Dänemark und Gerhard von Oldenburg 1462—1472, in: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer Schl. H. u. L. I. 1870. S. 221.

— —, Genealogiſche Nachrichten über die Kinder der Herzöge Adolf und Johann Adolf von Schl.-H.-Gottorp, in derſelben Zeitſchrift I. S. 355.

— —, Notizen zur Quellenkunde der ſchlesw.-holſt. Geſchichte, in derſelben Zeitſchrift I. S. 357.

v. Maack, Petrus Heinr. Karl, Urgeſchichte des ſchl.-h. Landes Th. 1: Das urgeſchichtliche ſchl.-h. Land. Mit 3 Holzſchnitten. Kiel, G. v. Maack. 1869. 8. (Iſt auch als 2. Auflage der 1860 erſchienenen Schrift „Das urgeſchichtliche ſchl.-h. Land" angekündigt. — Als Ergänzung, obwohl nicht ſpeciell auf Schl.-H. bezüglich, in: Ecker und Lindenſchmidt, Archiv für Anthropologie B. 3. S. 267—296: Sind das Stein-, Bronce- und Eiſenalter der vorhiſtoriſchen Zeit nur die Entwicklungsphaſen des Culturzuſtandes *eines* Volkes oder ſind ſie mit dem Auftreten verſchiedener Völkerſchaften verknüpft?)

Michelſen, Andr. Ludw. Jac,, in den Itzehoer Nachrichten 1869 Nr. 40, vom 8. April (und daraus in anderen Blättern): Aus der Jugendzeit des verewigten Herzogs Chriſtian Auguſt von Schl.-H.-S.-A.

III. Einzelne Diſtricte, Orte, Anſtalten betreffende Schriften.

Bruhn, Chriſt., Die Herbergen zur Heimath, ihre Aufgabe und Einfluß. Flensburg 1869. 8. (Bezieht ſich auf die Flensburger Herberge zur Heimath.)

Döbereiner, F. W., Altonaiſches Adreßbuch. Altona, Menzel. 1869. 8.

Ipſen, Heinr. Ad. Marius, Neumünſter. Ein holſteiniſcher Fabrikort in ſeiner Entwicklung während der Jahre 1852—1863. Kiel, Schröder. 1870. 8.

Käſtner, Friedr. Chr. Joh., Streifereien in der Geſchichte Kiels mit beſonderer Berückſichtigung des 19. Jahrhunderts. Zum Beſten der Kieler Blindenanſtalt. Kiel 1870. 8.

Menſinga, Joh. Aletta Marinus, Omne solum forti viro patria (Heraldiſches zur ſtädtiſchen Geſchichte Friedrichsſtadts a. d. E.) im Eiderſtedter und Stapelholmer Wochenblatt 1870 Nr. 39.

IV. Volkswirthſchaftliche Schriften.

Bahnſen, Ketel Ernſt Ludw., Leitfaden der Agricultur-Chemie für Fortbildungsſchulen auf dem Lande. Schleswig 1869. 8. (Nimmt Rückſicht auf ſchlesw.-holſt. Verhältniſſe.)

Buckow, Claus Friedrich, Adreßbuch für die Herzogthümer Schl. H. und das Fürſtenthum Lübeck. Nach ſämmtlichen Poſtbezirken geordnet. Mit einer Eintheilung der Kreiſe und Bezirke ſammt dem Reſſort und dem Perſonalſtande der Behörden in der Verwaltung und der Rechtspflege. Selbſtverlag. (Druck und Papier von Neubürger in Deſſau.) 1870. 8.

Büſing, E., Der practiſche Gärtner. Anleitung zur Obſt-, Blumen- und Gemüſezucht zunächſt in den Herzogthümern Schl. H. und den norddeutſchen Küſtenländern. Flensburg und Hadersleben 1870. 8.

Hach, Friedr. Aug., Jahresbericht über die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe Schl. H.'s., erſtattet dem Herrn Miniſter der landwirth-

ſchaftlichen Angelegenheiten von der Direction des ſchl.-h. landwirthſchaftlichen Generalvereins. Kiel, Schwers'ſche Buchh. 1869. 4.

Hach, Friedr. Aug., redigirte: Landwirthſchaftliches Wochenblatt für die Herzogthümer Schl. u. H. 1869 u. 1870. 4.

Hänel, Albert und W. Seelig, Zur Frage der ſtehenden Gefälle in Schl.-H. Gutachten, abgegeben für die Aemter Bordesholm, Neumünſter, Reinbeck und Cismar. Kiel, Homann. 1870. 8.

Karſten, Guſtav, Ueber die Maaß- und Gewichtsordnung für den norddeutſchen Bund. Mit 10 Vergleichungstafeln der neuen und der ſämmtlichen alten ſchlesw.-holſt.ſchen und hamburgiſchen Maaße nebſt Berechnungsbeiſpielen. Kiel 1869, 8.

Kuß, Johanna, Die holſteiniſche Küche. 6. Aufl. Mit Anhang von Charlotte Amalie Lönne. Altona, Händtke & Lehmkuhl. 1869. 8.

Lorentzen, Karl Diederich, Zur Ausſonderung der ſteuerartigen Abgaben aus den ſtehenden Gefällen: Kieler Zeitung 1870. Nr. 1696 bis 1698 (21. bis 23. April).

Lucht, H., Zur Reform unſerer ſtaatlichen Gebäude-Verſicherungsanſtalten. Kiel 1869. 8.

Meyn, Claus Chriſt. Ludwig, Schlesw.-holſteiniſches landwirthſchaftliches Taſchenbuch für 1869 u. 1870. Itzehoe. 8.

Mittheilungen der 12. Generalverſammlung des ſchl. h.'ſchen Ingenieur-Vereins. Flensburg, Herzbruch. 1869. 8.

Peterſen (Seminarlehrer in Tondern), Populäre Einführung in die neuen Maaß- und Gewichtsverhältniſſe. 1. 2. Aufl. Schleswig, Heiberg. 1870. 8.

Prehn, Die Recursſchrift der Grundbeſitzer in Diedrichsdorf, reſp. auch in Neumühlen wider das Reſolut der Regierung betreffend die ſog. ſtehenden Gefälle vom 27. Nov. 1869. Kiel, C. Schröder. 1870. 8. (Mit Bezug auf dieſe Schrift in Erwiderung auf den oben angeführten Aufſatz von Dr. K. Lorentzen: „Zur Ausſonderung der ſteuerartigen Abgaben aus den ſtehenden Gefällen": Kieler Zeitung vom 11. Mai 1870).

Volbehr, Friedrich Ludwig Chriſtian, Ein Actenſtück zur Geſchichte der Bierbrauerei in Kiel: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer I. 1870. S. 358.

V. Medicinalweſen betreffende Schriften.

Mencke, Wilh., Kleine Beiträge zur Krankenpflege im Privathauſe. Wilſter 1869. 8. (S. Itzehoer Nachr 1869 vom 25. Febr.)

Mittheilungen für Thierärzte, herausgegeben von dem Vorſtande des ſchlesw.-holſt.ſchen thierärztl. Vereins. H. 1. Neuſtadt 1869. 8.

Nieſe, Heinr. Chriſtoph, Vortrag, gehalten in der Generalverſammlung des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für Stadt und Kreis Altona, am 21. Juni 1869. Altona 1869. 8.

VI. Geiſtliche und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Univerſität betr. Schriften.

Carſtens, C. Erich, Zur Geſchichte des Geſangbuches in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche Schl. H.'s: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer Schl. H. u. L. I. 1870. S. 110.

Feddersen, Friedr. Aug., Die kirchlichen Gefahren der Orthodoxie. Eine kirchlich-kritiſche Darſtellung. Flensburg 1870. 8.

Feddersen, Harro, Ueber den Entwurf eines neuen ſchlesw.-holſteiniſchen Geſangbuchs: Kieler Zeitung 1869 vom 17. und 18. Sept.

Hanſen, Theod. Heinr. Fürchtegott, Ueber die ethiſchen Grundbedingungen theologiſcher Polemik. Kiel, Schwers. 1870. 8.

Harder, Fr., Bilder aus der Heimathskunde der Herzogthümer Schl. H. mit Hamburg, Lübeck und dem Fürſtenthum Lübeck. Für die Schule dargeſtellt. (Aus Preuß u. Vetter's Kinderfreund.) Königsberg 1869. 8.

Jenſen, Chr., gab heraus: Schleswig-holſteiniſches Sonntagsblatt 1870, Nr. 1—11 in Altona, von da an, Huſum. 4.

Jeß, Th. W., Die Unionsfrage in der ſchlesw.-holſteinſchen Landeskirche. Kiel, Schwers. 1869. 8.

— —, Schlesw.-holſteiniſches Kirchen- und Schulblatt. 1869 und 1870. 4.

Koopmann, Wilh. Heinr., Die Täuſchungen des ſog. Neumünſterſchen Programms. Altona 1870. 8. (Steht auch in den von Edg. Bauer herausgegebenen kirchlichen Blättern.)

Koopmann, Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Chriſtum im Lichte der neueren Theologie. Kiel, Schwers. 1869. 8.

— —, Phantaſie und Offenbarung. Letztes Wort an Herrn Prof. Lipſius. Kiel, Schwers. 1870. 8.

Koppmann, Karl, Holſteiniſche Pfarrgeiſtliche im 14. Jahrhundert: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer. I. 1869. S. 238.

Lipſius, Rich. Adalb., Glaube und Lehre. Theologiſche Streitſchriften. Kiel und Hadersleben. 1870. 8.

Michler, Joh. Martin, Verzeichniß der im ſchlesw.-holſteiniſchen Amts-Examen in den Jahren 1860—1869 beſtandenen Theologen. Kiel, Homann. 1869. 4.

Mommſen, Fr., *Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines neuen Geſangbuchs für Schlesw.-Holſt. Kiel, Schwers. 1870. 8.

v. Rantzau-Breitenburg, Kuno, Die für die Landgemeinden nothwendigen Abänderungen der Gemeindeordnung für die Herzogthümer Schlesw. u. Holſt. vom 16. Auguſt 1869. Eine Denkſchrift. Kiel, v. Maack. 1869. 8.

Ratjen, H., Geſchichte der Univerſität Kiel. Kiel, Schwers. 1870. 8.

— —, Handſchriften der Kieler Univerſitäts-Bibliothek. Abth. 1: Die in ſprachlicher Beziehung Intereſſe haben: Naumanns Serapeum 1870, Nr. 18—21; Abth. 2: Philoſophie und Theologie betreffend. Daſ., Nr. 22. (Da die Zeitſchrift einging, wurden dieſe Mittheilungen nicht fortgeſetzt.)

Rickmers, Olde Hinrich: Erſtes deutſches Leſebuch für Elementarclaſſen. Zunächſt für die Schulen des Herzogthums Schleswig. 7. Aufl. Schleswig und Flensburg, 1870. 8.

Rüter, J., Darſtellung der Gründung und Entwicklung der höheren Bürgerſchule in Itzehoe: Oſterprogramm 1869 der Itzehoer höheren Bürgerſchule.

Schrader, Ludw. Chr., Soll die evangeliſch-lutheriſche Kirche Kirche Schlesw.-Holſteins in der preuß. Landeskirche verſchwinden? Ein Beitrag zur Klärung entſtandener Unklarheiten. Kiel 1870. 8.

Sönckſen, Andr. Peter, redigirte: Schleswig-holſteiniſche Schulzeitung 1869, 1870. Kiel. 4.

Trede, Karl Joh. Otto Heinr., Der Werth der kirchlichen Bekenntnißſchriften. Zur Beleuchtung des Bekenntnißkampfes in der ſchlesw.-holſteiniſchen Landeskirche. Kiel 1870. 8.

— —, * Die Zukunft der ſchleswig-holſteiniſchen Landeskirche. Ein offenes Wort aus der Kirche an die Kirche und Gemeinden. Oldenburg 1870. 8.

Volbehr, Friedr. Ludwig Chriſt., Verzeichniß der gegenwärtig in Schleswig-Holſtein angeſtellten und zur Anſtellung berechtigten Geiſtlichen, welche nicht das ſchleswig-holſteiniſche Amts-Examen beſtanden haben. Kiel, Homann. 1869. 4.

— —, Zur Geſchichte des theologiſchen Amts-Examens in Schlesw.-Holſtein: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer I. 1870. S. 241—259.

VII. Naturwiſſenſchaftliche, die Herzogthümer betreffende Schriften.

Karſten, Guſt., Beiträge zur Landeskunde der Herzogthümer Schlesw. u. Holſt. 1. Reihe, mineralogiſchen Inhalts. H. 1 (ſchon in der Literatur-Ueberſicht im 1. Bande dieſer Zeitſchrift.) 2. Reihe, phyſikal. Inhalts. H. 1. Die Verbreitung der Wärme in den Herzogthümern Schlesw. u. Holſt. Kiel, Homann, 1869. 4.

Meyn, Claus Chriſt. Ludw., Ueber die geognoſtiſchen Verhältniſſe der Elbherzogthümer in Bezug auf Baumaterialien: Mittheill. der 12. Generalverſammlung des ſchlesw.-holſtein. Ingenieur-Vereins (Flensburg 1869).

Möbius, K., Ueber Auſtern- und Miesmuſchelzucht und die Hebung derſelben an den norddeutſchen Küſten. Bericht an Se. Exc. den Herrn Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. — Aus dem Juniheft 1870 der Annalen für Landwirthſchaft. Berlin 1870. 8.

Monatsblatt für Gartenbau in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, 1869, 1870. (Kiel.) 4.

VIII. Einzelne Perſonen aus den Herzogthümern betreffende Schriften.

Hanſen, Thom. Ad. Th., Johann Riſt. Halle 1870. 8.

Ratjen, H., Phil. Gabriel Hensler: Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer I. 1870. S. 260—282.

— —, Johann Friedrich Ackermann: Daſ. S. 372—394.

— —, Rec. über Springer's Friedrich Chriſtoph Dahlmann. Th. 1. (Leipzig, 1870): Daſ. S. 361—368.

Sach, Hans Chriſt. Aug., Joachim Rachel. Ein Dichter und Schulmann des 17. Jahrhunderts. Mit 3 literar-hiſtoriſchen Anhängen, Schleswig Schulbuchh. 1869. 8.

Schönborn, Gottlob Friedrich Ernſt*): Aufzeichnungen über Erlebtes. Mit Einleitung u. Beigaben von K. Weinhold. Kiel 1870. 8. aus der Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichte der Herzogthümer I, 1870, S. 129—220. (Die Einleitung von Weinhold S. 129—152, Bibliographiſcher Anhang S. 153—155.)

*) Kordes in ſeinem Schriftſteller-Lexikon hatte die Vornamen richtig, welche Schröder in dem ſeinen und nach dieſem mein Schriftſteller-Lexikon irrthümlich Friedrich Ernſt Gottlieb anführen.

XII.

Antiquarische Miscellen.

Von

H. Handelmann.

9.

Der Leichenfund im Rendswührener Moor.

(Nachtrag zu Seite 79.)

Nachträglich sind 14 Fuß östlich von der Fundstelle des Leichnams, 4 Fuß tief unter der Oberfläche, eine Anzahl außerordentlich mürber und zerrissener Lederfragmente, welche so ziemlich auf einem Haufen lagen, entdeckt. Die Ausgrabung geschah in Gegenwart und unter Leitung des Herrn Möller; aber es war trotz aller Vorsicht und Sorgfalt unmöglich, die Lederstücke anders und besser herauszubringen. Da das Moor an dieser zweiten Fundstelle augenscheinlich, aber vor sehr langer Zeit schon einmal zur Torfbereitung abgegraben worden, so ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß schon damals diese Lederstücke gefunden, dabei zerrissen und dann als nutzlos bei Seite geworfen sind.

Mögen nun die an der zweiten Fundstelle erhobenen Ueberreste von dem Lederkittel oder von einer zweiten ledernen Umhüllung herrühren, — jedenfalls sind sie schon bei der Versenkung des Leichnams abgerissen. Es geht auch daraus hervor, wie gewaltsam und rücksichtslos der Mörder (oder der Urtheilsvollstrecker) den Todten behandelt hat.

An der zweiten Fundstelle fand man, ½ Fuß über den Lederstücken, ein sehr mürbes Stück Holz, welches wohl einer viel jüngeren Zeit angehört. Ein kleiner Knochen, der ganz vereinzelt, 3 bis 4 Fuß westlich von dem Leichnam und zwar 1 Fuß tief lag, steht gleichfalls wohl außer aller Beziehung zu dem Moorleichenfunde.

10.

Ein vergessener Brand Ziegelsteine.

Laut einer gefälligen Mittheilung des Herrn Hauptpastors Nissen in Hennstedt (Kreis Norder-Dithmarschen) befinden sich auf einer Koppel unweit des gedachten Kirchdorfes drei erhabene Stellen, wo mit dem Pfluge häufig Theile von Ziegelsteinen ausgewühlt werden. Die Lehmgruben in der Nähe deuten darauf hin, daß daselbst vormals wohl eine Ziegelei gestanden haben könne.

Im August 1871 fand man, beim Vertiefen einer Pumpe, einige ganze ausgebrannte Steine, und als man darauf etwas weiter nachsuchte, zeigte sich eine große Menge von Steinen, ganz ebenso aufgehäuft, wie man sie zu einem Brande in dem Ziegelofen aufzustellen pflegt. Es sind Steine von ungewöhnlicher Größe, 1 Fuß lang und 3 Zoll dick, wie sie nur noch in alten Kirchenmauern vorkommen; sie deuten also auf eine längst vergangene Vorzeit. Aber was mag die Veranlassung gewesen sein, daß ein solcher Brand Ziegelsteine unbenutzt im Ofen unter der Erde stecken blieb? Nur eine Heimsuchung durch Krieg oder Seuchen, welche den Verkehr auf längere Zeit unterbrach, könnte eine solche Vergessenheit erklären. Vielleicht darf man an den schwarzen Tod (1350) denken, oder an den Raubzug des Grafen Albrecht von Holstein, vom 1. October (St. Remigius) 1402, wo „die frommen Leute in dem Kirchdorf Hanstede" durch Brand u. s. w. angeblich einen Schaden von zehntausend Mark erlitten*).

*) Michelsen: „Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen" S. 47.

Der Grundbesitzer beabsichtigte nach Beendigung der Ernte die Steine an's Tageslicht zu fördern; doch ist mir nicht bekannt geworden, ob bei der Gelegenheit sich irgend welche Umstände ergeben haben, welche eine sichere Zeitbestimmung ermöglichen.

11.
Die Steinkiste von Groß-Rönnau.

(Nachtrag zu Seite 105.)

Bei Gelegenheit einer Dienstreise nach Segeberg habe ich am 27. November 1871 die obgedachte Steinkiste besichtigt und in gutem Stande befunden. Im Volksmunde der Umgegend heißt dieselbe das Steinhaus, die Steinhütte; und der Name ist ohne Zweifel entlehnt von der eigenthümlichen Gestalt des großen Decksteins, welcher einigermaßen dem spitzen Dach eines niedersächsischen Bauernhauses ähnelt. Derselbe verläuft oben in eine scharfe Kante, ist sonst von sehr unregelmäßiger Form, lang circa 3 Meter, breit 2 Meter, hoch $1^1/_2$ Meter. Da nun überdies die vier Träger circa 1 Meter aus der Erde hervorragen, so erreicht die höchste Spitze des Denkmals eine Höhe von circa $2^1/_2$ Meter oder 9 Hamburger Fuß. — Auf derselben Koppel befinden sich die sehr bedeutenden Ueberreste eines zweiten zerstörten Steingrabes, welche Eigenthum des Grundbesitzers geblieben sind.

12.
Der Todtenbaum von Altekoppel.

Ueber einen Leichenfund auf dem Erbpachtshof Altekoppel (Gut Schönböken, Kirchspiel Bornhöved, Kreis Plön) theilt der Herr Holzvogt Möller in Hüttenwohld Nachstehendes mit.

Vor etwa achtzehn Jahren stieß ein Arbeiter auf einem zu Altekoppel gehörenden Torfgrunde in der Tiefe von fünf Fuß auf einen ausgehöhlten Baumstamm, welcher an beiden Seiten abgekürzt und offen war; nach Art eines hölzernen

Sieles, das mit der hohlen Seite nach oben liegt. Bei genauerer Untersuchung fand sich darin das vollständige Gerippe eines Menschen; und zwar meinte der Arbeiter nach der Stärke und Lage der Knochen schließen zu dürfen, daß dieser Mensch ungewöhnlich groß gewesen sein müsse. Die Knochen waren von geringem Gewicht und sehr mürbe. Den Baumstamm, worin sonst nichts weiter gefunden wurde, ließ der Arbeiter liegen; aber alle Knochen nebst dem wohlerhaltenen Schädel legte er auf den Rand der Grube und machte dann bei dem derzeitigen, jetzt verstorbenen Besitzer von Altekoppel, Herrn Roß, Anzeige von dem Funde. Nachdem Herr Roß sich Alles angesehen hatte, wurden auch die mittlerweile ganz schwarz gewordenen Knochen wieder in die Torfgrube geworfen.

Bei dem gänzlichen Mangel an archäologischen Anhaltspunkten ist jede Altersbestimmung dieses Leichenfundes unmöglich. Der Gebrauch der Eichbaumsärge oder Todtenbäume, soweit derselbe aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, Dänemarks und Englands bekannt ist, reicht ohnehin von den Anfängen der Bronzezeit bis weit in die historische Zeit hinein. Der Geh. Archiv-Rath Lisch hat einen derartigen Fall aus dem Jahre 1151 nachgewiesen. Und auf der Ostküste Afrika's, der Insel Madagaskar gegenüber, werden angeblich noch heutigen Tags die Todten in gespaltenen und ausgehöhlten Baumstämmen begraben[1]).

13.

Der Urnenfund von Groß-Hansdorf.

(Berichtigung zu Seite 88.)

Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Kreisphysikus Dr. Bartels in Ahrensburg ist die a. a. O. abgedruckte

[1]) Vgl. Worsaae: „Om Slesvigs Oldtidsminder" S. 31—36 und den XXX. Bericht der S. H. L. Alterthums-Gesellschaft S. 32—33; Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde V. Jahrgang S. 31—32 und desselben Jahrbücher XXVII S 183; Jahresberichte der Sinsheimer Gesellschaft V S. 22—24 und VI S. 34; Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie IXXX. Band S. 151—53 und 195; XXX. Band S. 204—7.

Mittheilung[1]) über einen Urnenfund mit Getreide in mehren Punkten unrichtig. Die Fundstätte war gar nicht in Ahrensburg, sondern innerhalb der benachbarten Hamburgischen Enclave auf Groß-Hansdorfer Gebiet. Es waren mehrere Thongefäße mit Deckeln, zum Theil mit der Mündung nach unten, schichtweise übereinander gestellt. Es ist darin nur Eine Getreideart beobachtet; auch von darin gefundenen menschlichen Schädeln und Knochen ist nichts bekannt. Zwei Scherben, die eine mit einem Oehr, von grobem ungeschlämmten Thon, 1½ Centimeter dick, und von braunrother Farbe, sowie eine Anzahl verkohlter Körner hat Herr Dr. Bartels dem Kieler Museum vaterländischer Alterthümer geschenkt. Es ist alles unzweifelhaft Roggen, und die Körner sind noch recht consistent.

Nach dem Obigen, glaube ich, ist hier an ein Begräbniß keineswegs zu denken. War es vielleicht eine Opfergabe, die man erst verkohlte und dann vergrub? Ich erinnere zugleich daran, daß im Oldenburger Burgwall 1833[2]) neben den bekannten Knochenfunden verbranntes Korn — und zwar nach einer in der Winding'schen Sammlung des Kieler Museums aufbewahrten Probe, anscheinend gleichfalls nur Roggen — ausgegraben wurde.

Der längst verstorbene Alterthumssammler Wedel in Preetz besaß „drei etwas angebrannte und dadurch wohl erhaltene Gerstenkörner, die er zwischen Knochen und Asche in einer Urne gefunden" (wo? wird nicht berichtet). Dieselben sind nachmals mit der Wedel'schen Sammlung an die schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft und von dieser an das Kieler Museum gekommen[3]).

[1]) Dieselbe Mittheilung ist auch in das Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Nr. 6 (October 1870) Seite 47 übergegangen.

[2]) Vgl. Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II, S. 253; handschriftlicher Katalog der Winding'schen Sammlung.

[3]) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte Jahrgang 1818 S. 663; vgl. den I. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 52, wo unrichtig „4 Gerstenkörner" aufgeführt sind.

14.
Der Schädel von Todesfelde.

Der Herr Kirchspielvogt von Linstow zu Segeberg, der sein warmes Interesse für die Alterthumskunde schon bei Gelegenheit des Fahrenkruger Moorleichenfundes bethätigt hat, schrieb mir unterm 23. November 1871, daß bei dem Dorfe Todesfelde[1]) in einem großen Hünengrabe beim Abstich von Erde ein Todtenschädel zu Tage gefördert sei, und daß er sofort auf geschehene Meldung die weitere Abgrabung sistirt habe. Ich reiste darauf am 27. nach Segeberg und fuhr am nächsten Morgen den 28. in Begleitung des Herrn Kirchspielvogts nach der Fundstelle hinaus.

Der unweit von Todesfelde belegene Grabhügel führt den Namen „Voßbarg" (Fuchsberg), weil die Füchse von Alters her darin ihre Gänge und Höhlen haben. Es ist einer der größten in der Umgegend und dürfte ursprünglich einen Umfang von circa 100 Metern bei circa 5 Meter Höhe gehabt haben. Aber sowohl von der Spitze wie auch an den Seiten ist im Laufe der Zeit sehr viel abgestochen, da man die fruchtbare Erde gern zu landwirthschaftlichen Meliorationen, zur Vermischung der Composthaufen u. s. w. verwendet. Bei einer solchen Gelegenheit, als man am südöstlichen Abhang einen Vorsprung, der beim Abstich stehen geblieben war, hinunterstieß, war der Schädel mit hinuntergerollt auf das Ackerfeld. Meine Hoffnung, daß sich an derselben Stelle das übrige Gerippe in unveränderter Lage erhalten habe, ging leider nicht in Erfüllung. Es fanden sich dagegen am Fuße des Hügels zwei Stücke von Rippen, welche ohne Zweifel zugleich mit dem Schädel hinuntergefallen waren. Höchst wahrschein-

[1]) Ein Beispiel, wie irrthümliche Deutung von Ortsnamen zur Sagenbildung führt! Man erzählt in Segeberg: „Bei Wahlstedt sei vormals eine Schlacht geschlagen; die Gefallenen habe man zu Todesfelde bestattet und in Fredesdorf (Fredersdorf) Frieden geschlossen." In Wahrheit sind die letzteren beiden Dörfer nach den Personennamen Todo (Tode, Thode) und Frederik (Friedrich) benannt.

lich sind die anderen Theile des Gerippes schon früher mitabgestochen und hinweggeführt. Die anwesenden Landleute meinten, man werde um so weniger darauf geachtet haben, da man wohl voraussetzte, daß die Knochen von den Füchsen hergeschleppt seien.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit war es unmöglich, eine systematische Ausgrabung nach dem eigentlichen Hauptgrabe dieses Hügels zu veranstalten. Eine solche dürfte überdies, wenn man die von den Füchsen angerichteten Störungen in Anschlag bringt, schwerlich die erforderlichen Kosten verlohnen.

Der Schädel befindet sich in recht gut erhaltenem Zustande; auch der Unterkiefer und das Gebiß sind ziemlich vollständig. Doch sind die Zähne sehr zerbrechlich und mürbe, und es fehlt das rechte Schläfenbein. Die Knochenmasse ist theilweise ziemlich erweicht und zerfallen. Die Form des Schädels bietet wenig Auffallendes. Es dürfte nicht leicht sein, positiv zu entscheiden, ob er männlich oder weiblich ist. Er ist ziemlich lang und oval, dabei mäßig hoch. Von hinten gesehen ist die Basis ziemlich flach und breit, der Scheitel einigermaßen hervorragend. Die Stirn ist schmal und etwas zurückgeneigt. Die Näthe sind alle noch nicht verwachsen. Das Gesicht ist ebenfalls schmal, und namentlich die Backenknochen (Jochbogen) wenig hervorragend. Der Unterkiefer scheint auffallend zart und klein, die Zähne alle wenig abgenutzt. Muskelleisten und Muskelvorsprünge sind überall ziemlich schwach.

Es dürfte somit vorläufig über den Schädel wenig mehr gesagt werden können, als daß er einem noch jugendlichen, vielleicht weiblichen Wesen angehörte. Ueber das Zeitalter desselben, über den Volksstamm u. s. w. eine Meinung zu äußern, würde sehr voreilig sein.

XIII.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Sprachverhältnisse zu Satrup in Angeln am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts.

Ueberall, wo zwei Nationalitäten zusammenstoßen, welche verschiedene Sprachen reden, findet sich längs der Grenze zwischen diesen ein Landstrich von bald größerer, bald geringerer Breite, dessen Bewohner beide Sprachen verstehen und sich wenigstens einigermaßen verständlich auszudrücken im Stande sind. Es ist dies eine nothwendige Folge ihres gegenseitigen Verkehrs. Ein solcher Landstrich war früher und ist zum Theil noch die Landschaft Angeln zwischen den plattdeutsch und den plattdänisch redenden Bewohnern des Herzogthums Schleswig. Doch ich will jetzt nur ein paar Bemerkungen über die Sprachverhältnisse machen, wie sich diese am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in Angeln und namentlich in Satrup gestaltet hatten. In ganz Angeln verstand fast jeder beide Sprachen, wenngleich er sich vielleicht auch nicht in beiden gleich gut auszudrücken vermochte. Es versteht sich von selbst, daß die Sprache des täglichen Lebens in den nördlicheren Districten sich mehr dem Dänischen, in den südlicheren dem Deutschen

zuneigte. Satrup, mein Geburtsort, der fast in der Mitte von Angeln liegt, war gleichsam der Wendepunkt, wo sich die tägliche Umgangssprache beiden Idiomen gleich sehr anschloß. Dazu kam aber dann noch als Sprache der Kirche und des Unterrichtes in der Schule (denn außerhalb des Unterrichtes sprechen die Kinder nicht nur unter einander, sondern auch mit ihrem Lehrer plattdeutsch) und der Gebildeten das Hochdeutsche. In meiner Jugend waren also, wie überhaupt im mittleren Angeln, drei Sprachen im täglichen Gebrauch: die hochdeutsche, die plattdeutsche und die plattdänische. Dabei fand in Satrup eine ganz eigene Sitte statt; ältere Personen bedienten sich nämlich, ausgenommen wenn sie mit ihrem Prediger, dem Schullehrer u. s. w. sprachen, fast nur der dänischen Sprache, Kinder dagegen, so lange sie die Schule besuchten, nur der deutschen. Unterhielten sich also z. B. die Eltern mit ihren Kindern, so redeten sie diese in dänischer Sprache an, während die Kinder deutsch antworteten; aber freilich war jenes Dänische mit Germanismen und dieses Plattdeutsche mit Danismen reichlich versetzt. Bei älteren Personen, die wohl nie eine große Fertigkeit im Deutschsprechen besessen haben mochten, traten diese Danismen am grellsten hervor, wenn sie einmal deutsch sprechen mußten. Selbst auf die Aussprache der einzelnen Buchstaben im Hochdeutschen erstreckte sich der Einfluß des Dänischen; so wurde das „Sch" immer wie „St" ausgesprochen, z. B. bei Skade und Skande, Tisk und Fisk. „S" und „Z" wurden häufig verwechselt; so wurde „zusammengesetzt" der Regel nach „suzammengesetzt" ausgesprochen. Diese Danismen verloren sich jedoch mit der Zeit immer mehr und mehr. Noch in den ersten Jahren meines Schulbesuchs in Satrup (von Ostern 1794 an) wurde der Sonnabend von den Schulkindern „Leberdag" (dänisch „Löwerdag", anglisch-plattdänisch „Löwerdau") genannt; aber schon während meiner Schulzeit (etwa um 1800) verdrängte der „Sonnabend" fast allgemein den „Leberdag". Ebenso ging es mit anderen danisirenden Ausdrücken. Die richtige Aussprache des Hochdeutschen machte

fast noch schnellere Fortschritte, weil in den Schulen strenge darauf gehalten wurde.

So gewann denn die plattdeutsche Sprache an meinem Geburtsorte immer mehr an Reinheit; aber sie gewann zugleich auch an Reichhaltigkeit, besonders seitdem der Unterricht in der hochdeutschen Sprache unter die Lehrgegenstände der Schule aufgenommen war (dies geschah 1801 oder 1802) und ein regeres Geistesleben sich immer mehr zu entwickeln begann*); es wurden nämlich hochdeutsche Wörter und Redensarten nach der zwischen beiden Idiomen herrschenden Analogie in das Plattdeutsche aufgenommen, und sie fanden immer mehr Eingang. Zwar hatte das Plattdänische noch immer eine starke Stütze in der Eitelkeit der heranwachsenden Jugend; denn der Gebrauch des Dänischen gab ihr nach der herrschenden Sitte erst das Recht, sich als einen erwachsenen jungen Mann zu betrachten und mit der Tabakspfeife im Mund einherzustolziren. Welcher junge Mensch hätte sich nicht nach diesem Vorrechte sehnen sollen? Andererseits sprachen die Honoratioren immer plattdeutsch mit ihm, und er mußte sich, wenn er sich mit ihnen unterhielt, derselben Sprache bedienen. Wer das Plattdeutsche mit Geläufigkeit und ohne Einmischung von Danismen zu sprechen im Stande war, der glaubte auf einen höheren Grad der Bildung Anspruch machen zu können als Andere, welche diese Fertigkeit nicht besaßen. Dadurch wurde der Gebrauch der dänischen Sprache immer mehr zurückgedrängt. Noch mehr aber trugen die Dänen selbst in der Mitte dieses Jahrhunderts durch ihr unzeitiges gewaltthätiges Bemühen, die dänische Sprache in Kirchen und Schulen einzuführen, dazu bei. Es entstand dadurch eine Reaction, die von dem Plattdänischen selbst im täglichen Leben nichts mehr wissen wollte. Jetzt ist es, wie ein Freund aus Angeln mir vor kurzem schrieb, dahin gekommen, daß man in Satrup selbst von älteren Personen kaum ein dänisches

*) Beides war besonders ein Verdienst des trefflichen Organisten und Schullehrers Alexander Ben 1787—1819.

Wort mehr hört, daß die Schulkinder sich nicht nur mit ihrem Lehrer, sondern auch unter einander in hochdeutscher Sprache unterhalten, und selbst außerhalb der Schule auch manchmal hochdeutsch mit einander sprechen.

P. Friedrichsen.

2.

Zu v. Stemann: „Beiträge zur Adelsgeschichte. IV. Die Familie Sehested." Zeitschrift I, 54 ff.

Der Aufsatz des Herrn von Stemann im ersten Bande dieser Zeitschrift über die Familie Sehested veranlaßt mich, hier darauf hinzuweisen, daß in dem neu begründeten Staatsarchiv zu Schleswig ein bisher nicht genug benutztes reichhaltiges Material gerade für die Adelsgeschichte der Herzogthümer beruht in denjenigen Acten, welche, einst beim Reichskammergericht erwachsen, jetzt einen der wichtigsten Bestandtheile des Staatsarchivs bilden. Sie sind um so wichtiger da bei den zu Speier und Wetzlar geführten Processen eine nicht unbedeutende Anzahl von Urkunden producirt wurde, welche, abschriftlich in den Acten erhalten, eine sehr willkommene Bereicherung des urkundlichen Materials für die Geschichte der Provinz bilden. Neben derartigen Transsumten dürfen freilich auch die eigentlichen Streitschriften in ihrer Bedeutung für die Landesgeschichte nicht unterschätzt werden.

Daß auch für die Geschichte derer von Sehested eine genauere Benutzung dieser Acten unerläßlich ist, zeigt unter anderm eine Durchsicht der zu Speier erwachsenen Acten in Sachen Paul Sehested Wolf's Sohn contra Kloster Preetz die Dörfer Warnau, Wülfsdorf und Barmissen betreffend. Es bedarf hier nicht einer Recapitulation dieses Processes, da sein Verlauf aus dem Urtheil des Reichskammergerichts vom 8. Jan.

1561[1]) hinlänglich bekannt ist. Auch für die Geschichte des Klosters bieten die Acten dieses Processes kein neues Material; es sei nur bemerkt, daß die Urkunden vom 17. Januar 1481; 21. December 1487; 9. October 1513: 12. März 1519 und 22. September 1543[2]) vom Kloster als Belege für seine Beweisführung mitgetheilt werden und also abschriftlich in den Acten vorhanden sind.

Dagegen für die Familiengeschichte der von Sehested bieten die vorliegenden Acten neues Material, da Paul Sehested sein Anrecht auf die streitigen Dörfer wesentlich auf das Lehenrecht begründet und um seine Berechtigung zur Führung des Processes nachzuweisen, sein verwandtschaftliches Verhältniß zu seinen Agnaten auseinandersetzt. Ich gestatte mir, den betreffenden Passus seiner Beweisführung und den von ihm gezeichneten Stammbaum hier wörtlich mitzutheilen ... derhalben so ist auch dieser kleger inter proximos agnatos zu rechnen, dan die anderen seine mitagnaten, so vor me im grade mer sein mogen, gunnen ime, dasz er moge die alienation impugniren und umb dasz kauffgelt die alienirte drei dorffere zu ime bringen. — So hat auch mit ime dem klegere diese folgende gestalt seines grades, dasz ehr also billich als ein agnatus in den kauff trit die alienation anficht und in erlegunge desz gemei-

[1]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk. I. Nr. 164.

[2]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk. I. Nr. 133, 140, 148, 153, 159. — Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, daß die jüngste der hier aufgeführten Urkunden von Jessien l. l. in der Ueberschrift mit einem unrichtigen Datum versehen worden ist. Er setzt dieselbe in das Jahr 1542, während der Text der Urkunde in Uebereinstimmung mit der in den vorliegenden Proceßacten vorhandenen Abschrift das Datum giebt: „am sonavende na Matthei apostoli ... im voffteynhundersten und dre-und-vertigsten jare". Außerdem hat Jessien bei der Rectification des Datums den Matthaeus (21. September) mit dem Matthias (24. Februar) verwechselt, von welchen der erstere 1543 auf einen Freitag fällt, so daß also gleich der folgende Tag ein Sonnabend ist. Man wolle also in der Ueberschrift der Urkunde Nr. 159 den 25. Februar 1542 in den 22. September 1543 verwandeln.

nen kauffgelt die dorffer zu ime nimbt, und erhelt sich der grad also wie volget:

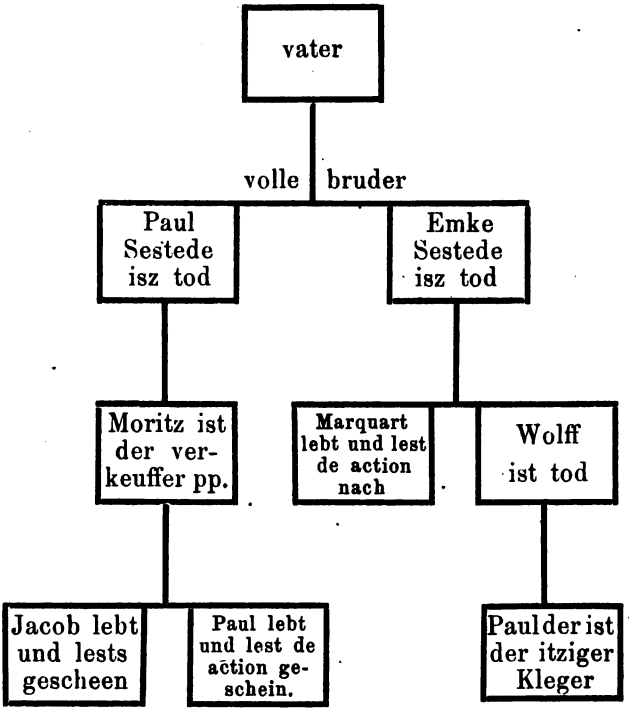

Und ob hie nu woll mochte gesagt werden, dasz dieser kleger noch vor ime hette desz vorkeuffers Moritz Sesteden sone und seines vatern bruder Marquart, und dasz die neher weren zu klagen, so haben ime doch die zugesagt, dasz sie inen nicht hinderen, sondern ime Paulussen ire gerechtigkeit und vortritt desz falles auffzutragen wollen. So werden auch ohne dasz die sone Jacob und Paull mit irem vateren Moritz vor eine per-

sone geachtet, dasz inen also diesen kauff nicht gebure anzufechten. — So thuts Marquardt Sestede, der nur alleine de einige lehensagnat alsz seines seligen vaters Wolffen bruder ist, dem kleger alsz seinem brudersone nicht weren, sondern thuts einreumen und nachgeben, dasz ime also pleno jure agnationis solche klage zustehe und disse libellirte drei dorffere umb seine darlage wieder macht habe zu sich zu nemen ... Dasz aber Paull Sestede solchs nicht ehe besprochen, dasz ist der ursachen geschein, dasz er bisz zu dieser zeit[1]) seine mundige jar nicht hatt erreicht, derwegen hat ers nicht besprechen auch ime nicht vorschwigen konen.

Dieſe vom Kläger in ſeiner Replik gemachten Mittheilungen über ſeine Familie, ſowie der von ihm aufgeſtellte Stammbaum ſtimmen wenig überein mit der Stammtafel D., welche Herr von Stemann ſeinem Aufſatze über die Familie Seheſted beigefügt hat, doch wird es ihm, dem gründlichen Kenner des Schleswig-Holſteiniſchen Adels überlaſſen werden werden müſſen zu entſcheiden, inwieweit der von ihm aufgeſtellte Stammbaum hiernach zu berichtigen wäre.

Schließlich geſtatte ich mir noch die Bemerkung, daß das Kloſter bei dieſem wichtigen Proceſſe die von Jacob Selmer mitgetheilte[2]) intereſſante Diebſtahlsgeſchichte, wie Paul Seheſted des Moritz Vater, einſt der Priorin Anna von Buchwald die Kaufbriefe über Warnau und Wulfsdorf entwendet und darauf ſich in den Beſitz der Dörfer geſetzt habe, niemals zum Beweiſe des ihm beſtrittenen Beſitzrechtes anführt, ſondern daß es ſich über dieſen Punkt immer nur ſehr dunkel und unbeſtimmt ausdrückt, wenn es zum Beiſpiel wiederholt heißt: ... welcher gestalt aber Paul Sestede, deme godt genade, de libellirten gutere von dem clostere tho Pretze anno 1499 an sich gebracht, wer idt mit gutem grunde und gloven geschein sy oder nicht, sodans isz twischen

---

[1]) März 1550.

[2]) Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Urk. I. 158.

gade und ohme. — Sollte vielleicht ein Zweifel an der bisher unbestrittenen Angabe des Jacob Selmer berechtigt sein?

Georg Hille.

3.

Der Herzog Carl Friedrich.

Mein Freund Pastor Carl Hasselmann hat mir für die Universitäts-Bibliothek drei, wie ich glaube annehmen zu dürfen, Originalbriefe des Herzogs Carl Friedrich an Anton Caspar Engel gegeben. Letzterer war von 1736 bis 1748 herzoglicher Generalsuperintendent und genoß viel Vertrauen bei dem Herzoge, der ein kirchlich gesinnter frommer Mann war. Auskunft über Engel geben die Beiträge zu den actis histor. eccles. Bd. 2. Weimar 1750, S. 408, und Nordalbing. Studien Bd. 2, S. 270. Nach Engel, der nach dem Tode des Herzogs in Ungnade fiel, erhielt Professor G. Chr. Hoßmann die Generalsuperintendentur, ihm folgte 1766 in diesem Amte Friedrich Franz Hasselmann, dieser starb 1794, er war verheirathet mit einer Tochter Engels.

Der Vater des Herzogs Carl Friedrich, der Herzog Friedrich IV. ward 1698 vermählt mit der ältesten Schwester Carls XII., Hedwig Sophie. Friedrich IV. war waghalsig wie sein Schwager, in Schweden gab man ihm Schuld, den jungen König zu tollen Streichen verlockt zu haben. (Fryxell Lebensgeschichte Carls XII. ins Deutsche übersetzt. Th. 1. S. 48 u. 161. Th. 2. S. 46 u. 241. Th. 4. S. 206.) Er verpachtete sein Land, ging mit seinem Schwager in den Krieg und fiel 1702 in der Schlacht bei Clissow. Der einzige Sohn Carl Friedrich war am 30. April 1700 geboren, die Uneinigkeit über die Führung der Vormundschaft, auf welche König Friedrich IV. Anspruch machte, ward gehoben. Die Mutter des jungen Herzogs, der bei ihr in Stockholm erzogen wurde, und der Vaterbruder Christian August, der Streitigkeiten mit dem Könige von Dänemark wegen des Bisthums Lübeck

hatte, führten die Vormundschaft. Die Mutter starb 1708, der Onkel Carl XII. war in der Türkei. Das herzogliche Haus wollte nach seinem Vorgeben sich in dem Streite zwischen Dänemark und Schweden neutral verhalten, aber in Wahrheit war es mit Schweden verbündet, ließ den schwedischen General Steenbock in Tönningen einziehen. (Nordalbingische Studien Bd. 2, S. 7 f.) Dänemark nahm 1713 die herzoglichen Lande Carl Friedrichs in Besitz. Seine Aussicht, in Schweden dem 1718 verstorbenen kinderlosen Onkel Carl XII. zu folgen, ging nicht in Erfüllung, die jüngere Schwester des Heldenkönigs, Ulrike Eleonore, ward Königin von Schweden. Carl Friedrich verließ dies Land, er ging nach Hamburg, wo auch sein gewesener Vormund Christian August sich aufhielt. Der Herzog suchte vergeblich Hülfe in Hannover, in Berlin, in Dresden, in Wien; einige Geldunterstützung ward ihm allerdings gewährt, 1720 wurde jedoch, auf kaiserl. Befehl, der holsteinische Antheil des Herzogs restituirt (vgl. Ratjen, Verz. der Handschr. Bd. 1 S. 250. Bd. 3. Abth. 2, S. 415, 528, 529). Carl Friedrich wünschte auch seinen Antheil in Schleswig wieder zu erhalten, der König von Dänemark hatte sich 1721 huldigen lassen, diese Huldigung ist später sehr verschieden gedeutet worden. Carl Friedrich ging nach Petersburg, vermählte sich 1725 mit der ältesten Tochter Peters des Großen. Norderdithmarschen schenkte 10,000 R. zum Hochzeitsgeschenk und bat um Bestätigung der Privilegien dieses Landes. Nach dem Tode des Kaisers Peter I. und der Kaiserin Catharina († 17. Mai 1727) verließ der Herzog nach den eingetretenen politischen Aenderungen mit seiner Gemahlin Petersburg und kam in sein eigentliches Heimathsland, wo man ihn mit jubelnder Freude aufnahm und bessere Zeiten hoffte. In Rußland folgte auf Catharina Peter II., ein Enkel Peters I. aus dessen erster Ehe, und nach dem Tode Peters II. nicht Carl Friedrich, sondern Anna Iwanowna. Am 21. Febr. 1728 ward dem Herzog ein Sohn, Carl Peter Ulrich, geboren, die Mutter starb bald darnach, ihre Leiche ward nach Petersburg gebracht.

Die Hoffnung Carl Friedrichs, seinen Schleswiger Antheil wieder zu erlangen, ward 1732 durch den Frieden zwischen Rußland, Oesterreich und Dänemark hinfällig. Der Herzog weigerte sich, die ihm ausbedungene Entschädigung einer Million Thaler gegen Ausstellung eines Verzichtes anzunehmen. Des Herzogs Rathgeber hatten durch unordentliche Geschäftsführung das kleine Land in Schulden gebracht, der beste unter den Räthen des Herzogs, Magnus Wedderkopp, ward von Görz auf die Festung Tönningen geschickt und sollte dort beseitigt werden, der Edelmuth des Commandanten und die Uebergabe dieser Festung an Dänemark retteten ihm das Leben. Bassewitz war nicht minder waghalsig als Görz.

Zu seinem Vaterbruder Christian August konnte der junge Herzog wohl kein volles Vertrauen fassen, durch dieses Onkels Benehmen war der schleswigsche Antheil verloren, der Onkel hatte gesucht, seine Vormundschaft zu verlängern. (Nordalbing. Studien Bd. 2 S. 18.) Carl Friedrich ernannte in seinem Testament vom 8. Decbr. 1731 „um aller jalousie zwischen dem König- und bischöflich regierenden Hause zuvor zu kommen", seinen jüngeren Vetter Friedrich August zum Vormund seines Sohnes Carl Peter Ulrich. Nach dem Tode des Herzogs trat jedoch der ältere der beiden Brüder, Adolph Friedrich, als Vormund ein (Nordalb. Studien Bd. 2 S. 265), der jüngere Bruder verzichtete, suchte aber nachher, indem er sich vernachlässigt ansah, durch manche Intriguen sich ein Etablissement zu verschaffen (Ratjen, Dreyer und Westphalen S. 49, 53, 58, 59). Zwischen solchen Characteren, deren Eigenheiten wir freilich erst nach dem Tode des Herzogs hervortreten sehen, und Herzog Carl Friedrich konnte nicht wohl ein volles Einverständniß stattfinden; er hatte später in geschäftlichen Beziehungen Vertrauen zu dem Geh. Rath Ernst Joachim von Westphalen. Der so oft getäuschte Herzog schenkte seine Gunst seinem ehemaligen Kammerdiener Röpstorf, dem er 1719 das erbliche Postdirectorium übertrug, was jedoch bald an einen Sohn M. v. Wedderkopp's überging. Später

galt ein früherer Kammerdiener Pahl, der zum Ober-Forst- und Jägermeister ernannt wurde, viel bei dem Herzog. Dieser erkrankte 1739 in der Nähe Kiels auf Petersburg, nicht weit von Vieburg, er hatte hier ein kleines Jagdschloß angelegt, dann kam er nach Rohlfshagen im Amte Trittau, welches dem Günstling Pahl gehörte Bei ihm starb sein Herr Carl Friedrich am 18. Juni 1739, sein Leichnam ruht in der Kirche zu Bordesholm, im Jahre 1814 ehrte das in Bordesholm liegende russische Regiment beim Abzug von diesem Orte durch militärische Feierlichkeit das Andenken des Vorfahren seines Kaisers. Sein Leben hat Schmidt von Lübeck geschildert in seinen historischen Studien S. 280 ff. Die erwähnten freilich etwas ausführlichen Briefe geben keine historischen Aufschlüsse, aber sie zeigen uns den leidenden frommen Mann. In seinem Testament vergiebt er allen seinen Feinden, schließt aber die Gebrüder Bassewitz und Alle, die während seiner Unmündigkeit an der fatalen Tönningischen Affaire Antheil gehabt, sowie von dem schädlichen pietismo oder schändlichen atheismo Eingenommenen von dem Geh. Conseil aus. Nur auf dem dritten Briefe ist nicht von des Herzogs, sondern von anderer Hand notirt: „Ihr. Kön. Hoh. Bericht an Gen.-Sup. Engel von dero schmerzlicher Krankheit". Ich glaube, man kann nicht zweifeln, daß alle drei Briefe, bei deren Entzifferung mir Hasselmann freundlich geholfen hat, an den Superintendenten Engel gerichtet sind. Mit diesen Briefen erhielt ich: „Specification der in Tönningen bei dem Commandanten gefundenen (neun) Briefschaften" betr. die Einlassung Steenbocks in Tönningen (gedruckt in Historische Nachricht vom Nordischen Kriege. Erste Fortsetzung S. 257—279). Die erste Urkunde Carlsberg 23. Juli 1712 hat als Unterschrift: Carolus Fridericus, sie beordert die Einlassung Steenbocks in Tönningen. Es ist ungewiß, ob der junge Herzog seinen Namen unterschrieben oder derselbe von Andern geschrieben ist (Schmidt von Lübeck Histor. Studien S. 290). Ferner erhielt ich von H. „copia rescripti ducalis an den Obristen und Commandanten Wolff in Tönningen de dato Hamburg

23. Juni 1713," bevor es zur Uebergabe der Festung kommt, den von Wedderkopp von unsers und des Rechts wegen durch den Nachrichter in dortiger Festung mit dem Schwert oder in Ermangelung eines Nachrichters durch einen Provoos auf der ersten Bastion mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen" (gedruckt in Nachrichten vom Nordischen Kriege, Fortsetzung 6 supplementum. Freistadt 1726, S. 149—153. Vgl. Abdruck des von dem Commandanten der Festung Tönningen, Zach. Wolff, gehaltenen Journals. Copenhagen 1714). Außerdem erhielt ich von Hasselmann: Copia eines Schreibens des Geh. Raths v. Wedderkopp an J. Hochf. Durchl. den Herrn Administrator d. d. Schleswig, 22. Februar 1714 um Angabe der Gründe seiner Inhaftirung und Saisirung seiner Briefschaften und Obligationen. (Gedruckt im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Bd. 5 Altona 1843, S. 540.)

Zwei andere Briefe Carl Friedrichs an Pastor G. Albr. Franzke sind in Vehse Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens gedruckt S. 622—630. Ich gebe die Briefe an Engel unverändert, ich glaube sie nicht abkürzen zu dürfen, die Orthographie habe ich erneuert. Das kirchliche Interesse des Herzogs bewährte er auch 1736 bei dem Druck eines Katechismus (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. 5, S. 581), sowie bei der Wiederherstellung der 1736 abgebrannten Kirche zu Weslingburen, er schenkte zu dem Neubau 6000 Mk. Die Einweihung fand am 17. Juli 1738 im Beisein des Herzogs statt. (J. Wilde, Einweihung der neuen evangelischen Kirche zu Weslingburen. Schiffbeck 1738.)

H. Ratjen.

J. N. J. C.

Die Worte des Geistes meines Herrn und Gottes aus dem Munde des Psalmisten 50, V. 14: „Opfere Gott Dank „und bezahle dem Höchsten Deine Gelübde" nebst der Vermahnung Mos. Deuteron. 23, V. 21: „Wenn du dem Herrn

„deinem Gott ein Gelübde thust, so sollst du es nicht ver-
„ziehen zu halten" und des Predigers Belehrung in dessen
Buch 5. Capitel 3. Vers: „Wenn Du Gott ein Gelübde thust,
so verzieh es nicht zu halten", sind mir Theils zu Spies und
Nägel in meinem Herzen geworden, die mich erinnern, daß
bei Genesung meines Leibes, besonders aber bei Heilung
meiner Seele in diesem Vorjahr ich mir vorgenommen, das
heilsame Werk der Bekehrung nicht so lange auszusetzen, bis
ich etwa wieder erkrankete, vielmehr es nach Möglichkeit jedes-
mal zu befördern, anderntheils aber die Worte Lutheri: „Von
„Gottes wegen soll einen Christen ermahnen zum Sacrament
„Gottes zu gehen, des Herrn Christi Gebot und Verheißung,
„darnach seine eigne Noth, so ihm auf dem Halse liegt, um
„welcher willen solch Gebot und Verheißung geschieht, ihn dazu
„treiben", nebst unserer Gottesgelehrten Auslegung, daß, da
der Mensch am nöthigsten gleichsam mit Gewalt sich in ge-
ziemender Prüfung zum hochwürdigen Sacrament des Leibes
und Blutes Jesu Christi auf Gottes Gnade hinzudrängen
habe, wenn er findet, daß er am Geiste arm, am Fleische
stark, im Glauben schwach, in der Liebe kalt und im Gebet
träge wird, sind mit der Hinfälligkeit des menschlichen Lebens
mir zum Treiber und Sporn geworden, den Entschluß zu
fassen, aus dem 116. Psalm Vers 18: „Ich will mein Ge-
„lübde dem Herrn bezahlen", in diesem alten Jahre annoch
und wills Gott vor dem Gedächtnißfest der Geburt unsers
Herrn und Seligmachers Jesu Christi im Vertrauen auf
seine Gerechtigleit, Würdigkeit und Stärke in mir Schwachem
mich dem Gnadenmahl neuen Bundes zu nähern und selbigen
abermals Gott gebe wo in Jesu Blutes Kraft und um des-
selben willen nicht zweifle, würdiglich von Neuem wieder
zu genießen und obschon die Benennung des eigentlicher
Tages noch aussetzen muß, habe dennoch diesen im Namen
des Herrn gefaßten Vorsatz Ew. Ehrwürden im Namen des
Herrn entdecken und die Anrufung des hochheiligen Namens
zur Entfernung aller Hindernisse, zur Befestigung des guten
Vorhabens und zur gesegneten seligen Vollbringung um Christi

willen inbrünstig vor (für mich) und nebst mir zu erbitten, auftragen wollen.

Carolus Fridericus.

J. N. J. C.

p. m.

Hierbei die entworfene Beichte, ob etwas daran erinnerlich. Wills Gott gedenke übermorgen doch in meinem Zimmer, als an dem Tage mehrere fromme Christen ihre Seelen in der Schloß-Capelle mit dieser himmlischen Stärkung laben werden, auch ein würdiger Gast Jesu Christi zu sein. Zur Nachmittags-Betstunde um 4 werden Ew. Ehrwürden sich zu bemühen wohl belieben. Von der Beichte habe kein Concept, daher mir solche wieder ausbitte, ich habe sie, wie sie mir geflossen, hergesetzt. Gott erfülle mein Verlangen, welches Ew. Ehrwürden Mitbitte ferner empfehle und der gnädige Jesus sage zu Beiden Ja und Amen.

C. F.

Ehrwürdiger wohlgelahrter General-Superintendent, herzlich geliebter Beichtvater, auch mein Lieber Getreuer.

Hierbei gehen die eingesandten expeditiones zurück und vorerst noch keine resolutiones, darüber werden mit der Zeit schon einige erfolgen.

Für die rechte trostreiche Zuschrift danke herzlich und empfehle mich täglich ferner dem Gebet, so je länger je nöthiger mir wird. Ach, mein Gott, Du legest mir ein Schweres auf, denn so es einen Tag erträglich, ist es den andern schwer, scheint die Gnaden-Sonne einmal, so brechen die trüben Wolken bald wieder ein. Wenn Deine Güte nicht zuweilen mich unterstützte, besonders wenn auf gute Anzeichen böse Stunden folgen, so wäre mein Fleisch und Blut längst in Ungeduld und Zweifel gerathen, aber Du hilfst mir wiewohl in Schwachheit doch kräftig das Kreuz tragen, erhöre doch endlich einmal Deines Knechtes tägliches Gebet, weil Du mein Gott und Vater bist, wirst Du Dein Kind verlassen

nicht, ich bin ein armer Erdenkloß und habe auf Erden weder Ruhe, Rath noch Troſt. Ach Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geiſt, mein Erbarmer, erbarme Dich über mich, ach Gott verzeuch nicht länger mit Deiner Hülfe und verbirg Dein Antlitz nicht mehr vor mir, o dreieiniger Gott, wer war Hiob? war er nicht dein geduldiger und ſtandhafter Knecht? wie fiel er aber nicht, da Du dem Verderber erlaubteſt, ihn am Leibe anzutaſten. Ich bin noch lange nicht ſo erfahren, ſo bewährt wie dieſer Glaubensheld, darum hilf mir bald, auf daß Dein Knecht auch nicht auf eine Thorheit gerathe. Gott mein Vater, lege um Deines Namens willen endlich die wohlverdiente Zuchtruthe nieder und heile mich mit Deiner Vaterhand! Jeſu Chriſte, gieb nicht zu, daß die von Dir ſo theuer erlöſte Seele durch Folter des Leibes gefährdet werde, ſondern ſprich zum Schmerz ein gnädiges Hephata. Heiliger Geiſt, Du Geiſt der Geduld, Troſt und Freude, gieb und erhalte mir dieſelbigen. O ungetheilte Dreieinigkeit, allmächtiger Zebaoth, laß doch einmal in Deinem Zorn ab und gieb einmal meine Geneſung zu Ehre Deines heiligen Namens und damit ich Dein Reich hier unten noch bauen könne, bis ich es einmal im Himmel vermehren werde — erhöre zu ſolchem Ende mein winſelndes Gebet, das Gebet ſo vieler frommer Herzen, ſo vieler Deiner Diener am Worte und das inbrünſtige Gebet meines inniglich geliebten Beichtvaters, damit der Teufel mein nicht ſpotte und die argen oder untreuen Menſchen, ſo mir übel wollen, ſich nicht freuen mögen, ſondern erkennen müſſen, daß Du Herr Herr ſeieſt, der den, ſo auf Dich hoffet, nicht verläßt. Erhöre endlich und eile mit Deiner Hülfe herbei, das Gebet unſeres oberſten Prieſters, der da ſitzet zu Deiner Rechten und vertritt uns. Ja Herr Jeſu dieſes iſt ja Dein Amt, darum laſſe ich Dich nicht von mir, ich laſſe Dich, den Vater und beiderſeits heiligen Geiſt nicht, Du heiliger dreieiniger Gott ſegneſt mich denn, giebſt mir Deinen Frieden und läſſeſt Dein Antlitz leuchten, mithin mich geneſen um Deiner Selbſt willen. Amen, Amen, Amen.

Ehrwürdiger, der Sie — beſtändig gedenken

und Gebete des nun über 6 Wochen leidenden, doch nun bald der Hülfe seines Gottes entgegen Sehenden, der nebst nochmaliger Gratulation zur Hasselmannschen Mariage sich allezeit nennt

Ew. Ehrwürden

Petersburg, den 21. April 1739.

besonders zugethaner
Carolus Fridericus.

4.

Zur Geschichte der Gerechtigkeitspflege in Schleswig-Holstein.

Das Archiv der Stadt Kiel bewahrte bis vor Kurzem ein Schreiben des Herzogs Christian Albrecht an seinen „lieben getreuen Bürgermeister und Rath" von Kiel datirt den 7. August 1661. Da das Original, wie es scheint, sich nicht mehr vorfindet, auch schwerlich eine Abschrift vorhanden ist, so muß es genügen, den Inhalt der Vergessenheit zu entziehen.

Herzog Christian Albrecht findet den Spruch des Magistrats auf Landesverweisung gegen den Büttelknecht, der an Herrn v. Quahlen einen „groben Exceß" begangen, zu milde. Er gebietet demnach Bürgermeister und Rath, die Strafe durch Abschneiden der Nase oder eines Ohres oder durch Brandmarkung an der Stirne zu schärfen. Uebrigens ist er ihm „zu Gnaden gewogen". Jansen.

5.

Literarisches.

In diesem Jahre 1871 haben zwei hervorragende deutsche Rechtsgelehrte ihre 50jährigen Doctorjubiläen gefeiert: Homeyer und Robert von Mohl. Jener gehört durch Geburt und Wirken dem deutschen Norden an, dessen Rechtsgeschichte durch seine Studien über den Sachsenspiegel und die ihm

verwandten Rechtsquellen eine allseitige Förderung, in gewisser Hinsicht eine feste, abgeschlossene Grundlage erhalten hat. Robert von Mohl ist Süddeutscher nach Geburt und Lebensstellung. Sein Wirken gehört der wissenschaftlichen Lehre vom Staat, insbesondere dem Rechtsleben desselben an. Wie Homeyer für die Ergründung der einzelnen Thatsachen in dem geschichtlich gegebenen Zusammenhang des Rechtes thätig war, so hat Mohl die Wissenschaft gefördert durch eine scharfe Erfassung des Wesens des Staates, und der Grenzen, die er zu beachten hat, um die anderen Kreise des Lebens in ihrer Aufgabe nicht zu beeinträchtigen. So ergänzen sich gleichsam die beiden Männer. Und der Name keines von beiden kann in einem deutschen Lande ungenannt bleiben. Für uns aber mögen die vorstehenden Worte hier um so eher am Platze erschienen, da Veranlassung ist, beide Männer auf diesen Blättern zu nennen.

Festschrift der juristischen Facultät der Universität Freiburg zu dem 50jährigen Doctorjubiläum des Herrn Geheimen Rathes Dr. Robert von Mohl zu München. Freiburg 1871. 4. (45 SS.)

In diesem Gruß einer süddeutschen Universität an den Mann des Südens hat Friedrich Rive „Ueber den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter" gehandelt.

Ditmarschen hat mit den Vierwaldstätten in der Schweiz eine eigenthümliche staatliche Entwicklung gemeinsam. Während aber die Widerlegung und Erklärung der Tellsage dort zu einer Erforschung führte, welche fast alle einschläglichen Verhältnisse klar erkennen läßt, ist für Ditmarschens Geschichte, trotz einer nicht geringen Literatur, noch immer sehr viel zu thun. Um so dankbarer müssen wir daher die vorliegende Schrift begrüßen, welche einzelne Seiten des öffentlichen Lebens in Ditmarschen in präciser Form und fließender Darstellung behandelt.

Nach einem flüchtigen Blick auf die politische Geschichte bis zum Jahre 1500 (§ 1) wird eine Uebersicht der staat-

lichen Organisation (§ 2) gegeben, welche in den Geschlechterverbindungen (§ 3), die früh lokalen Verhältnissen entsprechen, eine nothwendige Ergänzung hatte. Als Grundlage, gewissermaßen Princip des Lebens im Staat erscheint bei den Ditmarschen noch lange Zeit der Frieden, dessen Wesen am deutlichsten in dem besonders gebotenen und geheiligten Frieden hervortritt (§ 4), und der, wie auch das schwach entwickelte Strafrecht (§ 5), in der Fortdauer des altgermanischen Staatsgedankens wurzelt. — Alle diese Verhältnisse sind nicht nur juristisch, sondern im Zusammenhang mit den sittlichen Anschauungen besprochen, die sich auch im socialen Leben des Volkes geltend machen (§ 6).

Augenscheinlich haben wir eine Skizze vor uns, die eingehenderen Studien über den altditmarschen Staat erwachsen ist, deren Veröffentlichung wir mit Spannung entgegen sehen müssen. Der Verf. wird alsdann nicht umhin können, auf das gesammte Recht Ditmarschens, also auch auf die staatsrechtliche Stellung des Landes Rücksicht zu nehmen. Einstweilen lag ihm dieselbe noch fern, und hieraus ist es zu erklären, wenn sich S. 5 einige Versehen eingeschlichen haben. Dahin gehört, daß Ditmarschen der bremer Kirche von Ludwig dem Frommen zugetheilt sei. Schwerlich ist dabei an die Vita Anskar. cap. 12, wo freilich ja auch nur von einem „interim" die Rede ist, sowie an die von ihr berichteten Verhandlungen bis zur definitiven Erledigung der Sache gedacht. Ditmarschen gehörte zur Hamburger Diöcese, deren eigenthümliche Bedeutung zum Theil gerade in dem Verhältniß zu dem Ländchen beruhte. Wesentlicher ist es, wenn der Verf. meint: „Die kaiserliche Verleihung machte den Grafen zum Vasallen des Erzbischofs". Es wird an die königliche Schenkung vom Jahr 1063 zu denken sein. Hier ist aber von Ditmarschen nicht die Rede (s. oben S. 12), und auch in den sich anschließenden Urkunden Friedrich I. von 1180 (Stumpf 4310), Heinrich VI. von 1195 (Stumpf 4967) und Philipps von 1200 (Böhmer Reg. Phil. 18) wird nur von Stade gesprochen. Die Grafschaft in Ditmarschen scheint in der That von den

Erzbischöfen occupirt zu sein, so daß ihnen gelungen sein wird, was die Grafen von Habsburg in Uri vergebens erstrebten.

Diese kleinen Ausstellungen mögen jedoch nur das Interesse bekunden, mit dem ich die vorliegende Schrift gelesen habe. Die Forschung derselben ist ja noch keineswegs abgeschlossen. Das Vorwort des Verf. verbürgt uns, daß dieselbe von breitester Grundlage aus geführt wird. Auch die Eigenthümlichkeiten anderer germanischer Volksstämme sollen dabei gebührende Berücksichtigung finden. Dadurch ist auch für die Geschichte der Holsten Aufklärung von diesen Studien zu erwarten, und vorzüglich wird auf solche Weise erst die Eigenthümlichkeit der ditmarschen Entwickelung in ein Licht gerückt werden, das für dieselbe nicht mehr in Anspruch nimmt als ihr zukommt. Wie anders erscheint doch schon die Geltung der Rache, wenn damit zusammengestellt wird, daß auch in Holstein dieselbe erst 1394 aufgehoben wurde. Ebenso wird die Werthschätzung des gesammten staatlichen Zustandes erst durch solche Vergleichung anzubahnen sein. Wenn wir auch ganz davon absehen, daß die Ditmarschen sich, in Folge der staatlichen Abgeschlossenheit, gar nicht an der politischen und sittlichen Entwicklung des deutschen Volkes betheiligten, so werden doch auch ihre inneren Zustände schwerlich als gerade günstige angesehen werden dürfen. Solch' harte Worte, wie der Presb. Brem. cap. 30 über die Ditmarschen hat, können kaum ohne jeden Grund sein. Im allgemeinen war es wol für die Ditmarschen, wie Sieben- bis Achtjahrhunderte zuvor für die Sachsen überhaupt, ein Glück, daß sie dem abgeschlossenen Stammesleben durch den Krieg des Jahres 1557 entzogen wurden.

Das Jubiläum Homeyer's hat, so viel mir bekannt ist, keine Schrift hervorgerufen, welche gerade für Schleswig-Holstein besonderes Interesse hat. Aber es liegt von dem verehrten Mann selbst eine neuere Untersuchung vor, die für die Provinz von Wichtigkeit ist, und zu der sogar von hier aus, durch eine Bemerkung von Falck, wie das Vorwort erzählt, die erste Anregung gegeben wurde.

Homeyer, Die Haus- und Hofmarken. Mit 44 Tafeln. Berlin 1870. 8. (423 SS.)

Für die Bezeichnung der Person und ihrer Habe kommen bestimmte, meistens gradlinige Zeichen vor, die in Familien erblich werden und auch auf den Grundbesitz übergehen. Sie erhalten so, als Marken, die für und als Bezeichnung des Namens gesetzt werden, eine bestimmte rechtliche Bedeutung, die besonders im wirthschaftlichen Leben zu Tage tritt.

In dem vorliegenden Buche ist zunächst die Verbreitung dieser Marken nachgewiesen. Es ergiebt sich, daß die Sitte, sie zu führen, bei allen germanischen Völkern vorkommt, und zwar „durch alle Arten der Persönlichkeiten, physische und juristische, durch geistliche und weltliche Berufs- und Geburtsstände, durch beide Geschlechter hindurchgeht". Der wichtigste Gebrauch ist für die Unterschrift, oder als Bekräftigung, neben derselben. Hiermit darf das Setzen von Kreuzen nicht verwechselt werden: sie bekunden in der Regel nur, daß der Betreffende des Schreibens, das hier sonst erforderlich, unkundig sei. Auch in die Wappen, welche dadurch wol ihre allgemeine Bedeutung erhielten, sind die Marken früh aufgenommen; bezeichnen doch beide sowol die Person als ihr Eigen. Letzteres wird (auf Grenzsteinen, eingepflügt auf dem Acker, an Häusern, Haus- und Ackergeräth, an Kirchenstühlen, eingebrannt oder eingeschnitten auf Thieren u. s. w.) besonders häufig durch diese wunderlichen Zeichen kenntlich gemacht. Durch Fabrik-, besonders Steinmetzzeichen, wird das geistige Eigenthum bekundet. — Wie in einzelnen Gegenden der Name des Hofes auf den neuen Erwerber übergeht, so war es früher auch mit der Marke desselben der Fall.

Auf die Wichtigkeit der Hausmarken für das Rechtsleben scheinen bereits die alten Volksrechte hinzuweisen. In jüngerer Zeit legen zahlreiche Gebräuche und Urkunden Zeugniß davon ab.

Die vorliegende Arbeit Homeyer's, für welche seit Jahren mit großer Vorliebe gesammelt ist, kann in Betreff des allgemeinen Gebrauchs als abschließend betrachtet werden. Ueber

die Anwendung der Marken aber, besonders im wirthschaftlichen, auch im Gemeindeleben werden sich aus Urkunden und heutigem oder seit Kurzem erst geschwundenem Brauch noch manche Ergänzungen, vornehmlich aus Schleswig-Holstein beibringen lassen, wo, wie das vorliegende Buch und frühere Arbeiten von Michelsen, Fischer-Benzon, Selle, v. Stemann u. a. nachweisen, die Hausmarken von hervorragender Bedeutung waren und sich bis heute vielfach erhalten haben. — Jede Nachweisung eines solchen Gebrauches von Hausmarken, ist ein Verdienst um die Wissenschaft.

Für die Geschichte Schleswig-Holsteins, insbesondere Schleswigs ist ein neueres Werk eines rüstigen Mitarbeiters unserer Zeitschrift nicht ohne Interesse:

Stemann, Den Danske Retshistorie indtil Christian V.'s Lov. Kjøbenhavn 1871. 8. (699 SS.)

Das Buch zerfällt in fünf Abtheilungen: Rechtsquellen; öffentliches Recht; Gerichtswesen; Privat- und Strafrecht. Ueber die Verfassung Dänemarks, die außerhalb des Landes am meisten interessiren wird, finden sich natürlich auch in der dritten Abtheilung wichtige Ausführungen. Wie viel hier neu dargelegt ist, wage ich nicht zu beurtheilen: aber die kurze klare Darstellung, verbunden mit steter Berücksichtigung der neuen Literatur, sichern dem Werke allein schon Brauchbarkeit und eine geachtete Stellung zwischen den Leistungen zur Förderung der Wissenschaft. Aufgefallen ist mir, daß mehrere Geschichtsquellen noch nach den ältern Ausgaben citirt werden, während wir doch längst bessere haben. Wünschenswerth wäre wol ein Register und wir Deutschen würden für eine Uebersetzung, wie sie früher ja auch von dem viel benutzten Werke Kolderup-Rosenvings erschien, besonders dankbar sein.

Speciell für schleswig-holsteinische Geschichte sind innerhalb der letzten beiden Jahre einige Bücher erschienen, die

hier wol eine kurze Besprechung verdienten und auch finden würden: wenn der Aufforderung, mir solche Werke einzusenden, die ich Jahrbücher X, 395 an die Buchhandlungen richtete, Folge geleistet wäre. Dieses ist nicht geschehen: so daß ich also auch von der gütigen Unterstützung, welche mir gerade für den literarischen Theil der Zeitschrift von verschiedenen Seiten zugesagt wurde, keinen Gebrauch zu machen habe.

Bedeutende Erscheinungen hat allerdings die geschichtliche Literatur der Provinz aus der letzten Zeit überhaupt nicht aufzuweisen. Insbesondere ist es auffallend, daß die Localgeschichte so gänzlich darnieder liegt: ja daß für sie in Schleswig-Holstein nie auch nur einigermaßen erhebliche Werke hervorgebracht sind. Nicht einmal die Stadt Kiel besitzt ein Werk, in dem ihre Geschichte, sei es in populärer, sei es in gelehrter Weise leidlich dargestellt ist: so daß die alte Holstenstadt in dieser Beziehung fast hinter allen, selbst den kleinsten Städten im benachbarten Hannover und in den ältern preußischen Provinzen zurücksteht. Es wäre eine dankbare Aufgabe, wenn etwa ein junger Lehrer für die Provinz oder einen Theil derselben das zu leisten, sich bemühte, was seit einigen Jahren mit großem Erfolg von Ludwig Götze in Seehausen für die Geschichte der Altmark geleistet wird. Von ihm liegen bereits mehrere Monographien über deren politische, vorzüglich aber Kulturgeschichte vor, und seine „Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal" (Stendal 1870 ff.) kann, trotz einzelner Mängel, als eine Stadtgeschichte empfohlen werden, die eine populäre Darstellung mit einer wissenschaftlichen Forschung verbindet.

Rudolf Usinger.

Nachträge und Berichtigungen.

Auf Einzelheiten des ersten Aufsatzes dieses Bandes der Zeitschrift werde ich gelegentlich zurückkommen. Hier bemerke ich jedoch schon:

S. 10 war zu erwähnen, daß die Grafschaft Stade auch noch die Haseldorfer Marsch am rechten Elbufer besaß; s. Staatsb. Magaz. X, 509 und besonders Michelsen im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. I, 1 ff. Dadurch waren hier dann die Erzbischöfe von Bremen Landesherrn, bis die sieben Parochien, in welche das Ländchen zerfiel, endgültig im Jahr 1379 mit Holstein verbunden wurden.

S. 15. Das Buch von Heinemann ist eine populäre Darstellung, die für meinen Zweck unerheblich ist.

S. 17 war nach Hammerstein, Bardengau S. 477 ff. zu sagen, daß Heinrich von Badewide in dem benachbarten Bardengau seine Heimath gehabt haben wird.

S. 29 Z. 11 von oben: 1386 anstatt 1384.

Rudolf Usinger.

Jahresbericht

im Namen des Vorstandes

an die

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte,

erstattet von dem Secretair derselben Prof. Dr. Usinger.

Die Generalversammlungen sind von je her so schwach besucht gewesen, daß der Vorstand durch sie eher entmuthigt als fördernd angeregt werden muß. Darin ist der Grund zu sehen, weßhalb die Abhaltung der Versammlung in diesem Jahre 1871 zuerst verschoben wurde, während der Zufall sodann die Einberufung ganz hinderte.

Die Thätigkeit der Gesellschaft ist in bisheriger Weise, worüber die Geschäftsbücher des Secretairs jederzeit Aufschluß geben, fortgesetzt worden.

Anstatt einzelner Hefte erhalten die geehrten Mitglieder hiermit wiederum einen vollständigen, und zwar ziemlich starken Band der Zeitschrift.

Gleichzeitig wird von dem oft erwähnten „Register zu den Zeitschriften und Sammelwerken" das erste Heft ausgegeben, und denjenigen geehrten Mitgliedern eingehändigt

werden, welche durch Zahlung des erhöhten Beitrages Anspruch auf die Lieferung aller Publicationen der Gesellschaft haben Der Druck dieses Heftes konnte bereits im April d. Js. beginnen. Dasselbe ist 18 Bogen stark und umfaßt das „Autorenregister" sowie vom „Sachregister" einen bedeutenden Theil, bis zu: Missionswesen im Buchstaben M. Als Preis wurde vom Vorstand 2 Thlr. bestimmt. Das Erscheinen des zweiten Heftes, mit dem das Werk abgeschlossen sein wird, kann schon für einen der nächsten Monate in Aussicht gestellt werden, da Herr Dr. Alberti seine Vorarbeiten ganz beendet hat. Alsdann wird in dem Vorworte ausführlich Bericht über diese wichtige Publication abzustatten sein.

Der Tauschverkehr der Gesellschaft mit andern wissenschaftlichen Corporationen, von denen ein Verzeichniß diesem Bericht angefügt ist, war auch im verflossenen Rechnungsjahr ein sehr reger. — Der Kaiserlichen Bibliothek in Straßburg wurden außerdem alle Schriften der Gesellschaft zur freien Verfügung gestellt.

Ueber die „Commission zur Berathung von Gedenksteinen" ist ein besonderer Bericht angefügt worden.

Das Interesse für die Gesellschaft und ihre Bestrebungen scheint sich etwas zu beleben. Zwar weist die unten abgedruckte Matrikel derselben für 1870/71 nur 163 ordentliche Mitglieder auf (im Vorjahre 172), allein der Kreis der Mitarbeiter an der Zeitschrift hat sich erweitert, und Anerbietungen, Anfragen und Einsendungen an den Secretair bekunden eine größere Theilnahme.

Eine ganz besondere Förderung der Geschichte Schleswig-Holsteins ist von dem Staatsarchiv in Schleswig zu erwarten, für welches unter Leitung des Archivar Herrn Dr. Hille bereits ansehnliche Actenmassen zusammengebracht und auf eine Weise geordnet sind, daß ihre wissenschaftliche Benutzung möglich ist. Es gereichte dem Vorstande zur nicht geringen Genugthuung die wissenschaftliche Aufgabe des Archivs Namens der Gesellschaft durch eine vollständige Lieferung der Schriften derselben zu fördern. Der General-Director der Archive,

Herr Geh. Rath Dr. Dunker sprach dafür durch Schreiben vom 7. Mai d. J. seinen verbindlichsten Dank aus.

Die vorjährige Rechnung der Gesellschaft ist von den Herren Professoren Th. Möbius und Weyer gütigst revidirt, und dabei ordnungsmäßig befunden worden. Eine größere Klarheit der Rechnung wird durch den Vorschlag der geehrten Herrn erzielt, diejenigen Restanten, von denen doch keine Jahresbeiträge mehr zu erwarten, nicht immer noch mit in der Rechnung aufzuführen.

Die diesjährige Rechnung des Herrn Cassirers, die am 4. Juli abgeschlossen wurde, weist auf: an

Einnahme 1870/71 . .	1660	Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.
Ausgabe 1870/71 . . .	587	„	22	„	11	„
so daß ein Cassenbestand von	1072	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.

zur Verfügung blieb.

In der Einnahme steckt ein Ueberschuß vom Vorjahre im Betrage von 942 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., sowie der schon im letzten Jahresbericht erwähnte Staatszuschuß von 200 Thlrn. Die Ausgabe überstieg die regelmäßige Einnahme aus den Beiträgen der Mitglieder um 150 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Im laufenden Rechnungsjahre 1871/72 wird dieses Ergebniß noch ein viel ungünstigeres sein müssen, da die sehr erheblichen Druckkosten für das Register hinzukommen, und da die beiden Buchdruckereien, welche für die Gesellschaft arbeiten, die der Herren Schmidt und Klaunig in Kiel und die Hofbuchdruckerei in Altenburg, sich genöthigt gesehen haben, eine Erhöhung der accordirten Preise für Druck, Satz und Papier zu beantragen. Die Gesellschaft ist daher jetzt um so mehr darauf angewiesen, eine Vermehrung ihrer Mitgliederzahl zu erstreben.

Commission

zur

Errichtung von Gedenksteinen.

An die Spitze des Berichts stellen wir einige Nachrichten, die sich allerdings nur zum Theil auf die Thätigkeit der Commission beziehen, die aber von allgemeinem Interesse sind.

Die Denkmäler bei Eckernförde.

Am 10. Juli, als schon die Wetterwolke des französischen Krieges, kaum bemerkt, am Himmel stand, wurden am Süd- und Nordstrande des Eckernförder Meerbusens unter Donner und Blitz, einer eigenen und bewegenden Begleitung zu den Klängen und Worten des alten Lutherliedes: „Ein feste Burg ꝛc.," zwei Denkmäler zu Ehren der Kämpfer von 1849 enthüllt.

Auf dem Platze der Südschanze erhebt sich, getragen von einem Sockel mit granitnen Stufen ein tempelartiger Bau. Vier Pfeiler aus Kebra-Sandstein mit Füllungen aus gebranntem Thon vereinigen sich zu vier Bogen, die mit verzierten gebrannten Thonplatten bekleidet sind. Das Gewölbe zwischen den 4 Bögen ist aus blau glasurten Steinen gearbeitet. Ueber allen 4 Bögen erheben sich Giebel aus Kebra-Sandstein. Das Dach ist mit Kupfer gedeckt.

Inmitten dieser 4 Pfeiler, durch ein verbindendes zierliches Gitter umhegt hebt sich weiß die Pyramide aus Sächsischem Sandstein ab, in deren 4 Seiten gußeiserne Tafeln eingelassen sind. Sie melden:

Westseite.
Vor
Deutscher Artillerie
sank
am 5. April 1849
der Dannebrog
von der
Gefion
und von
Christian VIII.

Südseite.
Von der Schleswig-Holsteinischen Armee
— Generallieutenant Bonin —
kämpfte hier
die 5. Festungsbatterie
— Hauptmann Jungmann —
von der Reserve-Brigade der Reichsarmee
— Generalmajor Herzog Ernst II. von Coburg —
die Nassauer 6pfge Feldbatterie
— Hauptmann Müller —

Ostseite.
Errichtet
1870
auf dem Platze
der
von Preusser befehligten
Südschanze
600 Schritt von den Wellen
die Christian VIII. Grabstätte
decken.

Nordseite.
Die für unsern Deutschen Heerd
Hier gewacht, gekämpft, gefallen,
Dank und Ruhm den Helden allen,
Preis dem Herrn, der Sieg beschert.

Sämmtliche Tafeln dieses Steines zeichnen sich durch eine wohlthuende Anordnung der einzelnen Worte und Reihen aufs vortheilhafteste aus.

In dem Sockel liegt eine Denkschrift, welche kurz die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Erhebung erzählt, das Schleswig-Holsteinische Kreuz, die gangbaren Münzen und das Eckernförder Wochenblatt vom 10. Juli 1870.

Am Nordufer auf der niedrigen Halbinsel, die sich von dem hohen Uferrande aus erstreckt, an der Stelle der Nordbatterie steht ein Denkmal Jungmanns und seiner Tapfern.

Westseite: Denkmal
der
von Clairmont befehligten
Nordschanze.

Südseite: Den Siegern errichtet
durch die Kameraden
1870.

Ostseite: Auf der Brustwehr
zum Siege entschlossen
empfing
Jungmann
am 5. April 1849
das feindliche Geschwader
den Stolz Dänemarks.

Nordseite: Gott ist stark auch in
den Schwachen.

Diese Denkmäler sind Werk und Zeugniß der Holsten-Treue.

Als 1863 durch den schicksalsvollen Tod Friedrichs VII. das Land frei ward, erhoben die niedergehaltenen Erinnerungen an den ersten Schleswig-Holsteinischen Krieg überall laut ihre Stimme. Die Vereine Schleswig-Holsteinischer Kampfgenossen von 1848—51 entstanden; 1865 constituirte sich zu Neumünster die Landeskampf-Genossenschaft; die Schlachttage wurden wieder laut und öffentlich gefeiert, die

Schlachtfelder aufgesucht und mit leichterem Herzen durchwandert: der Gedanken entstand, die Erinnerung an die Kämpfer und Opfer des ersten Schleswig-Holsteinischen Krieges durch Denkmäler zu erhalten. 1869 am 25. Juli konnte auf dem Hühnengrabe der Idstedter Feldmark, der eine Zeit lang Willisens Standort gewesen war, ein einfacher Obelisk enthüllt werden, gewidmet von den Kampfgenossen „dem Andenken an die Erhebung des Schleswig-Holsteinischen Volkes und den Kampf seiner Söhne für Landesrecht und Deutsche Nationalität in den Jahren 1848—50."

Noch war das Idstedt-Denkmal nicht vollendet, als vom Eckernförder Verein der Plan zu einem neuen vorgelegt ward. Gleich nach seiner Entstehung hatte ein Mitglied desselben, Namens Scheller, den ersten Gedanken dazu ausgesprochen. Am 5. April 1865 begingen die Kameraden ein Erinnerungsfest an Preußer, dessen Grab, 1851 seines Schmuckes durch die Dänen beraubt, jetzt mit einer eroberten von dem Oesterreichischen Generalkommando freundlichst bewilligten Dänischen Kanone wieder bezeichnet worden war. Darauf ward von dem Hutmacher C. H. Jürgensen, der in der Dänischen Zeit als Sergeant gedient, sich 1848 aber mit voller Ueberzeugung für sein Vaterland erklärt hatte und in der Schleswig-Holsteinischen Armee zum Offizier befördert worden war, der Gedanke in umfassenderer Weise und mit der ganzen Wärme eines treuen und opferwilligen Herzens wieder aufgenommen und vor die Delegirten-Versammlung der Landeskampfgenossenschaft gebracht. Einige Jahre mußte er vor dem Idstedter Bau zurückstehen. 1869 machte die Delegirten-Versammlung den vom Eckernförder Verein angeregten Plan zu dem ihrigen. Statt des ursprünglich beabsichtigten Granit-Blockes ging derselbe jetzt auf eine „Siegeshalle", zu welcher der Architect Wanderley, Lehrer an der Baugewerkschule in Eckernförde, die Anregung gegeben hatte und deren Kosten auf 1850 Mark veranschlagt wurden.

Der Vorstand des Eckernförder Vereins begann nunmehr seine mühe- und dornenreiche Thätigkeit. Es kam wohl vor,

daß der Verein mit Sang und Klang hinaus zog auf ein Dorf, um von einem Konzerte so viel heimzubringen, als sich nach Schillingen berechnen ließ. Jürgensen und seine wackern Helfer ließen sich nicht entmuthigen; von zwei deutschen Fürsten, Herzog Ernst II und Herzog Friedrich gingen ansehnliche Beiträge ein, von 2 Vereinen aus Amerika, von 1 aus Australien (Tanunde) kamen die redenden Beweise heimathlicher Anhänglichkeit. Dem Vorstand wuchs der Muth, dem Architecten die Erfindungslust; der Entwurf für die Südschanze ward erweitert, ein zweiter für die Nordschanze hinzugethan, dieß letzte fast heimlich, um die Kameraden zu überraschen; die Kosten wurden jetzt auf 5000 Mark angeschlagen. Im Sommer rasch gefördert, ward der Bau durch den strengen Winter von 69/70 zu lange aufgehalten, um zum 21. Jahrestage des Sieges fertig zu werden. Der Verzug kam den Verhandlungen zu Gute, welche die „Commission zur Errichtung von Gedenksteinen in Schleswig, Holstein und Lauenburg" mit dem Vorstande des Eckernförder Vereins über die so wichtige Fassung der Inschriften anknüpfen zu sollen geglaubt hatte. Von beiden Seiten mit Eifer und Freimuth geführt gediehen sie durch Nachgiebigkeit auf Grundlage der Kieler Fassung zu einem erwünschten Abschluß. Der Vers ist ausgewählt aus drei Vorschlägen Geibels. Wiederholt hinausgerückt fand die Enthüllung endlich am 10. Juli Statt, wenige Tage bevor der Krieg mit Frankreich Sinn und Gedanken ausschließlich auf das Waffenspiel um Deutschlands Dasein lenkte.

Kaum war der Friede geschlossen, so trat das Eckernförder Comité mit einer überraschenden „Enthüllung" anderer Art vor die Oeffentlichkeit: die wirklichen Kosten überstiegen den Voranschlag um reichlich 8000, die vorhandenen Mittel um fast 7000 Mark, beliefen sich nämlich genau auf 13,633 Mark ¾ ßl.

Es fehlte nicht an Anklägern, es fehlte aber auch nicht an Vertheidigern der angegriffenen Männer, die eine viel größere Mühwaltung übernommen und getreulich bis zu Ende

geführt haben, als mancher bedenkt. Die durch den Vorstand veranlaßte Prüfung des Baues ergab, daß derselbe auch unter den günstigsten Verhältnissen schwerlich für weniger als 10,000 Mark herzustellen gewesen wäre. Die meisten Kampfgenossen-Vereine empfanden es als eine Ehrenschuld für die Deckung aufzukommen. Mit Rücksicht auf die kleineren, die fast ausschließlich aus ländlichen oder städtischen Arbeitern bestehen, ward auf der Delegirten-Versammlung des Jahres 1871 dem Kieler Antrage, die Tilgung für eine „Ehrenschuld" der Landeskampfgenossenschaft zu erklären und nach Verhältniß der Mitgliederzahl durch die einzelnen Vereine aufzubringen eine mildere Fassung gegeben.

Wer weiß, daß die vorhandenen 7000 Mark zum überwiegenden Theile von weniger Bemittelten herrühren, denen aus den höheren Ständen und aus den Beamten-Kreisen nur Einzelne zur Seite getreten sind, wird die Zuversicht festhalten, daß dieses Werk des Schleswig-Holsteinischen Bürgers und Bauers ohne Mißklang zum Abschluß gelange.*)

Immer aber werden die Denkmäler eine Zierde Eckernfördes, ein Zeugniß vaterländischer Gesinnung, ein Ruhm auch der Erbauer sein.

Kiel, im Juli 1871. K. Jansen.

In Meldorf hat sich das erste Subcomite zur Errichtung von Gedenksteinen in den Herzogthümern gebildet, bestehend aus den Herren Director Dr. Kolster, Oberlehrer Dr. Lucas, Branddirector Henrici, Conrector Callsen und Rechtsanwalt Peters. Dasselbe hat zunächst eine Bezeichnung des Dusend-Düwelwarfs in Aussicht genommen.

In Bordesholm beabsichtigt Herr Dr. Kästner zum Gedächtniß des Bordesholmer Vergleichs von 1522 am Amt-

*) Diese Erwartung hat sich bereits erfüllt. Jan. 21. 1872.

hauſe eine marmorne Tafel anbringen zu laſſen, nachdem ihm die erforderliche Einwilligung der Königl. Regierung, die ihrerſeits ein Gutachten der Commiſſion einholte, zu Theil geworden iſt.

In Tondern hat Herr Propſt Carſtens vorgeſchlagen an dem dortigen Geburtshauſe des Dichters Gerſtenberg eine Gedenktafel anzubringen.

Matrikel

der

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte*).

Vorstand.

Präsident: Kirchenrath Professor Dr. Thomsen in Kiel.
Vicepräsident: Professor Dr. Weinhold in Kiel.
Secretair: Professor Dr. Usinger in Kiel.
Kassirer: Buchhändler E. Homann in Kiel.

1.
Ehrenmitglieder.

Die Herren:

Bluhme, Professor Dr., Geh. Rath in Bonn.
Dittmer, Kanzlei-Secretair in Lübeck.
Giesebrecht, Professor in Stettin.
Lisch, Geh. Archivrath in Schwerin.
Masch, Archivrath, Pastor, in Demern bei Rehna.
Mantels, Professor, in Lübeck.
Milde, Maler, in Lübeck.
Nitzsch, Professor Dr., in Königsberg.

Die Herren:

Pauli, Ober-Appellationsgerichts-Rath, in Lübeck.
v. Ranke, Prof. Dr., Geh. Rath, in Berlin.
Stälin, Director, Oberbibliothekar in Stuttgart.
v. Stemann, Appellat.-Gerichts-Präsident a. D. in Kopenhagen.
Waitz, Prof. Dr., in Göttingen.
v. Warnstedt, Geh. Regierungsrath, in Göttingen.

*) Abgeschlossen am 22. December 1871.

2.
Ordentliche Mitglieder.

Die Herren:

Albersdorf.

1. Westedt, A F. L., Amtsrichter.

Altenhof bei Eckernförde.

2. v. Reventlow, E., Graf, Geh. Conferenzrath.

Altona.

3. Lucht, M. J. F., Dr., Prof. Gymnasialdirector.
4. Schaar, J. G. C., Pastor.
5. Schubert, Pianist.
6. Steinblink, E., Hauptlehrer.
7. v. Thaden, F. G. E., Etatsrath, Oberbürgermeister.

Annenhof bei Kiel.

8. v. Mesmer-Saldern, C. L. C. A., Hof-Jägermeister.

Ascheberg bei Plön.

9. v. Brockdorff-Ahlefeldt, C. F. G., Graf.

Ausacker bei Flensburg.

10. Jensen, P., Hufner.

Berlin.

11. Geerz, F., Oberstlieutenant im großen Generalstabe.
12. Müllenhoff, K., Dr., Prof.

Beidenfleth bei Wilster.

13. Raben, N. F., Pastor.

Beuslve bei Neustadt.

14. v. Thaden, H. C. W., Inspector.

Die Herren:

Bordesholm.

15. Carstens, J. B., Justizrath, Ober-Amtsrichter.

Borghorst bei Gettorf.

16. Hamann, J., Gutsbesitzer.

Bramstedt.

17. v. Sievers, R. C. C. J., Kirchspielvogt.

Brodau bei Neustadt.

18. Theophile, W., Pächter.

Bulck bei Friedrichsort.

19. Rodde, C., Gutsbesitzer.

Burg auf Fehmarn.

20. Lafrenz, J., Bürgermeister.

Büsum.

21. Niemann, J. H., Kirchspielvogt a. D.

Cappeln.

22. Marxsen, J. D. Dr. med.

Deetzbüll.

23. Jörgensen, H., Pastor.

Dellstädt bei Tellingstedt.

24. Holm, H. D., Landesgevollmächtigter.

Eckernförde.

25. Römer, J. L. D., Amtsrichter.

Die Herren:

Ehlerstorf bei Oldenburg.

26. v. Levetzow, F. F., Kammerherr.

Flarup bei Groß-Brebel.

27. von Qualen, W., Gutsbesitzer.

Flensburg.

28. Wolff, A. W., Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.

Friedensthal b. Eckernförde.

29. Schmidt, P. C., Gutsbesitzer.

Garding.

30. Ingwersen, J. G., Justizrath.

Genf.

31. v. Buchwald, Kammerherr, Klosterpropst a. D.

Gettorf.

32. Rheder, E. H. F., Amtsrichter.

Groß-Tonde bei Jeising-Hostrup.

33. Mommsen, B. B., Gutsbesitzer.

Gudow bei Büchen.

34. v. Bülow, F. G., Erblandmarschall.

Hadersleben.

35. Jessen, Chr., Dr., Professor.
36. Jessen, P. H., Professor, Gymnasialdirector.

Die Herren:

37. Petersen, M. D. F., Gymnasial-Oberlehrer.

Hanerau.

38. Wachs, H. H. W. A. E., Dr. med., Gutsbesitzer

Haseldorf.

39. Dahms, N., Rechtsanwalt.

Heide.

40. Kier, O. D. A., Landrath.
41. Pauly, F., Buchhändler.

Heiligenhafen.

42. Marksen, H. M., Dr. med.

Hohenwestedt.

43. Friedrichsen, P., Dr. theol., Pastor a. D.

Hornheim bei Kiel.

44. Jessen, P. W. J., Dr., Prof.

Husum.

45. Spethmann, G. C. N., Bürgermeister.

Itzehoe.

46. Borstel, J. G. L., Rechtsanwalt.
47. Pfingsten, G. J., Buchdruckereibesitzer.
48. Poel, G., Justizrath, Bürgermeister a. D.
49. Römer, A. P. C., Kreisgerichtsrath.
50. Rötger, F. J. H., Justizrath.
51. Versmann, E. F., Consistorialrath.

Die Herren:

Kaltenhof bei Gettorff.

52. Rievers, H. F., Pächter.

Kellinghusen.

53. Seidel, C. F., Amtsrichter.

Kieholm bei Kappeln.

54. Ziese, G. A., Hofbesitzer.

Kiel.

55. Ahlmann, W., Dr.
56. Bachmann, C. N., Kreisgerichtsrath.
57. Bartels, C. H. C., Dr., Prof.
58. Bockendahl, J., Dr., Prof., Regierungs-Medicinalrath.
59. Burchardi, G. C., Dr., Ober-Appellationsgerichtsrath.
60. Castagne, W. L. C., Justizrath, Obersachwalter.
61. Esmarch, F., Dr., Professor, Geh. Medizinalrath.
62. Feldmann, C. W. L., Rechtsanwalt.
63. Friedrichs, C., Buchhändler.
64. Hall, S. H., Appellationsgerichtsrath.
65. Hänel, A., Dr., Professor.
66. Die Harmonie.
67. Homann, C., Buchhändler.
68. Jansen, F. C. D., Subrector.
69. Jensen, A. F., Buchdrucker.
70. Jürgensen, H., Dr., Professor.
71. Karsten, G., Dr., Professor.
72. Kraus, P. H. W. H., Regierungsrath a. D.
73. Kruse, Chr., Kaufmann.
74. Labes, F., Rentier.
75. Litzmann, C. C. F., Dr., Etatsrath, Professor.

Die Herren:

76. Martens, G., Stadtbaumeister.
77. Möbius, K., Dr., Professor.
78. Möbius, A. Th., Dr., Professor.
79. Neuner, C., Dr., Professor.
80. Nitzsch, C. D., Stadtrath.
81. Prehn, F. C., Ober-Appellationsgerichtsrath.
82. Preusser, A. F. W., Dr., Appellationsgerichtspräsident a. D.
83. Ratjen, H., Dr., Professor, Conferenzrath.
84. Reiche, F. C. H., Kreisrichter.
85. Rendtorff, G., Justizrath, Rechtsanwalt.
86. v. Scheel-Plessen, C., Frhr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident, Excell.
87. Schlichting, M., Lehrer.
88. Schröder, C., Buchhändler.
89. Schweffel, H., Kaufmann.
90. Seelig, W., Dr., Professor.
91. Tagg, W., Kreisrichter.
92. Thomsen, A. Th., Amtmann.
93. Thomsen, C. N. T. H., Dr., Professor, Kirchenrath.
94. Thomsen, G. C., Kreisgerichtsdirector.
95. Toeche, P.. Buchhändler.
96. Usinger, R., Dr., Professor.
97. Volckmar, H. C. O., Kaufmann.
98. Volckmar, J. L., Stadtrath.
99. Weinhold, K., Dr., Professor.
100. Weyer, G., Dr., Professor.
101. Wommelsdorf-Friedrichsen, C. W., Appell.-Gerichtsrath.

Kopenhagen.

102. Hagerup, H., Buchhändler.

Die Herren:

Lygumkloster.

103. Roll, C. C. E., Dr. med.

Maasleben.

104. Dieck, A., Gutsbesitzer.

Marne.

105. Hartmann, R., Dr. med.
106. Jessen, B., Apotheker.
107. Müllenhoff, G., Kaufmann.
108. Paulsen, T., Hauptpastor.
109. Plambeck, J. C., Kirchspielvogt.

Meldorf.

110. Müllenhoff, W. E., Etatsrath, Landrath.

Mölln.

111. Dührsen, W. E., Amtsrichter

Neuhaus bei Lütjenburg.

112. v. Hahn, F. G. G. A. O. L., Graf.

Neumünster.

113. von Stemann, C. C. S., Amtsrichter.

Neustadt.

114. Martens, F. C., Apotheker.
115. Martens, J., Bürgermeister.

Nortorf.

116. Caspersen, C. A., Kammerrath.

Oldenburg.

117. Meyersahm, H. G. C., Rechtsanwalt.

Die Herren:

Oldesloe.

118. Bockelmann, C. J., Rentier.

Osterlygum b. Rothenkrug.

119. Kier, P. O., Pastor.

Petersdorf a. Fehm.

120. Michler, J. M., Hauptpastor.

Pinneberg.

121. Lütkens, A., Justizrath, Rechtsanwalt.

Ploen.

122. Kraus, G. E., Rechtsanwalt.
123. Matthiesen, H. C., Justizrath.

Preetz.

124. Heinrich, A. C., Propst.
125. Lempfert, C. G. H., Conferenzrath.
126. Die Predigerbibliothek.
127. v. Qualen, C., Klosterpropst.
128 Rheder, C. D., Kloster-Syndicus.

Pronsdorf bei Segeberg.

129. v. Buchwald, C., Kammerherr.

Rastorff bei Preetz.

130. zu Rantzau, Emil, Graf.

Ratzeburg.

131. Honborstel, W., Dr.
132. Sachau, C. L. T. F., Amtsrichter.

Reinbeck.

133. v. Levetzow, W. F. L. T., Landrath.

Die Herren:

Rendsburg.

134. Böse, C. W., Kaufmann.
135. Lucht, A. C., Conrector.
136. Paap, P. W., Kaufmann.
137. Thyggesen, J., Dr. med., Physicus.

Rethwischhöhe bei Oldesloe.

138. Bockelmann, W., Hofbesitzer.

Rixdorf bei Ploen.

139. von Westphalen, C. A. W., Graf.

Rohlstorff b. Segeberg.

140. zu Rantzau, Cuno, Graf.

Schleswig.

141. Gaye, R. A. J., Regierungsrath.
142. Griebel, W. C. C., Regierungsrath.
143. Hanßen, C. F. A., Regierungsrath.
144. Heiberg, C. F., Dr. jur., Rechtsanwalt.
145. Hille, Dr., Archivar.
146. Jacobsen, F. C. F., Amtmann a. D.
147. Paulsen, P., Dr., Director des Taubstummen-Instituts.
148. zu Rantzau, Hermann, Graf, Regierungs-Assessor.
149. Rathjen, R., Regierungsrath.
150. v. Rosen, A., Regierungsrath.
151. Vezin, S. A. J., Regierungsrath.
152. Wichers, J., Regierungsrath.

Schönberg.

153. Nissen, C., Dr. med.

Die Herren:

Schönweide bei Plön.

154. v. Hollen, J. H., Freiherr, Dr. jur., Hofjägermeister.

Schwartau.

155. Franckenfeld, Dr., Justizrath.

Stubbe bei Sensby.

156. Hagemann, N. L. C., Gutsbesitzer.

Tondern.

157. Carstens, C. E., Propst.
158. Schlackier, C. H., Dr., Physikus.

Tönning.

159. v. Richthofen, L., Freiherr, Landrath.
160. Sammann, D., Bürgermeister.

Travenort bei Segeberg.

161. Schwerdtfeger, A. T. F., Gutsbesitzer.

Uetersen.

162. v. Ahlefeld, C. W., Klosterpropst.
163. Meyen, L., Dr.

Waterneverstorf bei Lütjenburg.

164. v. Holstein, C. A. A., Graf.

Wensien bei Segeberg.

165. Schwerdtfeger, W. C. W., Gutsbesitzer.

Wilster.

166. Bosse, J. D., Justizrath, Oberamtsrichter.

Gelehrte Gesellschaften

und

Corporationen,

mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht.

---

1. Altenburg. — Geschichts- und Alterthums-Gesellschaft des Osterlandes.
2. Ansbach. — Historischer Verein für Mittelfranken.
3. Augsburg. — Historischer Verein im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.
4. Baireuth. — Historischer Verein von Oberfranken.
5. Bamberg. — Historischer Verein.
6. Basel. — Historische Gesellschaft zu Basel.
7. „ — Gesellschaft für Vaterländische Alterthümer.
8. Berlin. — Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
9. „ — Verein für die Geschichte Berlins.
10. Bonn. — Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
11. Bremen. — Bremischer Künstlerverein, Abtheilung für Geschichte und Alterthümer.
12. Breslau. — Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens.
13. „ — Schlesische Gesellschaft für Vaterländische Cultur.

14. Cassel. — Verein für hessische Geschichte.
15. Christiania. — Königlich Norwegische Universität.
16. Darmstadt. — Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
17. Donaueschingen. — Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
18. Dresden. — Geographische Gesellschaft.
19. Erfurt. — Verein für Geschichte und Alterthum.
20. Frankfurt a. M. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
21. Freiburg im Breisgau. — Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.
22. Görlitz. — Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
23. „ — Görlitzer naturforschende Gesellschaft.
24. Grätz. — Historischer Verein für Steiermark.
25. Greifswald. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Abtheilung Greifswald.
26. Halle a. S. — Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.
27. Hamburg. — Verein für hamburgische Geschichte.
28. Hannover. — Historischer Verein für Niedersachsen.
29. Herrmannsstadt. — Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
30. Jena. — Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
31. Innsbruck. — Tyrolisches „Ferdinandeum".
32. Kopenhagen. — Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.
33. Laibach. — Historischer Verein für Krain.
34. Leeuwarden. — Het friesch Genootchap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde.
35. Leiden. — Maatschappij der nederlandsche Letterkunde.
36. Leisnig. — Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
37. Linz. — Museum Francisco-Carolinum.
38. Lübeck. — Verein für Lübeckische Geschichte.

39. Luzern. — Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
40. Luxemburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques du Grandduché de Luxembourg.
41. Magdeburg. — Geschichts- und Alterthums-Verein.
42. Mainz. — Verein für Erforschung Rheinischer Geschichte und Alterthümer.
43. Meiningen. — Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
44. Mitau. — Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
45. München. — Königlich Baierische Akademie der Wissenschaften.
46. „ — Historischer Verein von und für Oberbaiern.
47. Münster. — Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
48. Nürnberg. — Germanisches Museum.
49. Osnabrück. — Historischer Verein.
50. St. Petersburg. — Gesellschaft für Archäologie und Numismatik.
51. „ — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
52. Prag. — Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
53. Regensburg. — Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
54. Reval. — Ehstländische literärische Gesellschaft.
55. Riga. — Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostprovinzen.
56. Saarbrücken. — Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann.
57. Salzwedel. — Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
58. Schwerin. — Verein für die Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

59. Stade. — Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
60. Stettin. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
61. Straßburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
62. Washington. — Smithonian Institution.
63. Weinsberg. — Historischer Verein für das Würtembergische Franken.
64. Wernigerode. — Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
65. Wien. — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
66. „ — Alterthumsverein.
67. „ — Geographische Gesellschaft.
68. Wiesbaden. — Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte.
69. Würzburg. — Historischer Verein für Unterfranken.
70. Zürich. — Alterthumsforschender Verein.
71. „ — Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

72. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; jetziger Vorort: Altenburg.

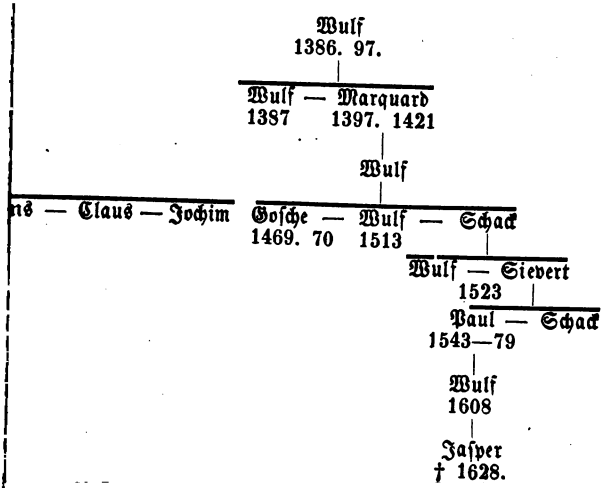
Wulf
1386. 97.
Wulf — Marquard
1387 1397. 1421
Wulf
ns — Claus — Jochim
Gosche — Wulf — Schack
1469. 70 1513
Wulf — Sievert
1523
Paul — Schack
1543—79
Wulf
1608
Jasper
† 1628.

ch
7

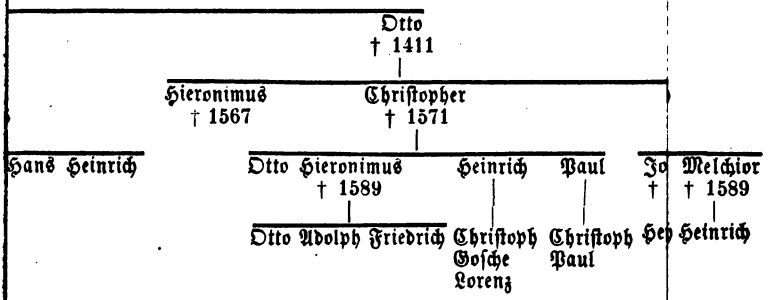
Otto
† 1411
Hieronimus
† 1567
Christopher
† 1571
Hans Heinrich
Otto Hieronimus
† 1589
Heinrich
Paul
Jo
†
Melchior
† 1589
Otto Adolph Friedrich
Christoph
Gosche
Lorenz
Christoph
Paul
Hey
Heinrich